April 29.1.

# Perordnungsblatt

herausgegeben vom

# Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1873.

(Enthaltend 15 Aummern.)

Wien. Druck von Carl Gerold's Sohn.

# Haldennunfaundf

mon malenteamorti

# Magiffrate

h. h. Aerichobnund- und Alendensftade Allen

Sabryan 1873.

new witness land had here

# Inhalts - Verzeichniß

für ben

# Inhrgang 1873 des Berordnungsblattes.

Die beigefetten Bahlen bezeichnen die Seiten.

a.	Armenarzte; Aften, bie Anweisung höherer Re- munerationsbetrage für biese Aerzte betreffend, finb
Actiengesellschaften. Besondere Bestimmungen über bie Auflösung berselben	in hinfunft nicht mehr bem Gemeinderathe vor-
tung ber Erwerb = und Einkommensteuer im Falle ber Ausschung einer solchen Gesellschaft 17 — Gemeindesparkassen und Kreditvereine. Sisti-	Of uman fattania 184
rung ber Ertheilung von Koncessionen zur Errich- tung von	Urzneitare, neue
Aichamt, Erhöhung bes Taglohnes ber Haimarbeiter Aichordnung vom 19. Dezember 1872, bezügliche	Mushangichilder, Borichristen hinjichtlich ber Andrin. 249 Aushilfstechnifer bes Stadtbauamtes, Erhöhung bes
Aichung. Termin für die Zulaffung von nicht ber Aichordnung vom 19. Dezember 1872 entspre- denden Wagen zu berselben 20	Auswanderung, Entlaffung von in der Linie - ober
Alberndorf, Gemeinbe, Zuweisung zur Ortsge- meinde Stockerau	2mc#s : 140
- Rührung ber Beburts-, Tauf-, Sterbe- und	2 Auszeichnungen 54, 102, 254
Amtebiener, Erhöhung bes Stiefelpaufchales 2. Anleben, ftabtifches, bezügliche Befete vom 21. Janner	80.
und 13. April 1873	58 Babeanstalten
Anstandsmägen, Aufstellung burch Rarl Stummer und Conforten	fällige Klagen und Gesuche bei bem städt. beleg. Bezirksgerichte ber inneren Stadt anzubringen find 182
	Bauant, siehe Stadtbauamt.  88 Bauausseher für die Brigittenau und Zwischen- brücken, Erhöhung des Taglohnes derselben 48
Arbeiter, stellungspflichtige, welche bei Eisenbahn- bauten beschäftigt sind, Evidenzhaltung berselben 1 Arbeiterwohnungen, Berpflichtung größerer Unter-	centrent control of the control of t
Arbeiteauftalt, fiebe auch Zwangsarbeiteanftalt.	54 Baulinienbestimmung
— freiwillige, siehe Beschäftigungsanstalt für frei- willige Arbeiter. Arbeiteschene und Laubstreicher, bezügliches Geset bom 10. Mai 1873.	Banten, Um- und Zubanten, Ausbehnung der Steuer- befreiung
DDH 10. 200 1010	OU VILLUMINATION OF THE PROPERTY OF THE PROPER

Beamte in ben ftabt. Berforgungsanftalten, Anwei-		Competeng ber Militarbeborben gur Ertheilung von	
fung ber benfelben am 20. Dezember 1872 be- willigten Behalte	66	Chebewilligungen an Urlauber und Reservemanner	74
Beethoven=Monument	83	- jur Entscheidung über Refurse in Sanitats.	40
Beforberungen von ftabtifchen Bebienfteten, fiehe	00	- Bur Bornahme ber Strafamtshanblungen gegen	40
Befetungen.		einen bei ber Kontrolsversammlung nicht ericie-	
Beschäftigungsauftalt für freiwillige Arbeiter, Re-	-		139
muneration für ben Organisten	49	- jur Enticheibung über bie Berpflichtung ber	
- Bermehrung ber Gefangenauffeher, Erhöhung	100	Deimatsgemeinde zum Erjate des Schulgeldes an	
/	165 166		144
— Erhöhung bes Schlafgelbes ber Arbeiter von	100	— ber Stellungskommiffion bes Aufenthaltsortes	100
	167	aur Fällung ber Erkenntniffe wegen Militärbefreiung :  - jur Ausstellung von Auswanderungsbescheinis	100
Beichan, fiebe Biebbeichau.			199
Befetungen (Ernennungen, Beforberungen und Bor-		- gur Ausfertigung bon Baffenpaffen für pen-	
rudungen von ftabtifchen Bedienfteten):		fionirte, überhaupt nicht active Offiziere	208
— im Aichamte	118	- für ftabtifch belegirte Bezirkegerichte in Straf-	Saneme
- bon Armenarztensftellen		fachen ber politischen und Militarbeborben bei Be-	208
— im Bauamte	206	handling han Habertratungen ber Westernachten	
Arbeiter	68	handlung von Uebertretungen der Meldungsvor-	900
- bon Befdauarztensftellen 68,		Concursausidreibungen für jene Dienflpoften, bin-	200
- in ber Buchhaltung	67	fichtlich welcher ben Unteroffizieren ber Borgug	
- im Concepte 66, 118,	255		194
- im Conscriptionsamte 67,	255	Confervatorium ber Gefellichaft ber Mufitfreunde,	
- im Beamtenftatus bes Cbersborfer Fonbs-		Erhöhung ber Subvention für Freizöglingsplate,	100
gutes	527	Bermehrung ber letteren	38
— in ber Kanzlei 67, — von Lehrerstellen 68, 69, 255,	200	- Regulativ für die Besetzung ber Rommunal-	100
— im Marktommissariate		Stiftplage Correspondenz mit ben t. t. Miffionen und Rou-	182
- im Oberkammeramte 68,	255	fularämtern im Auslande, Frantirung ber 3n-	
- im Steueramte	68	schriften	58
- im Beamtenftatus ber ftabt. Berforgungsan- ftalten 68,		- bes Bermaltungsamtes in Cbereborf, Borto-	
ftalten 68,	256	freiheit	79
Bettgeher, bas Salten berfelben fällt nicht unter bie		- ber exponirten Boll-, Gifenbahn- und Bolizei-	
Bestimmungen bes §. 28 ber Gewerbeordnung,		organe, Portofreiheit	34
bie Fremdenbeherbung betreffend Bezirf, fiebe Gemeinbebegirf.	14	- ber evangelischen Lehranstalten, Bortofreiheit	43
Blatternepidemie, Erlag ber f. f. Statthalterei, bie	10.8	- mit ben Roufularämtern in Belgrab und Egypten, Bortofreibeit	158
Berschleppung ber Blattern betreffend	63	- mit ben Begirtshauptmannichaften gu Braunau	100
- Erstattung periodischer Rapporte über ben		in Böhmen und ju Braunan am Inn in Ober-	
Stand ber Blatternepidemie	81	öfterreich	188
- Gemeinderathsbeichlug, betreffend die Behand-		Credit, öffentlicher, Gefet betreffend bie Benützung	
lung ber Erfrankten in ben Nothspitälern	86	besselben für bie Forberung bes Gifenbahnbaues	
— Aufnahme Blatternkranker aus ben Bororten in bie Spitaler	30	und für Errichtung von Borschußtaffen	
or the optimite		Withhintiethe, 2) chencing betterben	
Blatterninitaler, fiehe Mothinitäler.	30	evenue venue, expensions verpose and very very	100
Blatternspitaler, fiebe Nothspitaler.	30	Covernos de la companya de la compan	100
Bogennenfiedel-Streifing, Gemeinde Buweifung jum			100
Bogennenstedel-Streifing, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.		D.	100
Bogennenstedel-Streifing, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Bolkersdorf Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt. Brennholz, Berbot des Ablagerns und Berkleinerns	109	D.	100
Bogennensiedel-Streinng, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Bolkersdorf Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt. Brennholz, Berbot des Ablagerns und Berkleinerns in der Paniglgasse	109	D. Dedplatten und Ranbfteine für Ginwurfelocher in	
Bogennenstedel-Streifing, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt. Brennholz, Berbot des Ablagerns und Berkleinerns in der Paniglgasse — in der Mariahilfer Hauptstraße	109 200 200	Dechplatten und Ranbsteine für Ginwurfelocher in Erottoirs, Herstellung aus Granit	48
Bogennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt. Brennholz, Verbot des Ablagerns und Verkleinerns in der Paniglgasse	109 200 200 174	Dechplatten und Ranbsteine für Einwurfslöcher in Erottoirs, Herstellung aus Granit	
Bogennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel bes Bezirksgerichtes Wolkersborf Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt. Brennholz, Berbot bes Ablagerns und Verkleinerns in der Paniglgasse — in der Mariahilser Hauptstraße Briesporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brüdenbanten84,	109 200 200 174 119	Dechplatten und Ranbsteine für Einwurfslöcher in Erottoirs, Herstellung aus Granit	48
Bogennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf  Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.  Brennholz, Berdot des Ablagerns und Berkleinerns in der Paniglgasse  — in der Mariahilser Hauptstraße  Briefporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brückendanten 84, Brunnen, Hochstrahlbrunnen	109 200 200 174	Dechplatten und Ranbsteine für Sinwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit	48 27
Bogennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel bes Bezirksgerichtes Wolkersborf Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt. Brennholz, Berbot bes Ablagerns und Verkleinerns in der Paniglgasse — in der Mariahilser Hauptstraße Briesporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brüdenbanten84,	109 200 200 174 119	Dechplatten und Ranbsteine für Sinwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit	48 27
Bugennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf  Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.  Brennholz, Verbot des Ablagerns und Verkleinerns in der Paniglgasse  — in der Mariahilser Hauptstraße  Briesporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brückenbanten	200 200 174 119	Dechplatten und Ranbsteine für Einwurfslöcher in Trottoirs, herstellung aus Granit	48 27 49 245
Bugennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf  Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.  Brennholz, Verbot des Ablagerns und Verkleinerns in der Paniglgasse  — in der Mariahilser Hauptstraße  Briesporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brückenbanten	200 200 174 119	Dechplatten und Ranbsteine für Einwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit.  Desinfection ber zur Ausbewahrung ober zum Transport bestimmten thierischen Rohprodukte und Abfälle Dienstalterszulagen, Einreichung ber von Lehrern als Stipenbisten zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung berselben.  Dienstbotenkrankenkaffe, Beitrag pro 1874	48 27
Bugennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf  Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.  Brennholz, Verbot des Ablagerns und Verkleinerns in der Paniglgasse  — in der Mariahilser Hauptstraße  Briesporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brückenbanten 84, Brunnen, Hochstrahlbrunnen  Bürgerspitalsond, Ausbehnung der Armenpslege desselben auf Bürgerkinder und Bürgerwaisen	200 200 174 119	Dechplatten und Randsteine für Einwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit  Desinsection ber zur Ausbewahrung ober zum Transport bestimmten thierischen Rohprodukte und Abfälle Dienstalterszulagen, Einreichung der von Lehrern als Stipendisten zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung derselben  Dienstbotenkrankenkasse, Beitrag pro 1874  Dienstesentlassungen Dienstesentlassungen	48 27 49 245 254
Bugennensiedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel bes Bezirksgerichtes Wolkersdorf  Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.  Brennholz, Berbot des Ablagerns und Berkleinerns in der Paniglgasse  — in der Mariahilser Hauptstraße  Briesporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brückendanten 84, Brunnen, Hochstrahlbrunnen Bürgerspitalsond, Ausbehnung der Armenpslege desselben auf Bürgerkinder und Bürgerwaisen	200 200 174 119	D.  Deckplatten und Randsteine für Einwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit  Desinfection ber zur Ausbewahrung ober zum Transport bestimmten thierischen Rohprodukte und Abfälle Dienstalterszulagen, Einreichung der von Lehrern als Stipendisten zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung derselben  Dienstbotenkrankenkasse, Beitrag pro 1874.  Dienstesentlassungen	48 27 49 245 254 194
Bugennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel bes Bezirksgerichtes Wolkersdorf  Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.  Brennholz, Berbot bes Ablagerns und Berkleinerns in der Paniglgasse  — in der Mariahilfer Hauptstraße  Briefporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brückendanten 84, Brunnen, Hochstrahlbrunnen Bürgerspitalsond, Ausbehnung der Armenpslege desselben auf Bürgerkinder und Bürgerwaisen  Caroline Auguste, Ihre Majestät; Ableben berselben	200 200 174 119	Dechplatten und Randsteine für Einwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit Desinsection der zur Ausbewahrung ober zum Transport bestimmten thierischen Rohprodukte und Abfälle Dienstalterszulagen, Einreichung der von Lehrern als Stipendisten zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung derselben Dienstbotenkrankenkasse, Beitrag pro 1874. Dienstesentlassungen Dienstesposten, rücksichtlich welcher den Unterossizieren der Borzug eingeräumt ist, Concursausschreibung Dienstesressignationen Dienstesressignationen 54, 118, Dienstmann-Institut, Taxtaris	48 27 49 245 254 194 254 35
Bugennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel bes Bezirksgerichtes Wolkersdorf  Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.  Brennholz, Berbot bes Ablagerns und Berkleinerns in der Paniglgasse  — in der Mariahilfer Hauptstraße  Briesporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brückendanten 84, Brunnen, Hochstrahlbrunnen 84, Brunnen, Hochstrahlbrunnen ber Armenpslege desselben auf Bürgerfinder und Bürgerwaisen  E. siehe auch K. und Z.  Caroline Auguste, Ihre Majestät; Ableben berselben Gentralfriedhof, siehe Friedhof.	200 200 174 119 119	Dechplatten und Randsteine für Einwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit Desinsection der zur Ausbewahrung ober zum Transport bestimmten thierischen Rohprodukte und Abfälle Dienstalterszulagen, Einreichung der von Lehrern als Stipendisten zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung derselben Dienstbotenkrankenkasse, Beitrag pro 1874. Dienstesentlassungen Dienstesposten, rücksichtlich welcher den Unteroffizieren der Borzug eingeräumt ist, Concursausschreibung Dienstesressignationen	48 27 49 245 254 194 254
Bugennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf  Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.  Brennholz, Berbot des Ablagerns und Berkleinerns in der Paniglgasse  — in der Mariahilfer Hauptstraße  Briesporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brückendanten 84, Brunnen, Hochstrahlbrunnen 84, Brunnen, Hochstrahlbrunnen ber Armenpslege desselben auf Bürgersinder und Bürgerwaisen  E. siehe auch K. und Z.  Caroline Anguste, Ihre Majestät; Ableben berselben Gentralfriedhof, siehe Friedhof.  Cholera, Einsluß der Absallsmassen in Zuckersas	109 200 200 174 119 119 16	Dechplatten und Randsteine für Einwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit Desinsection der zur Ausbewahrung oder zum Transport bestimmten thierischen Rohprodukte und Abfälle Dienstalterszulagen, Einreichung der von Lehrern als Stipendisten zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung derselben Dienstdotenkrankenkasse, Beitrag pro 1874. Dienstesentlassungen Dienstesposten, rücksichtlich welcher den Unteroffizieren der Borzug eingeräumt ist, Concursausschreibung Diensteskessenschaftlicht und der Borzug eingeräumt ist, Dienstmann-Justitut, Taxtaris Dinrnisten des Magistrates, Erhöhung des Taggeldes technische der Buchhaltung, Erhöhung des	48 27 49 245 254 194 254 35 49
Bugennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf  Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.  Brennholz, Berbot des Ablagerns und Berkleinerns in der Paniglgasse  — in der Mariahilfer Hauptstraße  Briesporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brückenbanten 84,  Brunnen, Hochstrahlbrunnen 84,  Brunnen, Hochstrahlbrunnen Bürgerspitalsond, Ausbehnung der Armenpslege desselben auf Bürgersinder und Bürgerwaisen  E. siehe auch K. und Z.  Caroline Auguste, Ihre Majestät; Ableben berselben Gentralfriedhof, siehe Friedhof.  Cholera, Einsluß der Absallsmassen in Zuckersabriken auf die Entstehung und Ausbreitung derselben	200 200 174 119 119	Dechplatten und Randsteine für Einwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit Desinsection der zur Ausbewahrung oder zum Transport bestimmten thierischen Rohprodukte und Abfälle Dienstalterszulagen, Einreichung der von Lehrern als Stipendisten zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung derselben Dienstdotenkrankenkasse, Beitrag pro 1874. Dienstesentlassungen Dienstesposten, rücksichtlich welcher den Unteroffizieren der Borzug eingeräumt ist, Concursausschreibung Diensteskessenlassungen Diensteskessensten 54, 118, Dienstmann-Justitut, Taxtaris Dinrnisten des Magistrates, Erhöhung des Taggeldes — technische der Buchhaltung, Erhöhung des	48 27 49 245 254 194 254 35
Bugennenstedel-Stretzung, Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf  Borstenviehmarkt, siehe Biehmarkt.  Brennholz, Berbot des Ablagerns und Berkleinerns in der Paniglgasse  — in der Mariahilfer Hauptstraße  Briesporto, Abänderung in der Bemessung desselben Brückendanten 84, Brunnen, Hochstrahlbrunnen 84, Brunnen, Hochstrahlbrunnen ber Armenpslege desselben auf Bürgersinder und Bürgerwaisen  E. siehe auch K. und Z.  Caroline Anguste, Ihre Majestät; Ableben berselben Gentralfriedhof, siehe Friedhof.  Cholera, Einsluß der Absallsmassen in Zuckersas	109 200 200 174 119 119 16	Dechplatten und Randsteine für Einwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit Desinsection ber zur Ausbewahrung ober zum Transport bestimmten thierischen Rohprodukte und Abfälle Dienstalterszulagen, Einreichung ber von Lehrern als Stipendisten zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung berselben Dienstbotenkrankenkasse, Beitrag pro 1874. Dienstedentlassungen Diens	48 27 49 245 254 194 254 35 49

Dinrunm, siehe Taggelb. Dolmetsch, für ben St. Marger Schlachtviehmarkt, Bestellung	49 185	Fenerlöschfiliale auf bem Weltausstellungsplate, Errichtung	251 86 1 111 19 219
Ç.	liga.	- neue bom 16. Dezember 1873 Findlinge, Erhöhung ber Berpflegsgelber, beffere	
Ebersborf, Fondegut, Portofreiheit der Corresponstenz bes Berwaltungsamtes	79 527	Kontrole ber außer Wien untergebrachten Flußregulirungen, siehe Wasserregulirungsbauten. Foritgeset, schärfere Handhabung besselben 56, Frankenfels, Zuweisung ber Parzellen Nr. 3645 a, 3645 b und 3646 bieser Gemeinde zur Katastrals	
Competenz zur Ertheilung berselben Cheichliefungen ber Altfatholiten, bezüglicher Statt- halterei-Erlaß	74 $42$ $102$	gemeinde Wolfartsschlag	246
Einfommenstener, siehe Steuer. Einquartierung, Bergütung für die Mittagstoft, welche ber Quartierträger für die Mannschaft vom Feld= webe! abwärts zu leisten hat	34	ftalt für freiwillige Arbeiter. Friedhof, Central=, Gebührenfreiheit der Kommune hinsichtlich der Erwerbung von Grundstücken zur Anlage desselben	11
Rückersatz berselben an die nicht befinitiv aufge- nommenen Schüler		— auf ber Türkenschanze	86
Gifenbahn von Wien über Hainburg an die un- garische Grenze	84	ø.	
Eisenbahnomnibus, Haltung berselben von Seite der Gasthosbesitzer  Enquête, Approvisionirungs, Durchsührung der Beschlüsse derselben  Ernennungen von städtischen Bediensteten, siehe Bessetzungen.  Erwerbse und Wirthschaftsgenossenschaften, bezügsliches Gesetz vom 9. April 1873  Erwerbsunternehmungen, an bestimmte Standorte gebundene; Borschreibung und Einhebung der Erwerds und Einkommenstener sür dieselben  — von stellungspslichtigen Personen in Wien  — von stellungspslichtigen Personen, siehe Wehrsvorschriften.  Ercindirungsansprüche in Folge politischer Execustionen.  Erecution, gerichtliche, und Verbot hinsichtlich der Gebalte von Lehrern an öffentlichen Schulen, Unzuslässischen Executionen.  — politische, Excindirungsansprüche in Folge solcher Executionen  — und Sicherstellung auf die Bezüge aus dem Arbeitss und Dienstverhältnisse, Gesetz vom 29. April 1873	88 110 180 206 41 32 41	Gartenanlagen Gasbeleuchtung Gasbeleuchtung Gassen, Straßen und Plätze-Anlagen Gassen, Straßen und Plätze-Anlagen Gebietsumfang mehrerer Bezirksgerichte in Nieder- österreich, Aenderung desselben 25, 73, Gedühren von Parteieneingaben und für Protokolle in Betreff der Satzung von Staumaßen Gedührenfreiheit der Kommune hinsichtlich der Er- werbung von Grundslücken zur Anlage des Central- friedhoses — der Correspondenz der evangelischen Lehran- stalten — der Correspondenz des Berwaltungsamtes Ebersdorf Gesangenausseher in der freiwilligen Arbeitsanstalt, Bermehrung derselben und Erhöhung ihrer Bezüge Gefangenoberausseherstelle im städt. Polizeihause, Austassung dieser Stelle Gehalt, siehe Jahresbezüge. Gemeindebezirk Bildung eines selbstständigen Ge- meindebezirkes aus den vor der Favoritenlinie gele- genen Theilen des IV. und V. Bezirkes 118, Cemeindewahlordnung. Entwurf einer neuen 51, Gemeindewahlordnung. Entwurf einer neuen 51, Gemeindewahlordnung. Entwurf einer neuen 51, Gemeindewahlordnung. Entwurf einer neuen 51, Gemeinschaltses Mussenm in Kürnberg.	254 202 201 111 161 11 43 79 165 201 168 252 252 119
Fahrtag-Tarif, siehe Fiaker- u. Einspännerordnung. Fenerlöschaustalt, Thenerungsbeitrag für die Lösch- mannschaft	166	Gesundheitspässe für Biehtransporte, Anordnungen für den Fall, als sich Zweisel über derlei Bässe ergeben	13 185
und 2 Löschmänner anläßlich der Errichtung von Nothstallungen nächst dem St. Marger Schlacht- viehmarkt	235	samfeit Gewerbefammer, fiehe Sanbels- u. Gewerbefammer. Gewichte fiehe Sanbelsgewichte.	63

Giegmann'iches Legat, fiebe Stiftung.	109	St. alors and definition	
Gifela, Ihrer t. und f. Sobeit Bermahlung 51, Grenzbestimmung zwischen bem I. und IX. Bezirte	51	Raifer, Ge. Majeftat, Regierungsjubilaum	216
Grenzregulirung zwischen Fünfhaus und Reuler-	40	Ranalauffeher, Bermehrung berfelben im II., III.,	
Gröbming in Steiermart, Errichtung einer neuen	40	IV. und IX. Bezirk Ranalisirung auf Stabterweiterungsgründen	
Bezirtshauptmannichaft bafelbft	159	Ranalnete, über Projecte gur Herstellung neuer bat	
Grundarrefte im IX. Bezirfe, Erhöhung bes Bau- ichales für bie Reinigung.	167	bie VI. Section bem Gemeinderathe zu berichten.	
hante far be occurring any.	10.	Kellner, Enthebung berselben von der Zahlung der Krankenaustagen, sowie von der Abstempelung	
		ihrer polizeilichen Meldzettel burch bie Genoffen-	108
Si.		striche vor ber Favoritenlinie 70,	218
Haimarbeiter, siehe Aichamt.	4	- alte, unter ben Weißgärbern	253
Sandelsbefliffene, Fortbilbungsichulen und Facheurfe für biefelben, Abanberung ber bezüglichen Lanbes-		- neue, unter ben Weißgärbern 185, - Einstellung ber Bezüge bes Curatbenefi-	202
gefete bom 28. Nov. 1868 und bom 26. Janner	95	ctaten	
Sandele und Gewerbefammer, Buidlag gur Erwerb-	90	— — Prajentation bes Pfarrers	527
und Gintommenftener pro 1873 behufs Bebedung	F.4	Commission	253
ber Roften für biefelbe	54	Roatsbereitungsanstalten, Entrichtung ber Gintom-	155
feit berselben in Defterreich	189	Rodgeichirre, fupferne und meffingene auf Dampf-	1
Sandelsichulen, bezügliches Gefetz vom 27. Februar	89	schiffen, Revision berfelben	209
Sans, ftabtifches, am Graben Dr. 28, Berfauf		Romische Oper, Baubewilligung	
feuerung berfelben Be-	171	- Recurserledigung	250
Sausequipagen, Saltung berfelben bon Geite ber		Rrantenträger bei ben Polizeibezirkscommiffariaten, Erhöhung ber Löhnungen	166
Safthofbefiger	139 99	Rumpsbereitungs- und Rumpsheilanstalten, Errich-	
Saufirer, Erwerbsteuerpflicht ber	105	tung berselben und Ueberwachung bes in Betrieb	164
Sanstnechte an ben Mittelschulen, Gleichstellung ber-	60	2012600 000000	
felben mit ben Hausbienern am Rathhause — Belaffung bes erhöhten Quartiergelbes	00	TVI Empelinitari e apmentelle pelli effici	
bis Ende Juli 1874	65	<b>5.</b>	
bis Ende Juli 1874  — Erhöhung des Taglohnes  — am Rathhause, definitiv und provisorisch an-	200	<b>&amp;.</b>	
bis Ende Juli 1874	200	Landes= und Grundentlaftungefondeumlage, Aus-	43
bis Ende Juli 1874	200	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aus- schreibung pro 1873	
bis Ende Juli 1874	200	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aus- schreibung pro 1873	184
bis Ende Juli 1874	<ul><li>200</li><li>101</li><li>26</li></ul>	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873	184
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873.  Landstraße, Bfarrbezirf, Abgränzung.  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Gesetz vom 10. Mai 1873.  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataislone, Berlegung von	184
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussichreibung pro 1873.  Landstraße, Bfarrbezirf, Abgränzung Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Gesetz vom 10. Mai 1873.  Landwehr, siehe Wehrvorschriften. Landwehr=Bataillons, Berlegung von Landwehr=Bezirlsseldwebel, siehe Wehrvorschriften. Lastwagen. Borgeschriebene Breite der Radselgen	184 159 205 31
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873.  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung.  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Gesetz vom 10. Mui 1873.  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataillons, Verlegung von .  Landwehr=Bezirlsseldwebel, siehe Wehrvorschriften.  Lastwagen. Vorgeschriebene Breite der Radselgen .  Legitimationsurfunden, Versügungen mit denselben	184 159 205 31
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217 119	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirk, Abgränzung  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Gesetz vom 10. Mai 1873  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataillons, Verlegung von  Landwehr=Bezirlsseldwebel, siehe Wehrvorschriften.  Lastwagen. Vorgeschriebene Breite der Radselgen  Legitimationsurfunden, Versägungen mit denselben bei Todesfällen von Landwehrmännern und uneinsgereihten Recruten	184 159 205 31
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217 119	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirk, Abgränzung  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Gesetz vom 10. Mai 1873  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataillons, Berlegung von  Landwehr=Bezirlsseldwebel, siehe Wehrvorschriften.  Lastwagen. Vorgeschriebene Breite der Radselgen  Legitimationsurfunden, Bersügungen mit denselben bei Todesfällen von Landwehrmännern und uneinsgereihten Recruten.  — Vorfehrungen behufs Hintanhaltung von Miß=	184 159 205 31 198
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217 119	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Gesetz vom 10. Mai 1873  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataillons, Berlegung von  Landwehr=Bezirlsseldwebel, siehe Wehrvorschriften.  Lastwagen. Vorgeschriebene Breite der Radselgen  Legitimationsurfunden, Bersügungen mit denselben  bei Todesfällen von Landwehrmännern und unein- gereihten Recruten  — Vorfehrungen behufs Hintanhaltung von Miß- bräuchen mit den bezüglichen Drucksorten.  Lehrer an öffentlichen Schulen; beren Gehalte können	184 159 205 31
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217 119 11	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung.  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Sesetz vom 10. Mai 1873.  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr-Bataillons, Berlegung von  Lastwagen. Borgeschriebene Breite der Radselgen  Legitimationsurfunden, Bersügungen mit denselben bei Todesfällen von Landwehrmännern und uneingereihten Recruten.  — Borkehrungen behufs Hintanhaltung von Miß-bräuchen mit den bezüglichen Drucksorten.  Lehrer an öffentlichen Schulen; deren Gehalte können weder mit dem Verbote belegt noch in die gericht-	184 159 205 31 198 240
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217 119 11	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung.  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Sesetz vom 10. Mai 1873.  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataislons, Berlegung von  Lantwagen. Borgeschriebene Breite der Radselgen  Legitimationsurfunden, Bersügungen mit denselben bei Todesfällen von Landwehrmännern und uneingereihten Recruten.  — Borkehrungen behufs Hintanhaltung von Mißsbräuchen mit den bezüglichen Drucksorten.  Lehrer an öffentlichen Schulen; deren Gehalte können weder mit dem Berbote belegt noch in die gerichtsliche Execution gezogen werden  — für die französsische Sprache, Bezüge derselben	184 159 205 31 198 240
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217 119 11	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung.  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Sesetz vom 10. Mai 1873.  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataillons, Berlegung von  Lantwagen. Borgeschriebene Breite der Radselgen  Legitimationsurfunden, Bersügungen mit denselben bei Todesfällen von Landwehrmännern und uneingereihten Recruten.  — Borkehrungen behufs Hintanhaltung von Mißsträuchen mit den bezüglichen Drucksorten.  Lehrer an öffentlichen Schulen; deren Gehalte können weder mit dem Berbote belegt noch in die gerichtsliche Execution gezogen werden  — sir die französsische Sprache, Bezüge derselben — linter=, in zeitlicher Berwendung stehende,	184 159 205 31 198 240
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217 119 11	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Sesetz vom 10. Mui 1873  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataislons, Berlegung von  Lantwagen. Borgeschriebene Breite der Radselgen  Legitimationsurfunden, Bersügungen mit denselben bei Todessällen von Landwehrmännern und uneingereihten Recruten  — Borkehrungen behufs Hintanhaltung von Mißsbräuchen mit den bezüglichen Drucksorten  Lehrer an öffentlichen Schulen; deren Gehalte können weder mit dem Berbote belegt noch in die gerichtliche Execution gezogen werden  — sür die französsische Sprache, Bezüge derselben  — Unters, in zeitlicher Berwendung stehende, Ausbezahlung der Remuneration von 500 fl. resp. 400 fl. an dieselben	184 159 205 31 198 240 32 246
bis Ende Juli 1874.  — Erhöhung des Taglohnes.  — am Rathhause, definitiv und provisorisch ansgestellte, Lohnerhöhung, Duartiergelderhöhung und Anweisung eines erhöhten Stiefelpauschales.  Seeresergänzungsvorschriften, siehe Wehrvorschriften. Sennersdorf in Schlesien, Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst.  Sistorische Ausstellung.  Sochguellen-Wasserleitung, siehe Wasserbersorgung.  Sochstrahlbrunnen  Horn, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungs- und Stellungsbezirke.  Ind die Bezirksvorsteher, anläßlich der Ge- meinderathswahlen.  — süber das militärische Dienstverhältniß, siehe Wehrvorschriften.  Irrsinnige, Aussfolgung derselben in die Privatpslege gegen Revers.  Sahresberichte der Mittelschulen, Erhöhung der Sub-	200 101 26 217 119 11	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Geset vom 10. Mui 1873  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataislons, Berlegung von  Lantwagen. Borgeschriebene Breite der Radselgen  Legitimationsurfunden, Bersügungen mit benselben bei Todessällen von Landwehrmännern und uneingereihten Recruten.  — Borkehrungen behuss Hintanhaltung von Mißsbräuchen mit ben bezüglichen Drucksorten.  Lehrer an öffentlichen Schulen; beren Gehalte können weder mit dem Berdote belegt noch in die gerichtliche Execution gezogen werden.  — für die französische Sprache, Bezüge berselben  — Inter=, in zeitlicher Berwendung stehende, Ausbezahlung der Remuneration von 500 fl. resp. 400 fl. an dieselben.  — die Bezüge derselben sind berart zu regeln,	184 159 205 31 198 240 32 246 167
bis Ende Juli 1874	200 101 26 217 119 11	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Sesetz vom 10. Mui 1873  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataislons, Berlegung von  Lantwagen. Borgeschriebene Breite der Radselgen  Legitimationsurfunden, Bersügungen mit denselben bei Todessällen von Landwehrmännern und uneingereihten Recruten  — Borkehrungen behufs Hintanhaltung von Mißsbräuchen mit den bezüglichen Drucksorten  Lehrer an öffentlichen Schulen; deren Gehalte können weder mit dem Berbote belegt noch in die gerichtliche Execution gezogen werden  — sür die französsische Sprache, Bezüge derselben  — Unters, in zeitlicher Berwendung stehende, Ausbezahlung der Remuneration von 500 fl. resp. 400 fl. an dieselben	184 159 205 31 198 240 32 246 167
bis Ende Juli 1874.  — — Erhöhung des Taglohnes.  — am Rathhause, definitiv und provisorisch ansgestellte, Lohnerhöhung, Duartiergelderhöhung und Anweisung eines erhöhten Stiefelpauschales.  Seeresergänzungsvorschriften, siehe Wehrvorschriften.  Hennersdorf in Schlesten, Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst.  Sistorische Aussstellung.  Hodgitellung.  Hodgite	200 101 26 217 119 11 103 63 38 167	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschräße pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Geset vom 10. Mui 1873  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataislons, Verlegung von  Lantwagen. Borgeschriebene Breite der Radselgen  Legitimationsurfunden, Bersügungen mit benselben bei Todessällen von Landwehrmännern und uneingereihten Recruten.  — Borkehrungen behuss Hintanhaltung von Mißsbräuchen mit den bezüglichen Drucksorten.  Lehrer an öffentlichen Schulen; deren Gehalte können weder mit dem Berbote belegt noch in die gerichtliche Execution gezogen werden.  — sier die französische Sprache, Bezüge berselben  — Inter=, in zeitlicher Berwendung stehende, Ausbezahlung der Remuneration von 500 fl. resp. 400 fl. an dieselben  — die Bezüge derselben sind berart zu regeln, daß dieselben innerhalb des Schulsahres, d. i. 10 Monate, den vollen Betrag ihres Bezuges erhalten  — für Bolks= und Birgerschulen, Regelung der	184 159 205 31 198 240 32 246 167
bis Ende Juli 1874.  — Erhöhung des Taglohnes.  — am Rathhause, befinitiv und provisorisch ansgestellte, Lohnerhöhung, Quartiergelderhöhung und Anweisung eines erhöhten Stiefelpauschales.  Seeresergänzungsvorschriften, siehe Wehrvorschriften. Hennersdorf in Schlessen, Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst.  Sistorische Ausstellung.  Hochquellen-Wasserleitung, siehe Wasserversorgung.  Hochstrahlbrunnen  Horn, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund betellungsbezirke.  Inftruction zum Wehrgesetze, siehe Wehrvorschriften.  — süer das militärische Dienstverhältniß, siehe Wehrvorschriften.  Versinnige, Aussolgung berselben in die Privatpslege gegen Revers  Inhresberichte der Mittelschulen, Erhöhung der Subspention.  — der Volksschulen, Erhöhung der Subvention.  Inhresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öfsentlichen Volks- und Bürgerschulen, Regelung der	200 101 26 217 119 11 103 63 38 167 61	Landes= und Grundentlastungsfondsumlage, Aussschräfte, Pfarrbezirf, Abgränzung.  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Geset vom 10. Mai 1873.  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataislone, Berlegung von	184 159 205 31 198 240 32 246 167 104 61 251
bis Ende Juli 1874.  — — Erhöhung des Taglohnes.  — am Rathhause, desinitiv und provisorisch angestellte, Lohnerhöhung, Duartiergelderhöhung und Anweisung eines erhöhten Stiefelpauschales.  Seeresergänzungsvorschriften, siehe Wehrvorschriften. Sennersdorf in Schlesien, Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst.  Sistorische Ausstellung.  Sochstrahlbrunnen  Horn, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund.  Horn, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund.  Born, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund.  Horn, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund.  Wellungsbezirke.  Index das militärische Dienstverhältniß, siehe Wehrvorschriften.  Behrvorschriften.  Bresinnige, Aussolgung berselben in die Privatpslege gegen Revers.  Sahresberichte der Mittelschulen, Erhöhung der Subvention.  — der Bolksschulen, Erhöhung der Subvention.  Sahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Bolks- und Bürgerschulen, Regelung der Sakobshof in Klosterneuburg, siehe Bersorgungshaus, städtisches.	200 101 26 217 119 11 103 63 38 167 61	Landes= und Grundentsastungsfondsumlage, Ausschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung.  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Geset vom 10. Mai 1873.  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr-Bataissons, Berlegung von	184 159 205 31 198 240 32 246 167 104 61 251 83
bis Ende Juli 1874.  — — Erhöhung des Taglohnes.  — am Rathhause, desinitiv und provisorisch ansgestellte, Lohnerhöhung, Duartiergelderhöhung und Anweisung eines erhöhten Stieselpauschales  Seeresergänzungsvorschriften, siehe Wehrvorschriften. Hennersdorf in Schlesien, Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst.  Sistorische Ausstellung  Dochgreischer Wasstellung, siehe Wasservorschung.  Dochstrahlbrunnen  Dorn, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund.  Dorn, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund betellungsbezirke  3.  Instruction zum Wehrgesetze, siehe Wehrvorschriften.  — für die Bezirksvorsteher, anläßlich der Gesmeinderathswahlen  — iber das militärische Dienstverhältniß, siehe Wehrvorschriften.  Irssinnige, Ausfolgung derselben in die Privatpslege gegen Revers  Jahresberichte der Mittelschulen, Erhöhung der Subspention  — der Bolksschulen, Erhöhung der Subvention  Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Bolks und Bürgerschulen, Regelung der Jakobshof in Rlosterneuburg, siehe Bersorgungshaus, städtisches.  3ethdorf, Zuweisung mehrerer Parzellentheile der	200 101 26 217 119 11 103 63 38 167 61	Landes= und Grundentsastungsfondsumlage, Aussichreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirk, Abgränzung.  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Geset vom 10. Mai 1873.  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr=Bataillons, Verlegung von  Landwehr=Bezirksseldwebel, siehe Wehrvorschriften.  Lastwagen. Vorgeschriebene Breite der Radselgen .  Legitimationsurkunden, Versügungen mit denselben dei Todesfällen von Landwehrmännern und uneingereihten Recruten.  — Borkehrungen behufs Hintanhaltung von Mißsbräuchen mit den bezüglichen Drucksorten.  Lehrer an öffentlichen Schulen; deren Gehalte können weder mit dem Berbote belegt noch in die gerichtliche Execution gezogen werden.  — für die sranzösische Sprache, Bezüge derselben  — Unter=, in zeitlicher Verwendung stehende, Ausbezahlung der Remuneration von 500 fl. resp. 400 fl. an dieselben.  — die Bezüge derselben sind derart zu regeln, daß dieselben innerhalb des Schulsahres, d. i. 10 Monate, den vollen Betrag ihres Bezuges erhalten  — für Bolks= und Bürgerschulen, Regelung der Jahresbezüge derselben.  Lehrergehalte, Regulirung der.  Lehrerpensions=Casia für den Gemeindebezirk Wien Lehrmittelpauschale für neuerrichtete Schulen 246,	184 159 205 31 198 240 32 246 167 104 61 251 83 251
bis Ende Juli 1874.  — — Erhöhung des Taglohnes.  — am Rathhause, desinitiv und provisorisch angestellte, Lohnerhöhung, Duartiergelderhöhung und Anweisung eines erhöhten Stiefelpauschales.  Seeresergänzungsvorschriften, siehe Wehrvorschriften. Sennersdorf in Schlesien, Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst.  Sistorische Ausstellung.  Sochstrahlbrunnen  Horn, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund.  Horn, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund.  Born, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund.  Horn, politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungsund.  Wellungsbezirke.  Index das militärische Dienstverhältniß, siehe Wehrvorschriften.  Behrvorschriften.  Bresinnige, Aussolgung berselben in die Privatpslege gegen Revers.  Sahresberichte der Mittelschulen, Erhöhung der Subvention.  — der Bolksschulen, Erhöhung der Subvention.  Sahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Bolks- und Bürgerschulen, Regelung der Sakobshof in Klosterneuburg, siehe Bersorgungshaus, städtisches.	200 101 26 217 119 11 103 63 38 167 61	Landes= und Grundentsastungsfondsumlage, Ausschreibung pro 1873  Landstraße, Pfarrbezirf, Abgränzung.  Landstreicher und Arbeitsscheue, bezügliches Geset vom 10. Mai 1873.  Landwehr, siehe Wehrvorschriften.  Landwehr-Bataissons, Berlegung von	184 159 205 31 198 240 32 246 167 104 61 251 83 251

Leichentransportwagen für ben II. Beg., Beiftellung eines Pferbes für benfelben burch bie allg. öfterr.		Ø.	
Transportgesellschaft Licitationegebiihr, Sicherstellung berselben burch Pfändung bes Erlöses einer Realität Linien, siehe Berzehrungsstenerlinien.		Obliterirungsfarbe, Einführung einer neuen Omnibus, an benselben soll ber Preistarif für bie Fahrten innerhalb ber Linien ersichtlich gemacht werben	
Lithographische Breffe, Lohnaufbefferung für die	015	- ber Gafthofbesitzer für Gifenbahnpaffagiere	139
Drucker	215	Omnibus = Actien = Gesellschaft, Fahrtarif für bie Dauer ber Weltausstellung	107
TO A STATE OF THE PARTY OF THE		bewahren ber Fahrmarten von Seite ber Baffa-	
Mahnverfahren, Gesetz vom 27. April 1873 über		giere mahrend ber Fahrt	
Das	142	Driffchulrath, Remuneration für bie Beamten bes.	208
Markt in der Leopoldstadt, Erhöhung der Gebühr für die Reinigung desselben		Zerrinjatratij, otennancenton jar de Stanten des.	10.
— Biktualienmarkt im V. Bezirke, Berlegung auf ben Phorusplat		₹.	
— auf dem Phorusplate, Ansuchen mehrerer	154	Badagogium, Uebungsichule, Eröffnung einer Baral-	
Marktparteien um die Bewilligung, ihre Berkaufs- ftande mahrend ber Nacht auf bem Markte steben		Barzellirungen von Baugrunden Banichale für die Reinigung und Bebeizung von	246 85
laffen zu burfen	200	Schulen 37,	200
marthallen. Allerhöchste Genehmigung ber Berein- barung ber Commune Wien und bes Stadterwei-	101	— für bie Reinigung ber Grundarreste im IX. Bezirk, Erhöhung — für Lehrmittel, siehe Lehrmittelpauschale.	
terungsfondes hinfichtlich ber Markthallenpläte Programm für ben Bau ber Großmarkthalle	87	Benfion, fiebe Rubegebühr. Bedienfteten 66,	
und ber Sallen auf Stadterweiterungsgründen Maß= und Gewichtsordnung, Erläuterungen zu ber		Bfanzeder'iche oberschalige Tafelwage, Genehmigung des neuen Modells	45
Matrifenfiihrung binfichtlich der Geburts -, Lauf -,		Bfarrarmeninftitute im Gemeinbegebiete ber Stabt	960
Sterbefälle und Trauungen von Altfatholifen  — über die Geburts-, Trauungs- und Sterbe- fälle der auf dem flachen Lande sich aushaltenden	10000	Bien, Gesetz, die Aufhebung betreffend 211, Pfarrbezirk, neuer, in der Leopoldstadt (Brigittenau) Pjarre St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße und neue Pfarre unter den Weißgärbern,	217
Braeliten Medikamente, siehe Arzueien. Militarvefreiung, siehe Wehrvorschriften.	174	Bestimmung des Territorialumfanges	239
Militarentlaffung, fiebe Webrvorichriften.	100	stehende Beer und die Landwehr 110,	179
— Concessionirung des Detailhandels  Mittelichulen, städtische, Rückersat der Einschreibege-	164	- Bezeichnung ber Zahlungsstellen	
buhr an die nicht befinitiv aufgenommenen Schiller	246	ber Pferde.  Pferdeeisenbahnen, bezügliche Gemeinderaths - Be-	
tipoliune ingrisor is non recount.		fchiuffe und Berordnungen 65, 82, 85, 120, 237, — Fahrplan für die Zeit vom 1. November 1873	200
<b>31.</b>		Bflafterung, probeweise	235
		- auf Stadterweiterungsgründen	218
Nachmann, siehe Wehrvorschriften. Nationalbant, priv. öfterreichische, Abanderung bes §. 14 ber Statuten		Bfründner, Berpflegung berfelben im Sechshaufer Spitale und ben Wiener Communalfrankenhäusern Bolizeibezirte, Abanderung ber Grenzen mehrerer	251
Rothipitaler ber Commune Bien für Blatternfrante;		Bezirte 177, Polizeiranon, Wiener, Ausbehnung besfelben auf	217
Erklärung berselben als öffentliche Krankenanstalten — Behandlung sämmtlicher innerhalb ber Linien Wiens Erkranken in diesen Nothspitälern	86	mehrere Gemeinden in der Umgebung von Wien — Zuweisung eines größeren an die Polizei-	71
— Aufnahme Blatternkranker aus ben Bororten — Einstellung ber Aufnahme Blatternkranker aus	30	Directionsabtheilung für die Weltausstellung im Prater.	74
ben Bororten	116	Portofreiheit der Correspondenz des Berwaltungs-	250
mitteln Rothipital an ber Triefterftraße, provisorische Beftel-	162	amtes Cbersdorf	79
lung von Aerzten, eines Berwalters und Portiers für basselbe		- der Correspondenz ber evangelischen Lehran-	34
- Anerkennung bes Deffentlichkeitsrechtes Rothstallungen nächft bem Schlachtviehmarkte gu St.	175	ber Correspondenz mit ben Consularämtern	43
Marr 154,	214	in Belgrad und Egypten	

Fostdirection f. f. für Wien und Umgebung, Einssetzung.  Fostvertrag zwischen der österr. ungarischen Monarschie und Deutschland.  Präliminare des Bersorgungsfondes pro 1873.  — pro 1874.  — des Stiftungssondsgutes Ebersdorf pro 1873 700.  — des Bürgerladsondes pro 1873.  — des Bürgerspitalsondes pro 1873.  — des Bürgerspitalsondes pro 1873.  — des Großarmenhausschiftungssondes pro 1873.  — des Großarmenhausschiftungssondes pro 1873.  — des Großarmenhausschiftungssondes 180.  — der Commune Wien pro 1874.  Bräsenzdienstpslicht, siehe Wehrvorschriften.  Brivatsuhrwert, Bezeichnung desselben 160.  Brobepslasterung, siehe Pslasterung, probeweise.  Brüsung aus der Staatsrechnungskunde, Zulassung zu derselben mit Nachsicht des Besuches öffentlicher Vorlesungen	jene Biehstücke, welche für die Keulung bestimmt waren, jedoch vor der Bornahme derselben umgesstanden sind
	The state of the s
Q. Onartiergeldzuschuß für die Lehrer an ben ftäbt. Bolts -, Bürger- und Mittelschulen 38	Sanitätsberichte, Statthalterei-Erlaß, betreffend bie Busammenstellung berselben
	Sanitatspersonen in Wien, Evidenzhaltung berfelben 206
જી.	Sanitatevorfehrungen, Anschaffung von 9 einspän-
Rabfelgen, vorgeschriebene Breite bei Laftwägen 31 Mandsteine und Dechplatten für Ginwurfelocher,	Chambring, Committee, Surveyland Conference Sum
Derftellung aus Granit	Sprengel b. ftabt. beleg. Bezirksgerichtes St. Bolten 97 Schaubuden, Entfernung berfelben vor ben Linien . 86
Rathhans, neues, Steinmetgarbeiten, Bentilation . 185	Schlachthäuser, ftabtifche, Regelung ber Bezüge ber
Rathebiener, Erhöhung bes Stiefelpaufchales 248 Rechnungsabichluß bes Bürgerlabfondes pro 1871. 70	
- des Bürgerspitalfondes pro 1871 70	- manufacture of the state of t
- bes Johannesspital-Stiftungsfondes pro 1871 70	Schlachtviehmartt, fiebe Biehmartt.
- bes Großarmenhaus-Stiftungsfondes pro 1871 104 - bes allg. Berforgungsfondes 258	
Recrutencontingent, fiebe Wehrvorschriften.	Schönborngarten, Lohnerhöhung für ben Gartner. 166
Recurfe in Sanitats - Angelegenheiten, Competenz	Schubvorichriften bezüglich ber ungarifden Landes-
aur Entscheidung über berlei Recurse 40 - an die Baudeputation, die Entscheidungen	angehörigen 44 — bezüglich ber Escortirung ber Zigenner 204
über folche Recurfe find ben Parteien gu intimiren 245	- Ungufommlichfeiten von Sette ber ungarifden
Recurstabellen in Erwerbsteuerangelegenheiten, schnels	Behörden binfichtlich der Beforberung von Schub.
lere Borlage berselben an das t. f. Finanzminisfterium 187	lingen find ber f. f. Statthalterei anzuzeigen 206 — Transport von Schüblingen und Sträflingen
Recurstermin bei Berufungen gegen Entscheibungen	auf Eisenbahnen 213
ber Bau - Oberbehörden	
Registratur, abgesonderte Aufbewahrung wichtiger Actenstücke burch bieselbe 50	Schulbucher für arme Kinder; mit benfelben find fämmtliche Schulen bis 15. October jedes Jahres
Reicherath, unmittelbare Wahl ber aus bem Lanbe	zu versehen
Borarlberg in das Abgeordnetenhaus zu entsen- benden 2 Mitglieder 29	Schule, VI. Begirt, in ber Rahlgaffe, Erhebung gu
Reicheraths = Watglieder 29	einer Burgericule
Reinigung, breimalige, ber Bolfsichullocalitäten 167	Quartiergelbes für den Oberlehrer 199
Reisecertificate für aus Ungarn zugereifte Stel-	- Realschule in Gumpendorf, Fortführung
Reitmible, Gemeinbe, Zuweisung gur Ortegemeinbe	bes praftischen Jahrganges
Fugbau	Schulen, Bolts-, Ginführung ber breimaligen Rei-
Relationen über die Uneinbringlichkeit von Steuer- rudftanben find mit ber Bestätigung ber Bezirks-	nigung
vertretung über die Uneinbringlichfeit ju verseben. 76	- vor ber Favoritenlinie, bezüglicher Gemeinde- rathsbeschluß 48
Religiondiibung, Feftstellung für die fatholifde	Schulgeld, Erfat besfelben an eine frembe Schul-
Jugend an den Bolks und Bürgerschulen in Wien	gemeinbe von Seite ber Heimatsgemeinbe 144
Remuneration für bie Beamten bes Orticulrathes 167	Selbitmorder, Beerdigung ber
Requisitioneschreiben um ftellungspflichtige Defter-	Bolizei-Rayon einbezogenen Gemeinden außerhalb
reicher, welche fich in Ungarn aufhalten 106, 179	Bien gu ben Roften berfelben 72

Sicherheitswache, Ausbehnung bes Wiener Polizei- Rapons auf mehrere Gemeinden in ber Umgebung von Wien	- Heiraths Ausstattungsftiftung Ihrer f. Soheit
gludsfällen ausgezeichnet haben	Universitäts-Jubelseier-, Abanderung des 8, 5
Personalzulage von 300 fl. und Berleihung bes Titels "Gartendirector"	bes Stiftbriefes mit Rücksicht auf die neue Rigo- rosenordnung
Sperrstunde, siehe Thorsperre. Spitäler, Statthalterei-Erlaß in Betreff ber Errich-	verwaist find
tung, Führung von Zubauten und Abaptirung von Gebäuden zu Spitalzwecken	- Stiftung von 8 neuen Pfründen 250 - Katharina Gerin'iche, Uebernahme in die Ber-
Spital zu Galata in Konftantinopel, Erklärung bess	waltung der Commune
Spit, Bürgerspitals-Herrichaft, Siftemifirung einer	führung einer neuen betreffend die Gin-
britten Forstadjunctenstelle daselbst	Strakenaulagen fiche Geffen StrafproceBordnung 210
21. December 1867, Abanderung desselben 121 — Berordnung vom 21. Juni 1873 bie Auflössung von Actiengesellichaften betreffend 173	Straffenhenennungen fiebe Gaffen- Straffen
bie Landesbauptcaffa	Straffengejet vom 3 November 1868, Abanberung
Nachficht des Besuches öffentlicher Borlesungen. 210	Straßenfänberung im I. Begirke. Bestellung pon 2
Stadtbauamt, Erhöhung ber Bezüge ber Aushilfs= technifer 50 — Bewilligung zur Aufnahme von zwei Aus-	- Schneesäuberung auf der Triefter u. Deben-
150—200 fl 99	— Säuberung ber ärarischen Straffen
- Berichiebung ber Canalaufnahmen 99 - Größere Bauten find von Brivattechnifern	- Transcring Coupe, amountaines, inclined asers
— Bersonalzulagen für besonders verdienstvolle	Stredeningenieure, fiehe Bafferverforgung. Stripfing, Gemeinbe, Zuweisung berielben zu bem
Staumaßen, Setzung von — Gebührenpflichtigkeit ber bezüglichen Barteiangaben und Protofolle 161	Sprengel bes Bezirksgerichtes Maten 35, 96
Stedung, siehe Behrvorschriften.	
Stellungslifte, fiebe Wehrvorschriften. Stellungspflichtige, fiebe Wehrvorschriften.	₹.
Stempelgebühr bei Ertheilung von Tanzmusit-Liscenzen	Taggeld, Der Bezug einer Ruhegebühr schließt die Erlangung eines Taggelbes bei ben Staatsbehör-
gründen Bauten auf Donauregulirungs=	ben nicht aus
- Erwerbs, Bemeffung berfelben für Witmen.	— Erhöhung für bie technischen Dinrniften ber Buchhaltung
welche das Gewerbe ihres verstorbenen Chegatten fortführen 187  — Zeitpunkt bes Eintrittes ber Erhöhung in	Englohn der Ringstraßen-Bespritzungsarbeiter. Keft-
Reaffumirungsfällen 188	per 3 fl
— Borschreibung und Einbebung im Kalle	3wischenbrücken, Erhöhung
ber Auflösung einer Actiengesellschaft 178 Stenerexecution, Erhöhung bes Gehaltes bes Steuer- executionsleiters und ber Steuercommissäre	— ber Haimarbeiter, Erhöhung 50
Steuererecutioniften, Theuerungsbeitrag für biefelben 201	Tanzmufillicenzen, Stempelgebühr bei Ertheilung berfelben
Stenern und Abgaben, Gefet, betreffend die Fort- erhebung. 12, 241 Stenerriidstände, Relationen über die Uneinbring-	Tarcommiffare, Gleichstellung mit ben Steuercom- miffaren . 215 Tare non 5 fl. für bie Ablegung ber im §. 21 bes
girksvertretung über die Uneinbringlichkeit zu ver-	Telegrafengebiibren, Ginbebung mittelft Staatstele.
Stiftplate am Confervatorium ber Gesellschaft ber	grafenmarten

Schlachthäuser	un bem Comitats Spitale zu Aranhos-Maroth 200 Verpslegskosten, Bestreitung berselben für einen nicht aufgedungenen Lehrling. — Geltendmachung der Ersatzansprüche. — für Mitglieder der Krankencasse des ersten Wiener Kleidermacher-Genossenschafts-Anstalten angehalstenen gemeinschädlichen Personen. — gerglitung für uneheliche Kinder gegenüber den Gemeinden Croatiens. — Bergütung für Angehörige des Schweizer Cantons Basel-Landschaft. — Reciproke-Bergütung der in den ungarischen Ländern und in den diesseitigen Ländern gegensseitig aufgerechneten Berpslegskosten.  — Bestreitung für Agglinge des Schutzereines zur Rettung verwahrloster Kinder.	15 41 42 61 80 82 09 09 57 80 13 33 41 46
in the control of the	Berficherungegefellichaften, ausländische, Bulaffung	112
24.	berfelben jum Geschäftsbetriebe in Desterreich 1 Berforgungshäufer, städtische, Ausbezahlung ber Ge-	110
Nebermaß ber Gefäße, welche in öffentlichen Schant- localitäten zur Berabreichung ber Geirante benützt werben	halte an die Beamten und Aerzte, Bewilligung von Quinquenalzulagen für die Aerzte  Bersorgungshans am Alserbach, Erhöhung der Fleischtheuerungszulage für den Traiteur 1  311 St. Andrä, Aufzahlung auf die Preise	<b>6</b> 6
Umbanten, siehe Bauten. Umlage von 10 fr. für jedes vorspannpflichtige Pferd 118	her Traiteuric	49
Umlagen, Landes- und Grundentlastungsfonds-, Ans- schreibung pro 1873	— Erhöhung der Botengebühr für den Amts- boten	88 49 186
	Bergehrungesteuer, Betition um Aufhebung ber 153, 202,	217
26.	Bergehrungeftenerlinie, Eröffnung einer neuen in	84
Berbot, gerichtliches, fiebe Execution.	ber Berlangerung ber Sofiengaffe Berzehrungenenerlinien, Entfernung ber Drebthore	
Berpflegegebiihr im öffentlichen Krantenhaufe ju Stuhlweißenburg, Erhöhung		142
— zu Gran, Erböhung 59	Bergehrungestenermesen, Regelung besselben, bezüg-	153
— im öffentlichen Krankenhause zu Sepsi Szt. György, Erhöhung		82
fetung 75	Biebmarft, Jung-, Stechvieh- und Borftenviehmartt,	100
— im öffentlichen Krankenhause zu Szeghard 180 — Abweisung des Recurses der Gewerkschafts- Kranken-Unterstützungscasse der Holzarbeiter Wien's wegen verweigerter Ermäßigung der Krankenver- pslegstare	Tarif für die Entlohnung der Eräger u. Helfer .  — zu St. Marx, provisorische Umgestaltung besselben	87 49 214
- im allg. Krankenhause gu Trencfin 15, 175	richtung ber brob. Stellungen	235
— " " Dfen	- Antrag auf Eröffnung besielben um eine	254

Biehmarkt zu St. Marx, Verlegung desselben außershalb des Wiener Verehrungssteuer-Nahons	Berbande der — behufs der Auswanderung  — Berlegung von Landwehrcadres  — Landwehr-Bataillons, Uebersicht der Absgrenzung  — Berlegung von	159 44 205 12 198 240 141
	fenntniffe	165
25.	— Militär-Dienstzeit, aurechenbare, Zu-	210
	- Mobilifirung, Dechung bes Bebarfes an	210
Waffenmuseum, städtisches	Pferben für bas ftebenbe Beer und bie Landwehr	110
Waffenpaffe für penfionirte und sonstige nicht in activer Dienstleiftung stehende Officiere, Compe-	im Falle ber	110
teng gur Ausfertigung 208	folgter Einreihung feines Bormannes	18
Bahlen, Infiruction für die Bezirksvorsteher anläß-	- Pferbebeiftellung für ben Fall einer Do-	170
lich ber Gemeinberathswahlen	bilifirung 110,  — Bezeichnung ber Zahlungsftellen	205
- für ben Begirfeschulrath von Wien 103	- Beiziehung von Sachverständigen zu ben	-
- für Commissionen bes Gemeinderathes 52,	Commiffionen behufs Befichtigung und Claffificis	215
103, 202, 217, 258 - für ben Gemeinberath	rung ber Pferbe	245
- ber Bürgermeifter-Stellvertreter 51	- Staatsgiltigfeit ber vom jubifchetheologischen	
- ber Schriftführer bes Gemeinberathes 52, 103, 252	Seminare in Breslau biesfalls ausgestellten Zeug-	
— für ben Landesschulrath	miffe	77
Bahlreformgejet, Dankabreffe anläglich ber Sanctio-	an aus Ungarn zugereifte Stellungspflichtige	97
nirung biefes Gesetzes 102	- Refrutencontingente, Repartition und	
Baidhofen an ber Thaia, Unterstützung ber burch ben Brand bafelbst Berunglückten 184	Aushebung derselben	106
Baifenhaus, II., ftabtifches, Stellung und Beginge	renben Stellungspflichtigen	39
ber Aufseher, Ertheilung des Biederholungsunter-	- Requisitionsschreiben um Stellungs-	100
Wasserregulirungsbauten, Erwerbung bes hiedurch	pflichtige, welche fich in Ungarn aufhalten Referbemänner, Competeng zur Bornahme	106
gewonnenen Grund und Bobens 28	ber Strafamtshandlung gegen folche Referveman-	
Wasserversorgung	ner, welche bei ber Controlsversammlung nicht	190
— Wafferabgabe aus der Hochquellenleitung 215, 246 — technische Einrichtung der Hausleitungen 231, 246	erscheinen Evidenzhaltung	195
- Fortbezug ber Bulage ber Stredeningenieure 50	- Stellung, Zeitpunkt ber Bornahme	106
— Benennung ber neuen Wafferleitung (Kaifer	- Stellungs-Commission, Berpsichtung	
Franz Josefs-Hochquellenleitung) 254 Behrvorschriften.	ber aus bem Militarverbande entlaffenen, jeboch noch im ftellungspflichtigen Alter ftebenben Gol-	
- Auswanderung von in ber Linie- ober	baten jum Erscheinen vor biefer Commission	207
Reservepflicht stehenden Soldaten	- Stellungslifte, biefelbe taun unter Um-	
Certificaten	ftanben burch ein mit bem Stellungspflichtigen aufgenommenes Protokoll ersetzt werben	69
- Evidenzhaltung ber Urlauber und Refer-	- Tare von 5 fl. für die Ablegung ber im	
vemanner	§. 21 bes Wehrgesetes erwähnten Brüfung — Urlauber und Reservemanner, Com-	15
lungspflichtigen Arbeiter 197	peteng gur Ertheilung von Chebewilligungen an	
- Inftruction über bas militarische Dienft-	biefelben	74
verhaltniß, Erganzungen zu ben §g. 20 und 28. 157	Evidenzhaltung	195

Wehrvorichriften, Behrgefet, Inftruction gu bem	Birthichaftegenoffenichaften, fiebe Erwerbegenoffen-
- Erläuterungen bes §. 75 und 105 Abfat 3 64	I manifestor
- Erläuterung ber Bestimmungen bes §. 41 78	Bitwen, welche bas Gewerbe ihres verftorbenen Ebegatten fortführen, Erwerbsteuerbemeffung für
und 120 alin. 2 23	
- Erganzung bes §. 5, Bunkt 5 98	Boblthatigteiteanftalt in Baben, Borichlagerecht
- Erläuterungen jum §. 55 u. 167 Abf. 5 160	ber Commune hinfichtlich ter Bestellung bes Dr.
- Erläuterungen zu ben §§. 46 u. 47 188	
Erläuterungen gu ben §§. 14, 30, 40 -43,	Bundargte, Befet, betreffend bie Bragis ber 28
77, 97, 102, 111, 113, 154, 160, 163, 165 193	
Weißgarber, Pfarrbegirf, Abgrangung 184	
Weltausstellung, Fahrtarif ber Omnibus - Actien-	
Gefellicaft für die Dauer ber 107	3.
Biener-Reuftadt, in Angelegenheiten von Barteien	
biefes Stadtgebietes bat fich ber Magiftrat an ben	Bimentirung Bamt, fiebe Michamt.
cotting of the training of the training to the	1 1
Wienflußbewäfferung 186	
Wienflußufer, Gigenthum ber 186	

# Druckfehler.

Seite 23 von unten 12. Zeile, foll es ftatt "Zu §. 50-43" heißen "Zu §. 40-43".

Seite 26 von unten 4. Beile, foll es beißen: "Für Gartenanlagen 500.000 fl."

Seite 152, §. 9 von oben 3. Beile, foll es ftatt "ober nicht entschieben ift, heißen "noch nicht enischieben ift".

Seite 154 von oben 9. Beile, foll es ftatt "bolgernen Grunden" beißen "bolgernen Granden".

Seite 256 von unten 27. Zeile foll es ftatt "17.000 fl." beigen "170.000 fl."

# Verordnungsblatt.

Berausgegeben vom

# Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und verfendet am 20. Märg 1873.)

Mr. 1.

# Reichs- und Candes - Gesete und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederöfterreich vom 10. November 1872, 3. 33.029,

betreffend bie Fiaker- und Ginfpanner-Drbnung innerhalb bes Boligeirapons von Wien.

#### I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Bum Betriebe eines Fiaker- ober Ginfpanner-Fuhrwerkes innerhalb bes Bolizei-Rayons von Wien ift die Erwirkung einer Konzession nach den Bestimmungen ber Gewerbeordnung erforderlich.

### §. 2.

Die Regelung und Ueberwachung bes Betriebes und die Ausübung ber Disziplinargewalt liegen ausschließend in bem Wirkungsfreise ber Bolizeibirekzion. Die Anweisung ber Standplätze erfolgt nach Einvernehmung ber Polizeibirekzion burch die Gewerbsbehörde.

# II. Abtheilung.

Rechte und Berpflichtungen ber Fiater und Ginfpanner.

#### §. 3.

#### Rechte der Konjeffions-Inhaber.

Der Fiaker und ber Einspänner sind berechtigt und verpflichtet, bas Publikum innerhalb ber Linien Biens, und bezüglich ber in die Fahrtage einbezogenen Orte auch außerhalb berfelben, gegen Beobachtung ber festgesetzen Tage, bei Fahrten aber, für welche keine Tage besteht, gegen angemessene Preise zu bedienen. Auch steht ihnen bas Recht zu, über Begehren ihre Pferbe vor frembe Bägen zu spannen, nur muffen sie für die Zeit der Fahrt für je einen

1

fremben Wagen ein numerirtes Fuhrwerk bei Saufe unbenützt siehen laffen; auch haben fie hievon jedesmal unverweilt ber t. f. Polizeibirekzion bie Anzeige zu erstatten.

#### §. 4.

#### Leiftung der Gebühren.

Die Fiaker und Ginfpanner haben außer ber bemeffenen Erwerbsteuer auch bie gefets- lichen Platgebuhren zu ben vorgeschriebenen Terminen punktlich zu entrichten.

#### §. 5.

# Sefchaffenheit der Sohnfuhrwerke und Gigenfchaften der Autscher.

Das Fuhrmert ber Fiaker und Ginfpanner muß folib und haltbar konftruirt, von innen leicht zu öffnen fein und ftets im guten und ficheren Stande erhalten werben.

Der Bagen foll von gehöriger Sobe, Breite und Räumlichkeit, wie auch rein gehalten sein, und zwar foll die Länge bes gepolsterten Sites, im Mittel gemessen, beim Fiaker und beim Einspänner 3' 4", die Sobe des Bagens vom gepolsterten Site bis zur Dede beim Fiaker 3' 6", beim Einspänner 3' 5" wenigsten 8 betragen.

Im Innern bes Wagens ift an einem gut fichtbaren Blate ein Fahrbilleten - Blod an- zubringen, von welchem es jebem Fahrgaste freisteht, fich ein Blatt zu nehmen.

Diese Fahrbillets haben auf ber Borberseite die Nummer des Wagens und einen Auszug der Tarbestimmung zu enthalten; die Rückseite dient zur Berzeichnung einer allfälligen Beschwerbe wegen lleberschreitung dieser Fiaker- und Einspänner-Ordnung und ist zu diesem Behuse mit einem Formulare zu versehen, welches die Abresse der k. k. Polizeidirekzion, den Raum für die Beschwerde und für den Ramen und Wohnort des Beschwerdesührers enthält.

Derartige Beschwerben können sofort burch bie Uebergabe an ben nächsten Sicherheits= wachmann ober mittelft ber Bost an bie f. f. Bolizeibirefzion in Wien übersenbet werben.

Bagen, in welchen ber Fahrbilleten-Blod nicht angebracht erscheint, find, unbeschabet ber biesfälligen Strafamtshandlung gegen bie schuldtragenden Eigenthümer oder Rutscher, sofort vom Standplate abzuschaffen.

Die bezüglichen Formularien folgen rudwarts.

Die Anfertigung der Fahrbilleten-Blocks wird von ber f. f. Polizeibirekzion auf Roften ber Fiaker= und Ginfpannergenoffenschaften veranlaßt.

Bon außen muß ber Wagen mit zwei Laternen, beren Beleuchtung mahrend bes Betriebes mit bem Angunden ber Straffenlaternen zu beginnen und mit dem am Morgen ftattfindenden Auslöschen berfelben zu enden hat, versehen sein.

Die Wagennummer muß beutlich in der Größe von vier Zoll Sobe mit weißer Delfarbe an drei verschiedenen Stellen des Wagens angeschrieben sein, nämlich auf beiben Seiten und rudwärts. Auch auf den Laternen ist die Wagennummer mit schwarzer Delfarbe ersichtlich zu machen.

Im Innern bes Wagens ift eine besondere Borrichtung, 3. B. eine Kautschutpfeife, an- zubringen, mittelft welcher ber Fahrgast sich mit bem Rutscher in Berbindung setzen kann.

Die Bespannung muß aus völlig geeigneten Pferben mit wohlerhaltenen Geschirren bestehen.

#### §. 6.

Bor Bermenbung eines Wagens jum Lohnfuhrwerke hat ber Fiaker ober Einspänner ein Fuhrwerk ber Polizeidirekzion zur Untersuchung ber entsprechenden Beschaffenheit besselben

vorzuführen, zu welcher Untersuchung im Falle eines Anftandes auf Roften bes Ronzeffions= Inhabers ein Sachverständiger beizuziehen ift.

Das Ergebniß ber Untersuchung ist von ber Polizeibirekzion bem Fiaker ober Ginspänner in bem von ihm zu führenden Kontrolbuche zu bestätigen, in welches auch das jeweislige Resultat ber sub §. 7 angeordneten Revision einzutragen ist. Der vollkommen tauglich befundene Wagen ift sodann dem Magistrate zur Anschreibung der Lizenznummer vorzuführen.

#### §. 7.

Um die fortbauernde Tanglichkeit des Lohnsuhrwerkes zu kontroliren, wird die Bolizeisbehörde periodische Revisionen der Fiakers und Einspänner-Fuhrwerke, sowohl bei Hause als auch auf den Standplätzen vornehmen, wobei die Beschaffenheit der Wägen und Pferde ins Auge zu fassen und hiebei entbeckte Gebrechen sogleich zu beseitigen, die schadhaften und im schlechten Stande getroffenen Fuhrwerke oder nicht geeigneten Pferde aber inzwischen (in zweisselhaften Fällen unter Zuziehung eines Sachverständigen) außer Gebrauch oder Berwendung zu setzen sind.

#### §. 8.

Der Fiaker ober Einfpänner ift berechtigt, nebst seinem geschlossenn numerirten Wagen auch Raleschen, Birutschen ober Schlitten zu verwenden, welche aber gleichfalls auf die im §. 5 erwähnte Weise mit seiner Wagennummer bezeichnet sein muffen; es versteht sich jedoch von felbst, daß er gleichzeitig nur mit so vielen Wägen fahren barf, als er Wagennummern erhalten hat.

Im Falle einer Reparatur kann er von der Bolizeidirekzion einen Erlaubnifichein auf ben zeitweiligen Gebrauch eines anderen eigenen oder fremden, jedenfalls aber numerirten Wagens erhalten.

#### §. 9.

Jeber Fiaker ober Einspänner darf nur solche Kutscher zum Betriebe verwenden, welche als hiezu tauglich von der Polizeibehörde anerkannt sind; er hat für diese sogleich am Tage des Dienskantrittes, und zwar noch vor ihrer Berwendung, die polizeiliche Fahrbollete zu lösen und nach beren Dienskaustritt die Bollete längstens binnen 24 Stunden der Polizeidirekzion zurückzustellen.

Die Unterlassung ber rechtzeitigen Lösung ober Zurückstellung ber Fahrbollete ober bie Aufnahme eines mit bem Fahrverbote belegten Kutschers, wenn bem Fuhrwerksinhaber bieser Umstand bekannt war, wird an bemselben mit einer Gelbstrase von 5 fl. geahndet und bleibt er für jeden von ihm zugelassenen Misbrauch mit der Fahrbollete verantwortlich. — Wenn jedoch der Fuhrwerksinhaber, der Borschrift tieses Paragraphes entgegen, einen der Polizeibehörde gar nicht vorgestellten oder von dieser nicht tauglich befundenen Kutscher zum Fahren bestellt, so verfällt er wegen dieser Uebertretung nach §. 429 St. G. B. in eine Gelostrase von 25 bis 50 fl. und bleibt noch insbesondere für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch einen solchen Kutscher veranlasst wird.

#### §. 10.

Als Autscher bei bem Betriebe einer Fiaker- ober Einspänner-Konzession barf nur berjenige verwendet werden, ber wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend fräftig, nüchtern, unbescholten, ohne ekelhaste körperliche Gebrechen, des Fahrens wohl kundig ift, und genügende Platkenntnisse besitzt, daher er zur Erweisung ber beiden letzteren Eigenschaften sich vor seinem Dienstantritte einer Brufung (Brobefahrt) bei ber Polizeidirefzion unter Intervenzion eines Genoffenschafts-Mitgliedes zu unterziehen hat.

Die vom Dienstgeber gelöfte Fahrbollete hat ber Rutscher mahrend seiner Dienstesausübung immer bei sich zu tragen und ift berfelbe verpflichtet, Die Bollete beim Austritte aus bem Dienste bem Dienstgeber gurudzustellen.

#### §. 11.

Jeber Fiaker ober Einspänner hat bei Hause ein Register seiner Autscher zu führen, welches beren Nationale, ben Tag bes Gin= und Austrittes und ihre tägliche Berwendung zu enthalten hat, um jederzeit angeben zu können, welcher Autscher zu ber bestimmten Zeit mit ber bestimmten Nummer gefahren ist.

Nicht minder ift es Pflicht des Tuhrwerksinhabers, dafür zu forgen, daß feine Rutscher reinlich und gut gekleidet seien und überhaupt sich punktlich diesen Anordnungen fügen, weßhalb der Dienstgeber sowohl sich selbst, als auch seine Leute mit denselben genau bekannt zu machen und seine Rutscher nach Möglichkeit genau zu überwachen hat.

#### §. 12.

Wenn ber Autscher eigenmächtig, ohne burch einen augenblicklichen Nothfall hierzu gezwungen zu sein, die Leitung seines Wagens einem anderen Individuum überläßt, so wird er mit 24stündigem Arrest belegt, diese Strafe aber, insoferne nicht eine strengere Behandlung nach dem Strafgesetze einzutreten hat, verdoppelt, wenn sein eigenmächtig bestellter Ersammann bes Fahrens unkundig ift.

Bei Gintritt eines plöglichen Nothfalles tann ber Wagen burch jemanben Anderen nach Saufe geführt werben.

#### §. 13.

#### Verhalten am Standplate.

Die angewiesenen Standplätze fonnen aus öffentlichen ober Baffagerudfichten zeitlich ober bleibend verlegt werben.

#### §. 14.

Außer auf bem für jeden Wagen befonders bestimmten Standplate barf ber Fiater ober Einspänner nur bei Theatern und Unterhaltungslotalitäten, wo Bälle ober Konzerte abgehalten werden, an Dampfschiffslandungspläten und Bahnhöfen, nach Maßgabe des Raumes und unter Beobachtung ber von der Polizeidiretzion jeweilig bestimmten Aufstellungsmodalistäten mit seinem Fuhrwerke behufs Erlangung von Fahrgaften Aufstellung nehmen.

#### §. 15.

Bebe eigenmächtige Aufstellung eines Fiakers ober Ginspanners auf einem anberen, als bem im §. 14 bestimmten Standplate, ift verboten.

#### §. 16.

Auf bem Standplate selbst gilt keine Rangordnung der Fiaker oder Einspänner, sonbern es hat sich jeder nach der Zeit des Eintressens am Plate mit seinem Wagen in der baselbst üblichen Ordnung einzureihen, jedoch so, daß der Fahrweg nicht ungebührlich verengert, noch weniger aber das Trottoir besetzt werde, kurz keinerlei Passagehemmung eintrete; insbesondere muß auch die Zusahrt zu den Hausthoren freigehalten werden. Hat ber Fiaker ober Einspänner ober beren Kutscher eine Bestellung angenommen, so ift er verpflichtet, eine — nach bem bei ber k. k. Polizeibirekzion in Wien erliegenden Muster angesertigte — Tafelseite auf der Außenseite des Wagens an einer Jedermann leicht sicht baren Stelle auszuhängen.

Muf biefer Tafel muß bie Stunde ober halbe Stunde erfichtlich gemacht werben, um

welche ber Fuhrwerfer bestellt ift.

Die Außerachtlaffung biefer Magregel wird mit Arreft von ein bis brei Tagen beftraft.

#### §. 18.

Der Fiaker ober Einspänner hat bei seinem Fuhrwerke zu verbleiben, jedenfalls aber für gehörige Beaufsichtigung besselben zu sorgen, widrigens er nach Umständen nach §. 430 St. G. B. zu behandeln käme; auch hat er sich ruhig und anständig zu verhalten und jedem Fahrgaste um die bestimmte Taxe unweigerlich zu Diensten zu stehen. Der Fahrpartei steht es frei, mit dem ihr beliebigen Fiaker oder Einspänner zu fahren, ohne dessen Reihung auf dem Standplatze zu berücksichen.

#### §. 19.

Jebe ungerechtfertigte Fahrverweigerung wird mit 48ftundigem Arreste bestraft und im Bieberholungsfalle die Strafe verdoppelt.

#### §. 20.

Die Fiaker und Ginspänner muffen im vollkommen bienftfähigen Buftande auf bem Standplate fich einfinden.

Trunkenheit am Standplatze ober mahrend ber Fahrt wird mit Arrest von ein bis brei Tagen bestraft.

## §. 21.

Bur Bermeibung jeber unnöthigen Berunreinigung ober Berstellung ber Straßen barf ber Fiaker ober Einspänner weber auf bem Standplatze, noch mährend bes Wartens seine Pferbe anders als mit vorgehängten Futtersäcken, keineswegs aber mittelst ber Futtertruhen ober mit heu füttern.

#### §. 22.

Damit ben Beburfniffen an Lohnfuhrwerken auch zur Nachtzeit entsprochen werbe, wird bie Polizeidirekzion verfügen, baß unter angemeffener Abwechslung, außer ber gewöhnlichen Fahrzeit von 7 Uhr Früh bis 11 Uhr Abends, auch einige Fiaker ober Einspänner zur Nachtzeit auf ben bieskalls bestimmten Plätzen bereit seien.

#### §. 23.

Bei ben Bahnhöfen werben spezielle Aufstellungspläte bestimmt, auf benen eine bestimmte Unzahl von Fiakern ober Einspännern bem Publikum zur Berfügung stehen muß, weßhalb die Polizeidirekzion eine eigene Eintheilung ber Fiaker und Einspänner festsetzen und durch Anschlag bekannt machen wird.

Jeber Fiater und Ginspänner, welchen bie Reihe trifft, hat fich auf bem Bahnhofe einzufinden oder im Falle seiner Berhinderung einen Ersatmann dahin zu stellen, und darf an folden Tagen weber er, noch ber gestellte Ersamann eber auf seinem gewöhnlichen Standplate sich aufstellen, als bis nicht ber lette Train angekommen ift.

Die Nichtbefolgung biefer Bestimmung würde bem Eigenthümer eine Gelbstrafe von 1 bis 5 fl., bem eigenmächtig bawiberhandelnden Rutscher aber 12-24stündigen Arrest guziehen.

#### §. 24.

#### Seobachtung der Sahrordnung.

Im ganzen Wiener Polizei-Nahon, insbesondere aber innerhalb der Linien Wiens, ist als ausnahmslose Regel festgesetzt, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, gefahren und ebenso links dem entgegenkommenden Wagen ausgewichen werden muß.

Das Borfahren hingegen hat rechts zu geschehen, barf aber nur in bem Falle ftattfinden, wenn die Strafe breit genug ift, ber voraussahrende Wagen sich im Schritte hält,
vor bemselben ein leerer Raum von mindestens brei Wagenlängen freisteht und kein entgegenkommender Wagen in ber Nähe ift.

Auf ben Bruden barf gar nicht vorgefahren werben.

Den Fiakern und Ginfpannern ift bas Einfahren in ben Schweizerhof und bas Durch= fahren unter bem Rittersaale ber k. k. Hofburg verboten.

#### §. 25.

Fiater und Ginfpanner, wenn fie von Fahrgaften benütt werben, haben in magigem Trabe gu fahren.

#### §. 26.

Das vorschriftswidrige Borfahren, bas Fahren auf dem Trottoir und nahe an den Säusern ift ftrenge untersagt.

#### §. 27.

Kein Fiaker ober Einspänner barf, um seine Partei ein- und aussteigen zu lassen, unter bem Burgthore, auf einer Brücke, auf ben Kreuzungspunkten ber Straßen ober in der Mitte einer Straße stillhalten, sondern immer nur nächst dem Trottoir, jedoch so, daß die Fußgeher nicht gehindert werden; ebenso hat er im Falle des Wartens auf eine Partei seinen Wagen auf solche Art aufzustellen, daß er weder den Borübergehenden, noch den Fahrenden hinderlich sei. Wo übrigens die Passage besonders beengt und die Frequenz ungewöhnlich start ist, hat sich der Einspänner oder Fiaker wegen Abholens und Abwartens eines Fahrgastes niemals aufzustellen, sondern die nächste breitere Straße zu wählen und erst beim wirklichen Erscheinen der Partei vorzusahren.

Der Kutscher hat jedesmal, wenn er aus einer Quergasse in eine andere Straße ober auch nur aus einem Hause heraus oder in ein solches hineinzusahren, überhaupt ein Trottoir, oder auf der Ring oder Lastenstraße den Berbindungsweg zu kreuzen hat, seine Pferde im langsamen Schritte zu leiten, und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks die Fußgeher durch lauten Anruf zu warnen und die möglichste Borsicht anzuwenden, widrigens er nach Umständen, insbesondere aber nach der Größe des verursachten Schadens, die Bestrasung nach den §§. 335, 341, 342 und 431 St. G. B. zu erwarten hat.

Dem Rutscher ift bas fogenannte Stappeln, nämlich bas absichtlich langfame herumfahren in ben Straffen mit leerem Bagen behufs ber Bewinnung von Fahrgaften, verboten.

#### §. 29.

Der Fiaker ober Einspänner ift verbunden, beim jedesmaligen Aussteigen einer Partei ben Wagen genau zu untersuchen, ob nicht allenfalls Effekten barin zurückgeblieben sind, in welchem Falle er die Berpflichtung hat, diese Gegenstände dem Eigenthümer ober ber Polizeibehörbe ohne Aufschub zu überbringen.

Die Borenthaltung, Berheimlichung ober Zueignung solcher Sachen wurde als Betrug nebst ber gerichtlichen Abstrafung bes Schuldigen auch ben Berluft ber Konzeffion, beziehungs- weise bas Fahrverbot, zur unausbleiblichen Folge haben.

#### §. 30.

Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fuhrbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit ber Leiftung eingetreten und biese bem Besteller rechtzeitig angezeigt worden ist, wird mit Arrest von ein bis brei Tagen geahndet.

Uebrigens ift ber Fiaker und Ginfpanner verpflichtet, eine angenommene Fuhrbestellung auf Berlangen mit bemselben Wagen, für welchen er bieselbe angenommen hat, zu leiften, und er barf bieselbe gegen ben Willen bes Fuhrbestellers keinem anderen Fiaker ober Einspänner überlassen.

#### §. 31.

Dem Fiaker ober Einspänner ist verboten, gegen ben Billen ber Fahrgäste eine andere Berson in ben Wagen ober auf bem Autschbod mitzunehmen, dagegen ist der Fiaker oder Einspänner verpflichtet, während ber Fahrt über Berlangen des Fahrgastes je nach der Räumlichkeit seines Wagens die vom Fahrgaste bezeichneten Personen ohne Erhöhung der Fahrtage in den Wagen aufzunehmen.

#### §. 32.

Sowie von bem Publifum ein höfliches, einsichtsvolles Benehmen gegenüber ben Wagenseigenthumern und Rutschern erwartet wirb, so haben sich auch die letzteren gegen bas Publitum und die Aufsichtsorgane mit Anstand und Höflichkeit zu benehmen; Grobheit und beleibigendes Betragen unterliegt einer ftrengen Bestrafung.

Bahrend ber Fahrt mit Fahrgaften ift übrigens ben Fiafern und Ginfpannern bas

Tabafrauchen verboten.

## III. Abtheilung.

# Erlöfdung ber Rongeffion.

#### §. 33.

Die Fiaker- ober Einspänner-Ronzession erlischt burch bie freiwillige unbedingte Zurudlegung an ben Magistrat, burch ben Tob bes Konzessions-Inhabers nach Maggabe bes §. 59 ber Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, ober burch strasweise Entziehung in ben, in ber Gewerbeordnung angeführten Fällen.

#### IV. Abtheilung.

#### Bon ben Fahrtagen.

#### §. 34.

Für die gewöhnlichen Fahrten innerhalb ber Linien Biens mit Ginschluß des Praters bis zum Damme der Staatseisenbahn (Landungsplatz der Dampfichiffe bei den Kaisermühlen ausgenommen) wird folgende Tare bestimmt:

	Dem Fiater:				
a)	für bie Wagenverwendung bis zu einer Stunde	1	fl.	-	fr.
b)	für jebe folgende halbe Stunde	(Logi	"	50	"
	für bie erfte Biertelftunbe				
1000	über eine Biertelftunde bis zu einer halben Stunde				

#### §. 35.

Für bie nachbezeichneten Fahrten außerhalb ber Linien Biens ift zu entrichten:

I.

Dem Riater Dem Ginfpanner

Bon jebem Punkte innerhalb ber Linien Wiens zu bem k. k. Arsenale und bem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaubenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünsphaus, Sechshaus, Audolfsheim, Neulerchenselb, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhose oder zurück.....

2 fl. — fr. 1 fl. 20 fr.

#### II.

Bon jebem Buntte innerhalb ber Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Benzing, Gersthof, Unter-Döbling und Zwischenbruden ober zurud .....

2 , 50 , 1 , 60 ,

#### III.

Bon jebem Punkte innerhalb ber Linien Wiens zu bem Lusthause, ber Freudenau und ben Kaisermühlen im k. k. Brater, nach Lainz, Speising, Obers und Unter-St. Beit, Haking, Baumsgarten a. b. Wien, Breitensee, Hethenborf, Altmanusborf, Dornbach, Neuwalbegg, Pötzleinsborf, Sievering, Grinzing, Heiligensstadt, Nußborf und Floridsborf ober zurück......

3 ,, - ,, 2 ,, 20 ,,

Im Falle ber Retourfahrt find für die Bartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt dem Fiaker für jede halbe Stunde 50 kr., dem Ginfpanner aber für jede Viertelstunde 20 kr. zu bezahlen.

#### §. 36.

Werben bie in ben vorstehenden SS. 34 und 35 ermähnten Fahrten in ber Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh unternommen, so ift die Salfte ber betreffenden Taxe mehr zu zahlen.

Wenn bei ben in ben §§. 34 und 35 und in bem nachstehenben §. 37 angeführten Fahrten ber Beginn ber Fahrt in die Tagsperiode, bas Ende ber Fahrt aber in die Nachtperiode ober umgefehrt fällt, fo ift bie Taxe nach jener Beriode ju gahlen, zu welcher ber größere Theil ber betreffenben Fahrtbauer gehört.

#### 8. 37.

Filr Fahrten von und zu ben Biener Bahnhöfen, von einem Sauptbahnhofe zu bem anderen, von und zu ben Tangunterhaltungen an öffentlichen Orten, vom Beftbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rubolfsheim, Gaubenzborf, Dber- und Unter-Meibling, bann vom Sud- und Staatsbahnhofe zu bem Arfenale und bem fogenannten Landgute vor ber Favoritenlinie, find zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends bem Fiaker 1 fl. 50 fr., bem Ginfpanner 80 fr.; wenn aber die befagten Fahrten zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh ftattfinden, bem Fiater 2 fl. 20 fr., bem Ginfpanner 1 fl. 20 fr. gu bezahlen.

Gur Fahrten von ben Biener Bahnhöfen, von ben Tangunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor ben Linien ober jurud gilt die im §. 35 (I, II, III) angeführte

Tare.

3m Falle ber Retourfahrt gelten auch bier bie im S. 35 für bie Retourfahrten feft-

gefetten Beftimmungen.

Bur Sicherung von Bagen fur bas reifenbe Bublitum bei Untunft auf ben Bahnhöfen werben auf ben Berrons von ben hiezu bestellten Organen ben Fahrgaften Metallmarten ausgehandigt, welche die Rummer ber bort aufgestellten und in Bereitschaft stehenden Fuhrwerte enthalten. Bu biefem Behufe hat jeder Fiafer ober Ginfpanner bei ber Aufstellung am Bahnhofe bie mit ber Rummer feines Bagens versebene Metallmarke ben vorerwähnten Organen einzuhändigen und barf berfelbe vor Ruderhalt ber Marke vom Bahnhofe in feinem Falle wegfahren.

Diefe Mafinahme wird vorläufig versuchsweise eingeführt.

Die Anfertigung ber Metallmarten veranlagt bie f. f. Boligeibiretzion auf Roften ber Genoffenschaften ber Fiater und Ginfpanner.

## 8. 38.

Bei ben Fahrten nach ber Beit wird bem Fiaker jebe begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde für voll gerechnet.

## §. 39.

Bei allen Fahrten von Orten außerhalb ber Linien nach Bien hat ber Fahrgaft bie Linienmauthgebühren zu gahlen.

## §. 40.

Wenn bei einer ber in ben §§. 35 und 37 ermähnten Fahrten in einem Bagen mehrere Berfonen fahren, Die an verschiebenen, außerhalb ber Fahrrichtung gelegenen Orten absteigen, fo find für ben Ummeg bem Fiater 40 fr. und bem Ginfpanner 20 fr. ju verguten.

## §. 41.

Die Feststellung bes Fahrpreifes für alle im S. 35 nicht angeführten, außerhalb ber Linien Wiens geleg enen Orte bleibt bem freien lebereinkommen überlaffen. Rebitbei ift in jedem folden Kalle bem Sabraafte ber berahlte Mehrbeirug gurudguftellen.

Der Beginn einer Fahrt nach ber Zeit bei Bestellung bes Fuhrwerkes zur Abholung bes Fahrgastes bei einem Sause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte bes Fuhrwerksbesitzers ober von bessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als ber Fiaker ober Einspänner den Standplatz verlassen mußte, um ber Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat ber Fiaker ober Einfpanner für bas allfällige Warten nach ber erfolgten Aufnahme ober Bestellung bis zu 10 Minuten keine Bergutung anzusprechen. Bei langerem Warten sind bem Fiaker 50 fr. für jebe halbe Stunde und bem Einspanner 20 fr.

für jebe Biertelftunbe gu entrichten.

#### §. 43.

Der Rutscher ist verpflichtet, bie ihn bestellende Berson ohne Bergütung an ben Ort ber Abholung mitzunehmen.

#### §. 44.

Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlaß bes Bestellers, so ist bei Fiakern die Taxe nach den §g. 34 und 36 für eine Stunde, bei Einspännern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Berschulden bes Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

#### I§. 45.

Der Fahrpreis bleibt berselbe, ob eine ober mehrere Bersonen fahren, und es kann weber ber Wochentag, noch bie Witterung, noch bie Jahreszeit einen Unterschied im Preise bemirken.

#### §. 46.

Jeber Fiaker und Ginspänner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und bieselbe bei Fahrten nach ber Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigens seine Berufung auf die Zeitdauer ber Fahrt bei diesfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht beachetet wirb.

Auch ist jeder Fiaker und Einspänner verpflichtet, über Berlangen bes Fahrgastes biesem bie Fiaker- und Einspänner-Ordnung zur Einsicht vorzulegen.

## 8. 47.

Für bas im Bagen untergebrachte leichte Gepad, als: Handkoffer, Handtaschen u. bgl. ift bem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für bas am Rutschbod ober rudwärts am Bagen untergebrachte Gepad find bem Fiaker 30 kr., bem Ginspänner 20 kr. zu entrichten.

# V. Abtheilung.

## Schlugbestimmung en.

#### §. 48.

Beftrafung der Uebertretungen diefer Siaker- und Ginfpanner-Ordnung.

Wegen Ueberschreitung ber gesetzlichen Fahrtagen ist ber Fiaker- ober Ginspänner-Eigenthumer mit einer Gelbstrafe von 5 bis 15 fl. ober mit Arrest von einem bis zu brei Tagen, ber Rutscher mit angemessener Arreststrafe zu belegen.

Rebfibei ift in jedem folden Falle bem Fahrgafte ber bezahlte Mehrbetrag gurudzuftellen.

Wegen jeder Uebertretung dieser Fiaker- und Einspänner-Ordnung kann nach Umftänden gegen Fiaker und Einspänner ober gegen beren Autscher das Fahrverbot, entweder als selbste ständige Strafe ober als Strafverschärfung, und zwar in ber Dauer bon 8 Tagen bis zu 2 Jahren ober für immer, verhängt werden.

Das Fahrverbot hat die Wirkung, daß mahrend ber Dauer besselben ein damit belegter Konzessionsinhaber sein Gewerbe nicht perfonlich ausüben, ein hiezu verurtheilter Rutscher aber

beim öffentlichen Fuhrwerte nicht verwendet werben barf.

#### §. 50.

Ausschreitungen gegen biese Fiaker- und Einspänner-Ordnung, bezüglich welcher keine Strafe ausgesprochen ift, werben nach ber Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 195) bestraft.

#### §. 51.

#### Inftangengug.

Ueber Beschwerben gegen bie auf Grundlage ber Fiater- und Einspänner-Ordnung gefällten Erkenntnisse ber t. f. Polizeibirekzion ober ber Bezirks-Polizeikommissariate, sowie bes Wiener Magistrates entscheibet die f. f. nieberöfterreichische Statthalterei.

#### 8. 52.

Beginn der Wirksamkeit diefer Siaker- und Ginfpanner-Ordnung.

Diese Fiaker- und Einspänner-Ordnung, durch welche jene vom 31. März 1871, bann die Kundmachung ber f. k. niederöfterreichischen Statthalterei vom 28. Februar 1872, Nr. 5327, außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem 1. Februar 1873 in Wirksamkeit.

Wien, ben 10. November 1872.

Der t. t. Statthalter in Defterreich unter ber Enne:

Sigmund Freiherr Konrad von Enbesfeld.

(Reichsgefetblatt vom 11. Janner 1873, Rr. 29 ex 1872.)

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 5. Dezember 1872, 3. 35.314,

betreffend die Theilung des politischen Bezirkes horn in zwei Cosungs- und Stellungs-Bezirke.

Die mit hierortiger Kundmachung vom 17. März 1870, Z. 8184 (L. G. Bl. Rr. 16) festgesetzte Eintheilung ber politischen Bezirke von Niederösterreich in Losungs- und Stellungs- Bezirke wird babin abgeändert, daß ber politische Bezirk horn aus zwei Losungs- und Stellungs-Bezirken:

- a) horn-Eggenburg unb
- b) Beras zu beftehen hat.

Bien, ben 5. Dezember 1872.

(Reichsgesethlatt vom 11. Jänner 1873 Rr. 29 ex 1872.)

3m LXV. Stude bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1872 ift unter Rr. 172 bie Berordnung bes Ministers bes Innern vom 3. Dezember 1872, betreffend bie neue öfterreidische Argneitage, enthalten.

Kundmachung des f. f. Statthalters für Niederöfterreich vom 18. Dezember 1872, 3. 36.436,

betreffend die Buweisung der Landwehr-Bezirksfeldwebel ju den Bezirkshauptmannschaften.

Bu Folge Erlasses bes f. f. Ministeriums für Landesvertheibigung vom 4. Dezember 1. 3., 3. 14.568, wird hiermit unter Beziehung auf die Statthalterei-Rundmachung vom 1. August 1870, 3. 22.143 (L. G. u. B. Bl. Nr. 48) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, baß vom 1. Jänner 1873 an die Bezirksfeldwebel in den Amtsräumen der Bezirkshauptmannschaften amtiren werden, und baher die Landwehrmänner die ihnen im Sinne des §. 32 bes Landwehr-Statuts obliegenden Meldungen bei dem Bezirksfeldwebel der Bezirks-hauptmannschaft ihres Aufenthaltsortes zu machen haben.

# Gefet bom 21. Dezember 1872,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsauswandes in der Beit vom 1. Jänner bis Ende Mar; 1873.

Mit Buftimmung ber beiben Baufer bes Reichsrathes finbe 3ch anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden direkten und indirekten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den direkten Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 24. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 26) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1873, fortzuerheben.

#### 8. 2

Die in ber Beit vom 1. Jänner bis letten Marz 1873 fich ergebenben Berwaltungsauslagen find nach Erforderniß für Nechnung ber burch bas Finanzgeseth für bas Jahr 1873 bei ben bezüglichen Kapiteln und Titeln festzustellenden Kredite zu bestreiten. Die mit dem Finanzgesetze vom 24. März 1872, Kapitel 10, Titel 6, bewilligten außersorbentlichen Theuerungsbeiträge sind in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1873 in dem bisherigen Ausmaße auf Rechnung der mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1873 bei der allgemeinen Kassenverwaltung präliminirten Auslagen fortzuerfolgen.

#### §. 4.

Mit bem Bollzuge biefes Gefetes wird ber Finanzminister beauftragt. Gbbbllb, am 21. Dezember 1872.

Frang Joseph m. p.

Auersperg m. p. Kasser m. p. Sanhans m. p. Stremanr m. p. Glaser m. p. Unger m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p. Horst m. p.

(Reichsgesethlatt vom 25. Dezember 1872, Rr. 169.)

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 25. November 1872, 3. 5167, Mag. 3. 187.729,

Anordnungen für den Sall enthaltend, als sich rücksichtlich des Gefundheitspasses eines Diehtransportes Bweifel ergeben, deren Aufklärung dringend nothwendig erscheint.

Das f. f. Ministerium bes Innern hat zufolge Erlasses vom 23. November 1. 3., 3. 16.529, im Einvernehmen mit bem hohen f. f. Hanbelsministerium angeordnet, daß die Biehbeschau-Kommissionen in jenen Fällen, in welchen sich rücksichtlich des Gesundheitspasses eines Biehtransportes Zweisel ergeben und die Auftlärung des Zweisels dringend ist, mit der betreffenden Landesbehörde, beziehungsweise mit der betreffenden Bezirkshauptmannschaft, behufs der nöthigen Ausstlärung telegraphisch zu korrespondiren haben.

Sievon wird ber Wiener Magiftrat zur Wiffenschaft und weiteren entsprechenben Ber-

fügung in Renntniß gefett.

Erlaß bes k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. November 1872, 3. 29.525, Mag. Z. 187.304,

betreffend die Verpflichtung der Mitglieder der Krankenkasse des ersten Wiener Aleidermachergenossenschafts-Vereines zur Entrichtung der Verpflegsgebühr in öffentlichen Krankenanstalten.

In seiner am 23. Februar 1. 3. hieramts überreichten Eingabe bittet ber Obmann bes Genoffenschaftsvereines ber Kleibermacher Wiens um Enthebung ber Kranken und Sterbekasse bieses Bereines von ber Berpflichtung zur Zahlung ber Berpflegstoften für bie Behandlung ber Mitglieber ber Krankenkasse in ben öffentlichen Heilanstalten.

Nachdem dieser Berein nur Mitglieder hat, welche als solche selbst für ihre Berpflegstosten haften, b. h. für welche nicht eine Gewerbs-Korporation (Genoffenschaft) zahlungspflichtig ift, aber wenn und insolange sie nicht an die Stelle der Genoffenschaften treten, zur Bezahlung von Berpflegskoften an die öffentlichen Spitaler für ihre Mitglieber gesetlich nicht verpflichtet find, indem der Berein freiwillig eine folche Berpflichtung nicht übernommen hat, so können unmittelbar an den Berein, resp. die Krankenkasse besselben, keine Anforderungen auf Zahlung von Berpflegskoften gerichtet werden, und es ist somit auch kein Anlaß vorhanden, die Krankenkasse von einer derartigen nicht bestehenden Berpflichtung zu entheben.

Laut ber von ber Statthalterei genehmigten Statuten ber Kranken- und Sterbekasse bes ersten Wiener Kleibermacher-Genossenschaftsvereines hat biese Kasse nämlich ben Zwed ber zeitweiligen Unterstützung seiner erkrankten Mitglieber burch Ausfolgung eines täglichen Unterstützungsbeitrages an dieselben für die Dauer ber Krankheit.

Die Krankenkasse hat sonach lediglich ben Mitgliedern gegenüber eine Berpflichtung, welche burch die Berpflegung eines Mitgliedes in einem öffentlichen Krankenhause nicht geändert wird.

Dem Krankenhause gegenüber erscheint aber bas verpflegte Bereinsmitglied lediglich für sich selbst zahlungspflichtig, infolange es nicht burch ein legales Armuthszeugniß seine Armuth und Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen vermag.

Als absolut zahlungsunfähig kann aber eine Person nicht angesehen werben, welche sich für ben Fall ber Erkrankung bei einem Krankenunterstützungsvereine ein Krankengelb sichert und es haben die Spitalsverwaltungen die Berpflichtung, in gerichtlichem Wege die sichersstellungsweise Pfändung dieser Bezüge zur Deckung der für die Spitalspsiege des Bezugs-berechtigten auflaufenden Kosten zu erwirken.

Sollte bennach bas vorerwähnte Einschreiten bes Obmannes bes Genoffenschaftsvereines ber Kleibermacher Wiens bahin abzielen, baß von einer sicherstellungsweisen Pfändung ber Bezüge ber einzelnen Mitglieder aus ber Krankenkasse abgegangen werde, so bin ich nicht in ber Lage, biesfalls eine allgemeine giltige Norm zu Gunsten ber Mitglieder eines einzelnen Bereines abzuändern.

Sievon wird ber Wiener Magiftrat mit Beziehung auf ben Bericht vom 6. August 1872, 3. 89.229, in Kenntniß gefett.

Erlaß bes f. f. Statthalters von Niederöfferreich vom 27. November 1872, 3. 30.254, Mag. 3. 189.915

über den gewerbsmäßigen Betrieb der Fremdenbeherbergung.

Ich finde dem Refurse bes 3. B. gegen das Erkenntniß bes Biener Magistrates vom 8. August 1872, 3. 56.448, womit dem Rekurrenten wegen gewerbsmäßigen Betriebes der Fremdenbeherbergung ohne vorher erwirkter Konzession eine Gelostrase von 10 fl. auferlegt und aufgetragen wurde, den ferneren Betrieb des Beherbergens einzustellen, unter Aushebung des rekurrirten Erkenntnisses Folge zu geben, weil in der von 3. B. zugestandenen Haltung von Bettgehern, welche wochenweise ihren Bohnzins entrichten, eine Fremdenbeherbergung im Sinne des §. 28 der Gewerbeordnung nicht erkannt wird.

Erlaß bes königl. ung. Ministeriums bes Innern, vom 29. November 1872, 3. 36.535, Mag. Z. 188.485,

betreffend die Erhöhung der Derpflegsgebuhr im öffentlichen Krankenhause ju Trencein.

Die bisher mit 41 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren bes öffentlichen Krankenhauses zu Trencfin werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 46 Kreuzer De. W. erhöht.

Erlaß bes königl. ung. Ministeriums bes Innern vom 30. November 1872, 3. 38.387, Mag. 3. 188.486,

betreffend die Seftfetung der Verpflegsgebuhr im öffentlichen Krankenhause ju Dfen.

Die bisher mit 50 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren bes öffentlichen Krankenhauses zu Ofen werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 46 Kreuzer De. W. festgesetzt.

Erlaß des f. f. Statthalters von Niederöfterreich vom 4. Dezember 1872, 3. 33.959, Mag. 3. 185.981,

betreffend die Seftsehung einer Care von 5 fl. für die Ablegung der im §. 21 des Wehrgelebes erwähnten Prüfung.

Das f. f. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 7. November I. 3., 3.  $\frac{11.335}{2792}$  II., Nachstehendes anzuordnen befunden:

Bom 1. Jänner 1873 an ist von jenen Kandidaten des einjährig Freiwilligendienstes, welche in Ermanglung der im S. 124 A. a. der Instrukzion zur Anssührung des Wehrgesetzes angeführten Studien-Zeugnisse den ersorderlichen Nachweis der höheren Bildung durch das in diesem S. sud A. d. erwähnte Zeugnis der Befähigung liesern wollen, für die Ablegung der im S. 21 des Wehrgesetzes als zulässig erkannten Prüfung, eine Taxe von 5 st. De. W. zu entrichten, welche den nach den Bestimmungen des S. 129 2 b der erwähnten Instrukzion dieser Prüfung beizuziehenden und bei der betressenden Prüfung intervenirenden Prosessionen der Mittelschulen zu gleichen Theilen gebührt.

Diese Taxe ist von jenen Aspiranten, welche von ben kompetenten Truppen-Divisions-Rommanden die Bewilligung zur Zulassung zu dieser Brüfung erhalten haben, vor Ablegung der Prüfung bei der für jede einzelne Prüfungskommission von der k. k. Landesstelle zu bestimmenden l. f. Kassa zu erlegen und kann daher die thatsächliche Ablegung der mehrerwähnten Brüfung nur jenen Kandidaten gestattet werden, welche sich am Tage der Prüfung mit der Quittung über den erfolgten Erlag dieser Taxe auszuweisen vermögen, oder welchen von den zum Bezuge berselben berechtigten Prosessionen die Entrichtung derselben nachgesehen wurde.

Gine Ruderstattung ber bereits erlegten Taxe ift nur dann zuläffig, wenn ber betreffenbe Kandibat fich ber Brufung nicht unterzieht.

Sievon wird ber Wiener Magiftrat mit bem Beifugen gur eigenen Biffenschaft in bie

Kenntniß gesetzt, daß ich in Folge vorstehenden hohen Erlasses die k. k. n. ö. Landeshauptkassa hier für dieses Berwaltungsgebiet als jene Kassa bestimme, bei welcher der fragliche Taxerlag stattzusinden hat.

Erlaß bes königl. ung. Minifters bes Innern vom 6. Dezember 1872, 3. 39.610, Mag. 3. 188.484,

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Germannfladt.

Die bisher mit 53 Rreuzer normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren bes öffents lichen Krantenhauses zu Hermannstadt werben vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 55 Kreuzer erböbt.

Zuschrift ber Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission vom 18. Dezember 1872, 3. 2062, Mag. 3. 191.809.

betreffend die Ausdehnung der Armenpflege des Burgerspitalfondes auf Burgerkinder und Burgermaifen.

Die Burgerspital-Wirthschafts-Kommission hat in Folge eines Ansuchens bes löblichen Magistrates vom 29. Februar 1872, Z. 146.120 zu bem Zwecke, um ben allgemeinen Berforgungsfond, resp. die Gemeinde, zu entlasten, die Ausbehnung der Armenpflege des Bürgersspitals beschlossen, berart:

1. baß folche Bürgerstinder ober Bürgerswaisen, welche vermöge ihres Alters weber eine Baisenpfründe noch ein Kostgelb, noch auch die Aufnahme in ein Baisenhaus erhalten können, aus dem Bürgerspitalssonde, gleich den Bürgern und Bürgersfrauen, betheilt und versorgt werden follen, jedoch nur bann, wenn dieselben arm und erwerbsunfähig sind und insolange selbe ledigen Standes verbeiben;

2. daß fammtliche arme Burger, Burgersfrauen, Burgerswitwen und bie sub 1 bezeichneten Burgerskinder im Falle einer Nothlage zeitweise Geldaushilfen vom Burgerspitale erhalten sollen, und

3. daß für Bürgerstinder im Alter bis 14 Jahren, insoferne selbe vom Bater verwaift find, Baisenpfründen, insoferne selbe aber von beiden Eltern verwaist sind, Kostgelber und Pläte zur Bersorgung in einem städtischen Waisenhause oder in der Privatpflege creirt werden sollen.

Im Präliminare bes Bürgerspitalsonbes pro 1873 wurde auch zur Durchführung ber vorstehenden Beschlüsse bereits berart Borsorge getrossen, daß zur Unterstützung und Bersorgung ber sub I bezeichneten Bürgerskinder 150 Plätze vorgesehen, zur Berleihung von Geldaushilsen 6000 fl. bestimmt und weiter 100 Waisenpfründen a pro Monat 7 fl., 100 Kostzelber a pro Monat 12 fl. und 50 Plätze mit voller Bersorgung a pro Monat 20 fl. creirt wurden.

Indem die Wirthschafts-Rommiffion diese Berfügungen dem löbl. Magiftrate mittheilt, fügt felbe zugleich bas Ersuchen bei :

Der löbl. Magistrat wolle vom Jänner 1873 ab jene armen Bürgerskinder, welche eine Aushilfe, Handbetheilung ober Versorgung ansuchen, ferner jene armen Bürger und Bürgerinnen, welche um eine Aushilfe bitten und schließlich jene Bürgerswaisen, für welche um eine Waisenpfründe, ein Kostgeld ober um Aufnahme in's Waisenhaus eingeschritten wird, an die Bürgerspital = Wirthschafts = Rommission zur Amtshandlung im eigenen Wirkungsfreise weisen.

Ferner nuß die Wirthschafts-Rommission noch beifügen, daß sie die zur Amtshandlung erhaltenen vorbezeichneten Gesuche nur insolange und insoweit berücksichtigen könne, als die hiezu präliminirten Mittel ausreichen, jedes weitere Erforderniß, aber insbesonders auch die Auslagen für ärztliche Hilfe, Medikamente, Bandagen, Bäder u. A. wie bisher zur Bedeckung rücksichtlich aller Bürger und Bürgerkinder dem allg. Bersorgungsfonde überlassen musse.

Schließlich gibt sich die Wirthschafts-Rommission die Ehre, mitzutheilen, daß die Pfründner im Bürger-Bersorgungshause vom Jänner 1873 ab eine tägliche Geldportion pro Person mit 40 fr. De. W. erhalten und ersucht, die Berwaltungen der städtischen Bersorgungshäuser ans zuweisen, damit selbe den in der betreffenden städtischen Anstalt befindlichen Bürgern vom Jänner 1873 ab eine solche Zulage pro Tag erfolgen, welche ihre Bezüge in der städtischen Anstalt (Geldportion und Brotrelutum zusammengerechnet) auf 40 fr. pro Tag ergänzt.

Diese Zulage würde, z. B. wenn die Geldportion in der städtischen Anstalt pro Tag 15 fr., das Brotrelutum 10 fr. beträgt, für jeden Bürgerpfründner pro Tag 17 fr. betragen, jedoch höher oder niedriger sein, je nachdem die Bezüge in der städtischen Anstalt variiren.

Erlaß ber k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien an bas k. k. Steueramt Schwechat vom 17. Juli 1872, 3. 10.234, Mag. 3. 108,316. in Betreff der bedingten persönlichen Gebührenfreiheit der Kommune Wien hinsichtlich der

Erwerbung von Grundstücken zur Anlage des Bentralfriedhofes.

Nommune Wien gegen die h. v. Entscheidung vom 8. April 1871, 3. 19.452, womit die gür die Zentral-Friedhofsanlage ersolgte Erwerbung von Grundstücken bei Kaiser-Ebersdorf vom k. k. Steueramte voll aufgerechnete 3½ perzentige Gebühr in einem Gesammtbetrage von 17.182 fl. und nachträglich von 486 fl. 50 kr. und 114 fl. 62 kr. aufrecht erhalten wurde, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Februar 1872, 3. 4180, zusolge Eröffnung der h. k. k. Finanz-Landesdirekzion vom 24. Februar 1872, 3. 3815, Nachstehendes bedeutet:

Der Kommune Wien kommt die persönliche Gebührenfreiheit nach T. P. 75 des G. Gesetzes hinsichtlich der Erwerbung von Grundstücken zur Anlage eines Zentral-Friedhofes dann zu, wenn dieselbe im Sinne des §. 288 des a. b. G. als ein Gemeindegut zu bestrachten ist.

Mit Rudsicht auf die Bestimmung des Absates 4 des §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, Reichsgesetzblatt 88, steht fest, daß dieser Zentral-Beerdigungsplatz nach der Anmerkung 26 zur T. P. 106 D. dem Gebühren-Aequivalente nicht unterliegt.

Wegen bes offenbaren Zusammenhanges bes Absates 4 bes §. 2 bes genannten Gesfetes mit bem Absate 3, in welchem verschiedene Kategorien bes öffentlichen Gutes vor-

fommen, kann angenommen werben, baß auch Beerbigungsplätze bazu zu zählen fint, zumal als im Wefentlichen auch ber Begriff eines Gemeinbegutes nach §. 288 a. b. G. barauf paßt.

Der Umstand, daß der Zentralfriedhof der Gemeinde durch den Berkauf von Grabstellen einen Ertrag abwerfen wird, schließt für sich allein die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes nicht aus, wie z. B. die Berechtigung einer Gemeinde von der Benützung einer öffentlichen Straße eine Mauthgebühr einzuheben, die Eigenschaft der Straße als eines Gemeindegutes nicht beseitigt. Man nimmt daher keinen Anstand, in diesem besonderen Falle die persönliche Gesbührenfreiheit der Gemeinde Wien anzuerkennen.

Dagegen fehlt es an genügenden Anhaltspunkten für die Annahme, daß der Kommune ein Expropriationsrecht in Ansehung dieser Gründe zugestanden sei, weshalb eine Befreiung der Berkäuser (Beräußerer) nicht anerkannt werden kann. Es ist übrigens selbstverständlich, daß die Kommune Wien die Nachweisung zu liesern hat, daß die gekauften Objekte ihrer genannten Bestimmung wirklich zugeführt werden.

Das f. f. Steueramt hat bemnach, sobald bie Kommune Wien die erwähnte Nach= weifung geliefert haben wird, die mit sämmtlichen Berichtsbeilagen zurücksolgenden Registerakte mittelft eines genauen Berzeichnisses zum Behufe der Richtigstellung der erfolgten Gebühren- bemessungen auf die Hälfte der Gebühren wieder anher vorzulegen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1872, Z. 20.895, Mag. Z. 111.648,

betreffend die Entlassung des Nachmannes nach erfolgter Ginreihung seines Dormannes.

Das f. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 6. d. M., g.  $\frac{6687}{1797}$   $\Pi$ . Nachstehendes eröffnet:

Aus Anlaß der von einer Landesstelle angeregten Frage, ob ein Nachmann sosort nach erfolgter Stellung seines Bormannes oder erst nach der stattgefundenen thatsächlichen Einsreihung zu entlassen sei, sindet die Ministerial-Instanz zu bestimmen, daß die faktische Außerstandbringung des im Grunde des S. 33 des Wehrgesetzes zu dem Anspruche auf die Entslassung und beziehungsweise auf Uebersetzung in die Ersatzeserve berechtigten Nachmannes bei der Truppe, erst mit dem Tage der Einreihung (eigentlich nur formellen Instandnahme) zu ersolgen habe.

Ein biesbezüglicher Nachmann barf jedoch instrukzionsgemäß nicht als Ersatz für einen Abgang herangezogen werden, welcher vom Tage seiner Stellung bis zu seiner Einreihung (Instandnahme) burch Sterbfall ober Entlassung entstanden ist.

Das den betreffenden Nachmännern nach §. 33 des Wehrgesetzes durch die Stellung ihrer Bormänner erwachsene Recht auf Entlassung, beziehungsweise auf Uebersetzung in die Ersatzeserve, ist jedoch benselben, nach von Fall zu Fall durch die Ergänzungsbehörden erster Instanz erfolgter Konstatirung des diesfälligen Rechtsanspruches, von der Stellungsbehörde sosort bekannt zu geben.

# Verordnungsblatt.

Berausgegeben vom

# Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und verfendet am 3. Juli 1873.)

Mr. 2.

# I.

# Reichs- und Landes - Gefeke und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 4. Jänner 1873, 3. 38.826, Mag. 3. 6634.

betreffend den Jahrtay-Tarif für das ein- und zweispännige Linienfuhrwerk vor der Favoritenlinic.

Ich finde mich bestimmt für das Linienfuhrwerk in dem Polizei-Bezirke "vor der Favoriten-Linie" die im Anschlusse mitfolgenden Fahrtaxbestimmungen zu erlassen und zu gestatten,
daß bei diesem Fuhrwerke die Bezeichnung "L. Z." zu entfallen habe.

Die in der Wiener Fiaker- und Einspännerordnung vom 10. November 1872 enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffenheit des Fuhrwerkes, Pflichten der Licenzinhaber und deren Kutscher über die Fahrordnung und Bestrafung von vorkommenden Uebertretungen haben auch für das Liniensuhrwerk die volle Giltigkeit.

Die gegenwärtigen Unordnungen treten mit 1. Marg 1873 in Wirtfamfeit.

Der Magistrat wird bemnach beauftragt, die biesfalls erforderlichen Berfügungen unge- faumt zu treffen.

# Tar=Tarif

für bas 2fpannige Linienfuhrwert Mr. 0

Bor ber Favoritenlinie.

Für Fahrten innerhalb bes k. k. Polizei-Bezirkes vor der Favoritenlinie wird folgende Tare bestimmt:

Für die Berwendung eines einspännigen Linienfuhrwerkes bis zu einer Biertelstunde
Ueber eine Biertelstunde bis zu einer halben Stunde
ist zu entrichten:
I.
Bon jedem Bunkte des PolizeisBezirkes vor der Favoritenlinie nach Wien, inner den Linien, in den Prater bis zum Damme der Staatseisenbahn, zu allen Wiener Hauptbahns höfen mit Ausnahme des Süds und Staatsbahnhofes, nach Meidling, Meidlinger Bahnhof, Gaudenzdorf, Fünfs und Sechshaus, Rudolfsheim, Simmering oder zurück, dem zweispännigen Linienfuhrwerke
The state of the s
II.
Bon jedem Bunkte bes besagten Polizei-Bezirkes nach Altmannsborf, Hetzendorf, Schön- brunn, Hietzing, Penzing, Breitensee, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Beit, Hading, Zwischenbrücken oder zurück dem zweispännigen Linienfuhrwerke fl. 2 50 kr. Dem einspännigen Linienfuhrwerke
III.
Bon jedem Bunkte bes besagten Bolizei-Bezirkes zu den Kaisermühlen, zum Lusthaus im k. k. Brater, nach Döbling, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pötzleinsdorf, Hernals, Neu- lerchenfeld, Ottakring, Dornbach, Neuwaldegg, Sievering, Grinzing, Nußdorf, Heiligenstadt Floridsdorf und zurück, dem zweispännigen Linienfuhrwerk
Im Falle der Retourfahrt find für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rücksahrt bem Zweispänner für jede halbe Stunde 50 fr., dem Einspänner für jede Biertelstunde 20 fr. zu bezahlen.
Bon 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh ist für diese Fahrten die Salfte ber betreffen- ben Tuze mehr zu entrichten.
Für Fahrten von und zu dem Süds und Staatsbahnhofe sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Zweispänner
Bei Retourfahrten gelten die bei ben vorbezeichneten Streckenfahrten angeführten Be-
ftimmungen.
Für bas im Wagen untergebrachte leichte Gepäck ist nichts zu bezahlen, für bas am Kutschbocke von rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind bem Zweispänner fl. — 30 kr. Dem Einspänner
Die Mauthgebühren sind stets vom Fahrgaste zu bezahlen,

Die in der Wiener Fiaker- und Einspänner-Dronung vom 10. November 1872 enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffenheit des Fuhrwerkes, Pflichten der Licenz-Inhaber und beren Kutscher, über die Fahrordnung und Bestrafung von vorkommenden Uebertretungen haben auch für das Liniensuhrwerk die volle Giltigkeit.

Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit 1. Marg 1873 in Wirtsamfeit.

# Gefet bom 8. Jänner 1873,

mit welchem der §. 19 des Straffengeseites vom 3. November 1868, J. 17, abgeandert und das Candesgeset vom 8. Dezember 1869, J. 49, aufgehoben und neue Bestimmungen verfügt werden.

(Birtfam für bas Ergherzogthum Defterreich unter ber Enns.)

Ueber Antrag bes Landtages Meines Erzherzogthumes Defterreich unter ber Enns finde 3ch zu verordnen, wie folgt:

# §. 1.

Bur Bestreitung ber anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Bezirksstraßen wird bas Land Niederöfterreich in Konkurrenzbezirke eingetheilt.

Die den Bezirken obliegenden Koften für Straßen sind von den Ortsgemeinden bes Bezirkes nach Maßgabe der Gesammtvorschreibung der direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages in der Regel (§. 13 des Gesetzes vom 3. November 1868, 3. 17) mittelft Umlage zu tragen.

Dieselbe darf zehn Prozent der Gesammtsteuer des Bezirkes nicht überschreiten. Umlasgen, welche zehn Prozent der Gesammtsteuer überschreiten, können nur über Ansuchen des Bezirksstraßenausschusses und unter Nachweisung der Nothwendigkeit der Erhöhung vom Landesausschusse bewilligt werden. Umlagen, welche fünfzehn Prozent der Gesammtsteuer übersteigen, können nur im Bege der Landesgesetzgebung festgestellt werden.

Die Bezirksstragenumlage ift burch dieselben Organe und Mittel wie bie Steuer felbst einzuheben.

# §. 2.

Als Konkurrenzbezirke haben in der Regel die jeweiligen Bezirksgerichtssprengel zu gelten. Zu einer Aenderung dieser Konkurrenzbezirke ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichts= sprengel ist ein Landtagsbeschluß erforderlich.

Wird ein Bezirksgerichtssprengel geandert, so tritt die dadurch bewirkte Aenderung bes Straßen-Konkurrenzbezirkes mit dem darauf folgenden Solarjahre in Wirksamkeit. Dasselbe hat bezüglich der vom Landtage, ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtssprengel beschlossenen Abanderungen zu gelten, wenn der Landtagsbeschluß nicht einen anderen Zeitpunkt feststellt.

# §. 3.

Nach dem Ermessen ber Strafenverwaltung fann in berücksichtigungswürdigen Fällen für die von den Gemeinden zu leistende Schneeausschauflung (§. 10 des Strafengesetzes vom 3. November 1868, L. G. Bl. 3. 17) ein mäßiges Entgelt aus Bezirkssondsmitteln für Bezirksstraßen und aus dem Landessonde für Landesstraßen zuerkannt werden.

# §. 4.

Der Landesausschuß erhalt bie Ermächtigung, bei Weigerungen ober Berabsaumungen feitens ber Gemeinden — Die ihnen nach ben §§. 8 und 10 des Stragengesetzes vom 3. No-

vember 1868, L. A. Z. 17, obliegende Beiftellung bes Schotters um die limitirten Preise und die ihnen nach demselben Gesetze zukommende Kothverführung, sowie die Anpflanzung und Erhaltung der Alleebäume zu besorgen, diese Leistungen auf Kosten der renitenten oder säumigen Gemeinden durchführen zu lassen.

Behufs ber Bedeckung dieser Koften hat der Landesausschuß nöthigenfalls eine eigene Gemeindeumlage anzuordnen und ist dieselbe auf dem für Gemeindeumlagen überhaupt vorzgeschriebenen Wege hereinzubringen.

# §. 5.

Der Straßenausschuß hat ben über Auftrag des Landesausschusses ertheilten Anorduungen ber technischen Landesorgane in Bezug auf Neubauten, auf Rekonstruktionen und auf den tech= nischen Theil der Straßenerhaltung Folge zu leisten, widrigens diese Anordnungen über Er= mächtigung des Landesausschusses auf Kosten des Straßenbezirkes durchzusühren sind.

Behufs ber Bebeckung biefer Koften hat ber Landesausschuß nöthigenfalls eine eigene Bezirksumlage auszuschreiben und ist biefelbe auf bem für Einhebung von Umlagen für Bezirksftraßen vorgeschriebenen Wege einzubringen.

Gegen Anordnungen ber technischen Landesorgane steht bem Stragenausschuffe bas Refurerecht an ben Landesausschuß zu.

# §. 6.

Bene Straßenausschüffe, welche für die in ihrem Bezirke vorkommenden Neubauten und Reconstructionen oder auch für die Erhaltung der Bezirksstraßen aus dem Landessonde Subventionen beziehen, haben die belegte Jahresrechnung längstens 30 Tage nach Ablauf eines
jeden Jahres und über jedesmaliges Berlangen des Landesausschusses auch die Jahresvoranschläge binnen vier Wochen dem Landesausschusse zur Einsicht und Prüfung bei sonstiger Entziehung der Subvention vorzulegen.

# §. 7.

Dem Bezirksstraßenausschusse steht auch die Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung ber Gemeindestraßen zu. Er entscheidet, ob und für welche wichtigeren Gemeindestraßen (§. 12 Str. G. vom 3. Nov. 1868, 3. 17) nach Zulässigkeit des Bezirksstraßenfondes Subventionen aus bemselben zu bewilligen sind.

Er hat die Abstellung von Gebrechen, Beseitigung von Mängeln, sowie die nach dem Gesetze nothwendigen Verbesserungen der Gemeindestraßen zu beschließen und nöthigenfalls auf Rosten der säumigen Gemeinde durchführen zu lassen, wegen Eintreibung des Ersatzes der vom Landesausschusse zu adjustirenden Kosten sich an diesen zu wenden, welchem dießfalls die ihm laut §. 4 dieses Gesetzes rücksichtlich der Bezirksstraßen eingeräumten Rechte zur Kostenherein-bringung zustehen.

## §. 8.

Wenn ein Ausschußmitglied mit Tod abgeht, austritt oder an der Besorgung der Ausschußgeschäfte bleibend verhindert wird, so hat ein Ersatzmann einzutreten, und zwar derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Für den Fall der Stimmengleichs heit entscheidet das Loos.

# §. 9.

Der Amtsfit bes Bezirksftragenausschuffes wird von ihm felbft bestimmt.

Rücksichtlich seiner Versammlungen und Beschlüffe, sowie bezüglich der Ausstellung von Urkunden, bann ber Bermögensgebarung und ber Frist zur Einbringung von Beschwerden an

ben Lanbesausschuß gelten bie Bestimmungen ber §§. 41 bis 48, bann 52, 66, 67 und 92 ber Gemeinbeordnung.

Bur Aufnahme eines zehn Prozent ber Bezirksftragenumlage überfteigenden Darlebens ift die Bewilligung bes Landesausschuffes einzuholen.

# §. 10.

Dem Landesausschuffe steht es zu, zur Durchführung ber im Straßengesetze vom 3. Nov. 1868, L. G. Bl. 3. 17, und ber in biesem Gesetze getroffenen ökonomisch-technischen Bestimmungen die nöthigen Weisungen zu erlassen.

## §. 11.

Der §. 19 bes Straßengesetzes vom 3. November 1868, L. G. Bl. 3. 17, und bas Landesgesetz vom 8. Dezember 1869, L. G. Bl. 3. 49, treten hiemit außer Krast und tritt bieses Gesetz mit dem 1. Jänner 1873 in Wirksamkeit.

## 8. 12.

Der k. k. Minister bes Innern wird mit bem Bollzuge dieses Gesetzes betraut. Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.

(Lanbesgesethlatt vom 8. Februar 1873, Nro. 5.)

# Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 13. Jänner 1873, 3. 894,

betreffend Erganzungen und Erläuterungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetes.

Das hohe Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit Erlaß vom 8. November, 3. 12921, in Ergänzung und Erläusterung der mit der hierortigen Kundmachung vom 21. Juli 1869, 3. 20475, Landesgesetzund Berordnungsblatt Nr. 25, auszugsweise verlautbarten Instruction zum Wehrgesetze vom 5. Dezember 1868 Nachstehendes verfügt:

Bu §§. 50—43. Kandidaten des geiftlichen Standes, welche im Auslande Theologie studiren, wird der Anspruch auf die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt, wenn dieselben theologischen Studien obliegen, die im Inlande als solche anrechendar sind, sich hiersüber mit vorschriftsmäßig legalisirten Zeugnissen ausweisen und seinerzeit zur Seelsorge im stehenden Heren Geere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr herangezogen und verwendet werden können.

Die Entscheidung über berlei Unsuchen behalt fich bie Ministerial-Inftang vor.

Bu §. 77. Ueber bas Berfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Entshebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission haben die k. und k. Misssionen und Konsularämter eine von der Ministerial = Instanz mit dem k. und k. Ministerium des Aeugern vereinbarte Insvemation erhalten, aus welcher Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

- 1. Als bleibend anfäffig im Aufenthaltsorte bes Auslandes ift jener Stellungspflichtige anzusehen, welcher baselbst
- a) ale Gigenthumer ober Bachter eines von ihm felbft verwalteten unbeweglichen Gutes ober eines von ihm felbsiftanbig betriebenen Gefchäftes, ober
- b) feit längerer Zeit im gemeinschaftlichen Haushalte bei feinen im Auslande wohnhaften Angehörigen lebt.
- 2. Es ist jedoch felbst bei folden Stellungspflichtigen die Bedingung zu 1. nur in Krantsheitsfällen bei absoluter Reiseunfähigkeit oder bann als erfüllt zu betrachten, wenn die Reise bis zu bem nächsten Stellungsorte nur mit großem Aufwande an Zeit oder für ben Betreffensben ober bessen Angehörigen unerschwinglichen Unkosten bewerkstelligt werden könnte.

Liegt jedoch ber bem Aufenthalte bes im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zunächst gelegene Stellungsort näher, als der Sitz ber nach §. 4, Bunkt 1, zur Einleitung ber Berhandlung berufenen f. und k. Miffion oder bes Consularamtes, so ist der Betreffende zu bem persönlichen Erscheinen vor einer Stellungskommission verpflichtet.

3. Offenkundig Untaugliche bedürfen des Nachweises ber vorstehenden Bedingungen nicht. Als offenkundig untauglich find nur jene Stellungspflichtige zu behandeln, welche mit nachfolgenden Gebrechen behaftet find:

Mangel auch nur eines Fuges ober einer Sanb;

Mangel eines Auges ober vollständige Blindheit beider Augen;

Taubstummheit;

Rretinismus;

gerichtlich erklärter Irrfinn, Wahnfinn ober Blöbfinn.

Ansuchen um die Enthebung von dem perfönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission sind von den im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen oder deren Angehörigen frühestens drei Monate vor dem Beginne der regelmäßigen Stellung, zu welcher die Betreffenden gesetzlich berufen sind, spätestens bis 1. Jänner besselben Stellungsjahres bei den k. und k. Missionen oder Konsularämtern einzubringen.

Derlei Ansuchen von ben im Inlande lebenden Angehörigen bes Stellungspflichtigen find bei ben heimatlichen Bezirksbehörden einzubringen und von diesen unmittelbar an die k. und k. Bertretungsbehörden im Auslande zu leiten.

Wird ein Stellungspflichtiger von seinen im Auslande bleibend anfässigen Angehörigen reklamirt, so ist die Reklamation innerhalb bes obigen Termines bei ber k. k. Mission ober bem Konsularamte einzubringen.

Die ärztliche Untersuchung ber mannlichen Angehörigen, beren Erwerbsfähigkeit hiebei in Betracht tommt, ift burch bie f. und f. Miffion ober bas Konfularamt vorzunehmen.

Bon der Beibringung der vorgeschriebenen Bestätigung der Unentbehrlichkeit des Reklamirten für die Erhaltung der Reklamirenden durch den Gemeindevorsteher und wenigstens zwei Gemeindemitglieder, welche zu derselben Stellung berufene Söhne haben, wird abgesehen; es muß jedoch der Nachweis der thatsächlichen Berhältnisse, auf welche der Befreiungsanspruch begründet wird, in dem Umfange, wie derselbe im §. 39, 2. der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze sestgestellt und zur Beurtheilung der Gesetzlichkeit des erhobenen Anspruches nothwendig ist, beigebracht werden und, wenn diese Verhältnisse der k. und k. Vertretungs-behörde selbst bekannt sind, von dieser, sonst aber von den Lokalbehörden oder von der k. und k. Vertretungsbehörde persönlich bekannten Vertrauenspersonen bestätigt sein.

Diese Bestimmungen haben auch bei Entlassungsgesuchen von bereits dienenden Wehrpflichtigen, deren unterstützungsbedürftige Angehörige im Auslande bleibend ansässig sind, analoge Anwendung zu finden. Bu §. 113, 4. und §. 120, 2. Die Eigenschaft als bleibend in die Ersatzeserve Einsgetheilter, sowie die Eigenschaft als zeitlich Eingetheilter, schließt ben Betreffenden von der Berechtigung, als Einjährig = Freiwilliger in das stehende Heer oder die Kriegsmarine einzutreten, nicht aus.

Bei ber Beurtheilung bes Anspruches solcher Aspiranten auf bie Begunftigungen bes Einjährig-Freiwilligendienstes sind nicht jene Berhältnisse, wie sie etwa zur Zeit ber regelmäßisgen Stellung, bei welcher die Betreffenden in ben Stand ber Erfatzeserve eingetheilt wurden, bestanden, sondern jene Berhältnisse maßgebend, wie sie zur Zeit des Einschreitens um die

Aufnahme als Ginjährig-Freiwillige beftehen.

Die Affentirung bleibend eingetheilter Erfatzeservisten als Einjährig-Freiwillige hat, sowie dies bezüglich der Freiwilligen = Affentirung der zeitlichen Ersatzeservisten im §. 113, 4. im Allgemeinen angeordnet ist, auch nach §. 113, 2. und bezüglich §. 134, 2. auf die Gesammtdauer der gesetzlichen Dienstzeit von zehn Jahren im stehenden heere oder in der Kriegsmarine, beziehungsweise auch mit zweijähriger Landwehrdienstpflicht, zu erfolgen.

Bu S. 154. Minderjährige bedürfen zur freiwilligen Fortsetzung ber aktiven Dienst= leistung, gleichwie für den freiwilligen Eintritt und ben Berzicht auf das Nachmannsrecht vor=

geschrieben ift, ber legalifirten schriftlichen Bustimmung bes Baters ober Bormundes.

Bu 163, 4. Nach §. 54 bes Wehrgesetzes hat ber zum Zwecke ber Auswanderung Entslaffene, wenn die Auswanderung unterbleibt, den Rest der durch die Entlassung unterbrochesnen Dienstzeit nachzutragen.

Es unterliegt baher keinem Anstande, die aus der Linien-Dienstpflicht Entlassenen, wenn bie Auswanderung unterbleibt, behufs nachträglicher Erfüllung der ihnen noch obliegenden

Prafeng-Dienftpflicht gur aktiven Dienftleiftung einzuberufen.

Bu §. 165. Für die in Berlust gerathenen Militärabschiede dürfen keine Duplikate, sonbern nur Zertifikate über die von bem Berlustträger zurückgelegte Militärdienstleistung mit Angabe bes Jahres und Tages bes stattgehabten Austrittes erfolgt werden.

(Lantesgesethlatt v. 28. Februar 1873, Rr. 8.)

### Berordnung des Justizministeriums vom 15. Jänner 1873, betreffend die Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte in Nieder-Desterreich.

Auf Grund des S. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werben die Gemeinden Sehfrids und Wolfsegg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Litschau, dann die Gemeinde Tallesbrunn aus jenem des Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und die beiden ersteren dem Bereiche des Bezirksgerichtes Schrems, die Gemeinde Tallesbrunn jenem des Bezirksgerichtes Maten zugewiesen.

Die Wirksamkeit biefer Berordnung beginnt mit 1. Marg 1873.

Glaser m. p.

(Reichsgesethlatt vom 29. Janner 1873, 9tr. 12.)

### Berordnung des Juftizministeriums vom 21. Janner 1873,

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes ju hennersdorf in Schlefien.

Auf Grund bes §. 2 bes Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird in bem Sprengel bes Landesgerichtes Troppau und bes Untersuchungsgerichtes Jägerndorf für die Ortsgemeinden Arnsdorf, Batdorf (Battelsdorf), Hennersdorf, Johannesthal, Petersdorf, Pittarn, Röwersdorf und Waisak, welche hiermit aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hotzenplotz ausgeschieden werden, ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Hennersborf errichtet.

Der Beginn ber Amtswirksamkeit bieses Bezirksgerichtes wird nachträglich bekannt ge= macht werben.

Glafer m. p.

(Reichsgesethlatt vom 29. Janner 1873, Dr. 13.)

### Landesgeset vom 21. Janner 1873,

womit der Stadt Wien die Sewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 63 Millionen Gulden ertheilt wird.

Ueber Antrag bes Landtages Meines Erzherzogthums Defterreich unter ber Enns verordne Ich, wie folgt:

#### §. 1.

Die Stadt Wien wird ermächtigt, zu den im nachfolgenden Baragraphe angeführten Zwecken ein Anlehen aufzunehmen, welches die Nominalhöhe von sechzig drei Millionen Gulden ö. W. nicht überschreiten barf, in fünfzig Jahren mittelst einer höchstens fünf und ein halb perzentigen Annuität zu tilgen ist.

#### §. 2.

für Approvisionirungszwecke	
File Confantamilla file Charles and items and On 15	000
für Erforberniffe für Strafenerweiterung und Ranalifirungen " 10,093.	000
für ben Rathhausbau	000
für Errichtung einer städtischen Gasanstalt	000
für Schulbauten	000
für die Hochquellen-Wasserleitung	000
für Auslagen anläßlich ber Weltausstellung im Jahre 1873	000
für die Errichtung des Zentralfriedhofes	000
für bie Baber im regulirten Donaustrome	000
für die Errichtung eines Epidemiespitales	000
für Brudenbauten	000
für Gartenanlagen	000
für ben Bau von Baifenhäufern	000
und als Referve für Zwecke ber III. Bauepoche ber Wafferleitung , 3,000.	000
und für die übrigen oben angeführten Zwecke	000

§. 3.

Die Begebung biefes Anlehens erfolgt innerhalb zehn Jahren in Theilbeträgen je nach Bedarf über Beschluß bes Gemeinderathes.

§. 4.

Mein Minifter bes Innern wird mit bem Bollzuge biefes Gefetes beauftragt.

Frang Joseph m. p.

Saffer m. p.

(Landesgesethlatt v. 28. Februar 1873, Mr. 9.)

### Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. Februar 1873.

betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten thierischen Rohproducte und Abfälle.

Knochen, Häute, Felle, Hörner, Klauen und andere thierische Abfälle müssen, wenn sie ausbewahrt, in Handel gesetzt oder transportirt werden sollen und nicht schon in anderer Weise (wie durch Auskochen, Trocknen, Einsalzen u. dgl.) vor Fäulniß bewahrt worden sind, vor der Ausbewahrung oder dem Transporte, und so oft dies weiter nothwendig wird, ohne Unterschied der Menge, in welcher die Ausbewahrung oder der Transport geschieht, mit einer Lösung von Karbolsäure (Phenilsäure) derart beseuchtet werden, daß die Fäulniß wirksam hintangehalten wird, beziehungsweise daß kein Fäulnißgeruch wahrnehmbar ist.

Während ber warmeren Jahreszeit find auch Unschlitt und Fettabschnitte vom Fleisch biefer Behandlung zu unterziehen.

Die Ginfammlung ber hieher gehörigen Abfälle barf nur mittelft burch Dedel verschlof= fener Behälter (Butten, Sand= ober Zugswagen) geschehen.

Vorräthe und Transporte ber genannten thierischen Abfälle, welche entweder gar nicht oder in ungenügender Weise mit Karbolsäure versetzt und in Folge bessen in Fäulniß betroffen werden, sind auf Kosten der Uebertreter dieser Vorschrift der Behandlung mit Karbolsäure sofort zu unterziehen, und es ist gegen die Uebertreter (Eigenthümer, Magazinsinhaber, Berstrachter) nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. B. Bl. Nr. 96) vorzugehen.

Laffer m. p.

Sanhans m. p.

(Reichsgesethlatt vom 22. Februar 1873, Nr. 20.)

Im VI. Stude des Reichsgesethlattes vom 22. Februar 1873 ift unter Rr. 17 ber "Bostvertrag vom 7. Mai 1872 zwischen der öfterreichisch = ungarischen Monarchie und Deutschland" enthalten.

### Gefet vom 17. Februar 1873,

betreffend die Praris der Wundarste.

Mit Buftimmung beiber Baufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Das bisher bestandene Berbot, wonach Wundarzte (Patrone, Magister und Doktoren ber Chirurgie), wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, innerliche Kuren nicht unternehmen durfen, wird aufgehoben.

#### §. 2.

Bundärztliche Diplome können nur bis Ende bes Jahres 1875 erworben und kann überhaupt die Berechtigung zur Ausübung ber wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor bem Jahre 1876 erworbenen Diplomes angesprochen werben.

#### §. 3.

Die Minister bes Innern und bes Unterrichtes find mit bem Bollzuge biefes Gefetes beauftragt.

Frang Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremanr m. p. (Reichsgesetzblatt vom 7. März 1873, Nr. 25.)

### Gefet vom 19. Februar 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Desterreich unter der Enns und das Berzogthum Oberund Niederschlesien, betreffend die Erwerbung von durch Wasser-Regulirungsbauten gewonnenem Grund und goden.

Mit Buftimmung beiber Baufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Der burch Waffer=Regulirungsbauten im Bereiche berfelben gewonnene Grund und Boben fällt in Desterreich unter ber Enns und in Schlesien auf Grund dieses Gesetzes Denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen, muß jedoch, wenn die Unternehmung benselben zur besseren Berlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Berlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

#### §. 2.

Auf die Donau = Regulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend hat dieses Gesetz teine Anwendung und bleibt das Gesetz vom 18. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) unsberührt.

§. 3.

Mit bem Bollzuge biefes Gefetes werben bie Minifter fur Aderbau, Juftig, Inneres und Bandel beauftragt.

Frang Josef m. p.

Auersperg m. p.

Laffer m. p.

Chlumecky m. p.

Glaser m. p.

Banhans m. p.

(Reichsgesethlatt vom 12. März 1873, Nr. 22.)

### Kaiserliches Patent vom 22. Februar 1873,

womit die unmittelbare Wahl der aus dem Lande Vorarlberg in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gu entsendenden gwei Mitglieder angeordnet wird.

Die Wahl ber nach S. 6 bes Grundgesetzes über bie Reichsvertretung aus bem Lande Borarlberg in bas Abgeordnetenhaus tes Reichsrathes zu entfendenden zwei Mitglieder ift unmittelbar zu vollziehen und nach ben Bestimmungen bes Gefetes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Rr. 82) fogleich burchzuführen.

Gegeben in Unferer Saupt- und Refibengstadt Wien am 22. Februar im Gin Taufend achthundert dreiundfiebzigften, Unferer Reiche im fünfundzwanzigften Jahre.

Frang Josef m. p.

Auersperg m. p. Glaser m. p.

Laffer m. p. Unger m. p.

Banhans m. p. Chlumecky m. p. Stremanr m. p.

Pretis m. p.

forst m. p.

(Reichsgesethlatt vom 25. Februar 1873 Mr. 23.)

### Gefet vom 24. Februar 1873,

womit die neuerlich erfolgte Repartition der jur Erhaltung des ftehenden Beeres (Ariegs-Marine) und der Ersat-Reserve vereinbarten Nekruten-Kontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1873 bewilligt wird.

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finbe 3ch anzuordnen, wie folgt:

#### Artifel I.

Nach bem Ergebniffe ber in beiben Staatsgebieten am 31. Dezember 1869 auf gleichen Grundfaten burchgeführten Boltszählung und mit Rudficht auf bie neuerlich erfolgte Uebernahme eines weiteren Theiles ber Militärgrenze in Die Civilverwaltung ber Länder ber ungarifden Krone (Manifest vom 9. Juni 1872) entfallen von dem im §. 11 bes Wehrgefetes bom 5. Dezember 1868 festgestellten Kriegsstande bes ftebenben Beeres und ber Kriegsmarine von 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und gander 466.262 Mann und auf die Länder ber ungarischen Krone 333.738 Mann,

#### Artifel II.

Die Aushebung ber hiernach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Refruten-Kontingente von 55.645 Mann für das stehende Heer und 5564 Mann für die Ersatz-Reserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Alterstlaffen wird für das Jahr 1873 bewilligt.

#### Artifel III.

Mit bem Bollzuge biefes Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheibigung betraut, welcher biesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister bas Einvernehmen zu pflegen hat.

Frang Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Dberft.

(Reichsgesethlatt vom 1. März 1873, Rr. 24.)

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 12. Oktober 1872, 3. 29.448, Mag. 3. 154.564,

betreffend die Unzulässigkeit der Aufnahme Glatternkranker aus den Vororten in die Wiener Spitaler.

In Erwiderung der Berichte vom 30. September und 5. Oktober 1. 3., 3. 143.989, und 148.764, gebe ich dem Wiener Magistrate bekannt, daß ich den k. k. Bezirkshauptmännern in Sechshaus, Hernals, Bruck a. d. Laitha und Korneuburg neuerlich die Bestimmungen meines Erlasses vom 10. September 1872, 3. 27.314, in Erinnerung bringe, und da das Hereinkommen Blatternkranker aus den Bororten in die Wiener Spitäler nach den gepflogenen Erhebungen angeblich über Beranlassung der betreffenden praktischen Aerzte erfolgt, daß ich insbesondere den Auftrag erlasse, den sämmtlichen praktischen Aerzten zu bedeuten, daß die Zu-weisung Blatternkranker aus den Bororten in die Wiener Spitäler untersagt ist, sowie, daß im Falle der Nichtbeachtung dieser Anordnung der Schuldtragende verantwortlich gemacht werden wird.

Um aber fernerhin in jedem Falle die Schuldtragenden zur Berantwortung ziehen zu können, scheint es geboten, daß solche Kranke gleich bei ihrer Ankunft genau vernommen und daß die betreffenden Angaben ben anher zu leitenden Anzeigen angeschlossen werden.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 28. Oktober 1872, 3. 31.335, Mag. 3. 168.687,

betreffend die Entlassung von in der Linie- oder Reservepflicht stehenden Soldaten aus dem Heeresverbande jum Bwecke der Auswanderung.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat unterm 14. d. M., 3.  $\frac{10231}{2544}$ II, Folgendes anher erlassen:

Auf Grund ber Bestimmungen bes §. 54 bes Wehrgesetzes und bes §. 163 ber Inftruction jur Ausführung besselben, ift bie Entlassung ber in ber Linien- und Reservepflicht

stehenden Goldaten aus dem heeresverbande zum Zwede der Auswanderung dem f. f. Reichs= Kriegsministerium vorbehalten und ist der Geschäftsgang, welcher bei vorkommenden derlei Ent= lassungsgesuchen zu beachten ist, in dem vorerwähnten Paragraphe der Instruction vorgezeichnet.

Den Bezirksbehörden, bei welchen derlei Gesuche anzubringen sind, liegt instructionsmäßig die Pflicht ob, nach Erwägung des Begehrens, dieselben mit dem eigenen Gutachten an das zuständige Ergänzungsbezirks-Kommando zu leiten.

Den Bezirksbehörden wird baher zur Pflicht gemacht, bei diefer Erwägung mit ber erforberlichen Genauigkeit vorzugehen und vor Abgabe bes gehörig zu motivirenden Gutachtens
über berlei Gesuche stets auch die Zuständigkeitsgemeinde einzuvernehmen.

Werben berlei Gesuche bewilligt, so erscheint durch die vom k. k. Reichs-Kriegsministerium bewilligte Entlassung aus dem Heeresverbande gleichzeitig auch konstatirt, daß die Wehrpslicht des Betreffenden im Sinne des Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger keine Beschränkung in der Freiheit der Auswanderung derselben mehr bilbet.

Bur Erzielung eines gleichmäßigen Borganges in berlei Fällen finde ich daher weiters anzuordnen, daß in Zukunft, wenn von Seite der Ergänzungsbezirks-Rommanden die Militär-Entlassungscertisitate zum Zwecke der Auswanderung von in der Linie- und Reservepslicht stehenden Soldaten bei den Bezirksbehörden einlangen, den betreffenden Auswanderungswerbern bei Aussolgung dieser Certifikate gleichzeitig die Bescheinigung, daß der Auswanderung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, auszusertigen und zu erfolgen ist und daß in dieser Bescheinigung unter Berusung auf den bezüglichen Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums ersichtlich zu machen ist, daß dem Auswanderungswerber zum Zwecke der Auswanderung die Entlassung aus dem Heeresverbande bewilligt wurde.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich eröffnet, daß von Seite des k. k. Reichs-Rriegsministeriums sämmtliche k. k. General- und Militär-Rommanden angewiesen wurden, den
unterstehenden Ergänzungsbezirks-Rommanden zu erinnern, die Militär-Entlassungscertisikate
zum Zwecke der Auswanderung, stets — wenn es etwa nicht immer geschehen sein sollte —
ber betreffenden politischen Bezirksbehörde im Sinne des §. 165 2. der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu übermitteln und sich nicht blos auf die im §. 163 4. der erwähnten Instruction vorgeschriebene Mittheilung der erfolgten Militärentlassung zu beschränken,
weil es den politischen Behörden obliegt, auf Grund dieser Certisikate die weitere Versügung
wegen Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande zu treffen.

Rundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 28. Oktober 1872, 3. 18.834, Mag. 3. 169.198,

in Betreff der vorgeschriebenen Breite der Radfelgen für jene Lastwägen, welche mit mehr als 40 Bentnern beladen sind.

Der §. 11 ber Stragenpolizei-Ordnung für Niederöfterreich vom 24. Oktober 1868 lautet :

"Alle Lastwägen, welche mit mehr als 40 Zentnern versehen sind, muffen auf allen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes keine besonderen Beschränkungen festgestellt sind, mit vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein.

Sind berlei Wägen mit mehr als 80 Zentnern beladen, so find biefelben mit sechs Boll breiten Radfelgen zu versehen.

Muf Wirthschaftsfuhren findet biefe Bestimmung feine Unwendung."

Mit Beschluß des h. n. ö. Landtages vom 14. Oktober 1871 wurde weiters angeordnet:

"Die im §. 11 ber Straßenpolizeiordnung vom 24. Oktober 1868 enthaltene Bestimmung über die für Lastwägen einzuhaltende Breite der Rabfelgen ist mit Rücksicht auf die bereits bewilligte Terminserstreckung vom 1. Jänner 1873 angefangen, im Sinne der bestreffenden Berordnung, somit unter Zugrundelegung des Gewichtes der Ladung durchzusühren, wobei vorläusig bei Ausübung der Kontrole von Seite der nach dem Gesetze hiezu berusenen Organe das Ladungsgewicht nach der Quantität der verladenen Materialien und nach der allgemein bekannten Schwere der betreffenden Einheit zu beurtheilen, oder aber auch durch die zumeist in Händen der Fuhrleute befindlichen Frachtscheine zu konstatiren ist.

Ebenso ist die Handhabung der auf die Uebertretung dieser Gesetzesvorschrift Bezug nehmenden Strafbestimmungen von jenen Organen zu verlangen, welche in der Straßenpolizeisordnung hiefür bezeichnet find."

Es ist sonach im Sinne ber §§. 27, 28, 29, 30 und 31 bes obbesagten Straßenpolizeigesetzes die Fahrt mit Lastwägen, welche in Bezug auf ihre Ladung nicht mit ben vorschriftsmäßig breiten Radselgen versehen, und baher von den hiezu berufenen Organen der
Straßenadministration der Orts = und Flurenpolizei und der f. f. Gendarmerie anzuhalten
sind, in dem beanständeten Zustande nur bis zum nächsten, und zwar vorzugsweise jenem
Gemeindevorsteher, der in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat, gestattet, allwo die Abstellung des Gesetwidrigen, das ist die Umladung auf einen Wagen mit vorschriftsmäßigen
Rädern oder die Berringerung der Ladung bis auf das gesetzlich zulässige Gewicht vorzunehmen ist, und außerdem der gesetzesübertretende Fuhrmann vom Gemeindevorsteher mit
einer Geldbuse von 1 bis 10 fl. De. W., oder aber mit einer Arrestverhängung von 6 bis
48 Stunden zu bestrafen sein wird.

Die Gemeindevorstehungen werden hievon zur eigenen Darnachachtung und zur Berfländigung ber Frächter in die Kenntniß gesetzt und aufgefordert, diese Kundmachung in ber Gemeinde zu affigiren.

### Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 20. November 1872, 3. 1858, Mag. Z. 688 ex 1872,

enthaltend die Mittheilung, daß die Gehalte der Tehrer an öffentlichen Schulen weder mit dem gerichtlichen Verbote belegt, noch in die gerichtliche Exekution gezogen werden können.

Aus dem Berichte eines Bezirksschulrathes hat der f. f. Landesschulrath ersehen, daß zur hereinbringung einer civilrechtlichen Forderung von dem betreffenden Gerichte gegen den Schuldner, einen Lehrer an einer öffentlichen Bolksschule, die exekutive Einantwortung und Ersfolglaffung des demselben zukommenden Gehaltes bewilligt wurde.

Aus Anlag dieses Falles fieht fich ber t. f. Landesschulrath veranlagt, zur entsprechenben Benehmungswiffenschaft in vorkommenden Fällen Nachstehendes zu eröffnen:

Die Gehalte ber Schullehrer können schon in Gemäßheit bes Hofbekretes vom 3. Juli 1801 (pol. Sch. B. §. 268) nicht mit gerichtlichem Berbote belegt, ober in bie gerichtliche Exekution gezogen werben.

Abgesehen von dieser speziellen Borschrift sind die Lehrer an öffentlichen Bolksschulen nach §§. 62 und 63 ber politischen Schulverfassung als Beamte anzusehen, und es wird

schließlich im §. 48 bes Reichsschulgesetzes vom 14. Mai 1869 ber Dienst an öffentlichen Schulen als ein öffentliches Amt erklärt. — Somit findet auch auf diese Bediensteten die Finanz-Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1861, 3. 36.350 (Finanz-Vrdgs.-Vl. Ar. 33) Unwendung, nach welcher Beamtengehalte nur in jenen Fällen mit Verbot und Exekution beslegt werden dürfen, in welchen es sich um die Hereinbringung zuerkannter Alimentationen für Gattinnen und Kinder handelt.

Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 16. Dezember 1872, 3. 41.319. Mag. 3. 3169 ex 1873,

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause gu Junfkirchen.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Fünfkirchen bisher mit 50 Kreuzern normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 51 Kreuzer erhöht.

Rundmachung des niederöfterveichischen Landesausschusses vom 20. Dezember 1872, 3. 22.189,

in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 1872 in Betreff der Lestsehung der zu ersehenden Verpslegskosten für die auf Grund des Landesgesehes vom 25. Oktober 1868 in Iwangsarbeits-Anstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen, vom 1. Jänner 1873 angefangen.

Der §. 8 des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868 bestimmt: "Die Verpslegskosten für die in eine Landes-Zwangsarbeitsanstalt aufgenommenen Individuen bestreitet der Landes- sond, jedoch hat den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen nicht bedeckten Kosten, mit Ausschluß der Gebäudeerhaltungs- und Verwaltungskosten, im Falle der Zahlungs- unfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtigen die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten.

Die Festfetzung ber Berpflegegebühr fteht bem Landesausschuffe gu.

Weiters hat ber hohe Landtag mit Beschluß vom 5. Dezember 1872 bie Erhebung bes Betrages angeordnet, welcher im Jahre 1873 im Grunde bes obigen Gesetzes an die Landes- Zwangsarbeitsanstalt zu Weinhaus als Verpflegskostenersatz zu leisten ist.

In Ausführung dieses Beschlusses bestimmt der Landesausschuß die Höhe der zu erssetzenden Verpflegsgebühr in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Weinhaus für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1873 mit achtunddreißig Kreuzer für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes.

Für die k. k. Befferungsanstalt zu Neudorf verbleibt im Jahre 1873 die Verpflegsgebühr mit zwanzig Kreuzer für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes.

Es besteht sonach im Jahre 1873 die Berpflichtung für die betreffenden Zuständigkeits= gemeinden Niederösterreichs, jenen Theil der nach obigen Bestimmungen und in der festgesetzten Höhe entfallenden Zwänglings = Berpflegskosten, welcher weder durch den Arbeitsverdienst bes Angehaltenen bedeckt ist, noch aus deffen Bermögen oder von anderen Zahlungspflichtigen hereingebracht werden kann, an den Landessond zu ersetzen. Nachdem ein großer Theil der Berpflegskoften in der Regel durch den Arbeitsverdienst der Angehaltenen bedeckt wird, erwächst aus obigen gesetzlichen Bestimmungen den Zuständigsteitsgemeinden nur die unbedeutende Last, den unbedeckten kleinen Theil des Berpflegsauswans des zu tilgen.

Die Gemeindevorstände werden demzufolge ersucht, dem Landesausschuffe bei Einhebung bieser Gebühren thätig an die Hand zu gehen und jene Beträge, beren Ersat schließlich die Gemeinden trifft, rechtzeitig einzuzahlen.

Die Aufforderungen zur Zahlung werden bezüglich der in der Neudorfer Anstalt angehaltenen Individuen durch den Landesausschuß, bezüglich der in der Anstalt zu Weinhaus Berpflegten durch die Direction dieser Anstalt ausgefertigt.

Befagte Aufforderungen find beim Erlage ber Erfatbetrage beizubringen oder bei Ginsfendung der Gelder beizuschließen und werden, mit der Zahlungsbestätigung versehen, zu= rückgestellt.

(Lanbesgejetblatt v. 20. Februar 1873, Dr. 7.)

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Dezember 1872, Z. 36.513, Mag. Z. 7541 ex 1873,

betreffend die portofreie Behandlung der dienstlichen Korrespondenz der exponirten Boll-Eisenbahn- und Polizei-Organe.

Die dienstliche Korrespondenz der auf bairischem Gebiete exponirten österreichischen Zoll-, Eisenbahn und Polizeiorgane mit österreichischen Behörden und Uemtern, sowie die dienstliche Korrespondenz der auf österreichischem Gebiete exponirten baierischen Zoll-, Eisenbahn- und Polizeiorgane mit baierischen Behörden werden vom 1. Jänner 1873 ab als interne Briefpostsendungen des Landes betrachtet, welchem die bezeichneten Organe angehören; diese Korrespondenzen sind daher im bisherigen Umfange portofrei zu behandeln.

## Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 23. Dezember 1872, Z. 37.386.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium, in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851, R. G. Bl. Nr. 124, die Bergütung, welche das Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1873 für die Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für Nieder-österreich mit zwanzig und vier Kreuzern (24 kr.) ö. W. für die Portion sestgestellt, was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. d. M., 3. 15096, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(Landesgefetblatt vom 11. Janner 1873, Dr. 32.)

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1872, 3. 5708, Mag. 3. 1522 ex 1873,

betreffend die Unzulässigkeit der Leistung einer Entschädigung für solche von der Rinderpest befallene Viehstücke, welche zur Keulung bestimmt waren, jedoch umgestanden sind, bevor die Keulung erfolgen konnte.

Anläßlich ber von einem Landeschef gestellten Anfrage, ob für solche von der Rinderpest befallene Biehstücke, die von der Seuchenkommission zur Keulung bestimmt und auch schon absgeschätt waren, die jedoch umgestanden sind, bevor die Keulung noch ausgeführt werden konnte, eine Entschädigung aus dem Staatsschatze zu leisten sei, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. Dezember 1873, Z. 19.431, bekannt gegeben, daß nach dem bestimmten Wortlaute der §§. 32 und 33 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 N. G. Bl., aus dem Staatsschatze eine Entschädigung nur für solche Viehstücke geleistet werden kann, welche in Anwendung des bezogenen Gesetzes über amtliche Anordnung der Seuchenkommission gestödtet worden sind, daher für umgestandene Biehstücke eine Entschädigung nicht gebührt.

Sievon wird ber Magiftrat gur Darnachachtung in ahnlichen Fallen in Renntnig gefett.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. März 1873, betreffend die Juweisung der Gemeinde Stripsing zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Maben in Nieder-Desterreich.

Auf Grund bes §. 2 bes Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird bie Gemeinde Stripfing aus bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und jenem bes Bezirksgerichtes Maten zugewiesen.

Die Wirksamkeit biefer Berordnung beginnt mit 15. April 1873.

Glafer m. p.

(Reichsgesethlatt vom 7. März 1873, Rr. 31.)

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1873, 3. 12.833, Mag. Z. 69.923.

Carif fur die Wiener Dienstmanns-Inflitute.

Als Grundlage zur Feststellung biefes neuen Tarifes bienen bie neun Bezirke Wiens,

I. Begirf: Innere Stabt, II. Leopoldstadt, III. Landftraße, IV. Wieben, ٧. Margarethen, VI. Mariahilf. VII. Meubau, VIII. Jofefftabt, IX. Alfergrund.

The result of the second by the second of th		
Für Gange mit mundlichen Auftragen, Briefen ober Padeten bis gu 20 P	fund	
1 Churchall has Marintas	fl.	fr.
1. Innerhalb des Bezirkes	TO S	15
3. In jeden anderen Bezirk	_	30 40
4. Für die Rudantwort ift dieselbe Gebühr zu entrichten.	g)n)v	40
5. Für Packete im Gewichte über 20 bis 50 Pfund ist ber boppelte Tariffat zu bezahlen.		
II.		
Für Botengänge mit mundlichen Aufträgen, Briefen ober Packeten bis zu 20 Pfund Schwere zu ben Bahnhöfen Wiens (wobei angenommen wird, daß der West- bahnhof im VI. und VII. Bezirke gelegen ist):		
1. wenn der Bahnhof innerhalb bes Bezirkes situirt ift, von welchem der		
Dienstmann entsendet wird	-	15
2. wenn berfelbe fich in einem angrenzenden Bezirke befindet		30 40
4. für eine Rückantwort ift bieselbe Gebühr zu entrichten.		40
5. für Padete im Gewichte über 20 bis 50 Pfund ift ber boppelte Tarif= fat zu bezahlen.		
subtraction and impage and all frames affects and antipolical		
Für Arbeiten und Dienstverrichtungen nach der Zeit.		
1. pro Mann und Stunde ohne Transportmittel	_	50
2. " " " mit "	_	60
IV.		
Für Arbeiten mit Eransportgeräthschaften.		
Für Effektentransport von nicht voluminösem Umfange mit Handwagen, Schiebkarren und Tragen bis ju 3 3tr. Schwere, per Mann		
1. in demselben Bezirke	_	60
2. in ben zunächst angrenzenden Bezirk	1	10
3. in jeben anbern Begirt	1	60
für jeden Bentner Mehrgewicht über 3 Bentner	_	20
v.		
Wartezeit bei Rudantwort für jebe Biertelftunde		10
VI.		
Für Dienstleiftungen in der Racht.		
Für Dienstleiftungen im Commer Morgens vor 7 Uhr,		
" " " Ubends nach 9 Uhr,		
" im Winter Morgens vor 8 Uhr,		
" " " " " Ubends nach 8 Uhr		
ift ber boppelte Tariffat ju bezahlen.		

#### VII.

Die Entlohnung für Botengänge außerhalb bes Wiener Gemeindegebietes, für Beforgung von Theater= und Konzertbillets, für Klavier= und Möbeltransporte, Austragen von Cirku- laren, Rechnungen u. f. w. ist durch gegenseitiges Uebereinkommen festzusetzen.

Anmerkung. Für einen Gang jum Weltausstellungsplate tritt eine Entlohnung von 50 fr. ein.

### II.

### Gemeinderaths-Befchlüffe.

Bom 2. Jänner 1873, 3. 5943.

Das Reinigungs= und refp. Dfenheizpaufchale in ben Schulen: Weintrauben= gaffe 14, hirschengaffe 18 und Stumpergaffe 10 wird um 20% erhöht.

#### Bom 2. Janner 1873, 3. 6706 und 6708.

Der Gehalt des Steuexekutionsleiters wird auf 1200 fl. jährlich mit 20% Quartiergeld erhöht; ferner werden die Gehalte der 21 Steuerkommissäre in jeder der drei Kategorien um 100 fl. erhöht, sonach mit 900, 800 und 700 fl. mit dem entsprechenden Quartiergelde festgestellt.

Diefe höheren Bezüge find vom 1. Janner 1873 an auszubezahlen.

#### Bom 7. Janner 1873, 3. 3995.

Ueber einen in ber Plenarfitung gestellten Untrag wird beschloffen:

- 1. An ben Turnfahrten hat fich eine folche Anzahl von Lehrern zu betheiligen, bag bochftens 40 Schüler ber unmittelbaren Aufficht je Gines Lehrers anvertraut werben.
  - 2. Bei Maddenturnfahrten bat jedenfalls eine Lehrerin anwesend gu fein.
- 3. Die begleitenden Lehrpersonen erhalten ohne Rücksicht, ob sie Hilfsturnlehrer sind ober nicht, die vom Gemeinderathe am 14. Juni d. 3. beschloffene Remuneration.

#### Bom 7. Janner 1873, 3. 5817.

Der Gemeinderath genehmigt die Sistemisirung einer dritten Forstadjunktenstelle für die Berwaltung der Bürgerspitals-Herrschaft Spit a. d. Donau, und
zwar mit dem Sitze in Schwallenbach, einem Gehalte von jährlichen 400 fl., 10% als Quartiergeld oder Naturalquartier und 40 fl. Reisepauschale.

#### Bom 7. Jänner 1873, 3. 6682.

Die Maximalfumme für die Jahresberichte ber Mittelschulen wird in Zufunft von 230 auf 300 fl. erhöht.

#### Bom 10. Janner 1873, 3. 6978.

Der Magistrat wird ermächtigt, jum Behufe ber Beaufsichtigung ber Strafen fauberung im I. Bezirke provisorisch zwei Aufseher mit bem Monatsohne von je 60 fl. aufzunehmen und weiter angewiesen, die Instruction für bieselben vorzulegen.

#### Bom 10. Jänner 1873, 3. 4256.

Die Subvention für bas Confervatorium ber Musik wird pro 1872/73 von 2000 fl. auf 3000 fl. gegen Bermehrung ber Freizöglingsplätze von 10 auf 15 erhöht.

#### Bom 17. Janner 1873, 3. 6443.

Bezüglich des Zuschusses zu dem Quartiergelde ber Lehrer an den städtisichen Bolks-, Bürger- und Mittelschulen (Gemeinderathsbeschluß vom 26. November 1872) wird beschlossen:

- 1. Diejenigen Lehrer der städtischen Bolks-, Bürger- und Mittelschulen, welche bisher ein Minimal-Quartiergeld von jährlichen 150 fl. ö. W. bezogen, haben vom 1. August 1872 bis 30. Juli 1874 den Betrag von 200 fl. ö. W. zu erhalten.
- 2. Die übrigen Lehrer haben für biefe Zeit 30 Prozent fistemisirten Gehaltes als jahr= liches Quartiergelb zu beziehen.
- 3. Die im Jahre 1871 und 1872 in mehreren städtischen Bürger= und Bolksschulen provisorisch angestellten Lehrer, welchen ein jährliches Quartiergeld von 150 fl. zuerkannt wurde, haben für die obige Zeit ein Quartiergeld von 200 fl. zu beziehen.

### Bom 17. Jänner 1873, 3. 4901.

In Abanderung des §. 3 der Norm für die Entlohnung der leitenden Turnslehrer wird beschlossen, daß sie, wenn die gesammte Turnzeit eines Platzes sechzehn Stuns ben übersteigt, monatlich ein Honorar von 50 fl. ö. W., zu beziehen haben. Dieses erhöhte Honorar ist vom 1. Oktober 1872 an flüssig zu machen.

Rebigirt und herausgegeben vom Magiftrate. — Bien, gebrudt bei Carl Gerolb's Cohn.

# Perordnungsblatt.

Herausgegeben vom

## Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 7. August 1873.)

Mr. 3.

### I.

### Reichs- und Candes - Gefete und Verordnungen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Jänner 1873, 3. 38.839, Mag. 3. 10.897,

Vorschriften über die Requisitionen wegen österreichischer in Ungarn domizilirender Stellungspflichtiger.

Laut Eröffnung bes k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. Dezember 1872 Rr. 15.675/3602 II hat das k. ungarische Landesvertheidigungs-Ministerium bezüglich ber Requisitionen wegen österreichischer, sich in Ungarn aufhaltender Stellungspflichtiger als Uebelsstand hervorgehoben, daß die hierseitigen Unterbehörden häusig mehrere solcher Requisitionen in ein Dienstschreiben zusammenziehen und zugleich geltend gemacht, daß die Rumulirung mehrerer solcher Requisitionen den ungarischen Behörden die erforderlichen Recherchen erschwere und Berzögerungen verursache.

Um diesen Uebelftanden zu begegnen, hat bas h. f. f. Ministerium für Landesvertheidigung unter Ginem Nachstehendes anzuordnen befunden:

- 1. Die hierseitigen politischen Erganzungsbehörden erster Instanz haben in folden Fällen wegen jedes in Ungarn befindlichen Stellungspflichtigen ein abgesondertes Requisitionsschreiben an die betreffende ungarische politische Erganzungsbehörde erster Instanz zu richten.
- 2. Entspricht diese ungarische Ergänzungsbehörde einem solchen Ansuchen nicht rechtzeitig, so hat die erwähnte hierseitige Behörde die Anzeige hierüber an ihre zuständige politische Ergänzungssbehörde zweiter Instanz zu erstatten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 4. Jänner 1873, 3. 105, Mag. 3. 3888,

womit die Frage über die Kompeten; ju Recursentscheidungen in Sanitätsangelegenheiten entschieden wird.

Mit Bezug auf den Bericht vom 27. Juli 1872, 3. 109.735, womit die Frage über bie Kompetenz zu Recursentscheidungen in Sanitätsangelegenheiten angeregt wurde, finde ich bem Wiener Magistrate Folgendes zu bedeuten:

Recurse gegen aus Sanitätsrücksichten getroffene Berfügungen bes Magistrates find, wenn biefelben auch die Anordnung baulicher Herstellungen in sich begreifen, von der f. f. Statthalterei

ber Enticheibung juguführen.

Erst wenn es sich um die wirkliche Ausführung folder Baulichkeiten handelt, tritt nach Maßgabe ber Wiener Bauordnung vom 2. Dezember 1868 die Kompetenz der Wiener Baus beputation ein, welche daher über alle Rekurse zu entscheiden hat, die gegen magistratische Anordnungen in Bezug auf die Urt und Weise der Bauausführung selbst ergriffen werden.

Sollte übrigens auch für folche in die Kompetenz der Wiener Baudeputation fallende Refursangelegenheiten ein Gutachten vom sanitären Standpunkte nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, so werde ich in solchen Fällen die vorläufige Einvernehmung des Sanitätsbepartements der Statthalterei veranlassen.

Hiernach hat fich ber Magiftrat auch bei Borlage ber Refursverhandlungen zu benehmen. Die Beilagen bes obbezogenen Berichtes folgen gurud.

## Kundmachung des Bürgermeisteramtes Neulerchenfeld vom 4. Jänner 1873, Mag. 3. 18.479,

betreffend die Grengregulirung gwifchen Gunfhaus und Neulerchenfeld.

In Folge ber Gemeindebeschlüsse von Fünshaus und Neulerchenfeld, dann der Genehmigung des hohen n. ö. Landesausschusses vom 18. Dezember 1872, Zahl 21.718, nach früher ersolgtem Erlasse der h. f. f. n. ö. Statthalterei vom 22. Oktober 1872, Zahl 28.713, und dem hohen Landtagsbeschlusse vom 25. November 1872 und sohin über hohen Statthaltereiserlaß vom 30. Dezember 1872, Zahl 38.641, ist die Grenzregulirung zwischen Neulerchenfeld und Fünshaus berart durchgeführt worden, daß jener Theil der Katastrals und Ortsgemeinde Fünshaus, welcher zwischen dem Ottakringerbach und dem Straßenmittel der künstig verlängerten Wiener Burggasse gelegen ist (Section II der Schmelzer Parzellirung), aus dem Gebiete der Ortss und Katastralgemeinde Fünshaus ausgeschieden und die Zutheilung desselben zur Katastrals und Ortsgemeinde Neulerchenfeld genehmiget wurde.

Nach dem obigen hohen Landtagsbeschlusse ift auch der Ausscheidung dieses Gebietstheiles aus dem Sprengel bes f. f. Bezirksgerichtes Sechshaus und der Zutheilung desselben zu jenem

bes t. f. Bezirtegerichtes Bernale Die Buftimmung ertheilt worben.

Die Ausscheidung und Zutheilung hat bemnach bem nunmehr genehmigten Uebereinkommen ber beiben Gemeinden gemäß vom 1. Jänner 1873 in's Leben zu treten.

Es haben baher von diesem Tage alle Geschäftsstücke des selbstiftandigen und übertragenen Wirkungsfreises, welche die Bewohner des oben bezeichneten Gebietstheiles betreffen, an die Gemeinde Neulerchenfeld überzugehen, worin im Sinne des §. 4 der Gemeindeordnung hiemit die öffentliche Berlautbarung geschieht.

Erlaß der f. f. niederösterreichischen Statthalterei vom 6. Jänner 1873, 3. 38.954, Mag. 3. 15.045,

enthaltend Normen für die Verpflegskostenvergutung für Kinder gegenüber den Gemeinden Arontiens.

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern hat mit bem Erlasse vom 28. Dezember 1872, 3. 19.252, bem Rekurse einer niederöfterreichischen Gemeinde gegen die ihr von der Statthalsterei auferlegte Verpflichtung zum Ersatze der erlausenen Verpflegskoften an die Stadtgemeinde Agram für ein zu dieser niederöfterreichischen Gemeinde zuständiges uneheliches Kind Folge gegeben, und dieselbe von der obigen Verpflichtung losgezählt, weil die k. kroatische Landess Regierung in einer ähnlichen Verhandlung unterm 30. Juli 1870 erklärt hat, daß von Seite Kroatiens für die auswärts verpflegten Kinder kroatischer Mütter eine Verslegungskostenverzütung nicht geleistet wird und in Handhabung des Reciprocitätsgrundsatzes dem zu Folge auch eine hierländische Gemeinde nicht verhalten werden kann, solche Kosten an eine kroatische Gemeinde zu vergüten, welchen Grundsatz das Ministerium des Innern in speziellen Fällen bereits wiederholt zur Geltung zu bringen in der Lage war.

In Betreff ber von der Statthalterei angeordneten Uebernahme des fraglichen Kindes in die weitere Verpflegung der Zuständigkeitsgemeinde hat jedoch das h. Ministerium des Insnern dem Rekurse dieser Gemeinde in hinblick auf die Bestimmung des Alinea 2 des §. 23 bes heimathsgesetzes vom Jahre 1863 keine Folge gegeben.

hievon wird ber Wiener Magistrat zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in bie Renntniß gefetzt.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 12. Jänner 1873, 3. 889, Mag. 3. 15.801,

womit die Kompetens bei Excindirungsanspruden in Folge politischer Executionen beftimmt wird.

Laut des Erlasses des herrn Ministers des Innern vom 7. Jänner 1873, 3. 5960, hat anläßlich einer zwischen den betheiligten Ministerien gepflogenen Berhandlung über die Rompetenz bei Excindirungsansprüchen in Folge politischer Exesutionen der f. f. Oberste Gerichtshof im Sinne des §. 16, lit. f des f. Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Rr. 325 beschlossen, nachstehenden Satz in das Judisatenbuch aufzunehmen:

Auch in den Fällen einer politischen Exekution steht die Entscheidung über Privatansprüche dritter Personen, welche sich durch die vollzogene Exekution in ihrem Besitze, Eigenthum oder anderen Rechten für gekränkt halten und die gänzliche oder theilweise Aushebung der Exekution bewirken wollen, sowie die nach Maßgabe des §. 3 des Hosdekretes vom 29. Mai 1845, I. G. S. Nr. 889 vorläufig zu bewilligende Sistirung weiterer Exekutionsschritte den Gerichten zu.

Sievon wird ber Magiftrat zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in bie Renntniß gesetzt.

### Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 5. Jänner 1873, 3. 38.995, Mag. 3. 8914,

die Chefchließungen der Altkatholiken betreffend.

Im Nachhange zu bem h. ä. Erlasse vom 4. März 1872 Nr. 951/Pr. — mit welchem ben Regierungsorganen das Berhalten in Angelegenheiten der sogenannten Altkatholiken vorsgezeichnet worden ist — wird der Magistrat in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 27. Dezember 1872 Nr. 14933 beauftragt, die zur ämtlichen Kenntniß kommenden Fälle von Sheschließungen der Altkatholiken, denen das Chehinderniß des §. 75 a. b. G. B. entgegensteht, in Gemäßheit des §. 94 ebendaselbst dem zur diesfälligen Untersuchung competenten Gerichtshose mitzutheilen.

Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 6. Jänner 1873, 3. 22.190 ex 1872,

wegen Erhöhung der Verpflegsgelder für die Pflegeältern der Sindlinge der Wiener Landes-Findelanstalt vom Jahre 1873 angefangen und in Setress einer besseren Controle der Beaufsichtigung der außer Wien in Pflege untergebrachten Sindlinge.

- 1. Bom 1. Jänner 1873 angefangen wird ben Pflegealtern ber aus ber Wiener Finbelanstalt übernommenen Kinder, es mögen diese Letzteren bereits bei ihnen in Pflege sein oder erst übernommen werden.
  - a) für ein Rind, bis es bas erfte Jahr gurudgelegt hat, monatlich 6 fl. ober jährlich 72 fl.;
  - b) vom vollendeten erften Jahre an bis zum zurückgelegten zweiten Jahre monatlich 5 fl. ober jährlich 60 fl.;
  - c) vom vollendeten zweiten Jahre an bis zum zurückgelegten zehnten Jahre monatlich 4 fl. ober jährlich 48 fl. als Rostgeld bezahlt werben.
- 2. Bom 1. Janner 1873 angefangen wird ber Pflegepartei, welche ein Findelfind aus ber Biener Landes-Findelanstalt übernommen bat:
  - a) bei einer Berpflegung bes Kindes bis zum vollendeten ersten Berpflegsjahre nebst bem Koftgelbe noch eine besondere Remuneration von 10 fl. ö. B.;
  - b) für bie nachftfolgenden zwei Jahre der Berpflegung, b. i. vom erften bis zum vollenbeten britten Berpflegsjahre, von weiteren 10 fl.;
  - c) vom britten bis jum vollendeten fünften Berpflegsjahre von weiteren 10 fl.;
  - d) vom fünften bis zum vollendeten fiebenten Berpflegsjahre von weiteren 10 fl.;
  - e) vom fiebenten bis jum vollendeten neunten Berpflegsjahre von weiteren 10 fl. und
  - f) für das zehnte Berpflegsjahr des Findlings im Falle, als die Pflegepartei das Rind in der unentgeltlichen Pflege weiter behält, 10 fl., sonst aber bei nachgewiesener guter Pflege bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre des Kindes 5 fl., somit für die ganze Berpflegsdauer eines Kindes bei ununterbrochener Verpflegung desselben 55 fl. eventuell 60 fl. Remuneration bewilligt.
- 3. Vom 1. Jänner 1873 angefangen wird jeder Amme der Wiener Landes-Findelanstalt statt der bisherigen Entlohnung von täglich  $4^2/_3$  fr. eine solche mit täglichen 10 fr. bei ihrem Austritte aus der Anstalt erfolgt.
- 4. Der Landesausschuß ist ermächtigt, ben Landarzten für die Beaufsichtigung ber nicht trank gemeldeten Findlinge, gelegentlich bes Besuches erkrankter Findlinge Remunerationen zu ertheilen, beren Bemessung von Fall zu Fall bem Ermessen bes Landesausschusses überlaffen

ift, zu welchem Zwede vom hohen Lanttage für bas Jahr 1873 bie Summe von 2500 fl.

genehmigt murbe.

5. Alle jene anderen Aerzte, sowie alle Hebammen, Gemeinden, Bereine und Private, welche sich um die Findelkinderpflege und beren Erziehung besondere Berdienste erwerben, können vom Landesausschusse durch schriftliche Anerkennungen ausgezeichnet werden und sind dann beren Namen und beziehungsweise deren Wohnsitze dem Landtage bekannt zu geben.

(Lanbesgefetblatt vom 9. April 1873, Dr. 25.)

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 13. Februar 1872,

betreffend die Ausschreibungen der Landes- und Grundentlastungssondsumlagen für das Jahr 1873.

In Gemäßheit bes vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1872 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entsschließung vom 30. Jänner 1873 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1873 zur Bedeckung der Landes= und Grundentlastungserfordernisse des Erzherzogthumes Desterreich unter der Enns für den Landessond eine

für ben Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf Renkreuzer, zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzer von jedem Gulden sämmtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages in der bisherigen Beise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Landesgesethlatt vom 9. April 1873, Rr. 14.)

Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Oktober 1872, Nr. 10.931, an die k. k. n. ö. Statthalterei, Mag. Z. 21.383,

betreffend die Gebühren- und Portofreiheit der evangelischen Lehranstalten.

Da sich hinsichtlich ber Frage, ob die gemäß des Reichsvolksschulgesetzes als Privatansstalten anzusehenden (konfessionellen) evangelischen Lehranstalten bezüglich ihrer Korrespondenzen zen zur Entrichtung der Stempel- und Portogebühren verpflichtet sind, verschiedene Ansichten geltend gemacht haben, so wird im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen und des Handels der k. k. Statthalterei eröffnet, daß die fraglichen Korrespondenzen, insoserne diesselben zwischen den gedachten Anstalten und den ihnen kirchenversassungsmäßig vorgesetzten Orsganen des Kirchenregimentes geführt werden, im Sinne der Tarispost 75 lit. d. des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind und denselben im gleichen Falle des Art. II. Abth. 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 (R. G. Bl. Nr. 108) die Portofreiheit zusteht.

Mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1872, Z. 32.638, Mag. Z. 167.960,

wurde in mehreren Exemplaren die Berordnung bes f. f. Statthalters in Nieberöfterreich (gebruckt in ber f. f. Hof- und Staatsbruckerei), betreffend jene Dagre-

gel n, melde aus Unlag ber Choleragefahr, beziehungsweise mahrend bes epibe mifden Berridens ber Cholera burdzuführen find, übermittelt.

Mit Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 28. Oftober 1872, 3. 30.667, M. 3. 168.691

wurde bem Magistrate ein Exemplar ber gebruckten Uebersicht ber in Folge bes Gesses vom 1. Juli 1872, R. G. B. Nr. 93, a. h. genehmigten neuen Landwehr= Bataillons=Abgrenzung, in welcher auch die vorläufigen Standorte der Cadres für die einzelnen Bataillone ersichtlich gemacht sind und wodurch die mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Mai 1870, Z. 18.109, verlautbarte Uebersicht der Land-wehrbataillons-Eintheilung außer Wirtsamkeit gesett wird, zum Amtsgebrauche zugefertigt.

Zuschrift des n. ö. Landesausschusses vom 9. Dezember 1872, 3. 19.771, Mag. 3. 96,

betreffend die bei n. ö. Schubstationen befindlichen ausweislosen, zur Abschiebung bestimmten ungarischen Landesangehörigen.

Nachdem wiederholt Klagen laut geworden sind, daß die ungarischen Gemeinden und Behörten die an sie gestellten Anfragen um Konstatirung der Zuständigkeit von zur Abschiebung bestimmten, bei n. ö. Schubstationen in Schubhaft befindlichen ausweislosen ung. Landesangehörigen und zumal Zigeunern verspätet und meist verneinend beantworten, wiewohl die Zuständigkeit durch früher erfolgte Abschiebungen außer Zweisel gestellt ist, und daß ferners die ungarischen Schüblinge nicht immer bis in ihre Heimatsgemeinde abgeschoben, sondern häusig sogleich nach dem Uebertritt auf ungarisches Gebiet freigelassen werden, hat sich der Landes-Ausschaft an das kgl. ung. Ministerium des Innern in Ofen um Abhilse gewendet.

Gine Abschrift ber bießfalls erfolgten Antworts-Note bes königl. ung. Ministeriums bes Innern wird ber Schubstation zur Kenntnignahme mit bem Ersuchen übersenbet, vorkommenbe Anstände sogleich anher anzuzeigen, damit im Wege bes genannten Ministeriums die erforder-liche Abhilse veranlagt werde.

Beilage zur Zuschrift des n. ö. Landesausschusses vom 9. Dezember 1872, 3. 19.771, Mag. 3. 96.

Note des königl. ung. Ministeriums des Innern an den n. ö. Candes-Ausschuß vom 4. November 1872, B. 35.519.

In Folge ber bortseitigen Zuschrift vom 17. Oktober 1. 3., 3. 60.076, sind sämmtliche Behörden angewiesen worden, die Unfragen, welche an sie rücksichtlich der Zuständigkeit der bortseits beanständeten Personen gerichtet werden, unverzüglich zu beantworten und darauf zu achten, daß die Schüblinge in ihre Zuständigkeitsgemeinde abgeschoben werden.

Uebrigens, ba es im allgemeinen Interesse ber Sicherheit liegt, daß polizeilich beanstänstete Bersonen beim Uebertritt auf ungarisches Gebiet nicht freigelassen und so benfelben bie Rückfehr ermöglicht werbe, durfte es angezeigt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden concre-

ten Falle, besonders die betreffende schuldtragende Gemeinde oder Behörde, welche Schublinge freigelaffen hat, von Fall zu Fall anher namhaft zu machen.

Verordnung der k. k. Normal-Aichungs-Kommission vom 21. Jänner 1873, 3. 20, Mag. 3. 12.144,

die Pfangeder'fchen oberfchaligen Cafelmagen betreffend.

Mit bem hohen Erlaffe bes f. f. Handelsministeriums vom 17. Juli 1871, 3. 11617, ift Georg Pfanzeder angewiesen worden, ein Modell seiner f. f. ausschl. priv. oberschaligen Tafelwage bei bem Hauptzimentirungsamte in Wien zu beponiren.

Marie von Waldmann und Laura Gräfin Kreith in München, in beren Eigenthum inswischen bas oberwähnte Privilegium bes Georg Pfanzeder durch Ceffion übergegangen ift, haben nun durch ihren hierortigen Bevollmächtigten, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Lothar Johanny, ein Modell der Pfanzeder'schen oberschaligen Tafelwage bei der k. k. Normal-Aichungs-Kommission mit dem Ersuchen überreicht, dasselbe in Bollziehung des obcitirten hoh. Minissterial-Erlasses dem Wiener Hauptaichamte zu übergeben.

Demgemäß wird der löbl. Magistrat eingeladen, das mitfolgende von der f. k. Normal-Aichungs-Kommission in Uebereinstimmung mit der dem Privilegium des Georg Pfanzeder vom 22. Januar 1871, J.  $\frac{24760}{2248}$  zu Grunde liegenden Zeichnung befundene Muster einer oberschaligen Taselwage dem unterstehenden Hauptaichamte mit der Beisung hinaus zu geben, daß vorläusig mit Hinblick auf den §. 30 der Aichordnung vom 19. Dezember 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) und Punkt 11 der Instruktion VI. nur dem vorliegenden Muster entsprechende, oberschalige Taselwagen geaicht und gestempelt werden dürfen.

Sollten berartige Wagen mit veränderter Konftruktion zur Aichung und Stempelung gebracht werden, welche sohin dem mitfolgenden Modell (1 Tafelwage), auf welches sich die im Punkte 12 der Instruktion VI. für das Aichen der Wagen enthaltene Beschreibung bezieht, nicht entsprechen, so sind selbe nach §. 30 der Aichordnung der k. k. Normal-Aichungs-Kommission zur Entscheidung über die Zulässigkeit vorzulegen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1873, 3. 1608, Mag. 3. 20.772,

die Ginführung der metrifchen Mage und Gewichte betreffend.

Um einer allfälligen irrigen Auffassung und Anwendung des Art. VIII. der neuen Maßund Gewichtsordnung (Gesetz vom 23. Juli 1871 R. G. B. Nr. 16 ex 1872) von vornherein zu begegnen, und einen thunlichst gleichen Borgang in allen im hohen Neichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern dießbezüglich zu erzielen, wird dem Wiener Magistrate in Gemäßheit des hohen Erlasses Seiner Erzellenz des Herrn Handelsministers vom

11. Jänner d. 3., 3.  $\frac{37421}{2143}$  ex 1872, bekannt gegeben, daß es den Handels und Gewerbetreibenden freisteht, vom 1. Jänner d. 3. ab sich in ihrem öffentlichen Geschäftsverkehre auch
ausschließlich der metrischen Maße und Gewichte (Art. XI. des Gesetzes) zu bedienen, nur

haben fie es in biefem Falle im Sinne ber 2. Alinea bes Art. VIII. bes citirten Gefetzes im Geschäftslofale an Jedermann mahrnehmbarer Stelle burch Aufschrift erfichtlich zu machen.

Note der k. k. Bezirkshauptmannnschaft Wr. Neustadt vom 26. Jänner 1873, 3. 554, Mag. 15.210,

betreffend die Korrespondeng in Angelegenheiten, welche Parteien des Stadtgebietes Wr. Neuftadt betreffen.

Indem man die geschätzte Note vom 10. d. M., Z. 10.071, bem hiefigen Stadtrathe zur Amtshandlung abtritt, beehrt man sich diensthöslich zu ersuchen, in Angelegenheiten, die Parteien des Stadtgebietes Wr. Reuftadt betreffen, sich gefälligst unmittelbar an den hiesigen Stadtrath als politische Behörde des Stadtgebietes Wr. Neustadt mit Felixdorf und Haide wenden zu wollen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1873, 3. 2530, Mag. 3. 23.322.

Aranken-Derpflegskoften-Erfat gegenüber dem Schweizer-Kanton Bafel-Candichaft.

Das hohe Ministerium bes Innern hat mit bem Erlasse vom 16. Jänner 1873, 3. 19799, anher eröffnet, baß nachdem mit bem Schweizer Ranton Basel-Landschaft ein Uebereinkommen wegen gegenseitiger Kostenvergütung für Berpflegung von armen erkrantten Angehörigen ber beiben Staatsgebiete nicht besteht, laut einer anläßlich eines speziellen Falles anher gelangten Zuschrift bes t. und t. Ministeriums bes Aeußern dd. 16. Dezember 1872, Nr. 17.602, auch unsererseits auf einem berartigen Kostenersatze jener Kantons-Regierung gegenüber nicht bestanben werden kann.

Der genannte Ranton befindet fich somit bezüglich dieses Bunktes zu Defterreich-Ungarn thatfächlich, jedoch nicht vertragsmäßig, in dem nämlichen Berhältniffe, wie die Regierung bes Rantons Bern.

hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlag vom 24. Festruar 1865, 3. 7231, zur Darnachachtung in Kenntniß gefetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Februar 1873, 3. 1547, Mag. 3. 26.171.

Matrikulirung der Geburts-, Cauf- Sterbefälle und Trauungen von Altkatholiken.

Mit Rücksicht auf ben Umstand, daß von den sogenannten altkatholischen Priestern fortan Trauungen, Tausen und Leichen Sinsegnungen vollzogen werden und dabei sich die Frage auf-wirst, wieserne eine Sintragung dieser Akte in die von den katholischen Seelsorgern geführten Matriken zu geschehen habe, fand sich der Herr Minister des Innern laut des Erlasses vom 27. Dezember 1872, Nr. 9292, bestimmt, zu eröffnen, daß die mit der Matrikenführung von Seite der Staatsgewalt betrauten katholischen Seelsorger nicht verpflichtet werden können, die von altkatholischen Priestern vorgenommenen und zur Anzeige gebrachten Trauungen in die von ihnen geführten Register einzutragen.

Anbelangend die Geburts, Tauf= und Sterbefälle von Altkatholiken obliegt es ben zur Führung der betreffenden Matriken legitimirten ordentlichen Seelforgern des Sprengels,

in welchem bie betreffenben Galle fich ergeben haben, biefe einzutragen.

Bezüglich ber Trauungen ist bereits ben sämmtlichen hierländigen politischen Bezirksbehörden und der k. k. Polizei-Direktion in Wien mit dem a. h. Erlasse vom 5. Jänner 1873, Nr. 38.995, auf Grund der Ministerial-Berordnung vom 27. Dezember 1872, Nr. 14.993, bedeutet worden, daß die zur ämtlichen Kenntniß kommenden Fälle von Cheschließungen ber Altkatholiken, denen das Chehinderniß des §. 75 a. b. G. B. dem zur diesfälligen Unterssuchung kompetenten Gerichtshofe mitzutheilen sind.

Betreffend die Matrikulirung der Todesfälle, wurde auf Grund der Ministerial-Berordnung vom 12. Oktober 1872, Rr. 14.934, mit h. ä., an die politischen Bezirksbehörden und die Polizei-Direktion gerichteten Erlasse vom 17. Oktober 1872, Nr. 30.919 angeordnet, daß die mit den Grabstellen-Anweisungen betrauten Organe bei Hinausgabe von derlei Anweisungen für verstorbene Altkatholiken sosort ein Duplikat der Anweisung dem zur Matrikulirung des Todesfalles verpflichteten katholischen Pfarrer behufs der Eintragung in die Matrik zu übermitteln haben.

Nachdem somit die Matrikulirung der Todesfälle von Altkatholiken und der Borgang bezüglich der zur ämtlichen Kenntniß kommenden Fälle von Sheschließungen der Altkatholiken hierlands geregelt erscheint, so handelt es sich gegenwärtig nur noch um die Bestimmung bezüglich der Mittheilung der Geburts= und Tauffälle von Altkatholiken an den zur diesfälligen Matrikensührung berufenen ordentlichen katholischen Seelsorger.

In biefer Begiehung finde ich Rachftebenbes anzuordnen.

Bur Erstattung der Geburts-, beziehungsweise Taufanzeige und zwar in Wien und in dem Wiener Polizeirapon bei dem betreffenden Bezirks-Polizei-Kommissariate, in Wiener Neusstadt und Waidhofen a. d. Ibbs bei dem Stadtrathe und in den übrigen Gemeinden bes Landes bei dem betreffenden Gemeindevorsteher, ist in erster Linie der eheliche Bater des Neusgebornen verpflichtet.

Ist ber Bater nicht anwesend oder außer Stande die Anzeige zu erstatten, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in bessen Wohnung bas Kind geboren wurde.

Tritt von keiner Seite ber Fall bieser Anzeige-Erstattung ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ift längstens binnen 3 Tagen nach ber Geburt beziehungsweise Taufe zu erstatten.

Die Handhabung ber Strafgewalt im Sinne ber Ministerialverordnung vom 30. Sepstember 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bei Unterlassung ber behördlich angeordneten Anzeige, sowie bei Neberschreitung ber vorgezeichneten Frist, steht in Orten, wo sich eine landesfürstliche Boslizeibehörde befindet, dieser Behörde, und wo dies nicht ber Fall ist, ber politischen Bezirksbebörde zu.

Die zur Entgegennahme dieser Anzeige berufenen öffentlichen Organe haben die Berpflichtung, die bei ihnen gemachten Anzeigen nach vorangegangener Sicherstellung aller für die Matrifulirung erforderlichen Daten ungefäumt dem kompetenten ordentlichen Seelsorger mitzutheilen.

Für den eventuellen Fall, daß Geburten beziehungsweise Taufen von Altkatholiken in Strafs, Gebärs, Findels, Krankens, Zwangsarbeits und anderen Anskalten vorkommen sollten, wird die Oberverwaltung der drei Wiener k. k. Krankenanstalten beauftragt, ferner das Prässidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, beziehungsweise der n. ö. Landesausschuß erssucht, die Beranlassung zu treffen, daß die bezügliche Anzeige von dem Vorsteher der Anskalt dem betreffenden ordentlichen katholischen Seelsorger zukomme.

Ebenso erfolgt unter Einem bie Berständigung ber beiben hierländigen Ordinariate behufs ber entsprechenden Anweisung des unterstehenden Diöcesanklerus.

hievon werden die politischen Bezirfsbehörden und die Wiener Polizei-Direktion zur weiteren Beranlaffung in die Renntnig gesetzt.

Auszug aus dem Erlasse des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 26. Februar 1873, 3. 931, Mag. 3. 38.527,

betreffend die Berftellung einer neuen Obliterirungsfarbe.

Nachdem die k. k. Hof= und Staatsbruckerei=Direktion eine auch für Selbstbefeuchtungs-Stampiglien geeignete Obliterirungsfarbe hergestellt hat, welche den zur Entfernung derselben angewendeten Chemikalien einen ausreichenden Widerstand leistet, jo wird angeordnet, daß sich von nun an der von der Staatsbruckerei erzeugten Obliterirungsfarbe, welche um den Selbstkostenpreis abgegeben wird, bedient werde.

### II.

### Gemeinderaths-Befchlüffe.

Bom 28. Jänner 1873, 3. 6270.

Die Entlohnung des städt. Bauaufsehers für die Brigittenan und Zwischenbrüden, Anton Danzer, wird von 1 fl. 50 fr. auf 1 fl. 65 fr. pr. Tag erhöht.

### Bom 28. Jänner 1873, 3. 6987.

Der Gemeinderath beschließt: Die Randsteine und Dechplatten für Einwurfslöcher in ben Trottoirs durfen fünftighin aus keinem anderen Steinmateriale als Granit angefertigt werden und ift diese Bestimmung jedem Gesuchsteller ausbrücklich aufzuerlegen.

### Bom 14. Februar 1873, 3. 6945 und 6995.

Bezüglich ber Schulen vor ber Favoritenlinie wird beschloffen, vom nächsten Schuljahre an die Schule in der Quellengasse Rr. 18 in eine Anaben- und Mädchenschule zu trennen und einen zweiten Oberlehrer zu bestellen, in der him bergerstraße Rr. 30 aber mit 3 oder 4 Klassen eine neue gemischte Schule mit einem eigenen Ober-lehrer zu eröffnen.

### Bom 21. Februar 1873, 3. 649.

Die Taggelber ber Diurniften bes Magistrats werden für die Zeit vom 1. März 1873 bis Ende Dezember 1873 von 1 fl. 25 fr. auf 1 fl. 50 fr. erhöht.

### Bom 28. Februar 1873, 3. 736.

Der Gemeinderath erklärt fich mit der Entscheidung des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 8. Dezember v. J., 3. 4279, wonach Lehrern die als Stipendisten zugebrachte Dienstzeit bei Bemefsung der Dienstalterszulagen anzurechnen ist, einverstanden.

### Bom 28. Februar 1873, 3. 359.

Abalbert Jubrzycky wird als Dolmetsch am Floridsdorfer-Bahnhofe und am St. Marger Schlachtviehmarkte mit einer Entlohnung von 5 fl. per Tag ber Ber- wendung bestellt.

#### Bom 28. Februar 1873, 3. 6384.

Die Remuneration bes Organisten in ber freiwilligen Arbeitsanstalt wird von 30 fl. auf 50 fl. per Jahr erhöht.

#### Bom 28. Februar 1873, 3. 858.

Den 8 technischen Diurnisten ber Buch haltung wird für bie Zeit vom 1. März bis Ende Dezember 1873 bas Taggeld um 25 fr. erhöht, was eine Gesammtauslage von 612 fl. repräsentirt.

#### Bom 28. Februar 1873, 3. 922.

Leopold Holzer wird mit der Beaufsichtigung der von der Kommune angekauften Realität "Jakobshof" in Klosterneuburg, sowie mit der Bestellung des Gartens betraut und demselben vom 25. Februar d. 3. an ein Monatsgehalt von 25 fl. und die Belassung seiner Naturalwohnung bewilligt.

#### Bom 14. März 1873, 3. 351.

Der Traiteurswitme Mittermaher im Berforgungshaufe zu St. Andra wird bie Aufzahlung von 6/10 Kreuzer pro Portion bei einem Rinbsleischpreise von 24 Kreuzer pro Pfund angefangen bewilligt.

#### Bom 14. März 1873, 3. 847.

Der Magistrat hat die Borsorge zu treffen, daß bis 15. Oktober jeden Jahres fammtliche Schulen mit Urmenbüchern versehen sind und zu diesem Behuse die Ortsschulrathe um die Borlage diegbezüglicher Berzeichnisse zu ersuchen.

#### Bom 28. März 1873, 3. 1313.

Den Saimarbeitern im Zimentirung amt wird ber Taglohn von 1 fl. auf 1 fl. 30 fr. erhöht.

#### Bom 1. April 1873, 3. 1448.

Den Strecken = Ingenieuren ber II. Oberingenieurs = Abtheilung, welche außer ben Linien Wieus in Berwendung stehen und welchen ber frühere Bezug einer Zulage hiefür per 30 fl. monatlich anläßlich des allen Streckeningenieuren im vorigen Jahre ertheilten Wohnungsbeitrages eingestellt wurde, wird der Fortbezug obiger Zulage für den Fall ihrer Berwendung außer den Linien Wiens zugestanden.

#### Bom 8. April 1873, 3. 1610.

Den mit 3 fl. per Tag botirten Aushilfstechnikern bes Stadtbauamts wird bas Diurnum auf 4 fl. und bem Architekten und Diurnisten Mojsisovics bas Diurnum von 4 fl. auf 6 fl. erhöht.

### III.

### Magiftrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende des Magistrats-Direktors vom 21. Februarr 1873, M. D. 3. 71, an sämmtliche Amtsvorstände,

betreffend die abgesonderte Aufbewahrung von wichtigen Aktftucken durch die Regiftratur.

In der am 30. Dezember 1872 stattgehabten "Konferenzsitzung sämmtlicher Amts- und Abtheilungs-Borsteher" wurde ber Beschluß gefaßt: "daß Berträge, Protofolle und dergleichen Schriftstücke, welche zwar nicht bleibende Rechte für die Kommune begründen und daher nicht dem Archive instruktionsgemäß zur Ausbewahrung zugewiesen werden können, — die jedoch ans dererseits (wie dies bei größeren Lieserungsverträgen und sonstigen wichtigen Abschlüssen der Kall ist) für die Gemeinde Wien von besonderem Belange sind, — vorsichtsweise von dem Gesammt-Akte getrennt und von der Registraturs-Direktion in abgesonderte und sichere Ausbewahrung genommen werden sollen."

Nachdem ber Registraturs-Direktion hierburch eine vermehrte Berantwortung auferlegt wird, so ist es andererseits nothwendig, baß solche Schriftstude von bem betreffenden Bureau

mittelft ausdrücklichen Befcheibes und besonderen Abgabsbuches ber Registraturs-Direktion "zur Aufbewahrung unter ben Berträgen" gegen eigenhändige Empfangsbestätigung zugemittelt werben.

Die auf diesen Schriftstücken befindlichen sämmtlichen Stempelmarken sind schon im Bureau vorschriftsmäßig zu burchstreichen und mit dem Kontrolostempel zu versehen; auch ist auf dem Akte selbst die Trennung der betreffenden Urkunde von demselben im Bureau in deutlicher Weise anzumerken, was nicht absolut zum Vertrage gehört, ist beim Akte selbst zu belaffen.

Die Registraturs=Direktion wird bagegen beauftragt, solche ihr auf besonderem Wege zugemittelte Berträge unter Berschluffe aufzubewahren und über bieselben einen Inder zu führen.

### Chronik der Verwaltung.

(Tob Ihrer Majestät ber Kaiserin Karoline Auguste.) In bankbarer Anerkennung und Berehrung der hohen Berstorbenen gab ber Gemeinderath seinem tiefgefühlten Beileide über bas hinscheiden Ihrer Majestät ber Kaiserin Karoline Auguste burch Erheben von ben Sigen Ausdruck und beauftragte den herrn Bürgermeister, dies in geziemender Beise zur Kenntniß Seiner Majestät des Kaisers zu bringen. (G.-N.-Bschl. v. 11. Februar 1873.)

Die Mittheilung des Herrn Bürgermeisters über den Empfang der Deputation, welche Seiner Majestät dem Kaiser das Beileid anläßlich des Ablebens Ihrer Majestät der Kaiserin auszudrücken hatte, wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Bschl. v. 18. Februar 1873.)
(Vermälung Ihrer k. und k. Hoheit der Frau Erzherzogin Gifela.) Zur

(Bermälung Ihrer f. und f. Soheit ber Frau Erzherzogin Gifela.) Bur feierlichen Begehung tes Bermälungsfestes Ihrer kaiserlichen Soheit ber durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela murbe unter bem Borsitze bes herrn Bürgermeisters eine Commission, bestehend aus ben herren Gemeinderäthen Paffrath, Uhl, Matenauer, Starnbacher, Lestier und Spaeth, gewählt. (G.=N.-Bschl. v. 24. u. 28. Jänner 1873.)

Lestier und Spaeth, gewählt. (G.=N.=Bschl. v. 24. u. 28. Janner 1873.)
(Grenzen der Gemeindebezirke.) Der Gemeinderath genehmigte bezüglich ber Feststellung der Grenze zwischen dem ersten und neunten Bezirke, daß auch zwischen diesen Bezirken die Lastenstraße als Grenze zu dienen habe. (G.=N.=Bschl. v. 3. Jänner 1873.)

(Gemeindewahlordnung.) Die Mittheilung bes herrn Statthalters für Niederöfterreich, bag ber n. ö. Landtag auf das Unsuchen des Gemeinderathes um Erwirfung eines Landesgesetzes für die vorgelegte Gemeindewahlordnung für Wien nicht einzugehen befunden habe, wurde zur Kenntniß genommen. (G.=R.=Bschl. v. 10. Jänner 1873.)

Rücksichtlich der Bertheilung der zu wählenden Gemeinderäthe trat heuer insoferne eine Aenderung derart ein, daß im I. Bezirk statt 18 nur 17, im II. Bezirk statt 4 dagegen 5 Wahlen vorzunehmen sind, so daß die Zahl der Gemeinderäthe des 1. Wahlkörpers im I. Bezirke um einen vermindert, dagegen die Anzahl derselben im II. Bezirk um einen vermehrt wurde.

(Bahlen.) Am 6. Februar 1873 wurden neuerdings Dr. Julius Newald und Frang Rhunn ju Burgermeifter-Stellvertretern gemählt.

Der Gemeinderath genehmigte am 21. Janner 1873 bie

im III. Begirf, 3, und 2. Wahlförper,

" IV. " 3. Wahlförper,

" V. " 3. und 1. Wahlförper,

" VI. " 3. Wahltörper, 3. "

" VIII. " 3. " und

mahlen für ben Gemeinderath. Es werden sohin die Wahlen der Gemeinderäthe: Jakob Fronz, Ludwig Schember, Juses Berzu, Juses Dürtl, Johann Umlauft, Wilhelm Oftwald, Heiurich Ornauer, Josef Reitter, Johann Heinrich Steudel, Heinrich Gershart, Stefan Jaschta, Eduard Brandmaper, Karl Baugoin, Josef Scheffer, Michael v. Gassenbauer, Franz Sigmund, Johann Ferdinand Schrant, Alexander Rig, Ba-

filius Bislocti, Rarl Gilge, Ignag Baut, Michael Bauer und Frang Löblich

verificirt.

Die von mehreren Wählern vom zweiten Wahlförper im VII. Bezirke eingebrachten Einwendungen gegen das Wahlverfahren im zweiten Wahlkörper bes VII. Bezirkes wurden zurückgewiesen und ber Gemeinberath erklärte bie Wahlen ber Herren Adolf Müller, Johann Dollmaper und Laurenz Larsen zu Gemeinberäthen als verificirt.

Die Berren Baugoin und Scheffer lehnten jedoch bie Unnahme ber auf fie gefallenen

Bahl in ben Gemeinderath ab. (G.-R. Bicht. v. 28. Janner 1873.)

Bum Schriftführer bes Gemeinberathes murbe Berr Gemeinberath Dr. Wilhelm

Ritter von Mauthner gemablt.

In die Gemeindestatut=Revisions=Commission wurden die Herren Gemeindestäthe: Johann Heinrich Steudel und Dr. Wilhelm Gunesch; in die Hochquellens brunnen=Commission Herr Gemeinderath Josef Matenauer; in die Mittelschuls Deputation die Herren Gemeinderäthe: Michael von Gassenduer und Wilhelm Doderer; in die Ueberschwemmungs=Commission die Herren Gemeinderäthe: Rosef Huber, Michael Schlöps, Ignaz Hant, Franz Löblich, Simon Haas, Georg Boschan und in die Bororte=Commission die Herren Gemeinderäthe: Ernst Schedling, Dr. Joh. Rep. Prix, Franz Wamra und Dr. Moriz Lederer. gewählt. (G. N. Beschl. vom 11. Februar 1873).

In die Disciplinar-Commission wurde herr Gemeinderath Dr. Moriz Lederer, in die Donauregulirungs-Commission herr Gemeinderath Johann heinrich Steudel, in die Finanzprogramm-Commission herr Gemeinderath Johann heinrich Steudel, in die Weltausstellungs-Commission die herren Gemeinderathe: Gustav Brünner, heinrich Ornauer, Karl Paltinger, Wilhelm Ostwald, in die Pädagogium-Aufsichts-Commission herr Gemeinderath Wilhelm Frühwald, in die Wienerwald-Commission die herren Gemeinderathe: Georg Boschan und Josef Schnürer, und in die Commission für die Abhilse der Wohnungsnoth herr Gemeinderath Dr. Johann

Schrant gewählt. (G. R. Befchl. vom 14. Februar 1873.)

In die Bahl-Kommission wurden gewählt die herren Gemeinderäthe: Dr. Pichl, Uhl, Hardt, Schmid, Dr. Natterer, Dr. Newald, Dr. Foltanek. (G. R. Beschl.

pom 28. Februar 1873.)

Bezüglich ber im März 1873 stattfindenden Gemeinderaths = Wahlen beschloß der Gemeinderath am 24. Jänner 1873 die Rundmachung zur Einbringung allfälliger Reflamationen gegen die Wählerlisten auszuschreiben und die Wählerlisten durch 14 Tage, d. i. vom 4. bis incl. 17. Februar 1873 aufzulegen.

In Folge Ausscheibens eines Dritttheiles ber Gemeinderathe und in Rudficht auf mehrfache Mandatszurudlegungen fanden 40 Neuwahlen und 5 Erganzungswahlen für den Ge-

meinderath ftatt.

Der aus bem I. Bezirke im 1. Wahlkörper entfallende Gemeinderath murbe aus ber zweiten Wahlkammer ausgeschieden.

Für bie Bornahme ber Bahlen murden folgende Tage beftimmt :

II. Wahlförper, Hauptwahl 21. März,
engere Wahl 22.
II. Wahlförper, Hauptwahl 24.
engere Wahl 26.
I. Wahlförper, Hauptwahl 28.
(I. Bez. 1. Wahlfammer)
engere Wahl 29.
(I. Bez. 2. Wahlfammer)
Hauptwahl 31.
engere Wahl 1. April,

(I. Bez. 3. Wahlkammer)
Sauptwahl 3. "
engere Wahl 4. "

(Chrenbürgerrecht). Nachstehenbe Zuschrift bes herrn Statthalters für Nieder- Defterreich murbe in ber Sitzung vom 10. Jänner 1873 zur Kenntniß genommen :

Euer Soch wohlgeboren! Rach Inhalt bes geschätzten Schreibens Eurer Hochwohlgeboren vom 18. Juli I. 3. 3. 2279/G. R. erachtet ber Wiener Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 12. Juli I. 3. bei Berleihung des Ehrenblirger-

rechtes ber Stadt Wien an bie Boransfetzung ber öfterreichifden Staatsbilirgerichaft bes mit bem Ehrenburgerrechte Auszuzeichnenden nicht gebunden zu sein und es hat hiernach der Gemeinderath, von näheren Er-hebungen im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 3. Mai 1. J. J. 1987/J. U. über die Staatsbiltgerschaft des Dr. Hans Kudlich absehend, die Bitte gestellt, daß die mit dem erwähnten Statthalterei-Erlasse ausz gesprochene Sistirung des die Berleihung des Chrendikrgerrechtes von Wien an Dr. Hans Kudlich be-tressenden Gemeinderathsbeschlusses vom 2. Mai 1. J. ausgehoben werde.

Zur Begründung seines Beschlusses hat sich der Gemeinderath in der Wesenheit einerseits auf die

im §. 18 ber provijorifden Gemeindeordnung für bie Stadt Bien bom 9. Marg 1850 enthaltenen Beftimmung, wonach bie Gemeinde berechtigt ift, ausgezeichneten Männern ohne Rücksicht auf beren Bobnfit bas Chrenburgerrecht zu verleihen, anderseits auf vorgesommene thatsachliche Falle, in benen bie Berleibung bes Chrenbilirgerrechtes bon Bien an Ausländer ohne Ginfprache ber Beborbe ftattgefunden

hat, berufen.

3ch vermag jedoch biefe Begrundung nicht als ftichbaltig anzuerkennen. Was zubörderft bie Berufung auf ben §. 18 ber Wiener Gemeindeordnung betrifft, fo muß ich bemerken, daß in Beziehung auf bas Chrenbilirgerrecht bon Bien nicht ber citirte Baragraph allein, sonbern theilmeife auch die bezüglich ber Berbaltniffe ber Gemeinbebürger überhaupt geltenben Bestimmungen ber Wiener Gemeinbeordnung als maßgebend angufeben find. Das Chrenburgerrecht bilbet nach natürlichem Begriffe nur eine Unterart bes Bürgerrechtes in ber Gemeinde überhaupt; ber Chrenburger ift aber auch Burger in ber Gemeinde. Die besonderen Mertmale, burch welche fich bas Chrenbilingerrecht von bem Gemeindebilingerrechte überhaupt un-terscheibet, find Abweichungen ober Ansnahmen von ben bezüglich bes Gemeindebilingerrechtes überhaupt geltenden allgemeinen Bestimmungen; in wieweit solde Ausnahmen im Gesetze nicht ausbrücklich ausgesprochen sind, muffen die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen als maggebend anerkanut werden. Bezüglich ber Gemeindebürger von Wien sind die allgemein geltenden Bestimmungen in den §§. 5, 14, 17 nnd 24 der Wiener Gemeindeordnung enthalten; diese Bestimmungen gelten auch bezüglich der Ehrenbürger, insoweit nicht die rücksichtlich berselben im §. 18 der Wiener Gemeindeordnung enthaltenen ausnahms-weisen Bestimmungen Anwendung sinden. Was hiernach speziell die Frage der Staatsbürgerschaft betrifft, so setz S. 5 der Wiener Gemeindeordnung ausdrücklich sest, daß nur österreichische Staatsbürger Gemeindebürger von Wien sein kinnen; nach §. 14 geht das Bürgerrecht von Wien durch den Verlust der öfterreichischen Staatsbiirgerichaft verloren.

Rach biefen Benimmungen ift es ein regelmäßiges Erforberniß, bag ber Bürger von Bien ofter-reichischer Staatsbürger fei. Gine Ausnahme von biefer Regel ift bezüglich bet Ehrenbürger von Bien im §. 18 ber Wiener Gemeinbeordnung weber ausdrücklich statuirt, noch läßt sich eine solche aus ber in biesem Paragraphe enthaltenen Bestimmung, daß das Shrendürgerrecht ohne Rücksicht auf den Wohnsitz verliehen werden kann, solgern; benn Staatsbürgerschaft und Wohnsitz sind nicht identische Begriffe, der Wohnsitz bedingt auch nicht die Staatsbürgerschaft und jene im §. 18 der Wiener Gemeindeordnung enthaltene Bestimmung ist demnach nicht bahin zu interpretiren, daß diese Berleihung ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft statisinden kann. Diese Auslegung findet ihre zweisellose Bestätigung in der weiter im §. 18 der Wiener Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmung, daß die Berleihung des Shrendürgerrechtes die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet. Da nämlich zu den Rechten der Gemeindebürger nach §. 24 der Wiener Gemeindebürger begründet. Da nämlich zu den Rechten der Gemeindebürger nach §. 12 der Landtagswahlordnung sür Desterreich unter der Enns, auch ein speziell politisches Recht, nämlich das Wahlrecht gehört und da politische Rechte nach ihrer Natur nur von Staatsangebörigen ausgesibt werden können. so seint im §. 18 ber Biener Gemeindeordnung weber ausdrudlich ftatuirt, noch lagt fich eine folche aus ber in und ba politische Rechte nach ihrer Ratur nur von Staatsangehörigen ausgeübt werben fonnen, fo fett offenbar bie Gemeindeordnung von Wien auch bei ben Chrenburgern die Biterreichische Staatsbürgerichaft voraus. Die gegentheilige Auslegung wilrbe mit bem Geifte ber ganzen öfterreichischen Gemeindegesetzgebung im Widerspruche stehen und es ließe sich bieser Widerspruch burch die vom Gemeinderathe hervorgehobene Bebeutung ber Stadt Wien als Großstadt nicht rechtserigen.

Bas endlich die bom Gemeinderathe berufenen brei Falle ber Berleihung bes Biener Chrenburgerrechtes an Auslander beirifft, fo bemerke ich, baß zwei biefer Falle in einer Zeit vorgetommen find, wo bie bermalen in Kraft bestehende provisorische Gemeindeordnung für Wien noch nicht erlaffen war, baß fomit die positive Grundlage ber gesetzlichen Beurtheilung für jene Falle und für ben gegenwärtig in Frage ftebenden, lediglich nach der jett geltenden Biener Gemeindeordnung zu beurtheilenden Fall mefentlich verichieben ift. Bas ben britten berufenen Fall anbelangt, fo laffen es felbft die Auseinanderfetzungen in bem geschätzten Schreiben Enerer Sochwohlgeboren in Zweifel, ob die Bersonlichkeit, um welche es fich hiebei banbelt, öfterreichischer Staatsburger ober Ausländer war; jedensalls ift die Annahme nicht unberechtigt, bag bie Berleihung bes Ehrenburgerrechtes bamals im guten Glauben geschah, daß fie au einen ofterreichischen Unterthan erfolgt fei. Wie bem aber auch fei, fo wurden einzelne gegentheilige Falle bie rich.

tige Anwendung bes Gefetes nicht zu prajudigiren bermogen. Da ich nach ben vorstehenden Auseinandersetzungen bie Berleihung bes Chrenburgerrechtes von Wien an einen Ausländer als der Gemeindeordnung für die Stadt Wien zuwiderlaufend ansehe, und ba in Betreff des Dr. Hans Rublich ein Nachweis, daß derselbe die öfterreichische Staatsbürgerschaft besitze, nicht geliesert worden, im Gegentheile thatsächliche Umstände dafür sprechen, daß er nach dem Staatsvertrage bom 20. September 1870 (R. G. Bl. 1771 Rr. 14) für einen Burger ber bereinigten Staaten bon Mordamerika zu halten sei, so bin ich nicht in der Lage, von der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 3. Mai 1. 3., 3. 1987 ausgesprochenen Sistirung des Gemeinderathsbeschlusses vom 2. Mai 1. 3., womit dem Dr. Hans Kudlich das Chrenbürgerrecht von Wien verliehen worden ist, abzugehen, sinde vielmehr auf Grund des §. 107/pr. der Biener Gemeindeordnung diesen Gemeinderathsbeschluß für ungesetzlich und unwirtfam gu erffaren.

36 beehre mich Guerer Sochwohlgeboren gu ersuchen, von biefer Entscheidung bem Gemeinderathe gefälligft mit bem Beifügen Renntniß gu geben, bag es bemfelben freiftebe, bagegen ben Refure an bas

bobe f. f. Minifterium bes Innern gu ergreifen.

Genehmigen 2c. 2c.

Bien, 30. Dezember 1872.

(Auszeichnungen). Die zweifache große golbene Salvator = Mebaille murbe verlieben bem Bürgermeifter=Stellvertreter Frang Rhunn. (G. R. Befchl. vom 18. Marg 1873.)

Die große golbene Salvator-Medaille murbe verlieben:

Dem Armenbezirksbirektor ber Pfarrei Josefftabt Frang Solzinger. (G. R. Befchl. vom 21. Jänner 1873.)

Dem gemefenen Armenbegirtebirettor ber Pfarrei St. Glifabeth Michael Chrenfelb.

(G. R. Befchl. vom 21. Janner 1873.)

Dem Direktor ber Schule bei Skt. Rochus im Bezirke Landstraße Anton Köhler. (G. N. Beschl. vom 14. März 1873.)

Dem Armenvater im Pfarrbezirte Mattleinsborf Josef Bing. (G. R. Befchl. vom

18. März 1873.) Dem Armenvater im Pfarrbegirte Matleinsborf Anton Biller. (G. R. Befchl. vom

18. März 1873.) Dem Armenbater im Pfarrbegirte Alfervorftadt Frang Imelety. (G. R. Befchl. vom

29. April 1873.)

Dem Schatzmeister und Borftande bes f. t. Hofwaffenmufenmes Quirin Leitner in Anerkennung feiner in uneigennützigfter Beife beforgten Sichtung und Ginrichtung bes ftatifchen Baffenmufeums. (G. R. Befcht. vom 16. Mai 1873.)

Dem Soffchaufpieler Rarl La Roche murbe in Anbetracht feiner hervorragenden fünftlerischen Leistungen und seines humanen Wirkens bas Bürgerrecht ber Stadt Wien tax-frei verliehen. (G. R. Beschl. vom 7. März 1873.)

Ebenso murbe bem Armenbezirksbirettor Daniel Dtte bas Burgerrecht ber Stadt Wien

taxfrei verliehen. (G. R. Befchl. vom 20. Mai 1873.)

Dem Magiftratebirektor Wilhelm Grohmann murbe in Anerkennung feiner ausgezeichneten und ersprieflichen Dienftleiftung eine Berfonalzulage von jährlichen 1200 fl. verlieber.

(G. R. Beichl. vom 24. Juni 1873.)

(Dienstesaustritte). Aus bem städtischen Dienft find ausgetreten : Der Rongipift Josef Bictorin am 10. Juni 1873, ber Konzipist Dr. Rarl Zipperer = Arbach am 3. Janner 1873, ber Direktionsadjunkt bes Ronftriptionsamtes Michael Giteljorg am 6. Februar 1873, ber Oberingenieur Georg Saugmann und ber Ingenieur Bilbelm Röllig am 4. April 1873, ber Ingenieur Beinrich Grave und die Ingenieurs = Abjunften des Bauamtes Leopold Funt, Theodor Sodl und Titus Rengebauer am 4. Mpril 1873, dann der Oberkammeramts-Offizial Bans Fibler am 15. April 1873.

(Sterbefälle). Geftorben find aus bem aktiven Beamtenftande: Der Ranglei-Offizial Ferbinand Betrafch am 29. December 1872, ber Buchhaltunge-Offizial Bifter Ganer am 31. Dec. 1872, ber Markitommiffar Wilhelm Ritt. v. Wilbeifen am 30. Janner 1873.

# Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

## Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und verfendet am 7. August 1873.)

Mr. 4.

### I.

### Reichs- und Landes - Gefete und Verordnungen.

Note des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1873, 3. 43.450, Mag. 3. 10.272.

Erhöhung der Derpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhaufe ju Stuhlweißenburg.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Stuhlweißenburg bisher mit 46 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Berpflegungsgebühren werden vom 1. Jänner 1. 3. auf vierzig drei Kreuzer herabgesetzt, bezüglich bis auf Weiteres festgesetzt.

## Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1873, Z. 343, Mag. Z. 14.939,

über den jur Bedeckung der Koften für die niederöfterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1873 einzuhebenden Buschlag zur Erwerb- und Ginkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen t. t. Handels - Ministeriums vom 1. Jänner 1873, Z. 30.045, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels - und Ge- werbekammer für das Jahr 1873 in dem Betrage von 46.200 fl. österr. Währ. genehmigt worden.

	e) auf einen Beitrag gur Forberung ber Aufgaben bes Mufeums für				
	Runft und Induftrie	3.000	fl.		fr.
	f) gur Bilbung eines Benfionsfondes	2.200	"	_	"
	g) auf unvorhergesehene Auslagen als Referve	1.014	"	50	,,
	h) auf Theuerungsbeiträge	3.015			
	i) zur Organisation bes Gewerbegerichtes ber Metallmaaren= und				1.55
*	Maschinenindustrie	1.000	17	_	"
	j) zur Organisation bes Schiedsgerichtes in Transportangelegenheiten	4.000	"	_	"
	Zusammen .	46.200	fl.	_	fr.
Şi.	bon bie Bebedung an ausftanbigen Beitragen, Regiftrirungsgebühren				
	und muthmaglichem Raffarest mit	8.000	,,	_	"
	abgezogen, bleiben unbebedt .	38.200			
		the state of the s			

Bur Deckung bieses Betrages wird neben ber bisherigen Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf die von ben Wahlberechtigten geleistete einfache landesfürstliche Erwerhsteuer auch eine Umlage von einem halben Neukreuzer auf jeden Gulden der einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer, welche seitens der wahlberechtigten Personen und Unternehmungen von dem Einkommen, das dieselben aus ihrem der Erwerhsteuer unterliegenden Handels= und Gewerbebetriebe ziehen, festgesetzt und außerdem die bereits auf die Einkommenssteuer basirte Umlage der Bergbaubesitzer von zwei und einem halben Neukreuzer auf drei Neukreuzer per Steuergulden erhöht, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels= und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

## Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 24. August 1872, 3. 24.062, M. 3. 133.143,

betreffend die Scharfere Sandhabung des Sorftgefetes.

Dem hohen k. k. Aderbauministerium liegen laut Erlasses vom 2. d. M., 3. 7281, aus ben meisten Ländern Berichte vor, nach welchen in neuester Zeit zahlreiche, oft bedeutende Waldrodungen, d. h. Umwandlungen bes Waldgrundes in andere Kulturen, ohne die im §. 2 bes Forstgesetzes vorgeschriebene politische Bewilligung, vorgenommen wurden und in nächster Zeit noch beabsichtigt werden.

Wenn auch ein Theil dieser Rodungen auf Grundstücken vorgenommen wurde, gegen deren Umgestaltung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte keine Bedenken bestehen würden, so daß deren Rodung anstandslos hätte bewilligt werden können, so kommen daneben wieder zahlreiche Rodungen selbst bei solchen Waldungen vor, welche unbedingt der Waldtultur hätten erhalten werden sollen; vielsach werden die Waldungen nur zu schlechten Hutweiden, Aeckern und Wiesen umgestaltet, welche in kurzer Zeit einer oft gar nicht mehr zu beseitigenden Erstragslosigkeit entgegengehen; selbst in Gegenden, wo dies rücksichtlich der einzelnen gerodeten Grundstücke nicht der Fall ist, führt die fortschreitende Entwaldung doch zu manchen Nachstheilen sür die Umgebung und die Rodung verletzt nicht selten auch fremde Rechte.

Un gebirgigen Länderstrichen insbesondere ift die Erhaltung des Waldes von mehr als lokaler Bedeutung und find die Folgen der Entwaldung geradezu gemeingefährlich.

Der §. 2 bes Forstgesetzes schreibt in jedem Falle einer beabsichtigten Rodung bie Ginholung ber vorgängigen Bewilligung ber politischen Behörde vor, welcher die Prüfung gusteht, ob im einzelnen Falle öffentliche Rücksichten ber Rodung entgegenstehen ober nicht.

Das Gefet gebietet zugleich, bag bie Uebertretung diefer Borfchrift ausnahmslos mit einer Strafe belegt merbe.

Die Eingangs erwähnten Berichte beweisen zweifellos, daß diese Bestimmungen des Forstgesetes sowohl von dem Waldbesitzer als von Seite der Bezirksbehörden außer Acht gelassen werden, obwohl derlei Vorkommnisse den Behörden nicht unbekannt sein können, und in manchen Ländern die Nachtheile der Außerachtlassung des Gesetzes in der augenfälligsten Weise zu Tage treten. — Diesem Uebelstande muß in der energischesten und entschiedensten Weise abgeholsen werden.

Der Wiener Magistrat wird daher in Folge des Eingangs bezogenen hohen Erlasses angewiesen, den oben erwähnten durch die Kulturverhältnisse wohl begründeten Borschriften des Gesetzes durch strengste Handhabung derselben Achtung zu verschaffen und insbesondere dahin zu wirken, daß in Zukunft bei jeder Waldrodung die politische Bewilligung eingeholt, und wo dies nicht geschieht, die Strafbestimmung des §. 2 des Forstgesetzes in der ausgedehn= testen Weise zur Anwendung gebracht werde.

Aus den Berichten geht ferner hervor, daß in neuerer Zeit viele Gemeindemalder und insbesondere auch solche Wälder, welche nach §. 31 des Patentes vom 5. Juli 1853 zur Ablösung von Waldservituten ortschafts- oder gemeindeweise oder an die Gesammtheit der Berechtigten abgetreten worden sind, ohne die in den Gesetzen vorgeschriebene Bewilligung und in der Regel zum großen Nachtheile der Waldfultur vertheilt werden.

Auch in dieser Richtung muß auf die strengste Handhabung des Gesetzes gedrungen werden, und wird es sich insbesondere als nöthig darstellen, gegen Gemeindevertretungen, welche dem Gesetze entgegen handeln, mit den zuläffigen Zwangs- und Strafmitteln vorzugehen.

Da übrigens in den Berichten erwähnt wird, daß derlei Bertheilungen, sowie viele Waldrodungen aus dem Grunde ohne Einholung der Bewilligung vorgenommen werden, weil den Eigenthümern und Gemeinden die bestehenden gesetzlichen Borschriften nicht bekannt sind, so wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Bestimmungen des Forstgesetzes, iusbesondere auch die Anordnungen der §§. 2 und 21 den Betheiligten — allenfalls durch die Gemeinden — in Erinnerung zu bringen, und wenn es nöthig erscheint, mit Berufung auf diesen Erlaß, die strengste Anwendung des Gesetzes in Aussicht zu stellen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1873, Nr. 34.900, Mag. Z. 23.819, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals, die Pflicht zur Jahlung der Krankenverpflegskosten für einen nicht aufgedungenen Cehrling betreffend.

In Erledigung des Berichtes vom 16. November v. J., Z. 23399, womit die f. f. Bezirkshauptmannschaft erklärt, daß nach ihrer Ansicht die Schlossergenossenschaft zur Zahlung der Kosten für die Berpflegung des unaufgedungenen Schlosserlehrlings Josef Kellner im t. t. allgemeinen Krankenhause in Wien pr. 3 fl. 44 fr. ö. W. verpflichtet sei, daher der Lehrherr des genannten Lehrjungen Stefan Baudisch zur Zahlung dieser Berpflegskosten nicht verhalten werden könne, wird der t. t. Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 90 der Gewerbeordnung hat die Aufnahme der minderjährigen Lehrlinge, wenn der Lehrherr einer Genoffenschaft angehört, von der Borstehung dieser Letteren zu geschehen, und nach §. 103 der Gewerbeordnung hat, wenn der Lehrherr einer Genoffenschaft angehört, die Meldung über den Ein- und Austritt eines Lehrlings bei dieser zu geschehen.

Hat nun der Lehrherr die Aufnahme des Lehrlings nicht vor dem Genoffenschafts-Borftande vorgenommen, noch die Meldung über den Eintritt des Lehrlings der Genoffenschaft erstattet, d. h. ift der Lehrling bei der Genoffenschaft nicht aufgedungen, so ist der Lehrling kein Angehöriger der Genoffenschaft im Sinne des S. 115 der Gewerbeordnung, sondern haftet der Lehrherr für alle Folgen, welche seine Außerachtlassung der Bestimmungen über Aufnahme und Meldung der Lehrlinge gesetzlich festgesetzt sind, und ist im Sinne des S. 94 ber Gewerbeordnung einem Dienstgeber gleichzuhalten, wenn der Lehrling in der Hausgenossenschaft lebt.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, kann auch die Wiener Schlossergenossenschaft zur Bahlung von Berpflegskoften für den unaufgedungenen Schlosserlehrling Josef Rellner nicht verhalten werden. Nachdem aber dieser Lehrling bei dem Schlossermeister Stefan Baudisch vom 24. Oktober 1871 als Lehrling polizeilich gemeldet war und in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebte, und aus der Lehre unmittelbar am 23. Jänner 1872 wegen Rehlkopfstatarrh ins t. t. allgemeine Krankenhaus gebracht wurde, erscheint der Lehrherr Stefan Baudisch selbst zahlungspflichtig.

Ich beauftrage daher die t. f. Bezirkshauptmannschaft hernals von dieser Entscheidung ben mehrerwähnten Lehrherrn unter der ihm gegen dieselben zustehenden 30tägigen Einbringung eines Rekurses an das h. f. f. Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen, die von demselben allenfalls einlaufende oder im Falle der Zahlungsweigerung, sobald vorstehende Entscheidung in Rechtskraft erwachsen sein wird, nöthigenfalls mit Anwendung von Zwangsmaßregeln einzubringende Gebühr mit 3 fl. 44 fr. unmittelbar an die Berwaltung des f. f. allegemeinen Krankenhauses abzuführen.

Der Bollzug Diefes Auftrages ift bis 25. Februar 1873 anzuzeigen.

Sollte dieser Lehrherr jedoch einen Returs an das t. t. Ministerium des Innern einbringen, so ift dieser unter Anschluß fämmtlicher Berhandlungsaften sogleich in Borlage zu bringen.

Die Berhandlungsaften folgen gur Umtshandlung gurud.

Zuschrift des k. k. Statthalters von Niederösterreich an den Bürgermeister von Wien vom 17. Jänner 1873, Z. 261, Mag. Z. 17.214, womit die Frankirung der Juschriften und Dienstpackete an die k. k. Missionen und Konsularämter im Auslande angeordnet wird.

Das t. und t. Ministerium des Aeußern hat den Uebelstand zur Sprache gebracht, baß durch die bisherige Gepflogenheit, wonoch die inländischen Behörden und Aemter Zu-schriften und Dienstpackete an die t. und t. Miffionen und Konfularämter im Auslande unfrankirt absenden, den letzteren bedeutende Correspondenzauslagen erwachsen, nachdem von selben außer dem hiefür entfallenden Porto auch noch das Strafporto bezahlt werden muß.

Der herr k. k. Minister des Innern hat sich bemnach laut hohen Erlasses vom 3. Jänner 1873, 3. 191 dem Bunsche des vorbenannten Ministeriums entsprechend zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß in hinkunft die politischen und Sicherheitsbehörden ihre Zuschriften und Dienstpackete an die k. und k. Missionen und Konsularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren haben.

Gine Ausnahme hat nur bezüglich jener Zuschriften und Dienstpackete stattzufinden, welche an bie f. und f. Bertretungsbehörden in Rumanien und in jenen Orten ber Turfei, wo

t. t. Postämter aufgestellt find, gerichtet werben, ba biese Sendungen an die Bestimmungsorte portofrei ausgefolgt werben.

Die aus biefem Anlasse entfallenben Auslagen sind selbstwerftanblich aus bem Amts-

Hieven beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren mit bem Beifügen in die Kenntniß zu feten, daß die k. und k. Bertretungsbehörden im Auslande von Seite bes k. und k. Ministeriums bes Aeußern angewiesen wurden, die Postauslagen für die, an dieselben vom 1. Jänsner 1873 an von Inlandsbehörden unfrankirt einlangenden Sendungen behufs Geltendmachung bes Rückersates zu verzeichnen.

Empfangen Guere Sochwohlgeboren zc. 2c.

Erlaß des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1873, 3. 921, Mag. 3. 13.777,

die Erhöhung der Verpflegegebühren im öffentlichen Grankenhause gu Gran betreffend.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Gran bisher mit 54 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner l. 3. angefangen auf fünfzig ein Kreuzer (51) festgesett, bezüglich herabgesett.

### Zuschrift der k. k. Normal-Aichungs-Kommission vom 18. Jänner 1873, 3. 274 ex 1872, Mag. Z. 11.280,

enthaltend Weisungen gur Aichordnung vom 19. Dezember 1872, G.-R.-Gefchl. Rr. 171.

Im weiteren Berfolge ber hierortigen Zuschrift vom 8. Janner 1. 3., 3. 250, wirb gleichzeitig an ben löbl. Magiftrat mittelft Fahrpost ein Packet abgesendet, welches:

4 Exemplare ber Inftruttion für bie Michamter,

4 Exemplare des Aichgebührentarifes und die in dem anruhenden Berzeichniffe specisficirten Blankette zu den Aichscheinen enthält, und beehrt sich die k. k. Normal-Aichungss-Commission zu bemerken, daß die Aichinstruktion in einer beliebigen weiteren Anzahl von Exemplaren durch die Buchhandlung von L. W. Seidel und Sohn in Wien bezogen werden kann.

Der löbl. Magistrat wird ersucht, das beiliegende Exemplar ber Instruktion und bes Gebührentarifes bem bortigen Zimentirungsamte zur genauen Darnachachtung mit der Beissung hinauszugeben, daß der Aichgebührentarif in den Amtslokalitäten des Zimentirungsamtes an einer für das Publikum leicht zugänglichen Stelle zu affigiren ist.

Bezüglich ber Bebeutung ber auf ben Aichstempeln vorkommenden Ordnungszahlen wird Folgendes bemerkt: Bei der bevorstehenden Organisirung des Aichwesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden zehn Aufsichtsbehörden errichtet werden, 
beren jeder ein nach der politischen Landeseintheilung abgegrenzter Aichbezirk zur Respizirung 
überwiesen wird. Diese Aufsichtsbehörden erhalten nach §. 76 der Aichordnung die von eins 
bis zehn laufenden Ordnungszahlen und es ist zusolge §. 77 der Aichordnung die Ziffer, 
welche sich auf den Aichstempeln zur linken Seite des Reichsablers befindet, jene des Aufsichtsbezirtes.

Die Aichamter jedes Aufsichtsbezirkes erhalten nach §. 77 ber Aichordnung mit Nr. 1 beginnende Ordnungszahlen und ift diese Zahl an der rechten Seite des auf den Aichstemspeln angebrachten Reichsadlers ersichtlich gemacht.

Schließlich wird der löbl. Magiftrat eingeladen, dahin zu wirken, daß in Zukunft ftatt ber bisherigen Benennung "Zimentirungsamt" bei allen ämtlichen Ausfertigungen und Schriftsftüden der Titel "Aichaut" gebraucht werbe.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1873, 3. 1155, Mag. 3. 17.205.

Ein mit dem erschienenen Stellungspflichtigen aufgenommenes Protokoll kann unter Umftanden die Stellungslifte erseben.

Das f. t. Ministerium für Landesvertheidigung hat unterm 8. b. M., 3. 15.200, Nach. stehendes anher überlaffen:

Aus Anlag des vorgekommenen Falles, daß ein in Rußland lebender öfterreichischer Wehrpflichtiger, welcher, der von der k. k. Gesandtschaft an ihn ergangenen Aufforderung Folge leistend, sich nach dem seinem Aufenthaltsorte zunächst liegenden Affentplatz begeben hatte, jeboch ohne sich der Stellung unterziehen zu können, deshalb zurückehren mußte, weil von der
verständigten heimatlichen Stellungsbehörde die Stellungslisten noch nicht eingelangt waren, hat
eine Landesstelle um eine bestimmte Weisung bezüglich des in einem solchen Falle zu beobachtenden Vorganges gebeten und zugleich beantragt, daß ein mit dem erschienenen Stellungspflichtigen aufzunehmendes Protokoll, dessen Inhalt mit der nachträglich einlangenden Stellungsliste zu vergleichen, beziehungsweise richtig zu stellen wäre, vorläufig die Stellungsliste
zu ersetzen hätte.

Die Ministerial-Instanz findet biesen Borgang als einen ausnahmsweisen und mit ber Beschränkung auf jene Fälle zu genehmigen, in denen der betreffende Stellungspflichtige sich mit der von der heimatlichen Stellungsbehörde erhaltenen Stellungsaufforderung und über bessen Ibentität mit bem zur Stellung Berusenen auszuweisen vermag.

Uebrigens dürfte die Nothwendigkeit, von diesem ausnahmsweisen Borgang Gebrauch zu machen, wohl kaum jemals eintreten, wenn im Sinne der hierortigen Weisung vom 27. Jänsner 1872 Nr.  $\frac{992}{235}$ II. (Statthalterei-Erlaß vom 8. Februar 1872, 3. 3628) gleichzeitig mit der Absendung der Aufforderung zur Stellung, an die delegirte Stellungsbehörde die Stellungslisten mit dem Ersuchen übermittelt werden, dieselben sofort nach erfolgter Stellung, im Falle der Nichtstellung aber nach Ablauf des zur Stellung festgesetzten Termines zurucksussenden.

Hievon wird ber Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in bie Renntniß gesetzt.

Erlaß des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1873, 3. 42.510, Mag. 3. 13.859,

Erhöhung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause ju Sepfi Sit. Chorgy betreffend.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Sepsi Szt. Ghörgh bisher mit 47 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner I. 3. angefangen auf fünfzig zwei (52) Kreuzer erhöht.

Mit Erlaß des f. f. Statthalters für Niederösterreich vom 20. Jänner 1873, 3. 350, Mag. 3. 17.213,

wurde mitgetheilt, daß Se. f. und f. Apost. Majestät laut Erlasses bes herrn f. f. Ministers bes Innern ddo. 17. Janner 1873, 3. 290, mit a. h. Entschließung vom 30. Dezember 1872 zu gestatten geruht haben, daß fünftig ber Bezug einer Ruhegebühr bie Erlangung eines Taggelbes bei ben Staatsbehörben nicht ausschließe.

### Gefet vom 28. Janner 1873,

betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Bolks- und Burgerschulen.

Ueber Antrag bes Landtages Meines Erzherzogthums Desterreich unter ber Enns finde 3ch ju verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Der ordentliche Gehalt eines Lehrers beträgt vom Tage ber Birkfamkeit dieses Gessetzes angefangen in einer Schulgemeinde I. Klasse 800 fl. ö. B., in einer Schulgemeinde II. Klasse 600 fl. ö. B. und in einer Schulgemeinde III. Klasse 600 fl. ö. B.

#### §. 2.

An ben öffentlichen Bürgerschulen hat jeder für den Unterricht an Bürgerschulen gesprufte Lehrer Anspruch auf einen ordentlichen Gehalt, welcher um 100 fl. höher ift, als ber ordentliche Gehalt eines Bolksschullehrers in einer Schulgemeinde berfelben Klaffe.

#### §. 3.

Jede Dienstalterszulage (Landesgeset vom 5. April 1870, 3. 35, §. 30), welche einem Lehrer an einer öffentlichen Bolts- und Bürgerschule vor der Wirksamkeit dieses Gessetzes zuerkannt wurde, oder nach der Wirksamkeit desselben zuerkannt werden wird, ist ohne Unterschied der Klasse, in welche die Schulgemeinde eingereiht ist, fortan mit 50 fl. v. W. zu bemessen.

Beber Lehrer fann im Berlaufe feiner Dienstzeit feche Dienstalterszulagen erwerben.

#### §. 4.

Lehrer, welche am 1. Oktober 1870 bereits angestellt waren, jedoch weniger als fünf Dienstjahre zurückgelegt hatten, zählen bie zur Erlangung ber ersten Dienstalterszulage erforberliche Frist vom 1. Oktober 1870. Lehrer, welche am 1. Oftober 1870 bereits bas fünfte, aber noch nicht bas zehnte Dienstjahr zurückgelegt hatten, erhalten für biese Dienstleiftung bie erste Dienstalterszulage.

Lehrer, welche am 1. Oftober 1870 zehn ober mehr als zehn Dienstjahre gurudgelegt hatten, erhalten für diefe Dienstleiftung zwei Dienstalterszulagen.

Die in ben beiden vorhergehenden Abfaten ermähnten Lehrer zählen die Frift zur Er- langung ber weiteren Dienstalterszulagen vom 1. Oftober 1870.

#### 8. 5.

Die Ergänzung, welche bem bermaligen Inhaber einer Lehrstelle nach §. 28 bes Lanbesgesetzes vom 5. April 1870, 3. 35, auf Grund seines früheren höheren Ginkommens gebührt, wird ermittelt, indem die Summe aller in die Pension anrechenbaren Bezüge, in beren Genuß ber betreffende Lehrer jeweilig sich befindet, von dem Betrage bes frühern Ginkommens ber Lehrerstelle in Abzug gebracht wird.

#### §. 6.

Es steht jedem Lehrer frei, auch fernerhin die Bemessung seiner Jahresbezüge nach ben Bestimmungen der Landesgesetze vom 5. April 1870, 3. 35, und vom 18. Dezember 1870, 3. 44, zu beanspruchen; doch muß dieser Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wirksamkeit dieses Gesetzes bei dem Bezirksschulrathe erhoben werden und muß sich auf die Gesammtheit seiner Jahresbezüge erstrecken.

#### §. 7.

Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniß besitzen, erhalten eine Remuneration, welche in Schulgemeinden I. Klasse 400 fl. ö. 2B., in Schulgemeinden II. und III. Klasse 350 fl. ö. 2B. beträgt. Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses beziehen die Unterleherer in Schulgemeinden I. Klasse 600 fl., in Schulgemeinden II. Klasse 500 fl., in Schulgemeinden III. Klasse 400 fl. jährlichen Gehalt.

#### 8 8

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grund des §. 11 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, 3. 44, verliehenen Personalzulagen treten in dem Mage außer Wirksamkeit, als sich durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die in die Benfion verrechenbaren Jahresbezüge des betreffenden Mitgliedes des Lehrstandes erhöhen.

Es bleibt jedoch die neuerliche Berleihung folder Personalzulagen nach Maßgabe ber Bestimmungen bes §. 11 bes Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, 3. 44, statthaft.

#### §. 9.

Die Berfügung bes §. 10 bes Landesgesetzes rom 18. Dezember 1871, 3. 44, in Betreff bes weiblichen Lehrpersonales hat auch auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Answendung.

#### §. 10.

Diefes Gefet tritt mit 1. Janner 1874 in Wirffamfeit.

#### §. 11.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Unterrichts beauftragt. Frang Joseph m. p.

Stremagr m. p.

(Landesgesethlatt vom 4. März 1873, Nr. 10.)

Erlaß des Herrn Statthalters für Niederösterreich vom 26. November 1872, 3. 34.300, Mag. 3. 183.146,

über die Ausfolgung von Irrfinnigen in die Privatpflege gegen Revers.

Um ben bei ber Entlassung von nicht geheilten Irrsinnigen aus Irrenanstalten intervenisenden f. f. Polizeiorganen, sowie der Direktion solcher Anstalten, die mit der Bestätigung der bezüglichen Reverse, beziehungsweise mit der Aussolgung der Kranken in die Privatpslege verbundene Berantwortung zu erleichtern, ohne dadurch das Interesse der Kranken oder ihrer Angehörigen zu verletzen, sinde ich anzuordnen, daß die k. k. Polizeiorgane vor der Bestätigung der Reverse auf kurzem Wege mit der betreffenden Irrenhaus-Direktion zu dem Ende das Einvernehmen pflegen, damit dieselbe von den über die Privatverhältnisse der Reversleger gepflogenen Erhebungen in Kenntniß gesetzt, in die Lage kommt, vom ärztlichen Standpunkte zu beurtheilen, ob der betreffende Kranke nach der Eigenthümlichkeit seines Zustandes dem niederen oder höheren Grade der Erregtheit, der Gesährlichkeit zc. mit Beruhigung unter den erhobenen Umständen dem Reversleger übergeben werden könne.

Hievon wird ber Wiener Magistrat mit bem Bemerken in Kenntniß gesetzt, baß alle betheiligten Anstalten und Organe von bem Inhalte Dieses Erlasses entsprechend Nachricht erhalten.

## Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 16. Dezember 1872, 3. 32.229, Mag. 3. 196.594,

in Betreff der Verfchleppung der Blatternfeuche.

Es ist wiederholt zu meiner Kenntniß gebracht und auch Seitens der Behörden anderer Kronländer darüber geklagt worden, daß Blatternkranke vom Orte ihrer Erkrankung auf weite Strecken hin in ihre Heimath transportirt oder aus eigenem Antriebe solche Reisen unternommen haben, wodurch nicht nur die Mitreisenden gefährdet, sondern auch Beranlassung zum Ausbruche dieser Seuche in beren Heimathorten gegeben wurde.

Bur hintanhaltung bieses bem öffentlichen Gesundheitsinteresse widerstreitenden und die Eindämmung einer Epidemie geradezu vereitelnden Borganges ersuche ich den Wiener Magiestrat, an die Aerzte und unterstehenden Gemeinden die Beisung ergehen zu lassen, mit allen Kräften einem berartigen Berschleppen ber Seuche entgegenzutreten.

Zuschrift des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien vom 8. Jänner 1873, Mag. 3. 5408, den Beginn seiner Wirksamkeit betreffend.

Das Gewerbegericht für die Maschinen= und Metallwaarenindustrie in Wien beehrt sich zur Kenntniß zu bringen, daß seine Geschäftsordnung mit Erlaß des hohen k. k. Justizminissteriums vom 24. Dezember 1872, Z. 14.662 genehmigt wurde und es demnach seine Amtsethätigkeit auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 63 N. G. B. für den in der Justizministerialverordnung vom 13. November 1871, Nr. 134 N. G. B., bestimmten Sprensgel am heutigen Tage begonnen hat.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1873, 3. 5093, Mag. 3. 37.842.

Erläuterungen des §. 75 und §. 105 Abfat 3 der Inftruktion gum Wehrgefete.

Das t. t. Minifterium für Landesvertheibigung bat, anläglich fpezieller Falle, wo im Buge ber Berhandlung megen Entlaffung von Solbaten aus Familienrudfichten militarifder Seits die vorläufige Nachholung bes Berfahrens wegen Stellungeflucht ber Reflamirten auf Grund ber §§. 75 und 105, 3. 3. 3. 3. B. G. geforbert wurde, mit bem Erlaffe vom 10. Februar I. 3., 3. 1258 ertlärt, bag nachdem ber §. 75 ber Inftruttion gur Ausführung bes Wehrgesetzes nur von gesetzwidrigen Borgangen bei ber Berangiehung eines Stellungepflichtigen gur Erfüllung biefer Pflicht, alfo von Gefetwidrigkeiten handelt, die mahrend bes Stellungsgeschäftes, bei welchem bie Bivil- und Militarbehörden interveniren, vorgetommen fint, über biefes Stadium die Mittompeteng ber Militarbeborben nicht reicht, weil nach Art. VII. bes Ginführungsgefetes jum Behrgefete bezüglich ber nach bem Behrgefete gu verhangenben Strafen bas Berfahren, bas Erfenntnig und ber Bollgug ben politifchen Beborben allein zufteht und bag bie Berechtigung zu einer Nachholung bes Strafverfahrens megen Stellungeflucht aus bem S. 105, 3 ber Inftruktion gur Ausführung bes Wehrgesetzes nicht abgeleitet werben fann, nachbem biefer Bestimmung bie Boraussetzung zu Grunde liegt, baf por ber erfolgten Affentirung bie Strafamtshandlung bereits eingeleitet, wenn gleichwohl noch nicht abgeschloffen fei.

Eine nach trägliche Einleitung ber Reaffumirung bes aus Bersehen ober in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung, somit nur burch Berschulden ber Stellungsbehörde unterblietenen und beziehungsweise aufgelaffenen Strafversahrens wegen Stellungsflucht gegen einen bereits nach ber Losreihe gestellten und affentirten ober zurückgestellten Stellungspflichtigen, ist bemnach in bem Falle nicht zuläfsig, wenn die auf Stellung nach ber Losreihe laustende Klassisitätion, nachdem von keiner dazu berufenen Seite dagegen eine Einsprache erhosben worden ist, zum vorbehaltlosen Bollzuge, und somit zur Rechtskraft gelangte.

Bei biefem Anlasse hat bas hohe Ministerium die Stellungsbehörden beauftragen lassen, bie in dem §. 42 und 46 b. W. G. enthaltenen Strafbestimmungen strengstens zu handhaben, die sich ergebenden Strafamtshandlungen mit aller Beschleunigung durchzusühren und jedenfalls beren Ergebnisse in den Aften durch Schuld- oder Schuldlosigkeits-Erkenntnisse oder aber durch motivirte Ablassungsbeschlüsse ersichtlich zu machen.

## II.

## Gemeinderaths-Befchluffe.

Bom 22. April 1873, 3. 641.

In Betreff ber Regelung ber Bezüge für bie Direktoren und fonftigen Bebienfteten in ben beiben ftabtifchen Schlachthäufern werben folgende Besichluffe gefaßt:

I. Der bisher bestandene Unterschied bei ben Behalten ber Schlachthaus = Direktoren wird aufgehoben und werden bie Bezüge sowohl für ben Direktor im Schlachthause

- zu St. Marx, als für jenen im Gumpendorfer Schlachthaufe in folgender Beife festgesett :
- a) Ein Jahresgehalt von fechzehnhundert Bulben ö. 28.
- b) Naturalwohnung im Schlachthaufe.
- c) Ein jährliches Bagenpauschale von Ginhundert zwanzig Gulben.
- d) Ein jahrliches Lichtpaufchale von zwanzig Gulben ö. 2B.
- e) Ein jährliches Rangleipaufchale von gehn Bulben b. 23.
- II. Die Behalte und sonstigen Bezüge ber übrigen Schlachthaus Bebiensteten werden in folgender Beife normirt:

#### 1. Behalte.

- a) Für die acht Stellen der Schlachtbrüden = Dberauffeher jährlich je fiebenhundert Bulben ö. 2B.
- b) Für bie zwei Stellen ber Sausauffeber jahrlich je fechehnnbert Bulben b. 28.
- e) Für die zwölf Stellen ber Schlachtbruden = Auffeher jahrlich je fechehundert Bulben ö. 2B.
- d) Fur bie zwei Stellen ber Portiere jahrlich je fechshundert Bulben ö. 28.
- e) Für bie zwei Stellen ber Rachtwächter jahrlich je vierhundertfünfzig Bulben ö. 2B.

#### 2. Rebenbezüge.

- a) Für alle Schlachthaus-Bediensteten ber Bezug einer Dienstkappe in ber für die städtiichen Amtsbiener vorgeschriebenen Form und Ausstattung.
- b) Für bie außerhalb ber Schlachthäuser auf verschiedenen Märften in Berwendung fommenben Schlachtbruden-Aufseher per Tag ein Roftgelb von fünfzig Rreuzer b. B.
- e) Für bie Schlachtbruden=Dberauffeber und Schlachtbruden=Auffeber ein jahrliches Rleiberabnütungspaufchale von fechzig Gulben B. 28.
- d) Für alle Schlachthaus-Bediensteten entweder ber Bezug einer Naturalwohnung oder bas sustemmäßige 20% Quartiergelb sammt ber mit Gemeinderaths Beschluß vom 9. August 1872, 3. 2423, für die Zeit bis Ende Juli 1874 bewilligten Zulage, resp. bem Minimalquartiergelbe per 150 fl. ö. W.
- III. Die bisher sowohl von ben Schlachthaus-Direktoren, als anderen Bediensteten in ben Schlachthäusern bezogenen Holzpauschale (Relutum) werden aufgehoben und find baher einzustellen.
- IV. Diese neu regulirten Bezüge haben vom 1. Jänner 1873 an zu gelten und find ben betreffenden Beamten und Bediensteten von diesem Tage an auszubezahlen; mithin ist ber Mehrbetrag über die bereits erhobenen älteren Bezüge nachzuzahlen, wobei jedoch jene Beträge in Abzug zu bringen sind, welche allenfalls für die Zeit seit 1. Jänner 1873 auf Rechnung der Deputate ausgefolgt sein sollten.

#### Bom 22. April 1872, 3. 1266.

Der Gemeinderath beschließt, daß den Hausknechten an den städtischen Mittels oh ulen bas mit Gemeinderathe Beschluß vom 3. September 1872, 3. 4460, erhöhte Quartiergeld von jährlich 100 fl. bis Ende Juli 1874 zu belaffen ift.

In Ausführung bes Beschlusses vom 20. Dezember v. 3. hat der Gemeinderath beschlossen :

- I. Die ben Beamten und Aerzten in ben städtischen Bersorgungshäusern am 20. Dezember 1782 bewilligten Gehalte find vom 1. Jänner 1873 ab zu berechnen und auszubezahlen, mithin ber Mehrbetrag über die bereits erhobenen älteren Bezüge nachzuzahlen, wobei jedoch jene Beträge in Abzug zu bringen find, welche allenfalls für die Zeit seit 1. Jänner 1873 auf Rechnung ber Deputate ausgefolgt sein sollten.
- II. Den Aerzten in ben städtischen Berforgungsanftalten werben fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. in folgender Beise bewilligt:
- a) Das Recht zum Bezuge ber Quinquennalzulage beginnt von bem Tage ber Anftellung in einer Berforgungsanftalt.
- b) Für die bereits angestellten Aerzte ift bieses Recht vom 1. Janner 1873 an zu rechnen.
- e) Denjenigen von den bereits angestellten Aerzten, welche berzeit schon länger als fünf Jahre vom 1. Jänner 1873 zurückgerechnet in einer städtischen Bersorgungsanstalt im Dienste stehen, ist Eine und zwar die erste ber fünf bewilligten Duinquennalzulagen anzuweisen.
- III. Die bereits bewilligten Theuerungsbeitrage für die Beamten und Aerzte ber Berforgungshäuser find bis 31. Oftober 1873, jedoch auf Grundlage ber zur Zeit ber Bewilligung bestandenen Gehalte auszuzahlen.

## Chronik der Nerwaltung.

(Penfionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurden versett: der Magistratsrath Josef Friedl (G.=R.=Beschl. vom 7. März 1873), der Kontrolor Alois Jung=
wirth und der Liquidator Joh. Erb des städt. Oberkammeramtes (G.=R.=Beschl. vom 7. März
1873), der Kanzleioffizial Binzenz Prohaska (G.=R.=Beschl. vom 15. März 1873), der
Berwalter des Gutes Ebersdorf an der Donau, Adam Brandstätter und der Kontrolor
baselbst Georg Beraun v. Riesenau (G.=R.=Beschl. vom 3. Jänner 1873).

(Ernennungen und Borrudungen.) Zum Magistratsrathe 1. Rlasse wurde bestörbert ber Magistratsrath Anton Böhm (G.R.Beschl. vom 3. Jänner 1873). In eine Rathsstelle zweiter Klasse 1. Kategorie rückte vor ber Magistratsrath Karl Leban (G.R.Beschl. vom 13. März 1873). Zu Magistratsräthen ber zweiten Klasse, 2. Kategorie wurden befördert: Die Sekretäre Leopold Bianta und Gustav Echsler.

Vorgerückt sind am 14. Februar und 5. April 1873 in Magistrats-Sekretärstellen 1. Klasse: die Sekretäre 2. Klasse Josef Dachauer und Kajetan Wilhelm und in Sekretäresstellen 2. Klasse die Sekretäre 3. Klasse Franz Chwalowsky und Karl Zinner (G.=R.-Beschl. vom 14. Februar und 5. April 1873).

Zu Sefretären murben am 14. Februar und 5. April 1873 ernannt: Die Magistrats= Konzipiften Ignaz Kraus und Dr. Franz Becgiczfa.

Borgeruckt find an benselben Tagen in Magistrats-Konzipistenstellen 1. Klasse, 1. Kategorie: Die Konzipisten Stuard Bürer und Franz Jelen; in Konzipistenstellen 1. Klasse 2. Kategorie: Die Konzipisten Dr. Josef Dürnbauer und Ferdinand Philipp.

Ernannt wurden am 14. Februar und 5. April 1873 zu Konzipiften 1. Klaffe, 3. Kategorie: Die Konzipiften Ferdinand Wecko und Friedrich Baher.

Borgerudt find an benfelben Tagen zu Concipiften 2. Claffe 1. Rulegorie Die Concipiften Dr. Jul. Frimml und Alois Det; ju Konzipiften 2. Rlaffe, 2. Kategorie: Dr. Aug. Edl. v. Rosmini und Dr. Edl. v. Rueber.

Ernannt wurden am 14. Februar und 5. April 1873 zu Ronzipiften 2. Rlaffe, 3. Rategorie: Die Rongipiften Rarl Gedlmager und Rudolf Schmid (G.= R.-Befchl. vom 14. Februar und 5. April 1873), bann ber Ronzeptsafpirant Bengel Rienaft (G = R .=

Befchl. vom 24. Juni 1873).

3m Status ber Ranglei und bes Protofolls murben am 31. Janner und 16. Mai 1873 ernannt: zum Offizial 1. Klaffe 2. Rategorie ber Offizial Alois Tucho. Un bemfelben Tage rudten vor in Offizialstellen ber 2. Rlaffe 1. Rategorie bie Offiziale Beinrich Rafchte und Math. Stamm; in Offizialstellen 2. Rlaffe 2. Rategorie Die Offiziale Ernft Gattinger und Alex. Jordan.

Bu Offizialen ber 2. Rlaffe 3. Rategorie wurden ernannt: Die Accessisten 1. Rlaffe Johann Boratichet und Frang Daper und in Accessistenstellen 1. Rlaffe rudten vor Die

Acceffisten Joh. Mucha und Joh. Duport.

3m Status ber Buchhaltung rudte am 30. Janner 1873 in Die Offizialstelle ber 2. Rlaffe 2. Rategorie ber Offizial Friedrich Bonig vor. Un bemfelben Tage murbe jum Offizialen ber 2. Rlaffe 3. Rategorie ber Acceffift Joh Chriftian beforbert.

3m Status bes Bauamtes haben am 4. April 1873 folgende Ernennungen und

Borrudungen ftattgefunden :

Borgerudt ift zum Oberingenieur 1. Rlaffe ber Oberingenieur Rarl Dihatich. Ernannt murbe jum Dberingenieur 2. Rlaffe ber Ingenieur Couard Sajet.

Borgerudt find zum Ingenieur 1. Rlaffe: ber Ingenieur Morig Topolansty, jum

Ingenieur 2. Rlaffe ber Ingenieur Albert Schuler.

Ernannt wurden jum Ingenieur 3. Rlaffe ber Ingenieur-Abjunkt Rudolf Wintler. Borgerückt find zum Ingenieur-Adjunkten 1. Rlaffe ber Ingenieur-Adjunkt Abolf Ernft; ju Ingenieur-Abjunkten 2. Rlaffe bie Ingenieur-Abjunkten Ignag Bia und Rarl Bifchof.

Ernannt wurden zu Ingenieur-Adjunkten 3. Rlaffe Die Ingenieur-Affiftenten Johann

Sted, Beinrich Lichtblau, Joh. Muttenthaler und 3of. Bufchef.

Borgerudt find zu Ingenieur-Affiftenten 1. Rlaffe Die Ingenieur-Affiftenten Wenzel Dyd, Guido Bonbl, Leop. Jantichte und Bilh. Lehnerl.

Borgerudt find zu Ingenieur - Uffiftenten 2. Rlaffe bie Ingenieur = Affiftenten Abam

Ruget, Ernft Redo, Rarl Braun, Anton Dbergeller.

Ernannt wurden zu Ingenieur-Affistenten 3. Rlaffe Rarl Syfora, Johann Lebergerber, Frang Sagmann und Beinrich Nowat.

Vorgerückt ist zum Ingenieur 1. Klaffe ber Ingenieur Abolf Swetz. Borgerückt find zu Ingenieuren 2. Klaffe bie Ingenieure Abolf Wilhelm und Johann Jahn.

Ernannt murben zu Ingenieuren 3. Rlaffe bie Ingenieurs-Abjunkten Anton Rlaufer und Eduard Luffc.

Borgerudt find zu Ingenieurs-Abjuntten 1. Rlaffe bie Abjuntten Albrecht Genbesty und Josef Stippel; zu Ingenieurs-Abjunkten 2. Rlaffe Die Abjunkten Friedrich Chlers und Ernst Tölg.

Ernannt wurden zu Ingenieurs-Adjunkten 3. Rlaffe bie Affistenten Frang Gelinger

und Frang Bier.

Borgerudt find zu Ingenieurs-Affiftenten 1. Rlaffe die Affiftenten Ferdinand Bellet und Josef Rungling; ju Ingenieuer8-Affiftenten 2. Rlaffe bie Affiftenten Unbreas Stein und Ernft Matte.

Ernannt wurden gu Ingenieurs-Affiftenten 3. Rlaffe Guftab Genfer und Dichael

Thiemann.

Ernannt wurde zum Baueleven A. Runerth (G.=R.=Befchl. vom 6. Juni 1873). 3m Status bes Zimentirung samtes haben am 13. Februar 1873 folgende Ernennungen und Beforderungen ftattgefunden: Bum Direktor murde der Abjunkt Frang Baichanda ernannt. Bu Abjuntten murben bie Rommiffare 2. Cl. Ambrofias Bimmer und Bal. Baroncze beforbert. Borgerndt find in Rommiffarsftellen 1. Rlaffe Die Rommiffare 2. Rlaffe Ferdinand Rohler und Rarl Bimmermann und in Rommiffarsstellen 2. Rlaffe bie Rommiffare Unton Marefd, Rarl Fider und Unton Menfchit.

3m Status bes Ronffriptionsamtes haben am 6. Februar 1873 folgenbe Ernen-

nungen und Borrudungen ftattgefunben:

Bum Abjuntten murbe ernannt ber Rommiffar 1. Rlaffe Josef Dartini. Borgerudt find: in die Behaltsftufe von 1200 fl. ber Rommiffar Johann Saber; von 1100 fl. Rommiffar Franz Gilge; von 1000 fl. Kommiffar Anton Sluga.

Bum Rommiffar mit 900 fl. Gehalt murbe ernannt ber Offizial 1. Rlaffe Friedrich

Buchinger.

Bum Offizial 1. Rlaffe rudte ber Offizial Frang Fifcher vor.

Der Accessift Beinrich Rigling murte jum Offizial 2. Rlaffe ernannt.

3m Status Des Dberfammeramtes haben am 8. April 1873 folgende Ernennungen und Borrudungen ftattgefunden:

Ernannt wurden zum Kontrolor mit 2000 fl. Gehalt: ber Kontrolor Karl Mager

(Behalteftufe von 1800 fl.).

Bum Rontrolor mit 1800 fl. Gehalt: ber Raffier Unton Refenberg.

Bum Liquidator ber Raffier Josef v. Leis zu Laimburg (G.=R.=Beschl. vom 8. April 1873, 3. 1398).

Borgerudt ift jum Ruffier 1. Rategorie ber Raffier Johann Fried I.

Ernannt wurde jum Raffier 2. Rategorie ber Liquidaturs = Abjunkt Johann Frimml. Borgerudt find zu Liquidaturs - Adjuntten ber 1. Rategorie bie Liquidature = Adjuntten Rarl Stala und Rarl Richter.

Ernannt wurden zu Liquidature - Adjuntten ber 2. Rategorie Die Offiziale August Dof-

bauer und Rudolf Dattel.

Borgerudt find zu Offizialen 1. Rategorie Die Offiziale Rarl Remetter und Laureng Rromar; zu Offizialen 2. Rategorie Die Offiziale Anton Steiner und Theodor Raps; ju Offizialen 3. Rategorie Die Offiziale Leopold Sofmann und 3oh. Pauer.

Berlieben murben die Offizialstellen 4. Rategorie ben Acceffiften Frang Behringer,

Emanuel Fischer und Franz Butacz (G.=R.=Befchl. vom 16. Dai 1873).

3m Status bes Steueramtes murbe am 9. Mai 1873 ber Acceffift 1. Klaffe Bilhelm Weybora zum Offizialen 2. Klaffe befördert.

3m Status Des Martt-Rommiffariats haben am 8. April 1873 folgende Er-

nennungen und Borrudungen ftattgefunden:

Bum Kommissär 1. Klasse 2. Kategorie ruckte ber Kommissär Franz Roblit vor. Der Kommissär Karl Kainz wurde zum Kommissär 1. Klasse 3. Kategorie beförbert. Borgerudt find zum Kommiffar 2. Rlaffe 2. Rategorie ber Rommiffar Rarl Doftler; jum Rommiffar 2. Rlaffe 3. Rategorie ber Rommiffar Eduard Ruffer.

Befordert murbe jum Rommiffar 2. Rlaffe 4. Rategorie ber Acceffift Dath. Ringl.

Borgerudt ift jum Acceffiften 1. Rlaffe ber Acceffift Frang Rögler.

Der Bermalter ber freiwilligen Arbeitsanftalt Johann Riegner v. Schwertau murbe jum Berwalter bes neuen Rommunalspitales an der Triefterstraße ernannt (G.-R.-Befchl. vom 16. Mai 1873).

3m Berforgungshause am Alferbach murben am 16. April 1873 ber Raffier Mois Kratochwilla zum Adjunkten und der Kontrolor des Berforgungshaufes Dauer-

bad, Michael Geter, murbe jum Raffier und Materialvermahrer beforbert.

In das Bersorgungshaus Mauerbach wurde am 4. April 1873 der Kontrolor

Josef Beitler bes Berforgungshauses St. Undra in gleicher Gigenschaft überfett.

In bas Berforgungshaus St. Andra murbe am 11. April 1873 ber Abjunkt des Berforgungshaufes am Alferbache Josef Goler v. Sannalter zum Bermalter und ber Steueramtsoffizial Alexander Uhl gum Rontrolor ernannt.

Bum Beschauarzte im Bezirke Landstraße wurde ernannt: Dr. Abolf Löffler

(G. R. Befchl. vom 31. Janner 1873).

Die Stelle eines Sausarztes im Berforgungshaufe zu Dbbs murbe bem Dr. Ludwig Pfleger verliehen (G.-R.-Befchl. vom 21. Janner 1873).

Die Stelle eines Armenarztes im 9. Bezirfe murbe bem Dr. Anton Stengel ver-

lieben (G. R.=Befchl. vom 7. Marg 1873).

Die Stelle eines Primararates im Interimsspitale an ber Triefterftrage murbe bem Dr. Beinrich Aufpit verliehen (G.-R.-Befchl. vom 29. April 1873).

Die neu fpftemifirten Beschauarztenestellen murben bem Dr. Alex. Giled und Dr. 30h.

Berner verliehen (G.=R.=Befchl. vom 29. April 1873).

Die philologische Lehrerftelle am Mariahilfer=Realgymnafium murbe bem Supplenten am Josefstädter . Realghmnafium Dr. Frang Strauch verlieben (G.R. Befchl. bom 7. Februar 1873).

Bu Burgerschuld irektoren wurden ernannt: Raimund hofbauer für die Anabenschule, Stadt, Stubenbaftei 3, und Jordan Cajetan Markus für die Mädchenschule, Stadt, Zeblitgaffe 9 (G.-R.-Beschl. vom 21. Februar 1873).

Die Lehrerstelle für die Geschichte, Geografie und beutsche Sprache an der Wiedner Oberrealschule wurde dem Dr. Karl Listl verliehen (G.=R.=Beschl. vom 7. März 1873).

Die Lehrerstelle für französische Sprache am Leopoldstädter Kommunal-Realgymnasium wurde dem Dr. Aegid Fillek verlieben (G.-R.-Beschl. vom 29. April 1873).

Die Lehrerstelle für frangösische Sprache an ber Roganer Oberrealichule murbe bem Supplenten Frang Colin verliehen (G.=R.=Beschl. vom 30. Mai 1873).

Dem Stadtgartner Dr. Rubolf Siebed murbe ber Titel: "Gartenbirector" verlieben

(3. R. Befcht. vom 8. April 1873).

(Hochquellen = Leitung.) Mit Rüchsicht auf die fonstatirten Mehrauslagen für die Berstellung der Hochquellenleitung und auf den mit der früheren Bollendung berselben für die Bevölferung Wiens erwachsenden Bortheil wurde dem Banunternehmer Gabrielli die Bah-lung eines Betrages von Giner Million Gulden ö. W. unter folgenden Bedingungen bewif-

liget und zwar:

Der Aquabuct von den Quellen "Kaiserbrunn und Stixenstein" bis zum Rosenhügel muß inclusive der nöthigen Dammanschüttungen bis 1. October 1873 dergestalt vollendet sein, daß nicht nur das Wasser im Reservoir am Rosenhügel so klar ankommt, wie es in den Quellen entspringt, sondern auch, daß eine Betriebstörung im Aquaducte nicht zu gewärtigen ist. — Ferner müssen die drei Reservoirs bis 1. October 1873 sowohl in ihrem Ausbaue, als auch in ihrer inneren Einrichtung vollkommen und ganz vollendet sein. — Endlich müssen von den Röhrenleitungen im 2., 3. und 4. Baulose bis 1. October 1873 alle sene Strecken vollkommen vollendet sein, welche in dem beiliegenden Programme für die Aussicherung dieser Arbeiten sür die Baujahre 1872 und 1873 angeführt erscheinen, sowie auch bis dahin alle Zweigleitungen von 3—6 Zoll Durchmesser, um die Wasseren, welche von den im Programme angesührten Hauptleitungen abzweigen, um die Wasserabgabe in den Seitenstraßen möglich zu machen (G.=R.=Beschl. vom 18. Februar 1873).

(Gifenbahn.) Dem von ber Staatseifenbahn-Gefellschaft vorgelegten Projecte über Die Menberung ber Trace ber Gifenbahn jum St. Marger Biehmartte wurde vom Gemeinderathe

zugeftimmt.

(Finanzen.) Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinde und die Interessen ber steuerzahlenden Bevölkerung beschloß der Gemeinderath auf Grundlage des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1873, womit die Gemeinde zur Ausnahme eines Anlehens im Nominalbetrage von 63 Millionen Gulden ö. W. ermächtigt wurde, eine unverzinsliche Prämienanleihe in Antheilscheinen a 100 fl. in zwei hälften theilbar, zu contrahiren und dafür die Befreiung von Gebühren und Stempeln, wie alle jene Begünstigungen anzustreben, welche der ersten 25 Millionen-Anleihe der Commune zu Theil wurden. Die Finanzprogramm-Commission wurde ermächtiget, den Spielplan auszuarbeiten und diesen unter Zustimmung des Herrn Bürgermeisters der Regierung vorzulegen (G.-R.-Beschl. vom 4. Februar 1873).

Behufs ber Begebung bes Unlehens genehmigte ber Gemeinderath eine beschränkte Offertverhandlung unter Zuziehung von bestancreditirten Bankhäusern und Gelbinftituten

einzuleiten (G.-R.-Befchl. vom 8. April 1873).

tommiffion bes Gemeinderathes ermächtigt wird, zur Dedung bes nach Ginhebung ber Umlage für Schulzwede (um 1 fr. mehr gegen bas Borjahr) noch verbleibenben Defizits von 678.290 fl.

Die noch vorhandenen Obligationen öfterreichifcher Papierrente zu veräußern.

Das Präliminare bes Verforgungsfondes pro 1873, wonach fich bas Erforderniß mit 2,054.930 fl. und die hiernach nicht bedectte Summe mit 559.580 fl. beziffert, welch' lettere aus den eigenen Gelbern ju beden ift, wird unter Renntnignahme, daß in ber Erforderniffumme 333.010 fl. als außerorbentliche Auslagen erscheinen, genehmigt. (G.=R.=Bichl. v. 28. Janner 1873.)

Das Präliminare des Stiftungefondegutes Chereborf pro 1873, wornach fich eine Gesammteinnahme von 56.524 fl. und eine Gesammtausgabe von 35.578 fl., somit ein lleberschuß von 30.946 fl. und mit Zurechnung ber Zinsen ber Werthpapiere per 11.963 fl. ein Gesammterträgniß von 42.900 fl. (gegen 35.155 fl. im Borjahre) ergibt, wurde genehmisgend zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Bschl. v. 4. März 1873.)

Der Rechnungsabichluß bes Bürgerladfondes pro 1871, welcher einen Raffareft von 3834 fl. 70 fr. und ein reines Activvermögen non 3281 fl. 45 fr. ergibt, mahrend die mirtlichen Ginnahmen bas Praliminare um 602 fl. 53 1/2 fr. überschritten und bie Ausgaben gegen Das Bräliminare um 894 fl. 51 1/2 fr. zurückblieben, fo baß fich ein gunftiges Refultat von 1497 fl. 5 fr. herausstellte, murbe genehmigend zur Renntnig genommen. (G.=R.=Bichl. v. 21. Jänner 1873.)

Das Braliminare bes Bürgerlabfonbes pro 1873, wornach fich bie Gin-

ergeben wird, murbe genehmigt. (G.=R.=Bfcl. v. 7. Janner 1873.)

Der Rechnungsabschluß bes Bürgerspitalfondes pro 1871, wornach fich die Gin= nahmen auf 1,206.735 fl. 99½ fr., die Ausgaben auf 1,183.886 fl. 67 fr. beziffern und bas reine Activvermögen — gegen das Vorjahr um 401.939 fl. 24½ fr. mehr — auf 5,575.585 fl. 5 fr. belauft, wurde mit dem Beifate genehmigt, bag die Burgerspital-Birthichaftstommiffion ermächtigt wirb, Auslagen jeder Art bis zum Betrage von 315 fl. im eigenen Birfungefreife zu beftreiten. In Confequenz Diefes Befchluffes murbe ben bezüglichen Ueberschreitungen Die nachträgliche Benehmigung ertheilt. (G.-R. Bichl. v. 10. Janner 1873.)

Der Rechnungsabichlug bes Johannesspital=Stiftungsfondes pro 1871 murde genehmigend gur Renntniß genommen und beschloffen, bag von ber Borlage einer Abschrift besfelben an die h. f. f. Statthalterei bei bem Umftande, ale eine folde Abschrift von benfelben

nicht verlangt murbe, Umgang genommen werbe. (G.=R.=Bichl. v. 4. März 1873.)

(Rirche vor ber Favoritenlinie.) Die n. ö. Statthalterei fette ben Gemeinderath mit bem Erlaffe vom 1. Rovember 1872 in Renntnig, bag die Ausführung bes Baues ber römisch-fatholischen Rirche vor ber Favoritenlinie nach bem U. h. genehmigten Bauplane gestattet murbe.

# Perordnungsblatt.

Herausgegeben vom

## Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 7. August 1873.)

Mr. 5.

## I.

## Reichs- und Landes - Gefete und Verordnungen.

Gefet vom 28. Janner 1873,

#### betreffenb

a) die Beitragsleiftung der in den Wiener Polizei-Rayon einbezogenen Gemeinden außerhalb Wiens zu den Kosten der k. k. Sicherheitswache;

b) die Ausdehnung des Wiener Polizei-Rayons auf mehrere Gemeinden und Cheile von Gemeinden in der Umgebung von Wien.

Mit Zustimmung bes Landtages Meines Erzherzogthums Desterreich unter ber Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die außerhalb bes Gemeindegebietes der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien liegen= ben und in den Wiener Polizeirapon einbezogenen Gemeinden sind verpflichtet, 15 Berzent ber Kosten der dem betreffenden Polizei=Bezirkskommissariate zugewiesenen Abtheilung der k. k. Sicherheitswache in vierteljährigen Raten zu bestreiten.

#### 8. 2.

Diese 15perzentigen Beiträge find auf die einzelnen, dem Polizeibezirke zugewiesenen Gemeinden oder Theile derselben nach Verhältniß ihrer direkten Steuer mit Ausschluß des Kriegszuschlages aufzutheilen und in jeder Gemeinde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§. 84) aufzubringen.

#### 8. 3.

Außer ben bereits in ben Wiener Polizeirahon gehörigen Gemeinden werden noch ein= bezogen:

a) bie Ortsgemeinden Gerfthof, Botleinsborf, Reuftift am Balbe und Salmannsborf;

b) die Ortsgemeinden Jedlerse und Jedlersdorf (lettere mit Einschluß der Schanzen bis Nr. V), bann die Enclave Neu-Leopoldau auf der rechten Seite der Nordbahn von der nächst der Eisenbahn gelegenen Schanze V und längs der Schanzen bis VIII zum sogenannsten Ziegelhäusel (Mühlschüttel);

c) die Ortsgemeinde Rahlenbergerdorf, bestehend aus den Ratastralgemeinden Rahlenbergerborf und Josefsdorf, und das im Gemeindegebiete der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg liegende Stationsgebäude der nach dem Kahlenberge führenden Seilbahn;

d) bie Marktgemeinde Schwechat, bestehend aus ben Katastralgemeinden Groß= und Klein= Schwechat.

#### §. 4.

Rücksichtlich ber, nach bem vorstehenden Baragraphe in den Wiener Polizeirahon nen einbezogenen Gemeindegebiete haben auf die betreffenden f. f. Polizeikommissariate alle jene Geschäfte des selbständigen Wirkungstreises der Gemeinde überzugehen, welche in den schon jetzt dem Polizei-Rayon einverleibten Gemeinden von den landesfürstlichen Polizeikommissariaten besorgt werden.

#### §. 5.

Diefes Gefet tritt mit bem 1. Janner 1873 in Rraft.

#### §. 6.

Der Minifter bes Innern ift mit bem Bollzuge Diefes Gefetes beauftragt.

#### Frang Joseph m. p.

Saffer m. p.

(Landesgesetblatt vom 13. Marg 1873, Rr. 19.)

## Gefet vom 3. Februar 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Desterreich unter der Enns, womit in den Vororten Wiens der Schlachthauszwang eingeführt wird.

Ueber Antrag bes Landtages Meines Erzherzogthums Defterreich unter ber Enns finde 3ch zu verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

In ten im §. 2 aufgeführten Bororten Wiens durfen Schlachtungen von Großhornvieh, sowie von Pferden, jedoch nur in für beibe Thiergattungen getrennt zu erbauenden Schlacht= häusern vorgenommen werden.

#### §. 2.

In ben Schlachthauszwang werben einbezogen:

a) im Gerichtsbezirke Sechshaus bie Gemeinden: Fünfhaus, Gaubengdorf, Dber=Meidling, Unter=Meidling, Rudolfsheim und Sechshaus;

b) im Gerichtsbezirke Hietzing die Gemeinden: Altmannsdorf, Baumgarten, Breitensee, Hading, hetzendorf, hietzing, huttelborf, Inzersborf am Wiener Berge, Lainz, Benzing, Speifing, Dber-St. Beit und Unter-St. Beit;

c) im Berichtsbezirke Bernals bie Bemeinden: Dberdöbling, Unterdöbling, Dornbach, Berft-

hof, Hernals, Neulerchenfeld, Ottafring, Böttleinsdorf, Reuftift, Salmannsdorf, Obers Sievering, Unter-Sievering, Bahring, Neuwaldegg und Weinhaus.

d) im Gerichtsbezirfe Rlofterneuburg bie Gemeinden: Grinzing, Beiligenftadt und Rugborf.

#### §. 3.

Die Bestimmung, wie viel und in welchen Orten Schlachthäufer zu errichten find, steht ber t. t. Statthalterei im Einverständnisse mit bem Landesausschusse zu.

Das von mehreren Gemeinden errichtete Schlachthaus bilbet einen Gegenftand gemeins schaftlicher Geschäftsführung (§. 88 G. D.).

#### §. 4.

Den im §. 2 biefes Gefetzes angeführten Gemeinden wird ein Zeitraum von zwei Jahren gelaffen, binnen welchem die Schlachthäuser errichtet werden muffen.

Bei Erbauung berfelben für Großhornvieh ift zugleich auf folche Ginrichtungen Rücksicht zu nehmen, welche bie eventuelle Schlachtung bes gefammten Stechviehes ermöglichen.

#### §. 5.

Uebertretungen ber Bestimmung bes §. 1 bieses Gesetzes find nach ber Berordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Rr. 96, zu strafen.

#### §. 6.

Diefes Gefet tritt mit bem Tage feiner Rundmachung in Wirtfamfeit.

#### §. 7.

Mit ber Durchführung biefes Gefetes ift Mein Minifter bes Innern betraut.

#### Frang Joseph m. p.

Laffer m. p.

(Landesgesethlatt vom 13. März 1873, Nr. 20.)

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Jänner 1873, 3. 396, betreffend die Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte in Niederösterreich.

Auf Grund bes §. 2 bes Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, werden bie Gemeinden Seifrieds und Wolfsegg aus bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Litschau, bann die Gemeinden Tallesbrunn aus jenem bes Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und bie beiten ersteren dem Bereiche des Bezirksgerichtes Schrems, die Gemeinde Tallesbrunn jenem des Bezirksgerichtes Maten zugewiesen.

Die Wirtsamkeit bieser Berordnung beginnt mit 1. März 1873. (Landesgesethlatt vom 13. März 1873, Rr. 21.)

Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1873, 3. 332, Mag. 3. 22.208,

betreffend die Seftsetung der Derpflegsgebuhr im öffentlichen Krankenhause ju Arad.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Arad bisher mit 50 fr. normirt gewesenen täglischen Berpflegsgebühren, wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen bis auf Weiteres mit fünfzig vier Kreuzer festgesett.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 3. Februar 1873, 3. 328, Mag. 3. 29.321.

Kompetenz zur Ertheilung von Shebewilligungen an Urlauber und Reservemanner im stellungspflichtigen Alter.

Das t. t. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 18. Dezember 1872, 3.  $\frac{1856}{508}$  H, aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage einer k. k. Statthalterei, ob zur Ertheilung von Shebewilligungen an Urlauber und Reservemänner, welche noch im stellungsspsichtigen Alter stehen (die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben), die politischen Landesstellen oder die Militärbehörden kompetent seien, unter Bezugnahme auf §. 19:2 der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß der im Liniens und Reservestande befindslichen Personen anher eröffnet, daß im Sinne der Bestimmungen der §§. 44 und 52 des Wehrsgesetz berlei Shebewilligungen nur von Seite der berusenen Militärbehörden ertheilt werden können, solche Gesuche daher in Gemäßheit des im §. 15:2 der erwähnten Instruktion ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes zwar bei der evidenzzuständigen politischen Behörde einzubringen, von dieser aber an die kompetente Militärbehörde zur Entscheidung zu leiten sind.

Der Bestimmung, daß jeder solche mit Bewilligung Berehelichte seine erfolgte Berehelichung bei ber nächsten Kontrolsversammlung mundlich anzuzeigen hal, liegt selbstverständlich nur die Absicht zu Grunde, um die erfolgte Berehelichung zu konstatiren und in Evidenz zu bringen.

Dieven jur Darnachachtung in bie Renntnig gefett.

Note der k. k. Polizeidirektion in Wien vom 3. Februar 1873, 3. 3229, Mag. 3. 23.721.

Juweisung eines größeren Kanons an die k. k. Polizei-Direktions-Abtheilung für die Weltausstellung im Prater.

Mit Beziehung auf die h. o. Note vom 11. März v. 3. 3.  $\frac{2864 \text{ A. B.}}{504 \text{ Pr.}}$  beehrt man sich, zur gefälligen Kenntniß zu bringen, daß nunmehr der ganze f. k. Prater mit Einschluß des innerhalb tesselben befindlichen Terrains der Donauregulirung, der Kaisermühlen, Kriegau, Freudenau und der Häuser im II. Stadtbezirke am Schüttel Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 der k. k. Polizei=Direktions-Abtheilung für die Weltausstellung im Prater zur analogen Kompetenz, wie sie überhaupt einem k. k. Bezirks-Polizei Kommissariate zusteht, zusgewiesen worden ist.

Verordnung des f. f. Statthalters für Niederösterreich vom 4. Februar 1873, 3. 13.362, Mag. 3. 26.946,

in Betreff der bei Ausfolgung von Medikamenten gu beobachtenden Borfichten.

Es ift mir zur Kenntniß gekommen, daß in den meisten Apotheken auf bloße Copien ärztlicher Borschreibungen hin Medikamente expedirt werden, in denen Arzneistoffe enthalten sind, die in der Pharmakopoe und der zu berselben erlassenen Arzneitage mit + bezeichnet find.

Desgleichen ift mir angezeigt worden , bag bas "Mutterforn" Secale cornutum und bessen Praparate sehr häufig auf Grund alter Recepte, die sich in den Händen gewissenloser Bebammen befinden, an Barteien verabfolgt werden.

Da bieses Borgeben bem §. 2 ber zur neuen österreichischen Arzneitage erlassenen hoben Ministerial=Berordnung vom 3. December 1872 nicht entspricht, finde ich anzuordnen:

1. daß Medicamente, welche mit † bezeichnete Stoffe enthalten, nur über ärztliche Berschreibung und nicht auf Grund bloger Receptcopien abgegeben werden;

2. daß Nerzte, welche einen Migbrauch mit Recepten, auf benen mit † bezeichneten Stoffe verschrieben find, befürchten ober vermuthen, burch ben Beisat von "ne repetatur" eine wiederholte Expedirung verhindern;

3. bag Apothefer mit biefem Beifate versebene Berschreibungen unter feiner Bedingung

öfter als ein Mal bereiten und abgeben;

4. daß das Mutterforn, secale cornutum, sowie aus bemselben dargestellte Praparate nur auf Grund von Recepten verabfolgt werden, welche neu, d. h. an dem betreffenden ober bem Bortage ausgestellt worden sind;

5. daß Apotheker ärztliche Berschreibungen, die Mutterkorn ober bessen Präparate enthalten und bereits einmal expedirt worden sind, oder aber älteren Datums als vom Bortage sind, den betreffenden Parteien unter Hinweis auf diese Berordnung abnehmen und den Parteien bedeuten, daß, um ein berartiges Medicament zu erlangen, jedesmal eine neue Berschreibung ersorderlich sei.

Diese, ben Parteien abgenommenen Recepte find von Zeit zu Zeit an die politische Be-

borbe gur Bernichtung einzufenben;

6. daß jedes, diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Borgehen von den mit der Ueberswachung der Apotheken betrauten Organen der competenten Behörde anzuzeigen sei, welche, soferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, im Sinne des §. 14 des Eingangs bezogenen hohen Ministerial-Erlasses mit Nachdruck strasweise vorzugehen haben wird.

Hievon wird ber Wiener Magistrat zur Kenntniffnahme und weiteren Beranlaffung in

Renntniß gefett.

Zuschrift des königl. ung. Ministers des Innern vom 8. Februar 1873, 3. 4109, Mag. 3. 27.094.

Seftsehung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause ju S. A. Ujheln.

Die im öffentlichen Krankenhause zu S. A. Ujhely bisher mit 50 Kreuzer normirt gewesenen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner 1873 mit fünfzig vier (54) Kreuzern festgesett. Zuschrift des königl. ung. Ministers des Innern vom 6. Februar 1873, 3. 2903, Mag. 3. 26.445.

Seftsehung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Arankenhause ju Szegfard.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Szeggard bisher mit 46 Kreuzer normirt gemesfenen täglichen Berpflegsgebühren werden vom 1. Jänner d. 3. bis auf Weiteres auf vierzig vier Kreuzer (44) Kreuzer herabgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Februar 1873, 3. 3645, Mag. 3. 30.846,

Ministerialrekurs der Gewerkschafts- Aranken-Unterstützungskasse der Holzarbeiter Wiens gegen Verweigerung einer Ermäßigung der Arankenverpflegstare.

Laut hohen Erlaffes vom 30. Jänner d. 3., B. 1465, hat das Ministerium des Insnern dem Ministerialrecurse der Bereinsleitung der Gewerkschafts-Krankenunterstützungs-Casse der Holzarbeiter Wiens gegen die Entscheidung der f. k. Statthalterei vom 11. October 1871, B. 22313, wegen Berweigerung der erbetenen Ermäßigung der Verpflegstaze von 79 kr. auf 56 kr. für die in den hiesigen Krankenanstalten verpflegten Mitglieder dieses Vereines, keine Folge gegeben.

Auszug aus der Note der k. k. Steuer-Administration vom 11. Februar 1873, 3. 849, Mag. 3. 44076,

betreffend die Relationen über die Uneinbringlichkeit von Steuerrückständen.

Die k. k. Finanz-Landesdirection hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1873, 3. 26826, angeordnet, daß es hinsichtlich der Bestätigung der Zahlungsunfähigkeit eines Restanten bei der mit dem Erlasse vom 25. März 1869, 3. 6170, getroffenen Anordnung (siehe Berord-nungsblatt Nr. 627 vom Jahre 1869, Seite 144) auch fernerhin zu verbleiben hat, wornach Relationen über die Uneinbringlichkeit von Steuerrückständen wenigstens mit der Bestätigung der Bezirksvertretung über die wirkliche Uneinbringlichkeit zu versehen sind.

Zuschrift des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 12. Februar 1873, 3. 4766, Mag. 3. 30.052.

Seftsehung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Arankenhause ju Corda.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Torda bisher mit 42 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen bis auf Weiteres auf vierzig vier (44) Kreuzer erhöht, bezüglich in diesem Betrage festgesett.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 13. Februar 1873, 3. 3246, Mag. 3. 29.079.

Bedeckung der Candes- und Grundentlaftungs-Erforderniffe von Niederöfterreich.

In Gemäßheit bes vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1872 gefaßten Beschlusses, welchen Se. f. t. apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Jänner 1873 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1873 zur Bebedung ber Landess und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogsthums Desterreich unter der Enns: für den Landessond eine Umlage von zwanzig Neukreuzern und für den Grundentlastungsfond von sünf Neukreuzern, zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentslichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1873, 3. 4434, Mag. 3. 35.296,

betreffend die Staatsgiltigkeit der vom judisch-theologischen Seminare in Greslau ausgeftellten Beugnisse mit Rücksicht auf §. 25 des Wehrgesetzes.

Das f. f. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut hohen Erlaffes vom 3. b. M.

3.  $\frac{1711}{323}$  II im Einvernehmen mit dem f. f. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem f. f. Reichs-Kriegsministerium bas mit dem hohen Erlasse vom 24. März 1870 Nr. 2320 II

für die Dauer von drei Jahren gewährte Zugeständniß, wornach den vom jüdisch=theologischen Seminare in Breslau für öfterreichische Staatsangehörige ausgestellten Zeugnissen die Staatsgiltigkeit rücksichtlich der Begründung des Ausspruches auf Befreiung von der Präsenzdienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt wurde, unter Aufrechthaltung der im bezogenen Erlasse festgestellten Bedingungen bis zum Insledentreten einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlängert.

Sievon wird der Magistrat in Wien mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlag vom

6. April 1870, 3. 9390, in bie Renntniß gefett.

Erlaß des f. f. n. ö. Landesschulrathes vom 19. Februar 1873, Z. 5326, Mag. Z. 77.568.

Seftstellung der Religionsübung für die katholische Jugend an den Volks- und Burger-

In Betreff ber Feststellung ber Religionsübungen für die katholische Jugend von ben Bolks- und Bürgerschulen in Wien, hat bas hohe Ministerium für Cultus und Unterricht mit bem hohen Erlasse vom 8. October 1872, 3. 8759, im Entscheidungswege folgende Bestim- mungen getroffen:

1. Es ist als Regel festzuhalten, daß vor dem Beginne des vormittägigen und nach bem Schluffe bes nachmittägigen Unterrichtes ein kurzes Gebet verrichtet werde. Die Wahl der Schulgebete ober Lieder aus den von der kirchlichen Behörde als zuläffig erklärten Texten ift

unter Berücksichtigung ber Berhältniffe ber einzelnen Schulen burch die Lehrkörper berfelben zu treffen.

Insoweit es bie Räume ber Kirche zulaffen, hat bie Schuljugend zu Anfang und zu

Enbe bes Schuljahres einem Gottesbienft beizuwohnen.

Während des Schuljahres, mit Ausnahme ber ftrengen Winterszeit, ift die Schuljugend von der 3. Classe angefangen, in Abtheilungen wöchentlich einmal zur heiligen Meffe zu führen.

3. Die heiligen Sakramente ber Buße und bes Altars hat die nach Bestimmung bes Religionslehrers bazu fähige Schuljugend jährlich breimal und zwar zu Anfang und zu Ende

bes Schuljahres, bann gur öfterlichen Zeit zu empfangen.

4. An der Frohnleichnamsprozession hat sich die Schuljugend, soweit es bisher üblich war, auch fernerhin zu betheiligen. Die Befreiung einzelner Schüler von dieser Theilnahme, in soferne ihre Eltern oder deren Stellvertreter darum ansuchen, steht dem Leiter der Schule zu.

5. Endlich hat die Schuljugend am Geburts- und Namensfeste Seiner Majestät des Raifers, falls diese Feste nicht in die gesetzlichen Ferien fallen, an dem Gottesbienste theilzu= nehmen.

Der Bezirksschulrath wird hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die in dieser Weise festgestellten katholischen Religionsübungen mit der ansdrücklichen Hinweisung auf das Schluß-Alinea des §. 50 der Schul= und Unterrichts-Ordnung, betreffend die Disciplinar- Ueberwachung der Schüler, ohne jede weitere Motivirung zu verkünden.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1873, Z. 4782, Mag. Z. 35.278.

Erläuterung der Bestimmungen des §. 41 der Inftruktion jum Wehrgefet.

Das t. t. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß nom 4. d. M., 3. 11087/2743 II ex 1872, zur Erläuterung der Bestimmungen des §. 41 der Instruktion zum Wehrgesetze erklärt, daß als Kandidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch- orientalischen Ritus auch diesenigen zu verstehen sind, welche den theologischen Studien, sei es in einem Seminar oder an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, wenn selbe die im Absat 2 des §. 41 vorgeschriebenen Nachweise beibringen.

Hievon wird ber Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in bie Renntniß gesetzt.

## Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 21. Februar 1873, 3. 4354, Mag. 3. 32.190.

Einfluß der mit organischen Stoffen geschwängerten Abfallswässer in Buckerfabriken auf die Entstehung und Ausbreitung der Cholera.

Den im Wege bes hohen f. f. Ministeriums bes Innern an mich gelangten ausführlicheren Mittheilungen über bas Auftreten und ben Berlauf ber Cholera in Mähren entnehme
ich die bemerkenswerthe Thatsache, baß die Erkrankungen in Lundenburg, Rohatez, Radikowiz
und Spitenau sich fast ausnahmslos auf Arbeiter ber bortigen Zuckerfabriken beschränkten und
stehen diese Erkrankungen mahrscheinlich mit dem Zersetzungsprozesse in Berbindung, welcher in

ben von organischen Substanzen geschwängerten Abfallswäffern biefer Fabriken stetig vor sich geht und fich nur zu häufig schon burch mephitische Ausbünftungen kundgibt.

Ich finde mich bemnach veranlaßt, dem Wiener Magistrate diese Thatsache bekannt zu geben, um die Aufmerksamkeit des Wiener Magistrates auf diesen Umstand zu lenken und erssuche ben Wiener Magistrat vorkommenden Falles das unterstehende Sanitätspersonal anzusweisen, auf die Abfallswässer dieser wie ähnlicher Fabrikanlagen ein besonderes Augenmerk zu haben und beren Desinfektion und Entsernung mit allem Nachbrucke zu fordern.

Auch wollen mir alle hierauf bezüglichen Wahrnehmungen ohne Berzug zur Kenntniß gebracht werben.

## Note der k. k. Postdirektion für Niederösterreich vom 7. November 1872, 3. 20.225, Mag. 3. 170.120,

betreffend die Portofreiheit der Korrespondeng des Verwaltungsamtes in Ebersdorf.

Ueber bie geschätte Rote vom 7. September b. 3., 3. 2561, laut welcher bas Ratastralgemeinbegut Chersborf a. b. Donau mit bem Statthalterei-Erlaffe bom 24. April 1850, 3. 16383 in die Reihe ber felbstiftandigen Ortsgemeinden mit ber Berpflichtung aufgenommen worben ift, bag alle auf ben öffentlichen Dienft Bezug nehmenden Gefchäfte burch bas Berwaltungsamt in Chersborf beforgt werben, nimmt man nunmehr feinen Unftand, bas Boftamt in Schwechat anzuweisen, die Korrespondenz bes Bermaltungsamtes in Cheredorf nicht allein bei bem Bertehre mit bem löblichen Magistrate für bie in Art. V Buntt 8 bes Gemeinbegesetes vom 5. Marg 1862 R. G. B. Rr. 18 bezeichneten Angelegenheiten bes Armenmefens und ber Sorge für bie Gemeinte = Bohlthätigkeitsanftalten, begiehungsweise für bie im Art. VII bes Portofreiheitsgesetzes vom 2. Ottober 1865 ermähnten berlei Senbungen ohne Werthangabe, fondern auch alle jene Korrefpondengen biefes Berwaltungsamtes, welche basfelbe als Gemeinbeamt nach Artitel II Abfat 6 bes gebachten Bortofreiheitsgesetzes im Wechselverkehr mit ben im Abfat 1 und 2 besfelben Artifels bezeichneten Behörben, Organen und Korporationen und mit anderen Gemeindeamtern in allen Angelegenheiten bes übertragenen Wirkungstreifes fowohl, als auch in ben ber Bemeinde nach Artifel V, Bunft 2-10 bes bezogenen Gemeindegesetes zustehenden Angelegenheiten bes felbstftandigen Wirkungsfreises ju führen hat, portofrei zu behandeln, wenn berlei Rorrespondenzen und Sendungen nebft bem entsprechenden Siegel-Berichluffe mit ber bie Bortobefreiung begründenden Bezeichnung verfeben find.

Demgemäß erhalt auch bas Postamt in Schwechat unter Einem ben Auftrag, bem Berwaltungsamte in Ebersborf bie von bemfelben eingehobenen Portobeträge in Summa 40 fr. und zwar je 20 fr.

- a) für bie Bufdrift bes Burgermeifteramtes Fischament Rr. 410 ex 1871 und
- b) für das von dem löblichen Magistrate an das Berwaltungsamt in Ebersdorf unterm 12. Juni 1872 versendete Korrespondenzstück (enthaltend das Begehungs-Protofoll über die auf den Gründen des Fondsgutes Sbersdorf zu erbauende Zweigbahn der Kaiserin Elisabethbahn, übrigens ohne jeder die Portobefreiung begründenden Bezeichnung auf dem Couverte) zurückzuvergüten.

Die in der hierseitigen an die k. k. n. ö. Finang-Landesdirektion gerichtete Zuschrift vom 15. Juli 1866, 3. 8903 dem Berwaltungsamte des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf nach Artikel II Absat 1 des Portofreiheitsgesetzes mithin in demselben Umfange, wie den übrigen k. k. Memtern zuerkannte Portobefreiung, hatte nur so lange Geltung, als dieses Fondsgut unter ber Abministration ber f. f. Finanzbehörde gestanden ift, und baher auch die Berwaltung dieses Gutes ben Titel "f. f. Berwaltungsamt" führte.

Seit dem Zeitpunkte der Uebernahme dieses Gutes in die Berwaltung der Kommune Wien, b. i. seit 16. August 1870, können rücksichtlich der Portobehandlung der Korrespontenzen des Berwaltungsamtes in Ebersdorf "als Gemeindeamtes" aber nur jene Bestimmungen gelten, welche für die Korrespondenzen der Gemeindeämter überhaupt vorgeschrieben sind.

Um seinerzeit auch die Postämter in Großenzersdorf und Manswörth bezüglich der Portobehandlung der fraglichen Korrespondenzen entsprechend anweisen zu können, beehrt man sich das Ersuchen zu stellen, den Zeitpunkt, mit welchem die bereits beschlossene und bevorstehende Auflassung des Verwaltungsamtes in Sbersdorf und die Uebertragung der Gutsverwaltung Ebersdorf an die Förster in Großenzersdorf und Manswörth erfolgt sein wird, anher bekannt und zugleich angeben zu wollen, ob und welche wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen dieser künftigen Verwaltung hiemit eintreten.

Zuschrift des niederösterreichischen Landesschulrathes vom 20. Dezember 1872, Nr. 22.193, Mag. 3. 3941,

betreffend die Erklärung der Wiener Kommunal-Glatternspitäler zu öffentlichen Krankenanstalten.

Der hohe Landtag hat in feiner 7. Sitzung vom 25. November b. 3. über die Wiener Rommunal-Spitaler nachstehenden Beschluß gefaßt:

- a) Die vom Landesausschusse in Anbetracht der Dringlichkeit ausgesprochene Zustimmung zu der von der Kommune Wien bei der f. f. Statthalterei angesuchten Erklärung der Wiener Rommunal-Blattern = Spitäler auf der Wieden (Karolhgasse), auf der Sieben- brunnenwiese, in der Leopoldstadt und im Schulgebäude in Zwischenbrücken als öffentliche Krankenanstalten wird nachträglich genehmigt.
- b) Der Landesausschuß wird ermächtigt, im Falle ber Dringlichkeit die gleiche Zustimmungserklärung bezüglich allfälliger noch weiter zur Errichtung gelangender Wiener Kommunal-Spitäler, gegen Nachweisung des von der Kommune Wien gestellten Begehrens im Namen des Landtages abzugeben.

Die zur Instruirung bes hohen Canbtages in biefer Angelegenheit im furgen Bege vorgelegten Biener Magiftrate Borakten folgen im Anschlusse gurud.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Dezember 1872, Nr. 37.832, Mag. Z. 3883,

betreffend die Geltendmachung der Ersatanspruche von Krankenhaus-Berpflegskoften.

Der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. Dezember 1872, Nr. 16961, Folgendes anher eröffnet:

Bei Ersatgansprüchen von Krankenhaus-Berpflegskoften gegen hiezu nach bem Civilrechte verpflichtete Personen murbe bisher an bem Grundsatze festgehalten, daß solche Ansprüche ledig- lich im Rechtswege geltend gemacht werben können.

Um einer irrigen Anwendung dieses Grundsates zu begegnen, findet bas Ministerium bes Innern ber t. t. Statthalterei zu eröffnen, daß es fehlerhaft mare, wenn in einem solchen Falle die politische Behörde schon im Vorhinein jede Ingerenz ablehnen wurde, zumal eine

berartige Angelegenheit erft bann auf ben Rechtsweg zu weisen ift, wenn bie nach bem Civilrechte zur Zahlung Berufenen ungeachtet ber an fie von Seite ber politischen Behörde ergangenen Aufforderung bie Zahlung verweigern.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung und Berftandigung der Berwaltungen der Krankenanstalten in Kenntniß gesetzt.

Verordnung des f. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. Dezember 1872, 3. 38,428, Mag. 3. 196,593,

womit die Erstattung periodischer Napporte über den Stand der Blatternepidemie angeordnet wird.

Nachbem die Blattern - Epidemie in Wien nach einem mehr als einjährigen Bestande noch immer keine Abnahme erkennen läßt und die möglichste Aussuchung und Beseitigung der ohne Zweisel bestehenden Epidemieheerde dringend nothwendig erscheint, gebe ich einem in dieser Beziehung gestellten Antrage des f. k. n. ö. Landes-Sanitätsrathes Folge, indem ich die schon in älteren Berordnungen den praktischen Aerzten zur Pflicht gemachte Anzeige jedes einzelnen Blatternfalles bei der politischen Behörde hiemit erneuere und den Wiener Magistrat anweise, die vom 1. Jänner 1873 an zu erstattenden Anzeigen in zweckentsprechende periodische Rapporte zusammenzustellen, in der oben angedeuteten Beise zu prüsen und die aus demselben sich ergebenden Wahrnehmungen zum Gegenstande energischer auf die Berminderung der Epidemie abzielender Amtshandlungen zu machen.

Bezüglich ber Art und Weise bieser Rapporterstattung verweise ich ben Wiener Magisstrat auf die in meiner Verordnung vom 3. November d. 3., 3. 32.638 aufgestellten Grundstäte und werden dieselben mit den in der Natur der Sache gelegenen Abanderungen auch hier Platz zu greisen haben.

Ich überlaffe es bem Wiener Magistrate festzuseten, in welchen Zeiträumen bie einlangenden Anzeigen ber Aerzte zu periodischen summarischen Rapporten zusammenzustellen find, mit ber einzigen Beschränkung, bag bieser Zeitraum nicht über eine Woche ausgedehnt werbe.

In biefen Rapporten wolle auf bas Borkommen ber Blatternfälle nach ben 9 städtischen Bezirken und auf ben Umstand Rücksicht genommen werden, ob die betreffenden Individuen mit Erfolg geimpft find ober nicht.

Die Parien berfelben find regelmäßig an bas hierortige Sanitate = Departement ju leiten.

Bezüglich der Bororte des Polizei-Rayons von Wien geht unter Einem die gleiche Berfügung an die k. f. Bezirkshauptmannschaften.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 31. Dezember 1872, 3. 37.976, Mag. 3. 6633,

in Betreff der Errichtung neuer Spitaler, der Lührung von Jubauten und der Adaptirung von Gebäuden zu Spitalzwecken.

Ueber Antrag bes t. f. n. ö. Landes-Sanitäts-Rathes finde ich mich bestimmt, in Betreff ber Errichtung und Erbauung neuer Spitaler, öffentlicher wie privater, ber Führung von Zubauten zu bereits bestehenden Spitalern und endlich in Betreff der Umgestaltung von anberweitig verwendeten Gebäuden für Spitalzwede im Sinne des §. 2 litt. C des Gesetzes vom 20. April 1870, R. G. B. Rr. 68, anzuordnen wie folgt:

Die Bewilligung zur Errichtung von Spitälern wie zur Führung ber eben bezeichneten Bauten ift, soferne dieselben nicht einer höheren Genehmigung bedürfen, im Wege ber politischen Behörde I. Instanz bei ber f. f. Statthalterei einzuholen.

Dem bezüglichen Ginschreiten find nebst einem präcifen Brogramme bes zu errichtenben

Spitale bie genauen Grundriffe, Brofil- und Situationsplane anzuschließen.

Auf ben bezüglichen Planen und in dem Programme ift die nächste Umgebung des projektirten Spitales ersichtlich zu machen und zu schildern und insbesondere da, wo das Spital in ein bereits bestehendes oder neu herzustellendes Kanalnetz eingeschaltet werden soll, sind die Details desselben (Berlauf, Gefälle, inneres Lumen und die Niveauverhältnisse jener Kanale, in welche der Spitalkanal einmunden wird) genau anzugeben.

Die an die k. k. politischen Behörden I. Instanz gelangten berartigen Eingaben sind in vorschriftsmäßiger Weise ber Borprüfung und zwar unter Beiziehung ber ärztlichen und techenischen Fachorgane dieser Behörden zu unterziehen und gehörig begutachtet an die k. k. Statt-halterei zu leiten, welche nach Einholung des Gutachtens eines im Spitalbauwesen erfahrenen technischen Organs und des k. k. Landes-Sanitäts Rathes die kompetente Entscheidung treffen, beziehungsweise die höhere Entscheidung herbeisühren wird.

## II.

## Gemeinderaths-Befchlüffe.

Bom 25. April 1873, 3. 641.

Den Direktoren und Bediensteten in ben ftabtischen Schlachthäusern sind bie bereits bewilligten Theuerungsbeiträge bis 31. Oktober b. 3., jedoch auf Grundlage ber zur Zeit ber Bewilligung bestandenen Gehalte, auszubezahlen.

## Bom 25. April 1873, 3. 1820, 1865, 1920.

Sinsichtlich bes Berkehres ber Tramman mahrend ber Beltausstellung wird beschlossen:

- 1. Der Fahrpreis von 10 Kreuzer hat bis zur inneren Kante ber Gürtelftraße zu gelten und tann die Tramman-Gesellschaft zur Herstellung von Haltstellen verpflichtet werben.
- 2. Die Umsteigkarten bürfen an Sonn- und Feiertagen, jedoch nur für die Dauer ber Weltausstellung, b. i. bis 1. November 1873, aufgelaffen werden.

#### Bom 25. April 1873, 3. 1693.

Nach bem Antrage bes Magiftrates wird genehmigt, daß die innere Beschau bes Borftenviehes nnmittelbar nach ber Schlachtung, wie dieselbe bereits seit längerer Zeit in ben Bezirkstheilen vor ber Favoritenlinie und in Zwischenbrücken geübt wird, in fammt-

lichen Bezirken eingeführt werbe, daß jedoch biefe Berfügung erft nach erfolgter Bermehrung bes Beamten-Status im Marktkommiffariate ins Leben zu treten habe.

#### Bom 2. Mai 1873, 3. 1949.

Der Gemeinberath befchließt :

1. Der Taglohn ber Ringstraßen-Bespritzungsarbeiter wird auf 1 fl. 20 fr. festgesetzt mit Beibehaltung ber vom Gemeinderathe bewilligten Monatzulage per 3 fl. für jene, welche bereits einen Monat zur Zufriedenheit in Berwendung stehen.

2. Die Bulage für bas Begießen ber Baume wird um je 5 fr. erhöht, fo bag

ber Maschinenwärter 35 fr.,

ber Beiger . . . . 25 "

ber Auffeher. . . . 20 "

ber Taglöhner . . . 15 " per Arbeitsstunde erhalt.

Diefe Bezüge find vom Tage bes Gemeinberathebeschluffes gu berechnen.

## Chronik der Verwaltung.

(Stiftungen.) Für Schüler ber Weberei und Manufaktur Zeichenschule in Gaubenzborf wurden vom Wiener Gemeinderathe zwei Stipendien, jedes von jährlichen 100 fl. ö. W. sistemisirt, welche vom Gemeinderathe über Borschlag des Lehrkörpers dieser Fachschule ben zwei talentvollsten, fleißigsten und einer Unterstützung bedürftigen Schülern für das laufende Schuljahr verliehen werden.

Der G. R. anerkannte, daß ihm auf Grund der Gesetze vom 5. April 1870 besüglich der Schreh'schen Stifts und Gemeindeschule das Präsentationsrecht zusteht. Mit Rücksicht darauf wurde bei der k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde die Ueberstragung der Eleonora Schreh's und Gemeinde-Schulstiftung an die Gemeinde Wien unter Auferechthaltung der Widmung angesucht. (G.-R.-Beschl. vom 2. Jänner 1873.)

(Schulen.) Der G. R. beschloß die Forterhaltung einer felbstftandigen Lehrerpen=

fionstaffa für ben Gemeinbebezirt Bien.

(Beethoven=Monument.) Zur Errichtung des Beethoven-Monumentes in Wien wurde aus städtischen Mitteln ein Beitrag von 5000 fl. unter der Bedingung votirt, daß dieses Monument auf dem freien Plate vor dem akademischen Gymnasialgebäude zu stehen kommt. (G.=R.=Beschl. vom 2. Jänner 1873.)

(Erhöhung der Steuerbefreiung bei Um= und Zubanten.) An das t. t. Ministerium des Innern und an beide Häuser des Reichsrathes wurde die Bitte gerichtet, da Ersteres dem hohen Reichsrathe einen Gesetzentwurf wegen Steuerbefreiung der Um=und Zusbauten in Wien auf 20 Jahre und wegen Beseitigung der Linienwälle um Wien noch in dieser Session vorlegen und Beide noch in dieser Session genehmigen wolle, ferner richtete der Gemeinde-Rath an das t. t. Ministerium des Innern die Bitte, daß dasselbe ohne Berzug eine Kommission, bestehend aus Abgeordneten der Regierung, des n. ö. Landes-ausschusses, des Gemeinderathes, des Magistrates und der n. ö. Handels- und Gewerbefammer einberusen wolle, welche die zur Lösung der Wohnungsnothfrage geeigneten Mittel zu berathen, und zu beschließen habe, und daß die Regierung alle zur Durchführung der zu beantragenden Maßregeln geeigneten Borkehrungen veranlasse. (G.=R.-Beschl. v. 11. Februar 1873.)

(Bauten.) Der Aktiengesellschaft "Komische Oper" wurde die Bewilligung zur Erbauung eines Theatergebäudes auf den St. E. Parzellen Nr. 3 und 4 der Gruppe V am Schottenring theilweise nach dem Magistrats = Antrage ertheilt. (G. = R. - Beschl. vom

31. Jänner 1873.)

In Abanderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. Dezember 1872 rudsichtlich der Situirung des neuen Hoffchauspielhauses wurde dem k. k. Obersthofmeisteramte die ge- wünschte freie Verfügung rudsichtlich der Verschmälerung der mit 4° Breite in Aussicht genommenen Arkadenpassage (nächst dem Volksgarten) natürlich mit Beachtung aller Passageruckssichten und rudsichtlich der Andringung von Terrassen über denselben, ob selbe nämlich durchsgehends oder nur an beiden Flügeln oder nur in der Mitte anzubringen sind, überlassen; wosgegen das k. k. Obersthofmeisteramt die vom Gemeinderathe bestimmte Baulinie zwischen der Schenkenstraße und der Teinfaltstraße acceptirte. (G.-R.-Beschl. vom 7. Februar 1873.)

(Neue Straßen.) Bezüglich des Straßendurchbruches zwischen der Ungargasse und Landstraße Hauptstraße wurde beschlossen, in der Strecke der Neulinggasse von der Ungargasse bis zur Landstraßer Hauptstraße wird von der mit G.=B.=Beschl. vom 3. Mai 1. 3. 3. 1703, M. 3. 65439, normirten Straßenbreite von 10° nicht abzugehen.

(G.=R.=Befchl. v. 7. Janner 1873.)

(Bruden.) Die von ber Generaldirektion ber Weltausstellung angeregte Berftellung eines Steges über ben Donaukanal nächst bem Dampfmuhlgebaude wird abgelehnt und ber Magistrat angewiesen, wegen seinerzeitiger Ausführung einer Ueberbrudung bes Donaukanales

beim Donaudampfichifffahrtsgebäude Studien gu machen und Borfchlage vorzubereiten.

(Neue Linie.) Bezüglich der Eröffnung einer neuen Linie in der Berlängerung der Sosiengasse wurde beschlossen: Der Gemeinderath ist bereit, die kommissionell gestellten Besdingungen einzugehen und sur Straßenherstellung (resp. Berlängerung) nöthigen Theil des Linienwalles und Grabens, welcher sich dermal im Besitze des Finanzärars befindet, einen früher zu vereinbarenden angemessenen Betrag an das Finanzärar als Uebernahmspreis zu entrichten; jedoch soll dadurch der Frage, wem das Eigenthumsrecht auf den Linienwallgrund zukomme, nicht präjudizirt werden. (Der Ban des Linienamtsgebäudes wird auf Rechnung des Berzehrungssteuergefälles übernommen, die Abschließung des Liniendurchbruches mit einem Gittersthore und die Errichtung der Gasbeleuchtung geschieht auf städt. Kosten. (G.=R.=Beschl. vom 14. Februar 1873.)

(Strafen benennungen.) Die vier vom Braterstern in ben Brater führenden Strafen erhielten folgende Bezeichnung: Nordbahnstrafe, Schwimmschulftrafe, Ausstellungs=

ftrage und Brater= Sauptallee. (G. R. Befchl. vom 28. Janner 1873.)

Für die durch die Parzellirung der Gußhausarea auf der Wieden entstandenen neuen Gässen wurden folgende Bezeichnungen genehmigt und zwar für die Gasse zwischen der Favoritenstraße und Alleegasse Gußhausstraße, für die parallel zur Paniglgasse laufende Gasse Frankenberggasse und für die Gasse zwischen dieser letzteren und der Paniglgasse Apfelsgasse. (G.-R.-Beschl. v. 2. Jänner 1873.)

Die verlängerte Traubengaffe im V. Bezirke erhalt ben Ramen Caftelligaffe (G.= R.

Beichl. vom 3. Janner 1873.)

Der neu entstandene Rirchenplat unter ten Beiggarbern erhielt ben Namen Rolonit= plat und die, die Fortsetzung ber Rolonitgaffe bildende Gaffenftrede den letteren Namen.

(G.=R.=Beichl. vom 28. Jänner 1873.)

(Baumpflanzungen.) Der Statthalterei-Erlaß vom 10. September 1872, wornach das t. f. Ministerium des Innern mit dem Erlaß v. 7. September keinen genügenden Anlaß fand, auf die vom Wiener Magistrate beantragte Berschärfung der Strasbestimmungen wegen Baumfrevels im Wege der Gesetzgebung hinzuwirken, da die Erhebungen nicht bestätigen, daß die bisher gegen Baumfrevler angewendeten Strasen sich als unwirksam erwiesen haben, daher angenommen werden muß, daß die betreffenden Vorschriften bei strenger Ueberwachung und Handhabung ausreichen, wurde zur Kenntniß genommen und der Stadtgärtner neuerlich aufgefordert, Borschläge zum Schutze der Bäume zu machen. (G.=R.=Beschl. v. 7. Jänner 1873.)

(Eisenbahnen.) Die Kommissionsprotokolle vom 15. November 1872 über die techsnisch-militärische Revision der von D. F. Mayer und von der österr. Industrial=Bank vorgelegten Projecte für eine normalspurige Lokomotiv-Eisenbahn von Wien über Hainsburg an die ungarische Grenze gegen Preßburg und vom 22. November 1872 über die technisch-militärische Revision des vom Baurathe Karl Freiherrn v. Schwarz vorgelegten Projektes für eine normalspurige Lokomotiv-Eisenbahn von Wien über Laxenburg, Wr.- Neustadt, Pitten, Uspang, Friedberg, Fehring, Nadkersburg und Pettau, nach der steirisch-kroatischen Grenze zum Anschlusse an eine Eisenbahn nach Agram, mit einer Abzweigung von Halbenrain nach Spielselt wurden zur Kenntniß genommen und behielt sich der Gemeindes rath sein Botum in dieser Angelegenheit bis nach Borlage der Detailobjekte bevor. (G.-R.- Beschl. vom 4. März 1873.)

(Pferdebahnen.) Beziglich ber Pferdebahn über die Gofienbrude in ben Brater

zur Weltausstellung murbe nach bem Magistratsantrage beschloffen:

1. Diese Pferdebahnlinie von der Nasumoffstygasse über die Sosienbrucke auf der von dieser Brücke bis zur Pratergürtelstraße führenden Straße mit der Uebersetzung der Pragersgürtelstraße bis außerhalb der inneren Kante derselben wird nur als Provisorium für die Dauer des Jahres 1873 bewilligt.

2. Die Uebersetzung der Pratergürtelstraße ist der Anforderung des k. k. Obersthofmeisteramtes gemäß in der Breite von 16' von der Wiener Tramwah-Gesellschaft auf eigene Kosten solid auszupflastern, bis zur Auflassung dieser Uebersetzung im guten und reinen Zustande zu erhalten und bei Auslassung des Betriebes der damalige Straßenzustand wieder herzustellen. Die Straßenstrecke zwischen der Sosienbrücke und der genannten Gürtelstraße ist von der Wiener Tramwah-Gesellschaft auf eigene Kosten in der Trace der Pferdebahn 16' breit mit Granitwürfeln auszupflastern.

3. Die gange Strede von der Sofienbrude bis außerhalb der inneren Rante der Pratergurtelftrage ift als ein integrirender Theil der Pferdebahnlinie "Radepfybrude-Sofienbrude"

zu behandeln.

4. Im Uebrigen haben daher auch fur Diese Erganzungöstrede die Bestimmungen bes nun für die Wiener Trammahlinien zwischen ber Commune und ber Wiener Trammah-

Gefellichaft bestehenden Bertrages ju gelten. (G.-R.-Beichl. vom 3. Janner 1873.)

Die ber Wiener Tramway-Gesellschaft von Seite ber Statthalterei ertheilten Bautonfense vom 3. Oktober 1873, 3. 29300, für die Pferdebahn in der Strecke vom Gußhause
in der Favoritenstraße zum Südbahnhofe, vom 3. November 1872, 3. 32191
für die Pferdebahnlinie von der Ringstraße über den Schwarzenbergplat, die Schwarzenbergbrücke, Lastenstraße, Karlsgasse, Gußhausgasse, und vom 17. Jänner
1873, 3. 1085, für die Pferdebahnlinie Schwarzenbergbrücke, Rennweg, St. Marx
im Sinne der diesfälligen Beschlüffe des Gemeinderathes wurden zur Kenntniß genommen.
(G.-R.-Beschl. vom 7. Februar 1873.)

Die Eingabe des Konsortiums Wiener Baugesellschaft, Wiener Handelsbank und Gustav v. Drephausen (nun Neue Wiener Tramway Gesellschaft) um Bewilligung zum Bau und Betriebe der Tramway Westbahnlinie, Kaiserstraße, Blindengasse, Josessauferstraße, Albertgasse, Reitergasse, Laudongasse, wurde unter hin-weis auf ben G.-R.-Beschl. vom 22. Oktober 1872, B. 4271 und 4376, und der diesfälligen Erklärung der (alten) Wiener Tramway Gesellschaft vom 9. November 1872, M. 3. 169753

abgelehnt. (G.R.=Befchl. vom 3. Janner 1873.)

Dagegen wurde bem Gustav v. Drephausen im Bereine mit der Wiener Bangessellschaft auf Grund der benselben vom k. k. Handelsministerium unterm 21. August 1872, 3. 6031, verliehenen Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn in der Strecke von der Matleins dorferlinie bis nach Inzersdorf nach dem Magistrats = Antrage die prinzipielle Bewilligung zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn in der Strecke der Triester Reichsstraße vom Borplate des protestantischen Friedhoses bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes unter den im Kommissions-Protosolle vom 27. August 1872, 3. 79.089, und in der rechtsverbindlichen Erklärung der Konzessionäre vom 30. August 1872, W. B. G. 3. 3053, ausgesührten Bedingungen der Errichtung einer Personenhalle bei der Kopfstation (protestantischer Friedhos) ertheilt. An Gebühren zum Armensonde haben die Konzessionäre 5 fl. per Bagen zu entrichten. (G.=R.=Beschl. vom 28. Jänner 1873.)

(Barzellirung von Baugründen.) Neber das Ansuchen der Zentral-Donauregulisungs-Kommission um Abänderung der Parzellirung ihrer zwischen der Schwimmsschuls und Weltausstellungs= (Feuerwerks=) Straße gelegenen Gründe per 91.924·14 Riftr. auf 16 Baugruppen mit 233 Baustellen, im Ausmaße von 98·29 Riftr. bis 357 Riftr. in der Richtung, daß der an der Grenze dieser Gründe projektirte Platz gegen den anstoßenden k. k. hofärar'schen und Bürgerspitalsgrund derart vorgerückt wird, daß zwischen der Gruppe B XXI. und diesem Platze noch eine Baugruppe mit 14 Baustellen entstehen soll, daß die projektirten Querstraßen anstatt 8 Klaster, 10 Klaster Breite erhalten, und daß der Platz an der ärarischen Brücke zum Zwecke der Anlage eines Gartens und eines Bergnügungsvrtes reservirt werde, werden nach dem Autrage des Magistrates solgende Beschlüsse gefaßt:

1. Daß die mittelst der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 31. Janner 1871, 3. 5196 (Magistrats-Dekret vom 4. März 1871, 3. 91.730) und vom 1. Februar 1872, 3. 72 (Mag.-Dekret vom 16. Februar 1872, 3. 134.007) sestgesetzten Bedingungen aufrecht bleiben;

2. daß der zur Stragenanlage erforderliche Grund im Sinne des §. 20 bes B. G. von Seite bes Donauregulirungsfondes unentgeltlich an die Kommune Wien abgetreten werde;

3. baß bie Anschüttung ber Strafen und Blate nach bem vom Stadtbauamte richtig be-

fundenen Niveau = Plane auf Roften bes Donauregulirungsfondes vorgenommen werde;

4. daß die Berbauung der in der sogenannten Borgartenstraße gelegenen Parzellen erst dann stattsinde, wenn diese Straße in der vollen Fahrbahnbreite von 10 Klafter wird hergesstellt sein, wobei der Donauregulirungssond auch die Kosten der Anschüttung auf der hofärarischen und Bürgerspitalssonds-Strecke zu tragen hat;

5. bag bie ebenerbigen Fußboben 6" über bas Niveau ber Stragen gelegt werden;

6. daß für die Anlagen der gepflasterten Trottoirs im Allgemeinen die Bestimmungen der Bauordnung gelten, in ter 15 Klafter breiten Straße aber das Trottoir eine Breite von 12', in der sogenannten Vorgartenstraße eine Breite von 10', am Quai eine Breite von 15' erhalte:

7. bag bie im vorgeschriebenen Maßstabe anzufertigenden Situationsplane für bie einzelnen Baugruppen nachträglich vorgelegt, die Baulinien nur im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte ausgestecht werden und die Donauregulirungs-Kommission für die Richtigkeit bes

in ben vorliegenden Berechnungstabellen aufgeführten Flachenmages hafte; endlich

8. daß auch ber zur Anlage ber Plätze erforderliche Grund von Seite bes Donauregulirungsfondes unentgeltlich an die Kommune Wien abgetreten werbe.

Bezüglich bes großen Plates an ber ararifden Brude behalt fich ber Gemeinderath

fomit bas freie Dispositionsrecht vor.

Zugleich wird ber Wunsch ausgesprochen, daß die Donauregulirungs-Kommission die sübrigen auf den Donauregulirungs-Gründen situirten und bereits genehmigten Pläte in ihren Dimensionen nicht restringire und die städtische Donauregulirungs-Kommission ersucht, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt wäre, zur hintanhaltung des Schwindels den Berkauf der Baupläte an die Bedingung des Bauens binnen einer gewissen Frist zu knüpfen. (G.-R.-Beschl. vom 28. Februar 1873.)

(Schaububen.) Der Statthalterei-Erlaß vom 4. Dezember 1872, 3. 35.668, über bie Entfernung ber Schaububen vor ber Mariahilferlinie und über bas Berbot ber ferneren Aufstellung von berlei Schauhütten wurde zur Kenntniß genommen und der Magistrat ange-wiesen Sorge zu tragen, daß bie vor ber Mariahilferlinie bestehende Menageriehütte in fürzester

Beit entfernt werbe. (G. R. Befchl. vom 28. Janner 1872.)

(Feuerwehr.) Für den Stadttheil außer der Favoritenlinie wurde eine Feuerlöschfiliale errichtet und zu diesem Behufe die nach einigen Adaptirungen geeignet erscheinenden Lokalitäten im Michel'schen Hause Rr. 10 am Bürgerplatze um den Jahreszins von 1350 fl. auf fünf Jahre gemiethet.

(Friedhöfe.) Gegen die Entscheidung ber t. t. Bezirkshauptmannschaft hernals wegen Errichtung eines provisorischen Friedhofes auf ber Türkenschanze wurde ber Returs an

bie Statthalterei ergriffen. (G.=R.=Befchl. vom 28. Februar 1873.)

(Baber.) Die Zuschrift ber Donauregulirungs-Kommission in Betreff ber Ueberlassung bes 3. reservirten Platzes am Donaudurchstiche an das Militär-Aerar zur Errichtung einer Militär-Schwimmschule unterhalb der Feuerwerksallee wurde dahin beantwortet, daß sich der Gemeinderath der Ansicht ber Donauregulirungs-Kommission, es sei die Rommune zu dieser Ueberlassung des Badeplatzes nicht berechtigt gewesen, sich nicht anschließen könne, übrigens keinen Anstand nehme, in die von Seite der Donauregulirungs-Kommission an das Reichs-kriegsministerium gemachte Abtretung des genannten Platzes zur Errichtung einer Militär-Schwimmschule zu willigen, weil für den Fall der Nichtbenützung oder Auflassung des Platzes Seitens des Militär-Aerars dieser wieder der Gemeinde zur Berwendung einer Badeanstalt zugesichert wird. (G.-R.-Beschl. v. 31. Jänner 1873.)

Das Detailprojekt für das obere Donaubad wurde in ber von der Buchhaltung zu readjustirenten Summe von 40.042 fl. 17 fr. und mit dem Bemerken genehmigt, daß die Donauregulirungs-Kommission zu verständigen ist, daß sich der Gemeinderath vorbehält, die für die entfallende Taloudpflasterung sich ergebende Summe seinerzeit auf Grund der bestehenden

Bereinbarungen in Abrechnung zu bringen. (G.-R.-Beschl. vom 14. Februar 1873.)

(Befundheitspflege.) Der Gemeinderath befchloß:

1. Es feien alle innerhalb ber Linien Wien's an Blattern Erfrankten mahrent ber

jetigen Spidemie in ben Rommunal-Blattern-Spitalern gu behandeln.

2. Die Kosten für den Transport der Kranken von den k. k. Spitälern habe jedoch feinesfalls die Kommune zu treffen.

Diese Bestimmungen haben jedoch nur solange zu gelten, als die hohe Regierung die Kommune von der Verpflichtung entbindet, für die Unterbringung von Geisteskranken zu sorgen, wenn in den Beobachtungszimmern für Geisteskranke kein Raum mehr vorhanden ist. (G.=R.=

Befchl. vom 24. Janner 1873.)

Nachdem die k. k. Statthalterei zusolge Erlasses vom 6. Februar 1873, 3. 5631 die Erklärung abgegeben hat, daß nach Aushebung der Blattern-Abtheilungen des k. k. allgemeinen Krankenhauses und der k. k. Krankenanstalt Rudolfsstiftung einige Krankenzimmer zur Bergrößerung der psichtigten Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses verwendet werden, wodurch der Belegraum dieser Abtheilung ungefähr verdoppelt wird, beschloß der Gemeinderath die Uebernahme der Blatternkranken aus den Spitälern.

Bugleich verfügte er, daß die beiden Nothspitäler in ber Karolygasse und in Zwischensbrücken, als Blatternspitäler, dann aufzulassen seien, wenn das neue Spital an der Triestersstraße fertig und zur Belegung geeignet sein wird. (G.-R.=B. vom 14. Februar 1873.)

(Fremdenwohnungen.) Dem Baunternehmer A. L. Flaum wurde nach dem Magistrats-Antrage der Baukonseus für 24 Wohnpavillons 20° 2' 6" lang und 3° 2' breit aus doppelt verschalten Holzwänden und Steinpappe = Eindeckung, mit den nöthigen Abortanlagen auf dem vom Donauregulirungsfonde gepachteten Grunde per 9500 Duß am rechten Ufer der regulirten Donau zur Unterbringung der zur Weltausstellung nach Wien kommenden Fremden für die Dauer des Jahres 1873 unter folgenden-Bedingungen ertheilt:

1. Dag ber ebenerdige Fugboden 9" bis 12" von bem unliegenden Erdreiche entfernt

werbe, bamit unter bem ersteren eine Lufteireulation möglich ift;

2. bag die Brofilhohe über ben Gefchoffen auf minbeftens 9' gebracht werbe;

3. daß die Stiegen in der Art abgeandert werden, daß dieselben von jeder Seite aus zugänglich find.

4. daß die äußeren Bande zwischen den Berschallungen mit Rohlenasche ausgefüllt merben;

5. daß sogleich nach Vollendung des Wohnpavillons die Feuerwache aufgestellt und für eine entsprechende Beleuchtung der Gebäude von Außen Sorge getragen werde. (G.=R., Beschl. v. 7. Jänner 1873.)

(Martthallen.) Seine t. und t. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1872 ben zwischen der Wiener Gemeindevertretung und dem t. t. Stadterweiterungsfonde aus Anlaß der angesuchten Ueberlassung von Markthallenplätzen getroffenen Bereinbarungen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

(Biehmartt gu Gt. Marr.) Bur provisorifden Regelung bes Biehmarttes

in St. Dar r wurden nach bem Magiftrats-Untrage folgende Befchluffe gefaßt:

Der Markt für Schlachtvieh, dann für Jung- und Rehvieh, für Borftenvieh und Schweine wird nur an den nachbezeichneten Tagen jeder Woche und wenn auf einen derfelben ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage abgehalten, und hat die Dauer desfelben ohne Unterbrechung sich durch die gleichfalls im Nachstehenden näher bestimmte Zeit zu erstrecken. Jeder Abschluß eines Kaufgeschäftes am Markte an einem andern Tage der Woche oder außer der sestigesetzen Markzeit ist verboten.

Der Beginn jedes Marttes mirb, sowie die Beendigung besfelben burch ein Gloden-

zeichen fundgegeben.

Der Schlachtviehmarkt findet am Montag und Donnerstag jeder Woche statt, und hat in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. Oftober bis Ende

Mars um 9 Uhr zu beginnen und um 3 Uhr Nachmittage zu enden.

Der Jung= und Stechvieh= (Rälber=) Markt findet am Montag und Donnerstag, ber Schafmarkt Donnerstag jeder Woche statt und haben diese Märkte in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, in der Zeit vom 1. Otstober bis Ende März von 9 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags zu dauern.

Der Borftenviehmartt wird am Dienstag und Donnerstag jeter Boche und zwar in ber

Beit von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr nachmittags abgehalten.

Nach Beginn bes Marttes burfen weber Schlachtochsen auf ben Schlachtviehmarkt aufgetrieben, noch andere Biehgattungen auf die bezüglichen Markte gebracht werden, wenn sie nicht mindestens eine Stunde vor Beginn bes Marktes angemelbet wurden.

Sollten jedoch besondere Ereignisse, wie etwa Schneeverwehungen und bergleichen das rechtzeitige Eintressen der Thiere am Marktage verhindern, so konnen bieselben auch an einem andern Tage zu Markt gebracht werden, sofern sie rechtzeitig angemeldet und am Markte berreits versauft (verschlossen) wurden.

Uebrigens wird in folden Fallen von obigen Befchrantungen bes Auftriebes bann Umgang zu nehmen fein, wenn ber Gintritt außerorbentlicher Ereigniffe genugent nachgewiesen wird.

Der Gesammtauftrieb und die Anzahl ber angemelbeten Biehstüde wird vor Beginn bes Marttes mittelft öffentlichen Anschlages fundgemacht. Der sogenannte Berkauf ober Ginkauf irgend welcher Biehgattung zum Zwecke bes Wiederverkaufes am Markte ist nicht gestattet.

Die bisherigen Anordnungen über bie Regelung bes Geschäfteverkehrs auf ben hiefigen Biehmarkten, welche burch bie voranftebenten Bestimmungen feine Abanderung erleiden, bleiben

noch fernerhin in Rraft.

Die Nichtbeachtung Diefer Borfchriften wird mit Gelbstrafen bis 200 fl. im Sinne bes g. 116 Br. Gemeindeordnung, im Wiederholungsfalle mit ber Abschaffung vom Markte auf bestimmte Zeit ober auf immer gestraft.

Der Magistrat wird aber noch beauftragt:

1. Bei bem f. f. handelsministerium bas Ansuchen zu stellen, Die Transportanstalten zu verhalten, solche Einrichtungen zu treffen, bag alles Schlacht- und Stechvieh rechtzeitig auf ben Biehmarkt expedirt werben kann.

2. Die Finanzverwaltung aufzufordern, Die Mauth-Manipulation fo einzurichten, bag tas rechtzeitige Gintreffen bes Schlachtviebes auf bem Biehmartte zu St. Marx nicht verbin-

bert werde; und

3. eine beffere , zwedentsprechenbe, burchgreifende Reinigung bes Biehmarttes fofort gu

veranlaffen. (G. R. Befdl. vom 18. Februar 1873.)

(Approvisionirung.) Wegen Durchsührung ber Beschlüffe 43, 44 und 45 der Appro-

Wege ber f. f. n. ö. Statthalterei erfucht, ju verfügen:

1. Alle im Br. Polizeiranon befindlichen Fleischhauer und Rindfleischausschroteter find verpflichtet, von einem nach dem Ermessen des h. k. k. Ministeriums zu bestimmenden Zeitpunkte angesangen, bas Rindsleisch nach (4) Kategorien und (22) Qualitäten, wie diefelben von der hiesigen Genossenschaft, als den hiesigen Bedürfnissen und dem Geschäftsverkehre entsprechend bezeichnet wurden, auszuschrotten.

2. Jeber Fleischauer ober Rintfleischausschrotter hat alle Qualitäten bes am Bertaufsorte vorhandenen Rintfleisches in einem zu Jedermanns Ginficht affigirenden Tarife ersichtlich zu machen, und ben von ihm selbst bestimmten Preis eines Br. Bfundes bei den vorhande-

nen Qualitaten angufeten.

3. Die f. f. Statthalterei-Berordnung vom 4. Mai 1858, 3. 15.088, womit bestimmt wurde, daß die Rindfleischzuwage aus minderen Rindfleischtheilen, Suppen-, Kopf- und anderen brauchbaren Beinen, jedoch lediglich aus Ochsentheilen zu bestehen habe, jet aufgehoben; biese Theile sind als eine besondere Qualität mit dem bezüglichen Preise in dem Tarife er-fichtlich zu machen, und dürfen baher fünftig keinem andern Quantum Fleisches zugewogen werden.

Die im Bunft 1 bezeichneten Rategorien und Qualitaten find:

1. Rategorie: Lungenbraten, Roftbraten, Tafelftud, Ortsicherzel, Beiried, Buferichman-

2. Rategorie: Schulter, Bapfen, Mageres Deifel, Riebhufel;

3. Kategorie: Dides Kügerl, fettes Meifel, Bugschnitzel, Bauchfleisch, bides und bunnes Kronfleisch.

4. Rategorie: Mittleres Rugerl, Bruftfern, bunnes Rugerl, Halsfleifch (Druftel), weiße und rothe Rerchen. (G.=R.=B. vom 4. Marg 1873.)

(Neues Bersorgungshaus.) In Klosterneuburg wurde die Realität "Jakobshof" für die Unterbringung einer städt. Bersorgungsanstalt daselbst zum Preise von 120.000 fl. und 500 Stück Dukaten als Schlüffelgeld unter ver Bedingung angekauft, daß diese Realität wirklich 6000 Mistr. im Ausmaße enthält, wornach zur Ernirung des richtigen Ausmaßes die Ausmessung des Objektes mit Feldmestischen durch das Stadtbauamt sofort vorzunehmen ist. (G.R. Beschl. vom 31. Jänner 1873.)

# Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

# Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und verfendet am 15. September 1873.)

Mr. 6.

## I.

## Reichs- und Landes - Gefete und Verordnungen.

Gefet vom 27. Februar 1873,

betriffend die gandelsschulen.

Birtfam für bas Ergherzogthum Defterreich unter ber Enns.

Mit Zustimmung bes Landtages Meines Erzherzogthums Desterreich unter ber Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Zwed ber Sandelsschule ift, einen den Bedürfniffen des Sandelsstandes entsprechenden Unterricht zu ertheilen.

#### §. 2.

Die Handelsschulen find entweder öffentliche oder Brivat-Handelsschulen. Als öffent= liche Handelsschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugniffe auszu= stellen (§. 6).

Rur die Zeugniffe öffentlicher Handelsschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugniffe über Handelsschulbildung gesetzlich gefordert werden. Privatsichiler haben sich, um solche Zeugniffe zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Hanbelsschule zu unterziehen.

#### §. 3.

Mit Handelsschulen können mit Rücksicht auf die gewerblichen Berhältnisse eines Ortes ober seiner Umgebung auch Lehrcurse zur Ertheilung eines gewerblichen Unterrichtes in Bersbindung gebracht werden; jedoch darf an öffentlichen Handelsschulen weder der Umfang noch die Richtung des Handelsschuls-Unterrichtes durch solche Lehrcurse beeinflußt werden.

Die Aufficht über die nach biefem Gesetze errichteten Sandelsschulen fteht ber Staats= verwaltung gu.

Die unmittelbare Beaufsichtigung wird durch die k. k. Schulinspectoren ausgeübt. Außerdem besteht für jede Handelsschule eine Deputation im Sinne und mit dem Wirstungskreise der Paragraphe 117—121 des Organisationsentwurses für Gymnasien und Realschulen.

In diefelbe werden je zwei Mitglieder von der niederöfterreichischen Sandels= und Gewerbekammer und ein Mitglied von der Bertretung der betreffenden Gemeinde gewählt.

#### 2. Bon ben öffentlichen Sanbelsichulen.

#### 8. 5.

Die auf Grund bieses Gesetzes errichteten öffentlichen Sandelsschulen find Mittelfchulen, in welchen

- a) in allen taufmännischen Sachgegenftanben,
- b) in Gegenständen höherer allgemeiner Bildung mit befonderer Rudficht auf die Bedurfniffe bes Sandelsstandes Unterricht ertheilt wird.

#### §. 6.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (§. 2) kann jeder Handelsschule zuserkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Bunkten von dem vorgeschriebenen Lehrplane für öffentliche Handelsschulen abweicht, und wenn diese Schule den in diesem Gesfetze enthaltenen Vorschriften für öffentliche Handelsschulen entspricht.

Der für öffentliche Sandelsschulen vorzuschreibende Lehrplan wird nach Unhörung ber niederöfterreichischen Sandels= und Gewerbekammer im Berordnungswege festgesetzt.

Das einer Handelsschule zugestandene Deffentlichkeitsrecht fann über Antrag bes Landes. schulrathes jederzeit wieder entzogen werden.

#### §. 7.

Die öffentlichen Handelsschulen umfassen brei Klassen (Jahrescurse); sie unterstehen wie die Oberklassen der Realschulen und Gymnasien nach §. 32, Punkt 3 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 1870 unmittelbar dem Landesschulrathe.

#### A. Dauer bes Unterrichtes und Lehrgegenftanbe.

#### **§.** 8.

Unterrichtsgegenftanbe ber öffentlichen Sanbelsschule find:

- a) Dbligate Lehrgegenftanbe:
  - 1. Sprachen, und zwar bie beutsche und frangöfische, bann bie englische ober italienische,
  - 2. Geographie,
  - 3. Gefcichte,
  - 4. Mathematik,
  - 5. Phyfit, Chemie,
  - 6. Naturgeschichte,
  - 7. Waarenfunde,
  - 8. Raufmännifches Rechnen,
  - 9. Bolfswirthichaftelebre,

- 10. Sanbele= und Wechfelrecht,
- 11. Correspondeng und Comptoirarbeiten,
- 12. Buchhaltung,
- 13. Schönschreiben.
- b) Freie Lehrgegenflande:

Die italienische ober englische Sprache und Stenographie.

#### §. 9.

Die Gesammtzahl ber für jeden Schüler obligaten Lehrstunden barf 31 in ber Woche nicht übersteigen und muß wenigstens 28 betragen.

Die für die Ferien an öffentlichen Symnasien und Realschulen geltenden Bestimmungen haben auch auf die öffentlichen Handelsschulen Anwendung.

#### §. 10.

Db und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat, bestimmen die Eltern und Bormunder; boch ift die Zustimmung ber Lehrerconferenz erforderlich.

Die in unobligate Lehrgegenstände eingeschriebenen Schüler sind verpflichtet, an bem betreffenden Unterrichte in gleicher Weise, wie an jenem in ben obligaten Lehrfächern theilzunehmen.

#### B. Aufnahme und Entlaffung ber Schüler.

#### 8. 11.

Die Aufnahme der Schüler findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt. Es dürfen nur solche Schüler in die öffentliche Handelsschule aufgenommen werden, welche die Unterrealschule, das vierklassige Realghmnasium oder das Unterghmnasium mit ge-nügendem Erfolge zurückgelegt haben, oder welche den Anforderungen des §. 21 des Reichs-volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) in Betreff der Schulpflicht bereits genügt und die erforderlichen Borkenntnisse bei einer Aufnahmsprüfung an den Tag gelegt haben.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Klasse auch in allen benjenigen Fällen erforberlich, in welchen ber Aufnahmswerber ein Zeugniß über die Zurück-legung ber unmittelbar vorhergehenden Klasse an einer öffentlichen Handelsschule ber im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat. Ueberdies hat sich ber Aufnahmswerber in diesem Falle über das zurückgelegte 15., beziehungsweise 16. Lebensjahr auszuweisen.

Die bei ben Aufnahmsprüfungen zu ftellenden Anforderungen werden im Berordnungs= wege festgestellt.

#### 8. 12.

Der Uebertritt von Schülern einer Handelsschule in die andere am Schlusse bes ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten. Ein Uebertritt im Laufe bes Semesters ist, abgesehen von dem Falle der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter in welchem einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werben kann, unzulässig.

#### §. 13.

Die Aufnahme von außerordentlichen Schülern, welche nicht an bem Gefammtunterrichte theilnehmen, sondern nur einzelne Gegenstände zu hören wünschen, ift gestattet.

#### §. 14.

Die Zahl ber Schüler in einer Rlaffe foll in ber Regel nicht über 50 steigen. Wo bie Anzahl ber Schüler nach einem breijährigen Durchschnitte 60 erreicht, barf eine weitere Aufnahme nicht stattfinden, wenn nicht sofort eine Parallelklaffe errichtet wird.

#### §. 15.

Semeftral= und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht ftatt.

Um Schluffe eines jeden Semestere erhalt jeder ordentliche Schuler auf Grund ber Bes sammtleiftungen ein Schulzeugniß.

Auf Grund ber Befammtleiftungen eines Schülers mahrend bes Schuljahres entscheibet

bie Lehrertonfereng über bas Borruden besfelben in ben nachft höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über bie Reife eines Schulers zum Aufsteigen in bie höhere Rlaffe nicht gefällt werben kann, wird in Gegenwart bes Direktors eine Bersetungsprufung abgebalten.

Gine folde Berfetungsprüfung muß auch ftattfinden, wenn ein Schüler, bie Eltern ober

Bormunber barum anfuchen.

Besteht das hinderniß der Bersetharkeit in den ungenügenden Leistungen in einem oder höchstens zwei Gegenständen, so kann dem Schüler von der Lehrerkonferenz die Erlaubniß zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Borrücken in die höhere Klasse abhängt. Außerordentliche Schüler haben nur Anspruch auf ein Frequentationszeugniß.

Die Form ber Blanquete fur bie Zeugniffe öffentlicher Sanbelsichulen wird im Ber-

orbnungemege feftgeftellt.

#### §. 16.

Jeber orbentliche Schüler ber öffentlichen Handelsschule wird am Schlusse bes letten Jahrescurses zu einer Abgangsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse bes Schuljahres bei dem Direktor ber Handelsschule, an welcher er flubirt, zu melben.

Alle übrigen Kandidaten haben sich zur selben Zeit zur Ablegung der Prüfung schriftlich und unter Nachweisung des zurückgelegten 17. Lebensjahres bei der Landesschulbehörde zu melden. Dieselbe bestimmt die Anstalt, an welcher diese Kandidaten die Abgangsprüfung abzulegen haben.

#### 8. 17.

Mit der Bornahme der Abgangsprüfungen werden besondere Kommissionen betraut. Diese bestehen aus einem vom Unterrichtsminister zu diesem Zwecke abgeordneten Kommissär als Leiter der Prüfung, dann aus dem Direktor und den Prosessoren der obersten Klasse der betreffenden öffentlichen Handelsschule. Außerdem ernennt der Unterrichtsminister im Einversnehmen mit dem Handelsminister noch sonstige Fachmänner im Lehrwesen und Bertreter des Handelsstandes zu Mitgliedern dieser Kommission.

#### 8, 18

Die näheren Bestimmungen über bie Abgangsprüfungen werden im Berordnungswege geregelt.

#### C. Die Lehrfräfte.

#### §. 19.

Die Befähigung für bas Lehramt an den öffentlichen Handelsschulen wird burch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eine eigene, vom Unterrichtsminister bestellte Prüfungskommission betraut ist.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für bas Lehramt, insbesonbere bas Maß ber Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Berordnungswege geregelt.

Dasselbe gilt von ben Anforderungen, welche an die Lehrer der nicht obligaten Fächer zu stellen find. Für jene Fächer, welche der öffentlichen Handelsschule, dem Obergymnasium oder der Oberrealschule gemeinschaftlich sind, gilt an der Handelsschule auch das für das Obergymnasium oder die Oberrealschule erlangte Besähigungszeugniß.

Der Unterrichtsminister fann, wenn hervorragende Leiftungen eines Lehrers an einer Schule ober eines Fachmannes im geschäftlichen Leben vorhergegangen find, von ber Befähisgungsprüfung bispensiren.

#### §. 20.

Rur jene dürfen als ordentliche Lehrer an der Handelsschule verwendet werden, welche ein Lehrbefähigungszeugniß erworben ober von der Lehrbefähigungsprüfung durch den Unterrichtsminister dispensirt worden sind.

Die ordentlichen Lehrer ber obligaten Fächer führen für bie Dauer ihrer Verwendung an ber betreffenden Lehranstalt ben Titel "Professor".

#### §. 21.

Für die obligaten Lehrfächer find an den öffentlichen Sandelsschulen mindeftens fünf orbentliche Lehrer mit Ginschluß bes Direktors zu bestellen.

Bei einem durch ein Triennium fortgesetzten Bestande von Parallelklassen hat eine entsprechende von der Landesschulbehörde festzusetzende Bermehrung der ordentlichen Lehrkräfte einzutreten.

#### §. 22.

Die orbentlichen Lehrer find zu höchstens zwanzig wöchentlichen Unterrichtsftunden zu verpflichten.

#### §. 23.

Mit ber unmittelbaren Leitung einer öffentlichen Sandelsschule ift in ber Regel einer ber Professoren zu betrauen, welcher ben Titel "Direktor" führt und ber Landesschulbehörde für ben Zustand ber Anstalt verantwortlich ist.

Die fammtlichen Lehrer von Obligatfachern bilben unter bem Borfite bes Direktors bie Lehrerkonferenz, beren Befugniffe im Berordnungswege normirt werden.

#### §. 24.

Die Bestellung bes Direktors und ber Lehrer steht jenen zu, welche die Schule erhalten, boch hat die Landesschulbehörde vor Aussertigung des Bestellungsdekretes zu prüfen, ob die hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

#### 3. Bon ben Brivat- Sanbelsichulen.

#### §. 25.

Die Errichtung einer Privat-Handelsschule ift Jebermann unter ber Boraussetzung gestattet, bag bie Einrichtung berselben nichts ben allgemeinen Lehrzwecken bieser Anstalten Widersprechendes enthält.

3bre Errichtung ift an folgenbe Bebingungen gefnupft:

- 1. Der Lehrplan, sowie jede Aenderung besfelben ift von ber Landesschulbehörbe im Ginvernehmen mit ber Sandels= und Gewerbefammer zu genehmigen.
- 2. Als Direktoren können nur folche Personen verwendet werden, welche ihre volle Be-fähigung jum Unterrichte an einer berartigen Lehranstalt bargethan haben.
  - 3. Die Landesiculbehörbe muß bie Schullofalitaten als zwedentsprechend ertennen.
  - 4. Der Lehrplan muß minbeftens bie Dauer eines Semefters umfaffen.

#### §. 26.

Jebe Privat-Handelsschule hat in allen Aufschriften, Rundmachungen, Zeugniffen und sonstigen Berlautbarungen die Bezeichnung "Privat-Handelsschule bes N. N." zu führen.

Anstalten, in welchen ein Unterricht in Handelsfächern, jedoch ohne Zugrundelegung eines genehmigten Lehrplanes und ohne Befolgung der Borschriften dieses Gesetzes ertheilt wird, haben nicht das Recht, sich Handelsschulen zu nennen.

#### §. 27.

Es barf kein Schüler in einer Privat-Handelsschule aufgenommen werden, bevor berfelbe ben Bestimmungen bes §. 21 bes Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) in Betreff ber Schulpflicht genügt hat.

#### §. 28.

Wenn eine Privat-Handelsschule gegen die für solche Schulen in diesem Gesete gegebenen Borschriften verstößt, ist dieser Borgang von der Landesschulbehörde durch angemessene Gelbstrafen bis zum Betrage von 500 fl. zu ahnden; im Wiederholungsfalle ist eine Geldsstrafe bis 1000 fl. auszusprechen und die Schließung der Schule anzudrohen; endlich mit letzterer selbst vorzugehen. Ingleichen ist vorzugehen, wenn sich eine Privat-Handelsschule in den Aufschriften, Kundmachungen, Zeugnissen und sonstigen Berlautbarungen einer ihr nicht zustommenden Bezeichnung bedient.

In Fällen, in benen die Landesschulbehörbe die Wirksamkeit einer solchen Schule als gefahrbringend für die Jugend erkennen sollte, kann dieselbe unmittelbar die Schließung ber Schule anordnen.

Beschwerben gegen solche Entscheidungen der Landesschulbehörde gehen an das Unterrichtsministerium und haben aufschiebende Wirkung, sofern sie binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angesochtenen Entscheidung bei der Landesschulbehörde überreicht werden.

#### 4. Schlugbeftimmungen.

#### §. 29.

Diefes Gefet tritt an bem feiner Rundmachung nächstfolgenben 1. Oftober in Wirksamfeit.

#### §. 30.

Der Unterrichtsminister hat im Einvernehmen mit bem Sandelsminister bieses Gefetz burchzuführen und bie nöthigen Uebergangsbestimmungen zu treffen.

#### Frang Joseph m. p.

Stremagr m. p.

Sanhans m. p.

(Landesgesethlatt vom 15. Mai 1873, Nr. 36.)

#### Landesgeset vom 2. März 1873,

betreffend die Abanderung der Landesgesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Janner 1872 und ihre Ausdehnung auf die Errichtung, Erhaltung und Seitung von Lortbildungsschulen und Facheursen für Handelsbestissene.

Wirkfam für bas Ergherzogthum Defterreich unter ber Enns.

Mit Zustimmung bes Landtages Meines Erzherzogthums Defterreich unter ber Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die auf Grundlage ber Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 für die Leitung und Ueberwachung ber gewerblichen Fortbildungsschulen eingesetzten Organe werden ermächtigt, innerhalb bes vom Landtage genehmigten Normalbudgets Specialcurse und Fachschulen für jede Nichtung bes Handels oder der Gewerbe für Arbeiter (Lehrlinge und Gehilfen beiberlei Geschlechtes) zu errichten und zu erhalten, sobald das Bedürsniß vorhanden ist und die nöthigen Mittel nicht durch die besonders betheiligten Handels= oder Gewerbetreis benden beschafft werden können.

#### §. 2.

Alle in den Gesetzen vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 enthaltes nen Anordnungen in Betreff der Leitung und Ueberwachung, dann in Betreff der Errichtung und Erhaltung von gewerblichen Fortbildungsschulen werden auch die Fortbildungsschulen für Handelsbeflissene ausgedehnt.

#### §. 3.

S. 6 und S. 9 bes Gefetes vom 28. November 1868 treten außer Wirffamkeit.

#### §. 4.

Schulen, welche auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868, vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichtet werden, können vom Landesschulrathe im Einsvernehmen mit dem Landesausschusse und der niederöfterreichischen Handels= und Gewerbe= kammer als Pflichtschulen für gewisse Kategorien von Lehrlingen erklärt werden.

Arbeitgeber, welche solche Lehrlinge beschäftigen, find verpflichtet, dieselben zum Besuche ber Pflichtschule anzuhalten, und bei elwaigen Kontrolsmaßregeln zur Regelung bes Besuches mitzuwirken.

#### 8. 5.

Reine Pflichtschule barf mehr als acht Stunden in der Woche umfassen, welche auf den Sonntag und die Abende der Wochentage zu vertheilen sind.

Beber Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitern (Lehrlingen und Gehilfen beiberlei Geschlechtes) ben Besuch ber auf Grund ber Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 ober auf Grund bieses Gesetzes errichteten Schulen zu gestatten, wenn bie Unterrichtszeit auf die Sonntage und an Wochentagen entweder auf die Frühstunden vor 9 Uhr ober auf die Abendstunden nach 6 Uhr beschränkt bleibt.

#### §. 7

Arbeitgeber, welche ben Bestimmungen ber §§. 4 und 6 nicht entsprechen, unterliegen ben, in ben §§. 131, 133 und 137 ber Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 enthalstenen Strafbestimmungen.

Die zur Leitung und Beaufsichtigung ber erwähnten Schulen bestellten Organe find berechtigt, vor Anwendung dieser Strafbestimmungen im eigenen Wirkungsfreise Gelbstrafen bis zum Maximalausmaße von 10 fl. zu verhängen. Refurse gegen solche Gelbstrafen gehen an ben Landesschulrath, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Der Betrag ber Gelbftrafen ift zu Bunften ber betreffenben Schulen zu verwenden.

#### §. 8.

Um Schluffe eines jeden Schulcurfes erhält jeder Schüler ein Zeugniß über feine Leiftungen in ber Schule.

#### 8. 9.

Diefes Gefet tritt mit bem Tage feiner Rundmachung in Birtfamfeit.

#### §. 10.

Der Unterrichtsminifter ift mit ber Durchführung biefes Gefetes beauftragt.

Frang Joseph m. p.

Stremanr m. p.

(Landesgesethlatt vom 15. Mai 1873, Dr. 35.)

Berordnung des Justizministeriums vom 2. März 1873, 3. 1514, betreffend die Buweisung der Gemeinde Stripfing zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Maken in Niederöfterreich.

Auf Grund bes §. 2 des Gesetes vom 11. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 59 wird bie Gemeinde Stripfing aus bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und jenem bes Bezirksgerichtes Maten zugewiesen.

Die Wirffamfeit biefer Berordnung beginnt mit 15. April 1873.

Glafer m. p.

(Lanbesgesetblatt vom 15. Mai 1873, Dr. 33.)

Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 2. März 1873, Z. 3002, Mag. Z. 42.708.

Seftfetung der Derpflegsgebühren im öffentlichen Erankenhaufe gu Deft.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Best bisher mit 63 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Bexpslegskosten wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen mit sechzigfünf (65) Kreuzer ö. 28. festgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1873, 3. 6310, Mag. 3. 43.545,

in Betreff der Ausfolgung von Reise-Certifikaten an jugereifte Stellungspflichtige.

Lant einer an das f. f. Ministerium für Landesvertheidigung unterm 17. Jänner I. 3., B. 41314—VI, gelangten Mittheilung des f. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums sollen hierseitige politische Behörden zugereisten ungarischen Staatsangehörigen, welche sich im stellungspflichtigen Alter befinden und um die Erneuerung ihrer bereits erloschenen oder dem-nächst ablaufenden Reiselegitimationen sich melden, bis zum Erlangen der heimatlichen Reiselegitimationen häufig Certificate erfolgen, mit welchen dieselben ihre Reise anstandslossfortsetzen.

Durch biefen Borgang sollen die Requisitionen ber ungarischen Behörden um Abstellung solcher Stellungspflichtiger bei bem fortwährenden Wechsel ihres Aufenthaltsortes in ben meisten Fällen erfolglos bleiben.

Um diesem Uebelftande zu begegnen, wird in Folge hohen Erlasses bes k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Februar I. 3., 3. 1173/217 II, bedeutet, daß, falls wider Erwarten es bisher nicht geschehen sein sollte, das Kontrolsversahren im Sinne des §. 108 der Instruktion zur Aussührung des Wehrgesetzes auch auf ungarische in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aushaltende Stellungspflichtige Anwendung zu sinden hat — und wird deßhalb zur Pflicht gemacht, in den im vorerwähnten §. sud o bezeichneten Fällen, wo das Kontrol-Versahren durchzusuhren ist, den sich etwa um die Verlängerung oder Erneuerung ihrer Reiselegitimationen meldenden Stellungspflichtigen der Länder der ungarischen Krone, wenn sie sich nicht ausweisen können, ihrer Stellungspflicht genügt zu haben, die erswähnten Eertisicate nicht nur nicht zu erfolgen, sondern dieselben im Gegentheile bei gleichzeitiger Verständigung der Zuständigkeitsbehörde unnachsichtlich mit gebundener Marschroute in ihre Heimath zu weisen.

Verordnung des Präsidiums des österreichischen Oberlandesgerichtes vom 7. März 1873, Z. 1226,

betreffend die Buweisung der Katastralgemeinde Schaubing zu dem Sprengel des städtischdelegirten Bezirksgerichtes St. Pölten und Bestimmung des Beginnes dieser Buweisung.

Mit dem hohen Justizministerialerlasse vom 15. Jänner 1873, 3, 396, murde die Ausscheidung ber Katastralgemeinde Schaubing aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Herzogenburg und Zuweisung zu jenem des städtisch=delegirten Bezirksgerichtes St. Pölten versügt. Diese Aenderung in der gerichtlichen Zutheilung wird mit dem Beisügen bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 23. März d. 3. ins Leben tritt.

(Lanbesgesethlatt vom 21. Mai 1873, Rr. 42.)

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 7. März 1873, 3. 6053, Mag. Z. 47.253.

Seftsehung der Derpflegsgebuhr im öffentlichen Krankenhause gu Stuhlweißenburg.

In Folge einer neueren Berhandlung werden die täglichen Berpflegsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Stuhlweißenburg, welche unterm 10. Jänner 1872, Z. 32967, mit 50 fr., und unterm 14. Jänner 1873, Z. 43450, jedoch mit 43 fr. normirt waren, nunmehr vom 1. April 1. 3. angesangen auf 49 fr. (vierzigneun Kreuzer ö. W.) festgesett.

Sievon wird mit bem Bemerken Mittheilung gemacht, bag mit hierortiger Note vom 14. Jänner I. 3., 3. 43450, die Berpflegsgebühren bieses Krankenhauses irrthumlich mit 46 fr. anstatt mit 50 fr. bezeichnet worden sind.

Verordnung des Handelsministeriums vom 9. März 1873, betreffend die Errichtung einer Postdirektion für Wien und Umgebung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1873 wird das Wiener Stadtpostgebiet, zu welchem außer den Postämtern in der inneren Stadt, in den Vorstadtsbezirken und auf den Bahnhösen in Wien, die Postämter in Altmannsdorf, Döbling, Dornsbach, Floridsdorf, Gersthof, Grinzing, Hading, Heiligenstadt, Hernals, Hetzendorf, Hietzing, Inzersdorf am Wienerberge, Kahlenbergerdörfel, Lainz, Meidling, Nußdorf, Pötzleinsdorf, St. Beit (Ober.), Sechshaus, Sievering, Simmering, Stadlau, Währing und deren Besstellungsbezirke gehören, aus dem Amtsbereiche der Postdirektion für Desterreich unter der Enns ausgeschieden, und für dasselbe eine Postdirektion mit dem Amtssitze in Wien und der Bezeichnung: "K. k. Postdirektion für Wien und Umgebung" errichtet, welcher auch die Post-Ambulancen, deren Vorstände in Wien ihren Amtssitz haben, untergeordnet werden.

Die Postdirektion für Wien und Umgebung tritt am 15. März 1873 in Wirksamkeit. Die Postdirektion für Desterreich unter ber Enns (mit Ausnahme bes 25iener Stadtpostgebietes) behält bis auf Weiteres ihren Amtssitz gleichfalls in Wien.

(Reichsgesethlatt vom 12. März 1873, Rr. 33.)

# Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 12. März 1873, Nr. 6613,

betreffend eine Ergangung der Instruktion gum Wehrgesete.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 20. Februar I. 3., 3. 2540/509 II, nachstehende Ergänzung der mit hierortiger Kundmachung vom 21. Juli 1869, 3. 20475, Landesgesetz= und Berordnungsblatt Nr. 25, auszugsweise verlautbarten Instruktion zur Aussührung des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 verfügt.

Bu §. 5, Bunkt 5. "Jenen in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen, welche im Falle ihrer Entlassung nach §. 3:5 ber Stellungspflicht unterliegen und im Wege ber regelmäßigen Stellung zur Einreihung gelangen, ist die vorher zurückgelegte Dienstzeit in die neue Dienstpflicht einzurechnen.

(Landesgesethlatt vom 21. Mai 1873, Nr. 40.)

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an den Landespräsidenten in Kärnten vom 17. Oktober 1873, 3. 14.287, Mag. 3. 139.583 ex 1870.

Weisungen in Betreff der Ertheilung von Saufirbewilligungen an Auslander.

Der Inhalt bes schätharen Berichtschreibens vom 22. Februar b. 3., 3. 938, betreffend bie von der Agramer Stadthauptmannschaft erfolgte gesetwidrige Ausstellung eines Haustrpasses an den königlich italienischen Unterthan Stefan Predan wurde von hier aus dem k. ungarischen Ministerpräsidium zur kompetenten weitern Beranlassung mitgetheilt.

Laut Notifikation bes k. ungar. Ministerpräsibiums vom 6. d. M., Z. 1143/ME, resp. bes Herrn Ministers für Kroatien und Slavonien, wurden nun aus Anlaß bes gedachten Falles sowohl die Agramer Stadthauptmannschaft als auch alle Behörden, welche zur Aussfolgung von Hausirpässen berechtigt sind, angewiesen, keinem Ausländer eine Hausirbewilligung zu ertheilen.

Bugleich wurde allen Behörden, welchen die Bidirung der Haufirpässe obliegt, bedeutet, daß sie die Bidirung der Pässe ausländischer Haustrer, ohne Rücksicht darauf, von welcher Behörde diese Pässe oder Urkunden ausgesertigt werden, ja selbst in dem Falle, wenn dies von der Konsularbehörde irgend eines fremden Staates geschehen sein sollte, zu verweigern haben.

## II.

# Gemeinderaths-Beschlüffe.

Vom 19. April 1873, Z. 331.

Dem Stadtgärtner Rudolf Siebek wurde eine Personalzulage jährlicher 300 fl. und ber Titel "Gartenbirektor" verliehen.

## Bom 29. April 1873, 3. 1532.

Aus Anlaß bes erfolgten Austrittes mehrerer Stadtbaubeamten und in Berücksichtigung ber in Folge beffen eingetretenen Berminderung tüchtiger Arbeitskräfte, namentlich in ber Sochbauabtheilung, wurden folgende Beschlüffe gefaßt:

1. Die nicht unbedingt nothwendigen Arbeiten, namentlich die Kanalaufnahme, find auf fpatere Zeiten zu verschieben.

2. Größere Bauten, wie ber Bau bes Schlachtviehmarktes, die Markthallen, sind von Privattechnikern zu projektiren, nöthigenfalls auch ausführen zu lassen.

3. Zur Bewältigung ber Arbeiten bei bem Hochbaue wird die Direktion ermächtigt, zwei tüchtige, akademisch geschulte Techniker mit einer Entlohnung von 150 fl. bis 200 fl. monatlich, aufnehmen zu dürfen.

4. Es wird im Prinzipe genehmigt, daß ganz besonders verdienstvollen Bauamtsbeamsten Bersonalzulagen im Betrage von Fünfhundert bis Taufend Gulden ö. W. angewiesen werden durfen.

## Bom 6. Mai 1873, 3. 987.

Den Traiteurs in bem Berforgungshaufe am Alferbach wird bie Erhöhung bes Fleischpreistheuerungsbeitrages von 0.5 auf 0.6 fr. pr. Portion vom 1. Jänner b. 3. gemährt.

## Bom 6. Mai 1873, 3. 1311.

Bezüglich ber Entlohnung ber Trager und Belfer am Borftenviehmartte und am Jung= und Stechviehmartte werben folgende Befchliffe gefaßt:

A. Nachstehende Tarife werden genehmigt:	
from the state of	
Für die Entlohnungen ber Träger und Helfer am Borftenviehmarkt.  1. Für bas Fangen und Tragen ber Schweine auf die kleine Wage, einschließ- lich bes Haltens bei ber Beschau, bes Sortirens, Ausstoßens und Zeichnens vom	
Käufer 5 fr., vom Berkäufer ebenfalls 5 fr., zusammen baher pr. Stud .  2. Für bas Auftreiben auf die große Wage, bann für bas Abtreiben ber Schweine von der Wage in den Stand zurück oder zur Berfügung des Käufers einsschließlich des Haltens bei der Beschau, tes Sortirens, Ausstoßens und Zeichnens	10 fr.
	10 "
Privater ift, pr. Stud	10 "
II.	
Für die Entlohnung ber Kälberträger, rudfichtlich Träger und Helfer am Jur Stechviehmarkte: 1. Für das Abladen, Sortiren, Auflegen auf die Wage, das Wiederaufladen	ig- und
auf den Wagen ber Ralber ohne Unterschied ob lebend ober ausgeweibet, vom Raufer	
und Berfäufer je 5 fr., zusammen pr. Stud	10 fr.
2. dto. dto. ber Schafe vom Räufer und Berfäufer pr. Stud 4 fr. gufammen 3. dto. dto. der Lämmer vom Räufer und Berfäufer 14 fr. pr. Stud, baber	8 "
4. bto. bto. ber schweren Schweine vom Räufer sowie vom Berkaufer je 10 fr.,	28 "
Jusammen pr. Stud	20 "
6. bto. bto. ber Spanfertel, Safen, Jafane und Banfe vom Raufer und Ber-	10 "
fäufer je 1 fr., daher zusammen pr. Stud	2 "
zusammen pr. Stück	7.0
8. Für Repphühner pr. Paar vom Käufer und Berkäufer je 1 fr., zusammen 9. Für aufgearbeitetes Fleisch vom Käufer und Berkäufer pr. 3tr. je 5 fr.,	2 "
zusammen	10 "
10. Falls die Hilfsleiftungen bei ben sub 1 bis 9 angeführten Waaren von Bo	erfonen
verrichtet werben, die beim Berkaufer im festen Dienstlohn fteben, so hat im ersten Fall	le blos
ber Berfäufer, in letterem Falle hingegen nur ber Räufer ben auf ihn entfallenden	Theil,

alfo bie Sälfte ber tarifmäßigen Gebühr (3. B. bei Ralbern 5 fr., bei fcmeren Schweinen

10 fr. pr. Stud) ju bezahlen.

- B. Diese Tarife find zur genauesten Darnachachtung sofort auf ben betreffenden Marktplagen zu verlautbaren.
- C. Sämmtliche Träger und helfer sind nach fortlaufenden Nummern für jeden Markt abgesondert vom Marktkommissariate in ein Register aufzunehmen und haben die ihnen bestanntgegebenen Registernummern auf eigene Kosten anzuschaffen und haben die Träger und helfer am Borstenviehmarkte die Nummern auf der rechten Brustseite des äußeren Gewandes, hingegen die Träger und helfer am Jung- und Stechviehmarkte im Leibgurte eingenietet, jedoch stets in einer für Jedermann leicht ersichtlichen Weise zu tragen.

### Vom 13. Mai 1873, 3. 1207.

Die Gebühren für die Reinigung ber Marktkommiffariate = Lokalitäten und ber Märkte in ben Bezirken werden, unter Belaffung ber bisherigen Gebühr pr. 3 fl. 10 fr. für ben Leopolbstädter Markt, von 2 fl., resp. 2 fl. 10 fr. auf 3 fl. erhöht.

### Bom 13. Mai 1873, 3. 1307.

Die Botengebühr für ben Amtsboten bes Berforgungshaufes in St. Anbra wird von 10 fl. auf 15 fl., b. i. pr. Jahr von 40 fl. auf 60 fl. erhöht.

## Vom 20. Mai 1873, 3. 1694.

Der Gemeinberath befchließt:

Der Personalstatus bes Marktkommissariates ift um 15 Stellen zu vermehren und zwar um:

- 1. Gine Abjunktenftelle mit bem jahrl. Behalt von 1600 fl. ö. 23.
- 2. Zwei Rommiffarftellen I. Rlaffe, 1. Rategorie mit bem Jahresgehalte von 1400 fl. b. 28.
- 3. Je brei Stellen in ben 4 Kategorien ber Kommissärstellen II. Klasse mit jährlichen 1100, 1000, 900 und 800 fl. Gehalt. Hierzu kommt noch das sustemmäßige Quartiergeld, und insoferne die Besetzung ber neu creirten Stellen vor Ablauf des Zeitraumes erfolgt, welcher für den Bezug der Theuerungszulage bestimmt wurde, auch diese letztere.

Die gegenwärtig sustemisirten Accessisten= und Afpirantenstellen find in ihrer bisherigen Anzahl zu belaffen.

#### Bom 23. Mai 1873, 3. 1744.

Den befinitiv und provisorisch angestellten Hausknechten am Rathhause wird die Lohnerhöhung von 1 fl. auf 1 fl. 50 fr., das erhöhte Quartiergeld pr. 100 fl. bis August 1874 und bas Stieselpauschale pr. 6 fl. 56 fr. bewilligt.

Es wird beschloffen:

- 1. Die Auffeher bes II. ftabt. Baifenhaufes find nicht in ben Status ber ftabt. Diener einzureihen.
- 2. Ihre Monatsbezuge werben von 16 fl. auf 20 fl. erhöht; berjenige, welcher ben Wieberholungsunterricht ertheilt, erhält 5 fl. Monategulage.
- 3. Diefelben find nach einjähriger gufriedenstellender Dienftleiftung vom Magiftrate in Gib zu nehmen.
  - 4. Die Befetzung erfolgt in bisheriger üblicher Beife.
- 5. Der Baifenvater hat zu bestimmen, welcher ber Auffeher und wie lange er ben Wiederholungsunterricht zu ertheilen hat.

# Chronik der Verwaltung.

(Auszeichnungen.) Dem Bürgermeifter Stellvertreter Frang Rhunn murbe am 21. Marg 1873 in Anerkennung feiner vieljährigen ausgezeichneten Berbienfte um bie Bemeinde bie große boppelte Salvatormebaille verliehen.

(Bermälung ber Frau Erzherzogin Gifela.) Ihre t. und t. Hoheit die burchlauchtigfte Frau Erzherzogin Gifela fprach ber Gemeinde für bas ihr als Andenken überreichte Album ben herzlichsten Dank aus. (G.=R.=Sitzung vom 22. April 1873.)

In Bezug auf die von der Gemeinde aus Anlag ber Bermählung gewidmete Summe von 50.000 fl. erhielt ber Bürgermeister von der Kammervorsteherin Ihrer t. Hoheit der durch= lauchtigften Frau Erzherzogin Gifela bas nachfolgenbe Schreiben:

Seine t. und t. apostolische Majestät haben allergnäbigst zu gestatten geruht, daß Ihre kais. Hoheit, bie durchlauchtigste Frau Erzherzogin Gisela den von dem Gemeinderathe der t. t. Haupt- und Residenzsstadt Wien zur Feier der bevorstehenden Höchsten Bermählung gespendeten Betrag von 50.000 fl. b. B. zu einer Feirats-Ausstattungs-Stiftung widmen.

lleber diese Merhöchste Ermächtigung genehmigen Ihre kais. Hoheit, daß die Zinsen jenes Kapita-les alljährlich am Jahrestag der Höchsten Bermählung in fünf gleichen Theilen als Heiraths-Ausstattungs-Stipendien an fünf in Wien heimatsberechtigte und würdige Töchter mittelloser Eltern, wobei bei gleicher Würdigkeit Waisen, und insbesondere mutterlose, den Borzug haben sollen, gegen dem verliehen werden, daß Ihr Ehebündniß binnen Jahresfrist gesetzmäßig vollzogen und dieß gehörig nachgewiesen werde, widrigens die die dahin nicht auszubezahlenden Stipendien als erledigt anzusehen und im nächsten Jahre unter benfelben Bebingungen an andere Bewerber zu verleihen maren. Auch wollte Ihre taif. Hoheit bas Berleihungsrecht über biefe Stipenbien unumschränkt ber Ge-

meinbe Wien übertragen wiffen.

Indem ich Euer Hochtragen wiffen.
Indem ich Euer Hochwohlgeboren von diesen H. Widmungs-Modalitäten behufs Aufnahme derselsben in den bezüglichen Stiftbrief Kenntniß gebe, beehre ich mich im Höchsten Auftrage Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, dem Gemeinderathe von Wien für diese hochberzige und segensreiche Stiftung, zu welcher das bevorstehende freudige Ereigniß den Anlaß gab, die vollste Anerkennung und den wärmsten Dank Ihrer kais. Hoheit bekannt geben zu wollen. (G.-R.-Sitzung vom 28. März 1873.)

(Reich smahlreform.) Der Gemeinderath ber Stadt Wien gab in feiner Sitzung vom 4. April 1873 feine Freude über bie Allerhochfte Sanktion bes Wahlreformgefetes baburch Ausbrud, bag er bas Brafibium ersuchte, ben Dant ber Stadt Wien an ben Stufen bes Thrones nieberzulegen.

Sierüber murbe bem Bürgermeifter in einer Bufdrift ber taif. Rabinetsfanglei mitgetheilt, bag Ge. Majeftat von ber Dankabreffe anläglich ber Sanktionirung bes Bablreformgefetes huldvollft Renntnig genommen haben. (G.=R.=Sitzung vom 2. Mai 1873.)

(Chrenburgerrecht.) Das Ministerium bes Innern hat laut hoben Erlaffes vom 28. Marg b. 3., 3. 3814, die Entscheidung bes herrn Statthalters vom 30. Dezember 1872, 3. 3447 R., womit ber Befchlug bes Wiener Gemeinderathes vom 2. Mai 1872, betreffend bie Berleihung bes Chrenburgerrechtes ber Stadt Wien an Dr. Johann Rudlich, als ungefetlich und unwirksam erklart worben ift, unter Burudweisung bes von bem Gemeinderathe bagegen eingebrachten Refurses vollinhaltlich zu bestätigen befunden. (G.=R.=Sitzung vom 22. April 1873.)

(Mandateniederlegung.) Gemeinderath Gueg legte fein Mandat zurud. (G.=R.= Sitzung vom 8. April 1873.)

(Bahlinstruftion.) Aus Anlag ber Gemeinderathswahlen werden in Gemäßheit bes S. 118 bes Gemeinbestatutes bie Berrn Begirtsvorfteber babin inftruirt: 1. außer ben allgemeinen Bablverfammlungen auch Berfammlungen berjenigen Bablforper einzuberufen, welche jur Wahl von Gemeinderathen berufen find. 2. ben Butritt gu ben fpeziellen Bahlerverfammlungen wohl allen Bahlern von Bien zu gestatten, jedoch Abstimmungen und Probewahlen nur von ben Bahlern ber betreffenden Bahlforper vornehmen zu laffen. (G.=R.=Sitzung vom 11. März 1873.)

(Bezirksausschußwahlen.) Am 23. Mai 1873 befchloß ber Gemeinderath: Es find im II., IV. und VI. Bezirte bie Erganzungsmahlen für bie Bezirtsausichuffe auszuschreiben u. z. für ben 3. resp. 2. Wahlkörper am 6. Juni, für ben 2. resp. 1. Wahlkörper am 9. Juni 1873 vorzunehmen. Die allfälligen engeren Wahlen haben am 7. resp. 10. Juni 1873 ftattzufinden.

Bei ben an biefen Tagen ftattgehabten Wahlen murben gemählt:

II. Bezirt. 3. Wahlförper.

Ignaz Bichlhofer, Burger und Sausverwalter ber f. f. pr. Donau-Dampfichifffahrte-Gefellichaft, Braterftrage Dr. 23, und Anton Brufchta, Burger und Sausbefiger, Augartenalleeftrage Dr. 20.

IV. Begirt. 2. Wahlförper:

Johann Rabinger, Burger, Gemifchtwaarenhandler und Sausinhaber, Simmeringergaffe Rr. 29, und Gottfried Dobler, Tifchler, Balogaffe Rr. 30.

IV. Bezirf. 1. Wahlförper.

Johann Georg Rubic, Hausinhaber, Wehringergaffe Nr. 40.

3. Wahlkörper.

Ferdinand Mayer, Febernschmuder, Mariahilferftrage Dr. 45.

VI. Begirt. 2. Wahlförper.

Julius Bad, Bürger und Leberhandler, Ballgaffe Dr. 33, und Wilhelm Genble, Bürger und Goldarbeiter, VI. Begirt, Mollardgaffe Mr. 61.

Sammtliche Wahlen wurden vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 24. Juni b. 3. genehmigt.

(Commiffion 8 = 20 able n.) Bei ben vom Gemeinderathe vorgenommenen Erganzunge= mahlen in die verschiedenen Commissionen wurden gewählt:

Am 30. Mai 1873:

In die Mittelfcul=Deputation: Dr. Rompert, Schlops, Frieb und Dr. Schrank.

Am 10. Juni 1873:

In die Wahlcommiffion: Gemeinderath Dr. Boftl; in die Sochquellenbrunnen-Commiffion: Gerhart; in die Wienerwald = Commiffion: Simon; in die Wohnungenoth = Commiffion: Saardt; in die Weltausstellunge = Commiffion: Son urer und Dr. Brig; in bie Zelinkamonument = Commiffion: Rangel und Unton buber.

Am 17. Juni 1873:

In die Finanzprogramm = Commission: Figdor und Wendeler; in bie Gemeindestatuts=Revisionscommission: Dr. Leberer; in die Commission für Bibliothek und ftatistisches Bureau: Dr. Rompert; in die Donauregulirungs. Commiffion: Saardt; in die Bororte-Commiffion: Dr. Gunefch; in die Bafferversorgungs=Commiffion: Doberer; in die Badagogiumsauffichts=Commiffion: Dr. Stöger und Dr. Bichl.

(Schriftführer = 28 ahlen.) Am 20. Mai 1873 mahlte ber Gemeinderath zu Schriftführern die Gemeinderathe Uhl, Rlemm jun., Dr. Bichl und Dr. v. Mauthner.

(Bezirksichulrath.) In ben Bezirksichulrath von Wien wurde am 13. Mai 1873 Gemeinderath Tenerfeil gewählt.

(Theuerungsbeiträge.) Den Professoren an den städtischen Mittelschulen wurden für die Zeit vom 1. August 1872 bis 1. November 1873 in analoger Beise wie allen städt. Beamten monatliche Theuerungsbeiträge bewilligt. (Gemeinderathssitzung vom 1. April 1873.

(Bürgerspitalsfond.) Das Präliminare bes Bürgerspitalsfondes pro 1873, wornach sich die Einnahmen mit 749.059 fl. und die Ausgaben mit 746.828 fl. beziffern, was gegen tas Vorjahr eine Mehreinnahme von 206.365 fl. repräsentirt und wovon 365.677 fl. zur Unterstützung der armen Bürger verwendet werden, wurde am 13. Mai 1873

genehmigt.

(Großarmenhausfond.) Der Rechnungsabschluß bes Großarmenhaus-Stiftungsfondes für das Jahr 1871, wonach die Einnahmen 18.265 fl. 83½ fr., die Ausgaben 18.448 fl. 77 fr. betragen, sowie der Beschluß der Armensection, daß von einer Abschriftsvorlage dieses Abschlusses an die h. n. ö. Statthalterei Umgang genommen werde, nachdem die Berpflichtung zu einer solchen Vorlage nirgends ausgesprochen erscheint, wurde am 23. Mai 1873 genehmiget.

(Johannesspitalstiftung.) Das Präliminare bes Johannesspital = Stiftungsfondes pro 1873 murbe bem Magistratsantrage conform am 2. Mai 1873 genehmigt.

(Unterlehrergehalte.) Den sämmtlichen provisorischen Unterlehrern bewilligte ber Gemeinderath für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. October 1873 eine Aushilse von 20% ihrer Bezüge. Zugleich erhielt der Magistrat den Auftrag, die Bezüge dieser Lehrer derart zu regeln, daß dieselben innerhalb des Schuljahres, d. i. 10 Monate, den vollen Betrag ihres Bezuges erhalten. (G. R. S. vom 9. Mai 1873.)

(Bürgericulen.) Die Doppelicule in ber Rahlgaffe murbe zu einer Bürger-

foule erhoben. (G.=R.=S. vom 30. Mai 1873.)

(Stand ber Turnschulen.) Rach dem Turnberichte über den Turnbetrieb an ben städt. Turnschulen im Schuljahre 1871/2 und zu Ende desselben, sowie zu Beginn bes Schuljahres 1872/3 turnten im Schuljahre 1871/2:

zusammen 10965 Rinder,

in 413 Riegen und zwar burch 424 wochentliche Unterrichtsstunden.

Um Turnunterrichte participirten nicht: 8 Rnaben= und 29 Matchenschulen. Un 13 Schulen befinden fich Sommertunplätze.

3m Schuljahre 1872/3 stehen 27 Turnplätze, somit um 4 mehr als im Borjahre in Betrieb.

fomit 14160 Rinder,

und zwar in 545 Riegen und 516 wochentlichen Stunden.

3m Ganzen fungiren 33 leitente Turnlehrer und 85 hilfsturnlehrer. (G.=R.=Sitzung von 30. Mai 1873.)

# Perordnungsblatt.

Herausgegeben vom

# Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 30. September 1873.)

Mr. 7.

## I.

# Reichs- und Landes - Gesete und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 2. Februar 1873, 3. 21.495, Mag. 3. 91.947,

betreffend die Erwerbsteuerpflicht der Saufirer.

lleber die unterm 20. Juli 1872, 3. 5674, gestellte Anfrage wird eröffnet, daß ber §. 16 des Erwerbsteuer-Patentes die Pflicht der Hausirer: den ganzjährigen Betrag der Erswerbsteuer auf Einmal im Borhinein zu bezahlen, von der Dauer der Hausirbewilligung nicht abhängig macht und daher von dieser Bestimmung auch in jenen Fällen nicht abgegangen wersden fann, in welchen die Hausirbewilligung auf einen fürzeren Zeitraum als ein Jahr ertheilt wird.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 17. März 1873, 3. 1330,

betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Olberndorf von der Ortsgemeinde Sierndorf und der sogenannten "Reitmühle" von der Katastralgemeinde Krug, Ortsgemeinde Altpölla, und Iuweisung der ersteren zur Ortsgemeinde Stockerau, der letzteren zur Katastral- und Ortsgemeinde Fugbau.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit ber allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1873 bie Beschlüsse bes niederösterreichischen Landtages vom 10. Dezember 1872, womit

- a) die Trennung der Katastralgemeinde Olberndorf von der Ortsgemeinde Sierndorf und deren Zuweisung zur Ortsgemeinde Stockerau und
- b) bie Trennung ber fogenannten "Reitmuble" aus bem Gebiete ber Rataftralgemeinbe

Rrug und ber Ortsgemeinde Altpölla und bie Zuweisung berselben zur Kataftral= und Ortsgemeinde Fugbau bewilligt worden ist, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird in Folge Erlaffes bes hohen f. f. Ministeriums bes Innern vom 13. März 1873, 3. 4559, zur Kenntniß gebracht.

(Landesgesethlatt vom 15. Mai 1873, Rr. 37.)

# Auszug aus der Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 21. März 1873, Z. 7374,

in Betreff der heeresergangung im Jahre 1873.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Festruar 1873 bem Gesetze, womit die Aushebung ber für das stehende Heer und die Ersatzereserve erforderlichen Rekrutenkontingente für das Jahr 1873 bewilligt wurde, die Allerhöchste Sanktion zu ertheilen geruht.

Laut dieses im Reichsgesethlatte Rr. 24 verlautbarten Gesetzes betragen die im Jahre 1873 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Refrutenkontingente 55.645 Mann für das stehende Heer und 5564 Mann für die Ersatzeserve.

Hievon entfallen laut Erlasses bes hohen Ministeriums für Landesvertheibigung vom 25. Februar I. 3., 3. 3051, auf Niederösterreich 4193 Mann für das stehende Heer und 419 Mann für die Ersatzeserve.

Behufs biefer Heeresergänzung findet die regelmäßige Stellung, einschließlich der Berhandlungen wegen Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht in Wien in der Zeit vom 3. April bis Ende Mai, nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlafsenden Kundmachung statt.

(Landesgesethlatt vom 15. Mai 1873, Nr. 38.)

# Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. März 1873, 3. 8028, Mag. 3. 51542,

in Betreff der Requisitionsschreiben um Stellungspflichtige, die fich in Ungarn aufhalten.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat bei dem Umstande, als im verslofs senen Jahre die politischen und Stellungsbezirke in sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone neu formirt worden sind, hierüber aber noch kein allgemeines Ortschaften-Register angelegt worden ist, mit dem Erlasse vom 11. d. M., Z. 3271, anzuordnen befunden, daß die hiersfeitigen politischen Behörden im Falle des Zweisels, in welchem Stuhlbezirke der Ausenthalts- ort des Stellungspflichtigen liege, die Requisitionsschreiben an die zuständigen Jurisdictionen der Komitate, der Distrikte oder der kgl. ung. Freistädte richten sollen.

Ist benselben jedoch auch unbekannt, zu welcher Juristiktion die Gemeinde, wo sich ber nachzustellende Wehrpflichtige befindet, gehört, so sind solche Requisitionsschreiben im Wege ber k. k. Landesregierung (Statthalterei) an das genannte Ministerium zu richten.

In allen folchen Fällen ift jedoch stets ber muthmaßliche Aufenthaltsort bes requirirten Stellungspflichtigen anzuführen, weil fonft auf einen Erfolg nicht gerechnet werben fann.

hiervon wird ber Wiener Magistrat zur Biffenschaft und Darnachachtung in die Rennt= niß gesett.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 21. März 1873, 3. 2249, Mag. 3. 59.037.

Enthebung der Kellner von den Krankenauflagen und der Meldzettel-Abstempelung der Genossenschaft der Gastwirthe in Wien und Umgebung.

Ich finde mich über Ansuchen des Wiener Kellnervereines bestimmt, die erbetene Entscheung der Kellner von der Zahlung der Krankenauslagen zur Genossenschaft der Gastwirthe in Wien, und den nach §. 2 der Statuten dazu einbezogenen umliegenden Ortschaften, sowie von der Abstempelung der polizeilichen Meldzettel derselben durch die genannte Genossenschaft vor deren Bidirung zu bewilligen, weil nach §. 73 der Gewerbeordnung und dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. August 1862, 3. 4520, die Kellner nicht zu den Gewerbsgehilsen gehören, somit die im §. 9 der Statuten der Genossenschaft der Wiener Gastwirthe ausgesprochene Verpslichtung zur Zahlung von Beträgen für Spitalsauslagen, da sie mit Rücksicht auf §. 113 der Gewerbeordnung für die Kellner im Gesetze nicht begründet erscheint, für dieselben auch nicht rechtsverbindlich sein kann.

Budem wird burch ben Wiener Rellnerverein für bie Unterstützung ber erfrankten Mitglieder Borforge getroffen.

Die Abstempelung der polizeilichen Meldzettel der Kellner durch die vorerwähnte Genof= fenschaft vor deren Bidirung hat aber zu entfallen, weil auf die Kellner der §. 103 der Ge= werbeordnung keine Anwendung findet.

hievon ift ber Wiener Rellnerverein, die Genoffenschaft ber Gastwirthe und die f. f. Wiener Polizei-Direktion zu verständigen.

Die Beilagen bes Berichtes vom 20. Jänner 1873, 3. 133.359, folgen im Anfchluffe gurud.

# Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 15. März 1873, 3. 7686, an die k. k. Polizeidirektion in Wien, Mag. 3. 44.092.

Sahrtarif der Wiener Omnibus-Actiengesellschaft fur die Beit der Weltausstellung.

Die von dem hohen k. k. Ministerium des Inneren zur Berathung der anläßlich der Weltausstellung zu treffenden polizeilichen Magregeln zusammenberusene Commission hat — in Absicht auf die Sicherstellung eines möglichst entsprechenden Omnibus-Verkehres, auf Grund der mit der neuen "Wiener Omnibus-Actiengesellschaft" gepflogenen Berhandlungen die Genehmigung des nachfolgenden Fahrtarises für die Zeit der Weltausstellung, d. i. vom 1. Mai bis letzten October d. J., unter den weiteren nachstehenden Bedingungen beantragt und zwar:

#### Fahrtarif.

#### I. Localfahrten.

1. Für alle Fahrten innerhalb ber Linien Wiens fowie nach Fünfhaus, Meu-	
fünfhaus, Rudolfsheim, Sechshaus, Gaudenzborf, Simbergerftrage, Simmering,	
Zwischenbruden, Oberdöbling, Bahring, Bernals ober retour die Berfon	15 fr.
2. Für Fahrten nach Sietzing, Meibling, Schonbrunn, Speifing, Unter-StBeit,	
Unter-Döbling, Weinhaus ober retour	20 "
3. Bon Wien nach Dornbach, Gerfthof ober retour	
4. Bon Wien nach Reuwalbegg, Dber-St.=Beit, Sading, Bopleinsborf ober	
retour	30 "
5. Bon Wien nach Neustift ober retour	35 "
6. Nach 11 Uhr Nachts ohne Unterschied ber Fahrstrecke von Wien bis	rem sin

Bieting ober retour, sowie von Schwender's Etabliffements in Rubolfsheim bei		
Octoberration	30 fr.	
7. Für jede Fahrt von einem Bororte zum anderen, sowie aus jedem Bororte		
bis zu ben Linien Wiens	5 "	
II. Bahnfahrten.		
1. Für jede Fahrt von und zu allen Bahnhöfen Wiens:		
	20	
mit Schnellfahrern	5 "	
" gewöhnlichen Stellwägen	0 "	
III. Weltausstellungsfahrten.		
1. Für eine Fahrt von und zum Weltausstellungsplate innerhalb ber Linien		
Wiens	0 "	
2. Für eine Sahrt von und gum Weltausstellungsplate aus einem ber im erften		
Abfate ber Lotalfahrten bezeichneten Bororte ober retour	25 "	
3. Für Fahrten nach 11 Uhr per Person mehr		
IV. Besondere Fahrten.		
1. Für eine Fahrt zum Wettrennplatze in ber Freudenau von jedem Bunkte		
inner ber Linien Wiens	50	
inner der Einen Wiens	10 "	
2. Für jede Fahrt inner ber Linien Wiens zum Renneplate auf ber Schmelz	11	
Bedingungen der Giltigkeit dieses Zarifes.		
1. Die erhöhten Preise gelten nur für die Dauer ber Weltausstellung.	2.4	
2. Die Bewilligung zur Ginhebung bes erhöhten Fahrpreises tritt erft mit bem	Beit	2
puntte ein, wenn bas faktische Borhandensein von 700 betriebsfähigen Omnibusen kommi	jionel	1
sichergestellt worden ist.		
3. Der regelmäßige Gefammt-Omnibusbienft muß mahrend ber Dauer ber 286	eltaus	=
ftellung um 5 Uhr Früh beginnen und bis 11 Uhr Rachts unterhalten werden.		
4. Die weitere für Nachtfahrten angesprochene Aufzahlung von 5 fr. per Perfor	n dar	f
erst nach 11 Uhr Nachts eingehoben werben.		
5. Für alle Omnibusfahrten laut vorliegender Tarif-Boft 1, II, III find Abonner	ments	=
farten auszugeben, welche einen 20percentigen Rachlaß gewähren und nur an Woche	ntage	n
Giltigkeit haben.	(3)	
Diese Abonnementskarten muffen in ber Zahl von 10 Studen für jede Rategor	ie be	8
Fahrtarifes incl. der Schnellfahrer ausgegeben und in jedem Bezirke auf einem ober me	hrere	n
Badtiatiles inci. bet Schutculudier angledenen und in Jegen Selver auf einem boet un	7.000	

ju veröffentlichenden Orten gu haben fein.

Diefe Bezugsorte muffen in jedem Omnibusmagen felbft erfichtlich gemacht werben.

6. Auf eine frühere Ginhebung bes erhöhten Fahrpreifes, wie mit protofollarifcher Er= flärung ber Gefellschaft vom 8. Märg b. 3. verlangt wird, wird unter feiner Bedingung ein= gegangen, sonbern biefe Preiserhöhung wird erft von bem Zeitpunkte an gemahrt, wie oben Buntt 2 angebeutet ift.

7. Auf jeweiliges Berlangen ber f. f. Polizeibirektion ift bie von berfelben nach irgend einem Buntte verlangte Angahl an Bagen und zu ber von ihr bestimmten Zeit beizustellen, sowie ber f. f. Polizeibirektion überhaupt bie Bertheilung ber Wagen in bie verschiebenen Stationsplate überlaffen ift.

In theilweifer und zeitweiliger Abanderung berjenigen Conceffionsbedingungen, welche ber neuen "Wiener Omnibus = Actiengesellichaft" mit bem hierortigen Erlaffe vom 4. April 1872, 3. 7444, und ben weiteren bezüglichen hierortigen Erläffen auferlegt worben find, finbe ich mich bestimmt, ben vorausgeführten Fahrtarif unter ben beigefügten Bedingungen mit bem Bebeuten zu genehmigen, bag, wenn ungeachtet bes nunmehr zugeftandenen erhöhten Fahrtarifes bie Gefellschaft es nicht babin bringen follte, bis längstens 1. Mai 1873 bie Angahl von 700 Omnibuswägen in Betrieb zu setzen und während der Weltausstellung in Betrieb zu ershalten, ich es mir nach meinem vorcitirten Erlasse und dem Erlasse vom 10. Juni 1872 3. 17348, ausdrücklich vorbehalte, die bewilligte Tariferhöhung sofort zurückzunehmen, eventuell mit Concessionsentziehung vorzugehen.

Hievon setze ich die k. k. Polizeidirektion zur weiteren Beranlassung, insbesondere in Betreff der im Sinne des Art. 5 der Bedingungen zu verfügenden Kundmachung mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß die neue "Wiener Omnibus-Gesellschaft" von der bedingniße weise bewilligten Erhöhung ihres Fahrtarifes vorläufig im kurzen Wege verständiget worden ist.

Borstehende Bestimmungen sind über das im kommissionellen Wege konstatirte Borhandensein von mehr als 700 vollkommen betriebsfähigen Omnibusen zu Folge Statthaltereis Erlasses vom 30. April d. J., Z. 13096, M. Z. 69760, mit 1. Mai 1873 in Wirksamkeit gesetzt worden.

Berordnung des Justizministeriums vom 17. März 1873,

betreffend die Buweisung der neuen Ortsgemeinde Bogenneusiedel-Streifing zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf in Niederöfterreich.

Auf Grund bes §. 2 bes Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird bie neue Ortsgemeinde Bogenneusiedl-Streifing bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Wolkersborf zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Berordnung beginnt mit 1. Mai 1873. (Landesgesetzblatt vom 28. Mai 1873, Nr. 43.)

# Gesetz vom 13. April 1873,

betreffend die Sewilligung zur Aufnahme einer unverzinslichen Lotterie-Anleihe für die Stadt Wien.

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Der Stadt Wien wird in Ausnahme von den in Bezug auf die Aufnahme von Privat-Anlehen mit Partial = Obligationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Contrahirung eines unverzinslichen Lotterie-Anlehens in der Nominalhöhe von dreiundsechzig Millionen Gulden österr. Währung in der Art gestattet, daß Theilschuldverschreibungen auf Ueberbringer, lautend auf 100 fl. und in zwei Abschnitten à 50 fl. theilbar, ausgegeben und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen verbunden werden dürfen.

§. 2.

Mein Finangminifter ift mit ber Durchführung biefes Gefetes beauftragt.

Frang Joseph m. p.

Pretis m. p.

Auersperg m. p.

(Reichsgesethlatt vom 30. April 1873, Rr. 56.)

Im XXV. Stude bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1873 findet fich unter Rr. 70 bas Geset vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirthschaftsgenoffenichaften.

Im XXVIII. Stude des Reichsgesethlattes vom Jahre 1873 findet sich unter Rr. 77 bas Gesetz vom 16. April 1873, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende heer und die Landwehr.

## Gefet vom 29. März 1873,

in Betreff der Bulaffung von ausländischen Versicherungsgesellschaften jum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe nertretenen Königreichen und Lündern.

Mit Buftimmung beiber Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die in der kaiferlichen Berordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127) ausgesprochene Ausschließung ber ausländischen Berficherungs-Gesellschaften von der Zulaffung zum hierländigen Geschäftsbetriebe wird aufgehoben.

### §. 2.

Die jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung auswärtiger Gesellschaften zu hierländigem Geschäftsbetriebe haben fortan auch auf die Zulassung von ausländisschen Bersicherungsgesellschaften, und zwar sowohl von Actiengesellschaften und Kommanditgessellschaften auf Actien, die Bersicherungsgeschäfte betreiben, als auch von gegenseitigen Berssicherungsgesellschaften zum Geschästsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit der im nachstehenden §. 3 enthaltenen Beschränkung Anwendung zu sinden.

#### §. 3.

Wenn in einem auswärtigen Staate Borschriften bestehen, burch welche Privat=Versiche= rungsgefellschaften von dem Betriebe eines Bersicherungszweiges ganz oder theilweise ausge= schlossen sind, ist den Gesellschaften, welche jenem Staate angehören, der Betrieb dieses Ber= sicherungszweiges hierlands nicht gestattet.

#### §. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage ber Kundmachung in Wirksamkeit. Die Minister bes Innern, der Justiz und der Finanzen find mit dem Bollzuge besfelben beauftragt.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Glaser m. p. Pretis m. p. (Reichsgesetzblatt vom 12. April 1873, Nr. 42.)

Verordnung des Justizministeriums vom 1. April 1873, betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte im Königreiche Göhmen.

Auf Grund bes §. 2 bes Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werben nachstehende Gemeinden:

- 1. Subomer und Lhota aus bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Wodnan;
- 2. 3hor aus jenem des Bezirksgerichtes Wilbenschwert und des Untersuchungsgerichtes Hohenmauth;
  - 3. Labann aus jenem bes Bezirksgerichtes Liban;
  - 4. Bennersborf aus jenem bes Bezirtsgerichtes Startenbach;
  - 5. Janeffen aus jenem bes Bezirtsgerichtes Ellbogen;
- 6. Milleschau aus jenem des Bezirksgerichtes Mirowic und des Kreis- als Untersuchungsgerichtes Pisek

ausgeschieden und die unter 1 dem Sprengel des städt.-beleg. Bezirksgerichtes Bisek, die unter 2 jenem des Bezirks und Untersuchungsgerichtes Leitomischl, die unter 3 jenem des städt.-bel. Bezirksgerichtes Jidin, die unter 4 jenem des Bezirksgerichtes Hohenelbe, die unter 5 jenem des Bezirksgerichtes Karlsbad, endlich die unter 6 jenem des Bezirksgerichtes Mühlhausen und des Kreis- als Untersuchungsgerichtes Tabor zugewiesen.

Die Birtfamfeit Diefer Berordnung beginnt mit 1. Juli 1873.

Glafer m. p.

(Reichsgesethlatt vom 12. April 1873, Rr. 43.)

## Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 3. April 1873, 3. 9759,

betreffend die Abanderung einiger Bestimmungen der Fiaker- und Einspanner-Ordnung vom 10. November 1872, 3. 33.029.

Aus Anlaß der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 und für die Dauer derselben, b. i. vom 1. Mai bis 31. Oktober 1873, werden die Bestimmungen der Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 10. November 1872 sowohl in Ansehung der Fahrtagen als in einigen anderen Beziehungen theils ergänzt, theils abgeändert, und haben dießfalls für obige Zeitdauer die nachsolgenden Bestimmungen in Kraft zu treten:

#### I.

A. Für alle gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wiens — jedoch mit Ausschluß des Praters — ist die Taxe nach der Zeit der Benützung des Fuhrwerkes bemeffen und zwar:

Dem Fiater:

- B. Für alle nachbezeichneten Fahrten in den Prater ober zurud, bann von und zu ben Wiener Bahnhöfen, endlich in die weiters benannten Bororte Wiens ober aus benfelben an jeden Punkt innerhalb der Linien ift eine Stredentage bestimmt, und zwar:

	1.	Für Fahrten von jedem Bunkte innerhalb ber Linien in ben Brater,
mit	ber	Begrenzung besselben einerseits bis inclusive ber Baber im neuen Donau-Durchftiche
und	ant	erseits bis zum zweiten Rondeau in der Hauptallee:
	a)	aus bem II. und III. Wiener Gemeindebezirke (Leopolostadt, Landstraße) ober gurud
		dem Fiaker
		Ginfnänner
	h)	" Einspänner
	D)	aus bem I. Wiener Gemeindebezirke (innere Stadt) ober gurud
		dem Fiaker
	`	" Einspänner
	c)	aus ben übrigen Bezirken mit Ginschluß der Linienftandpläte ober gurud
		bem Fiaker
		" Einspänner
	d)	von jedem Buntte innerhalb ber Linien Wiens zum Lufthaufe, in bie Freudenau, jum
		Dampfichiff-Landungsplate bei ben Raifermühlen und ber f. f. Militar-Schiefftatte
		am fogenannten Säulenhaufen ober zurück
		bem Fiaker
		" Einspänner
	2.	Für Fahrten, und zwar:
	a)	
	•	t. t. Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudeng=
		dorf, Ober= und Untermeidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld,
		Ottakring, Hernals, Währing, Oberdöbling, Simmering und zum Meiblinger Bahn-
		hofe oder zurück
		dem Fiaker
	1.)	" Einspänner
	D)	für Fahrten von den obbenannten außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orten direkte
		in ben Prater ober zurück
		bem Fiaker
		" Einspänner
		Für Fahrten
	a)	von jedem Buntte innerhalb ber Linien, mit Ausschluß bes Praters, nach Schon-
		brunn, Dieting, Benging, Gerfihof, Unterbobling und Zwischenbruden ober gurud
		dem Ftaker
		" Empanner
	b)	von diesen außerhalb ber Linien Wiens gelegenen Orten birekte in ben Prater
		ober zurück
		bem Fiaker
		" Einspänner
	4.	Für Fahrten
	a)	von jedem Bunkte innerhalb ber Linien Wiens, mit Ausschluß bes Praters, nach
	1	Lainz, Speifing, Ober- und Unter-St. Beit, Hading, Baumgarten a. b. Wien,
		Breitensee, Hetzendorf, Altmannsborf, Dornbach, Neuwaldegg, Bötzleinsborf, Sieve=
		ring Grinzing Heiligenstadt Pustauf Manibabet aus ben Station to Britisch
		ring, Grinzing, Beiligenstadt, Nugborf, Floribedorf und ber Station ber Drahtseil=
		bahn im Rahlenbergerdorf oder zurück
		bem Fiaker
	1)	" Einspänner
	0)	von diesen außerhalb ber Linien Wiens gelegenen Orten direkte in ben Prater
		oder zurück

	bem Fiaker 4 fl kr.
	" Einspänner
	5. Für Fahrten und zwar
	a) von und zu ben Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zu bem anderen, vom Westbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober= und Unter-Meidling, dann vom Süd= und Staatsbahnhofe zu dem Arsenale und dem
	sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie
	bem Fiaker
	b) bei Fahrten von ben Wiener Bahnhöfen birekte in ben Prater, und zwar: vom
	Nordbahn= und Nordwestbahnhofe ober zurück
	bem Fiaker
	von allen übrigen Bahnhöfen ober zurlid
	dem Fiaker
	II.
zu bez	Bei jeder weiteren Benützung des Wagens, sowie für Wartezeit und Netourfahrt sind dem Fiaker für jede halbe Stunde
	III.

Werden die nach vorstehendem Taxtarife zu leistenden Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 5 Uhr Früh unternommen, so ist um die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu bezahlen.

#### IV.

Das nach §. 28 ber Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 10. November 1872 untersagte Stappeln, b. i. das langsame Herumfahren in den Straßen mit leeren Wägen behufs Gewinnung von Fahrgästen, wird ausnahmsweise für die Zeit der Weltausstellung gestattet; jedoch muß der stappelnde Fiaker oder Einspänner zum Zeichen seiner Verfügbarkeit ein Fähnchen nach bestimmter Form an dem Wagen aufsteden und unweigerlich jede Fahrt annehmen.

#### V.

Für Linienfuhrwerke gelten bei Fahrten in ben Prater ober gurud, fowie bezüglich bes Stappelns innerhalb ber Linien von Wien, biefelben Bestimmungen.

#### VI.

Alle burch biefe Berlautbarung nicht geänderten Bestimmungen ber Wiener Fiaker- und Ginfpanner-Ordnung vom 10. November 1872 bleiben auch fortan in voller Wirksamkeit.

Die Bestimmungen bes §. 49 berfelben werden jedoch noch burch nachstehenden Zusatz ergänzt:

"Mit derfelben Wirkung können auch Fiaker und Ginspänner ober deren Kutscher wegen Ausschreitungen von den Sicherheits-Organen sogleich auf 24 bis 48 Stunden vom Standsplate abgeschafft werden."

### Anhang,

enthaltend im Auszuge die wesentlichsten der im Interesse bes Bublifums erlassenen Bestimmungen der Fiater- und Ginfpanner-Ordnung vom 10. November 1872.

Im Innern bes Wagens ift an einem gut fichtbaren Plate ein Fahrbilletenblod angubringen, von welchem es jedem Fahrgafte freifteht, fich ein Blatt zu nehmen.

Diese Fahrbillets haben auf ber Borberseite die Nummer bes Wagens und einen Auszug der Taxbestimmung zu enthalten; die Rückseite dient zur Berzeichnung einer allfälligen Beschwerde wegen Ueberschreitung dieser Fiaker- und Einspänner-Ordnung und ist zu diesem Behufe mit einem Formulare versehen, welches die Abresse der k. k. Polizeidirektion, den Raum für die Beschwerde und für den Namen und Wohnort des Beschwerdeführes enthält.

Derartige Beschwerben können sofort burch bie Uebergabe an ben nächsten Sicherheits= wachmann ober mittelft ber Bost an bie f. f. Polizeibirektion in Wien übersendet werden.

Jeber Fahrpartei fteht es frei, mit bem ihr beliebigen Giafer ober Ginfpanner gu fah= ren, ohne beffen Reihung auf bem Standplate zu berücksichtigen.

Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fuhrbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit ber Leistung eingetreten und diese bem Besteller rechtzeitig angezeigt worden ist, wird mit Arrest geahnbet.

Auch ist der Fiaker und Einspänner verpflichtet, eine angenommene Fuhrbestellung auf Berlangen mit demselben Wagen, für welchen er dieselbe angenommen hat, zu leisten, und er darf dieselbe gegen den Willen des Fuhrbestellers keinem anderen Fiaker oder Einspänner überlassen.

Dem Fiaker oder Einspänner ist verboten, gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person in dem Wagen oder auf dem Kutschbod mitzunehmen; dagegen ist der Fiaker oder Einspänner verpflichtet, während der Fahrt über Berlangen des Fahrgastes je nach der Räumslichkeit seines Wagens die vom Fahrgaste bezeichneten Personen ohne Erhöhung der Fahrtare in den Wagen aufzunehmen.

Werden Fahrten in ber Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 5 Uhr Früh unternommen, so ist bie Balfte ber betreffenden Tare mehr zu gablen.

Wenn bei derlei Fahrten der Beginn der Tahrt in die Tagesperiode, das Ende der Fahrt aber in die Nachtperiode oder umgekehrt fällt, so ist die Taxe nach jener Periode zu zahlen, in welche der größere Theil der betreffenden Fahrtdauer gehört.

Zur Sicherung von Wägen für das reisende Publikum bei Ankunft auf den Bahnhöfen werden auf den Perrons von den hiezu bestellten Organen den Fahrgästen Metallmarken ausgehändigt, welche die Nummern der dort aufgestellten und in Bereitschaft stehenden Fuhrwerke enthalten. Zu diesem Behuse hat jeder Fiaker oder Einspänner bei der Ausstellung am Bahnhose die mit der Nummer seines Wagens versehene Metallmarke den vorerwähnten Organen einzuhändigen, und darf derselbe vor Rückerhalt der Marke vom Bahnhose in keinem Kalle wegsahren.

Bei ben Fahrten nach der Zeit wird bem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde und bem Ginspänner jede begonnene, wenn auch nicht abgelaufene Biertelstunde für voll gerechnet.

Bei allen Fahrten von Orten außerhalb ber Linien nach Wien hat ber Fahrgaft bie Linienmauthgebühr zu zahlen.

Wenn bei einer Fahrt in einem Bagen mehrere Personen fahren, die an verschiebenen, außerhalb ber Fahrrichtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 fr. und dem Einspänner 20 fr. zu vergüten.

Die Feststellung des Fahrpreises für alle im Taxtarife nicht angeführten außerhalb ber Linien Wiens gelegenen Orte bleibt bem freien Uebereinkommen überlaffen.

Der Beginn einer Fahrt nach ber Zeit bei Bestellung bes Fuhrwerkes zur Abholung bes Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte bes Fuhrwerksbesitzers oder von bessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von der Zeit, für welche das Fuhrwerk bestellt worden ist, und im letzteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als der Fiaker oder Einspänner den Standplatz verlassen mußte, um der Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat der Fiaker oder Einspänner für das allfällige Warten nach der erfolgten Aufnahme oder Bestellung bis zu 10 Minuten keine Bergütung anzusprechen. Bei längerem Warten sind dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde und dem Einspänner 20 kr. für jede Biertelstunde zu entrichten.

Der Rutscher ift verpflichtet, die ihn bestellende Berson ohne Bergutung an den Ort ber Abholung mitzunehmen.

Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlag bes Bestellers, so ist bei Fiakern die Taxe für eine Stunde, bei Einspännern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Berschulden bes Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entstohnung.

Der Fahrpreis bleibt berfelbe, ob eine ober mehrere Personen fahren, und es kann weder ber Wochentag noch bie Witterung, noch bie Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

Jeder Fiaker und Ginfpanner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und dieselbe bei Fahrten nach ber Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigens seine Berufung auf die Zeitdauer ber Fahrt bei dießfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht beachtet wird.

Auch ift jeder Fiaker und Ginfpanner verpflichtet, über Berlangen des Fahrgaftes biefem bie Fiaker= und Ginfpanner=Ordnung zur Ginficht vorzulegen.

Für bas im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als: Handkoffer, Handtaschen u. bgl., ist bem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für bas am Kutschbock ober rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck find bem Fiaker 30 fr., bem Ginspänner 20 fr. zu entrichten.

(Lanbesgefetblatt vom 28. Mai 1873, Rr. 44.)

# Zuschrift des königl. ung. Ministers des Innern vom 6. April 1873, 3. 10.062, Mag. 3. 63.621.

Leftfetjung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Erankenhause gu Kaposvar.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Kaposvar bisher mit 50 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren wurden vom 1. Juli 1873 angefangen auf fünfzig drei Kreuzer festgesetzt.

## Erlaß der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 16. Mai 1872, 3. 23.160, Mag. Z. 73.585.

Stempelgebühr bei Ertheilung von Tangmufik-Licengen.

Die hohe k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion hat mit dem Erlaffe vom 1. Mai 1872, 3. 1385, in Ansehung des Borganges von Seite der Gemeindevorstände bei Ertheilung von Musik-Licenzen und dem dabei beobachtenden Stempelgebrauch anzuordnen befunden, daß in den Fällen, wenn weder eine schriftliche Eingabe auf einem 1 fl. Stempel um Ertheilung der Licenz eingebracht, noch über das mündliche Ansuchen ein Protokoll auf einem 1 fl. Stempel

aufgenommen wird, zur Licenz ftatt bes 1 fl. Stempels ein 2 fl. Stempel verwendet werben muffe.

Hievon beehrt man sich, ben löbl. Magistrat, insoweit die Ertheilung von Licenzen zu Tanzmusiken und sonstigen berartigen Licenzen bedürfenden Beranstaltungen dem löbl. Magisstrate zufällt, zur gefälligen Darnachachtung bienstfreundlichst in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich an die k. k. Polizeidirektion Wien vom 20. Oktober 1872, Z. 28.986, Mag. Z. 149.101.

Ginführung der Sahrmarken bei der neuen Wiener Omnibus-Actiengefellschaft.

In Erledigung und unter Rückschluß ber Beilage des Berichtes vom 18. August 1872, Nr. 42.513, sinde ich mich nach dem Antrage der k. k. Polizei-Direktion bestimmt, der neuen Wiener Omnibus-Actiengesellschaft zu gestatten, unter die in jedem Wagen affigirten Fahrbesstimmungen auch jene aufzunehmen, wonach jeder Fahrgast gehalten ist, das Fahrgeld an ben Kondukteur gegen Empfangnahme einer Fahrmarke sofort nach dem Einsteigen zu entrichten, diese Warke während der Fahrt bei sonstiger unnachsichtlicher Nachzahlung des Fahrgeldes aufzubewahren und dem Kontrollor auf Berlangen vorzuzeigen.

Bievon wird die f. f. Polizei-Direktion zur weiteren Beranlaffung in die Renntniß gefett.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 22. Oktober 1872, 3. 31.351, Mag. 3. 161.492.

Abschliefung der Wiener Spitaler für Blatternkranke aus den Vororten.

Aus wiederholten Anzeigen des Wiener Magistrates entnehme ich, daß die mit meinen Erlässen nom 10. September und 12. Oktober d. J., 3. 27.314 und 29.448, beabsichtigte Abschließung der Wiener Spitäler für Blatternfranke aus den Bororten nicht den gewünschten Erfolg hatte, indem fort und fort eine sehr große Zahl solcher Kranken den Wiener Spitälern zukommt.

Nach bem letten in dieser Angelegenheit an mich gelangten Berichte des Wiener Magisstrates vom 18. d. M., Z. 156.115, sind die beiden Blatternspitäler nahezu vollständig gesfüllt und dasselbe ist auch bezüglich der Blatternabtheilungen der k. k. öffentlichen Krankenansstalten der Fall.

Bei diesem Umftande muß mit aller Entschiedenheit einer weiteren ungebührlichen Belastung ber Gemeinde Wien, welche gesetzlich nicht verhalten werden kann, wegen der fortwährend von Außen kommenden Blatternkranken, ein Nothspital nach dem anderen herzurichten und zu ershalten, ein Ziel gesetzt werden.

In dieser Absicht und da nach dem Inhalte der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften mir hierüber erstatteten Berichte in allen vorortlichen Gemeinden Nothspitäler errichtet sind, weise ich den Wiener Magistrat sowie die Direktionen der drei k. k. Krankenanstalten an, solche Blatternkranke, welche aus den Wien zunächst gelegenen Ortschaften sich zur Aufnahme melden, und deren Krankheitszustand ohne jegliche Gefährdung einen Transport zuläßt, in die hiesigen Krankenanstalten nicht mehr aufzunehmen, sondern mittelst Sanitätswagens in das Nothspital ihres Domicils überführen zu lassen und hiernach das Weitere zu verfügen.

## II.

# Gemeinderaths-Beschlüsse.

Bom 1. April 1873, 3. 732.

Rüdfichtlich ber Berleihung ber Wiener Universitäts-Jubelfeier-Sti-

pendien wird beschloffen:

1. Nachdem durch die neue Rigorosen=Ordnung an dem Bestande und der Möglichkeit der Durchführung des §. 5 des Stiftbrieses für die Wiener Universitäts=Jubelseier Stip:n= dien keine wesentliche Aenderung eingetreten ist und die Bestimmungen einer Stiftung nach ihrer ursprünglichen Feststellung in so lange aufrecht zu erhalten und durchzusühren sind, als dies überhaupt möglich erscheint, so ist in eine Aenderung des Stiftsbrieses selbst nicht ein= zugehen.

2. Nachdem der §. 5 des Stiftbriefes die Erstredung des Stipendiengenusses auf ein Jahr über die gesetzlich festgestellte Studienzeit jenen Stiftlingen zugesteht, welche die Doktors- würde zu erwerben gebenken, so werden rücksichtlich ber Auszahlung des Stipendiums für dieses

Jahr mit Sinblid auf die neue Rigorofen-Ordnung folgende Modalitäten festgefett.

a) für Mediziner: die Auszahlung des Stipendiums für dieses eine Jahr hat in der Art zu geschehen, daß die erste Hälfte nach Ablegung des ersten Rigorosums und wenn dieses schon vor Ablauf der gesetzlichen Studienzeit mit gutem Erfolge zurückgelegt worden wäre, sosort nach Beendigung dieser Studienzeit zu erfolgen ist; die zweite Hälfte ist nach Ablegung des zweiten Rigorosums auszuzahlen, wenn der Nachweis geliesert wird, daß dieses Rigorosum noch innerhalb des Erstreckungsjahres mit gutem Erfolge zurückgelegt wurde.

b) für Philosophen: die erste Hälfte des Stipendiums für das Erstreckungsjahr ist dann auszuzahlen, wenn sich der Stiftling darüber ausweist, daß die von ihm vorgelegte gesschriebene oder gedruckte Abhandlung innerhalb dieses Jahres approbirt worden ist; die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt gegen Nachweis der Ablegung der ersten mündlichen Prüfung; vorausgesetzt, daß dieselbe gleichfalls innerhalb des Erstreckungsjahres zurückgelegt wurde.

3. Diese Bestimmungen sind ben Stiftlingen gleich bei ber Berleihung ber Stipendien im Dekrete mit dem Bemerken mitzutheilen, daß sie, im Falle sie Doktorswürde zu erwers ben gedenken, um die Erstreckung des Stiftungsgenusses auf 1 Jahr unter Nachweis der zus

rudgelegten Fatultätsftubien ein befonderes Unfuchen gu ftellen haben.

4. Bon diesen Beschlüssen über die Zahlungsmodalitäten der Stipendien bei den Medizinern und Philosophen sind die Prosessoren-Kollegien der bezüglichen Fakultäten in die Kenntniß zu setzen und im Falle ihrer Zustimmung unmittelbar die h. k. k. Statthalterei um deren Genehmigung zu ersuchen; im Falle erhobener Einwendungen ist jedoch der Akt neuerdings an den Gemeinderath zu leiten.

## Bom 4. April 1873, 3. 873.

Die temporäre Bestellung von Aerzten im interimistischen Krankenhause ber Stadt Wien an der Triester Straße (Kommunalspital) wird genehmigt und zwar ber Weise, daß

1. ein Primararzt mit 8 fl. b. W. Diaten (mit Inbegriff ber Wagen und Mauth- gebühr) und

2. drei Sekundarärzte mit 4 fl. Diäten und Naturalwohnung, jedoch ohne weitere Berpflegung aufzunehmen sind.

3. Der Gemeinderath behält fich vor, bei etwaigem Zunehmen ber Zahl ber Erkrankungsfälle die Zahl der Aerzte zu vermehren, sowie im Falle der Abnahme dieselbe zu vermindern.

Rücksichtlich ber Abministration bes Spitales beschließt ber Gemeinderath, daß vorerst nur ein Berwalter mit fünfzehnhundert Gulden jährl. Gehalt und Naturalwohnung im Spitalgebäude oder bem sustemmäßigen Quartiergelbe und

ein Portier mit 600 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung, als stabil aufzunehmen find, daß jedoch das übrige Beamten-, Dienst- und Wartepersonale, nur nach Bedarf und zur zeitweiligen Dienstleistung zu bestellen ist.

## Bom 27. Mai 1873, 3. 2020.

Nach dem Magistratsantrage wird die Bermehrung der Kanalauffeher in einigen Bezirken beschlossen, wie folgt:

- 1. Die Aufstellung eines 2. Ranalauffebers für ben II. Bezirk resp. Die Brigittenau mit einem Taglobne von 1 fl. 60 fr.;
- 2. die Aufstellung eines 2. Kanalauffehers für bin Stadttheil vor ber Favoritenlinie mit bemfelben Taglohne;
- 3. für den III. und IX. Bezirk die Aufstellung je eines Aufsehergehilfen mit einem Taglohne von 1 fl. 20 fr.

### Bom 27. Mai 1873, 3. 2029.

Nach bem Magistratsantrage ift pro 1873 eine Umlage von 10 fr. für jedes vorspannpflichtige Pferd als Borspannsreluitionsgebühr auszuschreiben.

# Chronik der Verwaltung.

(Dienstesaustritt.) Der Konzipist Dr. August Edler v. Rosmini hat am 1. August 1873 auf seinen Dienstposten resignirt.

(Borrüdungen und Ernennungen.) Der Konzipist Christian Müller rudte in bie Gehaltsftufe von 800 fl. vor. (G.-R.-Beschluß vom 8. August 1873.)

Der Konzepts-Afpirant Georg Baber wurde jum Konzipisten ernannt. (G.=R.=Beschluß vom 14. August 1873.)

Im städt. Aich- (Zimentirungs-) amte wurden am 18. August 1873 ber Markt-Kommissariats-Accessist Leopold Convall zum Kommissär mit 800 fl. Gehalt, die Kanzlei-Praktikanten: Eduard Busch, Heinrich Stutz und Hugo Petsch zu provisorischen Kommissären mit 800 fl. Gehalt und die Kanzlei-Praktikanten Alfred Breyer, Ferdinand Bende und Norbert Gromes zu Eleven mit 700 fl. Gehalt befördert.

(Gemeindebezirke.) Am 18. Juli 1873 wurde im Prinzipe die Abtrennung der vor der Favoritenlinie gelegenen Theile des IV. und V. Gemeindebezirkes und die Erzrichtung eines selbstständigen Gemeindebezirkes beschlossen.

(Städt. Waffenmuseum.) Se. k. k. Apost. Majestät bewilligte mit a. h. Entschließung vom 10. April 1873 die Uebergabe der von weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. der hiessigen Bürgerschaft zum Geschenke gemachten, gegenwärtig im k. k. Arsenale befindlichen sech & Kanonenrohre, dann einer Estandarte der Bürgerschaft zum Gemeinderath für das städt. Wassenmuseum. (G.-R.-Sitzung vom 22. April 1873.)

Dem germanischen Museum in Nürnberg wurden Doubletten aus bem flabt. Zeughause, insbesondere ein Aalspieß aus der Zeit Maximilians I. und ein Bürgerharnisch aus dem 16. Jahrhundert überlaffen. (G.=R.=Sitzung vom 22. April 1873.)

(Schulbauten.) Die Planstizze für den Bau des Realoberghmnasiums und der Bolksschule auf der Sperlarea im II. Bezirke wurde mit der Abanderung genehmigt, daß der Zugang zur Bolksschule von der kl. Ankergasse anzustreben ist, so zwar, daß seinerzeit auf dem zu verkausenden Bauplatze das Durchgangsrecht servitutmäßig gesichert wird und mit der weiteren Abanderung, daß anstatt des 4. Stockwerkes auf dem übrig bleibenden Gartengrunde ein Seitentrakt in schiefer Anschließung an das sodann nur 3 Stock hohe Schulgesbände für den Turnsaal und die beiden Oberlehrerwohnungen erbaut werden soll. (G. = R.= Beschl. vom 28. März und 23. Mai 1873.)

Ferner wurde das Project für den Bau einer Oberrealschule an der Ede der Schottenbastei und Heßgasse I. Bezirk auf den Parzellen 4 und 6, Gruppe P, im Kostensbetrage von 268.123 fl. 8 fr., dann das Projekt für den Bau einer Doppelschule in der Werderthorgasse I. Bezirk im Rostenbetrage von 147.840 fl. 50 fr. und die Projektsstizze für den Bau einer Doppelschule in der verlängerten Bürgerspitalgasse VI. Bezirk genehmigt. (G.=R.=Beschl. vom 28. März und 24. Juni 1873.)

(Hochquellen=Wafferleitung.) Das Uebereinkommen mit dem Bauunternehmer Gabrielli bezüglich der Durchsetzung des Wienflusses mit der Rohrleitung wurde mit dem Betrage von 58.489 fl. 95 kr., resp. mit Zurechnung einer Reserve mit dem Betrage von 60.000 fl. genehmigt. (G.=N.=Bschl. v. 18. März 1873).

Zum Zwecke ber Erbauung bes (4.) Refervoirs am Lagerberg wurde bie bem Bürgerspitalsfonde gehörige Katastral-Barzelle Nr. 1513 auf ber Wieden, im beiläufigen Ausmaße von 6206 Mlftr. um den Preis von 50.000 fl. erworben. (G. = R. = Beschluß vom 24. Juni 1873.)

(Gartenanlagen.) Das Anerbieten bes h. k. k. Ministerium bes Innern die Gartensanlage vor dem akademischen Ghmnasium im Ausmaße von 834:55 Riftr. mit der grundsbücherlich sicherzustellenden Widmung als öffentliche Gartenanlage in das Eigenthum der Stadtgemeinde Wien mit dem Beisatze zu überlassen, daß dem Komité für den Bau eines Denkmals für Ludwig van Beethoven zu Folge a. h. Entschließung die zur Ausstellung des Denkmals benöthigte Area vorbehalten worden ist, wird dankend angenommen und der Stadtgärtner beaustragt, die Anlage im guten Stande zu erhalten.

(Brunnen.) Am 1. April 1873 genehmigte ber Gemeinderath bas Projekt für die Ausführung des Hoch strahlbrunnens in der Gartenanlage vor dem Schwarzens bergpalais unter Ueberlassung des zur Bespritzung dieser Anlage benöthigten Wassers mit der Wasserdstein von 76.752 Eimer für ein achtstündiges Spiel und mit der veranschlags en Kostensume von 72.000 fl. aus dem Reservesonde der II. Oberingenieur-Abtheilung.

(Augarten brüde.) Am 10. Juli 1873 wurde in Gegenwart bes Bürgermeisters und Gemeinderathes bie Augartenbrude eröffnet.

(Hausverkanf.) Am 6. Mai 1873 verkaufte die Gemeinde an den Br. Bauberein bas Haus Nr. 28 am Graben um den Preis von 102.000 fl. unter der Bedingung, daß sich berfelbe verpflichtet, ein Jahr nach dem Tage des Kaufabschlusses mit der Demolirung dieses Hauses zu beginnen und innerhalb eines weiteren halben Jahres dieselbe zu vollenden, bann die zur Straßenverbreiterung entfallenden Grundflächen dieses Hauses an die Gemeinde unentsgeltlich abzutreten.

(Straßenanlagen.) hinsichtlich ber Ausmittlung bes Niveau für bas Straßennetz am linken Ufer ber regulirten Donau in ber Nähe ber Reichsstraßenbrude murbe beschloffen:

1. Der am linken Durchstichufer projektirte Plat ift mit feiner Längenseite fenkrecht auf bie Flugrichtung anzulegen.

2. Die Breite Dieses Plates ift auf 80° zu reduciren und die Strafe sowie jene auf bem rechten Ufer herzustellen.

Die Paffage ift burch 3 Durchfahrten, eventuell 2 Durchfahrten und einen Durchgang zu vermitteln.

3. Das Gefälle ber Rampe hat, um die Lenkung bes Fuhrwerkes zu erleichtern, an ber Stirnfeite bes Blates, 20° von ber Sauferreihe entfernt, auszulaufen.

4. Die Strafenzüge nach Floridsborf und Stadlau find in ber Art anszuführen, bag

sie am untern Ende des Plates einmünden und insbesondere die Straße nach Floridsdorf zur Erleichterung der Parzellirung des von derselben durchschnittenen Terrains nach den in dem Plane roth eingezeichneten Linien eingelegt werde. (G.=R.=Beschl. vom 2. Mai 1873.)

(Strafenbenennungen.) Die Strafenzüge am linken Ufer bes Donaudurch= ftiches bei ben Raifermühlen erhielten nachftehenbe Benennungen:

Die Läng enftragen (vom Stefansplat rabial auslaufenb)

Jungmaisstraße, Bellegardegasse, Linnegasse, Mendelssohngasse, Berchtoldgasse, Harrachgasse.

Die Querftragen (in Rurven um ben Stefansplat, fomit langs bes Durchftiches)

Am Kaisermühlendamm, Schiffmühlenstraße, Schüttauftraße, Schüttauplat. Die neuen Straßen am ehemaligen Paradeplate wurden benannt mit Querftraßen:

Reichsrathsftraße, Sarthensteingasse, Ebendorferstraße, Rathhausstraße, Landesgerichtsstraße.

Blat:

Reichsrathsplat.

Längenftragen:

Dobblhoffgaffe, Stadiongaffe, Burgermeifterftraffe, Magiftratsftraffe, Grillparzerftraffe, Rebiggaffe, Universitätsftraffe.

(Straßenbenennung.) Der Plat vor dem Frang=Josef8=Bahnhofe erhielt ben Namen "Althanplat". (G.=R.=Beschluß vom 27. Mai 1873.)

(Linienthore.) Am 30. Mai 1873 genehmigte ber Gemeinderath auf Grund eines in ber Sitzung gestellten Dringlichkeitsantrages wegen Eröffnung der Sosienlinie, daß bei sämmt-lichen Linien Wiens die Linien-Drehthore sammt den Steinpfeilern entfernt, bei der Belvedere-, Sosien- und Favoritenlinie jedoch keine neuen Drehthore mehr aufgestellt werden. (G.-R.-Sitzung vom 30. Mai 1873.)

(Straßenreinigung.) Die Uebernahme ber Reinigung ber ärarischen Straßen für bie Zeit vom Mai bis Ende 1873 wurde abgelehnt und beschloffen, daß die h. Statthalterei zu ersuchen sei, für eine bessere Pflege der ärarischen Straßen in Wien zu sorgen. (G.=R.= Beschluß vom 30. Mai 1873.)

(Pflasterungen.) Der Societé française des asphaltes wurde die angesuchte Probespslasterung mit bituminösem Kalksteine und zwar für Straßen in der Invalidenstraße und Eschenbachgasse im Ausmaße von circa 1200 Quadr.-Klaster zum Preise von 33 fl. 50 kr. per Quadr.-Klaster, und sitr Trottoirs in der verlängerten Wollzeile, linke Seite, im Ausmaße von circa 200 Quadr.-Klaster zum Preise von 15 fl. per Quadr.-Klaster gestattet. (G.-R.-Beschluß vom 24. Juni 1873.)

(Kunstgranit.) Der öfterr. Bétongesellschaft ertheilte ber Gemeinderath die Bewilligung, Proben mit dem von ihr offerirten "Aunstgranit" beim Kanale in der Fugbachgasse vom Bolkert bis zur Nordbahnstraße in einer Länge von 30 Klaster und beim Trottoir in der verlängerten Wollzeile längs des Stadtparkes in einer Länge von 33 Klaster und einer Breite von 2 Klaster vorzunehmen. (G.-R.-Beschluß vom 24. Juni 1873.)

(Omnibus.) Ueber Beschluß des Gemeinderathes vom 24. Juni 1873 richtete ber Magistrat an die k. k. n. ö. Statthalterei das Ansuchen, daß dieselbe die Stellfuhrins haber beauftragen wolle, an der Außenseite ihrer Wägen den Preistarif für die Fahrten innerhalb der Linien Wiens ersichtlich zu machen und die Nichtbefolgung dieser Anordnung mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

(Pferdebahn.) In Folge eines Dringlichkeitsantrages wurde die Wiener Tramways-Gesellschaft aufgefordert, als Aequivalent für ihre Verpflichtung zu Fahrten bis zu den Bädern, eine genügende Anzahl Wagen bis zu den Remisen in der Schwimmschulallee verkehren zu lassen. Auch die Omnibusgesellschaft erhielt die Weisung, auf Grund der getroffenen Vereinsbarung eine entsprechende Anzahl von Wägen im Anschlusse an die Tramwah "zu den Bädern" aufzustellen. (G.-R.-Beschluß vom 24. Juni 1873.)

# Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

# Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und verfendet am 10. Øktober 1873.)

Mr. 8.

## I.

# Reichs- und Landes - Gefeke und Verordnungen.

Gefet vom 2. April 1873,

wodurch das Grundgeset über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Gl. Nr. 141) abgeändert wird.

Mit Buftimmung ber beiben Baufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

### Artifel I.

Die §§. 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamfeit und haben zu lauten:

#### 8 6

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 Mitglieder und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für	bas	Rönigreich S	Böhmen .									92
"	"		Dalmatien .					1.				9
"	"	**	Balizien und L	obo	meri	en :	mit	bem	(3)	roßh	er=	
	- 2	155	ogthume Kraf	an								63
"	"	Erzherzogth	um Defterreid	ur	iter	ber	En	ns				37
"	"	"	Defterreid	06	der der	(F	nns					17
"	"	Herzogthum	Salzburg.									5
"	"	"	Steiermarct						•			23
"	"	"	Rärnthen .									9
11	11	"	Rrain			•	•		•			10
**	"	"	Bukowina							•	•	9
"	die	Markgrafscha	ft Mähren.							٠	٠	36
												11

	für	ras Bergog	ihun	1 0	ber=	und Nie	ber	dile	fien					. 1	0	
	.,	bie gefürfte	te &	raffe	haft	Tirol .								. 1	.8	
		bas Land L													3	
		die Markgr												-	4	
		" gefürfte	tete	Gra	ffdaft	(Börx	unb	(3)	rabi	sta .					4	
	"	" Stabt													4	
	"	,,			,											
						§. 7										
Δ	Die f	ür jedes La	nh f	effae	ietite	Rabl b	er S	Mit	alie	ber 1	nirb	un	ter	bie i	n ber	1 Lanbes=
		ltenen Wäh				J.,4.			5				.,,			-4
		n (landtäflic				chen) (8	Srun	bhe	fite	8. b	er S	ödi	theft	eueri	en in	Dalma=
		abeligen gri														
		Perfonen in				1.600 111				5	. 0,	-				B
		e (Städte			fte —	- Subut	îtria	Iort	e -	- 5	rte					
		els= und G					****			~	)	,	-			
,		emeinben	· · ·			· une										
	-	find zu we	Klan								-					
				•												
Im		greiche Böhr														
	23	Mitglieder	non	der	Wäh	lerklaffe								•	a	
	32	11 .	"	"		"					•				b	2
	7	,,	"	"		"									c	
	30	"	"	"		**							•		d	
Im	Rönig	greiche Dali	natie	n												
	1	Mitglied	von	ber	Wät	lerklasse									a	
	2	Mitglieder	"	"		"							b	und	c	
	6	"	"	"	(Total	"									d	
Im	Rönig	greiche Gali	zien	und	Log	omerien	mit	be	m	Groß	herz	ogth	ume	Rr	afau	
	20	Mitglieber	von	der	Wäl	lerflaffe									a	
	13	"	"	"		"									b	
	3	,,	"	"		"									c	
	27	,,	"	"		"									d	
3m	Erzh	erzogthume	1 200		ch ur		En	ทฮ								
	-	Mitglieder													a	
															b	
	2		"			"									c	
	10		"	"		"										
3m		erzogthume														
		Mitglieber													a	-
	6		"	"		"		-							b	
	1	Mitglied				"									c	
	7	Mitglieder				"									d	
Sm		ogthume Si				"			-	•	11			1.		
Oiii		Mitglieb	•	~	9831	Merflaffe				4		2	100	0	a	
		Mitglieder			~~~	-		•			N.		h	unb		
	2		***	"		" .	•					•			d	
	4	"	"	"		"					:		•		4	
	- 17															

3m Herzogthu	me Steiern	art											
4 Mit	glieder von	ber	Wählerflaffe									a	
8	, ,	"	,,									b	
2	" "	"	"									c	
9	" "	,,	. "									d	
3m Bergogthu													
			Wähler flaffe									a	
3 Mit		,,	,									b	
	glied "	,,	,,									c	
4 Mit	-	"	"									d	
3m Bergogthi	-	"	"	100							-	-	
		ber	Wählerklaffe									a	
3				•		•	•	•		h	und		
5	" "	"	"				•		•	D			
Im Herzogthu	ma Rufami	"	. "	•					•	•		u	
			Mahlarffaffa										
	gitever von	bet	Wählerflasse	•		•		•		•	•		
- 2	" "	"	"	•				•	•		• 117	b	
	tglied "	"	"	•				•	•		•	c	
	glieder "	"	"					•	•			d	
In ber Mark						1							
	glieder von	der	Wählerklaffe	•	•							a	
13	" "	. 11	"			•						b	
3	" "	"	"		•							C	
11	" "	"	. "								the	d	
3m Herzogthi	ime Ober=	und	Miederschlefie	n									
3 Mit	glieder von	der	Wählerklaffe									a	
4	" "	"	"						. 7	b	unb	c	
3		,,										d	
In ber gefürf 5 Mit	teten Graff	chaft	Tirol										
5 Mi	tglieber von	ber	Wählerflaffe									a	
										ъ	und	c	
•			"										- Galatie
Im Lande Bi													
										h		c	
2 90	taliaban	"	11	•	•	•							
In der Mark													
			Wählerklasse										
			"										
			"										
In ber gefürf													
	The state of the s		Wählerklaffe										
			,							b	und	c	
2 Mi	tglieder "	"	"			•					•	d	
In der Stadt	Trieft mit	ihre	m Gebiete										
3 Mi	tglieder von	ber	Wählerklasse	•								b	
			,										
B. Die Berth													Abgeord-
•	0	,	7	11	0		•			-	11		

netenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlförper wird durch die Reicherathe-Wahlordnung bestimmt.

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerklaffe ber Landgemeinden durch, von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmanner und in den anderen Wählerklaffen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

Die Wahl ber Wahlmanner und ber Abgeordneten hat burch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insoferne noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleichsgetheilten Stimmen bas Los.

- D. Wahlberechtigt ift jeder öfterreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ift und den sonstigen, durch die Reichsraths-Wahlordnung festgestellten Erfordernissen entspricht.
- E. Wählbar in jedem der im §. 6 aufgeführten Länder find alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das öfterreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder nach ber Bestimmung des Absatzes D mahlberechtigt oder in den Landtag mählbar sind.

#### §. 15.

Bu einem giltigen Beschlusse bes Reichsrathes ift in dem Hause der Abgeordneten bie Anwesenheit von hundert, im herrenhause von vierzig Mitgliedern, und in beiden die abso-lute Stimmenmehrheit ber Anwesenden nothwendig.

Aenderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allges meinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs= und Bollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig beschlossen werden.

#### §. 18.

Die Mitglieder bes Saufes ber Abgeordneten werden auf die Dauer von feche Jahren gemählt.

Nach Ablauf dieser Wahlperiode, sowie im Falle der Auflösung tes Abgeordnetenhauses erfolgen allgemeine Neuwahlen.

Bewesene Abgeordnete fonnen wieber gemablt merben.

Während ber Dauer ber Wahlperiode find Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied bie Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, bas Mandat niederlegt, oder aus sonst einem gesetzlichem Grunde aufhört, Mitglied bes Reichsrathes zu sein.

#### Artifel II.

Diefes Gefet tritt gleichzeitig mit ber Reichsraths. Wahlordnung in Wirtfamfeit.

Bon bemselben Zeitpunkte an ist in die Delegation des Reichsrathes die nach §. 8, alinea 2 und 3, und §. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) auf jedes Land entfallende Zahl von Delegirten und Ersatzmännern durch die in dem betreffenden Lande gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu wählen.

### Frang Josef m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Sanhans m. p. Stremanr m. p. Glaser m. p. Unger m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p. Horst m. p. (Reichsgesetblatt vom 20. April 1873, Nr. 40.)

## Gefet vom 2. April 1873,

betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes. Mit Zustimmung ber beiden Säuser bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

#### Artifel I.

Die Wahl ber Mitglieder bes Haufes ber Abgeordneten bes Reichsrathes wird burch bie nachfolgenbe Reichsraths-Wahlordnung geregelt.

#### Artifel II.

Diese Wahlordnung tritt gleichzeitig mit dem die §§. 6, 7, 15 und 18 bes Grundges setzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Mr. 141) abanderns ben Gesetze nach Auflösung des jetzt bestehenden Abgeordnetenhauses in Wirksamkeit.

### Artitel III.

Der Minifter bes Innern ift mit bem Bollzuge beauftragt.

Frang Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Laffer m. p.

### Reichsraths-Wahlordnung.

I. Bon ben Wahlbegirten, Wahlförpern und Wahlorten.

§. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klaffe des großen Grundbesitzes bilden mit den im §. 2 bezeichneten Ausnahmen diejenigen Länder, in welchen diese Wählerklasse nach der Landesordnung besteht, je Ginen Wahlbezirk und die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes je Einen Wahlkörper.

8. 2. Die Abgeordneten bes großen Grundbefites in Galigien mit Rrafau werben in

zwanzig Bahlbezirfen gewählt.

Die Bahler eines jeden diefer Wahlbegirte bilben Ginen Bahlförper.

In Tirol und in ber Butowina mahlt ber große Grundbefit in zwei Bahlforpern.

In Tirol bilden die im S. 3, I ber Landesordnung bezeichneten Bersonen den ersten und die Wahlberechtigten bes abeligen großen Grundbesitzes ben zweiten Wahlförper.

In ber Bufowina zerfällt bie Wählerflaffe bes großen Grundbefites in bie nach ber

Landtagemahlordnung beftehenden zwei Bablforper.

§. 3. Die Wahlberechtigten ber Rlaffe ber Bochftbesteuerten in Dalmatien mahlen in

Ginem Wahlbegirte und in Ginem Bahlförper.

§. 4. In der Wählerklasse der Städte (Städte – Märkte — Industrialorte — Orte) bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes mit Ausnahme von Triest Einen Wahlkörper.

Die Wahlberechtigten bes ftabtischen Wahlbezirkes in Trieft mahlen in brei Bahlforpern.

§. 5. Die Handels= und Gewerbekammern mahlen für fich allein ober gemeinschaftlich mit städtischen Wahlbezirken.

3m erften Falle bilben bie wirklichen Mitglieder ber Rammer je Ginen Bahlforper.

Im zweiten Falle bilden die wirklichen Kammermitglieder mit den Wahlberechtigten best ftädtischen Wahlbezirkes zusammen Ginen Wahlkörper.

Im letteren Falle mahlen jedoch die Mitglieder einer jeden Sandels= und Gewerbe-

tammer in einer abgesonderten Bahlversammlung.

S. 6. Die Wahlbezirke für die Wählerklaffen ber Landgemeinden find je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke find nach ihrem bei ber Bornahme ber Bahl bestehenden Gebietsumfange aufzufaffen und find in ben betreffenden Gerichtsbezirken die in die Bahlerklaffe ber Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Die Wahlmanner eines jeden Wahlbezirfes ber Landgemeinden bilden Ginen Wahlförper.

§. 7. Die Wahlbezirke für die Wählerklasse bes großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, für die Wählerklasse der Städte und für jene der Landgemeinden, sowie die Wahlskörper für die Wahlen der Handelss und Gewerbekammern und für die Wahlen im städtischen Wahlbezirke von Triest sind in dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange sestgesetzt.

In diesem Anhange ift auch die Vertheilung ber im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern und Wählerklaffen bestimmten Zahl von Mitgliedern des Absgeordnetenhauses auf die Wahlkörper und Wahlbezirke in den einzelnen Ländern sestigestellt.

Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, so mählen die Wahlberechtigten (§. 9) ber ganzen Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerklasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Landgemeinden wählen, hat dieß bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerklasse des betreffenden Landes neu ausgenommenen Orte zu gelten.

§. 8. Der Wahlort für die Wahlen bes in Ginem Wahlbezirke mahlenden großen Grunds befitzes ift jene Stadt, in welcher berfelbe feine Abgeordneten für ben Landtag zu mahlen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des großen Grundbesitzes in Galizien mit Rrakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, beren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte mahlen, sind im Anhange bestimmt.

In ben Wahlbezirken ber Wählerklasse ber Stätte ist, wosern nicht mit Rücksicht auf die besonderen Berhältnisse in einzelnen Ländern die Wahlorte im Anhange bestimmt sind, jeder in diese Wählerklasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist ber im Anhange bei Festsetzung bes Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für bie Wahlen ber Sandels= und Bewerbefammern ift der Sit ber Rammer ber Wahlort.

Für jene Wahlförper, welche aus einer ober aus mehreren Sandels= und Gewerbekam= mern und aus einem ftädtischen Wahlbezirke gebildet find, ift die im Anhange bei Festsetzung bes städtischen Wahlbesitzes erstgenannte Stadt ber Sauptwahlort.

In der Wählerklasse ber Landgemeinden wählen die Wahlmanner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

#### II. Bon bem Bahlrechte und ber Bahlbarfeit.

§. 9. Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20). Nur in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt. Das Erforderniß ber öfterreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für bie Bahlen ber

Triefter Sandels- und Bewerbefammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerklasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe dermal bestehen. Aenderungen dieser Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

Deffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insoferne fie ben Bestimmungen bieses Paragraphes entsprechen, haben bas Wahlrecht nach Maggabe ber auf Jeben entfallen-

ben Quote ber von biefer Erwerbsunternehmung gezahlten Gefammtfteuer.

Jedem, wenngleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebührt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, bas Wahlrecht unter benfelben Bedingungen und in berselben Weise, wie ben Gemeindeangehörigen.

§. 10. Die Wahl ber Abgordneten ber Landgemeinden hat durch Wahlmanner zu geschehen, welche von ben Wahlberechtigten ber Landgemeinden aus ihrer Mitte zu mahlen find.

Jebe Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Ginwohnern mahlen Ginen Bahlmann.

In Ortsgemeinden der im §. 7, alinea 3, bezeichneten Art ist die in der Wählerklaffe der Landgemeinden mählende Ortschaft, oder wenn beren mehrere find, die Gesammtheit dersselben rüdsichtlich der Zahl der zu mählenden Wahlmanner als eine Gemeinde zu behandeln.

Personen, welche auf einem bem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, werden den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Ratastralgemeinde bildet, und sie üben mit Ausnahme des in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berufenen Besitzers des Gutsgebietes unter den gleichen Bedingungen, wie die Mitglieber bieser Gemeinde, das Wahlrecht aus.

§. 11. Wo der Besitzer eines dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebietes, bessen Steuerschuldigkeit zur Begründung des Wahlrechtes in der Klasse des großen Grundsbessitzes nicht hinreicht, an der Wahl der Landtagsabgeordneten der Landgemeinden als Wahlsmann theilzunehmen hat, ist er auch berechtigt, an der Wahl des Reichsrathsabgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann theilzunehmen.

Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur berjenige als Wahlmann eintreten, welcher urkundlich nachweiset, daß er von seinen Mitbesitzern hiezu ermächtigt worden ift.

§. 12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise kann in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) das Wahlrecht im Vollmachtswege ausgeübt werden.

§. 13. Das Wahlrecht ber in ber Wählerklasse bes großen Grundbesitzes (ber Höchsteuerten) wahlberechtigten Korporationen und Gesellschaften, dann von Stiftungen und jurisstischen Personen überhaupt, insoweit benselben in den Landtagswahlordnungen einzelner Länder das Wahlrecht in dieser Wählerklasse ausdrücklich zugestanden ist, wird durch diesenige Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten bezrufen ist, oder wosern die Bertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person ausgeübt, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird.

Dieselbe muß männlichen Geschlechtes sein und bie zur Ausübung bes Wahlrechtes laut §. 9 erforderlichen allgemeinen Gigenschaften besitzen.

§. 14. Aftiv bienende Militarpersonen, Militarbeamte ausgenommen, können bas Bahlerecht in ber Bählerklaffe bes großen Grundbesitzes (ber Höchstbesteuerten) nur burch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben.

Frauenspersonen üben ihr Wahlrecht in biefer Bahlerklasse in ber für die Ausübung ihres Landtagswahlrechtes bestimmten Beise aus.

§. 15. Jeder, der in der Wählerklaffe des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) als Besitzer oder als Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigenden Gutes (Steuerobjektes) das Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt, oder der eine Korporation oder Gesellschaft, eine Stiftung oder juristische Person überhaupt (§. 13) in dieser Wählerklasse zu vertreten berechtigt ist, kann auch zur Ausübung des Wahlrechtes eines Andern bevollmächtigt werden.

Personen, welche im Sinne bes §. 13 bevollmächtigt find, können noch eine zweite Bollmacht übernehmen.

Außer diesem Falle barf jedoch ein Stimmender in ber Wählerklaffe bes großen Grund= besitzes (ber Sochstbesteuerten) nur Gine Stimme als Bollmachsträger abgeben.

S. 16. Die Bollmacht zur Ausübung bes Wahlrechtes in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Söchstbesteuerten) muß auf die Ausübung des Wahlrechtes in dieser Wäh-lerklasse lauten und den Wahlakt bezeichnen, für welchen dieselbe ertheilt wird. Gine solche Bollmacht berechtigt, insolange sie nicht erloschen ist, den Bollmachtnehmer, bei dem betreffenben Wahlakte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse und insbesondere das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlkommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben.

Mündliche ober telegraphische Berfügungen in Betreff ber Ertheilung einer Bollmacht find wirfungslos.

Dasselbe gilt hinsichtlich bes Widerrufes einer Bollmacht, ben Fall ausgenommen, wenn ber Bollmachtgeber perfönlich vor ber Wahlkommission widerruft, bevor ber Bevollmächtigte als solcher bie Stimme abgegeben hat.

Außerhalb der öfterreichisch=ungarischen Monarchie ausgestellte Bollmachten und Wider= rufe berfelben muffen gehörig beglaubigt fein.

S. 17. Jeder Bahlberechtigte fann in bemfelben Lande fein Bahlrecht nur einmal ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerklaffe des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerklassen desselben Landes aus. Bersonen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlstörper ausüben.

Wahlberechtigte des großen Grundbesites in Galizien oder ber Höchstbesteuerten in Dals matien üben, wenn sie mehrere Güter oder beziehungsweise Steuerobjekte besitzen, das Wahlrecht in dem Wahlorte des Bezirkes aus, in welchem das Höchstbesteuerte ihrer zur Wahl berechtigenden Güter oder Steuerobjekte gelegen ist.

Ber in ber Wählerklaffe ber Städte mahlberechtigt ift, barf in keiner Landgemeinde bes. felben Landes mahlen.

Ist ein Wahlberechtigter ber Bählerklaffe ber Städte ober ber Landgemeinden mahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann
berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in
biesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen
ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste birekte Steuer entrichtet.

- §. 18. Mitglieder ber Handels= und Gewerbekammern, bann Mitglieder von mahlberech= tigten Corporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, bas ihnen perfonliche zustehende Bahlrecht in ihrer Bahlerklasse besselben Landes auszuüben.
- §. 19. Wählbar als Reichsrathsabgeordnete find, und zwar in jedem ber im Reichsrathe vertretenen Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt (§. 9) oder in den Landtag wählbar sind.
- §. 20. Bon bem Wahlrechte und ber Bahlbarkeit bei ber Wahl ber Abgeordneten, fowohl als auch ber Wahlmanner find ausgeschlossen;
  - 1. Alle unter Bormunbichaft ober Ruratel ftebenben Berfonen;
- 2. biejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen ober Gemeindemitteln genießen ober in bem ber Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genoffen haben;
- 3. Berfonen, über beren Bermögen ber Konfurs eröffnet worden ift, mahrend ber Dauer ber Konfursverhandlung;
- 4. diejenigen Berfonen, welche wegen eines Berbrechens ober wegen ber Uebertretung bes Diebstahls, ber Beruntreuung, ber Theilnehmung hieran ober bes Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worben find.

Diese Folge ber Berurtheilung hat bei ben im §. 6, 3. 1—10 bes Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Berbrechen mit bem Ende ber Strafe bei anderen Berbrechen mit bem Ablaufe von zehn Jahren, wenn ber Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablause von fünf Jahren, bei den obenangeführten Uebertretungen aber mit dem Ablause von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen barüber getroffen, in Folge welcher strafrechtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarsteit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichserath zu gelten.

## III. Bon ber Musschreibung und Borbereitung ber Bahlen.

§. 21. Die Aufforderung zur Bornahme ber Wahl geschieht über Anordnung des Ministers bes Innern burch Erläffe ber Landeschefs, welche ben Tag, an dem die Wahl in den gesetzlich bestimmten Wahlorten vorzunehmen ift, zu enthalten haben.

Die Festsetzung bes Wahltages hat berart zu geschehen, bag alle nöthigen Borbereitungen vor Gintritt besselben beendet werden können.

S. 22. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für ben Reichsrath hat in ber Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) gewählt und daß die Wahlen der Abgeordneten der Landsgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte, hierauf-jene der Handels- und Gewerbestammern, endlich jene des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) im Lande an dem nämslichen Tage beginnen.

Der Borgang hinfichtlich ber Wahlen bes erften Wahlkörpers bes großen Grundbesitzes in ber Bukowina, bann in ber Landesordnung für Tirol, §. 3, I, aufgeführten Wähler ift im §. 53 geregelt.

§. 23. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ift burch bie Landeszeitungen und burch Plakate in allen Gemeinden ber im Reichsrathe vertretenen ganber bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Erganzungswahlen ift bezüglich ber Bahlerflaffe bes großen

Grundbefites (ber Söchstbesteuerten) burch die Landeszeitung, bezüglich ber Wählerklaffen ber Städte und ber Landgemeinden burch Plakate in ben Wahlbezirk bilbenden Gemeinden zu verslautbaren.

§. 24. Die Wahlberechtigten aller Wählerklaffen mit Ausnahme jener ber Handelsund Gewerbefammern find in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Behufs ber Wahlen ber Landgemeinden find Wählerliften für die Wahl der Wahlmanner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in letzterer die gewählten Wahlmanner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach ben Bestimmungen Diefer Wahlordnung Ginen Wahl- förper bilden, find mit ben nachfolgenden Ausnahmen in Gine Bahlerlifte einzutragen.

Für die Wählerklaffe der Höchstbesteuerten in Dalmatien find eben so viele Listen anzusfertigen, als Wahlorte bestimmt find und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerklaffe der Städte find die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in diese Wählerklaffe eingereihten Ortes (Stadtbezirkes, Stadttheiles) in eine Wählerlifte einzutragen.

Die Wählerliften, in welche bie Wahlmanner ber Landgemeinden eingetragen werben, find nach Gerichtsbezirken zu verfaffen.

Wählen mehrere in die Wählerklaffe ber Städte eingereihte Orte ober die Wahlmanner mehrerer Gerichtsbezirke in Einem Wahlorte, so haben im ersteren Falle die Wählerlisten ber einzelnen Orte und im letzteren Falle die nach Gerichtsbezirken verfaßten Wahlmannerlisten, als Theillisten an einander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl dem an Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltene Gesammtliste anzusertigen wäre.

Die zur Anfertigung ber Bablerliften berufenen Organe haben Diefelben in Evidenz zu halten.

S. 25. Die Anfertigung:

- a) der Wählerlisten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) obliegt dem Lanbeschef;
- b) ber Wählerliften ber Städte, bann ber Bahlerliften behufs ber Wahl ber Wahlmanner in ben Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde bem Gemeindevorsteher;
- c) ber Wählerliften ber nach §. 11 zur Theilnahme an ber Wahl ber Abgeordneten ber Landgemeinden in ber Eigenschaft von Wahlmannern berufenen Gutsbesitzer obliegt bem Bezirkshauptmanne, in bessen Amtsbezirke ber Wahlort sich befindet.

Die Listen a) hat der Landeschef durch Sinschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechneten Reklamationssrist zu verlautbaren.

Die Listen b) hat der Gemeindevorsteher im Amtslokale der Gemeinde und die Listen c) ber Bezirkshauptmann in seinem Amtslokale zu Jedermanns Sinsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auslegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundsmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstsliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Landeschef mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist. (§. 26.)

§. 26. Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar gegen die Listen a) bei der Landesbehörde, gegen die Listen b) bei

bem Gemeindevorsteher und gegen die Liften c) bei der landesfürstlichen Bezirksbehörde eingebracht werben.

Die bei bem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb brei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Landeschef mit ber Reklamationsentscheidung beauftragt.

Ueber bie rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet bezüglich ber Liften a) ber Landeschef, bezüglich der Liften b) der Borsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, bezüglich der Listen e) der zur Anfertigung berselben berufene Bezirks-hauptmann.

In den Listen b) und c) betreffenden Fällen kann innerhalb brei Tagen die Berufung an den Landeschef eingebracht werden.

Die Entscheidung bes Landeschefs ift in jedem Falle endgiltig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf ber Frift eingebracht werden, find als verspätet zurudzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen.

S. 27. Sobald die Wählerlifte des großen Grundbesites (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Stätte, nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtig gestellt ift, sind den Wählern des großen Grundbesites (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszusertigen, welche die sortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Ist ein in die Wählerklasse der Städte eingereihter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Borstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten ber Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten bes großen Grundbesites (ber Söchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzusfordern.

Den Wählern in Städten find die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch find die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahlstage nicht zugestellt worden wären, perfönlich zu erheben.

S. 28. Behufs ber Wahl ber Abgeordneten ber Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Borschrift des S. 10 auf Grund der bei der letzlen Bolkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerliften nach erfolgter Reklamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung ber Wahl einen Wahlkommiffar zu bestimmen und ben Gemeindevorsteher von diesen Berfügungen rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Lokales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen.

Die Bahltommiffion befteht aus bem Bahltommiffar und bem Gemeindevorftande.

§. 29. Die Wahl ber Wahlmanner hat zur festgesetzten Zeit und in bem bestimmten Bersammlungsorte ohne Rudficht auf Die Zahl ber erschienenen Wähler vor fich zu geben.

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich, je nachdem in dem betreffenden Lande die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner zum Zwecke der Wahl der Landtagsabgeordneten nach den dafür dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mündlich oder schriftlich geschieht.

In bem letzteren Falle find ben Wählern bie nach §. 31 eingerichteten Stimmzettel aus= zufolgen.

Bei ber Bahl ber Bahlmanner find bie für bie Bahl ber Abgeordneten in ben §§. 40 bis 47 folgenden Bestimmungen in finngemäße Anwendung zu bringen.

Beber Wähler hat fo viele Namen zu nennen ober in feinem Stimmzettel zu verzeich= nen, als Bahlmanner zu mahlen find.

Bur Giltigkeit ber Bahl ber Bahlmanner ift bie absolute Stimmenmehrheit erforberlich. Birb biese nicht erzielt, so ift nach ben Bestimmungen ber §§. 49 und 50 weiter vorzugeben.

Den abgeschloffenen Wahlatt hat ber Wahlkommiffar zu übernehmen und ihn bem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

§. 30. Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahlaktes in jeder Gemeinde eines Bezirkes zu konstatiren, und wenn sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl ergibt, diese sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl sind alle gewählten und die im §. 11 bezeichsneten Wahlmänner, welche an dem nämlichen Wahlorte die Wahl vorzunehmen haben, in die nach §. 24 zu verfassenden Wählerlisten einzutragen und sind ihnen nach Beisung des §. 27 eingerichtete Legitimationskarten zur Wahl des Abgeordneten zuzustellen. Die Zustellung der Legitimationskarten kann durch die Gemeindevorsteher eingeleitet werden.

Ist der Wahlort in einem anderen politischen Bezirke gelegen, so sind die Listen der Wahlmänner nebst den Atten über die Wahl derselben an den Bezirkshauptmann des Wahlsortes einzusenden und von ihm auch die zur Ausstellung ber Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen.

§. 31. Zum Bollzuge ber Wahl ber Abgeordneten sind ben Wählern, mit Ausnahme ber Wähler bes ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitze in Tirol und in ber Bukowina, und zwar ben Wahlmännern ber Landgemeinden nur dort, wo sie die Stimme schriftlich abzugeben haben (§. 41), mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstebesteuerten) und der Handelskammern mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, sur Wahlen der Gemeinden mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landessürstlichen, politischen, oder der die Legitimationskarten aussertigenden Gemeindebehörde (§. 27), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener ober unbrauchbar geworbener Stimmzettel find auf Berlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Aussertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommiffar andere Stimmzettel auszufolgen. Der Wahltommiffar erfolgt auch die zur Vornahme ber engeren Wahl (§. 50) erfor- berlichen Stimmzettel.

## IV. Bon ber Bornahme ber Bahl ber Abgeordneten.

§. 32. Außer ben Fällen ber §§. 53 und 54 wird die Leitung ber in Gegenwart eines Wahlkommiffars vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommiffion übertragen, welche aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat.

Der Wahlkommissär wird vom Landeschef, für die außerhalb der Landeshauptstadt in ber städtischen und in der Wählerklasse ber Landgemeinden vorzunehmenden Wahlen aber von jenem Bezirkshauptmanne bestimmt, in dessen Bezirke die Wahl vorzunehmen ist oder ber vom Landeschef mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftsührer beigegeben, welcher über den Berlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Borkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§. 33. Für die von den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und von den Wahlmannern der Landgemeinden zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei Mitsglieder der Wahlkommission von den Wahlberechtigten gewählt.

Nach beren Wahl werden eben so viele Mitglieder der Wahlkommission vom Wahlkom= miffar benannt.

Die Wahl ber von den Wahlberechtigten zu mählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlsommissärs von den beim Beginne dieses Wahlaktes anwesenden und legitimirten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen in der Wählerklasse bes großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

Die Brufung der Wahllegitimation steht bei Diesem Wahlatte bem Wahlkommiffar zu. Ginwendungen oder Proteste find von bemfelben nicht zuzulaffen.

Diejenigen, welche bei biefer Stimmabgabe bie meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

Saben mehr Berfonen, als zur Bollzähligkeit erforderlich ift, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen bas vom Wahlkommiffar zu ziehende Los.

Für die von den Städten zu vollziehenden Wahlhandlungen werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär je drei Mitglieder der Wahlkommission aus den Wählern bestimmt.

Die in ber vorbezeichneten Beise bestimmten seche Mitglieder mahlen mit absoluter Stimmenmehrheit bas siebente Mitglied ber Bahlkommission.

Kommt eine folche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Bahlgange nicht zu Stande, fo wird dieses Mitglied vom Wahlkommiffar benannt.

S. 34. Die Mitglieder ber Wahltommiffion mahlen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit ben Borfipenben.

Bei Stimmengleichheit entscheibet bas vom Bahltommiffar zu ziehenbe Los.

§. 35. Die Beschlüsse ber Wahlkommission werden burch Stimmenmehrheit ohne Rudficht auf die Zahl ber Stimmenden gefaßt.

Der Borfitende ber Bahltommiffion ftimmt nur bei gleich getheilten Stimmen mit und gibt in einem folden Falle mit feiner Stimme ben Ausschlag.

§. 36. Eine Entscheidung über bie Bulaffung gur Stimmabgabe ober über die Giltig- feit abgegebener Stimmen fteht ber Wahlkommiffion nur bann gu:

- a) wenn fich bei ber Stimmabgabe über bie Ibentitat eines Wahlers Unftanbe ergeben;
- b) wenn die Giltigkeit ober Ungiltigkeit einzelner abgegebener Stimmen ober Bollmachten ober Widerrufe ber letzteren in Frage kommt, ober
- c) wenn gegen bie Wahlberechtigung einer in ben Wählerliften eingetragenen Berfon bei ber Wahlhandlung Ginfprache erhoben wird.

Eine folche Einsprache kann nur infolange, als diejenige Person, beren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insoferne erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung ber Wählerliste ein Erforderniß bes Wahlrechtes entfallen sei.

Die Entscheidungen ber Wahlkommiffion muffen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung bes Wahlaftes erfolgen.

Gin Refurs gegen biefelben ift ungulaffig.

§. 37. Der Wahltommissär hat für die Aufrechthaltung ber Ruhe und Ordnung bei ber Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Ueberschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

Nach Beginn ber zur Vornahme ber Wahl bestimmten Stunde hat ber Wahlkommiffar Unsprachen an bie Bahler im Wahllofale nicht zu gestatten.

- §. 38. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmannern erfolgten Legitimationskarten berechtigen sie zum Eintritte in das bestimmte Wahllokale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Borladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Bornahme der Wahl einzusinden.
- §. 39. Un dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Bersammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituirung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerlisten nebst den vorsbereiteten Abstimmungs-Berzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Ist die zur Konstituirung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtige ten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ansgesibt.

- §. 40. Der Borsitzende der Wahlsommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 19 und 20 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Borgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erstlären und sie aufzusordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten berart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.
- §. 41. Die Abstimmung erfolgt in ber Wählerklasse bes großen Grundbesites (ber Höchstbesteuerten), bann in ber städtischen Wählerklasse ausnahmslos mittelst Stimmzettel; in ben Landgemeinden aber mündlich oder mittelst Stimmzettel, je nachdem nach den dermal bestehenden Gesetzen in dem betreffenden Lande die Wähler bei den Wahlen der Abgeordneten für die Landgemeinden zum Landtage mündlich oder mittelst Stimmzettel wählen.

Bei ber Wahl mittelft Stimmzettel burfen bei fonstiger Ungiltigkeit ber Wahlstimme nur bie behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen (§. 31).

Auf jedem Stimmzettel find so viele Namen zu verzeichnen, als von bem Bahlförper Abgeordnete zu mahlen find.

§. 42. Unmittelbar vor Beginn ber Abstimmung hat fich die Wahlfommiffion zu überzeugen, daß die zum hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ift.

Die Abstimmung beginnt bamit, daß die Mitglieder der Wahlkommiffion ihre Stimm= zettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe ber Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler, zu welchem Ende diesetben durch ein Mitglied der Wahltommission in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerusen werden. In dem Falle, wenn mehrere Städte gemeinschaftlich in einem Wahlorte wählen, und bei den Landgemeindes wahlen ist beim Aufrusen der Wähler die im Anhange dieser Wahlordnung bezeichnete Reihesolge der Städte und Gerichtsbezirke einzuhalten. Wahlberechtigte, welche nach geschehenem Aufruse ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählersliste durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlkommission zu melden.

Der Borfitzende ber Wahlkommiffion übernimmt von jedem Wähler den von dem letteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt Eines mehrere Stimmzettel abgegeben werben.

Beber Babler bat bei Abgabe bes Stimmzettels feine Legitimationsfarte vorzuzeigen.

§. 43. Die Abgabe bes Stimmzettels ift in ber Bahlerlifte neben bem Namen bes Bahlers in ber bafür vorbereiteten Rolonne ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt ber Schriftführer in ber Wählerliste und ein Mitglied ber Bahlkommission in bem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem bie Bersonen, die ihren Stimmsettel abgeben, und bei Wahlen im Bollmachtswege in ber Wählerklasse bes großen Grundsbesites (ber Höchstbesteuerten) biejenigen Personen, in beren Bertretung die Stimmzettel absgegeben werden, nebst beren Bertretern namentlich anzuführen sind.

Das Abstimmungsverzeichniß bildet die Kontrole ber Eintragung ber Stimmzettelabgabe in ber Wählerlifte.

§. 44. Auch bei ber mundlichen Abstimmung (§. 41) gilt bie Anordnung bes §. 42 über Beginn und Fortgang ber Stimmgebung und über Borweisung ber Legitimationsfarten.

Jeber aufgerufene Babler hat mit genauer Bezeichnung jene Berfon zu nennen, die nach feinem Bunfche Abgeordneter werden foll.

In ber Bablerlifte ift neben bem Namen bes Bablers in ber bafür vorbereiteten Rubrit von bem Schriftführer erfichtlich zu machen, bag ber Babler feine Stimme abgegeben bat.

Gleichzeitig führt ein Mitglied ber Wahlkommiffion bas Abstimmungsverzeichniß und ein anderes Mitglied bie Stimmliste.

In dem Abstimmungsverzeichnisse sind die Wähler, welche die Stimme abgeben, und bei jedem derselben die Person, für welche die Stimme abgegeben worden ift, namentlich anzuführen.

In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. f. f. beizusetzen.

§. 45. Die Abgabe ber Stimmen ift zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf ber bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und baselbst beim Schlusse ber Abstimmung anwesend find, von der Stimmgebung nicht auszgeschlossen werden.

Treten Umftände ein, welche den Anfang, Fortgang ober die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, fo kann die Wahlhandlung von der Wahlkommiffion mit Zustimmung bes Wahlkommiffars auf den nächstfolgenden Tag verschoben ober verlängert werden.

Die Bekanntmachung barüber hat für bie Bahler auf ortsübliche Beife zu geschehen.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlatte und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

S. 46. Nach Abichluß ber Stimmgebung, welche von bem Borfigenden ber Bahltom=

miffion auszusprechen ift, und noch vor ber Strutinirung werden von bemfelben bie Stimmzettel in ber Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt.

Bei ber hierauf folgenden Strutinirung entfaltet ein Mitglied ber Bahltommiffion jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Ginficht dem Borfitenden, welcher benfelben laut ablieft und zur Einsichtnahme an die andern Kommiffionsmitglieder weiter reicht.

Siebei ift von zwei Mitgliedern ber Wahltommiffion über die Berfonen, welche Stimmen erhalten haben, je eine nach §. 44 eingerichtete Stimmlifte zu führen, welche beide Stimmsliften übereinstimmen muffen und von sammtlichen Mitgliedern ber Kommiffion und bem Bahlstommiffar zu unterfertigen find.

§. 47. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu mahlen find, so find bie über biese Zahl auf bem Stimmzettel zulet angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf bem Stimmzettel angeführt, so verliert er beghalb seine Giltigsteit nicht.

Ift ber Name einer und berselben Berson auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei ber Zählung ber Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit bes g. 20 von ber Wählbarkeit ausgeschloffene Berson gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft ober benen Aufträge an ben zu Wählenden beigefügt find; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Berson nicht beutlich entnehmen laffen, sind ungiltig und werden ben abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

§. 48. Das Resultat ber Stimmzählung ist von dem Borsitzenden der Wählerkommission sogleich bekannt zu geben, und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlshandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesammtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§. 49. Als gemählter Abgeordneter ift berjenige anzusehen, welcher mehr als die Galfte

aller abgegebenen giltigen Stimmen für fich hat.

Wenn mehr Personen, als zu mahlen find, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Borsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzussehen sei.

Burbe die abfolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, fo wird rudfichtlich ber noch gu

mablenden Abgeordneten gur engeren Bahl gefdritten.

§. 50. Bei der engeren Wahl haben fich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Strutinium nach benjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Bahl ber in die engere Wahl zu bringenden Berfonen ift immer die doppelte von

ber Babl ber noch zu mahlenben Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheibet bas Los, wer in bie engere Bahl zu bringen fei.

Jebe Stimme, welche bei ber engeren Bahl auf eine nicht in biese Bahl gebrachte Berson fällt, ift als ungiltig zu betrachten.

Sind bei ber engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämmtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu mählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit ober die obgedachte gleiche Theilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch' letzterem Falle schließlich bas Los entscheidet.

Bahlberechtigte find beghalb, weil fie bei einem früheren Bahlgange ihr Stimmrecht

nicht ausgeübt haben, bei bem folgenden Wahlgange von der Ausübung biefes Rechtes nicht ausgeschloffen.

§. 51. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protofoll geschlossen, sammt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahl, kommissär und dem Schriftsührer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der giltigen, wie auch der für ungiltig erkannten Stimmzettel, bei Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden und bei Wahlen der Landgemeinden unter Anschluß der Wahlakten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat den Wahlatt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattsindet, wenn der Sitz der politischen Landesbehörde der Hauptwahlort ist, an den Landeschef, außerdem aber an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörisgen Abstimmungen obliegt. (§. 52.)

Werben bie Wahlaften nicht von allen Mitgliedern ber Wahlfommiffion unterfertigt, fo

ift ber Grund hievon im Babiprotofolle anguführen.

§. 52. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem
hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlaften (§. 51) das Gesammtergebniß
aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung unterliegt am Sitze ber politischen Landesbehörde bem vom Landesschef bamit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber bem Bezirkshauptmanne, in bessen Bezirke bieser Ort liegt, ober ber vom Landeschef hiezu angewiesen worden ift.

Wer als gewählt anzusehen ift, bestimmen die §§. 49 und 50. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzusertigendes Protokoll aufzunehmen.

Diefer Beamte hat erforderlichen Falles (§. 49) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebniffes in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses ist ber barüber aufgenommene Schlußakt sammt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Landeschef zu leiten. Dieß gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Berfügung begründenden Akten.

§. 53. Die Wähler des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann die in der Landesordnung für Tirol, §. 3, I, aufgeführten Wähler haben innerhalb des vom Landeschef bestimmten Termines ihre eigenhändig unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef einzusenden.

Wer als gewählt zu betrachten ist, ist vom Landeschef ober seinem Stellvertreter nach ben Bestimmungen ber §§. 49 und 50 zu konstatiren. Erforderlichen Falles sind von ihm die Wähler zur engeren Wahl auszusorbern. Das Los ist, wenn es barauf ankommt, durch einen vom Landeschef hiezu bestellten Kommissär zu ziehen. Hiezu sind zwei der Wähler vom Landesechef einzuladen, und ist über die Losung ein an den Minister des Innern einzusendendes Prostokoll auszunehmen.

S. 54. Die Handels= und Gewerbekammern vollziehen die Wahl in Gegenwart bes für biefen Aft vom Landeschef bestimmten Wahlkommissärs, jede in einer Versammlung ber mahl-

berechtigten Mitglieder mittelft Stimmzettel nach ben über die Geschäftsführung biefer Rammern bestehenden Vorschriften und nach den Bestimmungen bieser Wahlordnung, ohne Rudsicht auf die Zahl ber erschienenen Mitglieder.

Das Protokoll über die Wahlhandlung ist von dem Sekretar der Kammer zu führen und sammt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken den Wahlskommissär zu übergeben, welcher damit nach §. 51 vorzugehen hat.

S. 55. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme in die nach §§. 51 und 52 an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im §. 20 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertisstat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Certisitat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichrathes berechtigt.

Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Aussertigung des Wahlcertifitates versweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Absgeordneten die Wahl als ungiltig erklärt.

Die Wahlatten find an den Minifter bes Innern einzufenden, welcher fie bem Präfidium bes Saufes ber Abgeordneten übergibt.

- S. 56. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat ber Gewählte längstens acht Tage nach Berificirung seiner Wahl im Abgeordnetenhause zu erklären, welche Wahl er annimmt. Bezüglich bes Wahlbezirkes, rücksichtlich bessen er die Wahl nicht annimmt, ist eine Neuwahl auszuschreiben.
- §. 57. Wenn anßer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Nothwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letzt vorausgegangenen Wahl benützten Wähler- (Wahlmänner-) Listen vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungiltig erklärt worden ist.
- §. 58. Das Haus ber Abgeordneten veranlaßt die Vorberathung über die Wahlakten und entscheibet nach erstattetem Berichte über die Giltigkeit jeder Wahl.

Insolange bas Haus die Wahl eines mit bem Wahlcertificate versehenen Abgeordneten (§. 55) nicht für ungiltig erklärt, hat berfelbe Sit und Stimme.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Aussertigung des Wahlcertifikates verweisgert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe durch den Präfidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

## Ausjug aus dem Anhange jur Reicherulhs-Wahlordnung.

		unzahl der in Wien zu i	vahl	ählenden		Abgeordneten.					
1.	Wien,	innere Stadt (Begirf I)									4
2.	"	Leopoloftadt (Bezirf II).	-								î
3.	. ",	Landstraße (Bezirk III) .						dia			1
4.		Wieden (Bezirf IV).		last.	i			•		•	1
5.		Margarethen (Bezirk V)									1
6.	11	Mariahilf (Bezirk VI) .									1
7.	" "	Reuban (Bezirk VII) .						•			1
8.		Josefstadt (Bezirk VIII)									1
9.		Alfergrund (Bezirf IX) .			•		•				1
D	ie Bant	pels= und Gewerbekammer	in	Wien			•	•	·		9
				~~	٠.	·		<u>.</u>			1 4
		(9) 140 5 144 11	211				mm				14
		(Reichsgesethlatt vom 12.	था	eril 18	373	, 97	r. 4	(0.)			

# Verordnungsblatt.

Berausgegeben vom

## Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 16. Oktober 1873.)

Mr. 9.

## Reichs- und Landes - Gefeke und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1873, 3. 9670, Mag. 3. 64.267.

Kompeten jur Vornahme der Strafamtshandlung gegen einen bei der Kontrolsversammlung nicht erscheinenden Reservemann.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat anläßlich der in einem speziellen Falle gestellten Anfrage anher eröffnet, daß die Strafamtshandlung gegen einen Reservemann, wegen Nichterscheinen bei der Kontrolsversammlung im Grunde des §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte (R. G. B. Nr. 78), vom Jahre 1869, dann der §§. 20:7 und 32:9 der Instruktion über das militärische Diensteverhältniß der Urlauber und Reservisten, zur Kompetenz der Militärbehörden gehöre.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses bes t. t. Ministeriums für Landesverstheibigung vom 16. März 1. 3., 3. 3742/784 II. zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1873, 3. 1470, Mag. 3. 80.086, an die k. k. Landesregierung in Salzburg,

in Betreff der Haltung von sog. Eisenbahnomnibus und Hausequipagen von Seite der Gasthofbesitzer.

Das Ministerium bes Innern einvernehmlich mit bem f. f. Handelsministerium findet bie Entscheidung der f. f. Landesregierung vom 2. Inli 1872, B. 2954, in so weit mit berselben ausgesprochen worden ist, daß die Haltung sogenannter Eisenbahnomnibus und Haussequipagen von Seite der Gasthosbesitzer, deren erstere den Berkehr der Fremden von den Bahnhöfen zu den Hotels und umgekehrt zu vermitteln haben, und letztere den Gästen als

13

Lohnfuhrwerk zur Berfügung gestellt werden, nicht als ein Ausfluß der Gastgewerbsberechtigung, sondern als eigenes Gewerbe anzusehen und zu behandeln sei, unter Zurückweisung des
bagegen von den Hotelbesitzern Salzburgs eingebrachten Rekurses als im Gesetze begründet zu
bestätigen, nachdem derlei Unternehmungen alle Kriterien eines Gewerbsbetriebes an sich tragen,
und unter den im §. 28 der Gewerbeordnung taxativ aufgezählten Berechtigungen des Gastgewerbes nicht vorkommen.

In so weit jedoch mit der rekurrirten Entscheidung erklärt worden ist, daß sowohl die Haltung von Gisenbahnomnibus als jene von Hausequipagen einer eigenen Konzession bedürsfen, wird dieser Ausspruch blos rücksichtlich der Eisenbahnomnibus aufrecht erhalten, weil die Haltung von Hausequipagen, die nicht an öffentlichen Orten zu Jedermanns Gebrauch ausgestellt werden, nicht unter den §. 16, Punkt 4 der Gewerbeordnung fällt, sondern als das freie Gewerbe der Lohnkutscherei gegen bloße Anmeldung (§. 13) betrieben werden kann.

Erlaß der k. k. n. v. Statthalterei vom 14. April 1873, Z. 10.298, Mag. 3. 73.543,

in Betreff der Behandlung von Gesuchen um Entlassung aus dem Candwehr-Verbande und Ausfolgung von Candwehr-Certifikaten behufs der Auswanderung.

Das t. f. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 29. März l. 3., 3. 4674/976 II. anher eröffnet, daß der mit dessen Erlasse vom 14. Oktober 1872, Nr. 10.231/2544 II. rücksichtlich der Behandlung, bezüglich Begutachtung, der Gesuche um Entlassung aus dem Heere, dann der Erfolglassung von Militär-Entlassungscertisitaten zum Zwecke der Auswanderung an in der Linie- und Reservepslicht stehende Soldaten, sestgesetze Borgang auch bezüglich der Begutachtung von Gesuchen um Entlassungen aus dem Land-wehrverbande behufs der Auswanderung und Ausfolgung der Landwehrcertisicate an auswandernde Landwehrmänner, analoge Anwendung zu sinden hat.

Bu biefem Ende werden von Fall zu Fall die Landwehrbehörden angewiesen werden, das Landwehr=Entlassungscertificat dem auswandernden Landwehrmanne stets nur im Wege ber politischen Bezirksbehörde zuzustellen, damit letztere in die Lage komme, bei Ausfolgung dieses Certificates, dem Auswandernden, unter Berufung auf den die Entlassung desselben aus dem Landwehrverbande, beziehungsweise aus dem österreichischen Staatsverbande, genehmigenden Ministerialerlaß, die Bescheinigung auszusertigen und zu erfolgen, daß der Auswanderung tein gesetliches hinderniß im Wege stehe.

Hievon wird ber Magistrat unter Beziehung auf den h. a. Erlaß vom 14. Oktober 1872, 3. 31.335, zur Kenntniß und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Präsidiums des österreichischen Oberlandesgerichtes vom 19. April 1873, 3. 2048,

betreffend die Ausscheidung der Parzellen Ur. 3645 a, 3645 b, 3646 der Katastralgemeinde Fronkenfels (Bezirksgericht Kirchberg a. d. Pielach) und Juweisung zur Katastralgemeinde Wolfartsschlag (Ortsgemeinde St. Anton, Bezirksgericht Scheibbs).

Der niederöfterreichische Landtag hat die Ausscheidung der Parzellen Nr. 3645a, 3645 b und 3646 der Ratastralgemeinde Frankenfels (Bezirksgericht Kirchberg a. d. Bielach) und Zuweisung zur Ratastralgemeinde Wolfartsschlag, Ortsgemeinde St. Anton (Bezirksgericht Scheibbs) bewilligt.

Diese Aenberung in ber gerichtlichen Zuweisung wird mit bem Beifügen bekannt gemacht, bag biefelbe mit bem 26. Oktober 1870 ins Leben trat.

(Lanbesgefetblatt vom 4. Juni 1873, Dr. 47.)

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1873, 3. 1750, Mag. 3. 63.394.

Erläuterung des §. 26 des Rinderpeftgefebes vom Jahre 1868.

Dus hohe t. t. Ministerium bes Innern hat laut Erlasses vom 5. b. M., 3. 4407, aus einem besonderen Anlasse bemerkt, daß unter ber, einer Fabrikswäsche unterzogenen Wolle (Rinderpestgesetz vom Jahre 1868, §. 2b) auch die calcinirte Wolle, b. i. Wolle zu verftehen sei, welche durch Ausziehen der Wolle aus den in eine mit Kalkmilch gefüllte Grube durch einen ganzen Tag eingelegten frischen Schaffellen gewonnen, sodann gewaschen, getrocknet und, um die Kalktheile zu entfernen, ausgeschüttelt wird.

Henntniß gesett.

## Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 15. April 1873, 3. 10.616, Mag. 3. 66.774.

Seftsehung der Verpflegsgebühr im Candes-Grankenhause ju Prefiburg.

Die im Landes-Krankenhause zu Prefiburg bisher mit 59 fr. und 1 fl. 50 fr. normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren werden vom 1. Juli 1873 angefangen, und zwar für die 2. Berpflegsklasse mit 65 Kreuzer, für die 1. Berpflegsklasse dagegen mit 1 fl. 56 fr. festgesetzt.

# Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. April 1873, 3. 11.122, Mag. 3. 74.509,

in Betreff der portofreien Behandlung schriftlicher Meldungen der Urlauber und Reservemanner jum Behufe der Evidenzhaltung.

Das t. t. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 9. b. M. 3. 4052/854 II., in Betreff ber gebührenfreien Behandlung schriftlicher Meldungen ber Urstauber und Reservemänner zum Behuse ber Evidenzhaltung nach mit den betheiligten Centralsstellen gepflogenem Einvernehmen eröffnet, daß jenen Eingaben, welche die dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung berselben über die Ankunft in der Heimat, Ausenthaltsveränderungen oder Reisen u. dgl. lediglich zu Evidenzzwecken und nicht im eigenen Interesse "an die politischen Behörden" zu richten haben, die Portofreiheit zukomme, wenn sie nach Artikel V des Portofreiheitsgesetzes mit der Bezeichnung: "Ueber amtliche Aufforderung" versehen sind.

Anderen, nach der erwähnten Instruktion einzubringenden im eigenen Interesse ber Betreffenden liegenden Eingaben, wie Ansuchen um die Shebewilligung, um Enthebung von der Kontrolsversammlung oder periodischer Waffenübung u. dgl. kommt jedoch diese Begünstigung nicht zu.

Die Portofreiheit ber ersterwähnten Kategorie beschränkt sich selbstverständlich nur auf Korrespondenzen, welche innerhalb ber Grenzen der österreichisch = ungarischen Monarchie zur Auf= und Abgabe gelangen und kann auch für den Lokalverkehr nicht gelten, weil im letzteren

eine Bortobefreiung nicht befteht.

Den schriftlichen Melbungen an bie Gemeindevorsteher fann nach ben bestehen-

ben Befeten bie Bortobefreiung nicht zugeftanben merben.

Hievon wird ber Magistrat im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 23. Oftober 1871, 3. 28.126 zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden weiteren Berlautbarung in die Rennt= niß gesetzt.

## Kundmachung der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 23. April 1873, 3. 24.251, Mag. 3. 69.719.

Errichtung eines Derzehrungssteuer-Linienamtes am Nordwestbahnhofe gu Wien.

Seine t. und t. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember 1872 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im Bahnhofe der t. t. privilegirten öfterreichischen Nordwestbahn zu Wien ein t. t. Berzehrungssteuer-Linienamt errichtet werde.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit bem Bedeuten zur allgemeinen Kentniß gebracht, bag bas t. t. Linienamt Nordwestbahnhof ben 30. April 1873 seine Amtswirksamkeit beginnt.

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 23. April 1873, 3. 13.686, Mag. Z. 73.629.

Seftsehung der Derpflegogebuhren im allgemeinen Arankenhause gu Ungvar.

Die bisher mit 54 fr. bemeffenen täglichen Berpflegsgebühren bes allgemeinen Krankenhauses zu Ungvar werden vom 1. Juli 1873 angefangen auf 50 Kreuzer ö. 28. festgesetzt.

3m XXIV. Stude bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1873 ift unter Rr. 66 bas Geset vom 27. April 1873 über bas Berfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren), bann unter Rr. 67 bas Geset vom 27. April 1873 über bas Mahnverfahren erschienen.

## Gefet vom 29. April 1873,

betreffend die Sicherftellung und Exekution auf die Sezuge aus dem Arbeits- oder Dienstverhaltnisse.

Mit Buftimmung beiber Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

Das Entgelt, welches Bersonen, die ihre Thätigkeit ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits= oder Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Berhältnissen geleisteten Arsbeiten oder Dienste beziehen (Lohn, Gehalt, Bestallung, Honorar, Diurnum u. s. w.), darf von einem Dritten nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Sicherstellungs- oder Erekutionsverfügungen getroffen werden.

#### §. 2.

Der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge ber im Privatdienste dauernd angestellten Bersonen können durch solche Berfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesammtbetrag bieser Bezüge jährlich 600 fl. öfterr. Währung nicht übersteigt.

Als bauernd in diesem Sinne gilt bas Dienstverhältniß, wenn basselbe nach Geset, Bertrag ober Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt ober bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrift von mindeftens brei Monaten einzuhalten ift.

Uebersteigt der Gesammtbetrag der jährlichen Bezüge 600 fl. öfterr. Währung, so kommen in Ansehung des Ueberschusses die allgemeinen Borschriften über die Sicherstellung und Erestution in Anwendung.

### §. 3.

Ein außer bem Falle bes §. 2 gebührendes Entgelt (§. 1) kann burch bie erwähnten Berfügungen nicht früher getroffen werben, als

- 1. bie Arbeiten ober Dienfte geleiftet find, und
- 2. ber Tag abgelaufen ift, an welchem bas Entgelt nach Gefet, Bertrag ober Gewohn= heit auszufolgen war.

### §. 4.

Für die Anwendung dieses Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob das Entgelt für die Arbeiten oder Dienste in einer Summe Geldes oder in einem anderen Bermögensvortheile besteht, und ob es nach Zeit oder Stück berechnet wird. Bei der Ermittlung der als Entgelt zu behandelnden Summe ist der Betrag, welcher etwa für Materialien und für den Ersat der Auslagen gebührt, auszuscheiden und abzuschlagen.

### §. 5.

Die Bestimmungen ber §§. 2 und 3 fonnen burch Bertrag weber ausgeschloffen, noch beschränkt werben.

Soweit die Sicherstellung und Ezekution nach ben Bestimmungen ber §§. 2 und 3 unszulässig ober anfechtbar ift, ist auch jede Berfügung burch Cession, Anweisung, Berpfändung ober burch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung, wenn die Verfügung vor dem Tage, an welchem das Entgelt auszufolgen war oder an viesem Tage vor bessen wirklicher Aussolgung getroffen wurde.

Auf ben Antheil am Arbeitsverbienste, welcher ben Sträflingen zugewiesen wirb, konnen vor bessen Ausfolgung Sicherstellungs- und Exekutionsmaßregeln ben Privatgläubigern ber Sträflinge nicht bewilligt werben.

Ist ber Berbienstantheil ausgefolgt, so fann berfelbe erft nach Ablauf bes breißigsten Tages, seit bem ber Sträfling aus ber Strafhaft entlassen ift, mit Sicherstellung ober Eretution getroffen werben.

### §. 7.

Die Beftimmungen biefes Gefetes finden feine Unwendung:

- 1. auf die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener, der Angehörigen der bewaffneten Dacht, sowie überhaupt auf solche Gehalte und Dienstesbezüge, welche zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen gar nicht oder nur theilweise mit Berbot oder Exekution getroffen werden können;
  - 2. auf bie Sicherstellung und exefutive Ginbringung:
  - a) ber Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff ber zu Zweden ber öffentlichen Berwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und ber Bermögens=lebertragungsgebühren;
  - b) ber auf bem Gefete beruhenden Unfpruche auf Leiftung bes Unterhaltes;
  - c) ber Forderungen, welche die auf Grund ber Gewerbeordnung errichteten Unterftugungsund Krankenkaffen an ihre Theilnehmer ju ftellen haben.

### §. 8.

Die beim Eintritte ber Wirfamkeit biefes Gefetes bereits erwirkten Berbote find, ins soweit fie mit ben Bestimmungen biefes Gefetes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag bes Schuldners aufzuheben.

Exekutionsmaßregeln, mit Inbegriff ber Exekution zur Sicherstellung, auf beren Grund in biesem Zeitpunkte ein bingliches Recht bereits erworben ift, werden in ihrem Bestande und ihrer weiteren Durchführung burch bie Bestimmungen bieses Gesetzes nicht berührt.

#### 8. 9.

Mit bem Bollzuge biefes Gefetes ift ber Juftizminifter beauftragt.

Frang Joseph m. p.

Auerspery m. p.

Glafer m. p.

(Reichegesethlatt vom 17. Mai 1873, Rr. 68.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 30. April 1873, 3. 13.061, Mag. 3. 74.508.

Kompeteng gur Entscheidung über die Verpflichtung der Seimatsgemeinde jum Erfațe des Schulgeldes an eine fremde Schulgemeinde.

In einzelnen Ländern des Reiches obliegt der Schulgemeinde nach der Schulgesetzgebung die Verpflichtung, das Schulgeld für die armen Schulkinder zu entrichten und steht derselben das Recht zu, den Ersatz dieser Auslage von der Heimatsgemeinde der schulgelbbefreiten Kinder anzusprechen.

Diefe Bestimmung einzelner Landesgesetze hat in folden Fällen, wo die Buftandigfeitse gemeinde ber fraglichen Schulfinder in einem anderen Lande liegt, ju vielfachen Anfragen,

Entscheidungen und Rekursen ben Anlaß gegeben, indem selbstverständlich bas Geltungsgebiet eines Landesgesetzes sich auf ein fremdes Land nicht erstreckt, und bas Reichsgesetz vom 24. Mai 1869, Nr. 62 keine Bestimmung enthält, aus welcher sich die Verpflichtung einer Heimatsgemeinde ableiten ließe, der Schulgemeinde den Ersatz bes für arme Schulkinder besstrittenen Schulgelbes zu leisten.

In Folge bessen wurde ber Ersatauspruch ber Schulgemeinde mehrseitig mit ber ben Beimatsgemeinden nach bem Beimatsgesetze vom 3. Dezember 1863 obliegenden Pflicht ber Armenversorgung begründet und sich hiebei insbesondere auf den §. 24 bieses Gesetzes berufen.

Das f. f. Ministerium bes Innern vermag jedoch dieser in mehrsachen Entscheidungen und Anfragen der politischen Behörden zu Tage getretenen Ansicht nicht beizupflichten und hat sich veranlaßt gefunden, mit Erlaß vom 25. April d. J., Z. 3048, zum Zwecke eines gleicheartigen Borganges und zur Bermeidung von überflüssigen Schreibereien im Einvernehmen mit dem f. f. Ministerium für Kultus und Unterricht zu eröffnen, daß das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 auf die Frage der Berpslichtung einer Gemeinde zum Ersatze des von einer anderen Gemeinde für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes keine Anwendung zu sinden hat, weil es sich bei einer solchen Leistung nicht um eine einem Auswärtigen im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses gewährte Unterstützung nach §. 28 des H. G. handelt.

In Unwendung des Gesagten haben die politischen Behörden sich einer Entscheidung über derartige Ersatzansprüche, wozu sie nur im Grunde des Heimatsgesetzes kompetent wären, zu enthalten und dieselben viel mehr ber instanzmäßigen Behandlung durch die Schulbehörden zuzuführen.

Bon diefer hohen Beifung wird der Magiftrat zur Benehmungswiffenschaft bei vorkommenden Anlässen in die Kenntniß gesetzt.

## Gefet vom 2. Mai 1873,

betreffend die Verwerthung des Lleisches und der Saute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren.

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Das Fleisch von Rindern, welche im Geltungsbezirke des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) in einem Seuchenorte oder innerhalb eines Seuchengrenzbezirkes in gesundem Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getöbtet und nach der Schlachtung gesund, d. h. ohne irgend eine den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften aussschließende Krankheit befunden worden, darf unter angemessener Vorsicht entweder im Schlachtorte selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung versührt werden.

Das Gleiche gilt von Schafen und Biegen.

#### S. 2.

Die Säute solcher Thiere (§. 1) dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Ralflauge besinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Berarbeitung in Gärbereien unter Aufsicht verführt werden.

### §. 3.

An geeigneten Eintrittsorten lange ber Grenze gegen Rugland und gegen bie Molbau burfen Schlachthäufer unter ber Bedingung, daß fie unter unmittelbarer Aufficht ber politi-

schen Behörde, beziehungsweise eines landesfürstlichen Thierarztes, stehen, zu dem Zwecke errichtet werden, um eingetretene Rinder, Schafe und Ziegen, welche nach einer mindestens sechsstündigen und während einer Fütterung vorgenommenen Beobachtung gesund befunden wurden, ohne weitere Kontumazirung zu schlachten und das Fleisch der auch im geschlachteten Zustande gesund befundenen Thiere im Schlachtorte selbst ober in großen Berbrauchsorten zu verwerthen.

Die Bante folder Thiere burfen nach §. 2 biefes Gefetes behandelt merben.

Im llebrigen gelten für die von diefen Thieren gewonnenen Rohprodukte die Bestim= mungen bes Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118).

### §. 4.

Der Erlös für die im Sinne dieses Gesetzes gewonnenen thierischen Rohproducte fällt bem Staate anheim, wenn nach bem Gesetze vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Rr. 118) bem Eigenthümer eine Entschädigung gebührt, in allen übrigen Fällen geschieht die Ber-werthung auf Gesahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt jeder Ersatzanspruch an ben Staat.

#### §. 5.

Die bei ber Schlachtung ber Thiere, bei Berfrachtung und Berwerthung bes Fleisches und ber Häute einzuhaltenden besonderen Borfichten werden im Berordnungswege vorgeschrieben.

Bon dem Eintreffen folcher Berfrachtungen find die Lokalbehörden der Einfuhrsorte rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

## §. 6.

Die Birkfamkeit biefes Gefetes beginnt mit bem Tage ber Rundmachung.

#### §. 7.

Die Minister bes Innern, bes Hanbels und bes Ackerbaues sind mit bem Bollzuge bieses Gesches beaustrugt.

Frang Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Sanhans m. p. Chlumecky m. p. (Reichsgesetzblatt vom 4. Juni 1873, Nr. 90.)

## Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1873,

jum Vollzuge des Geseißes vom 2. Mai 1873 (R. G. Gl. Ur. 90), betreffend die Verwerthung des Kleisches und der Säute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren.

Zum Bollzuge bes Gesetzes vom 2. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend bie Berwerthung bes Fleisches und ber Säute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

#### §. 1.

Die Ertheilung ber Erlaubniß zur Berfendung bes in Gemäßheit bes §. 1 bes Gefetes verwendbaren Fleisches in größere Berbrauchsorte steht ber politischen Bezirksbehörde über

Antrag ber in bem Seuchenorte ober in bem Seuchengrenzbezirke fungirenben Seuchenkommiffion zu.

Diese Erlaubniß barf jedoch, falls die getödteten Thiere in dem verseuchten Gehöfte sich befunden haben, nur dann ertheilt werden, wenn die Möglichkeit des Verbrauches des gewonnenen Fleisches im Seuchenorte nicht vorhanden ift.

Die Seuchenkommission ist für die Bornahme einer genauen Untersuchung der Thiere vor und nach der Schlachtung, sowie dafür, daß nur das Fleisch solcher Thiere, welche gesund, d. h. ohne irgend eine, den Fleischgenuß nach den bestehenden Borschriften ausschließende Krankheit befunden wurden, zur Bersendung zugelassen wird, endlich für die Richtigkeit des dem Transporte beigegebenen Certifikates (§. 9, lit. i) verantwortlich.

Diefelben Bestimmungen gelten auch für die Kontumazanstalten bei Rinderpestausbrüchen baselbst, wenn die politische Landesbehörde behufs schleuniger Befreiung der Anstalt von der Seucheninfection die Schlachtung seuchenverdächtiger Rinder gestattet.

### §. 2.

Die Desinfection der Häute der in einem Seuchenorte getöbteten und nach der Schlachstung gesund befundenen Thiere hat durch Einlegen derselben in Kalklauge (2 Pfund unge-löschten Kalk auf 1 Eimer Wasser gerechnet) während der Dauer von 24 Stunden zu gesschehen.

Dort, wo eine Abfuhr ber Häute in Garbereien zum Zwecke ber sogleichen Berarbeitung nicht möglich ift, hat die Desinfection, Trocknung und Berwahrung berselben nach Borschrift ber Durchführungsverordnung zum §. 23 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) Platz zu greifen.

Außer bem Fleische und ben beginfizirten Bauten burfen andere Theile verbachtiger, wenngleich nach ber Schlachtung gesund befundener Thiere nicht verschieft werden; bieselben find zu vergraben ober zu vernichten.

#### §. 3.

Die Konzession zur Errichtung von Schlachthäusern an geeigneten Eintrittsorten längs ber Grenzen gegen Rußland und gegen die Moldau zu dem Zwecke, um daselbst Rinder, Schafe und Ziegen ohne vorausgegangene Kontumazirung behufs der Verwerthung des Fleisches zu schlachten, und die Genehmigung der Betriebsanlage wird von den politischen Landesbehörden Galiziens und der Bukowina ertheilt.

Als folche für Die Errichtung von Schlachthäusern geeignete Eintrittsorte haben jene Orte ju gelten, an welchen ein geregeltes zollamtliches Berfahren stattfindet.

#### § 4.

Für die Anlage und den Betrieb folder Schlachthäuser haben nebst den sonstigen im tritten Hauptstücke der Gewerbeordnung für die Genehmigung der Betriebsanlage enthaltenen Destimmungen folgende Gesichtspunkte maßgebend zu sein:

- a) Für den Fall, als das Schlachthaus errichtet wird, um das dort gewonnene Fleisch in größere Berbrauchsorte zu versenden, darf es nicht weiter als höchstens vier Meilen von einer Eisenbahnstation, von welcher aus die weitere direkte Verfrachtung bis an den Bestimmungsort stattfinden kann, entfernt sein;
- b) das Schlachthaus muß in der Nähe der Stelle des Uebertrittes des Biehes über die Grenze situirt werden.

In keinem Falle barf es in unmittelbarer Rontumazanstalt gelegen sein, noch durfen die Triebe bis zu ihrem Eintritte in das Schlachtlokale eine Ortschaft zu paffiren haben.

c) Bon bem Eintrittsorte bes Biehes über die Grenze bis zu bem Schlachthause muß eine besondere Straße hergestellt werden, die weder von einheimischem, noch von jenem Bieb, welches in die Kontumazanstalt eingetrieben wird, begangen und nicht in der Nahe dieser letzteren vorbeigeführt werden barf.

Die herftellung biefer Strafe hat auf Roften bes Unternehmers bes Schlachts hauses zu geschehen.

- d) Der für die Beobachtung der Thiere vor der Schlachtung bestimmte Platz muß zunächst dem Schlachthause gelegen, für die Zahl der unterzubringenden Thiere hinlänglich gesräumig sein und für Rinder, Schase und Ziegen abgesondert und eingefriedet, sowie mit Borrichtungen für die Fütterung und Tränkung der Thiere versehen werden. Eine abgesonderte Abtheilung dieses Platzes ist zur Observation jener Thiere vorzurichten, welche schon bei der vorgenommenen ersten Untersuchung (§. 6, lit. c) einer Krankheit verdächtig erscheinen;
- e) der für die Verscharrung der frank befundenen und getödteten Thiere und ihrer Abfälle zu bestimmende Aasplatz muß derart ausgemittelt werden daß durch ihn weder die in der Kontumazanstalt aufgestellten Triebe, noch das einheimische Bieh der zunächst gelesgenen Ortschaften, noch das zur Observation eingetriebene Schlachtnieh bedroht wird;
- f) die Lage und innere Einrichtung der Schlachthäuser muß den sanitäts= und veterinärspolizeilichen Anforderungen vollkommen entsprechen. Es ist daher die Möglichkeit der Zuleitung einer hinreichenden Menge von Basser, der geordneten Absuhr der Spülwässer und Abfälle, mit Vermeidung der Ableitung derselben in Wässer, aus welchen das kontumazirende oder einheimische Vieh getränkt wird, die Ermöglichung einer durchgreisenden Reinigung und Desinfektion der Lokalitäten im Auge zu behalten und für die Herstellung besonderer Räumlichkeiten für die Schlachtung verdächtig erscheinender Thiere vorzusorgen;
- g) bie Schlachthäuser werden ber unmittelbaren Beaufsichtigung der politischen Bezirkebehörde unterftellt.

Die fanitäte= und veterinär=polizeiliche Ueberwachung dieser Anstalten, sowie ber zur Observation und Schlachtung eingebrachten Thiere ift einem für jedes Schlachthaus zu bestellenden landesfürftlichen Thierarzte zu übertragen.

h) Die für die Uebermachung ber in ben Observationspläten aufzustellenden Thiere noths wendigen Bachter find von ber politischen Begirtsbehörde gu bestellen.

#### 8. 5.

Die Ertheilung ber Rongeffion wird an folgende Bedingungen gefnupft:

- a) Zur Erlangung der Konzession werden nebst den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen bes selbstständigen Gewerbebetriebes Berläglichkeit und Unbescholtenheit gefordert;
- b) ist ein Situationsplan des ganzen Etablissements (Schlachthaus, Observationsplat; Berscharrungsplat sammt dem von der Grenze aus dahin zu führenden Strafenzuge), dann der Detailplan über die innere Einrichtung vorzulegen.

Der Bewerber hat fich zu verpflichten:

- c) in dem Falle, als das Schlachthaus für die Bersendung des Fleisches in große Berbrauchsorte bestimmt und nicht unmittelbar an einer Eisenbahnstation gelegen ist, zweckmäßig eingerichtete, vollkommen verschließbare Wagen für den Transport des Fleisches bis zur nächsten Eisenbahnstation, auf welcher die weitere Berladung in Waggons geschieht, beizustellen;
- d) ben Bestimmungen bes Regulativs für Schlachthäuser und allen von ber politischen Aufsichtsbehörde und von bem aufgestellten landesfürstlichen Thierarzte in Rudficht auf

ben Betrieb in ben Schlachthäufern zu treffenben Anordnungen unweigerlich Folge zu leiften;

e) jenen Jahrespauschalbetrag, welcher von ber politischen Landesbehörde zur Dedung des Gehaltes des landesfürstlichen Thierarztes und der Löhnung der aufzustellenden Bächter, sowie der sonstigen, mit der behördlichen Beaufsichtigung der Anstalt und ihres Betriebes verbundenen Auslagen bemeffen werden wird, zu bezahlen und bei Bermeidung der administrativen Exekutionsmaßregeln an die ihm bezeichnete Kasse in sestigesetzen Terminen vorhinein zu erlegen.

### §. 6.

In Betreff des Borganges bei ber Untersuchung ber für Schlachthäuser bestimmten Biehtriebe haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

- a) Das Eintreffen eines für ein Schlachthaus bestimmten Triebes muß noch vor Ueberschreitung ber Grenze bem Zollamte und bem bas Schlachthaus überwachenden Thierarzte angezeigt werben;
- b) ein für die Abführung in das Schlachthaus deklarirter Biehtrieb darf nach Ueberschreitung der Grenze, selbst wenn es beffen Eigenthümer wünschen sollte, in die Kontumaganstalt nicht zugelaffen werben;
- c) die erfte thierarztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes des zum Gintriebe in die Schlachthäuser bestimmten Biebes foll, wo es nur immer möglich ift, auf dem jenfeitigen Grenzgebiete stattfinden.

Triebe, unter welchen fich Thiere vorfinden, welche Krantheitserscheinungen zeigen, bie fie ber Rinderpest verbächtig machen, durfen in bas Inland nicht zugelaffen werben.

Wenn die Untersuchung jenseits ber Grenze nicht thunlich ift, find die Thiere sogleich bei ihrem Uebertritte über die Grenze burch ben Thierarzt zu besichtigen.

Einer Krantheit, namentlich ber Rinderpeft, verdächtige oder evident franke Thiere find fogleich auszuscheiben.

d) Die anscheinend gesunden Thiere sind auf der hiezu bestimmten besonderen Straße auf den zunächst dem Schlachthause befindlichen Observationsplatz abzutreiben. Daselbst ansgelangt, sind sie mit Futter und Tränke zu versehen, durch hiezu bestimmte Wächter zu bewachen, um ein Abtreiben, Bertauschen oder Berlaufen einzelner Stücke hintanzushalten, ferner mindestens durch sechs Stunden der Tageszeit thierärztlich zu beobachten und nach Erforderniß zu untersuchen (§. 3 des Gesetzes).

Die während der Beobachtungszeit gefund befundenen Thiere durfen in das gemeinschaftliche Schlachtlokale abgetrieben und daselbst gewerbemäßig geschlachtet werden. e) Die bei der ersten Untersuchung frankheitsverdächtig, sowie die evident krank befundenen

Thiere find erft nach bem übrigen Triebe abzutreiben.

Einer Krankheit verdächtige Thiere find auf einem abgesonderten Raume bes Dbfervationsplates unterzubringen und zu beobachten.

Läßt fich hiebei eine Ueberzeugung von der Natur der Krankheit nicht gewinnen, so sind die Thiere in einer abgesonderten Lokalität des Schlachthauses der Schlachtung zu unterziehen.

Rady Maggabe bes Befundes ift bann bas weitere Berfahren einzuleiten.

f) Sollten sich bei der ersten Untersuchung der Triebe oder während der Observationszeit ausgesprochen pestkranke Thiere vorsinden, so sind dieselben unter der nöthigen Borsicht sogleich auf den hiezu bestimmten Aasplatz zu bringen, zu tödten und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zu verscharren. Bezüglich ber Desinfektion ber zur Schlachtung pestkrank befundener Thiere benütten Lokalitäten des Schlachthauses, der von solchen Thieren eingenommenen Standorte und benütten Straßen, der Schlachtgeräthe, des Treiber- und Schlachtpersonales
und seiner Kleider, dann der Bernichtung von Futter, Dünger und Streu aus den verseuchten Standorten haben die Bestimmungen des §. 23, bezüglich der Berscharrung
der Aeser und der Bersicherung der Aasplätze jene des §. 22 des Gesetzes vom
29. Juni 1868 und der Durchführungsverordnung vom 7. August 1868 in Aussührung zu kommen.

- g) Eine Entschädigung aus dem Staatsschatze für evident pestfranke getödtete und für solche Thiere, welche nach ber Schlachtung als pestfrank oder mit einer den Fleischgenuß nach den bestehenden Borschriften ausschließenden Krankheit befunden und der Bernichtung zugeführt werden, wird dem Eigenthümer in keinem Falle geleistet;
- h) bei Berabsaumung der nöthigen Borsicht, daß nur gesunde Thiere für die Schlachthäuser eingebracht werden, sowie bei nachweisbarem absichtlichen Eintreiben angesteckter oder seuchender Triebe behufs der unverweilten Schlachtung mit Bermeidung der Kontumaz, kann außer der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze und nach den Bestimmungen des §. 34 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 auch die Konzession entzogen werden;
- i) das Abtreiben von in einer Kontumazanstalt befindlichen Thieren vor Ablauf der Kontumazperiode in ein Schlachthaus ift, ohne Unterschied, ob diese Thiere gesund oder einer Krankheit verdächtig und ob unter dem betreffenden Triebe bis dahin Erkrankungsfälle vorgekommen sind oder nicht, unbedingt verboten.

#### §. 7.

Die Schlachtung gesunder sowie der Rinderpest verdächtiger Thiere in Seuchenorten hat unter Aufsicht des thierärztlichen Mitgliedes der Seuchenkommission, in Kontumazanstalten unter der Aufsicht des Direktors der Anstalt, die Schlachtung in seuchenfreien Orten des Seuchengrenzbezirkes unter Ueberwachung eines von der politischen Bezirksbehörde hiefür zu bestimmenden Thierarztes, jene in den, längs der Grenze gegen Rußland und die Moldau errichteten Schlachthäusern unter Beaufsichtigung des daselbst aufgestellten landesfürstlichen Thierarztes zu geschehen.

Rach Bornahme ber gewerbsmäßigen Schlachtung hat ber Thierarzt bie genaueste innere Untersuchung aller Organe ber geschlachteten Thiere vorzunehmen.

Nur allein bas Fleisch von Thieren, welche auch im geschlachteten Zustande gesund, b. h. ohne irgend eine ben Fleischgenuß nach ben bestehenden Borschriften ausschließende Krankheit befunden werden, barf in dem Schlachtorte verwerthet oder in große Berbrauchsorte versendet werden.

Zeigen sich bei einem geschlachteten Thiere auch nur die ersten und leisesten Zeichen ber Rinderpest, so ist dasselbe nach den Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles sechs Fuß tief zu verscharren.

Wird bei der Untersuchung der Thiere im lebenden oder geschlachteten Zustande eine andere Krankheit konstatirt, so hat der Thierarzt rücksichtlich der Zulässigkeit der Schlachtung und der Benützung des Fleisches solcher Thiere nach den dießfalls bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Rücksichtlich ber bei ber Schlachtung peftverdächtiger Thiere in Seuchenorten zu beobachtenden Borfichten find die einschlägigen Bestimmungen ber Durchführungsverordnung zu bem §. 22 lit. b) bes Ninderpeftgesetzes vom 29. Juni 1868 maßgebend. Für die Berfendung bes burch die Schlachtung gewonnenen Fleisches jum Zwede ber Berwerthung besfelben gelten folgende Bestimmungen:

- I. Die Berfendung des aus der Schlachtung rinderpostverdächtiger oder gesunder Thiere gewonnenen Fleisches aus Seuchenorten in größere Berbrauchsorte darf nur unter nachstehenben Borsichten stattfinden:
  - a) Das Fleisch muß, bevor es zur Berfendung gelangt, vollfommen erkaltet fein;
  - b) die Entfernung des Schlachtortes vom Berbrauchsorte ober der nächsten, zur weiteren Berfrachtung zu benützenden Gisenbahnstation darf nicht mehr als zwei Meilen betragen, wenn das Fleisch dahin auf Wagen transportirt werden soll;
  - c) folche Fleischsendungen muffen mahrend bes Transportes eingehüllt sein und durfen nur mittelft Wagen mit Pferbegespannen, mit thunlichster Bermeidung von Ortschaften und Biehweiden, bireft ohne anzuhalten und unter polizeilicher Begleitung stattfinden;
  - d) nach ber Ankunft an bem Bestimmungsorte find unter polizeilicher Aufsicht die Wagen und die Berpadungsmittel zu besinfiziren ober es sind die letzteren zu verbrennen;
  - e) auf eine weitere Entfernung als zwei Meilen barf bas Fleisch nur auf Eisenbahnen ober auf bem Wasserwege transportirt werben;
  - f) die zum Fleischtransporte benützten Gisenbahnwaggons muffen plombirt werden; auf bem Bafferwege muß ber Transport birekt, ohne anzuhalten, geschehen. In beiden Fällen ist ber Sendung eine polizeiliche Begleitung bis an ben Bestimmungsort beizugeben;
  - g) die Waggons und Schiffe find nach der Abladung des Fleisches vorschriftsmäßig zu reinigen und zu besinfiziren; die Verpackungsmittel sind zu besinfiziren oder zu verbrennen;
  - h) wenn die politische Bezirksbehörde die zur Bersendung des Fleisches erforderliche Erlaubniß ertheilt hat, so hat die, die Schlachtung und Berschickung überwachende Seuchenkommission die Lokalbehörde des Einfuhrortes von dem Abgange des Fleischtransportes
    aus dem Seuchenorte, von der Anzahl der Thiere, deren Fleisch zur Bersendung
    kommt, von der wahrscheinlichen Zeit der Ankunft des Transportes unverweilt und wenn
    thunlich im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen, und sie um ihre Intervention
    wegen Einleitung und Neberwachung der Desinsection der benützten Transport, und
    Berpackungsmittel zu ersuchen.

Wird die Verwerthung nach §. 9 von der Bezirksbehörde eingeleitet, so ist in obige Mittheilung an die Lokalbehörde des Einsuhrortes auch das Ersuchen um ihre Verwensdung wegen thunlich bester Verwerthung tes Fleisches und Uebersendung des Erlöses an die zuständige Bezirksbehörde aufzunehmen.

Findet die Bersendung vorerst auf Wagen und dann erst mittelst der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege statt, so ist auch die Lokalbehörde jenes Ortes, in welchem der Bechsel der Transportmittel erfolgt, von dem Abgange der Sendung rechtzeitig zu verständigen, damit sie wegen Desinfektion der bis dahin benützten Wagen und Berpackungsmittel das Geeignete veranlasse.

i) Dem Begleiter bes Transportes ift von ber Seuchenkommission ein Certifikat nach bem angeschlossenen Formulare A auszufolgen.

Mit Diesem Certifitate hat fich ber Begleiter bes Fleischtransportes nach seiner Anfunft bei ber Lokalbehörde bes Berbrauchsortes zu melben.

k) Die Lokalbehörde des Berbrauchsortes hat jene Vorkehrungen zu treffen, welche sie rückssichtlich der Modalitäten des Berkaufes des eingelangten Fleisches in sanitäts= und vete= rinärpolizeilicher hinsicht für nothwendig erachtet.

II. Die Berfendung des Fleisches geschlachteter gesunder Thiere aus seuchenfreien Orten eines Seuchengrenzbezirkes in größere Berbrauchsorte fann bis auf eine Entfernung von höchstens

vier Meilen auf Wagen mittelst Pferbegespannen im verhülten Zustande stattfinden; über diese Entfernung hinaus darf sie nur auf Eisenbahnen ober auf dem Wasserwege und zwar direkt bis an den Bestimmungsort erfolgen. Eine polizeiliche Begleitung ist dem Transporte nur insoweit, als derselbe auf Wagen erfolgt und bis zur Ueberladung auf Eisenbahnen oder Schiffe beizugeben. Dem Eigenthümer der geschlachteten Thiere ist von dem, die Schlachtung beaufsichtigenden Thierarzte ein Certifikat über den während des Lebens und nach der Schlachtung erhobenen vollkommen gesunden Zustand dieser Thiere auszufolgen.

Die, die Erlaubniß zur Schlachtung ertheilende politische Bezirksbehörde hat von dem Abgange des Fleischtransportes die Lokalbehörde des Berbrauchsortes unverweilt in Kenntniß zu setzen. Die Berwerthung des Fleisches an dem Bestimmungsorte, unter genauer Einhaltung der von der Lokalbehörde angeordneten sanitäts= und veterinär=polizeilichen Direktiven, ist Sache des Eigenthümers.

III. Die Berfendung und Berwerthung bes Fleisches aus den Schlachthäusern an der Grenze gegen Rußland und die Moldau ift, bei strenger Befolgung aller vorgezeichneten Borfichten, Sache der Unternehmer. Jedem Transporte ift ber Beschaubefund des in der Anstalt sungirenden landesfürstlichen Thierarzles beizugeben.

Wenn bei Thieren eines, für ein solches Schlachthaus bestimmten Triebes Fälle von Rinderpest konstatirt worden wären, oder wenn das Schlachthaus in das Bereich eines (Rinderpest-) Seuchenortes fallen sollte, haben die Bestimmungen der Ziffer I dieses Paragraphes mit der Abänderung zur Durchführung zu kommen, daß der Transport des Fleisches mittelst gedeckter und geschlossener Wagen die zu einer Entsernung von vier Meilen stattssinden darf. Sollte das Schlachthaus in das Bereich eines Seuchengrenzbezirkes fallen, so haben die einschlägigen Bestimmungen der Ziffer II dieses Paragraphes zur Durchführung zu kommen.

#### §. 9.

Da in bem Zeitpunkte, in welchem in Unwendung bes Rinderpefigefetes vom 29. Juni 1868 Rinder, Schafe ober Ziegen über amtliche Anordnung ber Seuchenkommiffion getobtet werben, ober nicht entschieden ift, ob bem Gigenthumer Die gefetliche Entschäbigung gebührt, ober ob er bas Recht hierauf verloren hat (§. 32 bes obigen Gefetzes), so obliegt es in biefen Fällen ber amtlichen angeordneten Schlachtung, insoferne nicht etwa vom Eigenthumer ber getödteten Thiere auf die Entschädigung verzichtet wird, ber politischen Bezirksbeborbe, Die Berwerthung bes burch bie Schlachtung gefund befundener Thiere gewonnenen Fleisches und ber Baute nach Bulag bes Gefetes und ber beftebenben Berordnungen in ber möglich vortheil= hafteften Beife zu bewirken. Die Berfendung bes Tleisches gur Berwerthung in größere Berbrauchsorte hat aber in biefen Fällen nur bann Blat zu greifen, wenn aus bem mahricheinlich zu erzielenden Erlöfe nach Abzug ber Roften für Aufarbeitung, Berladung und Transport bes Fleisches an den Bestimmungsort, bann für Desinfektion ber Transport= und Berpadungs= mittel ein entsprechender baarer Ueberschuß zu erwarten ift. Bor Allem ift nach Thunlichkeit dabin zu wirken, daß bas zur Berwerthung in größeren Berbrauchsorten bestimmte Fleisch, fo wie auch die in auswärtige Garbereien zu verführenden Saute im Schlachtorte felbst an Fleischer, Fleischlieferanten, Agenten ober fonftige Unternehmer verfauft werben, benen bie weitere Berfügung bamit nach Ginholung ber behördlichen Erlaubnig (§. 1 biefer Berordnung) und gegen genaue Beobachtung ber Beftimmungen bes S. 8, 3. I biefer Berordnung überlaffen bleibt. Mit bem Fleifche, welches weber im Schlachtorte an Mann gebracht, noch in größere Berbrauchsorte verführt werben fann, und ebenfo mit ben, außer ben Sauten von ben über amtliche Anordnung gefchlachteten, wenngleich gefunden Thieren, fonft entfallenden Rohprobutten ift nach bem Schlugfate bee §. 2 biefer Berordnung vorzugeben. In feinem Falle barf baraus, weil bie politische Beborbe über bie Robprodutte ber über amtliche Anordnung

getöbteten Thiere in Ansehung ihrer Berwerthung für Rechnung des Staatsschatzes verfügt hat, für die Entscheidung der Frage, ob dem Eigenthümer der Thiere Entschädigung gebührt oder nicht, eine Präjudiz gefolgert, noch kann aus dem ungünstigen Ersolge der von der Beshörde zum Zwecke der Berwerthung getroffenen oder aus der Unterlassung einer solchen Berstügung ein Ersatzanspruch in dem Falle abgeleitet werden, wenn sich zeigen sollte, daß das Recht auf Entschädigung für die getödteten Thiere verwirkt worden, daß folglich der reine Erlös aus den Rohprodukten dieser Thiere dem Eigenthümer zu überlassen ist.

§. 10.

Die Absuhr ber aus Seuchenorten herrührenden, mittelft Einlegen in Kalklauge besinsizirten Häute in Gärbereien zum Zwecke ber sogleichen Berarbeitung barf nur auf Wagen
mit Pferdegespann höchstens auf eine Entfernung von vier Meilen stattfinden. Solche Wagen
muffen entweder vollkommen geschlossen, oder es muß die Häuteladung mit einer mit Kalklauge
oder Karbolsäure-Lösung getränkten Decke vollständig eingehült sein.

Auf obige Beise besinfizirte haute aus seuchenfreien Orten eines Seuchengrenzbezirkes, sowie aus an der Grenze gegen Rußland oder die Moldau errichteten Schlachthäusern, insoferne letztere weder in das Bereich eines Seuchenortes fallen, noch im betreffenden Triebe die Rinderpest konstatirt worden ist, dürfen auch auf eine größere Entfernung mittelst Gisenbahn in plombirten Baggons in Gärbereien transportirt werden.

Jedem Transporte ift ein polizeilicher Begleiter beizugeben, welcher benfelben an Die bestimmte Garberei abzuliefern hat.

Die richtige Abgabe ift von dem Eigenthümer ober Geschäftsführer der Garberei auf bem Begleitscheine zu bestätigen, und es hat derselbe bei Bermeidung der gesetzlichen Strafe ben sogleichen Beginn der Berarbeitung der Haute zu bewirken.

Kasser m. p. Ganhans m. p. Chlumetky m. p. (Reichsgesetzblatt vom 4. Juni 1873, Nr. 91.)

## Chronik der Verwaltung.

(Theuerung 8verhältniffe.) Im Hinblid auf die herrschende Theuerung richtete der Gemeinderath an die Regierung eine neuerliche Eingabe, worin er auf die dringende Rothwendigkeit hinwies, daß schleunigst Maßregeln zu deren Berminderung ergriffen werden, worin er vornehmlich betonte, daß nur durch die baldmöglichste Auflassung der Linienwälle und eine zeitgemäße Regelung des Berzehrungssteuerwesens ein ausgiediger und nachhaltiger Erfolg erreicht werden dürfte. (G.=R.=Beschluß v. 9. Mai 1873.)

(Schlachtviehtransporte.) Der Schlachtviehtrieb vom Schlachtviehmarkte in das Gumpendorfer=Schlachthaus und weiter auf das Land hinaus, hat in Zukunft auf jener Straße stattzufinden, welche an der Rückseite des Arsenales nach Simmering führt. Zur Verhinderung des Durchbrechens der Schlachtthiere wird an dieser Straße in einer Länge von 330 Klafter ein Schranken angebracht werden. (G.-R.-Beschluß v. 4. April 1873.)

(Transport von Schweinen und Schafen.) Wegen Abstellung ber fanitatemi-

brigen Biehtransporte burch Wien beschloß ber Gemeinderath :

1. Bom 1. Juli 1873 an dürfen die für ben hiesigen Konsum bestimmten Schweine und Schafe nicht mehr durch die Straßen und Gassen Wiens getrieben werden und haben die betreffenden Gewerbsleute, als Fleischselcher, Fleischhauer u. s. w., den Transport dieser Thiere mittelst Wagen zu bewirken und daher für die erforderliche Zahl geeigneter Fahrmittel unverzüglich selbst zu sorgen.

2. Es ware bas hohe f. f. Sanbelsminifterium zu ersuchen, Die Bahnverwaltungen zu verhalten, bie nicht für ben Ronfum von Wien, alfo bie blos jum Durchzug bestimmten Schweine und Schafe mittelft ber Berbindungsbahnen an ben Ort ber Bestimmung ju transportiren und bie bochgeneigte Berfügung ju treffen, bag bort mo bie Gifenbahnen noch ber nöthigen Berbindung ermangeln, folche Thiere nicht mehr burch Wien, sonbern außerhalb Wien getrieben merben.

(Biehmartt.) Um 28. Marg 1873 genehmigte ber Gemeinberath auf bem Schlachtviehmartte bie Berftellung von provif. Stallungen fammt bagu geborigen Futterkammern, bolgernen Gründen 2c. für 1000 Stud Schlachtvieh nach bem vom Bauamte vorgelegten Blane, somit die Errichtung von 10 bauamtlich projektirten Stallungen für je 100 Stud Schlachtvieh auf einem von der Rommune erworbenen, jedoch nicht in die Bauarea bes Zentralvieh=

marttes fallenben, nachft ber Biehmarttbahn gelegenen Burgerfpitalsgrunde.

(Marttplate.) Der Biftualienmarkt im V. Bezirk murbe vom 1. Juli 1873 an vom

Margarethenplat auf ben Phorusplat verlegt.

(Bentralfriedhof.) Un bem junachft gegen Simmering und an ber Reicheftrafe gelegenen Theil bes Bentralfriedhofes errichtet bie Gemeinde einen provisorischen Friedhof

mit einem Flächenraum von 23 3och 700 Quabratklafter.

(Thorfperre.) Der Untrag, für bas Ausstellungsjahr bie Berlegung ber Sausthor= Sperrftunde von 10 Uhr auf 11 Uhr anguftreben, murbe abgelehnt und ber Magiftrat aufgeforbert, im Ginvernehmen mit ber Bolizeibirettion eine Reform bes Sausthorfperrmefens in Wien überhaupt zu berathen und Vorschläge barüber zu erstatten. (G.= R. Beschluß vom 1. April 1873.)

(Unftandsorte) Dem Rarl Stummer und Ronforten geftattete bie Bemeinde vorbehaltlich bes besonders anzusuchenden gewerblichen Betriebes auf die Dauer von 15 Jahren bie Aufstellung von transportablen Anftandsmagen im Gemeindegebiet ber Stadt Bien. Es find 100 folde Bagen nach bem vorgelegten Plane (entsprechend ben Lotalverhalt=

niffen entweder größere oder fleinere) fucceffive beiguftellen.

Bahrend ber erften 2 Jahre mirb fein Platzins, nach biefer Zeit merben für einen großen Wagen mit 5 Rabineten 5 fl., für einen fleinen mit 1 Rabinet 1 fl. per Jahr ale Platzins an bie ftabt. Raffa entrichtet. Bis zur Berftellung biefer 100 Bagen wird bie Bewilligung gur Errichtung provif. Anftandsorte mit je 5 Rabinets bewilliget. Die Aufstellungspläte find burch eine Lotaltommiffion auszumitteln, wobei ben Bunfchen ber Bittsteller möglichft Rechnung getragen wird. Diefelben find verpflichtet, bewilligte Bagen ohne Unfpruch auf Entschädigung auch anderswo aufzuftellen.

Die Wägen find im guten Buftande zu erhalten, bie Reinhaltung ift ftrenge ju überwachen und barf für bie jeweilige Benützung mahrend ber Beltausstellung nicht mehr als bie

Bebühr von 10 fr. und nach berfelben von 6 fr. angesprochen merben.

Rach ber Weltausstellung sind die provisorischen Anstandsorte unweigerlich zu entfernen. (G.=R.=Beschluß vom 1. April 1873.)

(Babeanstalten.) Der Aftiengefellschaft für Bafferleitungen, transportable Brunnen 2c. wird die Bewilligung gur Errichtung einer Douche=Babeanftalt an ber Beltaus.

ftellung sftrage ertheilt. (G. R. Befchlug vom 25. April 1873.)

(Arbeiterwohnungen.) Mit Bezugnahme auf ben h. Erlaß vom 15. Jänner 1873 erfucte bie Gemeinde die f. f. n. b. Statthalterei, mit hinweifung auf ben Magiftratsbericht vom 29. Mai 1872, 3. 45.779, und auf Grund bes Gemeinderathebeschluffes vom 15. Mai 1872 bahin zu mirten, bag bei ber Ertheilung von Konfenfen für Bauten, größere Unternehmungen und Fabriken die Bestimmung getroffen werden möge, daß je nach den Berhält= niffen, der Ausdehnung des Geschäftes, Zahl der Arbeiter 2c. die Unternehmer refp. Fabri= tanten zu verpflichten feien, für Arbeiterwohnungen zu forgen. (G. = R. = Befchluß vom 8. April 1873.)

# Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

## Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 8. November 1873.)

Mr. 10.

## I.

## Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Mai 1873, 3. 7401, Mag. 3. 77.324,

betreffend die Bereinbringung und Aufrechnung der Krankenverpflegskoften.

Der Wiener Magistrat wird im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 10. Dezember 1872, Z. 27.424, zur Darnachachtung und Berständigung der Verwaltungen der allzemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Kenntniß gesetzt, daß der königl. ung. Minister des Innern aus Anlaß einer an denselben diesfalls gestellten Anfrage laut hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 1. März 1873, Z. 2783, erklärt hat, daß die Cirkularverordnungen vom 6. Inli und 30. August 1872, Z. 8803 und 23.144 in Betreff der Verpslegstostenersätze blos für die ung. Behörden und Krankenanstalten maßgebend sind und daß durch dieselben der bisher von Seite der im Neichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie von Seite der in diesen Ländern befindlichen Krankenanstalten beobachtete Vorgang, insbesondere aber die, auf der Normalverordnung des bestandenen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, Punkt II. lit. b) basirende und auch gegenwärtig sowohl Seitens der Behörden der soeben erwähnten Länder als auch Seitens der königt. ung. Regierung besobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig ausgerechneten Verpslegskosten, u. z. ohne Rüdzssichtunahme auf die Krankheitsarten, durchaus nicht berührt worden ist.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanzdirektion in Troppau vom 4. Mai 1873, J. 10.225, Mag. J. 90.000.

Einkommensteuerpflicht der Koaksbereitungsanstalten.

Die von Bergwerks-Unternehmern zur befferen Berwerthung des Materials ihrer eigenen Steinkohlengruben in Betrieb gesetzten Roaksbereitungsanstalten, zu deren Errichtung die

Bergwerksbefitzer nach S. 131 lit. b) bes Berggesetzes berechtigt find, find ber Erwerbsteuer nicht zu unterziehen.

Das Erträgniß biefer Anstalten unterliegt jedoch felbstverständlich als ein Ginkommen bes Bergbaues nach ben hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ber Ginkommensteuer.

## Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Mai 1873, 3. 11.852, Mag. 3. 79.467.

Derfügungen zur Sintanhaltung von Mifgriffen in Dorfpannsangelegenheiten.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. März l. 3., 3. 1257/225 II., hat das k. k. Reichskriegsministerium die k. k. General- und Militärkom- manten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unterm 20. Jänner l. 3., 3. 4507, Abth. 11, ex 1872 angewiesen:

- 1. die militärischen Vorspannsnehmer zu verpflichten, vorkommende Unregelmäßigkeiten in der Beistellung der Vorspann von Fall zu Fall sogleich der Militär = Territorialbehörde anzuzeigen, welche diese Anzeige unverweilt der kompetenten politischen Behörde zur Amtshand= lung mitzutheilen hat,
- 2. ben militärischen Borspannsnehmern die genaue Beobachtung ber bestehenden Bor- spannsvorschriften einzuschärfen, insbesondere in Bezug auf die Borspannswägen,
  - 3. bei Bewegungen ber Truppen ftrenge barauf zu achten, bag
  - a) ber Borfpannsbedarf rechtzeitig beftellt merbe und
  - b) in dem Bestellungsschreiben der Ort und der Zeitpunkt des Bedarfes genau angegeben werden, damit die Betturanten an den richtigen Bedarfsort zur bestimmten Zeit gewiessen werden können und nicht ungerechtfertigter Beise längere Zeit unthätig warten müssen und
- 4. ben Truppenkörpern einzuschärfen, daß die Betturanten in der Regel zur Beitersfahrt über die eigentliche Marschstation nicht gezwungen werden können, in solchen besonderen Ausnahmsfällen, wenn nämlich die Beiterbeförderung in die nächste Marschstation in keiner anderen Beise ermöglicht werden kann, stets vorerst die freiwillige Beiterbeförderung anzustreben ist, in jedem solchen Falle aber dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Betsturanten stets diese Beiterbenützung unter genauer Angabe der Ursache schriftlich bestätigt werde, damit dieser in der Lage ist, den Entschädigungsanspruch über den erhaltenen Borspannsbetrag im Bege der politischen Behörde gegen den Schuldtragenden sei dieser die Gesmeinde oder der säumige Betturant, oder der militärische Borspannsnehmer geltend zu machen.

Bugleich hat bas k. k. Reichskriegsministerium die General- und Militarkommanden ermächtigt, die militärischen Vorspannsnehmer im Falle der ausnahmsweisen Benütung der Betturanten über ihre Marschstation hinaus, wenn ihnen bezüglich dieser Beiterbeförderung ein Berschulden oder eine Außerachtlassung ber diesfälligen Recherchen zur Last fällt, über Reklamation der politischen Behörde zur Schadloshaltung solcher Betturanten zu verhalten.

In Folge dieser mit dem f. t. Reichstriegsministerium vereinbarten Berfügungen zur hintanhaltung von Mißgriffen in Borspannsachen Seitens der militärischen Borspannsnehmer wurde die Statthalterei angewiesen, den Unterbehörden die strengste Handhabung der bestehenben Borschriften in dem für die Bewegung der Armee so wichtigen Borspannwesen zur Pflicht zu machen.

Bugleich hat das Ministerium für Landesvertheidigung im Ginvernehmen mit dem t. t. Ministerium des Innern angeordnet, daß in den Fällen, wo ein Betturant über seine eigent-

liche Marschstation zur Weitersahrt auf Grund eines Verschuldens eines andern fäumigen Betturanten oder einer verpflichteten Gemeinde ausnahmsweise verwendet wird, gegen den Schuldtragenden von der zuständigen politischen Behörde des Letzteren das Amt strengstens zu handeln
ist, in das diesfällige Erkenntniß auch die dem über seine Marschstation hinaus verwendeten
Vetturanten von Seite des Schuldtragenden gebührende Entschädigung über den empfangenen
Vorspannsbetrag nach dem ortsüblichen Fahrpreise aufgenommen werde, dieser Entschädigungsbetrag stets im Amtswege von dem Schuldtragenden einzubringen und den weiter benützen
Vetturanten gegen Bestätigung auszusolgen ist.

Sollte diese Berhandlung den Beweis liefern, daß diese Weiterbenützung des Betturanten dem militärischen Vorspannsnehmer zur Last fällt, so hat die politische Behörde die diesfälligen Erhebungen an die militärische Territorialbehörde mit dem Ersuchen zu leiten, dieselben dem zuständigen General- oder Militärkommando des schuldtragenden Militärs, unter Berufung auf den bezogenen Erluß des k. k. Neichskriegsministeriums zur Amtshandlung zu leiten. Zugleich hat die betreffende politische Behörde das Ersuchen um die Mittheilung des Resultates dieser Amtshandlung zu stellen, und wenn gegen dieses Resultat ein Bedenken obwaltet, der k. Statthalterei zu berichten.

Hievon wird ber Wiener Magistrat mit Bezug auf ben h. ä. Erlaß vom 1. April 1873, 3. 7272, zur Darnachachtung mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß die Anordnung wegen eventueller Schadloshaltung ber Betturanten im Landesgesetzblatte verlautbart wird.

## Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Mai 1873, 3. 12.641, Mag. 3. 81.016.

Erganzungen zu den §§. 20 und 28 der Inftruktion über das militärische Dienftverhältnif.

- Das f. f. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 11. April I. 3., 3. 5347/1112 II, in Ergänzung des §. 20 der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten Nachfolgendes anzuordnen befunden:
- 1. Die Bezirksbehörden haben nach Beendigung jeder regelmäßigen Stellung und längsstens bis zum Tage der allgemeinen Einreihung (1. Oktober), die ihnen bekannten Daten über die wegen eines Berbrechens oder eines aus Gewinnsucht verübten Bergehens oder einer aus derselben Ursache begangenen Uebertretung etwa vor der Stellung erfolgte Abstrasung eines Affentirten dem zuständigen Heeres= (Marine=) Ergänzungs=Bezirks=Kommando, bezüglich dem Landwehr=Bataillons=Kommando, mitzutheilen.
- 2. Die Heeres= (Marine=) Ergänzungs=Bezirks-Rommanden haben hievon die betreffenden Truppenkörper und Heeresanstalten zu verständigen und diese die Eintragung der Straferkennt= niffe in die Strafprotokolle zu veranlassen.
- 3. In hinkunft find alle von ben Zivilgerichten über uneingereihte Rekruten verhängten Strafen, gleichviel, ob die Dauer ber Freiheitsstrafe ben Zeitpunkt ber allgemeinen Ginreihung überschreitet ober nicht, militärischerseits evident zu halten.

Die in bem Nachsatze ber Anmerkung jum zitirten Paragraph enthaltene Bestimmung tritt baher außer Wirksamkeit.

Weiters wird in Ergänzung bes §. 28, Bunft 5 ber erwähnten Instruktion angeordnet, bag bort, wo die k. k. Bezirkshauptmannschaft, bei welcher ber die Ausfolgung bes Landwehrpaffes beforgende Bezirksfeldwebel zugewiesen ift, auch die evidenzzuständige Bezirksbehörde bes

Transferirten ift, biefe bie unmittelbare Rudftellung bes eingezogenen Militarpaffes an bas Bezirkstommando zu beforgen hat.

Hievon wird ber Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf ben Erlag vom 9. September 1871, 3. 24,480, behufs entsprechender Richtigstellung und rücksichtlich Ergänzung ber bezogenen Paragraphe ber erwähnten Inftruktion in die Kenntniß gesetzt.

## Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 8. Mai 1873, 3. 2276, Mag. 3. 82.074,

in Betreff der amtlichen Korrespondenzen an die Konsularamter in Belgrad und Egypten.

Mit dem unterm 17. Känner d. 3., 3. 261/P. bekannt gegebenen Erlusse vom 13. Jänner d. 3., 3. 191/M.J., hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß die politischen und Sicherheitsbehörden ihre Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Konsularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren haben, und wurde hierbei bemerkt, daß eine Ausnahme nur bezüglich jener Korrespondenzen stattzusinden habe, welche an die k. und k. Missionen und Konsularämter in Rumänien und in jenen Orten der Türkei gerichtet sind, in welchen k. und k. Postämter hestehen.

Das f. und f. Ministerium bes Aeußern hat nun bem Ministerium bes Innern mit Note vom 28. April d. 3. 3. 5736/III. eröffnet, daß nach einer Mittheilung des f. f. Han-belsministeriums die dienstlichen Sendungen der inländischen Behörden an das f. f. General-tonsulat in Belgrad und die Briefpostsendungen an die f. und f. Konsularämter in Egypten portofrei zugestellt werden.

Demnach brauchen die ämtlichen Korrespondenzen und Dienstpakete an bas k. und k. Beneralkonsulat in Belgrad, ferner die dienstlichen Briefpostsendungen (nicht auch die Fahrpostsendungen) an die k. und k. Konsularämter in Egypten gleichfalls nicht frankirt zu werden.

Hiervon setze ich Euer Hochwohlgeboren in Folge hoher Eröffnung des herrn f. f. Die nisters des Innern vom 2. Mai d. I., 3. 2137/M.J. in die Kenntniß.

## Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. Mai 1873, 3. 13.482, Mag. 3. 85.068,

in Betreff der Vorspannsleistung bei der Militärmappirung, Landesbeschreibung und Triangulirung.

Laut Erlasses des f. f. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. April I. I., 3. 5420/1123 II., hat das f. und f. Reichskriegsministerium sich mit den Landesvertheigungs- ministerien beider Reichshälften zu dem Beschlusse geeinigt, daß bei der Militärmappirung, Landesbeschreibung und Triangulirung die mit offenen Besehlen versehenen Offiziere die im Landesprästationswege beizustellenden Fahrgelegenheiten auf den ganzen oder halben Tag nur dann ansprechen dürsen, wenn der Wagen innerhalb eines Marschbezirkes sowohl für die Hinsals die Rücksahrt benützt wird und die zurückzulegende Entsernung im flachen Lande für den ganzen Tag höchstens 6, für den halben Tag höchstens 3 Meilen, — in Gebirgsgegenden aber für den ganzen Tag höchstens 4 und für den halben Tag 2 Meilen beträgt.

Bei Borfpannsleiftungen auf größere als die vorlimitirten Entfernungen oder in Fällen, wo die Fahrgelegenheit zur Rüdreise nicht benützt wird, hat die für sonstige Dienstesreisen ber Personen bes t. t. Heeres normirte Abnahme und Entlohnung ber Borfpann per Pferd und Meile nach Maggabe ber Entfernung Plat zu greifen.

Hievon wird ber Wiener Magistrat zur Wissenschaft und angemessenen weiteren Ber- lautbarung in die Kenntniß gesetzt.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Mai 1873, Z. 12.910, Mag. Z. 82.303.

## Verlegung von Landwehrcadres.

Laut Erlaß bes k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. April 1. 3., 3. 5135/750 V. haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. die Berlegung des Cadres vom schlesischen Landwehrbataillon Jägerndorf Nr. 11 von Jägerndorf nach Freiwaldau zu genehmigen geruht.

Beiters ift ber Cabre bes niederöfterreichischen Landwehrbataillons Korneuburg Rr. 2 am 31. v. Dt. aus feinem bisherigen Standorte Korneuburg nach Stockerau überfiebelt.

Hievon wird ber Magistrat unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 28. Oktober 1872, 3. 30.667, behufs Richtigstellung der bezüglichen Uebersicht in die Kenntniß gesetzt.

Im XXXVIII. Stude bes R. G. B. vom Jahre 1873 ift unter Mr. 108 bas Gefet vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wiber Arbeitsschene und Landstreicher erlassen werden, enthalten.

Verordnung des Ministers des Innern vom 12. Mai 1873, betreffend die Errichtung einer neuen Sezirkshauptmannschaft zu Gröbming in Steiermark.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober 1872 in theilweiser Aenderung der mit Verordnung des Ministers des Innern vom
10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthums Steiermark die Theilung des dermaligen politischen Amtsbezirkes Liezen in die zwei
Bezirke Gröbming und Liezen, dann die Abgrenzung dieser beiden politischen Bezirke in der
Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gerichtsbezirke Gröbming, Irdning, Schladming und Aussee der in Gröbming neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaft zugewiesen
werden, dagegen die Gerichtsbezirke Liezen, Rottenmann und St. Gallen bei der bermaligen
Bezirkshauptmannschaft in Liezen verbleiben.

Die Bezirkshauptmannschaft Gröbming hat ihre Amtswirksamkeit am 30. Juni 1873 zu beginnen.

Luffer m. p.

(Reichsgesethlatt vom 29. Mai 1873, Nr. 84.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 13. Mai 1873, 3. 14.369, Mag. 3. 82.043.

Erläuterungen jum §. 55 und §. 167 Absah 5 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesehes.

Das f. f. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 3. Mai l. 3., 3. 6394/1322 II. jur Beseitigung entstandener Zweifel zu erklären befunden:

baß gegen eine im Sinne bes §. 167: 5 ber Inftruktion zur Ausführung bes Wehrgesetzes von ber Bezirksbehörde gefällte Entscheidung eine Berufung zuläffig sei und für das biesbezügliche Berufungsverfahren ber §. 55 ber erwähnten Inftruktion maßgebend zu sein hat.

Hievon wird ber Wiener Magistrat zur Biffenschaft mit ber Aufforderung in die Kennts niß gesetzt, künftighin in der nach Absatz 4 dieses Paragraphes zu fällenden und den Parteien zuzustellenden Entscheidung stets nach Borschrift das Recht der Berufung und die Detusungsfrist ausdrücklich zu erwähnen.

## Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 13. Mai 1873, 3. 14.369,

über die Berufung gegen die Aberkennung des Anspruches auf die Fortdauer einer Militarbefreiung oder Militarentlasfung.

Bu Folge Erlasses bes hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. Mai 1873, 3. 6394, ist gegen eine im Sinne des §. 167 5. der Instruktion zur Aussührung des Wehrsgesetzes von der politischen Bezirksbehörde gefällte Entscheidung, womit der Anspruch auf die einem Wehrpslichtigen zuerkannte Militärbefreiung oder Militärentlassung, beziehungsweise Löschung aus dem Stande der Ersatzreserve als erloschen erkannt wird, eine Berufung zulässig, welche nach Maßgabe des §. 55 der Instruktion binnen 14 Tagen einzubringen, und über welche von der politischen Landesstelle zu entscheiden ist.

(Lanbesgesethlatt vom 1. Juni 1873, Rr. 49.)

## Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873,

wodurch mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der §. 14 der Statuten der privilegirten öfterreichischen Nationalbank (R. G. B. Nr. 31 vom Jahre 1872) abgeändert wird.

Die Nationalbank wird ermächtigt, Wechsel statutengemäß zu eskomptiren oder Effekten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatz 2 des §. 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, N. G. Bl. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Bollzuge berfelben ift der Finanzminister beauftragt.

Frang Josef m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Janhans m. p. Stremanr m. p. Glaser m. p. Unger m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p. Horst m. p. Biemialkowski m. p.

(Reichsgesethlatt vom 13. Mai 1873, Nr. 65.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Mai 1873, Z. 4748, Mag. Z. 85.065.

Arankenverpflegsgebühr fur die am Sud- und Makleinsdorfer Sahnhofe sammt Nebengebäuden beschäftigten Arbeiter.

Der mit Bericht vom 21. April 1873, Z. 169918, vorgelegte Plan von Wien wird bem Wiener Magistrate nach genommener Einsicht mit dem Beifügen zurückgestellt, daß unter Einem der Oberverwaltung der drei k. k. Wiener Kranken-Anstalten in Uebereinstimmung mit der vom Wiener Magistrate dargelegten Anschauung die Weisung ertheilt wurde, für die am Süd- und Matleinsdorfer Bahnhofe und den dazu gehörigen Nebengebäuden beschäftigten Arbeiter, wenn sie als erkrankt in eines der drei k. k. Spitäler in Wien kommen, die Gebühr mit dem für zahlungsfähige Wiener nach der Klasse jeweilig normirten Betrage berechnen zu lassen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Mai 1873, Z. 14.299, Mag. Z. 86.242.

Gebührenpflichtigkeit der Parteieingaben und Protokolle in Betreff der Sehung von Staumaßen.

Mit bem Erlasse vom 6. Mai 1. 3., 3. 4294/146, hat bas f. f. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit bem f. f. Finanzministerium zur Ministerialverordnung vom 28. August 1870, betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Ausstellung zu beobachtenden Borssichten, eröffnet, daß die Parteiseingaben in Betreff der Setzung von Staumaßen, wenn nicht in einem speziellen Falle einer der Tarispost 44 aufgezählten Besreiungsgründe eintritt, nach der allgemeinen Regel unter die Bestimmung der T. P. 43 a 2 des Geb. Sesessfallen, daher der Gebühr von 50 fr. pr. Bogen unterliegen; daß die Protosolle, welche über die, die Setzung der Staumaße betreffenden Berhandlungen aufgenommen werden, wenn sie eine Rechtsurfunde enthalten, unter T. P. 79 a, 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 fallen, sonst aber nach T. P. 79 c 2 d. d. dem Stempel von 50 fr. unterliegen, und nur dann gebührenfrei sind, wenn die Berhandlung nach S. 8 der Bollzugsverordnung vom 20. September 1872 ohne schriftliches oder mündliches Parteieinschreiten von Amtswegen lediglich im öffentlichen Interesse gepslogen wird.

Die Bafferbucher und Bafferkarten find bann fein Gegenstand ber Gebuhr, wenn fie feine Parteierklarung ober Barteiunterschrift enthalten.

Dagegen unterliegen bie Eingaben um die Eintragungen in diefelben der Gebühr nach T. B. 43 a 2 bes Gefetes vom 13. Dezember 1862.

Bezüglich ber Protofolle, welche aus biefem Anlasse aufgenommen werden, gilt bas Obbemerkte.

Die ämtlichen Entscheidungen ber politischen Behörden über die Setzungen von Stausmaßen und Eintragungen in die Wasserbücher find fein Gegenstand einer Gebühr.

Sievon wird ber Wiener Magiftrat zur Darnachachtung in bie Renntniß gefett.

## Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 23. Mai 1873, 3. 12.122, Mag. 3. 85.078,

in Betreff der Errichtung von Baraken-Spitalern aus Staatsmitteln.

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern hat laut hohen Erlasses vom 17. v. M., 3. 6506, aus Anlaß eines von mir gestellten Antrages eröffnet, daß es im hinblide auf die §§. 21 und 23 der bestehenden Spidemievorschrift vom Jahre 1836 und auf die Gemeindes ordnung der Stadt Wien vom Jahre 1850 unzutässig ist, mit Rücksicht auf herrschende oder brohende Epidemien aus Staatsmitteln eine Kette von isolirten Barakenspitälern an der Perispherie der Vororte Wiens zu errichten.

Gleichzeitig hat das h. Ministerium des Innern erklärt, mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Borschriften daran sesthalten zu muffen, daß jeder Gemeinde die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und für Unterkünfte der Erkrankten obliegt und daß insbesondere gleich allen anderen Kommunen des Reiches auch die Stadt Wien gessetzlich verpflichtet ist, für den wenngleich durch die Weltausstellung sich etwa steigernden Bedarf an Krankenunterkunft Borsorge zu treffen.

Da ber seinerzeit von mir gestellte Antrag auf Errichtung einer Kette von Baraken-Spitalern an ber außeren Beripherie ber Bororte von Wien, welcher Antrag burch ben vorerwähnten hohen Erlaß seine Erledigung gefunden hat, allgemein bekannt geworden ist, sehe ich mich genöthigt, den Magistrat hievon in Kenntniß zu setzen.

Im XLII. Stude bes R. G. Bl. vom Jahre 1873 ist unter Nr. 119 bas Geset vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung einer Strafprozefordnung, erschienen.

## Note der k. k. Steueradministration vom 23. Mai 1873, Z. 2847, Mag. Z. 100.562,

die Besteuerung des Detailhandels mit Mineralolen betreffend.

Laut Intimation ber k. k. Finanz - Lanbesbirektion vom 5. Mai 1873, 3. 9183, hat bas hohe k. k. Finanzministerium mit bem Erlasse vom 22. April b. J. 3. 7282 in Anbestracht bessen, daß ber Detailhandel mit Mineralölen vor dem Erscheinen der Ministerialversordnung vom 17. Inni 1865 (R. G. Bl. Nr. 40) in der allgemeinen Handelsberechtigung der Materials, Spezereis und Gemischtwaarenhändler begriffen war, und daß die erwähnte Ministerialverordnung, wodurch dieser Handel an eine Konzession gebunden ist, lediglich den Charakter einer polizeilichen Ueberwachungsmaßregel an sich trägt, in Abänderung des Erlasses bes hohen k. k. Finanzministeriums vom 5. Dezember 1871, 3. 36023 (h. o. Intimation vom 12. Jänner 1872, 3. 26639), St. Abm. Note vom 17. Jänner 1872, 3. 264, über die neuerliche Vorstellung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft gestattet, daß von der abgesonderten Besteuerung des Detailhandels mit Petroleum und sonstigen Mineralölen in jenen Fällen, in denen derselbe von bereits besteuerten Spezereis und Gemischtwaarenhändlern betrieben wird, Umgang genommen werde.

Es wird jedoch für die Zukunft die Berechtigung zu diesem Detailhandel auf den Erwerbsteuerscheinen ersichtlich zu machen, auf bessen Umfang bei Bemessung ber Erwerbs und Ginstommensteuer von Spezereis und Gemischtwaarenhandlungen Bedacht zu nehmen, und zu

biesem Ende erforberlichenfalls eine Reaffumirung ber Erwerbsteuerbemeffung rudfichtlich ber auch mit Mineralölen handelnden bereits besteuerten Spezerei= und Gemischtwaarenhändler vorzunehmen sein.

Hievon wird ber löbliche Magistrat in Erledigung und unter Rudschluß ber Beilagen ber schätzbaren Note vom 24. April 1872, Z. 57274, mit dem Ersuchen verständiget, die absgesonderte Besteuerung des Detailhandels mit Mineralölen vom II. Semester 1873 an aufzulassen, beziehungsweise die für diesen Detailhandel in den einzelnen Fällen vorgeschriebene Erwerbsteuer vom II. Semester 1873 angefangen in Abfall zu bringen und von diesem Zeitpunkte an nach den Bestimmungen dieses Erlasses vorzugehen.

Eine Aenberung in ber Steuervorschreibung für die Bergangenheit hat mit Ausnahme jener Fälle, in welchen gegen die Höhe ber Steuer Beschwerde geführt und diese für gegründet befunden wird, nicht einzutreten.

Bon ber vorstehenden Entscheidung bes h. t. t. Finanzministeriums ift auch bas Gremium ber Wiener Kaufmannschaft mit Beziehung auf bas Gesuch de praes. 14. April 1872 gefälligst zu verständigen.

Man beehrt sich mit dem dienstfreundlichen Ersuchen, für die Zukunft in den Erwerbssteuer-Bemessungstadellen für Spezerei= und Gemischtwaarenhändler in der Rubrik "Beschäfstigung" die ihnen ertheilte Berechtigung zu dem Detailhandel mit den genannten Mineralölen ersichtlich zu machen, auf dessen Umfang bei Bemessung der Erwerbsteuer von Spezerei= und Gemischtwaarenhandlungen Bedacht zu nehmen und nöthigenfalls eine Reassumirung rücksichtlich der auch mit solchen Delen handelnden bereits besteuerten Spezerei= und Gemischtwaarenshändler einzuleiten und das diesfällige Resultat hieher mitzutheilen.

Da die für diesen Detailhandel in den einzelnen Fällen vorgeschriebene Erwerbsteuer vom 1. Juli 1873 an in Abfall zu bringen ist, so wolle der löbliche Magistrat ein Berzeichniß hieher übermitteln, worin alle Spezerei- und Gemischtwaarenhändler mit Angabe der Steuerbeträge, mit welchen sie sowohl für ihre eigentliche Beschäftigung, sowie für den Petroleumhandel belegt sind, vorkommen, um die Inabfallbringung der für den letzteren Handel vorgeschriebenen Steuerbeträge vom II. Semester 1873 veranlassen zu können.

Uebrigens wolle es gefällig fein, von der vorstehenden Entscheidung des h. t. t. Finangministeriums das Gremium der Wiener Kaufmannschaft mit Bezug auf bessen vorliegendes Gesuch zu verständigen.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 29. Mai 1873, Z. 2540, Mag. Z. 89.556.

Sistirung der Ertheilung von Konzessionen gur Errichtung von Aktiengesellschaften, Gemeindesparkassen, Areditvereinen etc.

Zufolge Erlasses bes Herrn Ministers bes Innern vom 18. Mai 1873, B. 9042, ist bie bem Ministerium bes Innern vorbehaltene Ertheilung von Konzessionen zur Errichtung von Aktien- oder anderen Erwerbsgesellschaften mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage bes Geldmarktes bis auf Weiteres sistirt und baher selbst die bedingungsweise in Aussicht gestellte Konzession als nicht bewilligt zu betrachten; in gleicher Weise werden die zur Konstituirung einer berartigen Gesellschaft bewilligten Fristen unter keiner Bedingung verlängert.

Im Zusammenhange mit bieser Berordnung hat auch die k. k. n. ö. Statthalterei beschlossen, Konzessionen zur Errichtung von Gemeinde=Sparkassen und Kreditvereinen 2c. 2c. bis
auf Weiteres nicht zu ertheilen und selbst Statutenänderungen schon bestehender berartiger

Bereine nur bann zu bewilligen, wenn bamit weber eine Erweiterung bes Wirkungsfreises bezüglich ber Gelbgebahrung noch eine neue Belaftung bes Gelbmarktes angestrebt wirb.

hievon wird ber Magiftrat zur Belehrung ber betreffenden Parteien bei Ueberreichung von Gesuchen um die vorerwähnte Konzession in die Kenntniß gesetzt.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1873, 3. 11.634, Mag. 3. 92.197.

Errichtung von Kumpsbereitungs- und Kumpsheilanstalten und Neberwachung des in Der-

In Folge Eröffnung bes Ministeriums bes Innern vom 13. April b. 3., 3. 3318, bag bie Bewilligung zur Errichtung von Rumpsbereitungs= und Rumps-Beil= ober Ruranftalten unter ber Bedingung feinem Unftande unterliegt, daß die Leitung einer folchen Anftalt, begiehungeweife bie argtliche Behandlung in berfelben, fowie bie Berantwortung über bie ent= fprechende Beschaffenheit bes babei in Anwendung gebrachten Rumps einem in Defterreich gur ärztlichen Pragis berechtigten Arzte obliegt, und für eine folche Anftalt gur fachgemäßen Uebermachung bes Gefundheitszustandes ber Thiere, welche gum 3mede ber Erzeugung von Rumys gehalten, auch ein in Defterreich zur Pragis berechtigter Thierargt bestellt wirb, ferner bag in berlei Anstalten allen hinfichtlich ber Beil- und Ruranstalten bestehenben Boridriften nachgekommen wird, murbe einem Ronfortium bie Bewilligung gur Errichtung einer Rumpe-Bereitungs- und Beilanftalt in Gaisberg, beziehungsweise Trautmanneborf, ertheilt und bievon anher bie Berftandigung mit bem Bemerten gerichtet, bag es Sache bes Magiftrates fein mirb, fich von Zeit zu Zeit über Die gute Qualitat bes in Wien in Berfchleiß gebrachten Rumps Bewigheit zu verschaffen, zu welchem Behufe ben Rongeffionaren im Bege ber betreffenben f. t. Bezirtshauptmannschaften aufgetragen wird, die betreffenden Berichleiforte bem Magiftrate befannt zu geben.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei, vom 2. Juni 1873, Z. 15.743, Mag. Z. 98.913,

die Konzessionirung des Detailhandels mit Mineralolen betreffend.

Laut hohen Erlasses bes k. k. Ministeriums bes Innern vom 21. Mai 1873, 3. 7560, hat bas hohe k. k. Finanzministerium mit Note vom 22. April 1873, 3. 7282, von bem Ergebnisse jener Erhebungen Mittheilung gemacht, welche im Wege ber Finanz-Landesdirektionen barüber eingeleitet wurden, ob der zu Folge der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865 (R. G. Bl. Nr. 40) an eine Konzession gebundene Detailhandel mit Mineralölen in jenen Fällen, in welchen er von besteuerten Gemischtwaarenhändlern betrieben wird, gesondert der Besteuerung unterzogen wurde.

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern kam bei biesem Anlasse in die Kenntniß, daß bie Mehrzahl ber Gewerbsbehörden die Bestimmung bes §. 7 besagter Ministerialverordnung und zwar vornehmlich in jenen Fällen außer Ucht läßt, in welchen der Detailhandel mit Mineralölen von bereits besteuerten Gemischtwaarenhändlern betrieben wird.

In Folge ber mit bem obigen Erlaffe vom 21. Mai 1873, 3. 7560, von bem hoben f. t. Ministerium bes Innern einvernehmlich mit bem hoben f. t. Handelsministerium ergangenen Weisung wird ber Wiener Magistrat zur Darnachachtung ausmerksam gemacht, bag im

Grunde des obcitirten &. der Detailhandel mit Mineralblen in allen Fällen an eine Konzeffion gebunden und sonach in der allgemeinen Handelsberechtigung der Materials, Spezereis und Gemischtwaarenhändler nicht begriffen ift.

Was die Besteuerung bieses Detailhandels anbelangt, so erging Seitens des h. k. k. Finanzministeriums an die Finanz-Landesdirektionen die entsprechende Weisung.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Juni 1873, 3. 15.735, Mag. 3. 98.917.

Kompeten, der Stellungskommission des Aufenthaltsortes zur Lällung der Erkenntnisse wegen Militarbefreiung (§§. 12, 37, 55 d. J. 3. W. G.).

Das k. k. Ministerium für Landesvertheibigung hat über die aus Anlaß eines speziellen Falles dahin gestellte Anfrage, ob die Stellungskommissionen des Aufenthaltsortes eines anderwärts zuständigen Stellungspflichtigen nicht blos zu seiner Affentirung, Zurückstellung oder Löschung, sondern auch zur Fällung des Erkenntnisses wegen Militärbefreiung delegirt werden dürfen, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. und k. Neichskriegsministerium unterm 4. Mai l. 3., 3. 63801/1317, anher eröffnet, daß zur Entscheidung über die zeitliche Bestreiung Stellungspflichtiger in I. Instanz im Sinne der §§. 12 und 37 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes ausschließlich die Stellungskommission des Stellungsbezirkes, in welchem der betreffende Stellungspflichtige heimathszuständig ist, und demgemäß bei Nachsstellungen die im Dislokationsorte des heimathszuständigen Ergänzungsbezirks-Kommando's aktivirte ständige Stellungskommission berufen erscheint, sonach die Delegirung einer andern Stellungskommission zu solchen Entscheidungen nicht zulässig ist.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß, insoferne es sich in vorkommenden Fällen barum handelt, festzustellen, ob die Berson, zu deren Gunsten der Befreiungsanspruch für einen Stellungspflichtigen erhoben wird, noch erwerbssähig ist oder nicht, die Untersuchung der betreffenden Person im Requisitionswege durch die Stellungskommission im Aufenthaltsbezirke berselben erfolge, von welcher Stellungskommission sohin das Ergebniß der vorgenommenen Untersuchung an die Stellungskommission des zuständigen Bezirkes des Stellungspflichtigen behufs der Entscheidung über den Befreiungsanspruch zu leiten ist. Ebenso kann, wenn es sich darum handelt, in Berufungsfällen das Gutachten der Ueberprüfungskommission über die Erswerdsfähigkeit eines hilfsbedürftigen männlichen Augehörigen einzuholen, die Untersuchung desselben im Requisitionswege durch die Ueberprüfungskommission des Aufenthaltsbezirkes stattsfinden, ohne daß hierdurch die Kompetenz der in Berufungsfällen zur Entscheidung über Befreiungsansprüche nach §. 55 der mehrerwähnten Instruktion berufenen Behörde des Heimatslandes des Stellungspflichtigen alterirt wird.

Dievon wird ber Magiftrat zur Wiffenschaft und Darnachachtung in Renntnig gefett.

## II.

## Gemeinderaths-Befchluffe.

Bom 6. Juni 1873, 3. 2457.

Die Bermehrung der Gefangenaufseher in der freiwilligen Arbeitsanstalt von 2 auf 4 Individuen und die Erhöhung der Entlohnung derfelben auf 3 fl. pr. Monat, wird genehmigt.

### Bom 10. Juni 1873, 3. 2082.

Den Haustischlern in der freiwilligen Arbeitsanstalt wird eine Lohnerhöhung von 10 fr. auf 25 fr. täglich bewilligt.

### Bom 10. Juni 1873, 3. 1889.

Den vier auswärtigen Rrantenwärterinen im Berforgungehause in Mauerbach wird eine Lohnerhöhung von 18 fl. auf 24 fl. monatlich bewilligt.

## Bom 10. Juni 1873, 3. 2435.

Der Lohn für ben Gärtner im Schönborngarten wird von 45 fl. auf 60 fl. monatlich erhöht.

## Bom 17. Juni 1873, 3. 2011.

Sinfictlich ber Bezeichnung bes Brivatfuhrmertes mirb befchloffen:

- 1. Sammtliches in Wien befindliches Privatfuhrwert ift mittelft bes Alphabetes in ber Beife ju martiren, bag für eine Martirung höchftens 3 Buchftaben verwendet werden burfen:
- 2. Die sammtlichen im Besitze eines Privaten befindlichen Wagen, seien dieselben Equipagen, Last= ober andere Wägen, welche auf öffentlichen Stragen verkehren, erhalten eine und bieselbe Markirung;
- 3. barf bie Markirung auf bunklem Untergrunde nur weiß, auf lichtem Untergrunde nur fcmarg ausgeführt werben;
- 4. ift ber Magistrat mit ber Ausführung ber hiezu nöthigen Borbereitungen zu beauf= tragen, und ber Gemeinderathsbeschluß an die hohe Statthalterei zu leiten.

## Bom 17. Juni 1873, 3. 2287.

Die Löhnung ber Rrantenträger bei fammtlichen Wiener Polizeibezirtetommiffariaten wird von 150 fl. auf 200 fl. erhöht.

## Bom 24. Juni 1873, 3. 2755.

Der städtischen Feuerwehrmannschaft vom Requisitenmeister abwärts wird für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1873 ein Theuerungsbeitrag im Ausmaße von 15% ihres Bezuges bewilligt.

## Bom 24. Juni 1873, 3. 2555.

Die Subvention für die Herausgabe von Jahresberichten ber Boltsichulen wird von 25 fl. auf 30 fl. erhöht.

### Bom 1. Juli 1873, 3. 2615.

Der Gemeinderath beschließt, daß Remunerationen für die Beamten, welche bie Arbeiten bei ben Ortefculrathen besorgen, nicht fiftemisirt werden sollen.

Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch unbenommen, in einzelnen Fällen bei außerordentslichen Leistungen folcher Beamten gegen ben Nachweis ber wirklich geleisteten Dienste von Fall zu Fall Remunerationen zu ertheilen.

Antruge in biefer Beziehung sollen über Bericht bes Magistrates und nach Begutachtung Seitens ber VII. Sektion von ber I. Sektion an ben Gemeinderath geleitet werden.

## Bom 1. Juli 1873, 3. 2619.

Der Gemeinderath beschließt das Schlafgeld ber Arbeiter in ber freiwilligen Arbeitsanstalt von 5 fr. auf 10 fr. per Ropf und Tag zu erhöhen, dagegen auf eine Aufbesserung der Zulage des Aussehers daselbst nicht einzugehen.

### Bom 11. Juli 1873, 3. 3178.

Der Gemeinberath beschlieft:

- 1. Die Ausbezahlung der Remuneration für die in zeitlicher Berwendung stehenden prov. Unterlehrer von 500 fl. resp. 400 fl. nach dem Maßstabe von  $10\frac{1}{2}$  Monaten hat erst vom 1. Oktober 1873 an einzutreten.
- 2. Den an den städt. Bolks- und Bürgerschulen am Schlusse des Schulunterrichtes in aushilfsweiser Berwendung stehenden Aushilfslehrern (jedoch nicht den bereits angestellten und allenfalls noch den Wechselunterricht versehenden Lehrindividuen) ist die Remuneration nach dem bisherigen Maßstade (12 monatlichem Ausmaße) auch für die Dauer der demnächst einstretenden oder theilweise schon eingetretenen Ferien auszubezahlen.

## Bom 18. Juli 1873, 3. 3163.

Es wird beschlossen, vom 1. Oktober b. 3. angefangen, in ben ftabt. Volksschulen statt ber bisherigen zweimaligen die breimalige Reinigung der Lokalitäten einzu-führen.

### Bom 18. Juli 1873, 3. 2895.

Das Pauschale für die Reinigung der Grundarreste im IX. Bezirke wird von 16 fl. 80 fr. auf 30 fl. pr. Jahr erhöht.

## Bom 25. Juli 1873, 3. 990.

Die Abtrennung ber vor ber Favoritenlinie gelegenen Theile bes IV. und V. Bezirkes und die Kreirung eines selbstftändigen Gemeindebezirkes hierdurch wird im Principe genehmigt. Dieser Beschluß ist der k. t. n. ö. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen und der Magistrat zu beauftragen, im Falle der Genehmigung die geeigneten Borschläge zur Durchführung dieser Maßregel zu erstatten.

## Bom 1. August 1873, 3. 3069.

Die vom Beschauarzte des II. Bezirkes beantragte Beistellung eines Pferdes für ben Leichentransportwagen wird abgelehnt und der Anbot der allg. österr. Transportgesellschaft, von Fall zu Kall ein angeschirrtes Pferd zur Berwendung, und zwar für einen halben Tag um 3 fl., für einen ganzen Tag um 5 fl. beizustellen, genehmigt.

## Bom 8. August 1873, 3. 3500.

Den 92 Sicherheitswachmännern, welche fich bei Hilfeleiftung in Unglücksfällen ausgezeichnet haben, wird eine Gratifikation von je 10 fl., welche ihnen in feierlicher Beife zu übergeben ift, bewilligt.

## Vom 8. August 1873, 3. 3656.

Der Gemeinderath beschließt, daß die noch nicht verliehenen (41) Stiftplätze des Abam Raspar Gießmann'schen Legates auch an solche Kinder verliehen werden sollen, die mahrend der Choleraepidemie verwaist find.

## Chronik der Verwaltung.

(Markthallen.) Auf Grund der Gemeinderathsbeschlüsse vom 6. und 27. Februar 1872 über die Erbauung von Markthallen wurde der Magistrat angewiesen, wegen Erwerbung der für den Bau dieser Hallen erforderlichen Gründe unverzüglich das Erforderliche einzuleiten und weil zugleich bestimmt wurde, daß zuerst die Großmarkthalle (in Verbindung mit der bestehenden Halle) und die Markthallen auf den Stadterweiterungsgründen hergestellt und erst in zweiter Linie mit dem Baue der Markthallen in den übrigen Bezirken nach Bedarf vorgegangen werden soll, so hat der Magistrat wegen Erlangung der nöthigen Terrains mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern als Vertreter des Stadterweiterungssondes die Verhandelungen eingeleitet.

Bei diesen Berhandlungen murde mit dem hohen f. f. Ministerium des Innern bezügslich der der Kommune für den Bau von Markthallen theils überlassenen, theils zugesicherten Pläte insoferne eine Abänderung getroffen, daß der Platz bei der Rudolfstaserne, sowie der bei der ehemaligen Berpflegsbäckerei befindliche Platz an den Stadterweiterungsfond zurückgestellt, dagegen der Eislaufplatz und der Rudolfsplatz nebst dem Eigenthumsrechte verschiedener ans derer Grundparzellen, darunter auch jener der gegenwärtigen Großmarkthalle, unter sehr günstisgen Bedingungen an die Kommune übertragen wurden.

Rachdem der die naheren Bestimmungen biefes Rechtsgeschäftes enthaltende Bertrag mit bem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Februar 1873, 3. 674, die Genehmigung erhalten bat,

wurde beichloffen, ben Dagiftrat zu beauftragen, ein vollständiges Programm für ben Bau ber Markthallen zu verfaffen und bie Offertverhandlungsbedingniffe mit den approximativen

Roftenvoranschlägen bem Gemeinderathe gur befinitiven Schluffaffung vorzulegen.

Bei bem Umftande als bas Stadtbauamt mit ben für bas Sochbaufach vorhandenen Kräften außer Stande war, die Projekte für die Hallen anzufertigen, fo ift diefer Gemeinde= rathebeschluß bem Magistrate gur Entwerfung ber Offertbedingniffe und bes Bauprogrammes mitgetheilt worben.

Das Stadtbauamt hatte schon am 8. August 1872, noch bevor bas Grundeigenthum jum Baue ber Großmarkthallen und ber Sallen auf ben Stadterweiterungsgründen erworben worden war, ben Entwurf ber Offertbedingniffe für die Berfaffung von Projetten zur Erbauung

ber Markthallen in Anhoffung ber Erwerbung ber erforberlichen Blate vorgelegt.

In diefem Entwurfe find in bem erften Theile bie allgemeinen Offertbedingniffe enthalten, mahrend in bem zweiten Theile die allgemeinen Angaben, mie die Sallen gebaut werden follen, aufgenommen erscheinen, und mahrend bei ben allgemeinen Bedingniffen, wie fie von bem Stadtbauamte vorgelegt murben, nur bie von bem magiftratifchen Rechtsbepartement beantragten Menderungen aufgenommen murden, find in ben letteren Baragraphen von bem Magiftrat8= Referenten zu bem Bau-Programme auf Grund ber gesammelten Erfahrungen und ber mit technischen Fachmannern und ber Marktbirektion gepflogenen Berathungen noch einige weiter= gebende Bestimmungen beigefügt worden.

Es find aber auch in diefer letteren Beziehung nur allgemeine Anhaltspunkte gegeben worden, und babei ber Grundfat, ben Projektanten bie möglichfte Freiheit zu mahren, volltom-

men aufrecht erhalten worben.

Bei der Bezeichnung der Bauobjekte murden die projektirten Markthallen nachst ber ebemaligen Berpflegsbaderei und vor ber Rudolfstaferne am Schottenring wegen Burudftellung ber Grundarea an ben f. f. Stadterweiterungsfond ausgelaffen, bagegen jene am Naschmarkte (Rarnthnerthormartte) in bas Berzeichniß ber Bauobjefte aufgenommen, weil biefe Salle ebenfalls auf Stadterweiterungsgrunden, die unter bestimmten Bedingungen an die Rommune überlaffen murben, zu erbauen ift, biefelbe zur Approvisionirung eines großen Theiles ber inneren Stadt zu bienen hat, und weil ohne Regelung biefes in Beziehung auf mehrere Artifel bebeutenbsten Grogmarktes die Ordnung bes Lebensmittelverkehres nicht mit Erfolg burchgeführt werben fonnte.

Bei ber erft im Zuge befindlichen Parzellirung bes Freihaufes konnte ein bieffälliger

Plan nicht vorgelegt werben.

Der Magistrat hat im Uebrigen bie in ben obzitirten Beschlüffen bes Gemeinderathes enthaltenen Bestimmungen genau eingehalten und bemerkt nur, bag bas Stadtbauamt bei ben ungenügenden Rraften nicht im Stande mar, Plane und Roftenüberschläge vorzulegen, baß jeboch unbeschabet ber ganzen Angelegenheit biefe fehr viel Zeit raubende und viele Studien und Erfahrungen bedingende Arbeit nach ben Offertbedingniffen ben Projektanten vorbehalten bleibt, und bag es nach bem Ginlangen ber Offerte bie Aufgabe bes Stadtbauamtes fein wird, bie Brufung ber Projette und ber geftellten Forberungen vorzunehmen.

In Ausführung ber ermähnten Gemeinderathsbeschluffe murbe nun vom Gemeinderathe

in ber Situng vom 10. Janner 1873 bas folgende Programm genehmigt:

Brogramm

für ben Bau ber Großmartthalle und ber Sallen auf ben Stadterweiterungsgründen.

In Gemäßheit bes Gemeinberathsbeschluffes vom 7. Februar 1872 follen zuerft bie Großmartiballe und bie Markthallen auf ben Stadterweiterungegrunden bergeftellt werben.

Die Martthallen find in ber einfachsten und billigften Form zu erbauen; beren Ronftruftion bat hauptfachlich aus Gifen und Glas gu besteben und ift bei ber Großmartthalle bas Pavillon-Spftem in Anwendung gu bringen.

Für bie Großmarkthalle ift bestimmt: ber gegenwärtige Cislaufplat im III. Begirt gwifden bem t. t. Sauptzollamte und ber beftehenden Großmartiballe an ber t. f. Berbindungsbahn bes Rord- und Subbahnhofes (Situationsplan A, Profilplan B); bieselbe soll mit 8 Klafter breiten und gedeckten Lang-und Querftraßen erbaut und mit ber bestehenden Großmarkthalle in entsprechende Berbindung gesetzt wer-ben, so baß die Einlieferung ber Waaren mittelft ber Eisenbahn in die neu zu erbauenden Pavillons als auch in die bereits bestehende Grogmartthalle ohne Storung bes Gifenbahnbetriebes mit Leichtigkeit ausauführen ift.

Diefe Bavillons, welche für ben Groß- und Detailverfauf bienen follen, maren nach ben Berfaufs-

Artiteln und zwar in folgenber Beise zu trennen: Der Pavillon A für ben Fleischvertauf en gros, ber Pavillon B für ben Fleischvertauf en detail.

Der Pavillon C und D für den Berkauf von Obst, Grünwaaren und Gemüse. Der Pavillon E für Wildpret, Gestügel mit einer Abtheilung zum Berkause von Fischen. Der Pavillon F für Fettwaaren und Eier.

Die Rellerraume follen für bie nothigen Borbereitungen ber Bertaufsartitel, g. B. Abgablen fowie Untersuchung ber Gier, Töbtung bes Geflügels 2c., eingerichtet werben.

Für bie Detailmarkthallen find bestimmt:

3m I. Begirte.

A. Der Rudolfsplat (Situationsplan C). In diese Halle follen die sammtlichen Detailhandler vom Hohenmarkt und ein Theil ber Berkaufer bom Bof, Freiung und tiefen Graben aufgenommen werben.
B. Der Rarnthuerthormartt, junachft ber Elisabethbrude (Naschmartt).

Diese Halle ift bestimmt, die sämmtlichen Detaithändler des gegenwärtigen Kärnthnerthormarktes (Naschmarktes) aufzunehmen und können für die Erbauung berselben erft nach befinitiv genehmigter Parzellirung des Freihauses die näheren Bestimmungen getroffen werden.
C. Der Platz an der Lastenstraße gegenüber der Josefstädterstraße (Situationsplan E).

Diese Salle ift für bie Unterbringung eines Theiles ber Detailhandler ber inneren Stadt, sowie vom VII. und VIII. Bezirt bestimmt.

D. Der Plat in der Fichtegasse gegenüber dem städt. Badagogium (Situationsplan F). Diese Hall ist vorläufig zur Aufnahme der Händler vom Lobkowitplate, vom Bauernmarkte und eines Theiles ber Markte der inneren Stadt und des Karnthnerthormarktes bestimmt.

Da bei der Bestimmung der Große ber einzelnen Sallen die beiläufige Anzahl ber Marktparteien, bie in bie einzelnen Sallen aufgenommen werden follen, gur Richtschnur gu dienen bat, fo ift die Marktbirettion angewiesen worben, hierüber ben einzelnen Offerenten bie erforberlichen Ausfünfte gu ertheilen.

Die fammtlichen hallen find mit Rellerraumlichkeiten und Gisgruben zu versehen, auf einem gemauerten Fundamente und Sodel, ber hauptsache nach aus Gifen zu konstruiren und mit feuersicherem

Materiale einzubeden.

Es ift hierbei auf vollkommene Beleuchtung ber Sallen burch Seitenlicht und ausgiebige Bentilation burch Salousien und aufgesetzte Laternendader Rudficht zu nehmen und auch ben Rellern Luft und Licht juguführen. Die Gingange find mit Bindfangen gu verfeben, um bie Raufer und Berfaufer bor Bugluft ju foiten und auch bas Ginwehen von Schnee hintangnhalten.

Das Regenwasser vom Dache, wie auch bas zur Reinigung ersorberliche Spülwasser aus ber Halle, ist durch eine zweckmäßige Kanalistrung in die nächstgelegenen Hauptkanäle abzuleiten und sür das nöthige Trinf- und Nutwasser mittelst Wasserleitung und sür Gasbeleuchtung Sorge zu tragen. Der Fußboden der Halle ist derart herzustellen, daß er dauerhaft, möglichst eben und leicht zu reinigen ist.

Die Passage sür das Publikum und die Verkausstände sind in angemessenen Dimensionen, wie auch an den geeigneten Stellen die Aborte, Stiegen, Requisitenkammer, Waglokale, Wächterswohnung und Kanzleiräume, anzulegen, welche auch heizdar eingerichtet werden müssen. Auch ist auf ein Lokale zur Hinsterlegung der beanständeten Waaren und auf eine Düngergrube Rücksicht zu nehmen.

Die Einrichtung der Stände ift mit thunlichfter Gleichförmigkeit ben einzelnen Berkaufsartikeln au-

Für bie Unterbringung ber Landparteien mare in jeber Detailhalle ein paffenber Raum ohne Stand. einrichtungen ju referviren.

Die Lichteinfallsöffnungen muffen bei grellem Sonnenlicht burch Schutymittel ju beden fein.

In ber abnlichen vorbeschriebenen Beise ift auch bereits eine Detailmarkihalle im I. Bezirt, Stubenbafteigaffe errichtet worden, welche zwar nicht als Rorm, wohl aber als Anhaltspunkt bei Berfaffung ber fraglichen Projette bienen fann.

Die auf Grundlage ber Bestimmungen bes §. 3 ber Offertbedingnisse, wonach bie Offerenten bie biesbezüglichen Projette mit genauer betaillirter Aussibrung und mit den Kostenanschlägen selbst zu verfassen haben, ausgearbeiteten Offerte sind binnen sechs Movaten, vom Tage ber letten Ginschaltung in die öffentlichen Blätter gerechnet, bei dem Magistrate zu überreichen. Der Magistrat hat mit dem Stadtbauamte biefelben einer grundlichen Brufung gu unterziehen und hieruber an ben Gemeinderath geeignete Untrage ju ftellen.

Die Offertbedingniffe, bas Bauprogramm und Die Situationsplane werben allen Jenen, welche fich bei ben Offerten betheiligen wollen, von bem Stadtbanamte eingehandigt werben.

Gleichzeitig erhielt ber Magistrat ben Auftrag, ben Konkurs für bie Erbauung Dieser Sallen zu verlautbaren. (Gemeinderathe-Befchluß vom 10. 3uni 1873, 3. 2273.)

# Perordnungsblatt.

Herausgegeben vom

# Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

3afrg. 1873. (Ausgegeben und verfendet am 14. November 1873.)

Mr. 11.

## T.

# Reichs- und Landes - Gefeke und Verordnungen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 7. Juni 1873, 3. 12.511, Mag. 3. 124.379,

in Betreff der Besteuerung der Hausapotheken der Aerzte und Wundarzte in Niederösterreich.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß einer gegen die Erwerbsteuerpflichtigsteit ber Hausapotheken der Aerzte überhaupt gerichteten Borstellung mit Erlaß vom 5. Juni 1873, 3. 13.597, entschieden, daß es im hindlick auf das Erwerbsteuerpatent für den Salzsburgers, den Innkreis und die Parzellen des Hausruckreises vom 22. Jänner 1824, welches auf den in dem Erwerbsteuerpatente vom 13. Dezember 1812 zum Ausdrucke gelangten Prinzipien beruhend im §. 2 unter lit. c) die Hausapotheken der Bundärzte unbedingt der Erwerbssteuer unterwirft, keinem Zweisel unterliegen kann, daß auch die Hausapotheken der Aerzte und Bundärzte in Niederösterreich erwerbsteuerpflichtig sind und gleichzeitig bemerkt, daß bei der Anwendung der tarismäßigen Steueransätze auf die konkreten Berhältnisse entsprechend Bedacht zu nehmen und eine übermäßige Belastung dieses Gewerbsbetriebes hintanzuhalten sei.

Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 9. Juni 1873,

betreffend den zwischen der kaiserlich öfferreichischen und königlich italienischen Regierung vereinbarten Vorgang bei Mittheilung von Todtenscheinen der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Das f. und f. Ministerium des Meußern ift mit der königlich italienischen Regierung übereingekommen, daß von den mit der Führung der Matriken (Civilstandsregister) betrauten weltlichen und kirchlichen Funktionaren rücksichtlich der in ihrem Sprengel gestorbenen Ber-

fonen, welche in dem anderen Staate geboren waren oder ihren Wohnsitz hatten, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich und kostenfrei in der in ihrem Lande vorgeschriesbenen Form von Amtswegen die Todtenscheine auszusertigen sind und daß diese Urkunden in Desterreich an die königlich italienische Gesandtschaft in Wien und in Italien an die k. und k. österreichische Gesandtschaft in Rom zu gelangen haben.

Den in einer anderen als der lateinischen oder italienischen Sprache ausgestellten Todtenscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschließen.

Demnach werden die mit der Matrikenführung betrauten Bersonen angewiesen, im Falle des Absterbens eines italienischen Staatsangehörigen den in lateinischer oder italienischer Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten Todtenschein sogleich im Wege der politischen Behörde erster Instanz zum weiteren Verfahren an den Landeschef einzusenden.

Diese Berordnung tritt mit 17. Juni 1873 in Birtfamteit.

Kasser m. p. Stremanr m. p. (Reichsgesetzblatt vom 24. Mai 1873, Nr. 110.)

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Juni 1873,

betreffend den §. 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zur hintanhaltung und Unterdrückung der Kinderpest.

Die nach §. 18, Absatz 1, bes oben bezogenen Gesetzes von der Erkrankung eines Rindes dem Ortsvorstande zu erstattende Anzeige ist, falls das Rind dem Orts- (Gemeinde-) Borsteher gehört oder seiner Aufsicht anvertraut ist, an jenes Mitglied des Orts- (Gemeinde-) Borstandes zu machen, welches den Orts- (Gemeinde-) Borsteher im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

Gehört das innerhalb eines vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes (in Galizien und in der Bukowina) erkrankte Rind dem Besitzer, Pächter, Borsteher oder Gesichäftsführer des Gutsgebietes oder ist das erkrankte Rind der Aufsicht einer dieser Personen anvertraut, so ist schon die in Gemäßheit des ersten Absatzes des g. 18 unverzüglich zu ersstattende Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

Casser m. p. Sanhans m. p. Chlumecky m. p. (Reichsgesetsblatt vom 24. Juni 1873, Nr. 112.)

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juni 1873, 3. 16.234, betreffend die Jutheilung mehrerer Katastral-Parzellen und Parzellentheile der Steuergemeinde Grafenwörth zu dem Gemeindegebiete Jehdorf.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1873 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. Dezember 1872: Es sei die Zustimmung zu ertheilen, daß nebst den Katastral-Parzellen 1745 a bis einschließ- lich 1790 der Steuergemeinde Grafenwörth im Ausmaße von circa 107 Joch, der in dem Kommissionsprotokolle des Landesausschusses vom 14. Oktober 1872 in seiner Grenzbezeich-

nung angegebene Antheil von eirea 300 Joch ber Kataftralparzelle 1741 a und b 1742, 1743 a und b 1744, ferner 1791 bis einschließlich 2236 ber Steuergemeinde Grafenwörth, bem Gemeindegebiete Jetzdorf unbeschadet aller Privatrechte hinsichtlich bes angeführten Ge-bietstheiles zugetheilt werbe, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Folge Erlaffes bes f. f. Ministeriums bes Innern vom 17. Mai 1873,

3. 8857, gur Renntniß gebracht.

(Lanbesgefetblatt vom 30. Juni 1873, Dr. 51.)

## Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873,

wodurch auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Gl. Nr. 141) besondere Gestimmungen über die Auslösung von Aktiengesellschaften erlassen werden.

### Artifel 1.

Wenn eine Aftiengesellschaft nach eingetretener Wirksamkeit dieser kaiferlichen Berordnung, außer dem Falle des Konkurses, aufgelöst wird, darf die Vertheilung des nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der Gesellschaft erübrigenden Gesellschaftsvermögens,
beziehungsweise die Vereinigung dieses Vermögens mit dem Vermögen einer anderen Gesellschaft, schon nach Ablauf von drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern mit Angabe dieses abgekürzten Termines zum dritten Male erfolgt ist, vollzogen werden.

### Artifel 2.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die Aftiengebühr jener Gefellschaften, welche innerhalb sechs Monate nach ihrer Konstituirung ihre Geschäfte gänzlich einstellen und ihre Auflösung beschließen, ganz oder theilweise in Abfall zu bringen, beziehungsweise zurückzustellen.

Ebenso kann die Finanzverwaltung bei der Auflösung von Aktiengesellschaften durch Berseinigung mit andern Aktiengesellschaften (Fusion) hinsichtlich der dadurch veranlaßten neuen Aktienemission eine Ermäßigung der Gebühr mit Berücksichtigung der ron den außer Verkehr gesetzten Aktien entrichteten Gebühren eintreten lassen.

#### Artifel 3.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ber Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Bollzuge derselben find die Minister bes Innern und der Finanzen beauftragt.

### Frang Joseph m. p.

Auersperg m. p. Casser m. p. Banhans m. p. Stremanr m. p. Glaser m. p. Unger m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p. Horst m. p. Itemialkowski m. p.

(Reichsgesetblatt vom 24. Juni 1873, Rr. 114.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 22. Juni 1873, 3. 18.489, Mag. Z. 107.335,

in Betreff der Matrikenführung über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der auf dem flachen Lunde sich aufhaltenden Israeliten.

Nach Inhalt ber bisher in Wirksamkeit gestandenen Berordnung des hohen k. k. Minissteriums für Kultus und Unterricht vom 28. April 1857, Nr. 1591, war die Matrikenführung über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der auf dem flachen Lande in Niesberöfterreich sich aufhaltenden Israeliten — ohne Ausnahme, ob sie auch in einen auswärtigen polit. Gemeindeverband gehören oder nach Niederösterreich zuständig geworden sind — von den auswärtigen Kultusgemeinden, zu benen sie gehören, zu besorgen gewesen.

Der Herr Minister bes Innern fand sich laut bes Erlasses vom 16. Juni 1873, Nr. 7351, im Sinvernehmen mit dem hohen t. t. Ministerium für Kultus und Unterricht bestimmt, die Singangs erwähnte Verordnung als den bermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechend aufzuheben und dagegen anzuordnen, daß alle israelitischen Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, welche in Orten, wo israelitische Matrikenführer nicht bestellt sind, vorkommen, im Sinne des Schlusabsates des §. 6 der Normalverordnung vom 20. Februar 1784 von demjenigen israelitischen Matrikenführer, welcher dem betreffenden Orte am Nächsten wohnt, in seine Matrik einzutragen sind.

In Durchführung diefer Berordnung wird ben Borftänden jener politischen Gemeinden, wo sich Israeliten aufhalten, jedoch für dieselben keine eigenen Matrikenführer im Orte selbst bestellt sind, zur Pflicht gemacht, alle Geburts-, Tranungs- und Sterbefälle von Angehörigen der israelitischen Religion der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der weiteren Mittheilung an den kompetenten Matrikenführer anzuzeigen.

Hievon werden die fammtlichen hierlandigen politischen Bezirksbehörden zur weiteren entsprechenden Beranlassung in die Kenntniß gesetzt und gleichzeitig von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses die israel. Kultusgemeinden in Wien, Sechshaus, Wr. Neustadt und Hernals verständigt.

Berordnung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1873, betreffend die Ahanderungen in der Bemessung des Briesporto im internen Verkehre.

Im Einvernehmen mit bem foniglich ungarischen Sandelsministerium wird Folgendes festgesett:

Vom 1. Juli 1873 ab ist für inländische Briefe, deren Gewicht  $\frac{9}{10}$  Zoll-Loth (= 15 Grammen) übersteigt, bis zum Gewichte von 15 Zoll-Loth (= 250 Grammen) nur das zweisache Briefporto zu entrichten.

Als Zutage für unfrankirte Briefe ift bis zum Gewichte von 15 Zoll-Loth (= 250 Grammen) nur ein Betrag von fünf, und bei Briefen, welche im Bestellungsbezirke des Aufsgabepostamtes abzugeben sind (Localbriefe), ein Betrag von drei Neukreuzern zu berechnen.

Briefe im Gewichte von mehr als 15 Boll-Loth find von der Beforderung mit der Briefpoft ausgeschloffen.

Hiernach beträgt bas Porto im internen Berkehre ber öfterreichisch-ungarischen Monarchie auf alle Entfernungen:

a) Für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewichte von % 30U-Loth (= 15 Grammen) einschließlich, fünf Neukreuzer;

bei größerem Gewichte gehn Reufreuger;

b) für ben gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewichte von %10 Boll-Loth (= 15 Grammen) einschliefilich, gehn Reukreuger;

bei größerem Bewichte funfzehn Reufreuger.

Für Briefe, welche im eigenen Bestellungsbezirke bes Aufgabepostamtes abzugeben find, beträgt bas Porto:

a) Im Falle der Frankirung bis zum Gewichte von  $^{9}/_{10}$  Zoll=Loth (= 15 Grammen einsschließlich, drei Neukreuzer.

bei größerem Bemichte feche Reufreuger;

b) im Falle ber Unterlaffung ber Frankirung bis zum Gewichte von 9/10 Zoll-Loth ein- schließlich, seche Neukreuzer;

· bei größerem Bewichte neun Neufreuger.

Unzureichend frankirte Briefe unterliegen der für unfrankirte Briefe festgesetzten Taxe; es ist jedoch bei Bemessung der Taxe der Werth der verwendeten Marken oder Couverts= stempel in Anrechnung zu bringen und daher nur jener Betrag als Ergänzungsporto einzuheben, welcher nach Abzug des Markenwerthes unbedeckt bleibt.

Banhans m. p.

(Reichsgesethlatt vom 28. Juni 1873, Rr. 118.)

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1873, 3. 22.724, Mag. 3. 110.293.

Seftsehung der Verpflegsgebühr im Krankenhause gu Trencsin.

Die bisher mit 46 fr. normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren bes öffentlichen Krankenhauses zu Trencsin werden vom 1. Juli 1873 angefangen auf 54 fr. festgesetzt.

# Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1873, Z. 18.250, Mag. Z. 110.584.

Anerkennung des Deffentlichkeitsrechtes für das Kommunalspital an der Triefterftrage.

Nachdem ber n. ö. Landesausschuß laut Note vom 6. Juni 1873, 3. 10.034, auf Grund des hohen Landtagsbeschlusses vom 25. November 1872, wodurch derselbe ermächtigt wurde, im Falle der Dringlichkeit die Zustimmungserklärung bezüglich allfälliger zur Errichtung gelangender Wiener Kommunalspitäler gegen Nachweisung des von der Kommune Wien gestellten Begehrens im Namen des Landtages abzugeben, seine Zustimmung zur Anerkennung des Deffentlichkeisrechtes für das Kommunalspital an der Triesterstraße gegeben hat, sinde ich dieses von der Kommune nen erbaute und am 1. Mai 1873 eröffnete Kommunalsrankenhaus über das von dem Magistrate mit Bericht vom 13. Mai 1873, 3. 67.356, gestellte Ansuchen als ein allgemein öffentliches Krankenhaus zu erklären und demselben die Rechte eines öffentlichen Krankenhauses in Ansehung der Eindringung der Berpflegskosten zuzuerkennen.

Gleichzeitig genehmige ich, daß auch in diesem Krankenhause, u. z. vom Eröffnungstage, bieselben Verpslegstagen berechnet werden, welche den übrigen Kommunalspitälern mit den h. o. Erlässen vom 20. Februar 1872, 3. 5278, vom 17. August 1872, 3. 21.590 und vom 16. November 1873, 3. 32,490 bewilliget wurden.

Unter Ginem veranlaffe ich die Berlautbarung der Deffentlichkeitserklärung des Krankens hauses an der Triefterstraße durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung mittelft ber in Abschrift

beiliegenden Rundmachung und fete hievon fammtliche Landesausschüffe, Statthaltereien und Landesregierungen bes t. ung. Ministeriums bes Innern in die Kenntnig.

# Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juli 1873, Z. 19.338, Mag. Z. 115.231.

Vorlage der Todtenscheine von in Desterreich verstorbenen italienischen Staatsangehörigen an die politische Landesstelle.

Auf Grund des zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich italienischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkommens werden die mit der Matrikenführung in Oesterreich betrauten Funktionäre gleichzeitig mit der im Reichsgesetzblatte sub Nr. 110 kundzemachten Berordnung der Ministerien des Innern, dann für Kultus und Unterricht vom 9. Juni d. 3. anzgewiesen, die Todtenscheine der in Oesterreich verstorbenen königlich italienischen Staatsangehörigen in derselben Beise an die politische Landesstelle vorzulegen, wie dies rücksichtlich der Todtenscheine der königlich belgischen Staatsangehörigen mit der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1871, R. G. B. 53, angeordnet wurde.

Demgemäß find die bezüglichen Matriken = Extrakte je nach Berschiedenheit des Religions= bekenntniffes im Wege des zuständigen Ordinariates, der Superintendentur, eventuell der politischen Bezirksbehörde — Bezirkshauptmannschaft, Magistrat oder Stadtrath — mit der Beglaubigungsklausel und einer lateinischen Uebersetzung versehen, der Statthalterei vorzulegen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses bes herrn Ministers des Innern vom 9. Juni 1873, Nr. 9196 mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Verstänzbigung des röm. kath. Seelforgeklerus, der evangelischen Geistlichen und der israelitischen Matrikenführer in Wien unter Einem im Wege der beiden hierländigen Ordinariate, des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes und des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde in Wien veranlagt wird.

Alle übrigen hier nicht benannten und etwa auch in dem unterstehenden Gebiete vorkommenben Matrikenführer hat der Wiener Magistrat von der gegenwärtigen Anordnung zu verständigen.

# Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 1. Juli 1873, 3. 19.535, Mag. Z. 112.682,

betreffend den Transport von Choleraleichen.

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 30. Dezember v. J., Z. 38.427, mit welchem in Folge hohen Ministerialauftrages das Berbot des Transportirens von Choleraleichen nach Baiern ausgesprochen worden ist und in Ergänzung des §. 21 der Choleraverordnung vom 3. November 1872, Z. 32.638, sinde ich mich bestimmt, die Transportirung von Choleraleichen behufs Beisetzung und Beerdigung derselben in anderen als den Lokalbegräbnissstätten zu untersagen und wird der Magistrat zu diesem Zwecke angewiesen, die Bewilligung zur Ueberführung solcher Leichen wie die Ausstellung von Leichenpässen für dieselben vorkommenden Falles zu verweigern.

Unter Einem treffe ich die nöthigen Einleitungen, um ein gleiches Borgeben in allen übrigen Theilen ber beiden Reichshälften und im Auslande zur Geltung zu bringen.

Desgleichen bestimme ich, daß Choleraleichen, wo dies nur immer möglich ift, nicht getragen, fondern gefahren werden. Im XXXIII. Stude des Landes-Geset und Berordnungsblattes vom Jahre 1873 ist unter Rr. 52 die Berordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. Juli 1873, betreffend die ge-nauere Handhabung des Forstgesetzes, Bornahme der forstlichen Durch-forschungen und Anlegung des Waldkatasters (wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) enthalten.

# Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1873, 3. 19.552, Mag. 3. 137.485.

## Abanderung der Grengen mehrerer k. k. Polizeihegirke.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. Juni d. 3., 3. 10.284, folgende Abanderungen einiger Grenzen der k. k. Polizeibezirke: Margarethen, Landstraße mit Simmering, Bor der Favoritenlinie, Gaudenzdorf, Sechshaus, Rossau und Döbling genehmigt:

## 1. Polizeibezirt Margarethen.

Das ganze Gebiet ber Stadt Wien vor der Schönbrunner= und Matzleinsdorferlinie, welches bisher zum Polizeibezirke Margarethen gehörte, wird von demfelben ausgeschieden und bildet in hinkunft vom Wienflusse auswärts der Linienwall bis zur Matzleinsdorferlinie die Grenze dieses Bezirkes.

## 2. Polizeibezirte Lanbftrage mit Simmering.

Das städtische Territorium vor der Favoriten= und St. Margerlinie, und zwar vor diesser rechts, vom zweiten spitigen Winkel des Linienwalles in gerader Richtung auf die rückwärtige Einfriedung des St. Marger-Friedhofes, sohin längs dieses und der dort beginnenden Kommunalgrenze dis zu dem Punkte, wo diese die Staatseisenbahn übersetzt, ferner längs dieser Bahn zurück dis zum Staatsbahnhofe, welches bisher zum Polizeibezirke Landstraße geshörte, und auf welchem nebst anderen Gebäuden das f. k. Arsenal und die Stene'sche Fabrik als hervorragende Objekte situirt sind, wird vom Polizeibezirke Landstraße abgetrennt, wonach die rückwärtige Einfriedung des St. Marger Friedhoses in gerader Richtung auf den zweiten spitzigen Winkel des Linienwalles vor der Margerlinie die künftige Grenze des Polizeibezirkes Landstraße bilden wird.

## 3. Polizeibezirt Bor ber Favoritenlinie.

Das vom Polizeibezirke Landstraße mit Simmering ausgeschiedene städtische Gemeindes gebiet wird dem Polizeibezirke Bor der Favoritenlinie zugetheilt, und diesem auch von dem vom Bolizeibezirke Margarethen abgetrennten städtischen Gebiete jener Theil zugewiesen, welcher vor der Matzleinsdorferlinie rechts zwischen der Südbahn und dem ersten spitzigen Winkel des Linienwalles, und von diesem innerhalb der geraden Linie auf die Südbahn liegt.

Dagegen wird ber Matleinsborfer Frachtenbahnhof mit seiner linkseitigen Sohle vom Bolizeibezirke Bor ber Favoritenlinie abgetrennt.

Demnach verlauft die Grenze des Polizeibezirkes Bor der Favoritenlinie von dem Punkte, wo die Wiener Kommunalgrenze die Staatseisenbahn übersetzt, längs der Kommunalgrenze abswärts bis zu dem St. Marxer Friedhofe, sohin längs der rückwärtigen Einfriedung dieses Friedhofes in gerader Richtung auf den zweiten spitzigen Winkel des Linienwalles rechts vor der St. Marxerlinie, hierauf längs des Linienwalles vorbei der Belvederes, Favoritens und

Matzleinsdorferlinie bis zum ersten spitzigen Winkel des Linienwalles rechts vor der Matzleinsdorferlinie, sohin von diesem Linienwallwinkel in gerader Richtung auf die Südbahn, diese übersetzend an der linken Sohle derselben und den Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof ausschließend bis zu dem Bunkte, wo die Südbahn die Wiener Kommunalgrenze verläßt.

### 4. Polizeibegirt Gaubengborf.

Das übrige, vom Polizeibezirke Margarethen abgetrennte städtische Gebiet vor der Schönsbrunners und Matleinsdorferlinie, sowie der vom Polizeibezirke Bor der Favoritenlinie ausgeschiedene Matleinsdorfer Frachtenbahnhof werden dem Polizeibezirke Gaudenzdorf zugewiesen, bagegen von diesem jener Gebietstheil der Gemeinde Gaudenzdorf abgetrennt, welcher am linken Wienflußufer liegt, und an das Gemeindegebiet von Sechshaus grenzt.

Die Grenzen bes Polizeibezirtes Gaubengborf find bemnach:

Der untere Rand des linken Wienflußufers bis zu dem Punkte, wo diefer das städtische Gebiet erreicht, sohin vom Wienflusse auswärts der Linienwall bis zu dessen ersten spisigen Winkel rechts vor der Matleinsdorferlinie, von diesem die gerade Linie auf die Südbahn, diese übersetzend, sohin die linkseitige Sohle der Südbahn mit Einschluß bes Matleinsdorfer Frachtenbahnhofes bis zur Wiener Kommunalgrenze.

### 5. Polizeibegirt Gedshaus.

Der Gebietstheil der Gemeinde Gaudenzdorf am linken Wienflußufer, welcher vom Polizeibezirke Gaudenzdorf abgetrennt wurde, wird dem Polizeibezirke Sechshaus zugewiesen, und bildet sonach der untere Rand des linken Wienflußufers nunmehr die Grenze dieses Polizeibezirkes.

### 6. Polizeibegirt Roffau.

Der Gebietstheil der Gemeinde Währing zwischen der Oberdöblinger Hauptstraße, Sirschengasse und Währingerstraße (sogenannter Währingerspit) wird vom Polizeibezirke Rossau abgetrennt, und verlauft nun die Grenze dieses Bezirkes vom zweiten spitzigen Winkel des Linienwalles links vor der Außdorferlinie in gerader Richtung auf das obere Ende des zum "Auge Gottes" in Oberdöbling gehörigen Gartens, sohin längs dieses bis zum israelitischen Friedhofe, sowohl diesen, als auch den allgemeinen Währinger Friedhof einschließend.

# 7. Polizeibegirt Döbling.

Das vom Polizeibezirke Roffan ausgeschiedene Währinger Gemeindegebiet wird dem Polizeibezirke Döbling zugetheilt, und bildet nunmehr die äußere Einfriedung des israelitischen und allgemeinen Währinger Friedhofes bis zu dem oberen Ende des letzteren in der von Oberdöbling nach Währing führenden Straße, und von da an die gegen die Türkenschanze verlaufende Katastralgrenze der Gemeinde Oberdöbling und Währing die Grenze dieses Polizeibezirkes.

Die übrigen Grenzen ber vorbenannten Polizeibezirke, welche hier nicht speziell besprochen wurden, bleiben intakt.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums an den österr. Bau-Industrie-Verein vom 10. Juli 1873, Z. 3306, Mag. Z. 135.656.

Rückvergütung der Aktiengebühr und Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer im Salle der Auflösung einer Aktiengesellschaft.

lleber bas Einschreiten vom 1. Juli 1873 wird eröffnet, bag bas Finanzministerium in bem Falle, wenn bie auf ben 29. Juli I. 3. einberufene Generalversammlung bie Auflösung

ber Gesellschaft beschließt, und wenn zugleich die Geschäfte ber Gesellschaft gänzlich eingestellt werben, keinen Anstand nehmen werbe, die Nückvergütung jenes Theiles der erweislich berichtigten Aktiengebühr, welcher dem bis dahin in den Geschäften der Gesellschaft nicht engagirten Theile des Aktienkapitales entspricht, zu bewilligen und daß es daher der Gesellschaft überlassen bleibe, ihr Nückvergütungsgesuch unter Nachweisung des Auflösungsbeschlusses und der von ihr bis dahin eingegangenen Geschäfte zu erneuern.

Die weiters angesprochene Befreiung von der Erwerbsteuer ist nach den bestehenden Gesetzen unzuläffig, da die Erwerbsteuer auch mährend des Nichtbetriebes der steuerpflichtigen Unternehmung u. z. bis zu dem Zeitpunkte der nach gänzlicher Ginstellung der Unternehmung
erfolgten Rücklegung des Erwerbsteuerscheines oder des Ansuchens um Steuerabschreibung entrichtet werden muß.

Ebenso ist das Finanzministerium nicht in der Lage, eine Befreiung von der Einkommensteuer auszusprechen, da von dem Bauvereine laut der vorbezogenen Eingabe ein Kaufgeschäft abgeschlossen wurde, aus welchem ein Einkommen resultiren kann, bus nach den bestehenden Normen der Besteuerung unterzogen werden muß.

Sollte fich ein steuerpflichtiges Einkommen nicht ergeben, so würde die Einkommensteuer nach §. 20 des Einkommensteuerpatentes nur mit dem Drittel der Erwerbsteuer in Borschreisbung gebracht werden.

3m XLVII. Stude bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1873 ift unter Rr. 130 bie Berordnung bes handelsministeriums vom 16. Juli 1873, betreffend bie Einführung einer Telegraphenordnung für Desterreich-Ungarn, enthalten.

Im XLIX. Stude des Reichsgefetblattes vom Jahre 1873 ift unter Rr. 135 die Berordnung des Ministeriums des Innern, des Aderbauministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichstriegsministerium vom 1. August 1873, zur Durchführung des Gesets vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Rr. 77), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden für das stehende Heer und die Landwehr in Mobislistrungsfällen, enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1873, Z. 20.159, M. Z. 122.644,

in Betreff der Nequisitionsschreiben wegen Ernirung eines in Ungarn sich aufhaltenden stellungspflichtigen Desterreichers.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß eine Bezirkshauptmannschaft direkte an das k. ung. Landesvertheidigungs Ministerium wegen Eruirung eines in Ungarn sich aufhaltenden stellungspflichtigen Desterreichers sich gewendet hat, wird dem Wiener Magistrate in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Juli 1. J., 3. 9284/1884 II., der h. ä. Erlaß vom 4. Jänner 1. J., 3. 38839/ex 1872, in Erinnerung gebracht, und zusgleich die Weisung ertheilt, in solchen Fällen dann, wenn das Requisitionsschreiben aus was immer für einem Grunde nicht direkte an die betreffende ungarische politische Ergänzungs-

behörde 1. Instanz gerichtet werden kann, stets an die k. k. Statthalterei behufs der weiteren Berfügung zu berichten, in keinem solchen Falle aber die Bermittlung des vorgenannten Ministeriums unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1873, 3. 17.743, Mag. 3. 127.714.

Seftsehung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause gu Szegfzard.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Szegfzard laut hierstelliger Note vom 6. Februar 1. 3., 3. 2903, mit 44 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren werden vom 1. Juli d. 3. bis auf Weiteres auf 48 Kreuzer festgesetzt.

Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1873, 3. 23.111, Mag. 3. 129.663.

Leftfebung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Grankenhaufe gu Rafchau.

Die für das öffentliche Krankenhaus zu Kaschau, sowie für die daselbst besindliche Landes-Augenheilanstalt bisher mit 46 und 50 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen mit 51 bezüglich mit 60 Kreuzer ö. W. festgesetzt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 13. August 1873, 3. 15.411, Mag. 3. 136.686,

betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 13. Juli 1873, 3. 15966, bie Wahrnehmung gemacht, daß die Steuerbemessungsbehörden in Beziehung auf die Anwensbung und Durchführung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerbs und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erswerbsunternehmungen, mitunter von ganz irrigen Voraussetzungen ausgehen.

Nach der Faffung des §. 1 und der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe nur

- a) auf Bergwerke und
- b) auf Gewerbe ober induftrielle Unternehmungen, welche entweber
- 1. fabritemäßig betrieben werben, ober
- 2. durch die Beschaffenheit bes Geschäftsbetriebes ober in Berbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden find, Anwendung zu finden hat.

Hieraus folgt, daß die vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 29. Juli 1871 erlassenen Gesetze und Borschriften über den Ort der Besteuerung in Beziehung auf Gewerbe und ins dustrielle Unternehmungen, bei welchen die vorstehend sub 1, 2 erwähnten Bedingungen nicht zutreffen, dann in Beziehung auf die Handelsgeschäfte mit Ausnahme jener, deren der Art. 272 Punkt 1 des Handelsgesetzbuches erwähnt (wenn rücksichtlich dieser die oben sub 1 und 2 angeführten Bedingungen vorhanden sind), noch gegenwärtig maßgebend sind.

Hiernach sind die nach den vorstehenden Andeutungen nicht unter das Gesetz vom 29. Juli 1871 fallenden Gewerbe und industriellen Unternehmungen, dann die Handelsgeschäfte im Sinne des §. 16 des Einkommensteuer = Patentes und des §. 15 der Bollzugsvorschrift im Wohnorte des Steuerpslichtigen und insoserne die Gewerbs = und Handelsunternehmung von einer Gesellschaft betrieben wird, am Standorte der Geschäftsleitung der letzteren der Einkommensteuer zu unterziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Gewerbs und Handelsunternehmungen im Wohnorte des Steuerpflichtigen, beziehungsweise am Standorte der Geschäftsleitung allein, oder auch anderwärts durch Zweiganstalten, Filialen u. s. w.
betrieben werden.

Es sind baher insbesondere Banken, Kreditinstitute, Bersicherungsgesellschaften, Pfandleihanstalten rücksichtlich des ganzen Einkommens, welches dieselben am Sitze der Hauptunternehmung oder an anderen Orten durch Bermittlung von Filialen erzielen, am Standorte der Geschäftsleitung zu besteuern. Was die Erwerbsteuer betrifft, so hat nach den Grundsätzen
des Erwerbsteuer-Patentes als Negel zu gelten, daß jedes Gewerbe und jedes Handelsgeschäft
an dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen sei. Ausnahmen von dieser
allgemeinen Regel statuirt der Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. Oktober
1865, 3. 45277, in Ansehung der Niederlagen inländischer Fabriken, welche nur den Berkehr
mit den Erzeugnissen der eigenen Fabrik besorgen, dann der Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 14. April 1867, 3. 43907, in Ansehung jener Filial- oder Zweigetablissements, welche mit der Hauptunternehmung in einem nothwendigen Zusammenhange stehen
somit ohne die Hauptunternehmung nicht bestehen können, daher nur als Hilssetablissements
der Hauptunternehmung erscheinen.

Demnach find die vorerwähnten Niederlagen überhaupt, andere Zweigetabliffements vom Gewerbe oder ter Handelsunternehmung aber nur dann der Erwerbsteuer am Betriebsorte nicht zu unterziehen, wenn ber vorberührte Geschäftszusammenhang nachgewiesen ift.

Ob diese lettere Bedingung zutrifft, muß mit Rücksicht auf die konkreten Berhältnisse von Fall zu Fall entschieden werden, und wird bei vorkommenden Zweiseln das Einvernehmen mit den Gewerbsbehörden, nach Umständen auch mit den Handels= und Gewerbekammern zu pflegen sein. In Beziehung auf die Zweigetablissements und Filialen der Banken, dann der Kreditinstitute, sowie die Generalagentschaften und Hauptagenturen der Bersicherungsanstalten hat übrigens stets die Boraussetzung des nothwendigen Zusammenhanges mit der Hauptunter= nehmung zu gelten, und ist daher eine gesonderte Erwerbsteuerbemessung für diese Zweig= anstalten unzulässig.

Diese Normen haben selbstverständlich auf die Niederlagen ungarischer Fabriken und die Filialen ungarischer Areditinstitute und Affekuranzanstalten keine Anwendung, da bezüglich beren Besteuerung das Gesetz vom 25. Juni 1871, N.=G.=Bl. Nr. 89, und die Bestimmungen des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671/IM, maßegebend sind, und können daher diese Normen, wie dies mitunter geschieht, nicht auf Niederslagen inländischer Fabriken und Zweiganstalten inländischer Unternehmungen angewendet werden.

Hievon wird ber Magistrat zur Darnachachtung bei Erstattung ber Besteuerungsantrage in bie Renntnig gesetzt.

Erlaß der k. k. niederösterr. Statthalterei vom 24. August 1873, 3. 22.815, Mag. 3. 143.250.

Seftsehung der Verpflegsgebühren in der neuen Candesirrenanstalt gu Grag.

Der steiermärkische Landesausschuß hat in Ausführung eines Landtagsbeschlusses vom 30. November 1872 die Berpflegsgebühr in der neuen Landesirrenanstalt, welche bisher

betrug, vom 1. Juli 1873 angefangen in Anwendung ber §§. 25 und 27 bes Frrenhaus= Statutes

erhöht.

Für Militarparteien, welche nach ber I. Klaffe verpflegt werden, hat es bei bem bisherigen Tarife von 2 fl. zu verbleiben.

3ch beehre mich hievon gur weiteren gefälligen Berftanbigung bie Mittheilung ju machen.

Laut Kundmachung des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes der innern Stadt Wien vom 28. September 1873, 3. 36, Mag. Präs. 3. 354, wurde im Sinne des §. 15 des Gesseus vom 27. April 1873 über das Bagatellverfahren bekannt gegeben, daß an jedem Donnerstage zwischen 9 und 12 Uhr Bormittags der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Borladung vor Gericht erscheinen kann, um einen Rechtsstreit anhängig zu machen und darüber zu verhandeln. — Die Aufnahme mündlicher Klagen und Gesuche im summarischen Bagatells und Mahnversahren sindet an jedem Werktage innerhalb der oberwähnten Amtsstunden statt.

## II.

# Gemeinderaths-Befchluffe.

Bom 8. August 1873, 3. 584.

Der Gemeinderath genehmigt nachstehendes Regulativ für die Besetzung der Rommunal=Stiftplätze am Ronservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde.

### §. 1.

Die Berleihung ber Kommunal-Freiplätze am Konservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien steht dem Gemeinderathe zu. Die Direktion des Konservatoriums hat das
Recht der Präsentation.

### §. 2.

Die Berleihung erfolgt entweder nach vorausgegangenem Konkurse, wenn ber Freiplatz unmittelbar vor oder nach Schluß des Schuljahres erledigt wird, oder ohne Konkursausschreibung, wenn die Erledigung des Freiplatzes im Laufe des Schuljahres eintritt. Bon jeder Erledigung eines Kommunal = Freiplates wird die Direktion des Konservato = riums der Gesellschaft der Musikfreunde dem Magistrate ungefäumt, und zwar schriftlich, Anzeige machen.

### §. 4.

Wenn der Fall der Konkursausschreibung eintritt, hat dieselbe durch den Magistrat unter Anberaumung eines einwöchentlichen Einreichungstermines zu geschehen; die Beröffentlichung erfolgt in diesem Falle durch Inserirung in dem Amtsblatte der k. k. Wiener-Zeitung; außerdem ist die Bekanntgabe in den Schullokalitäten des Konservatoriums durch die Direktion zu veranlassen.

Im Falle ber Berleihung eines Freiplates mahrend bes Schuljahres hat lediglich bie Bekanntgabe in ben Schullokalitäten zu erfolgen.

### 8. 5.

Die Bewerber um Kommunal-Freiplätze haben ihre Gesuche bei bem Wiener Magistrate einzureichen und genau anzugeben, ob sie Dorbildungsschule ober bie Ausbildungss foule besuchen wollen, und in beiben Fällen, welches Fach sie als Hauptfach gewählt haben.

Im ersteren Falle sind dem Gesuche die Nachweise über das den Bestimmungen des S. 3 der Bollzugsvorschrift zum Grundversassungsstatute des Konservatoriums entsprechende Alter, sowie über die mit Erfolg abgelegte Aufnahmsprüfung, in letzterem Falle, wenn nämlich der Bewerber bereits Zögling des Konservatoriums ist, hat er dem Gesuche das Zeugniß über die abgelegte Jahresprüfung anzuschließen.

Der Bewerber muß weiters seine wahre Dürftigkeit, sowie sein tavelloses, sittliches Berhalten nachweisen; ebenso hat verselbe anzugeben, wohin er zuständig ist, da in erster Reihe nur solche zu berücksichtigen sind, welche nach Wien zuständig sind und nur bei Abgang derartiger Kompetenten und unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen auch Individuen mit Kommunal-Freiplätzen bedacht werden können, welche nicht nach Wien zuständig sind.

Bewerbern, welche bereits Zöglinge des Konservatoriums im vorhergehenden Schuljahre waren, ift ein Kommunal-Freiplatz in der Regel nur dann zu bewilligen, wenn sie bei der letzten Jahresprüfung im Hauptsache die Borzugsklasse erhalten haben.

#### 8, 6,

Nach Ablauf des Konkurstermines find die gesammelten Gesuche vom Magistrate ber Konservatoriums-Direktion zur gutächtlichen Aeußerung zuzumitteln und hierauf dem Gemeinderathe zur Schluffassung vorzulegen.

Individuen, welche noch nicht Zöglinge bes Konfervatoriums find, follen Kommunal-Freiplätze nur bann verliehen werden, wenn sie bei ber Aufnahmsprüfung sich in musikalischer Beziehung als besonders begabt erwiesen haben.

Der Konfervatoriums=Direktion obliegt es bemnach, fich in ihrem Einbegleitungsberichte an ben Gemeinderath auch über biefen Bunkt eingehend zu äußern.

#### 8. 7.

Der Freiplatz wird für die ganze Dauer der Studien am Konservatorium verliehen; auch während des nach §. 28 der Bollzugsvorschrift zulässigen Bolontärjahres kann der Stiftling in bessen Genusse bleiben.

### S. 8.

Der Freiplatz geht verloren, wenn der damit Betheilte das Konservatorium verläßt, wenn die vorgeschriebene Studienzeit (inklusive Bolontärjahr) abgelaufen ist, oder endlich durch den Wegfall jener Bedingungen, welche zur Erlangung eines Freiplatzes erforderlich sind.

Benn bie Buftandigkeit nach Wien verloren gegangen ift ober bie abgelegte Jahresprüfung nicht ben Ralfül der Borzugetlaffe im Sauptfache gur Folge gehabt bat, fo fann nur in Ausnahmsfällen und auf motivirten Antrag ber Direktion ber Fortgenuß bes Freiplates bewilligt werben.

### §. 9.

Diejenigen, welchen vom Gemeinderathe Freipläte verliehen murben, find vom Magiftrate ber Ronfervatoriums = Direktion bekannt gu geben, bamit biefelben in ben Beuug bes unentgeltlichen Unterrichtes treten fonnen.

### §. 10.

Die Direktion bes Ronfervatoriums wird bem Gemeinderathe am Schluffe bes Schuljahres ben im §. 98 ber Bollzugsvorschrift zum Grundverfaffunge=Statute bes Ronfervatoriums vorgeschriebenen Bericht über Die Qualifitation ber Stiftlinge erftatten.

Bugleich befchließt ber Gemeinderath, bag, nachbem nunmehr eine Regelung bes Berhältniffes zwischen bem Ronservatorium und ber Gemeinde Bien eingetreten ift, ber ber Befellichaft ber Musikfreunde gegenwärtig nur von Jahr zu Jahr zu Zweden bes Konservatoriums bewilligte Betrag, u. zw. in ber zulett bewilligten Sohe von Dreitaufend Gulben De. 2B., sofort für bie nächsten brei Schuljahre bewilligt werbe.

# Chronik der Verwaltung.

(Braliminare des Grogarmenhaus-Stiftungsfondes.) Das Braliminare bes Groffarmenbaus-Stiftungefondes pro 1873, wornach fich die Ginnahmen mit 11.101 fl., die Ausgaben mit 10.747 fl. und somit ein lleberschuß mit 354 fl. ergeben, murbe genehmigend zur Kenntniß genommen. (G. R. Befchluß vom 18. Juli 1873.)

(Armenlotterie.) Das Ergebniß ber Armenlotterie pro 1873 mit einem Erträgniß von 58.129 fl. 86 fr. und jenes des Absatzes von Neujahrwunsch = Enthebungsfarten mit einem Erträgniß von 3985 fl. 40 fr. murbe jur Renntniß genommen. (G. R. Befchluß vom 14. August 1873.)

(Brand in Baibhofen a. b. Thaha.) Den burch ben Brand in Baibhofen an ber Thana Berungludten murbe ein Unterftutungsbetrag von 5000 fl. jugefendet und eine allgemeine Sammlung eingeleitet. (G. R. Befchluffe vom 14. und 22. Auguft 1873.)

(Abgrengung ber Pfarrbegirte Land ftrage und Beiggarber.) Rachftebenbe Abgrenzung ber Pfarrbegirte Landstrage und Beiggarber murde vom Gemeinderathe am 5. September 1873 in ber Art genehmigt, baß alles links von biefer Grenze Gelegene gur Beifgarber- Pfarre gehören foll.

1. Die Landstrage = Sauptftrage von ber Ede bes Invalidenhaufes bis zu ber neu gu

eröffnenden Gaffe auf bem Grunde bes ehemaligen Gafthofes zum Engel;

2. Diefe nen ju eröffnende Gaffe bis jur Linie ber verlangerten Galmgaffe, langs melder Linie eine neue Baffe zu eröffnen langft projektirt ift;

3. Die furze Salmgaffe vor bem Salm'ichen Balais bis zur Rafumofstygaffe;

4. die Rasumosskhgasse bis zur Grenzlinie jenes Theiles des Rasumosskhgartens, welcher sammt diesem Balais für die f. f. geologische Centralanstalt und für das Landstraßer f. f. Realgymnasium vom Staate angekauft worden ift, längs welcher Grenzlinie eine neue Gasse entstehen muß, wenn ber abgetrennte größere, bereits vertaufte Gartentheil parzellirt merben wird, bis gur Bartgaffe;

5. ber von West nach Oft gehende Theil ber Parkgaffe;

6. gegen Erbberg ber untere Theil ber Baffergaffe von ber Ginmuntung ber Parkgaffe bis an ben Donaufanal.

(Donauregulirung egründe.) Rachstehender Erlag ber Wiener Baubeputation vom 4. Juli 1873, 3. 63, murde in der Sitzung am 14. August 1873, zur Renntniß genommen.

Die Baubeputation für Bien findet dem Refurfe ber Donau-Regulirungstommiffion gegen ben erften Abfat bes Bunttes 4 ber Entscheidung bes Wiener Magigtrates vom 1. Marg D. 3., 3. 7721, womit ausgesprochen murde, daß die Berbauung ber in ber fogenannten Borgartenftrage gelegenen Parzellen erft bann ftattfinden foll, wenn biefe Strafe in ber vollen Breite von 100 mird hergeftellt fein, feine Folge zu geben, bagegen ben weiteren Abfat Diefes Bunttes, womit bestimmt murbe, daß ber Donau = Regulirungsfond auch die Rosten ber Un= schüttung auf ber hofärarischen und Bürgerspitalftrede zu tragen habe, bu beheben, weil es dem Abtheilungswerber überlaffen werden muß, auf welche Beife bie fragliche Unschüttung burchgeführt werde und einem bezüglichen Uebereinfommen mit ben anderen betheiligten Grund= eigenthumern nicht vorgegriffen werben barf. - Endlich findet bie Baudeputation ben Bunft 7 alinea 2 biefer Entscheidung, womit ausgesprochen murbe, daß auch ber zur Anlage ber Blate erforderliche Grund von Seite des Donau = Regulirungsfondes unentgeltlich an die Kommune Wien abzutreten fei, über ben Refurs ber Donau = Regulirungstommiffion zu beheben, weil eine Berpflichtung bes Abtheilungswerbers zur Abtretung Diefes Grundes in ben bierauf fich beziehenden §§. 20 und 25 der Bauordnung für Wien vom 2. Dezember 1868 2.= 3. Bl. 24 nicht enthalten ift, baber auch nicht auferlegt werben fann.

(Reues Rathhaus.) Nach dem Untrage des Magiftrates werden die bei dem Rath= hausbau erforderlichen Steinmetarbeiten in eigener Regie ausgeführt. (G.=R.=Beschluß vom

1. August 1873.)

Die Herren Direktor Karl Böhm bes Rudolfsspitales und Herr Stach, Direktor ber Union-Baugesellschaft, wurden ersucht, ein Projekt für die Bentilation und Beheizung des neuen Rathhauses zu entwerfen und wäre Herr Direktor Böhm um die Mittheilung zu ersuchen, unter welchen Bedingungen er bereit wäre, der Kommune das Projekt zu überlassen und sich an der Ausssührung zu betheiligen. Herr Stach würde im Falle seiner Zustimmung als techenischer Beirath fungiren. (G.=R.-Beschluß vom 1. Angust 1873.)

(Hochquellenleitung.) Dem Bauunternehmer A. Gabrielli wurde nach erfolgter Röhrenverbindung zwischen den drei Reservoirs der Theilbetrag pr. 200.000 fl. von der ihm für die frühere Indetriebsetzung der Hochquellenwasserleitung zugesicherten Prämie von 1 Million Gulden, eventuell (für den Fall der Richtersüllung der im Puntte 1 des Uebereinsommens vom 18. Februar d. 3. gestellten Bedingung der Aquäduktsvollendung) als Abschlagszahlung genehmigt. (G.-R.-Veschluß vom 29. August 1873.)

(Kirche unter ben Beißgärbern.) Anlästich der Bollendung des Baues der neuen Rirche unter den Beißgärbern beschloß der Gemeinderath am 22. August 1873, dem artistisschen Leiter dieses Baues, herrn Oberbaurath Schmidt, in Anerkennung seiner vorzüglichen und uneigennützigen Dienstleistung das Bürgerrecht der Stadt Wien tarfrei zu verleihen;

2. dem Bauführer Herrn Karl Schaden ift für bie vorzüglich geleifteten Arbeiten Die Anerkennung bes Gemeinderathes auszusprechen und demfelben aus diesem Anlasse ein Betrag von 500 fl. aus der ftädtischen Kasse zu erfolgen;

3. dem Bauzeichner Herrn Batte ist nebst der belobenden Anerkennung seiner ersprießlichen Dienstleistung eine Gratifikation von 100 fl. zu bewilligen;

4. dem Herrn Magistratsrathe Martini ift für die ausgezeichnete Leitung der adminisstrativen Geschäfte die Anerkennung des Gemeinderathes auszusprechen;

5. dem Ingenieur Lift ift für die Rechnungsführung die Anerkennung auszusprechen und bemselben ans diesem Anlasse eine Remuneration von 200 fl. zu erfolgen;

6. den fammtlichen bei diesem Baue beschäftigt gewesenen Runftlern und Werkmeistern ift die Anerkennung auszusprechen;

7. den untergeordneten, bei diesem Baue zulet beschäftigten Arbeitern wird eine Gratifikation bewilligt und dem Herrn Oberbaurathe Schmidt zu diesem Behufe ein Betrag von 100 fl. gegen nachträgliche Berrechnung erfolgt.

(Städt. Gesundheitsrath.) An die h. n. ö. Statthalterei wurde mit Bezug auf den Erlaß, zu Folge welchem die Borlage des Statuts für den städtischen Gesundheitsrath bis 31. Juli d. 3. verlangt wird, der Bericht dahin erstattet, daß die Gemeinde Wien zur Berathung des Statutenentwurses für den städtischen Gesundheitsrath bereits eine eigene Kommission eingesetzt hat, und daß, sobald diese Kommission mit ihrer Berathung fertig sein wird, und der Gemeinderath hierüber Beschluß gesaßt haben wird, die Vorlage des Statutes an den n. ö. Landtag im Falle der desinitiven Einführung des Institutes ersolgen wird,

Bis babin burfte es ber hohen f. f. Statthalterei genugen, wenn bie Gemeinde Wien ihre Bflichten erfüllt und bafür forgt, daß die bestehenden Gesetze befolgt werben, daß ferner rudfichtlich ber Epidemien Die biesfalls eingesette verftartte Sanitats-Settion und Die bestellten Sanitätsorgane bafur Sorge tragen, bag ben ber Gemeinde zukommenden Berpflichtungen entsprochen und die geeigneten Bortehrungen burchgeführt werden. Bugleich hat ber Gemeindes rath beschloffen:

1. baß bie Rommiffion fur ben ftabtifden Gefundheiterath aufgeforbert merbe, in moglichft furger Zeit bie Borlage über bas Statut bes Befundheiterathes an ben Gemeinberath zu bringen, und zwar noch rechtzeitig, bamit biefes noch bem nachsten Landtage vorgelegt

merben fonne;

2. bag ber Berr Burgermeifter aufgeforbert und ermächtiget werbe, Mles, mas er an Borkehrungen gegen bie Cholera für zwedmäßig findet, zu veranlaffen und insbesonders in ben einzelnen Bezirfen Sanitätskommiffionen nach Bedarf einzuseten. (G.=R.=Beichlug vom 25. Juli 1873.)

(Gigenthum ber Bienflufiufer.) Der Bericht bes Magiftrates in Betreff bes Eigenthumsrechtes ber Rommune Wien an bem Wienflugufer, sowie über ben Stand ber Berhältniffe bezüglich bes Projektes des Wien-Liefing - Schiffahrtskanales murbe zur Renntnig genommen und der Magistrat angewiesen, die Ausfolgung des Original-lebergabsprotofolles bezüglich ber ber Rommune Wien ins Gigenthum überlaffenen Bienufer vom Fokanebiftege abwarts bis zur Ginmundung von Zeit zu Zeit bei bem hoben f. f. Ministerium bes Innern in entsprechender Beife zu betreiben.

Desgleichen murbe ber Magiftrat beauftragt, Die grundbücherliche Einverleibung bes Eigenthumes ber Rommune auf die Wienufer vom Fotanebiftege aufwärts mit ber möglichften Befchleunigung zu veranlaffen und überhaupt biefem wichtigen Gegenftande bie vollfte und

ungetheiltefte Aufmertfamteit zu widmen.

Das Gleiche hat von ben Wienufern vom Fofanediftege abwarts zu gelten, fobalb bas Driginal-Uebergabsprotofoll vom hoben f. f. Minifterium bes Innern ausgefolgt fein wird, wovon dem Gemeinderathe Anzeige zu erstatten ift. (G. R.=Beschluß vom 18. Juli 1873.)

(Wienflußbewässerung.) Nach dem Antrage des Magistrates wurde dem Franz von Zeillenthal die Borkonzession für sein Projekt, betreffend die Anlage eines Kanales von der Donau oberhalb Tulln bis Hadersdorf behufs besserer Bewässerung des Wienflusses, ertheilt. (G.=R.=Befchluß vom 1. Auguft 1873.)

(Unnoncen=Sitbante.) Dem Abolf Beer und Dr. Samuel Silberer murbe bie Bewilligung jur Aufstellung von 200 Annoncen = Sitbanten gegen einen jahrlichen Blatzins von 3 fl. pr. Bant unter ben mit G. Iffatovitich ftipulirten Bedingungen auf 5 Jahre ertheilt. (G.=R.=Befchluß vom 11. Juli 1873.)

(Berforgung shaus in Rlofterneuburg.) In Angelegenheit ber Organifation bes Berforgungshaufes in Rlofterneuburg beschloß ber Gemeinderath Folgendes:

1. Das neue Berforgungshaus in Rlofterneuburg ift vorderhand und bis auf Beiteres

eine Filialanftalt ber bie figen Berforgungsanftalt am Alferbache.

2. Bur unmittelbaren Beforgung ber Berwaltungsgeschäfte in berfelben ift ein Beamter ber hiefigen Anstalt nach Klosterneuburg zu exponiren.
3. Als Ersatz für ben exponirten Beamten ist bem Bersorgungshause am Alferbache ein

Beamter aus bem Rangleiftatus bes Magiftrates zuzuweifen.

4. Dagegen wird für ben bem Rangleiftatus entnommenen Beamten eine neue Ranglei-Offizialestelle mit bem Jahresgehalte von 800 fl. und bem suftemmäßigen Quartiergelbe freirt.

5. Die Bertöftigung ber Pfründner ift burch einen Traiteur zu beforgen,

6. Diefe Traiteurie bem Andreas Bunderl in Genehmigung feines Offertes zu übertragen und

7. bemfelben bie beanspruchten Lofalitäten und Utenfilien einzuräumen und gur Berfügung zu ftellen.

8. Die burch die Uebersetzung eines Beamten vom Berforgungshaufe am Alferbache in bas zu Rlofterneuburg frei werbende Wohnung ift bem berzeit im alten Trafte untergebrachten Dr. Endlicher jugumeifen und beffen jetige Wohnung zu Pfründnerzimmern einzurichten. (G.=R.=Beschluß vom 1. August 1873.)

# Perordnungsblatt.

Herausgegeben nom

# Magistrate der Reichshanpt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und verfendet am 1. December 1873.)

Mr. 12.

## I.

# Reichs- und Landes - Gesethe und Verordnungen.

Auszug aus der Note der k. k. Steueradministration vom 15. Mai 1873, 3. 2181, Mag. 3. 86.761,

betreffend die Erwerbsteuerbemessung für Witwen, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehegatten fortführen, sowie die Vorlage der Rekurstabellen an das k. k. Finanzministerium.

Die k. k. Steuerabministration hat mittelst Note vom 15. Mai I. 3. hieher mitgetheilt, baß laut Intimation ber k. k. Finanz-Landesdirektion vom 5. April I. 3., 3. 6187, das hohe k. k. Finanzministerium anläßlich eines speziellen Falles bemerkt hat, "daß im Falle des Abslebens eines Gewerbtreibenden, dessen Witwe, wenn sie das Gewerbe ihres Gatten fortzuführen beabsichtigt, nach §. 59 der Gewerbeordnung allerdings verpslichtet sei, dieses Gewerbe neu anzumelden, daß aber durch diese Verfügung eine Aenderung in dem bisherigen Besteuerungsversahren, wonach mit Rücksicht auf den §. 18 der Erwerbsteuer-Instruktion vom Jahre 1813 den Witwen, welche das Gewerbe des verstorbenen Ehegatten sortsetzen wollen, die Erwerbsteuer mit dem Zeitpunkte der Abschreibung der Erwerbsteuer ihres Ehegatten zu bemessen sien ist, nicht beabsichtigt wurde".

Zugleich hat das hohe k. k. Finanzministerium anzuordnen befunden, daß bei jenen Erwerbsteuerrekursen, welche dem k. k. Finanzministerium vorzulegen sind, die Rekurstabellen in Hinkunft in duplo auszusertigen und die über Erwerbsteuerrekurse abverlangten Aeußerungen mit größerer Beschleunigung in Vorlage zu bringen sind.

Mittelst Note ber k. k. Steuerabministration für Wien vom 28. Juni 1873, Z. 1584, Mag. Z. 107.244, wurde anläßlich eines speziellen Falles neuerlich in Erinnerung gebracht, daß die Erwerbsteuer in jenen Fällen, wo sich die Parteien weder der Besteuerung durch Schleichwege entziehen, noch die Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes auf unerlaubte Weise

verheimlicht haben, nicht de retro erhöht werben könne, daß somit in solchen Fällen die Erhöhung der Steuer erft von dem Zeitpunkte der von Seite der Behörden veranlaßten Reassumirung der Berhandlung, d. i. von dem Tage der Aussertigung der Klassisitationstabelle, einzutreten habe.

Erlaß des k. und k. Reichskriegsministeriums an sammtliche k. k. Generalund Militärkommanden vom 11. Juli 1873, 3. 6201, Mag. 3. 132.225. Erläuterungen zu den §§. 46 und 47 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesehes.

Anlästlich einer vorgekommenen Anfrage, zu welchem Zeitpunkte die Einreihung und Heranziehung ber von Amtswegen Affentirten zur Präsenzbienstleistung zu geschehen habe, findet das Reichskriegsministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem kgl. ungarischen Landesvertheidigungsministerium in Erläuterung der §§. 88 und 107 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze zu verlautbaren:

1. Alle von Amtswegen zur Affentirung Gelangenden der vorjährigen oder einer uoch früheren Stellung, dann die nach den §§. 46 und 47 des Wehrgesetzes (§§. 47 und 48 des ungarischen Gesetzartikels XL. vom Jahre 1868) von Amtswegen Gestellten der im betrefenden Jahre zur Stellung berufenen Altersklassen, sind immer mit dem Tage der Assentirung einzureihen und in der Regel gleichzeitig zum Präsenzdienste heranzuziehen.

2. Die Einreihung und Heranziehung zum Präsenzbienste ber im betreffenden Jahre zur Stellung berufenen und nach §. 45 bes Wehrgesetzes (§. 46 bes ungarischen Gesetzartikels XL. vom Jahre 1868) von Amtswegen Affentirten hat aber, so ferne sie bei der regelmäßisgen Stellung ober bei der Nachstellung bis zum 1. Oktober affentirt werden, erst mit dem letzteren Tage stattzusinden.

Berfallen jedoch solche Stellungspflichtige außerdem auch nach bem §. 46 ober 47 bes Wehrgesetzes (47 ober 48 bes zitirten ungarischen Gesetzartifels) ber Stellung von Amts= wegen, so find dieselben nach ben im Punkte 1 enthaltenen Bestimmungen zu behandeln.

Dieses Restript ergeht an alle General- und jene Militärkommanden, welchen die Behandlung der Heeresergänzungsgeschäfte zugewiesen ist, mit dem Beisügen zur entsprechenden Berlautbarung, daß sich von Seite der außerhalb ihrer Ergänzungsbezirke dislozirten Infanterieregimenter, bei Heranziehung der im Punkte 1 dieses Reskriptes bezeichneten Wehrpslichtigen, stets an die Bestimmungen des Punktes XV. der organischen Bestimmungen für die Linieninfanterie zu halten ist.

Bufolge einer Zuschrift bes Statthalters für Niederöfterreich vom 16. Juli 1873, 3. 3616, Br., Mag. 3. 122.362, ift behufs Bermeidung von Berwechslungen bei Ausfertigung von Dienstichreiben an die Bezirkshauptmannschaften zu Braunau in Böhmen und zu Braunau am Inn in Oberösterreich bafür zu sorgen, daß auf der Abresse der Beisat "in Böhmen" ober "am Inn in Oberösterreich" gehörig ersichtlich gemacht werbe.

Auszug aus der Note der k. k. Steueradministration in Wien vom 29. Juli 1873, 3. 4864, Mag. 3. 130.528,

betreffend die Besteuerung der bei der n. ö. Eskompte-Anstalt und der allgemeinen Gewerbebank "Lels" bestehenden Kreditvereine.

Die k. k. Finanz-Landesdirektion hat mit dem Erlasse vom 22. Juli 1873, 3. 3435, mitgetheilt, daß es in Folge hohen k. k. Finanzministerial-Erlasses vom 26. März 1872, (instimirt mittelst Statthaltereierlasses vom 12. April 1872, 3. 6535) von der selbstständigen Besteuerung des bei der Generalbank für Industrie, Handel und Gewerbe bestehenden, in Liquidation besindlichen Kreditvereines sein Abkommen erhält.

Da die bei der n. ö. Eskompteanstalt und der allgemeinen Gewerbebank "Fels" bestehenden Kreditvereine auf analogen Bestimmungen beruhen, wie Jener der in Liquidation befindlichen Gewerbebank für Industrie, Handel und Gewerbe, so hat auch die selbstständige Besteuerung dieser Kreditvereine zu entfallen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Oktober 1873, 3. 25.056, Mag. 3. 164.469,

betreffend die Unzulässigkeit der Verwendung der im Auslande geaichten metrischen Sandelsgewichte in Besterreich.

Da laut hohen Erlasses bes k. k. Handelsministeriums vom 17. August d. 3., 3. 27.007, in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, daß im Auslande und insbesondere im deutschen Reiche geaichte metrische Handelsgewichte in Desterreich verkauft und in Berwendung genommen wurden, wird dem Magistrate beisolgend eine gleichzeitig auch in der Wiener Zeitung veröffentlichte Kundmachung der k. k. Normal-Aichungs-Kommission gegen die Gebrauchsnahme solcher Gewichte zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

# Kundmachung der Normal-Aichungs-Kommission vom 2. August 1873.

Aus Anlaß eines beim Wiener Magistrate vorgekommenen Straffalles ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß im Auslande geaichte metrische Handelsgewichte, insbesondere
folche mit dem Aichstempel des deutschen Reiches, welcher ein geschlungenes Band mit den Buchstaben DR (Deutsches Reich) darstellt, zum Gebrauche für den Verkehr in Oesterreich
verkauft wurden.

Auch ift es vorgekommen, daß in Gewichtseinsätzen, in welchen sich im Inlande geaichte und vorschriftsmäßig mit dem Ablerzeichen gestempelte Gewichte befanden, einzelne Gewichts= stücke, namentlich von 2 und 1 Gramm mit dem beutschen Aichstempel beigegeben waren.

Das Berkehr treibende Bublikum wird vor dem Ankaufe der mit dem bezeichneten oder einem anderen ausländischen Aichstempel versehenen Gewichte gewarnt, indem in Desterreich nur die mit dem durch die Aichordnung vom 19. Dezember 1872 (R. G. Bl. Ar. 171) eingeführten Aichzeichen, das ist mit dem k. k. Abler gestempelten Maße und Gewichte im öffentlichen Berkehre gebraucht werden dürsen, während alle mit andern Stempeln versehenen bei periodisch vorzunehmenden Revisionen konfiszirt und die Besitzer mit Strafen belegt wers den würden.

Kundmachung des f. f. niederösterreichischen Statthalters vom 8. August 1873, 3. 21.667, Mag. 3. 138.659,

das öfterr.-ungar. Nationalspital ju Galata in Konftantinopel betreffend.

Das f. f. Ministerium bes Innern hat mit hohem Erlasse vom 18. Juli 1. 3., 3. 12.595, anher eröffnet, baß bas königl. ung. Ministerium bes Innern laut Note vom 3. Juli 1. 3., 3. 8979, unter Borbehalt ber entsprechenden Einflußnahme auf die Angelegenheisten bes österr. ung. Nationalspitales zu Galata in Konstantinopel, keinen Anstand genommen hat, diese Anstalt Seitens ber Länder ber ung. Krone als ein allgemeines öffentliches Krankenhaus zu erklären, und berselben alle jene Besugnisse zuzugestehen, beren die dortländigen allgemeinen Geilanstalten den bestehenden Vorschriften gemäß theilhaftig sind.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 1. Jänner 1870, Z. 36.990, in die Kenntniß.

Auszug aus dem Erlasse des k. k. n. ö. Statthalters vom 21. Juli 1872, 3. 31.833, Mag. 3. 118.189 ex 1872,

die Busammenstellung der jährlich ju verfassenden Sanitätsberichte betreffend.

Um die durch §. 16 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, vorgesschriebene alljährliche Zusammenstellung und Beröffentlichung des Berichtes über die Sanitätssstatistik zur Durchführung zu bringen und hierbei sowohl der Bollständigkeit und Uebersichtlichsteit in der Darstellung, als auch der Bereinsachung der jährlich wiederkehrenden Arbeiten nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen, hat sich Se. Erzellenz der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 13. November 1871, 3. 12.089, bestimmt gesunden, für die nächste Zeit nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Die Darstellung jener Sanitätsgegenstände, welche einer Beanderung nicht, oder boch erst nach langen Zeitabschnitten, zu unterliegen pflegen, soll von der Darstellung bes jährlich Wandelbaren in den Sanitätsobjekten abgesondert veröffentlicht, und erst nach Bedarf erneuert werden.

Hiernach hat sich ber jährlich wiederkehrende Sanitätsbericht (§. 10 bes Ges.) im Wesentlichen auf bas Wandelbare zu beschränken, und es muß bemselben zur richtigen Beurtheis lung seines Inhaltes die Berichterstattung über die ständigen Eigenschaften der Sanitätssobjekte vorausgehen.

Die Beilage I. bezeichnet in A bis G sowohl bie Sanitätsobjekte, über welche, als auch bie Form, in welcher, zum Zwecke ber ersten und für eine unbestimmte Zeit geltenden Zussammenstellung zu errichten ist.

Die bezüglichen Operate find ehethunlichst einzusenden, und es wird rücksichtlich berselben nur noch bemerkt, daß etwaige über die Berichtsgegenstände bestehende Druckschriften, sofern sie die in Beilage I. abverlangten Auskunfte enthalten, oder durch Anführung des fehlenden erganzt wurden, statt der Berichte, beziehungsweise statt der Operate, eingesendet werden können.

Der Zeitpunkt für die Erneuerung der Operate dieser Art wird durch jeweilige besons bere Anordnung bestimmt werben.

- 2. Der jährlich wiedersehrende Sanitätsbericht ist nach der in der Beilage II. angesichlossenen Instruktion zu verfassen und vorzulegen.
- 3. Durch diese Berfügungen erleiden zwar die Punkte 9, 10 und 11 des dem h. o. Erlasse vom 25. Juni 1860, Z. 1718, beigegebenen Berzeichnisses, betreffend den Sanitäts-hauptbericht, den Impfungsbericht und den Beterinär-Hauptbericht, die sinngemäße Abanderung, doch wird an den durch anderweitige Gesetze und Berordnungen vorgeschriebenen Anzeigen und

Berichten über Sanitätsangelegenheiten (z. B. an ben Berichten über Rinberpest) ebenso an bem Inhalte und an der Form der für die Unterorgane anderweitig vorgeschriebenen Berichte (z. B. an den Berichten der Impfärzte, an jenen der Epidemieärzte) hiemit nichts geändert, und bleiben demnach die mit h. o. Erlasse vom 26. Februar 1869, 3. 5303, angeordneten Berichtssormen der Monatsausweise sowie der wissenschaftlichen Jahresausweise der Anstalten aufrecht.

In der Anlage erhält der Magistrat demnach die bei Beschreibung der Humanitätsanstalten als auch bei Berfassung des Sanitätsberichtes maßgebenden Instruktionen, sowie die den statistischen Nachweisungen zu Grunde zu legenden Tabellensormularien, welche hierorts vorräthig liegen, zur künftigen Darnachachtung und Benützung.

Die Beschaffung ber Nachweisungen bezüglich ber brei k. k. öffentlichen Spitäler, ber in Wien befindlichen in ber Berwaltung bes n. ö. Landesausschusses stehenden Anstalten, sowie bezüglich ber von geistlichen Korporationen gehaltenen Krankenanstalten und ber zwei Kindersspitäler wird direkt von hieraus veranlaßt werden und erübrigt mit Beziehung auf meinen Erlaß vom 9. d. M., Z. 20.551, nur noch die Beschaffung der Daten für die in Wien bessindlichen Privatheilanstalten und der Privatirrenanstalt im III. Bezirk. (Die in diesem Erslasse erwähnten Beilagen erliegen zur Mag. Z. 118.189 ex 1872.)

# Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1873, Z. 894, Mag. Z. 29.501 ex 1872.

Erganzungen und Erlauterungen der Instruktion zur Ausführung des Wehrgeseites enthaltend.

Ueber die von einzelnen politischen und militärischen Ergänzungsbehörden anläßlich ber regelmäßigen Stellung im Jahre 1871 gemachten Wahrnehmungen und gestellten Anträge auf Ergänzung und Erläuterungen der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes hat die Misnisterialinstanz laut Erlasses bes hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. November 1872, 3. 12.921, Nachsolgendes zu verordnen befunden:

1. Zu S. 14:5 und S. 111:1. Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß die Rommanden der Militär-Bildungsanstalten den Bestimmungen der Instruktion zur Aussührung der Wehrgesetze hinsichtlich der Meldung der in das stellungspflichtige Alter gelangenden und in demselben stehenden Zöglinge behufs deren Berzeichnung, sowie auch hinsichtlich der Berständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge nicht genau nachkommen, wird erinnert, daß nach S. 14:5 in Verbindung zu 4 die Rommanden der Militär=Vildungsansstalten zur Anmeldung der in das stellungspflichtige Alter tretenden oder in demselben stehenden Zöglinge an den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, d. i. desjenigen, woselbst sich die betreffende Anstalt befindet, unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten und zu dem in diesem Paragraphe, Punkt 1, alinea 2, bezeichneten Zeitpunkte, verpflichtet sind.

Diese Anmelbung hat aber nicht birekte an die zuständige politische Ergänzungsbehörde zu erfolgen.

Was die Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge betrifft, so hat dieselbe nach S. 111:1 vorläufig auf die Mittheilung der aus den Austalten
regelmäßig austretenden und in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine gelangenden Zöglinge an die zuständigen Ergänzungsbezirts-Kommanden sich zu beschränken.

2. Zu S. 30. In diesem Paragraphe find folgende Textanderungen vorzunehmen: Im Punkte 2, 5. und 6. Zeile, find statt der Worte "durchschnittlichen Tauglichkeitsverhältnisse" zu setzen : "tas Durchschnittsprozent ber zeitlich Befreiten und Tauglichen." 3m Buntte 3d, 2. Beile, ift ftatt "Berhaltniffe" gu feten "Prozente".

Im Punkte 7, alinea 2, vorletzte Zeile, ift vor bem Worte "zur" einzuschalten "zeitlich Befreiten und".

Um bezüglich ber Daten, welche ben Repartitionsberechnungen zu Grunde zu legen find, bie nöthige Uebereinstimmung zu erzielen, haben die politischen Ergänzungsbehörden sich mit ben Ergänzungs-Bezirkstommanden ins engste Einvernehmen zu setzen, damit die allenfalls ob-waltenden Differenzen schon bei ber Vorlegung ber Nachweisungen thunlichst beglichen oder boch vollständig aufgeklärt erscheinen.

Die im Sinne ber obigen Anordnung geanderten Muster VI. und VII. zur 3. z. W. G. folgen im Anbuge mit und sind durch selbe die Muster ber Instruktion Seite 214, 216 und 217 zu ersetzen. Die politischen Stellungsbehörden werden insbesondere auf die nach Ansbeutung bes Musters VI. wesentlich geänderte Art der Berechnung der Anzahl der Wehrfähisgen zur genauesten Darnachachtung ausmerksam gemacht.

3. Zu §. 40—43. Kandidaten des geistlichen Standes, welche im Auslande Theologie studiren, wird der Anspruch auf die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt, wenn dieselben theologischen Studien obliegen, die im Inlande als solche anrechendar sind, sich hierüber mit vorschriftsmäßig legalisirten Zeugnissen ausweisen, und seinerzeit zur Seelsorge im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr herangezogen und verwendet werben können.

Die Entscheidung über berlei Unsuchen behalt sich bie Ministerialinstanz vor, an welche bieselben, gehörig instruirt, im Wege ber politischen Erganzungsbehörben zu leiten find.

Ausgenommen hievon sind nur die Frequentanten der Breslauer Rabbinatsschule, über beren Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht schon mit dem hierämtlichen Erlasse vom 24. März 1870, Z. 2320—II. besondere Weisungen ertheilt wurden und die nach der Instruktion zur Aussührung des Wehrgesetzes diesfalls Berusenen zur Entscheidung kompetent bleiben.

- 4. Zu §. 77. Ueber das Berfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Entshebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission erhalten die k. k. Missionen und Konsularämter, die von der Ministerialinstanz mit dem k. k. Ministerium des Acusern vereinbarte, in Druck gelegte beiliegende Information, nach welcher die betreffenden Bestimmungen auch bei Entlassungsgesuchen von bereits dienenden Wehrpflichtigen, deren untersstützungsbedürftige Angehörige im Ausland bleibend ansässig sind, analoge Anwendung zu finden haben.
- 5. Zu §. 97. Die zur Nachstellung für die Erfatreferve Borgemerkten ber 1. und 2. Altersklaffe find mit ihrer Aufnahme in die Stellungslifte ber nächstfolgenden regelmäßigen Stellung in bem Vormerkbuche ber Abwesenben zu löschen.

Es ist jedoch der Umstand, daß dieselben bei der vorangegangenen Stellung in der Losreihe der zeitlich in die Ersatzreserve Eingetheilten abwesend waren, in der Rubrik 14 der neuen Stellungslifte ersichtlich zu machen. (§. 28:4.)

6. Zu §. 102: 1. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß an Personen uns mittelbar vor dem Eintritte berfelben in das stellungspflichtige Alter, Auslandsreisepässe für längere Dauer ohne dringende Beranlassung erfolgt wurden.

Den zur Ertheilung von Reisebewilligungen an Stellungspflichtige kompetenten Behörs ben wird beshalb in Erinnerung gebracht, daß eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über die Zeit des Beginnes der regelmäßigen Stellungsperiode hinaus einem noch in der ersten Altersklasse stehenden oder in dieselbe während der Reise tretenden Stellungspflichtigen nur bei nachgewiesener dringender Nothwendigkeit ertheilt werden darf.

7. Zu S. 113:4 und S. 120:2. Die Eigenschaft als bleibend in die Ersatreserve Eingetheilter, sowie die Eigenschaft als zeitlich Eingetheilter, schließt ben Betreffenden von ber

Berechtigung, als einjährig Freiwilliger in bas ftehende heer ober in bie Rriegsmarine ein-

zutreten, nicht aus.

Bei ber Beurtheilung bes Unspruches folder Afpiranten auf die Begunftigungen bes einjährigen Freiwilligendienstes find nicht jene Berhaltniffe, wie fie etwa gur Beit ber regel= mäßigen Stellung, bei welcher bie Betreffenden in ben Stand ber Erfatreferve eingetheilt murben, bestanden, fondern jene Berhältniffe maßgebend, wie fie gur Beit bes Ginfdreitens um bie Aufnahme als einjährig Freiwillige beftehen.

Die Affentirung bleibend eingetheilter Erfatreferviften als einjährig Freiwillige hat, fo= wie bies bezüglich ber freiwilligen Affentirung ber zeitlichen Erfatreferviften im §. 113:4 im Allgemeinen angeordnet ift, auch nach §. 113 : 2 und bezüglich §. 134 : 2 auf bie Befammtbauer ber gefetzlichen Dienstzeit von zehn Jahren im ftebenden Beere ober in ber Rriegs=

marine, beziehungsweise auch mit zweijähriger Landwehrdienftpflicht, zu erfolgen.

8. Bu S. 154. Minderjährige bedürfen zur freiwilligen Fortfetzung ber aktiven Dienftleiftung, gleichwie für ben freiwilligen Gintritt und ben Bergicht auf bas Rachmannsrecht porgeschrieben ift, ber legalifirten schriftlichen Zustimmung bes Baters ober Bormundes.

9. Bu §. 160 : 3 und §. 164 : 2. Jenen Militartommanden, welchen die Behandlung über Erganzungsgeschäfte nicht zugewiesen ift, tommt wohl nach §. 164 : 2 bie Berfügung ber Militarentlaffung nach §. 160; 1, b) zu, alle Ginleitungen rudfichtlich ber Stellung eines Ersatzmannes aber (§. 160 : 3) find bemjenigen General- ober Militartommando anheimzugeben, in beffen Erganzungsbereich ber Entlaffene guftanbig ift.

Gin gleiches Berfahren haben auch bie mit bem Erganzungsgeschäfte betrauten Generalund Militarkommanden zu beobachten, fobald es fich um die Erfatzmannsftellung für einen nach §. 160 : 1 a) ober b) Entlaffenen hantelt, welcher nach einem anderen Erganzungebereiche

auftändig ift.

10. Bu §. 163 : 4. Rad §. 54 bes Wehrgesetzes hat ber zum Zwede ber Auswanberung Entlaffene, wenn bie Auswanderung unterbleibt, ben Reft ter burch bie Entlaffung unterbrechenen Dienftzeit nachzutragen.

Es unterliegt baber feinem Unftande, bie aus ber Liniendienstpflicht Entlaffenen, wenn die Auswanderung unterbleibt, behufs nachträglicher Erfüllung der ihnen noch obliegenden

Brafeng-Dienftpflicht gur aktiven Dienftleiftung einzuberufen.

Bu S. 165. Für in Berluft gerathene Militarabschiede durfen feine Duplitate, fonbern nur Certifitate über bie von bem Berlufttrager gurudgelegte Militar-Dienftleiftung mit Un= gabe bes Jahres und Tages bes ftattgehabten Austrittes, erfolgt merben.

Sievon wird ber Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit bem Bebeuten in bie Renntniß gefett, bag biejenigen ber hochortigen Anordnungen, burch welche Bestimmungen, ber 3. 3. 2B. G., welche mit ber Rundmachung im Landesgefets und Berordnungsblatte vom 21. Juli 1869, 3. 20.475, verlautbart worden find, eine Aenderung ober Erganzung erhalten, unter Ginem in gleicher Beife zur allgemeinen Renntniß gebracht werben. (Die in biefem Erlaffe ermähnten Beilagen erliegen zur Mag. 3. 29.501 ex 1872.)

Mit Note bes f. f. Landesgerichtes Wien vom 8. Februar 1873, 3. 7278/26, wurde Die mit hierortigem Ersuchsschreiben angesuchte Anmerkung ber vom Magistrate als politische Behörde verfügten Pfandung eines im Gerichtsbepositenamte erliegenden, anläßlich ber freiwilligen Feilbietung ber Realität Ronffr. Nr. 1026 auf ber Wieben einge= gangenen Erlöfes gur Sicherstellung ber in ben Urmenfond zu leiftenben 2% Lizitationsgebühr verweigert, weil nicht vorliege, daß und wider wen ein Zahlungsauf= trag wegen biefer Bebühr erlaffen murbe, und ob ber Bahlungsauftrag rechtsfraftig ift, und bag bie Einmahnung ber Gebühr fruchtlos erfolgte, weil ferner nicht ein ben Vorschriften ber Gerichtsordnung entsprechendes Exekutionsgesuch eingebracht wurde.

Gegen biese Entscheidung wurde vom Magistrate in einer neuerlichen Note vom 26. Festruar 1873, 3. 25.626, unter Berusung auf das Hosbeketet vom 24. Oktober 1806, Nr. 789, der Justizgesetzsammlung und §. 3 der k. Berordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 N. G. B., darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über das Borhandensein der Bedingungen, unter denen eine politische Exekution Platz zu greisen hat, sowie die wirkliche Bersügung dieser Exekution ausschließlich in die hierortige Kompetenz falle, und es dem Magistrate nicht obsliege, wenn er um bloße Anmerkung einer von ihm im eigenen Wirkungskreise versügten poslitischen Pfändung in den Büchern des Gerichts-Depositenamtes ersuche, die Erlassung eines Zahlungsaustrages, dessen Rechtskraft und die fruchtlose Einmahnung des zur Zahlung Berpslichteten nachzuweisen, daß endlich eine solche Anmerkung nicht durch ein den Vorschriften der Gerichtsordnung entsprechendes Exekutionsgesuch zu erwirken sei, sondern hiezu ein bloßes Erssuchsschnung entsprechendes Exekutionsgesuch zu erwirken sei, sondern hiezu ein bloßes Erssuchsschnung entsprechendes Exekutionsgesuch zu erwirken sei, sondern hiezu ein bloßes Erssuchsschnung entsprechendes Exekutionsgesuch zu erwirken sei, sondern hiezu ein bloßes Erssuchsschnung entsprechendes Exekutionsgesuch zu erwirken sei, sondern hiezu ein bloßes Erssuchsschnung entsprechendes Exekutionsgesuch zu erwirken sei, sondern hiezu ein bloßes Erssuchsschnung entsprechendes Exekutionsgesuch

Hierüber hat das Wiener Landesgericht seine frühere Entscheidung aufgehoben, und sant Note vom 1. März 1873, 3. 13.284/26, Wag. 3. 44.883, die Bormerkung zur Sicherstellung ber in den Wiener Versorgungssond zu entrichtenden Lizitationsgebühr bem k. k. Wiener Gerichtsbepositenamte aufgetragen.

# Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 12. August 1873, Z. 23.313, Mag. Z. 147.162.

Mittheilung der Konkursausschreibungen rücksichtlich der Dienstesposten, für welche den Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, an das Reichskriegsministerium und Verlängerung des Bewerbungstermines für derlei Dienstesposten.

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern hat im Einvernehmen mit bem k. k. Reichskriegs= ministerium unter bem 1. August b. 3., 3. 13.537, angeordnet, daß die im Sinne des §. 10 bes Gesetzes vom 19. April 1872, Rr. 60, auszuserligenden Konkursausschreibungen für einen vorbehaltenen Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unteroffizieren der Borzug eingeräumt ist, stets mit thunlichster Beschleunigung dem Reichskriegsministerium mitgetheilt und der Bewerbungstermin von mindestens 4 Wochen, wo möglich auf 6 Wochen vom Tage des Einlangens berselben bei dem genannten Ministerium sestgestellt werde.

Hievon fete ich ben Wiener Magiftrat zur Wiffenschaft und Darnachachtung in Die Renntnig.

# Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. August 1873, 3. 23. 786. Mag. Z. 143.917.

Bufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August d. 3., 3. 13.656, wurde der k. k. n. ö. Statthalterei eröffnet, daß laut einer Mittheilung des Herrn Handels= ministers vom 29. Juli d. 3., 3. 18.555, Seine k. und k. Apostolische Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. 3. die Einhebung der Telegraphenges bühren mittelst Staatstelegraphenmarken zu genehmigen geruht haben, in Folge dessen dieses Gebühren-Perceptionsmittel vom 1. August d. 3. an in Wirksamkeit getreten ist. (R. G. Bl. Nr. 127 und Nr. 129 ex 1873.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. August 1873, Z. 23.532, Mag. 3. 146.655,

in Betreff der Evidenzhaltung der Urlauber und Refervemanner.

Mit dem hierortigen Erlasse vom 12. August l. J., Z. 23.429, wurden dem Wiener Magistrate jene die Amtshandlungen der politischen Behörden betreffenden Uebelstände in der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner, welche nach Mittheilung des k. k. Reichse friegsministeriums und des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung bisher im Allgemeinen und speziell bei den vorjährigen Kontrolsversammlungen zu Tage traten, behufs des dortseitigen bezüglichen Eingreisens umständlich bekannt gegeben.

Laut neuerlicher Eröffnung bes k. k. Ministeriums für Landesvertheibigung vom 15. Juni 1873 hat das k. k. Reichskriegsministerium aus den von den General- und selbstständigen Militärkommanden vorgelegten Relationen über die im Jahre 1872 abgehaltenen Waffen- übungen der bauernd Deurlaubten und Reservemänner ersehen, daß zwar die Einrückung der Einberufenen im Allgemeinen pünktlicher stattsand, und daß sich auch das Verhältniß der Zahl der Eingerückten zur Zahl der ohne Entschuldigung Ausgebliebenen im Ganzen günstiger als in den vorhergegangenen Jahren herausstellte; bessenungeachtet blieb aber nach Erklärung des k. k. Reichskriegsministeriums in der vorgedachten Richtung noch viel zu wünschen übrig und ist auch bei der obbemerkten Gelegenheit unverkennbar zu Tage getreten, daß die Bestimmungen der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urslauber und Reservemänner nicht mit jener Sachkenntniß, Umsicht und Energie gehandhabt werden, wie solche im Interesse einer rasch durchzusührenden Mobilistrung des Heeres angesstrebt und erreicht werden muß.

Die in den erwähnten Relationen der General- und felbstftandigen Militarkommanden zur Sprache gebrachten inkorrekten Borgange, welche den Wirkungskreis der politischen Behörden berühren, laffen fich in nachstehende Momente zusammenfassen:

- 1. Wurden die Einberufungen zu den Waffenübungen nicht überall fogleich verlautbart, indem die Zustellung der Einberufungskarten von Seite der Gemeindevorsteher in vielen Fällen zu spät erfolgte.
- 2. Die Ueberwachung ber Befolgung ber Einberufungsbefehle mar von Seite ber Bezirksbehörden und ber Gemeindevorsteher trotz der ausdrücklichen Bestimmungen bes §. 29, Bunkt 11 der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner keine genügende.

Das zwangsweise Ginrudenmachen saumseliger oder ungehorsamer Reservemanner kam fast gar nicht vor.

- 3. Beiters geschah es, daß Einberufene, welche ihren Aufenthaltsort ohne vorschrifts= mäßige Meldung verlaffen hatten, entgegen ben vorzitirten Bestimmungen nicht eruirt murben und daß das hierin vorgezeichnete Berfahren gegen berlei Leute überhaupt nicht eingelei= tet worden ift.
- 4. Manche Gemeindevorsteher unterließen die Bidirung der Milltarpaffe der sich zur Ginrudung melbenden Urlauber und Reservemanner.

Es kamen in diefer Richtung fogar Falle vor, in welchen die Gemeindevorsteher bie Bibirung ber gebachten Dokumente trot ber ausbrücklichen Bitte ber Ginrudenben verweigerten.

5. Die Gesuche um Enthebung von der Waffenübung find häufig verspätet und nicht felten erft nach Beginn dieser Uebungen bei den zur bezüglichen Entscheidung berufenen Erganzungs-Bezirkstommanden eingelangt.

Bielen berfelben lag ber Militarpag bes Bittftellers nicht bei.

Es ergaben fich überdies Falle, in welchen berlei meift mit gang unftichhaltigen Angaben motivirte Gesuche absichtlich verfpatet eingereicht wurden, um auf biefe Weise entweber ber ganzen ober boch einem Theile ber Waffenübung zu entgehen, wobei bie Gemeindeborfteber baburch Borschub leifteten, baß sie ben Gesuchsstellern bie Bewilligung ertheilten, bie Erlebigung ihres bezüglichen Einschreitens bei Sause abzuwarten.

Ueberhaupt tragen nach ber mehrgebachten Eröffnung bes k. k. Reichskriegsministeriums bie unter Geltendmachung von Familienverhältniffen eingebrachten Enthebungsgesuche, welche sich ben krankheitshalber gestellten Ansuchen unverhältnismäßig von Jahr zu Jahr mehren, in nicht vereinzelnten Fällen bas Gepräge ber Unwahrheit.

Bei näherem Eingehen in berlei Gesuche ergibt sich nämlich häufig, daß die geschilderten Berhältnisse von den thatsächlichen Umständen sehr verschieden sind und daß nach den letzteren die Abwesenheit der Bittsteller während der Dauer der Waffenübung keine wesentliche Störung in den häuslichen Berhältnissen bewirke.

6. Nicht felten kommen erhebliche Migbrauche bei Ausstellung ber zur Inftruirung von Enthebungsgesuchen bienenden ärztlichen Zeugnisse vor, welche lettere von den Gemeindevorstehern blindlings und ohne sich irgend welche Ueberzeugung zu verschaffen, bestätigt werden.

Endlich hat das f. f. Reichsfriegsministerium aus ben von den Genieregimentern Raiser Franz Josef Nr. 1 und Erzherzog Leopold Nr. 2 über die vorjährigen Baffenübungen ber Reservemänner ber Genietruppe erstatteten Relationen entnommen, daß ein nicht geringer Theil ber für ben 1. September Einberufenen verspätet und unregelmäßig einrückte, wodurch die Ausbildung ber Betreffenden wesentlich beeinträchtigt wurde.

Da bieser Uebelstand zum Theile auch burch ben Wortlaut bes §. 33, Bunkt 10, alinea 4 ber Instruktion über bas militärische Dienstverhältniß ber Urlauber und Reserves männer hervorgerusen wurde, findet die Ministerialinstanz bas eben zitirte Alinea abzuändern wie folgt:

"Alle übrigen Reservemänner ber betreffenden Jahrgänge sind für den 1. September einzuberufen; solche, welche zu dieser Zeit nicht pünktlich einrücken, sind zur Berantwortung zu ziehen, im Falle ungerechtfertigter Berspätung nach den bestehenden Borschriften zu bestrafen und haben dieselben die Waffenübung im nächsten Jahre nachzutragen."

Ferner ift bas alinea 3 bes oben gitirten Bunktes gang zu löschen, ba bas Seeminenwesen nunmehr von ber Genietruppe gang in ben Reffort ber Kriegsmarine übergeht.

Dem Wiener Magistrate wird es baber zur Pflicht gemacht, inkorrekte Borgange wie bie erwähnten kunftig ftreng hintanzuhalten und zu vermeiben.

# Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1873, Z. 25.411, Mag. Z. 12.372,

die Beerdigung der Selbstmorder betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern hat sich laut bes Erlasses vom 24. August 1873, Rr. 11.627, im Sinvernehmen mit den Ministerien der Justiz wie des Kultus und Unterrichts bestimmt gefunden, die mit dem h. ä. Erlasse vom 25. Oktober 1857, Rr. 45.104, den sämmtlichen hierländigen politischen und Polizeibehörden mitgetheilte Ministerialverordnung vom 7. Oktober 1857, 3. 8827, womit besondere Borschriften über die Beerdigung der Selbste mörder und über ein derselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsversahren ertheilt wurden, vollinhaltlich auszuheben.

Hiernach hat in solchen Fällen für die Bestimmung des Begräbnifortes die Anordnung bes Art. XVI. des kaif. Patentes vom 17. Jänner 1850, R. G. 24, tag die Beerdigung

ber Selbstmörber in ber Stille und in ben Friedhöfen zu veranlaffen ift, für bie Berwaltungsorgane als ausschließliche Norm zu gelten.

Selbstwerständlich bleibt hiebei die Berechtigung ber kirchlichen Organe, die Bestattung ber Selbstmörder auf bem Friedhofe mit rituellen Funktionen zu begleiten ober die Bornahme

folder Funktionen abzulehnen, ganglich außer Frage.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntsniß gesetzt, daß durch die gegenwärtige Verordnung der Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1852, 3. 172 R. G., und die Ministerialverordnung vom 8. April 1857, R. G. 3. 73 nicht berührt werden.

Auszug aus der Verordnung der Wiener Baudeputation vom 1. September 1873, 3. 119, Mag. 3. 147.176.

Rekurstermin bei Berufungen gegen Entscheidungen der Sau-Bberbehörde.

Bom h. k. k. Ministerium bes Innern wurde mit dem Erlasse vom 30. August 1873, 3.. 11.807, aus Anlaß eines speziellen Falles bemerkt, daß der im §. 89 der Wiener Bausordnung vom 2. Dezember 1868 bestimmte achttägige Rekurstermin nur sur Rekurse gegen die Entscheidung der I. Instanz gilt, während der von den Berusungen gegen die Entscheisdungen der Baus Dberbehörde handelnde §. 91 der Wiener Bauordnung keinen bestimmten Rekurstermin sessen also rücksichtlich solcher Berusungen der allgemeine vierwöchentliche Rekurstermin zu gelten hat.

Hiernach war die Berweigerung der Borlage des fraglichen gegen eine Baudeputations= entscheidung innerhalb der vierwöchentlichen Rekursfrist eingebrachten Rekurses im Gesetze nicht gegründet und mußte vom h. k. k. Ministerium des Innern in eine meritorische Entscheidung

besfelben eingangen merben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1873, Z. 25.810, Mag. Z. 150.333,

betreffend die Evidenzhaltung der bei Eisenbahnbauten beschäftigten stellungspflichtigen Arbeiter.

Mit Bezugnahme auf ben h. v. Erlaß vom 29. März 1870, Z. 9386, wird ber Wr. Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß laut Mittheilung des t. k. Landesvertheidigungsminissteriums vom 21. August l. 3., Z. 12.080, von Seite des königl. ung. Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen die Eisenbahndirektionen in den Ländern der ung. Krone im Sinne der oben bezogenen Berfügung zur Evidenzhaltung der bei den Eisensbahnbauten beschäftigten und im stellungspflichtigen Alter stehenden Arbeiter, dann zur Mittheislung des Namensverzeichnisses derselben an die politischen Behörden angewiesen worden sind.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. September 1873, 3. 25.417, Mag. 3. 154.753,

betreffend die Verfügungen mit den Legitimationsurkunden bei Todesfällen von Sandwehrmannern und uneingereihten Rekruten.

Das k. k. Justizministerium hat laut bes in Abschrift mitfolgenben, vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung am 23. Juli l. J., Z. 10.568, mitgetheilten Erlasses unterm 13. d. M., Z. 7967, sämmtliche Oberlandesgerichte angewiesen, die Beranlassung zu treffen, daß bei vorkommenden Todesfällen von Urlaubern, Reservisten, Landwehrmännern und uneingereihten Rekruten die militärischen Legitimationsurkunden berselben von Seite der Berlassenschafts- Abhandlungsbehörde an den Borsteher der Gemeinde abgeliefert werden, in deren Gebiet der Todesfall stattgefunden hat.

Auf Grund bessen werden dem Br. Magistrat die Bestimmungen des §. 27:4, der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß der Urlauber und Reservisten in Erinenerung gebracht und bemerkt, daß bei Todesfällen von Landwehrmännern und von uneingereihten Retruten analog diesen Bestimmungen vorzugehen ist und der Todtenschein und die Legitimationsurfunde (Landwehrpaß oder Widmungsschein) von Seite der politischen Ergänzungsbehörde 1. Instanz der zuständigen Landwehr-Evidenzhaltung des Berstorbenen einzussenden sind.

# Erlaß des k. k. Justizministeriums an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte vom 13. Juli 1873, 3. 7967.

Um die Bestimmung des §. 91 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Rr. 208, über die Einsendung der Dokumente verstorbener beurlaubter Soldaten mit der gesgenwärtig geltenden Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der im Liniens und Resservestande besindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und insbesondere mit den für die Evidenzhaltung dieser Personen besteshenden Borschriften in Einklang zu bringen, sindet das Justizministerium auf Grund des mit dem k. k. Meinsterium sur Landesvertheidigung und mit dem k. k. Neichskriegsministerium gespstogenen Einvernehmens anzuordnen, daß bei vorkommenden Todesfällen von kurz oder dauernd beurlaubten Soldaten des Mannschaftsstandes, von Reservemännern des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, von Landwehrmännern und uneingereihten Rekruten, die Legitimationsurkunden des Berstorbenen, als: das Urlaubszertisikat, der Militärs oder Landwehrpaß und der Widsmungsschein, von Seite der Abhandlungsbehörde nicht unmittelbar an das nächste Militärskommando, sondern an den Borsteher der Gemeinde, in deren Gebiete der Todesfall eingetreten ist, einzusenden sind.

Bei Todesfällen von Patental= oder mit Borbehaltsurfunden betheilten Invaliden find die Patental= oder Borbehaltsurfunden bemjenigen Ergänzungs-Bezirkstommando einzusenden, in deffen Bereiche der Berftorbene bomicilirte oder sich zuletzt aufhielt.

Sievon find bie unterftehenben Berichte ju verftanbigen.

Schreiben des Ministers des Innern an den Statthalter für Niederösterreich vom 5. September 1868, 3. 4131, Mag. 3. 58.127 ex 1873,

betreffend die Kompetenz zur Ausstellung von Auswanderungs-Gescheinigungen an öfterreichische Staatsbürger.

In meinem Erlasse vom 3. Juni v. 3., 3. 7211/36, betreffend ben Einfluß bes Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, Art. IV., auf die Wirksfamkeit bes Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, ist unter Anderem ausgesprochen, daß in dem Falle, wenn ein österr. Staatsbürger, dessen Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht beschränkt ist, um den Auswanderungskonsens sich bewirdt, ihm dieser Konsens nicht zu verweigern, sondern in der Form zu ertheilen ist, daß gesagt wird, der betressende Auswanderer sei aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden.

Durch diese Anordnung haben sich Hochdieselben in dem Berichte vom 20. August d. 3., 3. 26.290, zu bem Antrage veranlaßt gesehen, daß die Ertheilungen folcher Bescheinigungen von Auswanderungen ben politischen Behörden erster Instanz übertragen werde.

In Erledigung bieses Berichtes beehre ich mich, Hochdemselben im Bernehmen mit dem Herrn Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit zu eröffnen, daß es keinem Anstande unterliegt, mit der Aussertigung solcher Bescheinigungen die Bezirkshauptmannschaften im Namen der Landesbehörbe zu betrauen.

Bezüglich jener mit eigenen Statuten versehenen Orte jedoch, in welchen die Geschäfte ber politischen Behörden erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, hat die Ausstellung ber erwähnten Bescheinigungen der Statthalterei vorbehalten zu bleiben.

Von der vorstehenden Anordnung werden gleichzeitig die übrigen Landeschefs zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

# II.

# Gemeinderaths-Befchluffe.

Bom 8. August 1873, 3. 2440.

Dem Oberlehrer ber Schule in ber Grünethorgasse wird bas Quartier gelb von 240 fl. auf 270 fl. erhöht.

### Bom 14. August 1873.

Der Gemeinderath beschließt: Es sind zu Sanitätszwecken noch 9 einspännige und 9 handsanitätswagen nebst ber erforderlichen Einrichtung nach dem für jede Gattung approbirten Muster anzuschaffen, so daß jeder Bezirk und der Stadttheil vor der Favoritenlinie je Einen solchen Zug- und Handwagen zur Benützung erhält.

Die Roften betragen:

Für	1	einfpännigen Wagen				,	420 ft.	
77	1	Handwagen					180 "	
"	2	Roten per Wagen .						r.
"	2	Leintücher per Wagen					3 " — "	

### Vom 29. August 1873, 3. 3685.

Das Ablagern und bie Berkleinerung bes Brennholzes auf ber Gaffe vor ben Säufern Nr. 8, 10, 11 und 12 ber Paniglgaffe und Nr. 1—6 und 8 ber Karlegaffe wird unbedingt verboten.

### Bom 29. August 1873, 3. 3684.

Dem Bafferleitungs Muffichtspersonale (ausschl. ber Taglöhner) wird für bie Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1873 ein 15%iger Theuerungsbeitrag und ben 12 Tag-löhnern für diese Zeit eine Lohnaufbesserung von 360 fl. im Ganzen bewilligt.

### Bom 5. Ceptember 1873, 3. 4126.

Das Beheizungspauschale pro 1873/74 wird für die Boltsschulen mit 22 fl. 90 fr., d. i. im Ganzen mit 30.411 fl. 20 fr., und für die Bürgerschulen (mit Meigner'scher Heizung) unter den gleichen Modalitäten wie im vorigen Jahre mit der Summe von 10.732 fl. 9 fr. genehmigt.

### Bom 5. September 1873, 3. 3896.

Der praktische Jahrgang an der Realschule in Gumpendorf ift im Schuljahre 1873/74 fortzuführen.

### Bom 12. September 1873.

Das Berkleinern bes Holzes wird in ber ganzen Ausbehnung ber Mariahilferstraße auf offener Straße verboten.

## Bom 19. September 1873, 3. 3770.

Der G.=R. beschließt, daß ben hausknechten an ben städt. Mittelschulen ber Taglohn von 1 fl. vom 1. Juli 1873 an auf täglich 1 fl. 50 fr. erhöht werbe.

## Bom 30. September 1873, 3. 886.

Der Gemeinderath genehmigt die Uebernahme ber Berwaltung und Berfolvirung ber Ratharina Gerin'schen Stiftung burch ben Magistrat.

### Bom 30. September 1873, 3. 2757.

Der Gemeinderath gibt feine Zustimmung, daß die Berwaltung und Perfolvirung ber Fürstin Dietrichstein'schen Stiftung durch ben Magistrat von der t. t. n. ö. Statthalterei übernommen werbe.

### Bom 3. Oftober 1873, 3. 4217.

Den 45 Steuerezekutionisten wird ein Theuerungsbeitrag von 15% ihres Gehaltes bewilligt.

### Bom 3. Oftober 1873, 3. 2873.

Die Befangen. Dberauffehersftelle im ftat. Polizeihause wird aufgeboben und ber bezügliche Dienft ber Ranglei bes Magiftrates zugewiesen.

Der bisher vom Gefangenoberauffeher verrichtete Dienst ift in Zukunft burch einen Ranzleioffizialen zu versehen.

Aus biesem Anlasse wird eine neue Kanzleioffizialsstelle mit 800 fl. Jahresgehalt und

20% Duartiergelb fistemisirt.

Dem zum Gefangendienste im städt. Polizeihause zugetheilten Kanzleioffizialen ist statt bes Quartiergelbes die im Polizeihause befindliche Naturalwohnung mit dem Bezuge von Holz nach Bedarf zuzuweisen.

Außerdem wird biefem Offizialen eine jährliche Dienfteszulage von 200 fl. bewilligt.

# Chronik der Verwaltung.

(Manbateniederlegung.) In ber Sitzung am 19. September 1873 legte Bemeinberath Baug oin sein Mandat als Gemeinderath zurud.

(Gaffenbenennung.) Nach dem Magistratsantrage wird die neue, parallel zur Schlickgasse laufende Straße zwischen der Berg- und Türkenstraße mit dem Namen "Nossauergasse" bezeichnet. Die in Folge der Parzellirung der Realitäten Konst. Nr. 150 und 151 in der Leopoldsstadt neu eröffnete Gasse erhielt nach dem Magistratsantrage den Namen "Scholzgasse". (G.= R.-Beschluß vom 19. September 1873.)

(Zentralfriedhof.) Der Gemeinderath beschloß, daß wegen Herstellung der Arbeiten und Lieferung der Materialien zur Anlage des provisorischen Theiles des Zentralfriedhofes das eingebrachte Offert des J. C. Löwenfeld's Witwe & Sohn und Redlich genehmigt und dens selben mit dem zugestandenen 7½0 gen Nachlasse von den adjustirten Einheitspreisen die gessammten Arbeiten und Lieferungen zur provisorischen Herstellung eines Theiles des Zentralsfriedhofes übertragen werde.

Der angeforberte Termin von 60 Arbeitstagen wurde benfelben ebenfalls zugestanden. Gleichzeitig genehmigte ber Gemeinderath, daß das Gebäude für den Todtengräber nachsträglich eine Bergrößerung badurch erhalte, daß rückwärts an dieses Gebände eine Leichenkammer und ein Stall für die Pferbe des Todtengräbers angebaut werde, wodurch sich die Rosten für die Herstellung des Gebäudes gegenüber dem Boranschlage um eirea 2000 fl. ö. W. erhöhen. (G.= R.-Beschluß vom 26. September 1873.)

(Hoch quellenleitung.) Nachdem durch die städtischen Organe konstatirt worden ist, baß die Bauunternehmung ber Hochquellenwasserleitung die im Bunkte 1 des Uebereinkommens vom 18. Februar 1873 in Betreff ber Prämie für die frühere Inbetriebsetzung der Wasser-

leitung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, murbe auf Grund bes Bunftes 3 bie Auszahlung ber 2. Prämienrate pr. 400.000 fl. an bie Bauunternehmung genehmigt und zugleich beschloffen, ben Aquabukt am 1. Oktober 1873 trocken zu legen und behufs Bornahme einiger Vollendungsarbeiten und behufs Kollaudirung mittelst Begehung im Innern zu besichtigen. Das Ansuchen ber Bauunternehmung um Ausfolgung von 200.000 fl. aus den 5% igen

Rudlaffen murbe abgelehnt. (G.=R.=Befchlug vom 26. September 1873.)

(Straßeneröffnung.) Die Unlage einer Berbindungsfrage zwischen ber Döblerhofgaffe und Simmeringerftrage als Erfat für Die anläglich bes Baues ber Biehfchleppbahn und ber Erweiterung bes St. Marger Biehmarktes aufzulaffenbe Fischergaffe wird nach bem vorgelegten Plane unter Kenntnifnahme ber Schätzungspreise für die einzulösenden Fischer'schen Gründe in Simmering pr. 12.742 fl. 25 fr. und 63.902 fl. 78 fr., welche Beträge gerichtlich zu beponiren find, und unter Bergebung ber biesfälligen Arbeiten an Paul Besti und die Union= Baumaterialiengesellschaft genehmigt. (G.=R.=Beschluß vom 26. September 1873.)

(Bahlen.) In die Affekurang-Regelungstommiffion murbe Gemeinderath Moll, in bie Bienerwaldtommiffion Gemeinderath Baltinger gemählt. (G.- R.- Befdlug vom 26. Ceptember 1873.)

(Pfarrfirde unter ben Beiggarbern.) Ge. Majeftat ber Raifer fprach im Bege bes f. f. Ministeriums für Rultus und Unterricht ber Stadtgemeinde Wien aus Anlag ber Bollenbung bes Pfarrfirchenbaues unter ben Beiggarbern für Die thatfraftige und opfermillige Forberung biefes Baues die Allerhöchste Anerkennung aus. (G.=R.=Sitzung vom 30. Gep= tember 1873.)

(Aufhebung ber Bergehrungsftener.) Der Gemeinderath beschloß am 12. Gep= tember 1873 fich in einer Betition an ben auf ben 4. November 1873 einberufenen hoben Reichsrath die Aufhebung ber fo brudenden Berzehrungsfteuer mit aller Barme zu erbitten.

# Perordnungsblatt.

Berausgegeben vom

# Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 9. Janner 1874.)

Mr. 13.

## I.

# Reichs- und Landes - Gesete und Verordnungen.

Zuschrift des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 25. August 1873, 3. 1265, Mag. 3. 142.827,

die Abfuhr der Staatsnoten ju 1 fl. und 5 fl. an die n. ö. Tandeshauptkaffe betreffend.

Um der n. ö. Landeshauptkasse im Staatsnoten-Berwechslungsgeschäfte eine Erleichterung zuzuwenden, wird der löbliche Magistrat ersucht, die unterstehenden Kassen anweisen zu wollen, die zur Abfuhr an die n. ö. Landeshauptkasse bestimmten Staatsnoten à 1 fl. und 5 fl. genau zu sortiren, d. h. die abgenützten, zur weiteren hinausgabe nicht mehr für geeignet erkannten derlei Noten von den brauchbaren zu scheiden, beide Gattungen getrennt zu packetiren, die Packete mit "brauchbare" oder "unbrauchbare Staatsnoten" zu bezeichnen und die bezüglichen Spangen mit der Unterschrift oder Stampiglie des Einzählers versehen zu lassen.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 12. September 1873, Z. 115, Mag. Z. 154.758.

Erläuterungen zu dem §. 4 der Bauordnung vom 2. Dezember 1868.

Die Wiener Baudeputation hat dem Refurse der gegen den magistratlichen Bescheib vom 18. Juli d. 3., 3. 109.485, womit die Bewilligung zur Aufführung eines ebenerdigen Gebäudes im Hause Nr. 80 sammt Zugehör am Schaumburgergrunde wegen Berweigerung der Zustimmung von Seite des Bormundes der minderjährigen Eigenthümer dieses Hauses nicht ertheilt wurde, keine Folge zu geben befunden, weil jene Zustimmung nach §. 4 des Baugesetzes vom 2. Dezember 1868 erforderlich, und die Banbehörde zu einer Beurtheilung des Testamentes des früheren Eigenthümers dieses Hauses und der für die Rekurrentin aus demselben erwachsenden Rechte nicht berufen ist.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 17. September 1873, 3. 12.710, (Pol. Sekt.),

die Eskortirung der gur Abschiebung bestimmten Bigeuner betreffend.

In dem Anbetrachte, daß die Eskortirung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner durch die k. k. Gensdarmerie in soferne sich ersprießlich erweisen wird, als hiebei die nicht selten vorkommenden Entweichungen der Zigeuner vom Schube vermieden bleiben, und als hiebei vorausgesetzt werden kann, daß die Abschiebungen von Zigeunern auch stels korrekt durchgesührt werden — sinde ich mich bestimmt, im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesaussschusse und dem k. k. Landes-Gensdarmerie-Kommando Nr. 1 zu verordnen, daß vom 1. Jänner 1874 angesangen die Eskortirung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner ausschließlich durch die k. k. Gensdarmerie und zwar, wo dieses aussührbar ist, — von Gensdarmerie-Posten zu Gensdarmerie-Posten — zu geschehen habe.

Nachbem übrigens ber Hauptschub billiger zu stehen kommt als der Partikularschub, so werden die Zigeuner so viel als möglich dem Hauptschube zur Beförderung anzuschließen, beziehungsweise an jene Schubstationen zu dirigiren sein, von denen der Anschluß an den Hauptschub stattsindet.

Anbelangend die zu einer Eskortirung nothwendige Anzahl von Gensbarmen muß es jedem Unterabtheilungs-Rommandanten freigestellt bleiben, die Anzahl der zu einer Eskortirung benöthigenden Gensbarmen mit Rücksicht auf die mindere oder größere Gefährlichkeit der Arrestanten selbst zu bestimmen.

Bemerkt wird hiebei bezüglich ber Gebühren für berlei Eskortirungen, daß ber Gensbarm bei allen Eskortirungen nur bann auf einen Zehrungskostenbeitrag von 40 kr. Anspruch hat, wenn seine Dienstverrichtung über die Dauer von 24 Stunden sich erstreckt, wornach der ins Berdienen gebrachte Betrag aus dem Gensbarmerie-Fonde vergütet wird.

Es ift sich sonach betreffs ber Eskortgebühren nach dem eben Gesagten zu benehmen. Was endlich die ausgesprochene Beförderung der für den Schub bestimmten Zigeuner von Gensbarmerieposten zu GensdarmeriesPosten betrifft, so ermächtige ich Eure Hochwohlgesboren hiebei jene Modisitationen eintreten zu lassen, welche in soferne in Rücksicht zu nehmen sind, als nicht an allen Orten, wo Schubstationen aufgestellt sind, auch GensdarmeriesPosten bestehen, und die Berabreichung der Mittags= und Abendverpflegung sowie die Unterkunft während der Nachtzeit nur von den Schubstationen besorgt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. September 1873, Z. 27.139, Mag. Z. 162.461,

Abanderung des §. 5 des Stiftbriefes der Universitäts-Jubelfeierstipendien mit Rücksicht auf die neue Rigorosenordnung.

Die mit dem Berichte vom 12. September 1873, Z. 178.026, zur h. o. Kenntniß gebrachten Beschlüsse des Gemeinderathes der Stadt Wien vom 1. April I. J., Z. 732 (Bersordnungsblatt Nr. 7, vom Jahre 1873), nach welchen mit hinblid auf die neue Rigorosensordnung zum S. 5 des Stiftbriefes der Universitäts-Jubelseierstipendien bei Erstreckung des Genusses desselben auf ein Jahr über die gesetzlich sestgestellte Studienzeit an solche Stiftlinge, welche die Doktorswürde zu erwerben gedenken, neue Modalitäten für die Hörer der Medizin und Philosophie sestgesetzt worden sind, werden bei dem Umstande, als zu denselben laut der im Anschlusse rücksolchen Beilagen die Dekanate des medizinischen und philosophischen Bros

fefforenkollegiums ber hiefigen Universität ihre Bustimmung gegeben haben, hiemit genehmigt und wird ber Wiener Magistrat aufgeforbert, in hinkunft im Sinne ber erwähnten Beschlüffe vorzugehen.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. September 1873, 3. 27.562, Mag. 3. 160.930,

die Verlegung eines Sandwehrbataillons betreffend.

Laut Erlaß bes hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Septems ber I. J., 3. 12.943, haben Se. Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1873, die Berlegung des galizischen Landwehrbataislans Gzortsow Nr. 69, von Gzortsow nach Zaleszczyki zu genehmigen geruht, wovon der Wiener Magistrat mit Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 28. Oktober 1872, 3. 30.667, zur Richtigstellung der bezüglichen Uebersicht in Kenntniß gesetzt wird.

Auszug aus dem Statthaltereierlasse vom 27. September 1873, 3. 23.304, Mag. 3. 168.168,

betreffend die Bezahlung der Verpflegskosten für Böglinge des Schutvereines zur Rettung verwahrloster Kinder.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlasse vom 2. August 1873, 3. 6173, zu entscheiden befunden, daß für die Zöglinge des Schutzvereines zur Rettung verswahrloster Kinder, wenn diese in eine k. k. Krankenanstalt abgegeben werden, in dem Falle als ein solcher Zögling unentgeltlich vom Vereine erzogen wird, derselbe arm und ohne zahelungspslichtige und zahlungsfähige Verwandte ist, der betreffende Landessond die Kosten zu tragen habe, in dem Falle aber als der Verein für einen solchen Zögling ein Kostgeld bezieht, der sir die Zeit der Verpslegung entfallende Kostgeldbetrag an die Krankenanstalten vom Verseine abzusühren, ein hierüber verbleibender Rest aber, insoferne er nicht aus dem Vermögen des Zöglings oder von zahlungspslichtigen Verwandten eingebracht werden kann, von den bestreffenden Landessonden zu vergüten komme.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September 1873, 3. 27.561, Mag. 3. 164.473.

Bezeichnung der Jahlungsstellen für die Pferde-Affentkommissionen für den Sall der Armee-Mobilisirung.

Es ist nothwendig, daß schon im Frieden für die Bferde-Affentkommissionen die Zahlungsstellen bezeichnet werden, bei welchen im eventuellen Falle einer Armee-Mobilistrung die Gelbfassung stattzusinden hat.

Da nach den Bestimmungen bes §. 5 bes Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. B. Rr. 77), betreffend die Deckung bes Bedarfes an Pferden für das stehende Heer und die Landwehr in Mobilistrungsfällen, die Aushebungsbezirke in der Regel mit den Gerichtsbezirken zusammenfallen und hiernach mit Grund anzunehmen ist, es werde als Affentplatz in der

Regel der Sit des Bezirksgerichtes, beziehungsweise — nachdem die Steuerbezirke mit den Gerichtsbezirken zusammentressen — der Sitz des Steueramtes bestimmt werden, so hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß vom 19. August I. J., 3. 12.060/2424 II., einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium und den betheiligten übrigen Ministerien als Zahlungsstelle das im Orte der Affentkommission befindliche k. k. Steueramt, bei Städten mit eigenen Statuten, wo sich eine Landeshauptkasse (beziehungsweise eine Finanz-Landeskasse oder ein Landeszahlamt) befindet, diese, wo aber eine solche Kasse nicht besteht, das dortige Steueramt bezeichnet.

# Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Oktober 1873, 3. 28.828,

betreffend die Enidenzhaltung der Sanitalsperfonen in Wien.

Das hohe t. t. Ministerium bes Innern hat mit Erlaß vom 26. September I. 3., 3. 10.765, angeordnet, daß die Evidenzhaltung bes gesammten Sanitätspersonales in Wien im Sinne bes §. 2 a) und bes §. 6 bes Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. 68,

vom Wiener Magiftrate burchgeführt werbe.

Durch diese hohe Berordnung treten alle älteren, auf die Evidenzhaltung des Sanistätspersonales Seitens des Doktorenkollegiums der medizinischen Fakultät in Wien Bezug nehsmenden Erlässe außer Kraft und wird der Wiener Magistrat die genaue Konskribirung aller Sanitätspersonen Wiens, die Verfassung der bezüglichen Verzeichnisse, die regelmäßige Rektisszirung, alljährliche Veröffentlichung und die Mittheilung derselben an die betreffenden Behörsden und Organe zu besorgen haben.

Bu diesem Behufe werden alle Sanitätspersonen Wiens, sonach alle Aerzte, Bund-, Zahn- und Thierärzte, Apotheker, Kurschmiede und Hebammen, welche ihre Kunst in Wien ausüben wollen, verpflichtet, diese ihre Absicht dem Wiener Magistrate bekannt zu geben und ihre dießfällige gesetzliche Befähigung nachzuweisen. Desgleichen werden dieselben verpflichtet, etwaige Wohnungsveränderungen von Fall zu Fall rechtzeitig der genannten Behörde an-

zuzeigen.

Es wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß in hinkunft nur jene Sanitätspersonen als zur Ausübung ber Praxis berechtigt angesehen und behandelt werden, die sich darüber auszus weisen vermögen, daß sie von der zur Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und zur Handhabung der Gesetze über die Ausübung der denselben zukommenden Praxis verpflichs teten politischen Behörde als praxisberechtigt anerkannt worden sind.

Die Unterlaffung ber erwähnten Unzeigen wird nach ben bestehenden gesetlichen Bestim-

mungen ftrafmeife behandelt werben.

(Lanbesgesethlatt vom 15. Oftober 1873, Rr. 55.)

Laut Berordnung ber t. t. n. ö. Statthalterei vom 4. Oktober 1873, 3. 25.555 Mag. 3. 13.282 (Bol. Sekt.) find allfällige von Seite ber ungarischen Behörden hinsichtlich ber Beförderung von Schüblingen vorkommende Unzukömmlichkeiten berfelben anzuzeigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Oktober 1873, 3. 28.705, Mag. 3. 172.311,

in Betreff der Verpflichtung der aus dem Militarverbande entlassenen, jedoch noch im stellungspflichtigen Alter stehenden Soldaten zum Erscheinen vor der Stellungskommission.

Die Militärentlassung von Soldaten im Wege der Neberprüfung oder Superarbitrirung kann nur aus dem Titel des §. 40 b) des Wehrgesetzes, d. i. nur wegen unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit erfolgen, und erhalten diejenigen hievon, welche noch im stellungspflichtigen Alter stehen, nach §. 165 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes das nach Muster

XXXVIII. ausgefertigte Entlaffungszertifitat.

Da nun die in diesem Zertifikate zum Ausbrucke gebrachte Enthebung von der aufhabenden Dienstpflicht aus dem Titel der unbehebbaren Dienstesuntauglichkeit zu der unrichtigen Auffassung Anlaß gegeben hat, daß derlei Wehrpflichtige als in der Stellungsliste gelöscht und von jeder weiteren Stellungspflicht enthoben zu betrachten seien, sand das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß vom 24. September l. J., Z. 13.596, zu erläutern, daß durch die Betheilung solcher Entlassener mit dem erwähnten Zertifikate die Anwendung der Bestimmungen des S. 3, 5 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes auf dieselben nicht ausgeschlossen ist, und daher derlei Wehrpflichtige, welche bei der auf die Entlassung solzgenden Stellung noch einer verpflichteten Altersklasse angehören, zum Erscheinen vor der Stelslungskommission verpflichtet sind.

Sievon wird ber Wiener Magiftrat zur Darnachachtung in Die Renntniß gefett.

Verordnung des Handelsministers vom 14. Oktober 1873, womit ein Termin für die Bulassung von nicht der Aichordnung vom 19. Dezember 1872 entsprechenden Wagen zur Aichung sestigesetzt wird.

In Ergänzung bes §. 91 der Aichordnung vom 19. Dezember 1872 (R. G. B. Nr. 171) wird über Antrag ber k. k. Normal-Aichungs-Kommission angeordnet, daß vom 1. Jänner 1874 angefangen nur mehr solche gleicharmige Balken-, Brücken- und oberschalige Wagen zur Aichung zuzulassen sind, welche den Bestimmungen der §§. 25 bis 31 dieser Aichordnung entsprechen, daher dieselben auch mit dem neuen Stämpel zu beglaubigen sind und der Ent-richtung der Aichgebühr unterliegen.

Sanhans m. p.

(Reichsgesethlatt vom 16. Dezember 1873, Rr. 158.)

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Oktober 1873, betreffend die Ausgabe von Telegraphenmarken zu 25 Kreuzer.

Das Handelsministerium hat die Ausgabe einer neuen Gattung von Telegraphenmarken zu 25 Kreuzer öfterr. Währung angeordnet, welche vom 1. November 1873 an, bei allen t. t. Telegraphenstationen in Berschleiß werden gesetzt werden.

Die Ausstattung der Telegraphenmarken zu 25 fr. entspricht derjenigen, welche burch bie Berordnung vom 14. Juli 1873 über die Einführung von Staatstelegraphenmarken für die übrigen Kategorien berselben festgesetzt wurde.

Die Farbe ber fünfundzwanzig Kreuzermarke ift schwarz.

Banhans m. p.

(Reichsgesethlatt vom 25. Oftober 1873, Rr. 149.)

Mittelst Erlasses ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1873, 3. 27.318, Mag. 3. 177.583 wurde ber Kommune Wien bas Borschlagsrecht hinsichtlich ber Bestellung bes Ordinarius für die Wohlthätigkeitsanstalt in Baben zugestanden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1873, Z. 30.138, Mag. Z. 185.723,

betreffend die Kompetenz zur Aussertigung von Waffenpaffen für pensionirte und sonstige nicht in aktiver Dienstleistung stehende Offiziere.

Mit Rücksicht auf die durch ben §. 53 des Wehrgesetzes geanderten Jurisdiktionsvershältnisse sind die Zivilbehörden zur Aussertigung von Wassenpässen zum Tragen von Privat-wassen sint pensionirte und sonstige nicht in aktiver Dienstleistung stehende Offiziere kompetent und es ist somit die Ministerial-Berordnung vom 2. April 1853, N. G. Bl. Nr. 63 außer Kraft gesetzt.

Das LVIII. Stud des Neichsgesethlattes vom Jahre 1873 enthält unter Nr. 155 bie Berordnung des Justizministeriums vom 5. November 1873, wodurch auf Grund des §. 9 der Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 die Competenz für städtisch=delegirte Bezirksgerichte in Strafsachen bestimmt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November 1873, 3. 31.679, Mag. Z. 184.845,

hetreffend die Kompetens der politischen und Militarbehörden bei Behandlung von Uebertretungen der Meldungsvorschriften.

Aus Anlaß vorgekommener Zweisel über die Kompetenz der politischen und der Militärsbehörden bei Behandlung von llehertretungen der Meldungsvorschristen wird dem Magistrate im Anduge ein Auszug aus der vom k. k. Landwehr-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung unterm 20. August 1872 Nr. 39/Br. an sämmtliche Landwehr-Abtheilungen erlassenen Berordnung mit dem Beisügen mitgetheilt, daß zusolge Erlasses des hohen Ministeriums sür Landesvertheidigung vom 29. Oktober 1873 3. 12219 nicht blos Reservemänner, sondern auch dauernd Beurlaubte wegen Nichterscheinens bei der Kontrolsversammlung, dann Reservemänner, Urlauber und Landwehrmänner wegen Nichterscheinens bei der Wassenübung auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 R. G. B. Nr. 78 S. 3:1 des S. 20:7 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der Urlauber und Reservisten, des S. 25 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 R. G. B. Nr. 68, S. 4 des Landwehr-Jurisdistionsgesetzes vom 23. Mai 1871 R. G. B. Nr. 45 und S. 19 der Disziplinar-Borschrift für die Landwehr vom 11. Dezember 1870 Nr. 154, L. B. B. Bl. Nr. 28, der Kompetenz der Militär- respektive Landwehrbehörden unterstehen.

Wovon der Magistrat mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 7. April 1. 3. 3. 9670 zur Kenntniß und Darnachachtung verständigt wird.

Auszug aus der Note des k. k. Landwehr-Kommandos Graz vom 9. Juli 1873, L. A. 1699 an die k. k. n. ö. Statthalterei in Wien.

Die Nichtbeachtung ber Melbungsvorschriften ist ber Strafamtshandlung ber politischen Behörben zugewiesen, und besteht auch bann, wenn eine Einberufung bes betreffenden nicht erfolgt, daher selbstverständlich eine Nichtbefolgung des Einberufungsbesehles nicht vorhanden ist; hat aber der Uebertreter durch die unterlassene Melbung auch die Zustellung einer inzwisschen erlassenen Einberufung unmöglich gemacht, und die Uebung versäumt, dann tritt nebst jener politischen Amtshandlung auch die Kompetenz der Landwehr-Behörden zur Bestrafung der Nichtbefolgung des Einberufungsbesehles ein. (M. St. G. B. §. 185 lit. 1 und Disziplinar-Vorschrift §. 19) und es ist durchaus nicht gerechtsertigt, durch die von der politischen Behörde wegen unterlassener Meldung verhängte Strafe auch schon die Nichtbesolgung des Einberufungsbesehles und das Wegbleiben von der Uebung als abgethan anzusehen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 6. November 1873, 3. 28.410, Mag. 3. 184.843,

in Betreff der Seftsetzung der Verpflegsgebühr in dem Nothspitale für Cholerakranke auf der Landstraffe.

Nachdem der n. ö. Landesausschuß mit Note vom 18. September 1873 3. 16.971 die Zustimmung zur Deffentlichkeitserklärung des Nothspitales für Cholerakranke auf der Landsstraße im Hause Nr. 108 Landstraße, Hauptstraße in Wien ertheilt hat, werden hiemit über das vom Wr. Magistrate mit Bericht vom 25. August I. 3. 3. 138.068 gestellte Ansuchen dem von der Kommune Wien auf der Landstraße errichteten Nothspitale für Cholerakranke die Rechte eines öffentlichen Krankenhauses zuerkannt und genehmigt, daß auch in diesem Nothspitale vom 20. August 1873 angefangen dieselben Verpflegskosten in Rechnung gebracht wers den, welche in den übrigen Kommunal-Spitälern Geltung haben.

Erlaß des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 9. November 1873, 3. 44.952, Mag. Z. 186.753.

Man beehrt sich hiemit die diensthösliche Mittheilung zu machen, daß das Comitats= Spital zu Aranhos Maroth vom 1. Jänner 1874 angefangen in die Reihe der alls gemeinen öffentlichen Kranfenhäuser aufgenommen und für dasselbe die tägliche Berpfles gungsgebühr von dem obbezeichneten Tage bis auf Weiteres mit 50 fr. ö. 28. festgesieht wurde.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 14. November 1873, 3. 32.026, Mag. 3. 189.142,

die Nevision der kupfernen und messingenen Kochgeschirre auf den Dampsschiffen betreffend. Ueber Untrag des Wiener Magistrates sinde ich zu bestimmen, daß die Revision der tupfernen und messingenen Kochgeschirre auf den Dampsschiffen am Landungsplatze in Nußdorf, welche Revision auf Grund der n. ö. Regierungsverordnung vom 7. Oktober 1846 3. 45014 periodisch burch ben Wiener Stadtsusstussen vorgenommen murbe, in hintunft burch die k. k. Bezirkshauptmannschaft hernals, beziehungsweise burch beren Bezirksarzt, gepflogen werbe.

Die Beilage bes hiemit erledigten Berichtes vom 26. September b. 3. 3. 155.635 folgt zur weiteren Beranlaffung im Anbuge zurück.

Laut Erlasses ber f. f. n. ö. Statthalterei von 18. November 1873 3. 4769/Pr., Mag. 3. 187.802 sind Gesuche hieramtlicher Beamten um Zulassung zur Prüfung aus ber Staatsverrechnungskunde mit Nachsicht bes Besuches öffentlicher Bor- lesungen über diesen Gegenstand stets im Wege des Magistrates, u. z. versehen mit einer kurzen Note über die Art und Beise der dienstlichen Berwendung des betreffenden Dispenswerbers, dem h. Statthaltereipräsidium vorzulegen.

Im LVII. Stude bes Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 152 bie Berordnung bes Justizministers vom 19. November 1873, womit im Einvernehmen mit dem Minister bes Junern eine Bollzugsvorschrift zur Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119 erlassen wird, enthalten.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. November 1873, 3. 32.537, Mag. 3. 194.899,

betreffend die Bugahlung von Leldzugsjahren gur anrechenbaren Militar-Dienftzeit.

Seine f. und f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. 3. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sowohl den Tirol-Borarlberg'schen Landesvertheidigern, als auch den mit dieser auf ganz gleiche Linie zu stellenden vormaligen Angehörigen der Landesvertheidigungskörper in Dalmatien und Istrien, des Triester Territo-rial-Miliz-Bataillons, der vor dem Jahre 1866 bestandenen freiwilligen Corps 2c. für jeden in einer militärischen Eigenschaft als Combattants mitgemachten Feldzug schon vom Feldzugs-jahre 1848 herwärts auf Grund der Bestimmungen des Armee-Gebühren-Reglements ein Jahr zur sonst vorhandenen anrechnungsfähigen Dienstzeit zugezählt werden dürse, sodann, daß unter Aufrechthaltung des Prinzips, wornach Berhandlungen über Feldzugsjahr-Anrechnungen in den natürlichen Wirfungskreis des Reichskriegsministeriums fallen, doch bezüglich der Tirol-Borarlberg'schen Landesvertheidiger mit der Durchsührung das k. k. Landesvertheidigungs-Rommando für Tirol und Borarlberg in der vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung angetragenen Weise betraut werde.

In letterer Beziehung haben hiernach Tirol. Borarlberg'sche Landesvertheidiger, welche die Anrechnung von Feldzugsjahren im Falle eintretender Benfionirung beanspruchen, die Bestätigung des k. k. Landesvertheidigungs-Rommandos für Tirol und Vorarlberg beizubringen, daß selben auf Grund dieser Allerhöchsten Entschließung ein Anspruch auf Anrechnung, bezüglich Zuzählung, je Sines Jahres zur sonst anrechnungsfähigen Dienstzeit für die speziell zu bezeichenenden, in der Sigenschaft als Combattants mitgemachten Feldzüge zustehe.

Der Magistrat wird hievon in Folge Erlasses Seiner Erzellenz bes herrn Ministers bes Innern vom 7. November 1. 3., 3. 4975 mit bem Beifügen in die Kenntniß gesett,

bağ bie Berlautbarung der obigen Allerhöchsten Resolution sowohl mittelst des Berordnungsblattes für das k. k. Heer, als auch durch das Berordnungsblatt für die k. k. Landwehr veranlaßt worden ist.

Verordnung des Handelsministeriums vom 20. November 1873, womit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern das Uebermaß jener nach metrischem Maße angesertigten Gefäße sestgesetzt wird, welche in öffentlichen Schanklokalitäten zur Verabreichung der Getränke an die Konsumenten benützt werden.

In Ausführung bes Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Rr. 16 ex 1872) wird bestimmt, daß jene Trinkgeschirre ber Gewerbetreibenden, welche in öffentlichen Schank- lokalitäten zur Berabreichung ber nach bem Litermaß verkauften Getränke benützt werden, mins bestens folgendes Uebermaß über bem Spiegel ber mit einem geaichten Zimente eingemessenen Flüssigfigkeit haben müssen:

Bei ben im Ausschank vorkommenden Flaschen der Gewerbetreibenden darf der Flüssig= keitsspiegel bei richtiger Füllung bis zum vollen Inhalte nicht über der halben Sohe des Halses liegen.

Uebertretungen biefer Berordnung werden nach ben betreffenden Gefeten beftraft.

Die im Handel vorkommenden Bouteillen find der obigen Bestimmung nicht unterworfen.

Bezüglich bes Uebermaßes ber noch nach Wiener Maß angefertigten Trinkgeschirre bleisben, solange bas Wiener Maß nach Artikel V bes Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) noch im Verkehre gestattet ist, die im §. 29 des zweiten Theiles der allsemeinen Instruktion für die Zimentirungsämter (kundgemacht mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1858, 3. 444) gegebenen Vorschriften in Wirksamkeit.

Banhans m. p.

(Reichsgesethlatt vom 20. November 1873, Nr. 159.)

## Gefes,

betreffend die Aufhebung der Pfarrarmen-Institute im Gemeindegebiete der Reichshauptund Residenzstadt Wien.

Mit Zustimmung bes Landtages Meines Erzherzogthumes Defterreich unter ber Enns finde 3ch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Gemeindegebiete der Stadt Wien bisher bestehenden Pfarrarmen-Institute find aufgehoben.

§. 2.

Die Gemeindevertretung von Wien regelt im Sinne bes §. 68 ber provisorischen Gemeindes ordnung für Wien vom 6. März 1850 bie fünftige Organisation bes Armenwesens im eigenen Wirkungsfreise.

Durch dieses Gesetz werden die anderweitigen, sowohl im Allgemeinen in Absicht auf die Armenpflege im Armenbezirke der Stadt Wien bestehenden, als auch insbesonders die auf die Bedeckungsquellen des Wiener allgemeinen Armensondes bezüglichen gesetzlichen Normen nicht berührt.

Almosen jedoch, welche im Gotteshause burch die Organe einer gesetzlich anerkannten Kirche ober Religionsgenoffenschaft in Empfang genommen werden, bleiben diesen Organen zur Berwaltung und Verwendung überlassen.

§. 4.

Mit der Durchführung Dieser Bestimmungen ift die t. f. niederöfterreichische Statthalterei beauftragt.

Frang Joseph m. p.

Laffer m. p.

(Lanbesgefetblatt vom 16. Dezember 1873, Dr. 56.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei an die Verwaltung des k. k. allg. Krankenhauses in Wien vom 11. Dezember 1872, Z. 29.381, Mag. Z. 196.595,

betreffend die Bemessung der Verpflegstare für Mitglieder von Kranken-Unterftubungsvereinen.

Ueber die von der Berwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien mit Bericht v. 30. Juli 1. 3. 3. 15.377 gestellte Anfrage, ob die Mitglieder des Kranken-Unterstützungsvereins der G. Sigl'schen Maschinen-Fabrik und Sisengießerei in Wien im Falle ihrer Berpflegung in einer der drei k. k. Wiener Krankenanstalten, ohne Unterschied ihrer Zuständigkeit,
als zahlungsfähige Wiener zu betrachten sind, und die Verpflegstare für deren Behandlung im
Krankenhause nach der Gebühr für zahlungsfähige Wiener zu berechnen ist, wie der Wiener
Magistrat mit Note v. 9. Juli 1872 3. 70.847 an die Verwaltung, bezüglich Mitglieder
dieses Vereines, entschieden hat, oder ob diesfalls die allgemeinen Vorschriften zu gelten
haben und die Gebühr je nach der Zuständigkeit des Verpflegten zu bemessen ist, wird der
Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien zur Darnachachtung bemerkt:

Der vorerwähnte Berein ift ein im Sinne bes Bereinsgesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 134 begründeter Berein, bessen Statuten von der n. ö. Statthalterei am 15. Jänner 1872, 3. 35.615, vidirt wurden, und keine in Gemäßheit der Gewerbegesetze erzrichtete Unterstützungskasse der Gewerbetreibenden, weil sonst auf benselben das Gesetz über das Bereinsrecht keine Anwendung gefunden hätte (Bereinsgesetz §. 3. lit. b.).

Der fragliche Berein ift ein freiwilliger Berein, b. h. es ift nicht jeder Arbeiter ber Sigl'ichen Fabrif gezwungen, bem Bereine beizutreten.

Dieser Berein tritt auch nicht an die Stelle des zahlungspflichtigen Arbeitgebers, welscher, wie aus dem Berichte hervorgeht, die Monatsgebühr jedesmal für seine erkrankten Arsbeiter bestritten, somit seiner Berpflichtung genügt hat. Der Berein hat daher keinen Anspruch auf die dem Dienst- oder Arbeitgeber in Wien, resp. den Genossenschaften, auf Grund der Lokalzuslüsse zu den Krankenanstalten zukommende Begünstigung einer niederen Gebühr für alle Fälle, sondern es ist die Berpflegstare für diesenige Berpflegszeit, welche nicht dem Arbeitzgeber zur Last fällt, je nach der Zuständigkeit des Berpflegsten zu berechnen.

Nachdem aber ber fragliche Berein sich laut des oberwähnten Berichtes des k. k. allgemeinen Krankenhauses am 5. Mai l. 3. aufgelöst hat, so sind die Berpflegskoften für diejenigen Bereinsmitglieder, welche nicht nach Wien zuständig sind, auf die Gebühr der Auswärtigen zu ergänzen, und falls die Bereinsmittel zur Erfüllung dieser Berpflichtung nicht
mehr vorhanden sind, der dießfällige Abgang von den Berpflegten selbst oder deren zahlungspflichtigen Berwandten einzubringen, event. im Armuthsfalle von dem betreffenden Landessonde
in Anspruch zu nehmen.

Die Berichtsbeilagen folgen zur entsprechenden Amtshandlung mit dem Beifügen zurud, bag von diefer Entscheidung ber Wiener Magistrat gleichzeitig in die Kenntniß gesetzt wird.

Der n. ö. Landesausschuß hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1873, 3. 21.839, Mag. 3. 7240, dem Wiener Magistrate eröffnet, baß behus Linderung der traurigen Lage mittelloser Blinder aus Landesmitteln eine Vorschule für blinde Kinder eröffnet und darin blinden Kindern von 6—16 Jahren unentgeltliche Aufnahme gewährt werden wird. Mit Erlaß des n. ö. Landesausschusses vom 11. November 1873, 3. 19.797, Mag. 3. 186.207, wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß die Eröffnung dieser neuen Humanitätsanstalt in Oberdöbling ehestens ersolgen werde, und daß dem Magistrate das Recht eingeräumt wurde, vier blinde, in Wien wohnhafte arme Kinder, behuss unentgeltlicher Aufnahme derselben in diese Austalt in Vorschlag zu bringen.

Verordnung des n. ö. Landesausschusses vom 16. Juli 1873, 3. 12.949, Mag. 3. 9752 (Pol. Sekt.).

Grundfate in Betreff des Transportes von Schüblingen und Sträflingen auf den Gifenbahnen.

Der löbliche Magistrat wird zur Kenntnignahme und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt, daß fämmtliche öfterreichische Bahnverwaltungen nachstehende Grundsätze in Betreff bes Transports von Schüblingen und Sträflingen auf den Eisenbahnen vereinbart haben und zwar:

I. Die Begünstigung ber halben Personenzugsgebühr III. Klaffe für die Beförderung von Schüblingen und Sträflingen in ber III. Klasse bleibt für dieselben, sowie für die Esforte, für lettere auch für die Rücksahrt aufrecht.

II. Die Berfügung wegen Zahlung ber Plate bes halben Coupe's murbe aufgehoben.

III. Die Eisenbahnverwaltungen werden im Allgemeinen nach Thunlichkeit Sträflinge und Schüblinge in besonderen Coupé's befördern, sie verpflichten sich aber in dem Falle ein besonderes Coupé III. Klasse ohne Anspruch auf eine höhere Zahlung als der ad I. angeführten auf der Ausgangsstation des Zuges zu reserviren, wenn mit der kompetenten Dehörde bestimmte Tage und Züge für diese Transporte vereinbart werden, eine Einrichtung, welche bereits auf mehreren Linien besteht.

Daraus wird der löbliche Magistrat ersehen, daß für die Beförderung von Schüblingen auf den Sisenbahnen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Schüblinge stets nur der halbe Fahrpreis der III. Klasse zu entrichten ist, und daß, wenn auch einzelne Kinder unter 10 Jahren Erwachsenen gleichgehalten werden, doch auch für je zwei derselben nur eine halbe Fahrkarte III. Klasse zu lösen ist.

# II.

# Gemeinderaths-Befchluffe.

Bom 10. Oftober 1873, 3. 4638.

Anläglich ber Ginrichtung von Nothstallungen nächst bem Schlachtviehmartte zu St. Mary wird Nachstehendes verfügt:

- 1. Schlachtthiere, vor allen anderen das Großhornvieh, für welche in den prov. Stallungen Unterkunft gesucht wird, sind nach der Reihenfolge ihres Eintreffens in die Einfriedung der Stallungen aufzunehmen, und so weit, als dies der Belegraum zuläßt, nach dem diesbezüglichen Reglement einzustellen. Die Stallungen sind zunächst für 1000 Stück Schlachtochsen eingerichtet, doch können im Nothfalle, namentlich bei sehr rauhem Wetter, mit Zustimmung der Markt-Direktion, bis zur Herstellung der weiteren erforderlichen Stallungen auch mehr, jedoch höchstens 1500 Stück Schlachtochsen oder sonstiges Großhornvieh, eingestellt werben; dagegen bleibt die Einstellung von Schweinen in die prov. Stallungen vorläusig und bis auf Weiteres unzulässig.
- 2. Als Stallgebuhr wird für jebes eingestellte Stud Schlachtvieh und pr. Tag (24 Stunden) berechnet:

  - b) für ein Kalb ...... 5 "
- und darf die Unterkunft in der Regel nicht mehr als 8 Tage in Anspruch nehmen.
- 3. Als Fourage-Rationen, die im Falle einer Berfäumniß des Bieheigenthumers von Amtswegen verabreicht werden, find für je 24 Stunden zu bestimmen:
  - a) für einen Ochsen, Stier ober eine Ruh } als Futter 20 Zollpfd. Heu; " Streu 4 " Strob;
  - b) für ein Kalb } als Gntter 1 Zollpfo. Gerstenmehl; Gtreu 2 , Strob;
  - c) für ein Schaf oder eine Ziege } als Futter 3 Zollpfd. Heu; " Streu 1 " Strob;
  - d) für ein Schwein als Futter 2 Bollpto. Mais.
- 4. Die Stallgebühr für sämmtliche Gattungen von Schlachtvieh ift von den zur Aufssicht in den Stallungen bestellten Beamten des Markt-Commissariates einzuheben und in der für die Abfuhr der eingehobenen Schlachtviehmarktgebühren üblichen Beise an das städt. Oberstammeramt zur Abfuhr zu bringen.
- 5. Die Beschaffung, Ausbewahrung und ber ausschließliche Verkauf ber in ben Stals lungen und auf bem Schlachtviehmarkte ersorberlichen Fourage-Artikel, sowie die Aussuhr und Verwerthung bes sich ergebenden Düngers ist an den Meistbietenden zu verpachten, und zu biesem Behufe auf Grund der unter Einem genehmigten Bedingnisse eine allgemeine öffentsliche Offertverhandlung auf die Dauer von 3 Jahren auszuschreiben.
- 6. Die Sohe bes bem Bachter zu bem jeweiligen mittleren Marktpreise zu bewilligenden Buschlages wird berzeit mit 20% festgesetzt, und ift barnach ber Futterpreistarif auszusertigen.
- 7. Für den Fall eines Brantschadens sind 1000 Stück Großhornvieh, jedes mit dem angenommenen Werthe von 200 fl., zusammen 200.000 fl., bei der k. k. a. p. n. ö. wechselsseitigen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu versichern, und die von dieser Gesellschaft in Anspruch genommene Prämie pr. 1446 fl. 10 fr. zu bewilligen, dagegen wäre die Ver-

sicherung ber kleineren Schlachtthiere, als: Schafe, Ziegen, Kälber, beren Uebernahme die obige Gesellschaft abgelehnt hat, anderweitig anzustreben, ober nach Umständen auch ganz bavon Umgang zu nehmen.

8. Wegen ben Antrag bes Magiftrates wird beschloffen, bag bie Bieheigenthumer bie

nöthigen Stride jum Unhangen ber Thiere felbft beizuftellen haben.

9. Zur Ermöglichung einer angemessenen Fütterung ber Ziegen und Schafe sind die ersorderlichen transportablen Raufen und Grände anzuschaffen und das Stadtbauamt aufzusfordern, im Einvernehmen mit dem Marktkommissariate die Kostenanschläge auszuarbeiten und vorzulegen.

10. Den im Entwurfe vorgelegten Grundzugen bes einzuführenden Reglements (Stall"

ordnung) wird bie Benehmigung ertheilt und

11. die Eröffnung der Stallungen für die zulässigen Gattungen von Schlachtvieh schon am 1. November 1873 genehmigt.

Vom 14. Oftober 1873, 3. 3861.

Der Gemeinderath beschließt, daß die magistratischen Taxtommissäre in Bezug auf die Besoldung den städtischen Steuerkommissären gleichgestellt werden, und zwar haben 7 definitive Taxtommissäre je 900 fl. Besoldung und 180 fl. (d. i. 20%) Quartiergeld,

7 " je 800 " " 160 "
8 provisorische " je 700 " " " 150 "

Bom 21. Oftober 1873, 3. 4190.

Den Druckern bei der magistratischen lithographischen Presse wird eine Lohnausbesserung von wöchentlich 10 fl. auf 12 fl. bewilligt, das Ansuchen der Ausleger aber um Erhöhung ihres Lohnes abgelehnt.

#### Bom 30. Oftober 1873, 3. 4816.

Hinsichtlich ber Bafferabgabe aus ber Hochquellenleitung wird beschloffen:

1. Bei der Abgabe und Berwendung des Wassers aus der Hochquellen-Wasserleitung, ist die nachfolgende Reihenfolge, in welcher für die verschiedenen Zwecke vorzusorgen sein wird, im Auge zu behalten.

Es ist nämlich zunächst für bas zur Haushaltung, bann für bas für öffentliche Zwede, sohin nach Befriedigung bieses Bedarfes für bas zu industriellen Anlagen erforderliche Waffer

Sorge zu tragen.

2. Bur ersprießlichen Berforgung bes Hausbedarfes ift in jedem Saufe die Berwendung von täglichen 6/10 Gimer für jeden Kopf ber Inwohner nothwendig, aber auch hinreichend.

3. Bei der Zumessung des Wassers für die einzelnen Häuser ist eine unabsichtliche und zeitweilige Mehrverwendung bis zu 20% des obigen normalen Ausmaßes (6/10 Eimer) außer Rechnung zu lassen.

4. Die Bersorgung sämmtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser in ber im Absfate 2 bezeichneten Menge ift eine durch die örtliche Sanitats-Polizeispflege gebotene Maß-

regel, beren rasche Durchführung in Folge ber in Wien bestehenden Grund-, Bau-, Berkehrsund anderweitigen Berhältniffe unabweislich geworden.

5. Jeder Hausbesitzer, welcher erwiesenermaßen für fortdauernd gutes und nach obisgem Maßstabe konstant hinreichendes Wasser durch seinen Hausbrunnen, oder in einer andern zweckentsprechenden Weise nicht vorgesorgt hat, ist verpflichtet, in einem den Umständen angemessenen Zeitraume das Hochquellenwasser in der bezeichneten Menge bis in das Erdgeschoß seines Hauses zur Verwendung in demselben zu leiten. Es ist selbstverständlich, daß eine zwangsweise Einleitung nur in jene Häuser vorgenommen werden kann, wo nach dem durch die Organe der Kommune zu führenden Beweise sanitätswidriges Wasser oder Wasser in zu geringer Menge vorkommt, sowie auch, daß das Wasser in die betreffenden Straßen und Gassen auf Kosten der Kommune schon früher eingeleitet werde.

Ueber ben Eintritt ber Berpflichtung zur Einleitung bes Waffers entscheibet Die Gemeinde burch ihre Organe.

6. Für den Bezug des Waffers der Hochquellenleitung zum Trinken und zu Zwecken des Hausgebrauches ist von dem Eigenthümer eines jeden Hauses, in welchem diese Waffersleitung dis zu einem Auslaufe ebener Erde eingeführt ift, eine besondere Vergütung, und zwar für jeden Eimer des täglichen Verbrauches mit dem Betrage non Einem Gulden per Jahr nebst den jährlichen Betriebsspesen einzuheben, welche in Bezug auf die Ziffer dem wirklichen Auswande entsprechend, periodisch festgesetzt werden.

Sämmtliche von dem Ertrage der Bafferabgabe an Haushaltungen, öffentliche Zwecke und Induftrielle eingehenden Gelder find ebenso wie die Berzinsung und Amortisation des Anlage-fapitals ber Hochquellenleitung besonders zu verrechnen.

Bom 31. Oftober 1873, 3. 4964.

Den Direktoren, Professoren und Rebenlehrern der Mittelschulen werden die Theuerungsbeiträge bis Ende April 1874 belaffen.

Bom 4. November 1873, 3. 4683.

Den an ben Bolts- und Bürgerschulen angestellten Direktoren, Oberlehrern, Lehrern, Unterlehrern und Industrielehrerinen, ferner auch den Aushilfslehrern sind die bewilligten Theuerungszulagen genau in demselben Ausmaße wie bisher vom 1. November bis 31. Dezember 1873 auszubezahlen.

# Chronik der Verwaltung.

(Regierungs=Jubiläum Gr. Maj. des Raifers.) In der Gemeinderaths= Sitzung vom 30. September 1873 wurde der folgende Dringlichkeitsantrag eingebracht und einstimmig angenommen. "Am 2. Dezember sind 25 Jahre verslossen, seitdem Se. Majestät der Kaiser die Regierung angetreten hat. Die Hauptstadt Desterreichs, welche unter der Aegide des Kaisers sich in beispiellos rascher Entwicklung zum Range einer der schönsten, modernsten Großstädte emporgeschwungen hat, Wien, dessen Bevölkerung diesem erlauchten Monarchen das ihre Autonomie verbürgende Statut verdankt und in ihm den obersten Schirmherrn der Verz

faffung, ben Befreier und Forberer ber Schule ertennt und verebrt, es wird und tann ben bevorftehenden Bedenktag nicht vorübergeben laffen, ohne den Wefühlen der Treue und Bingebung Ausbruck zu verleihen, burch welche feit sechshundert Jahren fich ein unlösliches Band zwischen unserer Stadt und ber Berricherfamilie geknüpft hat.

Die Unterzeichneten fühlen fich baber ber freudigen Bustimmung ihrer Mitburger im

vorhinein verfichert, indem fie ben Dringlichkeitsantrag ftellen:

1. Der Gemeinderath wolle befchließen : es fei anläglich ber Feier bes fünfundzwanzigsten Jahrestages bes Regierungsantrittes Gr. Daj. bes Raifers Allerhöchstbemfelben ber Glüdwunsch und ber Ausbruck treuer Ergebenheit Namens ber Stadt Wien burch beren Reprafentang bargubringen.

2. Ueber bie Urt, in welcher bies gefchehen folle, habe ein in ber nachften Sitzung aus bem Blenum bes Gemeinderathes ju mahlendes Comité von 9 Mitgliedern ehebaldigft

Bericht zu erftatten."

Bei ber am 10. Ottober vorgenommenen Wahl ber Rommiffion gur Borberathung ber Gebenkfeier bes Regierungsantrittes Seiner Majestät bes Raifers wurden gemählt: Berr Burgermeifter Dr. Felber, Die Gemeinderathe Uhl, Baffrath, Spath, Dr. Ritter v. Mauthner, Frankl, Brünner, Reiter, Bartl. (G.-S.-Sitzung vom 10. Oftober 1873.)

(Unterftütungeverein für bie Mitglieder ber Feuerwehr.) Die Antrage bes Magiftrates auf Bildung und Berwaltung eines Fondes aus ben zur Unterftützung von Mitgliedern ber Feuerwehrmannschaft und ihrer Binterbliebenen gewidmeten Spenden murben mit bem Beifugen genehmigt, bag bei ber Bertheilung von Unterftutungen an bie Feuerwehrmanner und an beren Sinterbliebene Die fpeziellen Widmungen ber einzelnen Gefchentgeber genau eingehalten werden follen. (G.=R.=Befchl. v. 30. September 1873.)

(Gemeindebezirt vor ber Favoritenlinie.) Die f. f. n. ö. Statthalterei genebmigte die Erhebung ber vor ber Favoritenlinie gelegenen Stadttheile bes IV. und V. Bezir-

tes zu einem felbsiftandigen Bezirke. (G.-R.-Beschl. v. 7. Oktober 1873.)

(Thenerungsbeitrage ber ftabt. Beamten und Diener). Ueber bas Gefud ber städtischen Beamten und Diener um Belaffung ber Theuerungsbeitrage murbe beschloffen :

1. Der Magiftrat ift aufzuforbern, wegen Gehaltsregulirung in fammtlichen Memtern

eine umfaffenbe Borlage zu erftatten.

2. Der mit Gemeinderathe=Beschlug vom 15. Oftober 1872 ben in Diefem Beschluffe inbegriffenen fladtischen Beamten, Braktikanten und Dienern bewilligte Theuerungszuschuß wird benfelben vom 1. November 1873 bis Ende April 1874 weiters gewährt; ebenfo wird ben Rrantenträgern bes Stadtbezirtes ber monatliche Betrag von 2 fl. pr. Mann und ben Aushilfsbienern ber monatliche Betrag von 9 fl. pr. Mann gleichfalls bis Ende April 1874 belaffen.

3. Die Theuerungsbeiträge find in 6 gleichen Monatsraten zugleich mit bem Monats-gehalte auszuzahlen. (G.=R.=Beschluß v. 7. Oktober 1873.)

(Reuer Bfarrbegirt im Begirt Leopoldstadt.) Rach bem Magistratsantrage wurde ber Pfarre Brigittenau jener Theil bes II. Begirtes zugewiesen, welcher zwischen bem linken Ufer bes Wiener Donaukanales, vom Sporn an, bem rechten Ufer bes neu regulirten Donaustromes und vom Mathilbenplat langs ber Mauer bes f. t. Augartens burch bie Ballenfteinstraße und Taborlinie, ben fogenannten Taborhaufen und in ber Berlängerung bis zum Donauufer gelegen ift. (G.-R.-Beschluß vom 14. Oktober 1873.)

(Abanderung ber Grengen mehrerer Polizeibezirfe.) Die mit Erlag bes f. f. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1873, 3. 10.284, genehmigte Abanderung einiger Grenzen ber f. f. Polizeibezirke Margarethen, Landstraße mit Simmering. Bor ber Favoritenlinie, Gaudenzborf, Sechshaus, Roffan und Döbling murbe gur Renntniß genommen. Die Rataftralgrenzen ber Gemeinden bleiben hiedurch unberührt. (G.=Rt.=Sitzung vom 21. Df= tober 1873.)

(Bahlen.) In die Mittelfchul-Deputation murben gemählt die Gemeinderathe: Dr. Hoffer, v. Gaffenbauer, Dr. Ropp Jofeph, Dr. Schrant, Schlöpe, Feberfeil, Dr. Kompert, Dr. Natterer, Doderer, Frieb, Frühmald, Gerold, Dr. v. Billing, Weifer, Dr. Gunefch.

(G.= R.= Sitzung vom 31. Oktober 1873.)

(Aufhebung ber Bergehrungsftener.) Der Gemeinderath beschloß neuerdings, in einer Eingabe an ben jetigen birett gewählten Reichbrath um die gangliche Befeitigung ber Berzehrungssteuer zu ersuchen. (B.=R. Beschl. vom 4. November 1873.)

(Siftorische Ausstellung.) Der Gemeinderath nahm den Bericht über Die Resultate

ber hiftorifden Ausstellung zur Renntnig und beschloß;

1. Es fei Gr. Majeftat bem Raifer für die huldvolle faiferliche Unterftugung ber hiftorifchen Ausstellung ber ehrfurchtsvollfte Dant auszusprechen.

2. Un die Theilnehmer bei ber hiftorischen Ausstellung find Dantschreiben zu richten.

3. Un bie Experten ber hiftorifden Ausstellung find Dantidreiben in artiftifder Form zu richten.

4. Un bie Journale, welche bas Unternehmen geforbert haben, find gleichfalls Dant-

fdreiben auszufertigen.

5. Dem herrn Archivar Beiß ift für die gelungene Durchführung ber Ausstellung und feine hiebei bewiesenen ausgezeichneten Leiftungen ber Dant und die vollfte Anerkennung

bes Gemeinberathes auszusprechen.

6. Der Reft bes Rredites, welcher vom Gemeinderathe für die hiftorifche Ausstellung bewilligt murbe, ift entsprechend zu verwenden, bas Modell ber Stadt Wien von Fifcher um ben Preis von 2500 fl. anzukaufen und ber erübrigte Betrag bem Bibliotheke-Comité gur weiteren Anschaffung von intereffanten und Werth habenben Gegenständen zuzuweifen.

Der Gemeinderath votirte schließlich den Herren Gemeinderathen, welche fich um die biftorische Ausstellung als Kommissions-Mitglieder verdient gemacht haben, ben wärmsten Dank und erklart die Kommiffion fur die hiftorifche Ausstellung als aufgeloft. (G.=R. Sitzung von

31. Oktober 1873.)

(Rirche por ber Favoritenlinie). Für ben Rirchenbau vor ber Favoritenlinie murbe bie Auszahlung bes Kommunal-Beitrages (15.000 fl. am 1. November 1873), ferner Die verfügbare Boft pr. 5463 fl. 16 fr. und ber unbededte Betrag pr. 9536 fl. 84 fr. vorschuftweise aus ben vorhandenen Gelbern mit bem Beifate genehmigt, bag biefer Betrag und ber am 1. Juli 1874 fällige Betrag pr. 23.323 fl. 50 fr., zusammen 32.860 fl. 34 fr. im Budget 1874 ficherzustellen fei. (G. R. Sitzung vom 31. Ottober 1873.)

(Bflafterungen und Ranalifirung auf ben Stadterweiterungegrunben.) Der Magistratsantrag auf Fallenlaffen ber Forberung an ben f. f. Stadterweiterungsfond wegen Beitragsleiftung ju Pflafterungen und Ranalifirungen auf Stadterweiterungsgrunden wurde vom Gemeinderathe angenommen, jedoch fprach berfelbe fein Bedauern barüber aus, baß er mit einer ihm fo gerecht scheinenden Forderung abgewiesen murbe. (G.= R. Befchl. v.

7. Oftober 1873.)

(Baulinie für bas Gebaube ber "Romifden Dper".) Der Gemeinderath befcbloß, baß gegen bie Entscheidung ber Wiener-Baudeputation vom 13. September 1873, 3. 108, M. 3. 152.000, in Angelegenheit ber Baulinie-Ueberschreitung bei bem Bau ber "Romischen-Oper" Der Refurs an bas t. f. Ministerium bes Innern überreicht und ber Berr Bürgermeifter erfucht werbe, bemfelben maßgebenden Orts in jeder geeigneten Beife Nachdrud au geben. (G.-R. Befchl. v. 10. Oftober 1873.)

(Rene Telegrafenleitung.) Das Ergebnig ber tommiffionellen Berhandlung vom 23. Juni I. 3. bezüglich ber projektirten neuen Telegrafenleitung langs ber Bahnftrede ber Raifer Ferdinands-Nordbahn zwischen Wien und Florideborf nahm ber Gemeinderath geneh.

migend gur Renntnig.

Ausnahmsweise murbe eine unterirbifche Rabelleitung anftatt einer Gaulenleitung geftattet; nur follen bei ben Durchfahrten eiferne Confolentrager gur Unterftutzung ber Telegrafenleitungsbrahte bergeftellt werben. (G.= R. Befchlug v. 7. Oftober 1873.)

# Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

# Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und verfendet am 22. Janner 1874.)

Mr. 14.

## I.

# Reichs- und Landes - Gesethe und Verordnungen.

Wiener Fiater- und Ginfpanner-Ordnung.

#### I. Abtheilung.

## Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Zum Betriebe eines Fiaker- ober Einspänner-Fuhrwerkes innerhalb des Polizeirapons von Wien ist die Erwirkung einer Konzession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich.

#### 8. 2.

Die Regelung und Ueberwachung bes Betriebes und die Ausübung ber Disciplinargewalt liegen ausschließend in dem Wirkungsfreise der Polizeidirektion. Die Anweisung der Standplätze erfolgt nach Einvernehmung der Polizeidirektion durch die Gewerbsbehörde.

#### II. Abtheilung.

# Rechte und Berpflichtungen ber Fiafer und Ginfpanner.

#### §. 3.

#### Rechte ber Rongeffious=Inhaber.

Der Fiaker und der Einspänner find berechtigt und verpflichtet, das Bublikum innershalb der Linien Wiens und bezüglich der in die Fahrtage einbezogenen Orte außerhalb dersselben, gegen Beobachtung der festgesetzten Taxe, bei Fahrten aber, für welche keine Taxe

1.4

besteht, gegen angemessene Breise zu bedienen. Auch steht ihnen das Recht zu, über Begehren ihre Pferde vor fremde Wägen zu spannen, nur mussen sie für die Zeit der Fahrt für je einen fremden Wagen ein numerirtes Fuhrwerk bei Hause unbenützt stehen lassen; auch haben sie hievon jedesmal unverweilt der k. k. Polizeidirektion die Anzeige zu erstatten.

#### §. 4.

#### Leiftung ber Bebühren.

Die Fiaker und Einspänner haben außer ber bemeffenen Erwerbsteuer auch bie gesetz= lichen Platgebühren zu den vorgeschriebenen Terminen punktlich zu entrichten.

#### §. 5.

Beschaffenheit ber Lohnsuhrwerke und Gigenschaften ber Rutscher.

Das Fuhrwert der Fiater und Ginfpanner muß folid und haltbar tonftruirt, von innen leicht zu öffnen sein und ftets im guten und ficheren Stande erhalten werden.

Der Wagen foll von gehöriger Sobe, Breite und Räumlichkeit, wie auch rein gehalten sein, und zwar soll die Länge bes gepolsterten Sites im Mittel gemeffen beim Fiaker und beim Einspänner 3' 4", die Sobe des Wagens vom gepolsterten Site bis zur Dede beim Fiaker 3' 6", beim Einspänner 3' 5" wenig ftens betragen.

Im Innern des Wagens ift an einem gut fichtbaren Plate ein Fahrbillettenblock an- zubringen, von welchem es jedem Fahrgafte freifteht, fich ein Blatt zu nehmen.

Diese Fahrbillets haben auf der Borderseite die Nummer des Wagens und einen Auszug der Tarbestimmung zu enthalten; die Rückseite dient zur Berzeichnung einer allfällisgen Beschwerde wegen Ueberschreitung dieser Fiakers und Einspännerordnung und ist zu diesem Behuse mit einem Formulare zu versehen, welches die Adresse der k. k. Polizeis direktion, den Raum für die Beschwerde und für den Namen und Wohnort des Beschwerdesführers enthält.

Derartige Beschwerben können sofort durch die Uebergabe an den nächsten Sicherheits= wachmann oder mittelft der Bost an die f. f. Polizeidirektion in Wien übersendet werden.

Wägen, in welchen der Fahrbilletenblod nicht angebracht erscheint, find, unbeschadet ber diesfälligen Strasamtshandlung gegen die schuldtragenden Gigenthumer oder Antscher, sofort vom Standplate abzuschaffen.

Die bezüglichen Formularien (1, 2, 3) folgen rudwarts.

Die Anfertigung der Fahrbilletenblocks wird von ber f. f. Polizeidirektion auf Roften ber Fiaker- und Ginfpanner-Genoffenschaften veranlaßt.

Bon außen muß ber Wagen mit zwei Laternen, beren Beleuchtung während bes Betriebes mit bem Anzünden der Stragenlaternen zu beginnen und mit dem am Morgen ftattfindenden Auslöschen berfelben zu enden hat, versehen sein.

Die Wagennummer muß beutlich in ber Größe von vier Zoll Sohe mit weißer Delfarbe an brei verschiedenen Stellen des Wagens angeschrieben sein, nämlich auf beiden Seiten und rüdwärts. Auch auf den Laternen ist die Wagennummer mit schwarzer Delfarbe ersichtlich zu machen.

Im Innern des Wagens ift eine besondere Borrichtung, z. B. eine Kautschufpfeife, anzusbringen mittelft welcher ber Fahrgast sich mit dem Kutscher in Berbindung setzen kann.

Die Bespannung muß aus völlig geeigneten Pferden mit wohlerhaltenen Geschirren bestehen.

#### §. 6.

Bor Berwendung eines Wagens zum Lohnfuhrwerke hat der Fiaker oder Ginfpanner sein Fuhrwerk der Polizeidirektion zur Untersuchung der entsprechenden Beschaffenheit desselben

vorzuführen, zu welcher Unterfuchung im Falle eines Anftandes auf Roften bes Konzeffions-

inhabers ein Sachverftandiger beizuziehen ift.

Das Ergebniß der Untersuchung ist von der Polizeidirektion dem Fiaker oder Einspänsner in dem von ihm zu führenden Kontrolbuche zu bestätigen, in welches auch das jeweilige Resultat der sub §. 6 angeordneten Revision einzutragen ist. Der vollkommen tauglich befuns dene Wagen ist sodann dem Magistrate zur Anschreibung der Lizenznummer vorzuführen.

#### §. 7.

Um die fortdauernde Tauglichkeit des Lohnsuhrwerkes zu kontroliren, wird die Polizeisbehörde periodische Revisionen der Fiakers und Einspänner-Fuhrwerke, sowohl bei Hause als auch auf den Standplätzen vornehmen, wobei die Beschaffenheit der Wägen und Pferde ins Auge zu fassen und hiebei entdeckte Gebrechen sogleich zu beseitigen, die schadhaften und im schlechten Stande getroffenen Fuhrwerke oder nicht geeigneten Pferde aber inzwischen (in zweiselhaften Fällen unter Zuziehung eines Sachverständigen) außer Gebruuch oder Berwens dung zu setzen sind.

#### §. 8.

Der Fiaker ober Einspänner ist berechtigt, nebst seinem geschlossenen numerirten Wagen auch Kaleschen, Pirutschen ober Schlitten zu verwenden, welche aber gleichfalls auf die im §. 5 erwähnte Weise mit seiner Wagennummer bezeichnet sein mussen; es versieht sich jedoch von selbst, daß er gleichzeitig mit nur so viel Wägen fahren darf, als er Wagennummern erhalten hat.

Im Falle einer Reparatur kann er von der Polizeidirektion einen Erlaubnifichein auf ben zeitweiligen Gebrauch eines anderen eigenen oder fremden, jedenfalls aber numerirten Wagens erhalten.

#### §. 9.

Jeder Fiaker oder Einspänner darf nur solche Kutscher zum Betriebe verwenden, welche als hiezu tauglich von der Polizeidirektion anerkannt sind; er hat für diese sogleich am Tage des Dienskantrittes, und zwar noch vor ihrer Berwendung, die polizeiliche Fahrbollete zu lösen und nach deren Dienstesaustritt die Bollete längstens binnen 24 Stunden der Polizeis

direttion gurudzuftellen.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Lösung oder Zurückstellung der Fahrbollete oder die Aufnahme eines mit dem Fahrverbote belegten Kutschers, wenn dem Fuhrwerksinhaber dieser Umstand bekannt war, wird an demselben mit einer Geldstrase von 5 fl. geahndet und bleibt er für jeden von ihm zugelassenen Mißbrauch mit der Fahrbollete verantwortlich. Wenn jedoch der Fuhrwerksinhaber, der Borschrift dieses Paragraphes entgegen, einen der Polizeibehörde gar nicht vorgestellten oder von dieser nicht tauglich befundenen Kutscher zum Fahren bestellt, so verfällt er wegen dieser Uebertretung nach §. 429 St. G. B. in eine Gelostrase von 25 bis 50 fl. und bleibt noch insbesondere für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch einen solchen Kutscher veranlaßt wird.

#### §. 10.

Als Kutscher bei bem Betriebe einer Fiaker- ober Einspänner-Konzession barf nur berjenige verwendet werden, der wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, unbescholten, ohne ekelhafte körperliche Gehrechen, des Fahrens wohl kundig ist und genügende Platzkenntnisse besitzt, daher er zur Erweisung der beiden letzteren Gigenschaften sich vor seinem Dienstantritte einer Brufung (Probefahrt) bei ber Polizeidirektion unter Intervention eines Genoffenschaftsmitgliedes zu unterziehen hat.

Die vom Dienstgeber gelöste Fahrbollete hat ber Kutscher mahrend seiner Dienstesausübung immer bei sich zu tragen und ist berselbe verpflichtet, die Bollete beim Austritte aus bem Dienste bem Dienstgeber zurückzustellen.

#### §. 11.

Jeder Fiaker ober Einspänner hat bei Sause ein Register seiner Autscher zu führen, welches beren Nationale, ben Tag bes Gin= und Austrittes und ihre tägliche Berwendung zu enthalten hat, um jederzeit angeben zu können, welcher Autscher zu ber bestimmten Zeit mit ber bestimmten Nummer gefahren ist.

Nicht minder ist es Pflicht des Fuhrwerksinhabers, dafür zu sorgen, daß seine Kutscher reinlich und gut gekleidet seien und überhaupt sich pünktlich diesen Anordnungen fügen, weß-halb der Dienstgeber sowohl sich selbst als auch seine Leute mit denselben genau bekannt zu machen und seine Kutscher nach Möglichkeit genau zu überwachen hat.

#### §. 12.

Wenn der Rutscher eigenmächtig, ohne burch einen augenblicklichen Nothfall hierzu gezwungen zu sein, die Leitung seines Wagens einem anderen Individuum überläßt, so wird er mit 24stündigem Arrest belegt, diese Strafe aber, insoferne nicht eine strengere Behandlung nach dem Strafgesetze einzutreten hat, verdoppelt, wenn sein eigenmächtig bestellter Ersatzmann bes Fahrens unkundig ift.

Bei Eintritt eines plötlichen Rothfalles fann ber Wagen burch jemanden Anderen nach Saufe geführt werben.

#### §. 13.

#### Berhalten am Standplate.

Die angewiesenen Standplätze können aus öffentlichen oder Baffagerudfichten zeitlich oder bleibend verlegt werden.

#### §. 14.

Außer auf dem, für jeden Wagen besonders bestimmten Standplate darf der Fiaker oder Einspänner nur bei Theatern und Unterhaltungslokalitäten, wo Bälle oder Konzerte absgehalten werden, an Dampfschiffsandungspläten und Bahnhöfen, nach Maßgabe des Raumes und unter Beobachtung ber von der Polizeidirektion jeweilig bestimmten Aufstellungsmodalitäten mit seinem Fuhrwerke behufs Erlangung von Fahrgästen Aufstellung nehmen.

#### §. 15.

Jebe eigenmächtige Aufstellung eines Fiakers ober Einspänners auf einem anderen als bem im §. 14 bestimmten Standplate ift verboten.

#### §. 16.

Auf dem Standplatze selbst gilt keine Rangordnung der Fiaker oder Einspänner, son= bern es hat sich jeder nach der Zeit des Eintreffens am Platze mit seinem Wagen in der daselbst üblichen Ordnung einzureihen, jedoch so, das der Fahrweg nicht ungebührlich veren= gert, noch weniger aber das Trottoir besetzt werde, kurz keinerlei Bassagehemmung eintrete; insbesondere muß auch die Zusahrt zu den Hausthoren frei gehalten werden.

#### §. 17.

Hat ber Fiaker ober Einspänner ober beren Rutscher eine Bestellung angenommen, so ist er verpflichtet, eine — nach bem bei ber k. k. Polizeidirektion in Wien erliegenden Muster angesfertigte — Tafel auf der Außenseite des Wagens an einer Jedermann leicht sichtbaren Stelle auszuhängen.

Auf biefer Tafel muß bie Stunde ober halbe Stunde erfichtlich gemacht werden, um welche ber Fuhrwerker bestellt ift.

Die Außerachtlaffung biefer Magregel wird mit Arreft von ein bis brei Tagen beftraft.

#### §. 18.

Der Fiaker oder Einspänner hat bei seinem Fuhrwerke zu verbleiben, jedenfalls aber für gehörige Beaufsichtigung desselben zu forgen, widrigens er nach Umständen nach §. 430 St. G. B. zu behandeln käme; auch hat er sich ruhig und anständig zu verhalten und jedem Fahrgaste um die bestimmte Taxe unweigerlich zu Diensten zu stehen. Der Fahrpartei steht es frei, mit dem ihr beliebigen Fiaker oder Einspänner zu fahren, ohne dessen Reihung auf dem Standplate zu berücksichtigen.

#### §. 19.

Jede ungerechtfertigte Fahrverweigerung wird mit 48stündigem Arreste bestraft und im Wiederholungsfalle die Strafe verdoppelt.

#### §. 20.

Die Fiaker und Ginspänner muffen im volltommen bienstfähigen Zustande auf bem Standplate fich einfinden.

Trunkenheit am Standplatze oder mahrend ber Fahrt wird mit Arrest von ein bis drei Tagen bestraft.

#### §. 21.

Bur Bermeibung jeder unnöthigen Berunreinigung ober Berstellung ber Straßen barf ber Fiaker ober Einspänner weber auf bem Standplate, noch während bes Wartens seine Pferbe anders als mit vorgehängten Futterfäcken, keineswegs aber mittelft ber Futtertruhen ober mit heu füttern.

#### §. 22.

Damit den Bedürfnissen an Lohnfuhrwerken auch zur Nachtzeit entsprochen werde, wird die Polizeidirektion verfügen, daß unter angemessener Abwechslung, außer der gewöhnlichen Fahrzeit von 7 Uhr Früh bis 11 Uhr Abends, auch einige Fiaker oder Einspänner zur Nachtzeit auf den diesfalls bestimmten Plätzen bereit seien.

#### §. 23.

Bei ben Bahnhöfen werden spezielle Aufstellungsplätze bestimmt, auf benen eine bestimmte Anzahl von Fiakern oder Einspännern bem Publikum zur Berfügung stehen muß, weßhalb die Polizeidirektion eine eigene Eintheilung ber Fiaker und Einspänner festsetzen und burch Anschlag bekannt machen wird.

Jeber Fiaker und Einspänner, welchen die Reihe trifft, hat sich auf bem Bahnhof einzufinden oder im Falle seiner Berhinderung einen Erjatzmann dahin zu stellen, und barf au solchen Tagen weder er, noch der gestellte Ersatzmann eher auf seinem gewöhnlichen Standplatze sich aufstellen, als bis nicht der letzte Train angekommen ist. Die Nichtbefolgung biefer Bestimmung würde bem Eigenthümer eine Gelbstrafe von 1 bis 5 fl., bem eigenmächtig bawiderhandelnden Kutscher aber 12—24stündigen Arrest zuziehen.

#### §. 24.

#### Beobachtung ber Fahrordnung.

Im ganzen Wiener Polizeirahon, insbesondere aber innerhalb der Linien Wiens, ist als ausnahmslose Regel festgesetzt, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trot-toir zu berühren, gefahren und ebenso links dem entgegenkommenden Wagen ausgewichen werden muß.

Das Borfahren hingegen hat rechts zu geschehen, barf aber nur in bem Falle stattfinden, wenn die Strafe breit genug ift, ber voransfahrende Wagen sich im Schritte hält,
vor demselben ein leerer Raum von mindestens drei Wagenlängen freisteht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist.

Auf ben Bruden barf gar nicht vorgefahren werben.

Den Fiakern und Ginspännern ift das Ginfahren in ben Schweizerhof und bas Durch- fahren unter bem Rittersaale ber f. f. Hofburg verboten.

#### §. 25.

Fiaker und Ginspänner, wenn sie von Fahrgaften benützt werden, haben in mäßigem Trabe zu fahren.

#### §. 26.

Das vorschriftswidrige Vorfahren, das Fahren auf dem Trottoir und nahe an den Häusern ist strenge untersagt.

#### §. 27.

Kein Fiaker ober Einspänner darf, um seine Bartei ein- ober aussteigen zu lassen, unter bem Burgthore, auf einer Brücke, auf ben Kreuzungspunkten der Straßen oder in der Mitte einer Straße stillhalten, sondern immer nur nächst dem Trottoir, jedoch so, daß die Fußgeher nicht gehindert werden; ebenso hat er im Falle des Wartens auf eine Partei seinen Wagen auf solche Art aufzustellen, daß er weder den Borübergehenden, noch den Fahrenden hinderlich sei. Wo übrigens die Passage besonders beengt und die Frequenz ungewöhnlich stark ist, hat sich der Einspänner oder Fiaker wegen Abholens und Abwartens eines Fahrgastes niemals aufzustellen, sondern die nächste breitere Straße zu wählen und erst beim wirklichen Erscheinen der Partei vorzusahren.

Der Kutscher hat jedesmal, wenn er aus einer Quergasse in eine andere Straße ober auch nur aus einem Hause heraus oder in ein solches hineinzusahren, überhaupt ein Trottoir, oter auf der Ring- oder Lastenstraße den Berbindungsweg zu kreuzen hat, seine Pferde im langsamen Schritte zu leiten und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks die Fußgeher durch lauten Anruf zu warnen und die möglichste Borsicht anzuwenden, widrigens er nach Umständen, insbesondere aber nach der Größe des verursachten Schadens, die Bestrasung nach den §§. 335, 341, 342 und 431 St. G. B. zu ers warten hat.

#### §. 28.

Dem Rutscher ift bas fogenannte Stappeln, nämlich bas absichtlich langsame Berumfahren in ben Strafen mit leerem Wagen behufs ber Gewinnung von Fahrgaften, verboten.

#### §. 29.

Der Fiaker ober Einspänner ift verbunden, beim jedesmaligen Aussteigen einer Partei ben Wagen genau zu untersuchen, ob nicht allenfalls Effekten barin zurückgeblieben sind, in welchem Falle er die Verpflichtung hat, diese Gegenstände dem Eigenthümer oder der Polizeisbehörde ohne Aufschub zu überbringen.

Die Vorenthaltung, Berheimlichung ober Zueignung folder Sachen würde als Betrug nebst ber gerichtlichen Abstrafung bes Schuldigen auch ben Berlust ber Konzession, beziehungs- weise bas Fahrverbot, zur unausbleiblichen Folge haben.

#### §. 30.

Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fuhrbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit ber Leistung eingetreten und biese bem Besteller rechtzeitig angezeigt worden ist, wird mit Arrest von ein bis brei Tagen geahndet.

Uebrigens ift ber Fiaker und Einspänner verpflichtet, eine angenommene Fuhrbestellung auf Berlangen mit bemselben Wagen, für welche er dieselbe angenommen hat, zu leisten, und er darf dieselbe gegen den Willen des Fuhrbestellers keinem anderen Fiaker oder Einspänner überlassen.

#### §. 31.

Dem Fiaker ober Einspänner ist verboten, gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Berson in dem Wagen oder auf dem Kutschbock mitzunehmen, dagegen ist der Fiaker oder Einsspänner verpflichtet, während der Fahrt über Verlangen des Fahrgastes je nach der Räumlichsteit seines Wagens die vom Fahrgaste bezeichneten Personen ohne Erhöhung der Fahrtaxe in den Wagen auszunehmen.

#### §. 32.

Sowie von dem Publikum ein höfliches, einsichtsvolles Benehmen gegenüber den Wagenseigenthümern und Autschern erwartet wird, so haben sich auch die letzteren gegen das Publikum und die Aufsichtsorgane mit Anstand und Höflichkeit zu benehmen; Grobheit und beleidigendes Betragen unterliegt einer strengen Bestrafung.

Während der Fahrt mit Fahrgaften ift übrigens ben Fiakern und Ginfpannern bas Tabakrauchen verboten.

#### III. Abtheilung.

# Erlöschung ber Konzeffion.

#### §. 33.

Die Fiakers oder Einspännerkonzession erlischt durch die freiwillige unbedingte Zurücklegung an den Magistrat, durch den Tod des Konzessionsinhabers nach Maßgabe des §. 59 der Geswerbeordnung vom 20. Dezember 1859, oder durch strafweise Entziehung in den in der Geswerbeordnung angeführten Fällen.

#### IV. Abtheifung.

#### Bon ben Fahrtaren.

#### §. 34.

Für die gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluß des Praters wird folgende Taxe bestimmt:

Dem Fiater:

a)	für die Wagenverwendung bis zur	erften	hal	ben	Stu	nbe				1	fl.		fr.
b)	für jebe folgende halbe Stunde .	0.	4.								,,,	50	
	Dem Ginfpanner:										"	0.35 (20)	"
a)	für die erste Biertelstunde									_		50	
b)	über eine Biertelftunde bis zu einer	halfi	on ©	Stun	be			-	•	6 km (578)	"	CO	"
e)	fir tebe meiter folgende Rientalstund	,,,,,,,		·			•		•		"	00	"
0)	für jede weiter folgende Biertelftunt									-	11	20	,,

#### §. 35.

Für bie nuchbezeichneten Fahrten außerhalb ber Linien Wiens ift zu entrichten:

I.

Bon jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschließlich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits bis zum zweiten Rondeau, ferner zu dem k. k. Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünshaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenseld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhose oder zurück dem Kiaker.

em	Fiaker		• *				*						2	fl.	-	fr.	
"	Einspänner												1		20	22	

#### II

Bon jebem Gerfthof, Dornba	d),	Unt	er=1	Döb	ling	1111	b 2	wif	chen	brit	den	obe	er 3	uril	ll.							
bem Fiaker	٠	•	٠		٠	•			•			•	•						2	**	50	,,
" Ginspänner.																			1		60	

#### III.

Von jebem und den Kaisermi Hadling, Baumga	ithle rten	n ir	n f.	ł. Wi	Pro en,	rter, Bre	iten	ach isee,	Lain He	nz, tsen	Sp	eifii	ig, Itmo	Ob	er= 3dor	unt	den)	nter	=St.	. B	eit		
leinsborf, Sieveri	119,	Ot	my	ug,	Sici	nige	ulte	wi,	2011	Boo	rl 1	mo	2210	ride	sdor	01	er	aur	uct				
dem Fraker																						3	,,
" Einspänner.											11.											2	-

Im Falle der Retourfahrt find für Wartezeit, sowie für die Zeit der Rücksahrt bem Fiaker für jede halbe Stunde 50 fr., dem Einspänner aber für jede Biertelftunde 20 fr. zu bezahlen.

Werben die in den vorstehenden §§. 34 und 35 erwähnten Fahrten in der Zeit zwisschen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh unternommen, so ist die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu bezahlen.

Wenn bei ben in ben §§. 34 und 35 und in bem nachstehenden §. 37 angeführten Fahrten der Beginn der Fahrt in die Tagesperiode, das Ende der Fahrt aber in die Nachtperiode oder umgekehrt fällt, so ist die Taxe nach jener Periode, zu zahlen, zu welcher der größere Theil der betreffenden Fahrtbauer gehört.

#### §. 37.

Für Fahrten von und zu ben Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zu bem anderen, von und zu ben Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten, vom Westbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober= und Unter-Meidling, dann vom Süb= und Staatsbahnhofe zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favo-ritenlinie, sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Fiaker 1 fl. 50 fr., dem Einspänner 1 fl.; wenn aber die besagten Fahrten zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh stattsinden, dem Fiaker 2 fl. 20 fr., dem Einspänner 1 fl. 30 fr. zu bezahl en.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlisichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die im §. 35, (I., II., III.) angeführte Taxe.

Im Falle der Retourfahrt gelten auch hier die im §. 35 fur die Retourfahrten festge= fetten Bestimmungen.

#### §. 38.

Bei den Fahrten nach ber Zeit wird bem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde, und dem Einfpanner jede begonnene, wenn auch nicht abgelaufene Biertelstunde für voll gerechnet.

#### §. 39.

Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien nach Wien hat ber Fahrgaft die Linienmauthgebühr zu zahlen.

#### §. 40.

Wenn bei einer ber in ben §§. 35 und 37 erwähnten Fahrten in einem Wagen mehrere Personen fahren, die an verschiedenen, außerhalb der Fahrrichtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 fr. und dem Einspänner 20 fr. zu vergüten.

#### §. 41.

Die Feststellung bes Fahrpreises für alle im §. 35 nicht angeführten, außerhalb ber Linien Wiens gelegenen Orte, sowie für Fahrten von den Bororten in den Prater und umgekehrt, bleibt bem freien Uebereinkommen überlassen.

#### §. 42.

Der Beginn einer Fahrt nach ber Zeit bei Bestellung bes Fuhrwerkes zur Abholung bes Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte bes Fuhrwerksbesitzers oder von bessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von ber Zeit, für welche das Fuhrwerk bestellt worden ist, und im letzteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als ber Fiaker oder Einspänner den Standplatz verlassen mußte, um der Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat der Fiaker ober Einspänner für das allfällige Warten nach der erfolgten Aufnahme oder Bestellung bis zu 10 Minuten keine Bergütung anzusprechen. Bei längerem Warten sind dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde und dem Einspänner 20 kr. für jede Viertelstunde zu entrichten.

#### §. 43.

Der Rutscher ift verpflichtet, die ihn bestellende Berson ohne Bergütung an ben Ort ber Abholung mitzunehmen.

#### §. 44.

Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlag bes Bestellers, so ist bei ben Fiakern bie Taxe nach ben §§. 34 und 36 für eine Stunde, bei Einspännern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Berschulden des Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

#### §. 45.

Der Fahrpreis bleibt berselbe, ob eine ober mehrere Personen fahren, und es kann weber ber Wochentag noch die Witterung, noch die Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

#### §. 46.

Jeder Fiaker und Einspänner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und dieselbe bei Fahrten nach ber Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigens seine Berufung auf die Zeitdauer der Fahrt bei diesfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht besachtet wird.

Auch ist jeder Fiaker und Einspänner verpflichtet, über Berlangen des Fahrgastes diesem bie Fiaker- und Einspänner-Ordnung vorzulegen.

#### §. 47.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als: Handkoffer, Handtaschen u. bgl. ift bem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für das am Kutschbock oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind bem Fiaker 40 kr., bem Ginspänner 30 kr. zu entrichten.

#### V. Abtheilung.

## Schlußbestimmungen.

#### §. 48.

Beftrafung ber Uebertretungen biefer Fiater- und Ginfpanner-Drbnung.

Wegen Ueberschreitung ber gesetzlichen Fahrtagen ist ber Fiaker- ober Einspänner-Eigenthümer mit einer Gelbstrafe von 5 bis 15 fl. ober mit Arrest von einem bis zu brei Tagen, ber Rutscher mit angemessener Arreststrafe zu belegen.

Nebstbei ift in jedem folden Falle bem Fahrgafte ber bezahlte Mehrbetrag gurud-

#### §. 49.

Wegen jeder Uebertretung biefer Fiaker- und Einspännerordnung kann nach Umständen gegen Fiaker und Einspänner oder gegen beren Kutscher das Fahrverbot entweder als selbstsständige Strafe oder als Strafverschärfung, und zwar in der Dauer von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder für immer, verhängt werden.

Das Fahrverbot hat die Wirkung, daß mährend der Dauer desselben ein damit beslegter Konzessionsinhaber sein Gewerbe nicht persönlich ausüben, ein hiezu verurtheilter Rutscher aber beim öffentlichen Fuhrwerke nicht verwendet werden barf.

Mit derselben Wirkung können auch Fiaker und Ginspänner ober beren Rutscher wegen Ausschreitungen von ben Sicherheits-Organen sogleich auf 24 Stunden vom Standplate abgeschafft werden.

#### **§**. 50.

Ausschreitungen gegen diese Fiaker- und Einspännerordnung, bezüglich welcher keine Strafe ausgesprochen ist, werden nach ber Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 195) bestraft.

#### §. 51.

#### Inftangengug.

Ucher Beschwerben gegen die auf Grundlage der Fiaker- und Ginspänner-Ordnung gefällten Erkenntnisse ber k. k. Polizeidirektion ober der Bezirks-Polizeikommissariate, sowie des Wiener Magistrates entscheidet die k. k. niederösterreichische Statthalterei.

#### §. 52.

Beginn ber Wirtsamkeit biefer Fiater- und Ginfpannerordnung.

Diese Fiaker= und Einspännerordnung, durch welche jene vom 10. November 1872, dann die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. April 1873, Z. 9759, außer Kraft gesett wird, tritt mit dem 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit.

Wien, ben 16. Dezember 1873.

Der f. f. Statthalter in Desterreich unter ber Enns: Siegmund Freiherr Conrad von Eybesfeld. (Landesgesethlatt vom 31. Dezember 1873, Nr. 57.) Für nachbezeichnete Fahrten außerhalb ber Linien Wiens ift gu entrichten:

1. Bon jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschließlich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits dis zum zweiten Rondeau, ferner zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute außerhald der Favoritenslinie, dann nach Gaudenzdorf, Obers und Unter-Meitling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Reulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück. 2 fl.

3. Bon jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Beit, Hading, Baumgarten an der Wien, Breitensee, Hetzendorf, Altmannsdorf, Neuwaldegg, Pohleinsdorf, Sieve-ring, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Floridsdorf, Freudenau, Lusthaus und Landungsplatz der Dampsschiffe bei den Kaisermichten im Prater oder zurück.

Bon 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh ift für ale biefe Fahrten bie Sälfte ber betreffenden Taxe mehr zu gablen.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die Taxe sub 1, 2 und 3. Im Falle der Rücksahrt gelten auch hier die oben für die Netoursahrten festgesetzten Bestimmungen

Die näheren Bestimmungen find in ber Fiaker- und Ginspänner Drbnung enthalten, welche jeder Fiaker und Ginspänner über Lerlangen vorzuweisen verspflichtet ift.

Der Raum für eine allfällige Beschwerde befindet sich in dem Frhrbilletenblock auf der Bückseite dieses Formulares.

	(Formula: 2.) Sillplittlet Vit. 100.	- 6	111	
	Für alle Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluß bes	Prate	ers:	
	Für die Berwendung bes Wagens bis zu einer Biertelftunde		50	fr.
1	Ueber eine Biertelstunde bis zu einer halben Stunde		60	
	Für jebe weiter folgende Biertelftunde		20	fr.
	Für nachbezeichnete Fahrten außerhalb ber Linien Wiens ift gu			
l	entricten:			
	1. Bon jedem Puntte innerhalb ber Linien Wiens in ben Prater			
	mit ber Begrengung besfelben einerseits bis einschließlich ber Baber im			
	neuen Durchstiche und andererfeits bis jum zweiten Rondeau, ferner gu			
	bem Arfenale und bem fogenannten Landgute außerhalb ber Favoritenlinie,			
1	bann nach Gaubenzborf, Dber- und Unter-Meibling, Fünfhaus, Sechs-			
1	haus, Rutolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Bernals, Bahring, Bein- haus, Ober-Döbling, Smmering und jum Meiblinger Bahnhofe ober			
-	haus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe ober			
	auriid	fl.	20	fr.
l	2. Bon jedem Buntte innerhalb ber Linien Biens nach Schönbrunn,			
l	Sieting, Benging, Gerfihof, Dornbach, Unter-Döbling und Zwischen-			
١	briiden ober zuriich	fl.	60	fr.
1	3. Bon jedem Buntte innerhalb der Linten Wiens nach Lainz,			
1	Speifing, Ober- und Unter-St. Beit, Hading, Baumgarten an ber Wien, Breitensee, Hegenborf, Atmannsborf, Neuwalbegg, Pogleinsborf, Sieve-			
-	Breitensee, Setzendorf, Atmannsdorf, Renwaldegg, Botgleinsdorf, Sieve-			
1	ring, Gringing, Beiligenftabt, Rugborf, Floribsborf, Freubenau, Lufthaus			
	und Landungsplat ber Dampschiffe bei ben Raisermühlen im Brater ober		00	¥
	3uriid	11.	20	tr.
	3m Faue der Rewittsatt sind sur die Quartezeit, sowie sur die		กก	fr.
ı	Beit ber Rüdfahrt für jede Biertelftunbe		20	II.
١	Bon 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh ift für alle biefe Fahrten bie			
	Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu zahlen.			
1	Für Sahrten von und gu ben Wiener Bahnhofen, von einem			
ı	Sauptbahnhofe jum anderen, von und ju ben Tangunterhaltungen an			
	öffentlichen Orten und bom Westbahnhofe nach Sechshaus, Funthaus,			
	Rudolfsheim, Gaubengborf, Dber- und Unter-Meidling, bann vom Gub-			
ı	und Staatsbahnhofe zu bem Arfenal und bem fogenannten Landgute find			
1	awischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends	L fl.		
ı	zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh	l fl.	30	fr.
	zu entrichten.			
ı	Für Fahrten von ben Wiener Bahnhöfen, von ben Tanzunterhal-			
	tungen an öffentlichen Orien in die Orte vor ben Linien ober gurud gilt			
	bie Tare sub 1, 2, 3. Im Falle ber Rudfahrt gelten auch hier bie oben			
1	für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.			
1	Für bas im Wagen untergebrachte leichte Gepac ift nichts zu be-			
1	gablen; für bas am Rutschbode ober rudwärts am Wagen untergebrachte		30	fr.
1	Gepäck find Bei allen Tahntan nen Orten guberhalb ber Linien nach		00	14.
1	Bien hat ber Fahrgast bie Linienmauthgebühr zu gablen.			
1	wien hat bet Andthalt Die Eintenmanigeondt gu gudien.			

Die näheren Bestimmungen find in der Fiaker- und Ginspänner Drbnung enthalten, welche jeder Fiaker und Ginspänner über Berlangen vorzuweisen verspsichtet ift.

Der Banm für eine allfällige Beschwerde befindet sich in dem Jahrbilletenblock auf der Bückseite dieses Formulares.

Un

# Polizeidirektion in Wien.

"Ueber amtliche Aufforderung"

# Befdwerde.

Name und Wohnort

des Beichwerdeführers

# Anmerkung.

Diefe Beichwerbe tann fofort mittelft Boft portofrei ober burch bie lebergabe an ben nächften Sicherheitswachmann an bie Bolizeibireftion überfenbet werben.

# Gemeinderaths-Befchluffe.

Bom 4. Rovember 1873.

Hinstofich ber technischen Einrichtung ber Hausseitungen bei Einführung Bochquellenleitung werben folgende Befchluffe gefaßt:

Bur ben gewöhnlichen (normalen) Saushaltsbebarf.

1. Das Baffer für ben gewöhnlichen (normalen) Haushaltsbebarf, bas ift bas Baffer an ben Eigenthümer zum Trinken und fonftigen Bebarfe in ben haushaltungen, wird nur bes Saufes abgegeben.

gilt ber Grunbfat, baß zur ersprießlichen Bersorgung ber Saushaltungen in jedem Saufe bie Berwendung von täglich 6/1. Eimer für jeden Kopf ber Inwohner nothwendig, aber auch hinreichend ift. Diefes ben normalen Haushaltsbedarf 2. Fur Die Bemeffung ber Quantitat bes abzugebenben Baffers Erforderniß bilbet bie Grundlage ber Berechnung ber für eines Baufes zu beziehenden Wafferquantität.

fo ift biefelbe auf bie nach fte ermittelte Anzahl ber Eimer bes täglichen Wafferbezuges nicht burch 5 ohne Reft theilbar, 3ft bie auf biese Beise für ben normalen Bebarf höhere burch 5 theilbare Bahl gu bringen.

Ein geringeres Duantum als 25 Eimer pr. Tag wird jeboch in keinem Falle abgegeben 3. Das Baffer tann aus bem Buleitungerohre birett entnommen werben. Wenn basfelbe birekt aus bem Zuleitungsrohre entnommen wird, ift es nicht nothwen= big, bag auf einem hochgelegenen Bunkte bes Haufes ein Refervoir aufgestellt wird.

Die Aufstellung folder Refervoirs, sowie bie Benutzung ber ichon bestehenden, ift aber

nicht unterfagt.

4. Die Quantitat bes verbrauchten Waffers wird mittelft eines Waffermeffers erhoben.

5. Bur Abzweigung vom Sauptrohre bis zum Waffermeffer find gußeiferne Röhren zu verwenden.

Diese Abzweigung ist von den städtischen Kontrahenten um die erstandenen Tarifpreise nach der Angabe des technischen Bureau's der Wasserleitung auf Rechnung des Hauseigensthümers herzustellen. Dieselbe erhält in der Straße vor dem Hause eine Absperr-Borrichtung, deren Benutzung nur dem städtischen Dienstpersonale der Wasserleitung zusteht.

Nächst biefer Absperr-Borrichtung wird im Innern bes Saufes von bem städtischen

Rontrabenten ber Baffermeffer angebracht.

Den Waffermeffer liefert die Kommune auf ihre Roften, wogegen ber Hauseigenthumer

für beffen Benützung an die städtische Raffe jahrlich eine Bergütung leiftet.

6. Damit bie Leitung auch im Innern bes Saufes bei Gebrechen nach Erforderniß geschlossen werden kann, ist daselbst unmittelbar neben bem Baffermeffer von bem Sauseigen= thumer ebenfalls eine Absperr-Borrichtung anzubringen.

7. Bei Wohnhäusern von großer Ausbehnung, welche mehrere Bofe und mehrere Sauseingänge haben, ift es gestattet, mehrere Abzweigungen von dem Rohre in der Straße zu

machen, wie dies die Ausbehnung bes Saufes erforbert.

Die Berzweigung der Leitungen im Innern des Hauses kann nach Belieben des Haus= eigenthümers entweder durch den städtischen Contrahenten oder durch sonstige für Wasserlei= tungs=Arbeiten berechtigte Gewerbsbesitzer ausgeführt werden.

8. Der Durchmesser bes Zuleitungsrohres wird entsprechend ber abzugebenden Bassers quantität von dem technischen Bureau bei Borname ber Zuleitung bestimmt, und es können für alle jene Leitungen, welche direkt mit der Abzweigung vom Hauptrohre in der Straße in Berbindung stehen, Bleiröhren, welche innen verzinnt sind, in Anwendung gebracht werden.

Da zu schwache Röhren in ben Gebäuden nicht nur häufig Gebrechen, somit Beschäbigungen ber Häuser verursachen können, andererseits aber erhebliche Wasserverluste herbeiführen, so ift es zweckmäßig, daß diese Bleiröhren mindestens folgendes Gewicht haben:

ein <sup>3</sup>/<sub>8</sub>"iges Bleirohr pr. laufend. Wr. Fuß 0.95 Pfd.

" <sup>1</sup>/<sub>2</sub> " " " " " 1.42 "

" <sup>3</sup>/<sub>4</sub> " " " " " " 2.36 "

" 1 " " " " " 3.47 "

" 1 1/<sub>4</sub> " " " " " " 4.14 "

" 1 1/<sub>2</sub> " " " " " " " 6.10 "

Falls für große Wafferquantitäten ftartere als 11/2"ige Röhren erforbert werben, wird

Dermendung von gußeifernen Röhren von 2" Durchmeffer angerathen. Wenn Bleiröhren in Berwendung kommen, muffen aber dieselben, wie schon erwähnt wurde, aus sanitären Rücksichten im Innern verzinnt sein. Muster solcher Bleiröhren liegen im technischen Bureau der Wasserleitung vor.

9. Um die Leitungsrohre im Hause gegen Frost zu schützen, wird empfohlen, dieselben nur an den inneren Wänden des Hauses und entsprechend tief und zwar, wenn möglich, 6" tief in die Mauer einzulegen.

10. Am tiefsten Punkte jeder Hausleitung und so nahe als möglich bei einem Ranale, kann ein Abschlußhahn mit einer Entleerungs=Borrichtung angebracht werden, um eine Reinis

gung ber Leitung vornehmen gu fonnen.

11. An allen Bunkten, wo Abzweigungen von dem Hauptrohre im Innern des Hauses gemacht werden, felbst auch bei den Ausläufen in die Muscheln, sind Absperrhähne oder Absperr=Sachventile einzusetzen, die bei Gebrechen geschlossen werden können, und mittelst welcher auch ber Zufluß regulirt werden kann.

Bei allen Muscheln und sonstigen Auslaufpunkten, wo Wasser aus ber Leitung entnommen werben soll, ist zur Berminderung ber Bibration bes Wassers in ben Röhren und somit zur Schonung ber Leitung die Berwendung von Niederschraubhähnen, wovon Muster vorliegen, besonders zu empfehlen.

12. Um die gute Qualität des Waffers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslaufpunkte jenes Rohres, welches von der Straße abzweigend in das Haus geführt wird, ein continuirlicher dunner Wasserstrahl auszufließen, der entweder in ein Refersvoir oder in eine Auslaufmuschel gerichtet werden kann.

Dieser continuirliche Wasserstrahl ist auch bei bem im Hofraum zu stehen kommenden Brunnen anzubringen.

Für diese Brunnen und für die Vorkehrung zur Sicherung berselben gegen Frost besitzt bas technische Bureau Zeichnungen und besonders geeignete Modelle, welche daselbst besichtigt werden können.

13. Findet eine Bemässerung der Aborte direkt vom Aufsteigrohre statt, so ist in jedem Absorte ein kleines Reservoir herzustellen, in welches der Zufluß von der Leitung erfolgt, und es ist zur Absperrung dieses Zuflusses ein selbstichließender Schwimmerhahn zu verwenden.

Bezüglich ber Wasser-Closets wird ben Hauseigenthümern angerathen, dieselben mit Borrichtungen zu verseben, durch welche bei jeder Benützung nur ein bestimmtes, zu einer fräftigen Spülung hinreichendes Wasserquantum aussließen kann.

14. Feuerwechsel werden über Berlangen und auf Kosten des Bewerbers nur im Innern des Hauses angebracht.

Dieselben werden von dem technischen Bureau der Hochquellenleitung beigestellt, sind nach bessen Anordnung anzubringen, muffen stets ein direktes Zuleitungsrohr haben, und wers ben mit einer Plombirung versehen, welche nur bei einer Feuersgefahr beseitigt werden darf.

Die Benützung der Feuerwechsel ift baher nur bei Feuersgefahr gestattet. Gine andere Benützung berfelben wurde beren Berluft und eine Gelbstrafe von 5-50 fl. zur Folge haben.

- 15. Wenn eine Aenderung an einer bestehenden Hausleitung beabsichtigt wird, so ist hievon das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen, und es ist strenge verboten, an diesen Leitungen irgend welche Aenderung ohne Wissen des technischen Bureau's vorzunehmen.
- 16. Sollte eine Unterbrechung ober eine Berminderung im Wafferzulaufe eintreten, so ist wegen Leistung der Abhilfe unverzüglich mündlich oder schriftlich an das technische Bureau der Leitung die Anzeige zu machen.

Ware aber eine Abhilfe wegen herstellung an ben Leitungen, wegen zufälliger ober gewaltsamer Unterbrechung bes Betriebes unzuläffig, so muß sich ber Wafferabnehmer bie Siftirung bes Wafferzufluffes ohne Anspruch auf Entschäbigung gefallen laffen,

17. Sollte sich an dem Wassermesser ein Mangel zeigen, wodurch der Kontrolszweck besselben beeinträchtiget wird, so wird derselbe vom technischen Bureau über eine an dasselbe gemachte Anzeige sogleich ausgewechselt.

Die Kosten der Reparaturen des Wassermetsers, welche durch ein Verschulden des Wasserabnehmers oder der Hausleute oder durch Zufall verursacht werden, hat der Wassersabnehmer zu vergüten.

#### Bur induftrielle 3mede.

18. Für industrielle Zwede, das ift für die Ausübung von Gewerben, wird Waffer aus der Hochquellenleitung an jene Gewerbsinhaber abgegeben, welche fich um eine folche Wafferabgabe bewerben.

Gemerbsinhaber, welche nicht felbst Gigenthumer bes Saufes find, haben bie Buftim=

mung bes Sauseigenthumers beigubringen.

Die Wafferabgabe zum Maschinenbetriebe hängt von Fall zu Fall von ber Entscheidung

bes Gemeinberathes ab.

19. Für industrielle Zwecke geschieht die Wasserabgabe in der Regel nur auf unbestimmte Zeit mit dem beiderseitigen Rechte der Kündigung in den für die Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Lokalitäten in Wien allgemein giltigen Terminen.

Ausnahmsweise wird an Industrielle auch für eine bestimmte Beit over filt einen bot-

übergehenden Zwed ein bestimmtes Quantum Baffer abgegeben.

20. Die Wafferabnahme wird blos mittelft eines Waffermeffers gestattet, bei welchem stets ein entsprechendes Reservoir anzulegen ist, in welchem ber Zufluß mittelst eines selbste thätigen Schwimmerhahnes geschlossen wird.

Un bem Zuleitungerohre konnen übrigens Ausläufe für Trinkwaffer nach ben Beftim=

mungen bes §. 11 angebracht werben.

Db die Abzweigung vom Hauptrohre direkt in der Strafe zu geschehen hat, oder nicht, wird von Fall zu Fall bestimmt werden.

#### III.

## Für ben außergewöhnlichen Saushaltsbebarf.

21. Für die Abgabe von Wasser zum außergewöhnlichen Haushaltsbedarf kommen diefelben Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Wasserabgabe zu industriellen Zwecken bestehen.

In wie ferne von ber Aufstellung eines eigenen Refervoirs abgefehen werden fann, wird

von Fall zu Fall bestimmt werben.

22. Im Uebrigen gelten die in ben vorhergehenden Baragraphen aufgeführten Bestim= mungen.

#### IV.

Für die Bafferabgabe in jenen Saufern, wo eine Abzweigung ber Raifer-

23. Bo die Hausleitung nach den für die Raifer-Ferdinands-Bafferleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet ist, ist an dem bestehenden Zuleitungsrohre von der Straße in das Haus, innerhalb des Hauses, ein Wassermesser, einzuschalten, neben welchem gegen das Innere des Hauses ein Absperrhahn angebracht wird, der bei Gebrechen im Hause nach Erforderniß abgesperrt werden kann.

Der Waffermeffer bient zur Kontrole fur ben Wafferverbrauch, und bie Anbringung

besfelben geschieht burch ben ftabtifden Rontrabenten.

Bas bie Roften ber Beiftellung und ber Benützung bes Baffermeffers betrifft, fo hat

bie sub I 5 aufgeführte Bestimmung zu gelten.

24. In jenen Häusern, in welchen die schon bestehende Wasserleitung schmiedeiserne Absfallröhren hat, dürfen diese Rohre als Aufsteigrohre nur dann benützt werden, wenn dieselben vom technischen Bureau der Wasserleitung einer Druckprobe unterzogen worden sind, und sich hierbei zur Benützung als Aufsteigrohre bewährt haben.

25. Im Uebrigen finden fur Die Sausleitungen, welche nun nach den fur Die Raifer=

Ferdinands-Wafferleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet sind, bis auf Weiteres jene Anvrhnungen sinngemäße Anwendung, welche in den obigen Paragraphen für die Watterabsgabe aus der Hochquellenleitung zum Haushaltsbedarf und zu industriellen Zwecken entshalten sind.

#### Bom 21. November 1873, 3. 5134.

Um die Aftivirung der für die provif. Stallungen am St. Marger Biehmarkte Angessichts der großen Feuersgefahr wirklich unerläßlichen Feuerwehr-Subfiliale zu ermöglichen, wird nach dem Magistratsantrage die Bermehrung des gegenwärtigen Feuerwehr-Wannschaftsstandes um 1 Charge und 2 Löschmänner genehmigt.

#### Bom 21. November 1873, 3. 4807.

Ueber bas Ansuchen mehrerer Marktparteien um die Bewilligung, ihre Berkaufsstände auch mährend ber Nacht auf dem Phorusmarktplate stehen laffen zu dürfen, wird nach bem Magistratsantrage beschlossen, ben Fleischern und Selchern biese Bewilligung auf Widerruf gegen bem zu ertheilen, daß die Stände gleichmäßig und in gefälliger Form hergestellt und von einem von den Besitzern zu bestellenden Aufseher überwachtwerben.

# Chronik der Verwaltung.

(Pferbebahnen). Bon der f. f. Statthalterei wurde die Legung von Doppelgeleisen durch die Wiener Tramwah=Gesellschaft auf der Alserstraße bis zum Echause Nr. 51 der Alser- und Feldgasse und zur Durchführung desselben über den ärarischen Linienwall bis zur Beronikagasse in Hernals genehmigt. (G.=N.=Beschl. v. 7. Oktober 1873.)

Der nachfolgende neue Fahrplan ber Biener Trammay-Gesellschaft murbe mit ber Abanderung genehmigt, bag es anstatt "zum Praterstern" beißen soll "bis hinter ben Biadukt am Praterstern" und anstatt "innerhalb ber Linien Wiens" "innerhalb bes Gemeindegebietes von Wien".

#### Lahrplan

ber Wiener Tramman = Befellichaft

für bie Beit vom 1. November 1873 bis auf Beiteres.

Die Wagen ber Gesellschaft verkehren auf allen Linien in ber Weise, bag von ben Stationen Dornbach und Penzing von 20 zu 20 Minuten, von ben Stationen Hernals, Döbling, Rudolfsheim, Südbahnviaduft (himbergerstraße), Matleinsborferlinie, St. Marrerlinie und Praterstern von 10 zu 10 Minuten ein Wagen abgelassen wird, von benen ber erste Wagen um 7 Uhr Morgens, der letzte um 10 Uhr Abends abgeht.

Außerbem werben je nach Bebarf auch in fürzeren Zeitraumen Wagen von ben End-

Diefe Fahrpreise gelten auch für die Retourfahrten.

<sup>\*)</sup> So lange bie Tramwaylinien im t. f. Brater bestehen.

Fir offe fibrigen Fahrten werben Rorrefpondengtarten gu 10 fr. innerhalb ber Linien Wien's auf allen jenen Streden, Die feine birefte Bagenverbindung haben, ausgegeben.

Die B. T. Baffagiere werden bei Benützung der Korrespondenzkarten ersucht, bem Kondukteur die gewünschte Fahrrichtung anzugeben, da die Korrespondenzkarten nur nach ber Richtung, wohin selbe markirt find, benützt werden dürsen, und blos der einmalige Wagenswechsel gestattet ist.

Abonnementskarten mit einem Nachlag von 10 Berzent für ununterbrochene Fahrten innerhalb ber Linien Wien's giltig, find zu haben im Zentralburean ber Gefellschaft I. Schottenring 13.

Rindertarten werden für Rinder unter 10 Jahren zum halben Breise ausgegeben. Rinder unter 2 Jahren find gang frei.

Das Stehen auf ben Stufen ift nicht geftattet.

Das Auffteigen ift nur rudwarts geftattet.

Die vorne am Berron ben Abschluß bildenden Gitter durfen nie geöffnet werden, so lange ber Wagen in Bemegung ift, bas Auf- und Abspringen mahrend ber Fahrt ift behörd- lich verboten.

Laut Berordnung der k. k. Polizeidirektion vom 29. Juni 1870, Nr. 27.506, ist bus Tabakrauchen in ben offenen Tramwah-Wagen, im Damen-Coupé und in jenen Wagen, wo kein Rauch-Coupé vorhanden, verboten.

Ebenfo ift bas Mitnehmen von hunden auf bas Strengfte unterfagt.

Das P. T. Publifum wird ersucht, ben Jahrpreis in Rleingelb zu entrichten und bie

Fahrfarte auf jedesmaliges Berlangen bem Revifor vorzuzeigen.

Wagen, Kondukteur und Kutscher sind mit Nummern versehen, welche den Fahrgästen bei etwaigen Reklamationen oder Beschwerden dienen sollen. (G.=R.=Beschluß von 14. Okto=ber 1873.)

Nach dem Magistrats-Antrage sprach der Gemeinderath die prinzipielle Zustimmung zur Ertheilung der Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn auf der künftigen Gürtelstraße mit dem im Magistrats-Antrage vom 24. April d. I., Z. 38213, S.-R. Z. 1972 enthaltenen Borbehalte aus und wurde das Ansuchen der Neuen Wiener Tramway-Gessehahn auf der Gürtelstraße zwischen der Lerchenselber- und Mariahilferlinie, welche eine Berbahn auf der Gürtelstraße zwischen der Lerchenselber- und Mariahilferlinie, welche eine Berbindung ihrer beiden Linien: Lerchenselberlinie-Ottakring und Westbahnlinie-Hüttelborf, eventuell mit der Penzingerlinie der Wiener Tramway-Gesellschaft, herstellen soll, bei dem k. k. Handelsministerium besürwortet und die bezüglich der Wasserlitungsröhren und der Benützung städtischen Grundeigenthumes mit der neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vereinbarten, im Protokolle vom 15. Oktober d. J. enthaltenen Bedingungen und Modalitäten mit den vom Magistrate beantragten Zusätzen genehmigt. (G.-R.-Beschluß von 31. Oktober 1873.)

(Neue Militärschwimmschule am Quai ber regulirten Donay.) Das Erzgebniß ber von ber k. k. Statthalterei am 21. Juli 1873 vorgenommenen kommissionellen Berhandlung über die Erbauung einer neuen Militär=Schwimmschule am Quai der regulirteu Donau u. z. auf dem für diesen Zweck reservirten Landungsplatze am rechten Ufer des Durchsstickes zwischen der Ausstellungsstraße und der Stadlauerbrücke wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschl. vom 7. Oktober 1873.)

(Freibab.) Ein ausgebaggerter Plat am linken Donauufer wurde zur Errichtung eines Freibades unter Borbehalt der Bestimmung der Zeit und Art der Errichtung dieses Bades von der Kommune übernommen. (G.-R.-Beschl. vom 21. Oktober 1873.)

(Schlachtviehmarkt in St. Marx.) Behufs Bornahme mehrerer Arbeiten, beren Ausführung sich bei bem Baue ber Nothstallungen nächst bem St. Marxer Schlachtviehmarkte nachträglich als nothwendig herausgestellt hat (Einfriedung des Plates, herstellung von Aborten, Abaptirung und Einrichtung einer Wächterwohnung, herstellung eines Wasserlaufes), wurden diese Arbeiten der Union-Baumaterialien-Gesellschaft mit einem 86/100 %igen Zuschuß mit der Kottensumme von 8381 fl. 19 fr. übertragen.

Ferners wurde zum Schutze dieser Stallungen eine Subfiliale der Feuerwehr, bestehend aus einer Charge und zwei Löschmännern, welche aus dem gegenwärtigen Stande der Lösch= mannschaft zu bilden und mit der Löschfiliale auf der Landstraße mittelst Telegraf in Berbin= bung zu bringen ist, zu errichten beschlossen.

18\*

Die Löschmannschaft ift halbmonatlich zu wechseln und sind derselben für den Fall des Bedarfes mindestens 4 Mann aus dem Markt- oder Schlachthauspersonale, welche zum Feuerwehrdienste abzurichten und entsprechend zu remuneriren sind, zur Berfügung zu stellen. (G.=R.=Beschluß vom 14. Ottober 1873.)

(Schreh'sche Stiftung). Der Erlaß ber f. f. n. ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde, welcher bem Ansuchen ber Gemeinde Wien um Uebertragung der Elenore Schreh- und Gemeinde-Schulstiftung an die Großkommune Wien Folge gegeben und zugleich angeordnet hat, daß über diese Stiftung unter Berücksichtigung der neuen Schul- und Gemeindegesetze ein neuerlicher Stiftbrief ausgefertigt werde, welcher im Entwurfe an die f. f. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen ift, wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Sitzung vom 21. Dt-tober 1873.)

# Perordnungsblatt.

Herausgegeben vom

# Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und verfendet am 28. Janner 1874.)

Mr. 15.

# I.

# Reichs- und Landes - Gesete und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1873, Z. 32.612, Mag. Z. 190.928,

betreffend die Sestimmung des Territorialumfanges der Pfarre St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße und der neuen Pfarre unter den Weißgärbern.

Das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien hat laut der Note vom 10. November 1873, 3. 5063, im Einvernehmen mit der k. k. niederöfterreichischen Statthalterei den Territorial-Umfang der Pfarre St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße, dann jenen der neu zu errichtenden Pfarre "unter den Weißgärbern", wie folgt, bestimmt: Es haben zur Pfarre St. Nochus und Sebastian zu gehören:

- 1. Die Landstraße-Bauptstraße mit fammtlichen auf beiben Seiten biefer Straße ge- legenen Baufern, welche ben Eingang von ber Hauptstraße haben;
  - 2. die Salmgaffe von Dr. 4 bis 14, bann von Dr. 1 bis 13:
  - 3. die Rasumofetygaffe von Rr. 10 bis 24, bann von Rr. 3 bis 7;
  - 4. von ber Partgaffe bie Saufer Dr. 1, 2, 3, 4;
  - 5. von ber Baffergaffe bie Baufer Dr. 4, 6, 8.

Der jenfeits biefer Häuser gegen ben Kanal zu gelegene Theil bes III. Bezirkes, bis zur berzeitigen Grenze ber Pfarre Erbberg, wird ben fünftigen Bezirk ber Pfarre Weißgarber zu bilben haben.

Hievon wird ber Wiener Magistrat unter Ruckschluß ber Beilagen bes Berichtes vom 7. September 1873, 3. 131.659, zur weiteren Beranlaffung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1873, Z. 34.232, Mag. 3. 203.532.

Vorkehrungen behufs hintanhaltung von Migbrauchen mit den Drucksorten der militarischen Legitimations-Dokumente.

Dokumente, u. z. namentlich von Militärpässen und Urlaubs-Zertisikaten, ein umfassender Miß-brauch getrieben wurde, hat das k. k. Reichskriegsministerium, um diesem Unsuge im Interesse der öffentlichen Sicherheit wirksam Einhalt zu thun und gleichzeitig auch zu ermöglichen, daß der Bedarf an derlei Drucksorten jederzeit gedeckt werden kann, mit dem Reskripte Abth. 2 Nr. 9899 ex 1873 sämmtliche Militärbehörden, sowie die Kommanden der Truppenkörper und Heeresanstalten rücksichtlich des Bezuges der Blanquette zu Militärpässen, Urlaubs-Zertisikaten, Widmungsscheinen, Abschieden und zu allen im §. 165 der Instruktion zur Aussührung der Wehrzgesetz bezeichneten Entlassungs-Zertisikaten, an die k. k. H. Hof- und Staatsbruckerei und an die Firma M. Salzer (Ueberreuter'sche Buchdruckerei) in Wien, dann an die k. ungarische Staatsbruckerei in Pest-Ofen gewiesen, und werden diese Druckereien die Blanquette zu den erwähnten Legitimations-Dokumenten von nun an nur über ämtliche Bestellung der genannten Behörden und Kommanden ersolgen.

Diefes Reftript erging an die General= und jene Militar-Rommanden, welchen die Be-

handlung ber Erganzungegeschäfte zugewiesen ift, jur entsprechenben Berlautbarung.

Der Wiener Magistrat wird hievon in Folge Erlasses bes hohen f. f. Ministeriums bes Innern vom 24. November 1. J., 3. 5364, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, auf bas Borkommen von Fälschungen der gedachten militärischen Legitimations. Dokumente strengstens zu invigiliren und bei wahrgenommenem Mißbrauch mit derlei Drucksforten sofort Amt zu handeln.

Erlaß des Ministers des Innern an den n. ö. Statthalter vom 23. November 1873, Z. 17.210, Mag. Z. 202.383,

betreffend die Beiziehung von Sanitätsorganen zu den kommissionellen Verhandlungen wegen Anlegung neuer Ortstheile und wegen Abtheilung von Saugrunden auf Sauplate.

Nachdem bei allen Bauführungen die öffentlichen Rüchsichten zu wahren sind und bahin allerdings auch die fanitären Interessen gehören, kann es nicht nur keinem Anstande unterliegen, sondern den bestehenden Bauordnungen und einer dem Sinne derselben augemessenen Handschaung des Bauwesens nur entsprechen, wenn insbesondere bei den kommissionellen Bershandlungen wegen Abtheilung von Baugründen auf Bauplätze auch Sanitätsorgane zu dem Zwecke beigezogen werden, um die sanitären Berhältnisse zu würdigen und hierüber ihre gutsächtliche Aeußerung abzugeben. Für den Fall, als in dieser Weise nicht schon vorgegangen werden sollte, ermächtige ich Euer Erzellenz, hiernach die entsprechenden Berfügungen, bezüglich Weisungen, an die Baubehörden zu erlassen.

Der Magistrat wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die näheren Ausführungen nach Einvernahme des f. f. n. ö. Landes-Sanitätsrathes nachträglich zur Dar-

nachachtung werben binausgegeben werben.

## Gefet vom 13. Dezember 1873,

betreffend die Korterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Beit vom 1. Jänner bis Ende März 1874.

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

### §. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden direkten und indirekten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe ber gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den direkten Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 11. April 1873 (R.=G.=Bl. Nr. 46) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März fortzuerheben.

### 8. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März sich ergebenden Berwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch bas Finanzgesetz für das Jahr 1874 bei den bezüglichen Kapiteln, Titeln und Paragraphen festzustellenden Kredite zu bestreiten.

### §. 3.

Mit bem Bollzuge biefes Gefetzes wird ber Finangminifter beauftragt.

### Frang Josef m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Banhans m. p. Stremanr m. p. Glaser m. p. Unger m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p. Horst m. p. Biemialkowski m. p.

(Reichsgesethlatt vom 21. Dezember 1873, Dr. 161.)

## Gefet vom 13. Dezember 1873,

betreffend die Benühung des öffentlichen Kredites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschufikassen.

Mit Buftimmung ber beiden Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

### Artifel 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Betrag von höchstens Achtzig Millionen Gulben öfterr. Währung durch ein Anlehen in effektiver Silbermunze oder durch Begebung von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld mittelst einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Kreditoperation aufzubringen.

Der Finanzminister wird weiters ermächtigt, von der privilegirten österreichischen Nationalsbank gegen hinterlegung des etwa in Silber beschafften Darlehensbetrages Banknoten bis zum gleichen Belaufe zu entnehmen und diesen Betrag, sowie die übrige Darlehenssumme zu den in den folgenden Artikeln bestimmten Zweden zu verwenden. Wenn und insolange eine vortheilhafte Aussührung dieser Kreditoperation nicht stattgefunden hat, ist der Finanzminister ermächtigt, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen, welche aus den Darlehenseingängen getilgt wird.

### Artifel 2.

Ein Theilbetrag dieses Anlehens ift zur Förderung des Sisenbahnbaues zu verwenden. Die Verwendung des Betrages wird burch besondere Gesetze verfügt werden, und es ist in

biesen Betrag auch die Summe einzurechnen, die im Jahre 1874 für ben Ban ber Iftrianer Bahn und ber Tarnow-Leluchower Bahn zu verwenden kommt.

### Artifel 3.

Ferner sollen für die Dauer des dringenosten Bedürfnisses an jenen Orten, wo es für nöthig erkannt wird, Borschußkaffen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilse des Kreditbedürfnisses für den Handel und Gewerbebetrieb Borschüffe zu geben und Wechsel zu eskomptiren.

### Artifel 4.

- 1. Zum Estompte find nur solche auf öfterreichische Währung lautende Wechsel geeignet, welche durch mindestens zwei Unterschriften verbürgt und nach spätestens sechs Monaten zahlbar find.
- 2. Die Borschüffe, über welche ber Borschußwerber einen Bechsel, zahlbar an die Borschußkasse, auszusertigen ober zu akzeptiren hat, können gewährt werden:
  - a) Gegen Verpfändung von Wechseln, bei welchen die im Absate 1 dieses Artikels angeführten Boraussetzungen eintreten. Die Verpfändung hat in der Art zu erfolgen, daß die Vorschußkasse in die Lage gesetzt ist, derlei Wechsel für ihre Rechnung ohne ihre Haftung wechselrechtlich zu realisiren;
  - b) gegen Verpfändung von innerhalb des Staatsgebietes lagernden, dem Verberben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabrikaten, bochstens bis zur Hälfte ihres Schätzungswerthes;
  - c) gegen Berpfändung inländischer Staats voer folder Werthpapiere, welche nach dem Gesetze zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargelbern verwendet werden dürfen, mit einem von Fall zu Fall zu bestimmenden, mindestens ein Drittel betragenden Absichlag vom Course oder marktgängigen Preise.

Die Annahme anderer Werthpapiere als Unterlage von Borschüssen kann nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Zentralleitung der Borschußkassen in Wien (Artikel 11) selbstverständlich mit minbestens einem gleichen Breisabschlage bewilligt werden.

Papiere, welche nicht auf ben Inhaber lauten, muffen ber Borichuftaffe burch Indoffement ober Zeffion übertragen werden.

- d) Gegen Berpfändung von im Inlande gelegenen Realitäten oder hierauf einverleibten Forderungen. Ausgeschloffen find industrielle Etablissements, welche außer Betrieb stehen;
- e) gegen Burgichaft britter Berfon, mit ober ohne Pfandbeftellung feitens bes Burgen.

Die Zulaffung der in den Abfätzen d) und e) erwähnten Bedeckungsarten von Borschüffen kann unter besonders rucksichtswürdigen Berhältniffen mit Zustimmung des Finangministeriums seitens der Zentralleitung der Borschuftassen bewilligt werden.

Die für die einzelnen Borschußkaffen zu erlaffenden Inftruktionen werden den Umfang ihres Geschäftskreifes im Allgemeinen und insbesondere bestimmen, ob und innerhalb welcher Grangen fie zum Bechseleskompte und zur Belehnung von Bechseln selbstiftandig berufen sind.

Die Borichußkaffen find nicht verpflichtet, die Urfache einer verweigerten Eskomptirung ober eines verweigerten Borichuffes anzugeben.

### Artifel 5.

Die Vorschüffe werden in der Regel auf brei, ausnahmsweise auf sechs Monate gewährt. Prolongationen können bewilligt werden; doch darf die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen Ein Jahr nicht überschreiten.

#### Artifel 6.

Der Zinsfuß wird bei Bewilligung bes Estomptes, beziehungsweise bes Borfchusses, festgesetzt, fann im Falle einer Prolongirung erhöht werden, muß aber in jedem Falle minde-

ftens zwei Berzente über ben jeweiligen Binsfuß ber privilegirten öfterreichischen National-

### Artifel 7.

Das Unterpfand haftet für Rapital, Zinsen und Spefen. Die Zinsen fonnen von ber Borschuffumme fogleich in Abzug gebracht werben.

#### Artifel 8.

Die Gintragung bes Geschäftes in die Bucher ber Borschußtaffe, sowie die beglaubigten Auszuge aus biesen Buchern, haben die rechtliche Wirkung öffentlicher Urkunden.

#### Artifel 9.

Wird zur Verfallszeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Borschußkasse durch eines ihrer Organe oder durch einen beeideten Sensal das Faustpfand verkaufen und sich aus dem Erlöfe bezahlt machen.

Selbsterwerben fann die Borichuftaffe bas Pfand nur im Wege bes Meiftgebotes bei einem öffentlichen Berkaufe.

Außerdem stehen der Borschußtasse im Allgemeinen, und namentlich bezüglich der Realisirung ihrer mit Hypotheken bedeckten Forderungen, die in den Artikeln 3 und 4 der Berordsnung des Staatss und Justizministeriums vom 28. Oktober 1865 (R. G. Bl. Rr. 110) enthaltenen Borrechte zu.

### Artifel 10.

Auch wenn ber Schuldner in Konfurs gerath, bleibt die Borschußkasse zum außergericht= lichen Berkaufe bes Faustpfandes in der im Artikel 9 bezeichneten Beise berechtigt.

#### Artifel 11.

Bur allgemeinen Ueberwachung und zur felbstftändigen Geschäftsführung wird in Wien eine Zentralleitung der Borschußkaffen bestellt, beren Thätigkeit sich auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt.

### Urtifel 12.

Die Berwaltung ber Borschußkassen wird für Rechnung der Staatsverwaltung geführt. Die Zentralleitung in Wien (Artikel 11) wird unter unmittelbarer Ingerenz tes Finanzministers von den durch diesen bestellten Bertrauensmännern besorgt.

Die Leitung der einzelnen Borschußkassen steht dem für jede derselben vom Finangminister bestellten Bertreter mit Zuziehung von Bertrauensmännern zu, von welchen die Hälfte durch die betreffende Handels- und Gewerbekammer, die andere Hälfte durch den Finanzminister berufen wird.

Die Geschäftsmanipulation wird durch bie hiezu vom Finanzminister bestimmten Kreditinstitute besorgt.

### Artifel 13.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Bertreter muß von fammtlichen Geschäften Renntniß nehmen, und es ist jede Bewilligung von Estomptirungen und Borschüffen an seine Buttimmung gebunden.

Auch hat berselbe ben Abschlag von dem Kurse ober marktgängigen Preise ber verpfändeten Papiere in jedem einzelnen Falle nach Anhörung der Bertrauensmänner zu bestimmen.

### Artifel 14.

Die Eröffnung ber Vorschußkassen ist nebst bem Namen bes von ber Staatsverwaltung bestellten Vertreters und ber Mitglieder ber Verwaltung durch bie für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

### Artifel 15.

Der Zinsertrag ber Borfchußkaffen wird nach Abzug ber Berwaltungskoften zur Dedung etwaiger Ausfälle verwendet werben; ber Ueberschuß fällt ber Staatsverwaltung zu.

### Artifel 16.

Sobald erkannt wird, daß das Bedürfniß zur Fortdauer einer Vorschußkasse nicht mehr besteht (Artikel 3), hat der Finanzminister deren Auslösung zu versügen und öffentlich bekannt zu machen. Spätestens bis 31. Dezember 1874 haben jedoch sämmtliche Vorschußkassen die Ertheilung von Vorschüffen einzustellen.

### Artifel 17.

Die nach ber ganglichen Abwidlung ber Geschäfte ber Borschußkaffen gurudfliegenben Gelber find abgesondert zu verrechnen.

Die Berwendung bleibt befonderen gefetlichen Beftimmungen vorbehalten.

### Artifel 18.

Mit ber Durchführung bieses Gesetzes, welches mit bem Tage ber Kundmachung in Birtsamkeit tritt, find die Minister ber Finanzen und bes Handels beauftragt.

Böböllö, am 13. Dezember 1873.

Frang Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Banhans m. p.

Pretis m. p.

(Reichsgesetblatt vom 21. Dezember 1873, Rr. 162.)

Verordnung des Ministers des Innern vom 13. Dezember 1873, betreffend die Zuziehung eines Gremialkommissärs zu den Apotheker-Gremialversammlungen.

Die bisherige Bestimmung ber Apotheker-Gremialordnungen, nach welcher zu ben Bersfammlungen ber Apotheker-Haupt- und Filial-Gremien ein Gremialkommissär (Notar ber medizinischen Fakultät, Stadtphysikus, Kreisarzt u. s. w.) beizuziehen war und den Borsitz zu führen hatte, wird außer Kraft gesetzt und der Borsitz bei den gedachten Bersammlungen dem Gremialvorsteher zugewiesen.

Der Regierung bleibt jedoch bas Recht vorbehalten, zu den Gremialversammlungen bort, wo sie es angezeigt findet, einen I. f. Kommissär abzuordnen.

Laffer m. p.

(Reichsgesethlatt vom 24. Dezember 1873, Nr. 163.)

Bon der Baudeputation für Wien wurde mit dem Erlasse vom 11. November 1873, 3. 155, Mag. 3. 184.539, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles bemerkt, daß der Borgang, wornach im Falle der Ergreifung des Rekurses von Seite des Gemeinderathes die Berständigung der Parteien von der bezüglichen Entscheidung der Wiener Baudeputation unterslassen wird, ganz unstatthaft ist. Der Magistrat wurde daher augewiesen, in hintunst die Entscheidungen der Baudeputation in allen Fällen den Parteien zu intimiren.

Das LXII. Stud bes Reichsgesethlattes vom 24. Dezember 1873 enthält unter Rr. 164 bie Berordnung bes Ministers bes Innern vom 19. Dezember 1873, betreffenb bie Abanderungen ber öfterreichischen Arzneitage.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. November 1873, 3. 33.129, Mag. 3. 198.916,

betreffend die Beiziehung von Sachverständigen zu den Kommissionen behufs Besichtigung und Klassifizirung der Pferde.

(Mag. Berordnungsblatt Seite 179.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut hohen Erlasses vom 7. November I. 3. 3. 15.608 im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium bestimmt, daß — wie schon aus dem Wortlaute des §. 9 der Ministerial-Berordnung vom 1. August I. 3. (R. G. Bl. Nr. 136) hervorgeht, — seitens des stehenden Heeres oder ber Landwehr nur solche Personen als Sachverständige zu den im Sinne dieser Berordnung stattsindenden Kommissionen behufs Besichtigung und Klassissirung der Pferde beigegeben werden dürsen, welche dem Aktivstande angehören oder einen Militär= (Landwehr-) Ruhegenuß beziehen.

Nachdem durch die Berwendung von nicht aktiven Reserves oder Landwehrpersonen zu bem besagten Zwecke dem gemeinsamen Heeresbudget größere Auslagen erwachsen würden, indem derlei Personen außer ihren normalmäßigen Reisegebühren annoch eine Aktivirungssgebühr (Diensteszulage) erfolgt werden müßte, so darf daher — insoferne geeignete Landwehrspersonen des Aktivs oder des Ruhestandes derzeit nicht vorhanden sind — auf die Beiziehung von Landwehrpersonen überhaupt nicht reslektirt werden und ist sich wegen Zuweisung von Heerespersonen im Bedarssfalle an die GeneralsMilitärsKommanden zu wenden.

# II.

# Gemeinderaths-Befchluffe.

Bom 25. November 1873, 3. 5338.

Der Beitrag gur Dienstbotenkrankenkaffe wird für bas Jahr 1874 mit 70 fr. festgesetzt.

## Bom 25. November 1873, 3. 5273.

Der Bunkt 5 ber am 4. November b. 3. gefaßten Beschlüsse bezüglich ber Modalitäten für die Wasserinleitung in die Häuser wird dahin abgeändert, daß "zur Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser entweder gußeiserne oder innen verzinnte Bleiröhren verwendet werden sollen".

## Bom 27. November 1873, 3. 4668.

Unter Aufhebung bes am 19. Februar 1867 gefaßten Beschlusses wird angeordnet, bag auch an ben städtischen Mittelschulen in hinkunft die Ginschreibegebühr an die nicht befinitiv aufgenommenen Schüler rückzuersetzen ift.

## Bom 27. November 1873, 3. 3806, 4626.

Bezüglich der Anweisung der Lehrmittelpauschalien für neu errichtete Schulen wird beschlossen, daß innerhalb des Trienniums für die neu errichteten Bürgerschulen ein Pauschale von je 300 fl., für die neu errichteten Bolksschulen ein Pauschale von je 200 fl. und für die nachträglich zu Bürgerschulen erhobenen Bolksschulen ein weiteres Pauschale von je 100 fl. immer nur für ein Jahr anzuweisen ist.

# Bom 27. November 1873, 3. 4232.

Den französischen Sprachlehrern, welche die Brüfung vor der kaiserl. Prüfungs-Kommission abgelegt haben, wird ein Bezug von 50 fl., jenen, die diese Prüfung nicht gemacht haben, von 30 fl. zugestanden.

# Bom 27. November 1873, 3. 4826.

Die Eröffnung einer Barallelklaffe zur 2. Rlaffe ber Uebungsschule bes Babago-

## Bom 16. Dezember 1873, 3. 5291.

hinfichtlich ber Bafferabgabe aus der Hochquellen-Bafferleitung 1. für ben außergewöhnlichen Saushaltsbedarf, 2. für industrielle und 3. für tom- munale Zwecke beschließt ber Gemeinderath:

Das Waffer, welches nicht für ben normalen haushaltsbedarf abgegeben wird (ausgenommen das für kommunale Zwede verwendete Waffer), wird per Eimer und Jahr nebst den jährlichen Betriebsspesen mit zwei Gulden und daher ebenso auch das verschwendete Waffer berechnet.

Das für kommunale Zwede verwendete Waffer ift mit 6 Perzent (1 fl. 20 fr.) zu berechnen.

Das Entgelt für das Wasser, welches für den Haushaltsbedarf abgegeben wird, ist in vierteljährigen Raten vorhinein bei der städtischen Kasse zu erlegen und die Wasserbezugs-Gebühr, falls die Zahlung der fälligen Jahresquote nicht längstens bis zu den Terminen, die für die Hauszinssteuer gelten, erfolgt, mittelst der gesetzlichen Zwangsmaßregeln einzuheben.

Die auf die Zeit vom Beginn ber Wafferabgabe bis zum 1. Zahlungstermin entfallenben Beträge find noch vor ber Dotirung einzugahlen.

Bei Ueberschreitung des normirten oder vereinbarten Bedarfes ift der entfallende Mehrbetrag gleichzeitig mit der nächstfolgenden Bierteljahresquote zu entrichten.

Das Entgelt für bas Baffer zu industriellen Zweden ift vierteljährig vorhinein zu entrichten.

Die Erhebung bes Quantums bes gelieferten Waffers findet jeden Monat, die Abrechnung aber vierteljährig ftatt.

Bei einem Mehrverbrauche ist nach Ablauf bes Quartales die Nachzahlung zu leisten, eine Ueberzahlung wird für das kommende Quartal zu Gute gerechnet.

Bei bem Bafferbezuge für ben außergewöhnlichen Saushaltsbedarf und für induftrielle Zwede bleibt es ber Kommune vorbehalten, von dem Kündigungsrechte zu ben gewöhnlichen Kündigungsterminen Gebrauch zu machen.

Eine Abgabe von Waffer aus ber Hochquellen-Leitung in folche Bäuser, in welchen nicht schon eine Abzweigung ber Kaifer Ferdinands-Leitung besteht, ist aus technischen Gründen vor bem nächsten Frühjahre nicht möglich.

Es obwaltet aber kein Hinderniß gegen eine vermehrte Wasserabgabe aus dem Röhrennetze der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung. Es wird sonach eine solche vermehrte Dotirung aus dem Röhrennetze der Kaiser Ferdinands-Leitung unter folgenden Bedingungen bewilliget:

- 1. baß bie Abgabe einer größeren Waffermenge, b. i. eine Berftarkung ber bermaligen Dotirung, vorläufig nur proviforisch bis Mai 1874 erfolge;
- 2. daß die Bergütung für diese Bafferabgabe noch vor Beginn ber Dotirung geleiftet werbe;
- 3. daß als Bergütung per Eimer und Jahr sammt den Betriebskosten der bei der Raiser Ferdinands-Leitung normirte Betrag von 1 fl. 70 kr. gezahlt und
- 4. im Uebrigen noch die Bedingungen für die Abgabe des Waffers aus der Raifer Ferdinands-Wafferleitung beobachtet werden.

Unter Einem wird schon bermalen bestimmt, daß nach Vollendung der Hochquellen-Leitung (bezüglich des Zeitpunktes wird diesfalls nachträglich eine besondere Bestimmung erfolgen) für die Wasserabnehmer der R. Ferdinands=Leitung Folgendes zu gelten hat:

Die Waffer-Abnehmer der R. Ferdinands-Leitung, welche das Wafferkaufskapital vollständig bezahlt haben, haben sodann bezüglich des angekauften Wafferquantums nur mehr die Betriebskoften der Hochquellen-Leitung zu entrichten.

Im Falle eines größeren Bedarfes treten die Bestimmungen über ben Preis des Wassers ber Hochquellen-Leitung ein.

In jenen Fällen, in welchen bas Baffertaufstapital mittelft Annuitäten entrichtet wird, tritt die foeben ermähnte Begunftigung erft mit ber letten Annuitäten- Bahlung ein, und es bleiben bis bahin die bisherigen Bahlungsverbindlichkeiten aufrecht.

Den Waffer-Abnehmern, welche den Bafferbezug auf unbestimmte Zeit gegen Runbigung erworben haben, ift diefer Wafferbezug vom 1. Februar 1874 an halbjährig zu kündigen und nach Ablauf ber Lieferungszeit das Waffer aus der HochquellenLeitung an biefelben über Berlangen nur mehr unter ben für bie Bochquellen-Leitung beftehenben Dobalitäten zu überlaffen.

Inzwischen find noch weiters jene Einleitungen zu treffen, welche zur Durchführung ber Bestimmungen über die Wasserabgabe aus ber Hochquellen-Leitung noch weiters nothwendig sind und insbesondere sich auf die Beistellung der Wassermesser und auf die Bestellung von Kontrahenten für die Aussührung der Abzweigungen beziehen.

Endlich haben für die Wafferabgabe an Anstalten, wie: Spitäler, Kasernen 2c., die für die Wafferabgabe an Private festgesetzten Preisbestimmungen vorbehaltlich besonderen Uebereinkommens bezüglich der öffentlichen Humanitätsanstalten zu gelten.

## Bom 16. Dezember 1873, 3. 4649

Den städtischen Raths = und Amtebienern wird vom 1. Janner 1874 an bas Stiefelpausch ale von 6 fl. 56 fr. auf 8 fl. erhöht.

### Bom 17. Dezember 1873, 3. 5691.

Der Magistratsbericht, wornach ber Kommune Wien die Berpflichtung obliegt, die Schneefäuberung auf der Triester= und Dedenburger=Reichsstraße innerhalb bes Gemeindegebietes zu besorgen (Ministerial-Erlaß vom 21. Ottober 1873, 3. 13.053, kaiserl. Berordnung vom 3. Jänner 1851), wird zur Kenntniß genommen.

### Bom 17. Dezember 1873, 3. 5250.

Nach dem Magistratsantrage wird gestattet, baß an bem frangösischen Sprachunterrichte an der städtischen Mädchenbürgerschule, XI., Währingerstraße 33, auch Schülerinen der 4. Klasse, sobald sie einen solchen Unterricht bereits anderweitig genossen haben, theilnehmen können.

### Bom 17. Dezember 1873, 3. 4243.

Ueber Borschlag ber k. k. n. ö. Statthalterei wird beschlossen, daß jene k. k. Urmenärzte, welche auf höhere Remunerationsbeträge auf Grund ihrer zurückgelegten Dienstzeit Anspruch erheben, von nun an ihren diesfälligen, bei ber k. k. Statthalterei zu überreichenden Gesuchen nur eine bei dem Magistrate im kurzen Bege eingeholte Bestätigung über die ohne Unterbrechung zurückgelegte Dienstzeit anzuschließen haben und daß es somit in hinkunft von ber Borlage solcher Aften an den Gemeinderath sein Abkommen erhalte.

### Bom 17. Dezember 1873, 3. 2809.

Der Gemeinderath beschließt: Ueber Projette gur Berftellung neuer Ranal= nete habe die VI. Settion selbstständig zu berathen und bem Gemeinderathe zu berichten; bie weitere Durchführung jedoch ber vom Gemeinderathe genehmigten Ranalbauten und fonftigen Ranalangelegenheiten foll ber II. Sektion, wie bisher, übertragen werden.

## Bom 17. Dezember 1873, 3. 3883.

Nach dem Magistratsantrage wird die weitere Berwendung des ambulanten Straßenreinigungskorps mit dem höheren Taglohne von 1 fl. 20 fr. pr. Arbeiter und 1 fl. 50 fr. pr. Aufseher (genehmigt mit Gem.=Raths=Beschluß vom 8. März 1872, 3. 1247 pro 1872) für den I., III., IV. und IX. Bezirk, jedoch nur provisorisch auf die Dauer eines Jahres, vor dessen Ablauf wieder zu berichten ist, bewilligt. Die Verwendung und die Anzahl ber Arbeiter ist auf das Nothwendigste zu beschränken.

## Bom 17. Dezember 1873, 3. 3615.

Sinfictlich ber Unbringung von Aushangichildern wird beichloffen:

1. Die Größe bes Steckschildes wird im Maximum mit  $3^{1}/_{2}$  Quadrat-Fuß festgesetzt und zwar in der Art, daß die Dimension von 18 Zoll und 2 Fuß nach keiner Richtung übersschritten werden darf.

2. Die Unterkante des Schildes muß unter allen Umständen mindestens in der Höhe von 8 Fuß vom Trottoir angebracht werden und darf das Schild von der Mauerfläche höchstens

12 Boll, von einer Portalflache nur 6 Boll mit ber einen Rante abstehen.

3. Die Befestigung bes Schildes an ber Mauer ober bem Portale hat an 2 Bunkten ber inneren Kante mit festen Stützen zu geschehen.

4. Die Anbringung fog. Stangen= ober Fahnen-Bangeschilder ift unbedingt verboten

und muffen bie bestehenben berartigen Schilber fofort entfernt werben.

5. Das Aushängen von Waaren an den Schildern und anderen über das Portal vorsfpringenden Vorrichtungen ist unbedingt untersagt. Das Aushängen von Gegenständen an der Mauer oder an Portalen ist nur innerhalb der mit der Kundmachung vom 25. Mai 1870 gezogenen Grenze gestattet.

6. Die Errichtung eines neuen Steckschildes wird, wie dies bei Anbringung von Gaslaternen, Lichtspiegeln, Blachen 2c. vorgeschrieben ift, von der Ginholung der behördlichen Be-

willigung abhängig gemacht.

7. Rudsichtlich ber bestehenden Steckschilder ist ein Termin von drei Monaten festzussehen, innerhalb welchem dieselben in der angedeuteten Weise bei Bermeidung der gesetzlichen Strafe und der eventuellen Abnahme von Amtswegen im Sinne der kais. Berordnung vom 20. April 1854 umgestaltet werden muffen.

Endlich ist das städtische Marktkommissariat zu beauftragen, durch häufige Revisionen sich von der Einhaltung obiger Bestimmungen zu überzeugen, hierbei auf den Straßenverkehr Rücksicht zu nehmen und jede Ueberschreitung sogleich dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen.

Bom 17. Dezember 1873, 3. 5146.

Die Herstellung von Trottoirs aus bituminösem Kalke wird im Allgemeinen abgelehnt, dagegen behält sich der Gemeinderath vor, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und wo dieses Pflaster als Trottoir zuläffig ist.

Bom 19. Dezember 1873, 3. 5713.

Nach bem Magistrate-Antrage werden aus ben noch verfügbaren Zinsen bes Gieß= mann'schen Legates 8 neue Pfründen gestiftet und zwar

5 Plate à 3 fl.

2 " " 4 fl.

1 Plat ., 5 fl.

monatlich für Waisen, die in der heurigen Cholera-Spidemie eines oder beider Elterntheile verlustig wurden, so daß dann 58 Pfründen und zwar

5 Plate à 6 fl.

11 " " 5 fl.

17 " " 4 fl. und

25 " " 3 ft.

befteben merben.

Bom 19. Dezember 1873, 3. 5225.

Nachdem die Berpflichtung der Kommune Wien, dem Kuratbenefiziaten unter den Weißgärbern zu seinem besseren Auskommen jährlich 200 fl. W. W. (87 fl. ö. W.) zu verabreichen, durch die Kreirung der neuen Pfarre unter den Weißgärbern erloschen ist, wird nach dem Magistrats-Antrage beschlossen, die fernere Leistung des in Rede stehenden Bestrages positiv abzulehnen.

## Bom 19. Dezember 1873, 3. 5375.

Der Gemeinderath beschließt, bag Referate die Anbringung von Portalen an Risfaliten betreffend, bem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen find.

### Bom 19. Dezember 1873, 3. 5267.

Die Entscheidung bes Ministeriums bes Innern vom 8. November 1873, 3. 17858, intimirt mit Erlaß ber Baubeputation vom 11. November 1873, 3. 155, womit der Rekurs bes Wiener Gemeinderathes gegen die Entscheidung der Baudeputation vom 13. September 1873, 3. 108, womit der Auftrag zur Beseitigung der die Baulinie überschreitenden Theile des Theatergebäudes "Komische Oper" auf den St. E. Parzellen 3 und 4 der Gruppe V am Schottenring aufgehoben worden ift, zurückgewiesen worden ist, wird zur Kenntniß genommen, und das Bauamt beauftragt, den abzutretenden Risalitgrund auf das genaueste zu bemessen und zu berechnen.

### Bom 19. Dezember 1873, 3. 4235.

Mit Rudficht auf die von der f. f. n. ö. Statthalterei mit dem Erl. vom 24. Oftober 1873, 3. 2882, in einem bestimmten Falle ausgesprochene Berpflichtung der Biener Gemeinde, auf die Dauer der Berpflegung von Pfründnern des allgemeinen Berforgungssfondes im Sechshaufer Spitale, die den erstern gebührenden Pfründnerquoten nicht zu

Handen ber Pfründner, sondern dem Sechshauser Spitale zur theilweisen Dedung der Berpflegskoften abzuführen, wird nach dem Antrage des Magistrates beschloffen:

- 1. die Ausfolgung folder Pfründenquoten zu verweigern, die wegen Unterlaffung ber Aufnahmsanzeige bem Bezugsberechtigten nicht in Abzug gebracht werden konnten, und in dieser Richtung eine Borftellung an die k. k. n. b. Statthalterei zu überreichen und
- 2. für die Dauer der Berpflegung von Pfründnern in dem Sechhauser Spitale und den Wiener Kommunal-Krankenhäusern die entfallenden Pfründenquoten an die betreffende Krankenshausverwaltung unter denselben Modalitäten, wie sie schon derzeit rücksichtlich der in Wien geslegenen k. k. Krankenhäuser besteht, in dem Falle auszuzahlen, wenn von dem Eintritte des Pfründners in das Spital der Magistrat, respektive die städtische Buchhaltung, in Kenntniß gesetzt wurde.

### Bom 23. Dezember 1873.

Die provisorische Aufnahme von 6 Mann zur Errichtung einer Feuerlösch filiale am Weltausstellungsplate wird vom 1. Jänner 1874 gegen dem bewilligt, daß von Seite der Generaldirektion die von der städtischen Kasse direkt auszuzahlenden Bezüge der Mannschaft mit Ende jeden Monats refundirt werden, daß für die Ausrüstung ein Betrag von 300 fl. an die städtische Kasse vergütet und daß dießfalls von Seite der Generaldirektion eine schriftliche Erklärung abgegeben wird.

## Bom 25. Dezember 1873, 3. 5772.

In Abanderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. November 1873, 3. 3806, 4626, wird für neu errichtete Bürgerschulen ein Pauschale von je 200 fl., für neu errichtete Boltsschulen eine Pauschale von je 100 fl. und für nachträglich zu Bürgerschulen erhobene Boltsschulen ein weiteres Pauschale von je 100 fl. zur Anschaftung von Lehrmitteln, und zwar innerhalb dreier Jahre immer nur für Ein Jahr gleichzeitig mit der Pauschalaussolgung an die schon bestehenden Schulen angewiesen.

### Bom 30. Dezember 1873, 3. 5582.

Bezüglich ber Regulirung ber Lehrergehalte wird befchloffen:

- 1. Den Oberlehrern und Bürgerschuldirektoren werden die bisherigen Funktionszulagen zugestanden.
  - 2. Die Boltsschullehrer mit Inbegriff ber Oberlehrer haben einen Gehalt von 800 fl. und
- 3. die Bürgerschullehrer mit Inbegriff der Direktoren einen folden von 900 fl. zu beziehen.
- 4. Alle jene Quinquennalzulagen, welche die Bolks- und Bürgerschullehrer bis zum 1. Jänner 1874 erworben haben, follen ihrer Zahl nach jedoch mit 50 fl. statt 60 fl. aufrechtbleiben. Im Uebrigen haben bezüglich der Dienstalterszulagen vom 1. Jänner 1874 an die gesetzlichen Bestimmungen (L.S. v. 28. Jänner 1873) zu gelten. Kein Lehrer kann jedoch in Zukunft im Ganzen mehr als 6 Quinquennien erhalten.
- 5. Die Unterlehrer, welche gegenwärtig einen Gehalt von 500 fl. haben, erhalten 600 fl. bagegen jene, welchen die Lehrbefähigung fehlt, die bisherige Remuneration von 400 fl.

- 6. Alle weiteren Zulagen haben nur insoweit Berechtigung, als durch obige Gehalte und Quinquennien der betreffende Bezug noch unter der Summe der bisherigen Bezüge, welche in die Penfion einzubeziehen wären, bleiben sollte. Selbstverständlich sind Theuerungsbeiträge und Quartiergelder von dieser Einbeziehung ausgeschloffen.
  - 7. Alle fonft geftellten Unfuchen in Bezug auf bie Behaltsregulirung werben abgelebnt.

# Chronik der Verwaltung.

(Gemeinderath, daß die von der Gemeindestatuts-Kommission vorgelegte Wahlordnung der letzteren mit dem Auftrage zurückzustellen sei, daß dieselbe die Motive hiezu verfasse, in Druck legen lasse, und sohin dem Gemeinderathe behufs Einbringung der Wahlordnung sammt Motiven beim n. ö. Landtage vorlege.

Nachdem die Gemeindestatuts-Kommission sich über die Berfassung eines Motivenberichtes nicht zu vereinigen vermochte, faßte der Gemeinderath am 18. November 1873 folgenden

Befchluß:

Die Borlage ist dem Landtage in ihrer gegenwärtigen Gestalt vorzuslegen und nur statt dem Zensus von 5 fl. der bisherige Zensus von  $10^{1}/_{2}$  fl. zu seten. Der Motivenbericht sei durch das Präsidialbureau abzutatzen und durch die I. Sektion zu begutachten, sohin noch vor Eröffnung seiner nächsten Session dem Landtage vorzulegen.

(Neuer Gemeindebezirk.) Der Magistrat wurde aufgefordert, mit thunlichster Besichleunigung die nöthigen Borarbeiten zu machen, und dem Gemeinderathe rechtzeitig die entssprechenden Borlagen zu unterbreiten, damit der neu freirte zehnte Wiener Gemeindebezirk vor der Favoritenlinie bei der im nächsten Jahre stattsindenden Wahl der Bezirks-Ausschüsse auch schon in den Stand gesetzt wird, eine selbstständige Gemeindebezirksvertretung gleich den anderen Gemeindebezirken zu erlangen. (G.=R.-S. v. 28. November 1873.)

(Weltausstellung.) Der Gemeinde wurde die Allerhöchste Anerkennung für ihre Theilnahme an den Weltausstellungs-Vorbereitungen ausgedrückt. (G.=R.-S. v. 7. No=vember 1873.)

(Wahlen.) Zu Schriftführern bes Gemeinderathes wurden bie Gemeinderathe Dr. Pichl, Uhl, Klemm jun. und Dr. Ritter von Mauthner gewählt. (G.=R.=S. vom 7. No= vember 1873.)

Als Abgeordnete in ben Landesschulrath wurden die Gemeinderäthe Dr. Natterer, Dr. Hoffer und der Direktor der Rohauer Oberrealschule Eduard Walfer gewählt. (G.=R.=S. vom 7. November 1873.)

(Donauregulirungsgründe.) Die Petition ber Donauregulirungs=Kommission um Erwirkung einer Gesethvorlage wegen Gewährung einer ausgedehnten Steuerfreiheit für alle Bauten auf den Donauregulirungsgründen wurde vom Standpunkte des kommunalen Interesses durch eine besondere Eingabe an das hohe Finanzministerium unterstützt. (G.=R.=S. vom 21. November 1873.)

(Straßenübernahme.) In das Eigenthum und die Erhaltung der Kommune Wien wurden folgende Straßen im Bolfert übernommen:

- 1. Leffinggaffe von ber Taborftrage bis jur Bereinsgaffe 600 1' 6" lang, 80 breit.
- 2. Volkertgasse { " " Bolkertplate " " Tugbachgasse 68° 1' 0" " 8° " mit Ausnahme des Baron Königswarter'schen Grundstreisens.
- 3. Bereinsgaffe von der Augartenalleestraße bis zur Parzellirungsgrenze 131° 1' 0" lang, 8° breit.
- 4. Pazmanitengaffe von der Darwingaffe bis zum Bolfertplat 26° 4' 6" lang, 8° breit.
- 5. Rueppgaffe von der Augartenalleeftrage bis zum Bolfertplat 105° 0' 6" lang,

6. Springergasse von der Mühlfeldgasse bis zur Bolfertgasse 90° 4' 9" lang, 8° breit.

7. Mühlfelbgaffe von ber Augartenalleeftrage bis zur Nordbahnftrage 1220 2' 0"

lang, 80 breit.

8. Holzhausergasse von der kl. Stadtgutgaffe bis zur Mühlfeldgaffe 59° 1' 3" lang, 7° breit. (G.=R.=S. v. 27. November 1873.)

(Baulinienbestimmungen.) Der Wiener Reports und Kreditbank werden nach bem Magistratsantrage für den von der vormals Fürst Liechtenstein'schen Realität Rr. 93 auf der Landstraße abgetrennten Gartengrund zum Zweck der Parzellirung die erforderlichen Bauslinien bestimmt. (G.=R.=S. vom 28. November 1873.)

(Alte Beiggarberfirche.) Rudfichtlich ber Berwerthung ber Area ber alten Beiß-

garberfirche fammt Bfarr- und Schulhaus murbe am 18. November 1873 befchloffen :

1. Der Anbot des Herrn Bergmann die Grundfläche fgh pr. 57 Quadrat-Klafter ohne barauf befindlichem Material um den Preis von 80 fl. pr. Quadrat-Klafter, somit um zussammen 4560 fl. anzukaufen, wird genehmigt und zugestanden, daß der Grund längstens bis

Ende Mai 1874 geräumt übergeben wird.

2. Der übrige Grund pr. 366 Quadrat-Rlafter ift im Ganzen und sammt den darauf befindlichen Gebäuden mit der Berpflichtung, dieselben bis längstens Mai 1874 demolirt zu haben, im Wege einer öffentlichen Offert= und Lizitationsverhandlung zu veräußern und als Ausrufspreis der Schätzungswerth des Grundes pr. 44.070 fl. und des alten Materiales pr. 5700 fl., zusammen also pr. 49.770 fl. sestzusetzeu.

(Pferdebahnen.) Nach dem Statthalterei-Erlaffe vom 22. Mai 1873 hat der Herr Handelsminister mit dem Erlaffe vom 9. Mai 1873 der Wiener Tramway-Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betriebe einer Pferdebahn von der St. Margerlinie über Simmering nach Schwechat ertheilt.

In ber Sitzung vom 27. November 1873 genehmigte ber Gemeinderath ben nach= träglich vorgelegten Blan über die Ausführung der Strecke bis zu den Remisen in

Simmering.

In berselben Sitzung wurde der Wiener Tramway-Gesellschaft zur Demolirung der Häuser Nr. 80 und 82 nächst der St. Marxerlinie und zur Fortsetzung der Pferdebahnslinie von der Bereinigung des Rennweges mit der Landstraße Hauptstraße bis zur St. Marxerlinie eine Frist bis 1. Mai 1874 ertheilt, und für die Tramway-Linie Schwarzenbergplatz-St. Marx folgende Haltstellen genehmigt:

1. Ede ber Laftenftrage unmittelbar beim Gingange in ben Refervegarten;

2. Belvebere, am Ende bes Saufes Rr. 15 am Rennweg;

3. Reisnerftraße, an ber vorfpringenden Ede ber Fürst Metternich'ichen Stallungen;

4. Ungargaffe-Fasangaffe, am Thore bes Saufes Dr. 31 A Rennweg ;

5. Rubolfsspital, zwischen ber Kirchenthure und ber Gartenmauer bes Klosters zum beil. Erlöser nächst ber Boerhavegasse;

6. Steingaffe, am Bufammenftoge ber Baufer Dr. 63 und 65 Rennweg;

7. Artilleriefaferne, am Bufammenftoge ber Saufer Rr. 78 und 80 Rennweg;

8. bas Ende bes Edhaufes Rr. 83 Rennweg.

Den Magistratsbericht über die Betriebseröffnung der beiden Tramwap-Linien 1. So= phie nbrücke-Prater=Rondeau, 2. Alserbachstraße=Wallensteinstraße=Nord= bahn straße=Praterstern=Schwimmschulallee und Maschinenhalle und die Bestim= mung der Haltestellen (mit Ausnahme der Haltestelle 4) nahm der Gemeinderath nachträglich zur Kenntniß, und ertheilte im Sinne des §. 17 des Bertrages vom 7. März 1868 seine Zustimmung zur Betriebseröffnung der Tramwahlinie Nadetsthbrücke-Löwengasse=Sophienbrücke (Pratergürtelstraße) und Alserbachstraße=Schwimmschulallee als kontraktlich hergestellt unter den im Augenscheins=Protokolle vom 30. April 1873 gestellten Bedingungen und haben auf diese beiden Linien alle Bestimmungen des Vertrages Anwendung zu sinden.

Die Anzeige der Wiener Tramway-Gesellschaft über die Einführung direkter Fahrten zwischen der Mariahilfer-Alser-Rußdorfer-Favoritenstraße und Rennweg und der Statthaltereis Erlaß vom 22. Juni 1873, Z. 18.554, womit die vom Gemeinderathe angeordneten direkten Fahrten der Tramwahwägen zwischen der Mariahilfer-Nußdorfers und Alserstraße eingeführt werden, wurden zur Kenntniß genommen. (Gemeinderaths-Sitzung vom 27. November 1873.)

(Lage bes Rleingewerbes.) Der Antrag: 1. Bon einer vom Plenum zu mahlenden Siebnerkommiffion, welcher Bertreter bes Magiftrats und ber gewerblichen Korporationen

beizuziehen wären, eine Denkschrift über die heutige Lage des Gewerbestandes ausarbeiten zu lassen, in welcher die Ursachen des Rückganges der Gewerbe erschöpfend nachgewiesen und die Mittel vorgeschlagen werden, die geeignet erscheinen, die Zukunft des gewerblichen Kleinbetriebes sicher zu stellen und einen neuerlichen Aufschwung der Thätigkeit desselben zu ermöglichen, 2. diese Denkschrift in Druck legen zu lassen und sowohl den beiden hohen Häusern des Reichsrathes, als der hohen Staatsregierung in der geeigneten Weise zu unterbreiten, — wurde am 18. November 1873 angenommen und in der Sitzung vom 25. November 1873 in diese Kommission die Gemeinderäthe: Reschauer, Garber, Fidler, Haardt, Huber Josef, Mayer und Kangel gewählt.

(Gasbeleuchtung.) In Angelegenheit ber Erneuerung bes Bertrages ber Gemeinbe mit ber englischen Gasbeleuchtungs-Gefellschaft hatte lettere am 3. November 1873 eine Eingabe an ben Gemeinberath gerichtet. Der Gemeinberath beschloß in ber Sitzung vom

7. Rovember 1873 ber Gefellichaft zu erwidern:

"Da es Jedermann unbenommen ist, mit Anträgen an die Kommune heranzutreten, welche sohin der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden, so bleibt es auch der Imp. Cont. Gasassoziation freigestellt, ihre Anträge in Betreff der Erneuerung des Be-leuchtungsvertrages dem Gemeinderathe vorzulegen.

Sollte bie Befellichaft biefe Abficht begen, fo wolle biefelbe bie gedachten Antrage in

ben nachften Tagen fchriftlich einbringen."

In den bisherigen Arbeiten rudfichtlich der Ausführung der Gasanstalt in eigener Regie ift unausgesetzt fortzufahren.

(Biehmarkt in St. Marx.) Der Antrag, betreffend die Eröffnung des Biehmarktes in St. Marx um eine Stunde früher, wurde nach dem Magistrats-Antrage abgelehnt, da die bestehende Marktordnung nachgewiesenermaßen mit Benütung der auf den ersten Pläten Europa's giltigen Bestimmungen und im Einvernehmen aller Betheiligten unter Zugrundelegung der hiesigen Berhältniffe versaft wurde und für den Berkehr die besten Erfolge geliefert hat. (G.=R.=Sitzung vom 28. November 1873.)

(Auszeichnungen.) Die große goldene Salvator medaille wurde verliehen: Dem ehemaligen Bezirksausschuß- und Armendirektor bei St. Elisabeth auf der Wieden, Heinrich Knöll. (G.=R.=B. v. 26. Septbr. 1873.)

Dem Armenbezirkebireftor ber Bfarre Josefftabt Bincenz Ebl. v. Binter. (G.=R.-B.

v. 26. Septbr. 1873.)

Dem Bezirksausschuffe im Bez. Mariahilf Jos. Joh. Beger. (G.=R.=B. v. 26. Sep=tember 1873.)

Dem Chrendomherrn und Pfarrer zu St. Augustin Georg Et. (G. . n. . B. vom 3. Oftober 1873.)

Die fleine golbene Galvatormebaille:

Dem Armenvater Martin Mödlagl. (G.-R.-B. v. 23. Dezbr. 1873.)

In Anerkennung der hervorragenden Berdienste um das Zustandekommen der Dochquellenleitung wurde dem herrn Grafen Hohos=Sprinzenstein und herrn Professor Eduard Sueß das Chrenbürgerrecht der Stadt Wien verliehen. (G.=R.=B. v. 17. Ottbr. 1873.)

(Raiser Franz Josefs - Hochquellenleitung.) Ueber die Bitte der Gemeinde genehmigte Se. k. k. Apost. Majestät, daß die neue vollendete Wasserleitung für immerwährende Zeiten den Namen: "Kaiser Franz Josefs - Hochquellenleitung" führen dürfe. (G.=R.=B. vom 25. Novbr. 1873.)

(Benfionirungen.) In den bleibenden Ruheftand murden verfett:

Aus bem Ronceptsfratus: Der quieszirte Untersuchungstommiffar Josef Bauch. (G.= R.= Beschl. v. 25. Geptbr. 1873.)

Mus bem Oberkammeramte: Der Raffaoffizial 1. Rl. Josef Barrat. (G.=R.=B.

Aus dem Konskriptionsamte: Der Kommissär Philipp Silberer. (G.=R.=B. v. 26. Septbr. 1873.) Der Kommissär Johann Hein. (G.=R.=B. v. 16. Jänner 1874.)

(Dienstaustritte.) Aus bem städt. Dienst traten: Der Konffriptionsamts-Kommissär Franz Gilge (G.=R.-B. v. 31. Oftober 1873) und ber Magistratskonzipist Dr. Aug. Edl. v. Kosmini (G.=R.-B. v. 16. Dezbr. 1873).

(Dienstesentlaffung.) Gemäß §. 63 lit. a. Dienstpragm. wurde ber Magistratefon-

zipift Rarl Bandl feines Dienftes entlaffen. (G.=R.=B. v. 28. Rovbr. 1873.)

(Beforderungen und Borrfidungen.)

Im Ronzepisstatus: Ferdinand Boos rudte in Die I. Rlaffe 2. Rat. ber Rongi= piften mit 1100 fl. Gehalt vor. Alois Kremgar murbe zum Konzipiften I. Rlaffe 3. Rat. mit 1000 fl. Gehalt befördert; Dr. Rarl Reitler rudte in Die II. Rlaffe 1. Rat. ber Ronzipisten mit 900 fl. und Dr. Friedrich Dittenberger rudte in diefelbe Rlaffe 2. Rat. mit 800 fl. Gehalt vor; Ferdinand Bogner und Josef Bictorin wurden zu Konzipisten II. Klasse 3. Kat. mit 700 fl. Gehalt ernannt. (G.=R.=B. v. 17. Dezbr. 1873).

3m Status ber Ranglei und bes Protofolls: Johann Suber und Johann Haagen rudten in die 2. Rategorie ber Offiziale II. Rlaffe mit 800 fl. Gehalt vor; Bilhelm Trummer und Rudolf Sturm wurden zu Offizialen II. Klaffe 3. Rat. mit 700 fl.

Gehalt befördert. (G. R. B. v. 16. Dezbr. 1873.)

3m Status bes Dberfammeramtes: Johann Reuburger ruckte in Die Rat. ber Raffa-Diffiziale 1. Rlaffe mit 1000 fl., Rafael de Poné in jene 2. Rlaffe mit 900 fl. und Anton Seifert in jene 3. Rlaffe mit 800 fl. Gehalt vor. Josef Sedlaczet murbe gum Raffa-Dffizialen 4. Rlaffe mit 700 Gehalt befördert. (G. R.B. v. 31. Ottober 1873.)

3m Status bes Martt-Romiffariats: Bum Abjuntten mit 1600 fl. Gehalt

murbe Joseph Fuchs ernannt.

Bu Rommiffaren 1. Rlaffe mit 1400 fl. Gehalt murben Gugen Barrer, Mart. holzgruber und Josef Rieder; zu Rommiffaren 1. Rlaffe mit 1300 fl. Josef Strauß, Buftav Reftler u. Frang Bögner; zu Rommiffaren I. Rl. mit 1200 fl. Gehalt Frang Gruß, Franz Boll und Binc. Wildfeuer; zu Kommissären 2. Klaffe mit 1100 fl. Gehalt Franz Schrenvogel, Balentin Schaffer und Georg Klinger; zu Kommissären 2. Rlaffe mit 1000 Gehalt: Josef Eber, Johann Golfer, Eduard Ruffer, Rarl Burda, Guftav Rünftler, und Johann Baschanda; ju Rommissaren 2. Rlasse mit 900 fl. Gehalt: Josef Schmid, Anton Beinstabl, Math. Ringl, Moriz Libotth, Josef Renmann, Ernst Swoboda, Ernst Baaber, August Rummer und Wilhelm Zeilmann und zu prov. Kommissären 2. Rlaffe mit 800 fl. Gehalt Georg Rothanst, Karl Till, Alois Baslit, Johann Rala, Franz Daufder, Ferdinand Lifchtiat, Ludwig Beim, Anton Schwarz u. Josef Dbermaner ernannt. (G.=R.=B. v. 29. August 1873.)

In bem Status bes Ronffriptionsamtes: Rarl Bod rudt in Die Gehaltsftufe ber Kommiffare 2. Rlaffe mit 1100 fl., Theodor Hultier und Franz Banr in jene ber 3. Rlaffe mit 1000 fl. vor; Julius Reiner und Johann Wenzel wurden zu Rommiffaren 4. Rlaffe mit 900 fl. Gehalt befördert; Georg Zaifer und Johann Bauer rudten in die 1. Rlaffe ber Offiziale mit 1000 fl. Gehalt vor; Bernhard Rremhüller und Johann Riefeneder murben zu Offizialen 2. Rlaffe mit 700 fl. Gehalt befördert. (G.=R.=B. v. 31. Oftober 1873.)

Fribolin Ritter rudte in die 2. Rateg. ber Kommiffare mit 1100 fl., Sugo Machef in die 3. Kat. mit 1000 fl. Gehalt vor, Heinrich Netreffa wurde zum Konsk.-Kom.

4. Kat. mit 900 fl. Gehalt befördert, Josef Szlavik rückte in die Kateg. der Offiziale

1. Klasse mit 800 fl. Gehalt vor und Josef Hofer wurde zum Offizialen 2. Klasse mit

700 fl. Gehalt befördert. (G.-R.-B. v. 28. Novbr. 1873.)

Un ben ftabt. Mittelfdulen:

Bu Lehrern an der Wiedner-Dberrealschule murben ernannt: Der Supplent Franz Schromm und der Professor Richard Trampler. (G.=R.=B. v. 5. Septbr. 1873.) bann ber Lehrer Johann Stehrer. (G. R. B. vom 26. Septbr. 1873.)

Bu Lehrern an der Gumpendorfer=Realschule: Die Lehrer Josef Meigner (G.=R.B. v. 5. Septbr. 1873) und Eduard Seidl: G. R.B. vom 26. Septbr. 1873.)

Un ben ftabt. Burger- und Boltsichulen:

Bu Oberlehrern murben ernannt: Josef Rramny an ber Schule IV. Quellengaffe 18; Eduard Pollaf an ber Schule IV. Simbergerftrage 30; Anton Ratichinka an ber Schule V. Nifolstorfergaffe 18 (G.=R.=B. v. 5. Septbr. 1873); Franz Wöber an ber Schule in ber Brigittenau (G.=R.B. v. 12. Septbr. 1873).

Bu Direktoren ber Bürgerschule VI. Rahlgaffe: für Die Knabenschule: ber Lehrer Frang Schneiber und für die Madchenschule ber Lehrer Frang Ropetty und gum Reli-

gionelehrer baselbst Johann Banholzer. (G. R. B. v. 21. Novbr. 1873.)

Auf Grund des vollstreckten Bienniums murten zu definitiven Bürgerschul-Lehrerinen ernannt: Louise Frenhammer, Emma Allinger, Marie Stoppauer und Marie Schwarz und zu befinitiven Boltsschullehrern Johann Bieger und Eduard Beng (G.=R.=B. vom 23. Dezbr. 1873).

3m Status bes Stadtbauamtes:

Bu Baueleven mit bem Gehalte von 700 fl. wurden ernannt: Frang Rinbermann, Leopold Strohmager, Franz Rapaun, Rarl Baubfleifch und Demetrius Befca. (G.-R.-Befcluß v. 5. Septbr. 1873.)

Un ben ftabt. Sumanitateanftalten:

Bum Hausarzte im Berforgungshause zu St. Andra murbe Dr. Richard Mitter ernannt. (G.=R.=B. v. 26. Septbr. 1873.)

3m Status ber Beichauargte:

Bum Beschauarzte im Beg. Landftrage mit bem Gehalte v. 600 fl. Dr. Frang Morfcher. (G.=R.=B. v. 21. Oftbr. 1873.)

Die Armenarzten-Stelle im Bfarrbegirke Reulerchenfelb murbe bem Dr. Alois

Schreper verlieben. (G.=R.=B. v. 26. Septbr. 1873.)

Bum Pfarrer unter ben Beifgarbern murbe ber Curatbenefiziat Frang Riedinger prafentirt. (G.=R.=B. v. 19. Dezbr. 1873.)

(Donauregulirungegrünbe.)

Auf Grundlage eines am 1. Mai überreichten Offertes eines aus 13 Baugefellschaften gebildeten Confortiums genehmigte bie Donauregulirungs-Commiffion, baf an basfelbe ein großer Theil ber bem Fonde gehörigen Baugrunde im Gesammtausmaße v. 41.540.1100 um den Raufschillung v. 5,340.047 fl. 46 fr. au vertaufen fei. In Folge ber im Mai 1873 eingetretenen Finangfrifis fuchte bas Konfortium um bie Auflösung bes Bertrages an. Der Gemeinderath ermächtigte feine Abgeordneten in ber Rommiffion nur unter ber Bedingung ber Auflösung bes Raufvertrages juzustimmen, wenn von ben Baugefellichaften einschlieflich ber Raution minbestens eine Summe von einer Million Gulben an ben Donauregulirungs= fond geleistet werde. (G. R. B. v. 28. Oftbr. 1873.)

(Extamerirung ararifder Strafen.) Ueber die Erfamerirung ber ararifden Strafen innerhalb ber Linien Biens hatte bas f. t. Ministerium bes Innern im Ginvernehmen mit bem f. f. Finangministerium und vorbehaltlich ber A. h. und reicheräthlichen Genehmigung bem Gemeinderathe folgende Antrage vorgelegt:

1. Die inner ben Linien Wiens befindlichen ararifden Straffen, fammt Linienamts= plätzen, Ballgrabenbruden, bann bie ararifchen Donaufanalbruden werben zur technischen und

öfonomischen Berwaltung übergeben.

2. Die Staatsverwaltung leiftet einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 17.000 fl.

3. Alle fonftigen Beitrage bes Merars an Die Stadtgemeinde für Stragenerhaltung und Reinigung haben aufzuhören und barf bieffalls im ftabt. Beichbilbe für Strafen- und Brudenban fein wie immer gearteter Unfpruch geftellt merben.

Ebenso hat ber Beitrag bes Gefällsurars an die Strafenbotation mit 929 fl. 25 fr.

für Reinigung ber Linienamteplate zu entfallen.

4. Dagegen foll bie Stadtgemeinde jene Beitrage, welche an bie Stragendotation von ber Trammay-Unternehmung bezahlt werden, in Butunft beziehen.

5. Die Strußen und Bruden find in bem Buftande, in welchem fie fich gur Beit ber Uebergabe befinden, welche am Ende bes Jahres 1873 ftattfinden durfte, zu übernehmen.

6. Auch find die erforderlichen Blane und Behelfe ber Gemeinde zu übergeben. 7. Die sub 2 festgesetzte Aversualsumme ift unabhängig von bem Linienmautherträgnisse, und foll über die Modalitäten ber Zahlung eine weitere Bereinbarung getroffen werden, fowie über bas ganze Gefchäft ein rechtsförmlicher Bertrag mit ben erforderlichen Kautelen

8. Die Berhandlung in Betreff eines von ber Gemeinde angesuchten Beitrages zum auszufertigen fein wirb. Baue ber Augartenbrude foll hiedurch nicht beirrt werben, und wird bieffalls ber Betrag von 100.000 fl. als ein Beitrag ein für alle Mal vorbehaltlich ber A. h. und ber reichsräthlichen

Genehmigung zum Ausgangspunkte genommen werben.

Mit Bezug auf diese Antrage faßte ber Bemeinderath in feiner Sitzung am 7. No=

vember 1873 folgende Befchluffe:

Die mit Erlag bes t. t. Staatsministeriums vom 1. Ottober 1873, 3. 13.900, übermittelten Antrage bes t. f. Ministeriums bes Innern im Ginvernehmen mit bem f. f. Finangminifterium in Betreff ber Exfamerirung ber ararifden Strafen inner ben Linien Wiens merben mit ber einzigen Abanderung angenommen, daß Bunkt 3 folgendermaßen zu lauten hatte:

"Alle fonftigen Beitrage bes Merars an die Stadtgemeinde für Die Erhaltung und Reis nigung ber innerhalb ber bermalen bestehenden Bergehrungesteuerlinien Biens befindlichen Straßen haben aufzuhören und barf bießfalls für Straßen- und Brückenbau innerhalb biefer Berzehrungssteuer-Linien kein wie immer gearteter Anspruch gestellt werben."

Ferner wird die Aversalsumme pr. 170.000 fl. in gleichen vierteljährigen Raten vorbinein an die städt. Oberkammeramtskassa gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu ent=

richten fein.

(Stiftungsfondegut Chereborf.) Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 6. Juni 1873 in Betreff des kunftigen Verwaltungsdienstes auf dem Stiftungsfondegute Ebersborf a. b. Donau, dann der Siftemistrung, Dotation und Besetzung der zur Verwaltung

biefes Fondegutes erforderlichen Dienstesftellen folgende Befchluffe gefaßt:

A. Das auf dem Stiftungsfondsgute Ebersdorf a. d. Donau bedienstete Berwaltungs = personale hat zu bestehen: 1. aus zwei Forstverwaltern, wovon der Eine für den Berswaltungsrapon jenseits der Donau mit dem Amtssitze in Groß-Enzersdorf und der Zweite für den Berwaltungsrapon diesseits der Donau mit dem Amtssitze in Mannswörth bestellt wird; 2. aus 3 Forstwarten, wovon der Erste in Kaiser-Ebersdorf, der Zweite in der Lobau und der Dritte in Kühmörth stationirt wird; 3. aus 2 Forstadjunkten und 4. aus einem auf Widerruf bestellten Ausseinen

B. Mit biefen Dienstesftellen find bie in ber nachfolgenden Tabelle angesetzten Bezüge

verbunden:

Dienstesstelle	Gehalt	Deputatholz	Deputats grund	Naturals quartier ober Quartiergelb	Anmerkung
Erster Forstverwalter	1000 fí.	4º hartes unb   8º weiches   Scheiterholz	1½ Joch Ader, 1½ Joch Wiese	Natural- quartier	Die beiben Forst = verwalter beziehen ein Kanzleipauschale v. 49 fl. und zur Kanzlei= heizung 2 Klstr. hartes und 1 Klaster weiches Prügelholz.
Zweiter Forstverwalter	850 fl.	4° hartes und 6° weiches Scheiterholz	1½ Joch Ader, 1½ Joch Wiese	Natural- quartier	
Erster Forstwart	600 fí.	4° hartes und 4° weiches Prügelholz	1 3och Ader, 1 3och Wiefe	Natural= quartier	
Zweiter Forstwart	550 fl.	3° hartes und 4° weiches Prügelholz	2 Joch Wiesens grund	Bis zur Beisftellung eines Naturalquarstiers 70 fl. Quartiergelb	
Dritter Forstwart	500 ft.	4° hartes und 2° weiches Prügelholz	2 Joch Wiesen- grund	Natural= quartier	
Erster und zweiter Forstadjunkt	450 ft.	3° hartes unb 3° weiches Prügelholz	- 4	Natural= quartier	
Provisorischer Augusseher	350 fl.	2° hartes und 2° weiches Priigelholz		Quartiergelb 40 fl.	

C. Diese Stellen werben verliehen und zwar: 1. Die Stelle des Forst verwalters dem bisherigen 1. Förster Johann Krziz; 2. die Stelle des 2. Forstwerwalters dem bisherigen 2. Förster Karl Satran; 3. die Stelle des 1. Forstwartes dem bisherigen Forstwart Wenzl Zuder; 4. die Stelle des 2. Forstwartes dem bisherigen Forstgehilsen Franz Lobed; 5. die Stelle des 3. Forstwartes dem bisherigen Forstwart Michael Bechnig; 6. die Stelle des 1. Forstadjunkten dem bisherigen Forstgehilsen Adolf Zelinka; 7. die Stelle des 2. Forstadjunkten dem bisherigen Forstgehilsen Adolf Zelinka; 7. die Stelle des 2. Forstadjunkten dem bisherigen Forstgehilsen Beter Schwarz. 8. Der prov. Ausaufseher Ferdinand Schwinghammer wird bis auf weiteres in dieser provisorischen Stelslung belassen.

D. Zum Forstinspektor auf bem Fondsgute Chersdorf wird unter ausdrücklicher Beru-

fung auf ben Artikel IV. ber Dienstpragmatit ber penfionirte f. t. Waldmeister Josef Apfel-

E. Dem Forstinspektor obliegt die sistematische Beaufsichtigung der neuen Berwaltung und insbesondere die Kontrole und Beaufsichtigung der Forstfultur. Derfelbe hat die Borsichläge für Kulturen, Aufforstungen, Grundertragsveränderungen, Betriebspläne 2c. unmittelbar an den Magistrat zu erstatten, Zeit und Ort der Holzlizitationen zu bestimmen und die Rentabrechnungen sachmännisch zu überprüfen.

Was dagegen den Wirkungsfreis der beiden Forstverwalter anbelangt, so haben dieselben die Berwaltungsgeschäfte in dem jedem derfelben zugewiesenen Rayon, sowohl was die Forstkultur und Forstnutzung, als auch was die Berpachtung der Aecker= und Wiesenparzellen betrifft, zu führen, die Rentgelder einzuheben, zu verrechnen und an das städt. Oberkammer=

amt abzuführen.

(Bahlen.) In die Finangprogramm- Rommiffion wurde Berr Gemeinderath Refcauer

gewählt. (G.-R.-S. v. 17. Dezember 1873.)

(Boranschlag ber Stadt Bien pro 1874.) Die Summe aller Einnahmen ber Stadt Bien pro 1874 murben mit 4,860.280 fl., die Summe aller Ausgaben mit 13,074.350 fl.

und fomit bas gu bedende Erforderniß mit 8,214.017 fl. begiffert.

Behufs ber Dedung biefes Erforderniffes murbe bei Anwesenheit von 105 Gemeinderäthen beschloffen: Es ist bei dem hoben Landtage auf die Zeit von 3 Jahren um die Ermächtigung einzuschreiten, folgende Umlagen ausschreiben und einheben zu dürfen und zwar: Sieben Kreuzer (event. 8 fr.) auf den Miethzinsgulden.

Dreifig Rreuzer auf ben I. f. Hauszinssteuergulben; breifig Rreuzer auf ben I. f. Grundsteuergulben; breifig Rreuzer auf ben I. f. Erwerbsteuergulben; breifig Rreuzer auf

ben 1. f. Gintommenfteuergulben.

Ferner wird beschloffen, vom Miethzinsgulden 21/4 fr. zu Schulzweden und 3/10 fr. gu Ginquartierungszweden einzuheben.

Beiters wird über Untrag bes Gemeinderathes Refchauer befchloffen:

1. in einer an beibe Saufer bes h. Reichsrathes zu richtenden Betition auszuführen, bag die vitalften Interessen ber Großtommune Wien die rasche Durchführung einer die Lasten gerechter und billiger vertheilenden Reform der Besteuerung zwingend fordern und baher um die Durchführung bieser Steuerreform bringend zu ersuchen.

2. Die Steuerreformfommiffion hat innerhalb ber nadften vierzehn Tage über ihre bis=

herige Thatigfeit Bericht zu erftatten. (G.=R.=G. v. 12. Dezember 1873.)

(Neues Anlehen.) Bezüglich der Emission des Anlehens wurde beschlossen, bei dem hohen Landtage, in dem Falle als das mit Landesgeset vom 21. Jänner 1873 (Reichsgesetzs vom 13. April 1873) bewilligte Anlehen nicht begeben wurde, eine mit 5% verzinsliche in einem Zeitraume von 30—50 Jahren amortisirbare Anleihe bis zur Höhe von 20 Millionen Gulden ö. B. in effektiver Währung, d. i. in ö. W. Silber, Livres Sterling, Reichsmark oder Francs in Gold zu kontrahiren und wird die sohin kontrahirte Summe im Falle der Begebung des 63 Millionen= Anlehens von der Gesammtsumme desselben in Abzug gebracht, beziehungsweise aus demselben refundirt. Die Kommission erhielt die Ermächtigung unter Zustimmung des Herrn Bürgermeisters die ihr am günstigsten erscheinenden Offerte anzusnehmen und sofort abzuschließen und werden berselben die Bestimmung der Modalitäten besänglich der Begebung des Anleihens überlassen. (G.-R.-S. v. 16. Dezember 1873.)

(Rechnungsabschluß bes allgemeinen Berforgungsfondes pro 1872, wornach sich die Einnahmen mit 3,174.370 fl. 50 fr. und die Ausgaben mit 3,143.557 fl. 36 fr. beziffern, wurte genehmigt und das Oberkammeramt zur Erstattung eines Borschlages wegen Berkauss verschiedener im Bersmögen des Berforgungssondes besindlicher Werthpapiere aufgefordert; ferner wurde beschlossen, die Beitragsleistung des Krankenhaussondes zu den Erhaltungskosten der Nothspitäler anzustreben, tann die Berpflegsgebühr für Zahlpfründner vom 1. Jänner 1874 an auf täglich 60 fr. zu erhöhen, und in Zukunft den dreijährigen Ertragsburchschnitt des Fondsgutes Ebersdorf, des Schreh'schen Stiftungshauses und des Lohnwagengefälls in das Inventar, und zwar mit ers

bohtem Unfat, einzuftellen. (G.= R.=Befchl. v. 17. Dezember 1873.)

(Boranschlag bes allgemeinen Bersorgungsfondes.) Der Boranschlag bes allgemeinen Bersorgungsfondes pro 1874, wernach sich die Ausgaben nach Streichung von Bautosten für den Jakobshof in Klosterneuburg per 50.000 fl. mit 1,920 690 fl. und die Einnahmen mit 1,617.760 fl. beziffern, sich somit ein Desizit von 302.930 fl. ergibt, wurte genehmigt. (G.=R.-S. v. 17. Dezember 1873.)

(Hochquellenleitung.) Das Ergebniß ber Offertverhandlung für die Erbauung bes neuen Refervoirs am Laaerberge, wornach ber Bauunternehmer Beter Kraus mit bem Anbote von 18% Nachlaß von ber mit 254.462 fl. 31 fr. veranschlagten Kostensumme

als Bestbieter erscheint, murbe genehmigt. (G.= R.=Befchl. v. 16. Dezember 1873.)

Behufs der Bornahme der Schluß-Kollaudirung des Wasserleitungs-Aquadukts beschloß der Gemeinderath, dieselbe einer Kommission aus 5 aus dem Plenum zu wählenden Gemeinderäthen, dem Magistrate, der Bauleitung und der Buchhaltung zu übertragen, welche diese Kollaudirung bei günstiger Jahreszeit und mit der größtmöglichen Genauigkeit vorzunehmen hat. (G.=R.=S. v. 23. Dezember 1873.)

(Straßen-Uebernahme.) Nach bem Magistratsantrage murbe die bedingungslose Nebernahme ber von der Nordwestbahn umgelegten Wallenstein= und Taborstraße in das Eigenthum und die Erhaltung der Kommune Wien, ferner die Uebernahme der rechts und links der letzteren Straße gelegenen, im Plane roth angelegten Flächen unter Zusage der Nichtverbauung genehmigt.

Das Ausmaß ber zu übernehmenben Glächen beträgt für bie

( .. R. . C. v. 19. Dezember 1873.)

(Rettungsanstalten.) Nach bem Magistratsantrage bestimmte ber Gemeinberath nachstehende Lokalitäten als Rettungshäuser für ben Fall einer Ueberschwemmungsgefahr:

### II. Begirt Leopolbftabt.

## a) Brigittenau.

Im Schulhause in der Wintergasse der ebenerdige Turnsaal im Quertrakte und das rechts vom Eingange gelegene ebenerdige Schulzimmer.

### b) Bwifdenbrüden.

Im bortigen Schulhaufe bie ichon früher ju biefem Zwede benütten Lotalitäten.

## c) Leopold ftabt, oberer Theil.

Die jum Schulhause in ber oberen Augartenftrage im Nachbarhause 5 zugemietheten beiben bermalen gang unbenütten Schulzimmer.

### d) Leopoloftabt, mittlerer Theil.

Die zugeficherten Lotalitäten im Gafthofe jum ichwarzen Abler in ber Taborftrage.

## e) Leopolbftabt, unterer Theil.

Die zugeficherten Lotalitäten im Botel Tauber in ber Braterftrage 50.

### III. Begirt Lanbftrage.

### a) Beifgarber.

Die Lokalitäten im neuen Schulhause in ber Löwengasse in bem Trakte ber Anaben-

#### b) Erbberg.

Die Lotalitäten im Schulhaufe, Erbbergerftrage 88.

### IX. Begirt Alfergrund.

### a) Rogau.

Die Turnlotalitäten im ftabtifchen Realfchulgebaube in ber Grunethorgaffe.

### b) Liechtenthal.

Die zugesicherten Lokalitäten im Botel Bellevue bes Wilhelm Grünsfelb in ber Althangaffe 11. (G.=R.=G. v. 23. Dezember 1873.)

(Schlacht viehmarkt.) Ueber bie Zuschrift ber t. t. Finanzbezirks-Direktion vom 29. Oktober 1873, 3. 59874, die Berlegung des Schlachtviehmarktes St. Marx außerhalb des Wiener Berzehrungssteuer-Rapons betreffend, wurde nach dem Antrage des Magistrates

beschlossen, die mit den Fleischhauern, Bieheigenthumern, Banblern und Raffieren in biefer Angelegenheit gepflogenen Erhebungen der f. f. Finanzbezirks-Direktion mit dem Ersuchen mit-Angelegenheit gepflogenen Erhebungen ber t. t. Finanzbezirks-Direktion mit dem Ersuchen mits zutheilen, den Zeitpunkt der Berlegung rechtzeitig hieher bekannt zu geben, um die erforder- lichen Berlautbarungen über die ohne Rücksicht auf die Berzehrungssteuer abzuschließenden Berkäuse veranlassen zu können. Zugleich wird die Marktdirektion beaustragt, den Entwurf der dießfälligen Publikation rechtzeitig der VIII. Sektion vorzulegen. (G.-R.-S. v. 19. Dzbr. 1873.)

(Armeninstitute.) Die Zuschrift des k. k. Statthalters für Niederösterreich, betreffend die Sanktionirung des Gesetzes über die Aushebung der Pfarrarmen-Institute in Wien, nahm der Gemeinderath zur Kenntniß. (G.-R.-S. v. 19. Dezember 1873.)